INVESTMENT MANAGEMENT

Morgan Stanley

Morgan Stanley Investment Funds

Société d'Investissement à Capital Variable Luxembourg („SICAV")

Prospekt für die Schweiz

Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Definitionen		**4**
Abschnitt 1		
1.1	Die Gesellschaft und die Fonds	**6**
1.2	Anlageziele und Anlagepolitik	**8**
1.3	Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	**125**
1.4	Finanzindizes	**128**
1.5	Risikofaktoren	**129**
Abschnitt 2		
2.1	Beschreibung der Anteilklassen	**163**
2.2	Ausgabe von Anteilen, Zeichnungs- und Zahlungsmodalitäten	**167**
2.3	Rücknahme von Anteilen	**172**
2.4	Umtausch von Anteilen	**175**
2.5	Kosten und Auslagen	**178**
2.6	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	**182**
2.7	Bestimmung des Nettoinventarwerts	**183**
2.8	Bestmögliche Ausführung	**187**
2.9	Interessenkonflikte	**188**
2.10	Ausschüttungspolitik	**190**
2.11	Steuern	**193**
2.12	Pooling	**202**
Abschnitt 3		
3.1	Allgemeine Informationen	**203**
Anhang A – Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen		**216**
Anhang B – Sicherheitenpolitik		**226**
Anhang C – Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich		**228**
Anhang D – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz		**232**
Anhang E – Zusätzliche Informationen für Anleger in Irland		**234**
Anhang F – Zusätzliche Informationen für Anleger in Chile		**237**
Anhang G – Zusätzliche Informationen für Anleger in Taiwan		**239**
Anhang H – Zusätzliche Informationen für Anleger in Peru		**240**
Anhang I – Zusätzliche Informationen für Anleger im asiatisch-pazifischen Raum und im Nahen Osten		**241**
Anhang J – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland		**246**
Anhang K – Zusätzliche Informationen zum Prospekt für Anleger in der Republik Österreich		**253**
Anhang L – Datenschutzerklärung		**257**
Anhang M – Liste der von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstellen und der aus einer Übertragung der Aufgaben der Verwahrstelle potentiell hervorgehenden Unterbeauftragten		**262**
Anhang N – Einrichtungsstellen und Dienstleistungen		**273**

Prospekt Morgan Stanley Investment Funds

Société d'Investissement à Capital Variable Luxemburg („SICAV")

Morgan Stanley Investment Funds (im Folgenden „Gesellschaft" genannt) wurde als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2010") im Großherzogtum Luxemburg registriert. Diese Registrierung beinhaltet allerdings seitens der Aufsichtsbehörde keinerlei positive Bewertung hinsichtlich der angebotenen Anteile der Gesellschaft (im Folgenden die „Anteile" genannt). Jegliche anders lautende Zusicherung ist nicht gestattet und unrechtmäßig. Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (im Folgenden „OGAW") im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „OGAW-Richtlinie"). Die Gesellschaft hat MSIM Fund Management (Ireland) Limited zur Verwaltungsgesellschaft (die „Verwaltungsgesellschaft") ernannt.

Das Luxemburger Gesetz vom 4. Juni 2009, welches das Osloer Abkommen über Streumunition umsetzt, hat in Artikel 3 ein Verbot der wissentlichen Finanzierung von Streumunition und explosiven Submunitionen eingeführt. Daher haben sowohl die Verwaltungsgesellschaft als auch die Gesellschaft eine Richtlinie zum Zweck der Erfüllung des vorstehend genannten Luxemburger Gesetzes eingeführt.

Anteile an Fonds können nur auf der Grundlage des jeweils aktuellen Verkaufsprospektes (im Folgenden „Prospekt" genannt) gezeichnet werden. Der Prospekt ist nur gültig im Zusammenhang mit dem letzten, den geprüften Jahresabschluss enthaltenden Rechenschaftsbericht sowie einem Halbjahresbericht, sofern ein solcher zeitlich nach dem Rechenschaftsbericht veröffentlicht wurde. Diese Berichte bilden einen integralen Bestandteil des Prospektes.

Die Gesellschaft macht die Anleger auf die Tatsache aufmerksam, dass jeder Anleger seine Rechte als Anleger, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann der Gesellschaft direkt gegenüber vollständig ausüben kann, wenn der Anleger selbst und in seinem eigenen Namen im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über einen Vermittler, der im eigenen Namen jedoch für Rechnung des Anlegers in die Gesellschaft anlegt, in die Gesellschaft investiert, ist es diesem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anteilinhabern wird empfohlen, sich hinsichtlich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Es ist nicht gestattet, Auskünfte oder Erklärungen abzugeben, die vom Prospekt oder von Unterlagen, die im Prospekt

Dieser Prospekt ist datiert auf den Mai 2022.

erwähnt werden, abweichen. Diese Unterlagen sind am Sitz von Morgan Stanley Investment Funds in Luxemburg erhältlich.

Dieser Prospekt wurde in englischer Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Eine Übersetzung soll nur dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie das in englischer Sprache verfasste Dokument. Sofern es Abweichungen zwischen dem englischsprachigen und dem anderssprachigen Dokument gibt, ist das englischsprachige Dokument maßgeblich, soweit nicht nach dem Recht des Landes, in dem die Anteile veräußert werden, etwas anderes erforderlich ist (jedoch nur in dem geforderten Umfang), so dass bei einer auf Angaben eines in einer anderen Sprache als Englisch verfassten Dokuments beruhenden Klage die Sprache desjenigen Dokuments maßgeblich ist, auf das die Klage sich stützt.

Wichtiger Hinweis: Wenn Ihnen der Inhalt des vorliegenden Dokuments nicht klar ist, bitten Sie Ihren Broker, Bankberater, Rechtsanwalt, Steuerfachmann oder Finanzberater um Erläuterung.

Die Gesellschaft ist befugt, Vermögenswerte über eine oder mehrere 100-prozentige Tochtergesellschaften mit Sitz in einem beliebigen Staat anzulegen, wenn dies nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft (im Folgenden „Verwaltungsratsmitglieder" genannt) steuerliche Vorteile für die Gesellschaft haben kann.

Der Vertrieb dieses Prospektes und das Anbieten der Anteile können in bestimmten Staaten Beschränkungen unterliegen. Es obliegt den Personen, die im Besitz dieses Prospektes sind und allen Personen, die die Zeichnung von Anteilen nach Maßgabe dieses Prospektes beantragen, sich über alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen des betreffenden Staates zu informieren und diese Gesetze und Verordnungen zu beachten.

Dieser Prospekt ist nur erstellt worden und wird Anlegern nur zur Verfügung gestellt, um diesen die Möglichkeit zu geben, eine mögliche Anlage in Anteile der Fonds zu prüfen. Anleger sollten eine Anlage in die Fonds nur dann in Betracht ziehen, wenn sie die damit verbundenen Risiken, einschließlich des Risikos eines vollständigen Verlusts des angelegten Kapitals, verstehen. Vertriebsstellen und andere Vermittler, die Anteile an den Fonds anbieten, empfehlen oder verkaufen, sind verpflichtet alle für sie geltenden Gesetze, Vorschriften und Regulierungsbestimmungen einzuhalten. Diese Vertriebsstellen und Vermittler sind außerdem verpflichtet, Informationen über die Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zwecke der EU-Regeln zur Product Governance, einschließlich Informationen zu den Zielmärkten, zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Vertriebsstellen und Vermittler können diese Informationen auf Anfrage von MSIM Fund Management (Ireland) Limited, Niederlassung Luxemburg, über die E-Mail-Adresse cslux@morganstanley.com erhalten.

Insbesondere wurden und werden auch zukünftig die Anteile nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils neuesten Fassung registriert. Zudem ist die Gesellschaft nicht nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils neuesten Fassung registriert worden. Anteile dürfen demgemäß in den Vereinigten Staaten von Amerika, ihren Hoheitsgebieten und Besitzungen oder sonstigen, ihrer Gesetzgebung unterliegenden Gebieten, ihren Staatsbürgern und Personen mit ständigem Aufenthalt in den besagten Gebieten – unmittelbar oder mittelbar – nur nach Maßgabe der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden.

Ebenso dürfen die Anteile des Morgan Stanley Investment Funds Indian Equity Fund weder direkt noch indirekt in Indien ansässigen Personen angeboten oder verkauft werden.

Nach der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (die „CBDF-Richtlinie") stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein OGAW in jedem Mitgliedstaat, in dem er seine Anteile zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Verfügung stellt, die die in Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG aufgeführten Aufgaben erfüllen. Um diese neuen Anforderungen zu erfüllen, hat die Gesellschaft verschiedene Gesellschaften in den unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt. Die vollständige Liste (i) der zu erbringenden Aufgaben und (ii) der mit der Erbringung dieser Aufgaben betrauten Einrichtungen ist in „Anhang M – Einrichtungsstellen und Dienstleistungen" enthalten und kann auch auf der folgenden Website abgerufen werden: www.morganstanleyinvestmentfunds.com.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als globale Vertriebsstelle für den Vertrieb der Anteile; die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, Unter-Vertriebsstellen (diese werden im Folgenden als „Vertriebsstellen" oder „Vertriebsagenten" bezeichnet) einzuschalten. Die hiermit verbundenen Pflichten der Vertriebsstellen können die Weiterleitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen an die Zentralverwaltung der Gesellschaft in Luxemburg umfassen. Die Vertriebsstellen sind nicht berechtigt, eingehende Anträge untereinander auszugleichen oder mit der Einzelbearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträgen verbundene Aufgaben durchzuführen. Jeder Anleger kann sich unmittelbar mit der Verwaltungsgesellschaft in Verbindung setzen, um Anteile der Gesellschaft zu zeichnen, umzutauschen oder zurückzugeben.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen wesentlichen Informationen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospektes vollständig und richtig sind. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung. Die Verwaltungsratsmitglieder sind jedoch ausschließlich gegenüber den Anteilinhabern der Gesellschaft für den Inhalt dieses Prospektes bzw. die Anteile betreffenden Informationen verantwortlich.

Informationen von Personen, die nicht in diesem Prospekt erwähnt sind, gelten als nicht autorisiert. Die Informationen dieses Prospektes spiegeln die Situation im Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Wesentlichen Veränderungen wird durch eine angemessene Anpassung dieses Dokumentes Rechnung getragen. Anlageinteressenten sollten bei der Gesellschaft den Prospekt in seiner jeweils neuesten Fassung anfordern.

Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Anteile Schwankungen nach oben wie auch nach unten unterliegt. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger nicht denselben Betrag zurückerhält, den er angelegt hat; dies gilt insbesondere, wenn die Anteile sehr kurze Zeit nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden und die Anteile eines Ausgabeaufschlags oder einer Transaktionsgebühr unterliegen. Darüber hinaus können Wechselkursänderungen dazu führen, dass der Wert der Anteile, bezogen auf die Basiswährung des Anlegers, Schwankungen nach oben oder unten unterliegt.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden. Es ist daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) gekauft oder verkauft werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss (wie nachstehend definiert) folgt.

Die Fonds der Gesellschaft sind nicht für Anleger mit kurzfristigen Anlagezielen bestimmt. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können (z.B. Aktivitäten, die Anlagestrategien zerstören oder Auswirkungen auf die Ausgaben haben), sind nicht gestattet. Insbesondere ist jede Form von Market Timing untersagt.

Auch wenn anerkannt wird, dass die Anteilinhaber unter Umständen ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlageentscheidungen von Zeit zu Zeit anzupassen, so kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, die angemessen sind, um solche Aktivitäten abzuwenden, bei denen sie annimmt, dass sie sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber in solche Aktivitäten verwickelt ist, die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, aufheben, ablehnen oder auf sonstige Weise mit ihnen verfahren und entsprechende Maßnahmen und Schritte ergreifen, die geeignet oder notwendig sind, um die Gesellschaft und deren Anteilinhaber zu schützen.

Derartige Maßnahmen können die Berechnung einer Rücknahmegebühr aus den Rücknahmeerlösen der Anteilinhaber, für welche die Verwaltungsgesellschaft die Beteiligung an solchen Aktivitäten feststellt, oder die Auferlegung von Begrenzungen hinsichtlich der Anzahl des zulässigen Umtauschs von Anteilen zwischen den Fonds umfassen, wie dies unter „Rücknahme von Anteilen“ bzw. „Umtausch von Anteilen“ bestimmt ist.

Personen, die die Absicht haben, Anteile an der Gesellschaft zu erwerben, sollten sich über (a) mögliche steuerliche Folgen, (b) rechtliche Vorschriften sowie (c) eventuelle Devisenverkehrsbeschränkungen oder -kontrollen nach den Gesetzen des Staates ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes informieren, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch oder den Verkauf von Anteilen von Bedeutung sind.

Definitionen

Für den Prospekt gelten folgende Definitionen:

- „Abwicklungszeitraum" bezeichnet den vertraglichen Abwicklungszeitraum für Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und bedeutet, sofern in Abschnitt 1.2 „Anlageziele und Anlagepolitik" nichts anderes angegeben ist, bis zu fünf (5) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag für den Saudi Equity Fund und bis zu drei (3) Geschäftstage nach dem jeweiligen Handelstag für alle anderen Fonds. Wenn Banken oder Interbanken-Abwicklungssysteme im Land der Abwicklungswährung oder der Anteilklassenwährung am Abwicklungsdatum geschlossen oder nicht betriebsbereit sind oder wenn das Abwicklungsdatum auf einen Feiertag fällt, der in der Liste der Gesellschaft mit den voraussichtlichen „Nicht-Handelstagen" (die unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com oder www.morganstanley.com/im zu finden ist) aufgeführt ist, verzögert sich die Abwicklung, bis diese Banken oder Interbanken-Abwicklungssysteme geöffnet und betriebsbereit sind. Ein Tag innerhalb des Abwicklungszeitraums, der ein Feiertag oder ein Nicht-Handelstag gemäß der Liste der Gesellschaft mit erwarteten „Nicht-Handelstagen" ist oder vom Verwaltungsrat für einen Fonds festgelegt wurde, wird bei der Bestimmung des Abwicklungsdatums nicht berücksichtigt.
- „Annahmeschluss" bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem Anträge auf Zeichnung, Umtausch oder Rücknahme in Bezug auf einen Handelstag bei der Transferstelle eingehen müssen, um an diesem Handelstag bearbeitet zu werden. Dies ist für alle Fonds 13 Uhr MEZ an einem Handelstag.
- „Ansässig" bezeichnet die Meinung des Anlageberaters hinsichtlich dessen, an welchem Ort ein Emittent zu Zwecken eines bestimmten Fonds ansässig ist. Dies kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein. Die diesbezügliche Meinung des Anlageberaters beruht auf einem oder mehreren der folgenden Faktoren:
  i. der Hauptmarkt, an dem die Aktien des Emittenten notiert oder gehandelt werden;
  ii. das Gründungsland des Emittenten;
  iii. der Sitzstaat des Emittenten;
  iv. die Länder, in denen der Emittent seine Einkünfte erzielt;
  v. sonstige Faktoren, die nach Einschätzung des nach vernünftigem Ermessen handelnden Anlageberaters auf in wirtschaftliches Engagement an einem bestimmten Ort hindeuten.
- „China A-Shares" bezeichnet auf chinesische Yuan lautende und an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange gehandelte und von chinesischen Unternehmen ausgegebene Anteile.
- „Contingent Convertible Instrument" bezeichnet einen Schuldtitel, der in Aktien umgewandelt werden oder Kapitalverluste erleiden kann, falls sein Nennwert bei Eintritt von zuvor definierten Ereignissen fällt; dies erfolgt insbesondere in Abhängigkeit von der Kapitalquotenhöhe des Emittenten des Wertpapiers.
- „ESG" bezeichnet ökologische und soziale Faktoren und Aspekte der Corporate Governance, die eine Untergruppe aus nicht-finanziellen Performance-Indikatoren darstellen, welche nachhaltige, ethische und Corporate Governance Aspekte umfassen, wie insbesondere, ohne darauf beschränkt zu sein, die Umweltbelastung eines Unternehmens, die Führung der sozialen und geschäftlichen Beziehungen und die Ethik der Unternehmensführung. Diese drei Faktoren, die von dem Anlageberater oder dem Unter-Anlageberater für den jeweiligen Fonds festgelegt werden, können zusätzlich zu den herkömmlichen Verfahren der Finanzanalyse, Wertpapierauswahl und Portfoliozusammenstellung in Betracht gezogen werden.
- „ETF" bezeichnet börsengehandelte Fonds.
- „EU" bezeichnet die Europäische Union.
- „Euro" bezeichnet die Währung der Mitgliedstaaten der EU, die die einheitliche Währung in Übereinstimmung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterschrieben in Rom am 25. März 1957), in der durch den Vertrag der EU (unterschrieben in Maastricht am 7. Februar 1992) geänderten Fassung, angenommen haben.
- „Eurozone" bezeichnet diejenigen Mitgliedstaaten der EU, die den Euro als ihre Landeswährung eingeführt haben.
- „EWR" bezeichnet den Europäischen Wirtschaftsraum.
- „Festverzinsliche Wertpapiere" sind:
  i. Wertpapiere ausgenommen Aktien, und
  ii. Geldmarktinstrumente.

  Diese umfassen:
  i. sowohl Instrumente mit festem Zinssatz als auch Instrumente mit variablem Zinssatz;
  ii. Schuldtitel jedweder Art, einschließlich alle Arten von Anleihen und Schuldverschreibungen sowie einschließlich verbriefte Forderungen jedweder Art, einschließlich forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities – ABS), unabhängig davon, ob diese durch Hypotheken, einschließlich einheitlicher Mortgage-Backed-Securities, („Mortgage-Backed Securities" – MBS) oder sonstige Forderungen, wie z.B. Forderungen aus Kreditkarten oder sonstige wertpapiermäßig verbriefte Darlehen besichert sind; und
  iii. alle Instrumente, die als Geldmarktinstrumente eingestuft werden können, insbesondere Commercial Paper.

- Zu diesen Zwecken gelten nachrangige und/oder hybride Instrumente, Wandelanleihen und Contingent Convertible Instruments als „Wertpapiere mit Ausnahme von Aktien".
- Diese Definition beinhaltet nur Instrumente der vorstehend genannten Gattungen, die ebenfalls als Anlagegattung für OGAW in Frage kommen, und zwar nach Maßgabe der Bestimmungen von Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Klärung bestimmter Definitionen („Richtlinie 2007/16/EG").
- „Geschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem Banken zur Tätigung von Geschäften in London, Luxemburg, New York oder in Tokio jeweils geöffnet sind.
- „Gesetz" bezeichnet die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg.
- „Handelstag" bezeichnet jeden vollen Handelstag in Luxemburg für alle Fonds, es sei denn, ein bestimmter Fonds hat eine abweichende Definition in seine Beschreibung der Anlagestrategie aufgenommen. Ein Handelstag darf nicht in einen Zeitraum der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines bestimmten Fonds fallen. Der Verwaltungsrat kann auch Zeiträume berücksichtigen, in denen Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil von Vermögenswerten eines Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt notiert ist oder gehandelt wird, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind, oder während der Handel an einem solchen Markt oder an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass eine solche Einschränkung oder Aussetzung Auswirkungen auf die Bewertung der Vermögensanlagen des betreffenden Fonds hat, der an einer solchen Börse oder einem solchen Markt notiert ist. Der Verwaltungsrat kann beschließen, solche Schließungen als „Nicht-Handelstage" für Fonds zu behandeln, die einen wesentlichen Teil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Hauptbörsen oder anderen Märkten handeln. Die Liste der erwarteten „Nicht-Handelstage" ist auf der Website der Gesellschaft verfügbar (www.morganstanleyinvestmentfunds.com) und wird im Voraus, mindestens halbjährlich, aktualisiert.
- „Kontrollierende Person" bezeichnet die natürliche Person, die die Kontrolle über ein Unternehmen ausübt. Im Falle eines Trust ist (sind) dies der (die) Treugeber, Treuhänder, (ggf. vorhandene(n)) Protektor (en), Begünstigte(n) oder Begünstigtenkreis(e) und jede sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die die letztendliche Kontrolle über den Trust ausübt, und im Falle einer Rechtsvereinbarung, bei der es sich nicht um einen Trust handelt, bezeichnet dieser Ausdruck eine Person in einer vergleichbaren oder ähnlichen Position. Der Ausdruck „Kontrollierende Person" ist gemäß den Empfehlungen der Financial Action Task Force auszulegen.
- „JPY" oder „Yen" bezeichnen die Währung Japans.
- „MEZ" bezeichnet die mitteleuropäische Zeit.
- „Moody's" bezeichnet Moody's Investors Service, Inc.
- „OECD" bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
- „Nettoinventarwert" oder „NAV" bezeichnet je nach Kontext den Nettoinventarwert der Fonds oder der Klassen innerhalb eines Fonds.
- „Pfund", „Pfund Sterling" oder „£" bezeichnen die Währung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien.
- „Referenzwährung" bezeichnet die Referenzwährung, die für jeden Fonds in Abschnitt 1.1 „Die Gesellschaft und die Fonds" dieses Prospekts definiert ist.
- „Shanghai Stock Connect" bezeichnet das Shanghai-Hongkong Stock Connect Program.
- „Shenzhen Stock Connect" bezeichnet das Shenzhen-Hongkong Stock Connect Program.
- „S&P" bezeichnet Standard & Poor's Corporation.
- „Stock Connect" bezeichnet das Shanghai Stock Connect und das Shenzhen Stock Connect, das es nicht in China ansässigen Investoren ermöglicht, bestimmte China A-Shares über Broker in Hongkong zu kaufen, und/oder ein ähnliches von einer anderen Stadt der Volksrepublik China und Hongkong lanciertes Stock Connect Program, sobald dieses der Gesellschaft zur Verfügung steht und von dieser genutzt werden kann.
- „Taxonomie-Verordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen.
- „USD", „US$", „US-Dollar" oder „$" bezeichnen die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.
- „VaR" bezeichnet Value at Risk.
- „WFG" bezeichnet Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung.

Abschnitt 1
1.1 Die Gesellschaft und die Fonds

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* – „SICAV") und mit beschränkter Haftung in Luxemburg nach Teil I des Gesetzes von 2010 errichtet. Die gegenwärtige Struktur der Gesellschaft bietet institutionellen Anlegern sowie Privatanlegern eine Auswahl an Anlagemöglichkeiten in verschiedenen Fonds (nachfolgend einzeln „der Fonds" oder gemeinsam „die Fonds" genannt). Gegenwärtig wird ein Spektrum aus verschiedenen Aktien- und Rentenfonds, Mischfonds (Asset Allocation Funds) und alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Funds) in den nachstehend genannten Referenzwährungen (den „Referenzwährungen") zur Zeichnung angeboten.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategien, die in den Anlagezielen der Fonds beschrieben sind, dürfen einige Fonds Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement als wichtige Strategiebestandteile einsetzen. Im Sinne der OGAW-Richtlinie und den sich daraus ergebenden auf die Gesellschaft Anwendung findenden nach europäischem und luxemburgischem Recht geltenden Vorschriften (die „OGAW-Vorschriften") werden diese Fonds nach der Methode eingestuft, die die Verwaltungsgesellschaft zur Berechnung des Gesamtexposure (*global risk exposure*) jedes Fonds verwendet. Die jeweilige Einstufung findet sich in Ziffer 1.3, „Methode zur Berechnung des Gesamtexposure".

Aktienfonds

Morgan Stanley Investment Funds Asia Opportunity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Asia Opportunity Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Asian Property Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Asian Property Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Climate Aligned Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Calvert Sustainable Climate Aligned Fund")[1]

Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Climate Transition Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Calvert Sustainable Climate Transition Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund")[1]

Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund")[1]

Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund")[1]

Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund")[1]

Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable US Equity Select Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Calvert Sustainable US Equity Select Fund")[1]

Morgan Stanley Investment Funds China A-Shares Fund, (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „China A-Shares Fund")

Morgan Stanley Investment Funds China Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „China Equity Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Developing Opportunity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Developing Opportunity Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund, (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund")[2]

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Leaders Equity Fund, (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Leaders Equity Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Europe Opportunity Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Europe Opportunity Fund")

Morgan Stanley Investment Funds European Property Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „European Property Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Equity Income Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Brands Equity Income Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Brands Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Core Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Core Equity Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Endurance Fund (Referenzwährung USD) (nachfolgend „Global Endurance Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Focus Property Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Focus Property Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Infrastructure Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Unconstrained Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend: „Global Infrastructure Unconstrained Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Insight Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Insight Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Opportunity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Opportunity Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Permanence Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Permanence Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Property Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Property Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Quality Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Quality Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Global Sustain Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Sustain Fund")

Morgan Stanley Investment Funds Indian Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Indian Equity Fund")

Morgan Stanley Investment Funds International Equity (ex US) Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „International Equity (ex US) Fund")

[1] Der Fonds steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Die Aktivierung des Fonds liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, woraufhin die Bestätigung der Aktivierung des Fonds am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein wird.

[2] Mit Wirkung vom 16. Mai 2022 wird der Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund umbenannt in „Morgan Stanley Investment Funds NextGen Emerging Markets Fund" und die Anlagepolitik geändert (siehe hierzu die entsprechende Fußnote unter Anlageziel und -politik).

Morgan Stanley Investment Funds Japanese Equity Fund (Referenzwährung: Yen) (nachfolgend „Japanese Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Japanese Small Cap Equity Fund (Referenzwährung: Yen) (nachfolgend „Japanese Small Cap Equity Fund“)[1]

Morgan Stanley Investment Funds Latin American Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Latin American Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Saudi Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Saudi Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Asia Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Sustainable Asia Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Emerging Markets Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend: „Sustainable Emerging Markets Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Advantage Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Advantage Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Core Equity Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Core Equity Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Focus Property Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend “US Focus Property Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Growth Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Growth Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Insight Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend: „US Insight Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Property Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Property Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Vitality Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Vitality Fund“)[1]

Rentenfonds

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Corporate Debt Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Markets Corporate Debt Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Debt Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Markets Debt Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Domestic Debt Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Markets Domestic Debt Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Euro Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Euro Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Euro Corporate Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Euro Strategic Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Euro Strategic Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds European Fixed Income Opportunities Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „European Fixed Income Opportunities Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds European High Yield Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „European High Yield Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Asset Backed Securities Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Asset Backed Securities Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Convertible Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Convertible Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Fixed Income Opportunities Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global Fixed Income Opportunities Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global High Yield Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Global High Yield Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Short Maturity Euro Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Short Maturity Euro Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Euro Corporate Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Sustainable Euro Corporate Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Euro Strategic Bond Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Sustainable Euro Strategic Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Global Credit Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Sustainable Global Credit Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Corporate Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Dollar Corporate Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Dollar High Yield Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „US Dollar High Yield Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend: „US Dollar Short Duration Bond Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend: „US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund“)

Mischfonds (Asset Allocation Funds)

Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Defensive Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Balanced Defensive Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend „Global Balanced Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Income Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend: „Global Balanced Income Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Risk Control Fund of Funds (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend: „Global Balanced Risk Control Fund of Funds“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Sustainable Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend: „Global Balanced Sustainable Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Global Multi-Asset Opportunities Fund (Referenzwährung: Euro) (nachfolgend: „Global Multi-Asset Opportunities Fund“)

Morgan Stanley Investment Funds Multi-Asset Risk Control Fund (Referenzwährung USD) (nachfolgend: „Multi-Asset Risk Control Fund“)

Alternative Investmentfonds (Alternative Investment Funds)

Morgan Stanley Investment Funds Liquid Alpha Capture Fund (Referenzwährung: USD) (nachfolgend „Liquid Alpha Capture Fund“)

1.2 Anlageziele und Anlagepolitik

Ziel der Gesellschaft ist es, den Anlegern eine Gelegenheit für die Kapitalanlage in eine professionell verwaltete Fondspalette zu bieten, die eine Streuung des Anlagerisikos anstrebt, um eine möglichst hohe Rendite des eingesetzten Kapitals zu erzielen.

Hierfür bietet die Gesellschaft zahlreiche Fonds an, um dem Anleger durch Kombination seiner Kapitalanlage in den verschiedenen Fonds nach eigenen Wünschen die Möglichkeit zur Verfolgung seiner persönlichen Anlagestrategie zu bieten.

Gemäß dem OGAW-Regelwerk enthalten die nachfolgenden Informationen auch eine Beschreibung des Profils des typischen Anlegers, auf den die einzelnen Fonds zugeschnitten sind. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Informationen keine Anlageberatung darstellen, und dass potenzielle Anleger ihre eigenen professionellen Berater zum Erwerb, Besitz oder zur Veräußerung von Anteilen an dem jeweiligen Fonds befragen sollten. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft geben Zusicherungen irgendeiner Art im Hinblick auf die Eignung, Angemessenheit oder sonstige Aspekte einer Anlage in Anteile der Fonds ab.

Unter-Vertriebsstellen oder andere Vermittler, die die Zielmarktbestimmung der Konzepteure für die Zwecke von MiFID II benötigen, werden gebeten, sich an die Verwaltungsgesellschaft zu wenden unter der E-Mail-Adresse cslux@morganstanley.com.

Die Fonds werden in einer bestimmten Rechtsordnung erst dann zum öffentlichen Verkauf angeboten, nachdem alle Genehmigungen in der jeweiligen Rechtsordnung ordnungsgemäß eingeholt wurden.

Jeder der Fonds wird unter Beachtung der in Anhang A aufgeführten Beschränkungen für Anlagen und Darlehensaufnahmen verwaltet.

Die Fonds dürfen sowohl zur Risikoabsicherung (Hedging) als auch für ein effizientes Portfoliomanagement oder im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategien, die in den Anlagezielen der Fonds beschrieben sind, Derivate einsetzen. Sofern in den Anlagezielen eines Fonds nichts anderes angegeben ist, wird ein Fonds, der Derivate einsetzt dies lediglich zur Risikoabsicherung (Hedging) und/oder für ein effizientes Portfoliomanagement tun. Fonds, die Derivate einsetzen werden dies innerhalb der in Ziffer 3 des Anhangs A aufgeführten Beschränkungen tun. **Anleger werden auf die besonderen Risikoerwägungen in Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ verwiesen, die für Derivate gelten. Die Fonds dürfen über ein oder mehrere Total Return Swaps („TRS“) oder ähnliche derivative Finanzinstrumente ein Engagement in zulässige Finanzindizes oder Referenzvermögenswerte, die im Einklang mit ihren Anlagezielen stehen, wie näher in Anhang A beschrieben, eingehen.**

Die nachstehend genannten Fonds können mit Futures, Optionen auf Futures oder auf Rohstoffe und/oder bestimmte Swaps handeln. Wenngleich Morgan Stanley Investment Management Inc., ein Unter-Anlageberater, bei der US-amerikanischen Commodities Futures Trading Commission („CFTC“) als Terminhandelsberater (Commodity Trading Advisor („CTA“)) registriert und in dieser Eigenschaft Mitglied der US-amerikanischen National Futures Association ist, stützt sich Morgan Stanley Investment Management Inc. im Hinblick auf die nachstehend genannten Fonds, für die sie als Unter-Anlageberater tätig ist, auf die Ausnahmeregelung zur Registrierung als Terminhandelsberater nach CFTC Rule 4.14(a)8 und erbringt den Fonds auf Basis der Annahme der Befreiung von der Registrierung als Terminhandelsberater Beratungsleistungen auf dem Gebiet Terminhandel (*commodity interest trading advice*). Morgan Stanley Investment Management Limited und die übrigen Unter-Anlageberater sind im Hinblick auf die nachstehend genannten Fonds, für die das jeweilige Unternehmen als Anlageberater bzw. Unter-Anlageberater tätig ist, nach Rule 3.10(c)3 von der Registrierung als Terminhandelsberater bei der CFTC befreit.

Asia Opportunity Fund	Global Focus Property Fund
Calvert Sustainable Climate Aligned Fund	Global High Yield Bond Fund
Calvert Sustainable Climate Transition Fund	Global Infrastructure Fund
Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund	Global Insight Fund
Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund	Global Multi-Asset Opportunities Fund
Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund	Global Opportunity Fund
Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund	Global Permanence Fund
Calvert Sustainable US Equity Select Fund	Global Property Fund
Developing Opportunity Fund	Latin American Equity Fund
Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	Liquid Alpha Capture Fund
Emerging Markets Corporate Debt Fund	Sustainable Emerging Markets Equity Fund
Emerging Markets Debt Fund	Sustainable Global Credit Fund
Emerging Markets Domestic Debt Fund	US Advantage Fund
Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund	US Core Equity Fund
Europe Opportunity Fund	US Dollar Corporate Bond Fund
European Fixed Income Opportunities Fund	US Dollar High Yield Bond Fund
Global Asset Backed Securities Fund	US Dollar Short Duration Bond Fund
Global Balanced Sustainable Fund	US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund
Global Bond Fund	US Focus Property Fund
Global Convertible Bond Fund	US Growth Fund
Global Core Equity Fund	US Insight Fund
Global Endurance Fund	Vitality Fund
Global Fixed Income Opportunities Fund	

Die Fonds dürfen im Rahmen der in Ziffer 3 von Anhang A spezifizierten Grenzen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. **Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass alle Fonds von Zeit zu Zeit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, beispielsweise Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte einsetzen können. Anleger werden auf die besonderen Risikoerwägungen im Abschnitt 1. 5 „Risikofaktoren" verwiesen, die für die Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und für Derivate gelten.**

Bei einer Anlage in einen Fonds der Gesellschaft handelt es sich weder um eine Einlage bei einer Bank noch bei einer sonstigen abgesicherten Verwahrstelle. Möglicherweise ist diese Anlage nicht für alle Anleger geeignet. Die Fonds sollen keine vollständigen Investmentprogramme darstellen und Anleger sollten ihre Anlageziele und finanziellen Bedürfnisse sorgfältig prüfen, wenn sie eine Entscheidung über eine Anlage in einen bestimmten Fonds treffen. Eine Anlage in einen Fonds der Gesellschaft sollte auf mittel- bis langfristiger Basis erfolgen. Die Fonds sollten nicht als kurzfristige Anlageinstrumente eingesetzt werden.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE FONDS

Die Formulierung „in beschränktem Umfang" bezieht sich auf einen Umfang von 10 % oder weniger des tatsächlich angelegten Vermögens (Nettovermögen abzüglich Bargeld und geldnahe Mittel) eines jeden Fonds. Für einzelne Fonds können abweichende Prozentsätze gelten; diese werden in den Anlagezielen der betreffenden Fonds angegeben. Die Anlageziele und Anlagestrategien der Fonds legen möglicherweise nicht alle zusätzlichen zulässigen Anlagen nach dem Gesetz von 2010, die die Fonds halten dürfen, umfassend offen, sofern diese zulässigen Anlagen 5 % des Nettovermögens der Fonds nicht übersteigen.

Alle Fonds können Bargeld halten, hinterlegen und/oder in geldnahe Mittel, zum Beispiel in Geldmarktinstrumente investieren. Geldmarktinstrumente umfassen insbesondere Commercial Paper, Einlagenzertifikate und kurzfristige Staatsanleihen. Alle Fonds können ferner in kurzfristige Geldmarktfonds und Geldmarktfonds im Sinne der „CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds" vom 19. Mai 2010 (CESR/10-049) (Kurzfristige Geldmarktfonds und Geldmarktfonds) investieren. Hierzu können Anlagen in Teilfonds der Morgan Stanley Liquidity Funds oder in andere kurzfristige Geldmarktfonds und Geldmarktfonds, die von den Anlageberatern oder einem Unter-Anlageberater verwaltet werden, gehören.[3]

Die russische Börse und die Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) sind die einzigen Börsen in der Russischen Föderation, welche die Anforderungen an eine anerkannte Börse (i. S. v. Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 erfüllen.

Die Fonds können in dem im Rahmen ihres Anlageziels zulässigen Umfang über Stock Connect in China A-Shares investieren. Anleger der betreffenden Fonds werden auf die in Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" genannten besonderen Risikoerwägungen, die für über Stock Connect getätigte Anlagen in China A-Shares gelten, hingewiesen.

Investitionen in SPACs werden auf 10 % des Nettovermögens der Fonds beschränkt.

Wenn hinter dem Namen eines Fonds eine Währung angegeben ist, so handelt es sich hierbei um die Referenzwährung dieses Fonds, die für die Messung der Wertentwicklung und für Rechnungslegungszwecke verwendet wird. Diese kann von der Anlagewährung des Fonds abweichen.

Für die Erreichung der Anlageziele der Fonds wird keine Garantie gegeben.

Anleger sollten für Informationen über die Performance in der Vergangenheit die wesentlichen Anlegerinformationen der jeweiligen Anteilklasse zu Rate ziehen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE INTEGRATION VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Im Einklang mit der Verpflichtung von Morgan Stanley Investment Management zu nachhaltigen Anlagen hat die Gesellschaft eine Richtlinie für nachhaltige Anlagen verabschiedet, die unter www.morganstanley.com/im/sustainable-investing und www.morganstanleyinvestmentfunds.com zu finden ist. Die Richtlinie der Gesellschaft für nachhaltige Anlagen beschreibt, wie die Governance-Struktur der Gesellschaft, die ESG-Integration, die ESG-Fonds sowie die Stewardship-, Engagement- und Abstimmungsaktivitäten die Gesellschaft dabei unterstützen, ihre treuhänderische Pflicht zu erfüllen und auf die Präferenzen und Bedürfnisse der Anleger einzugehen. Insbesondere ist engagiertes Aktionärstum (Stewardship) wesentlicher Bestandteil unserer Rolle als aktiver langfristiger Investor, da es uns ermöglicht, Unternehmen und Emittenten zu ermutigen, ihre Performance in Bezug auf eine Reihe von Nachhaltigkeitsthemen, -risiken und -chancen zu verbessern. Die Ansätze für Engagement und Stewardship variieren in unseren Anlageteams je nach Wertpapier/Unternehmen, Anlageklasse, Anlagestrategie und Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsthemen, -risiken und -chancen. Weitere Einzelheiten können in unserer Richtlinie für nachhaltige Anlagen gefunden werden, die unter www.morganstanley.com/im/sustainable-investing und www.morganstanleyinvestmentfunds.com zu finden ist.

Gemäß der EU-Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation oder kurz „**SFDR**") sind die Fonds verpflichtet, die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken (wie in Abschnitt 1.5.1 „Allgemeine Risikofaktoren" nachfolgend definiert) in die Anlageentscheidung einbezogen werden, sowie die Ergebnisse der Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Fonds offenzulegen.

Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken die Anlagen auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte und des Portfolios bedrohen können. Zu diesen Nachhaltigkeitsrisiken können der Übergang zum Klimawandel und physische Risiken, die Erschöpfung natürlicher Ressourcen, die Abfallintensität, die Bindung von Arbeitskräften, Fluktuation und Unruhen, die Unterbrechung der Lieferkette, Korruption und Betrug sowie Reputationsprobleme im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen gehören.

Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass die Gesamtheit der einschlägigen Nachhaltigkeitsrisiken im Laufe der Zeit zunehmen und sich weiterentwickeln wird. Die Wesentlichkeit solcher Risiken

[3] Die Morgan Stanley Liquidity Funds (einschließlich aller Teilfonds) sind nicht zum Vertrieb an nicht-qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen.

und finanzieller Auswirkungen auf einen einzelnen Vermögenswert und auf ein Portfolio als Ganzes hängt von Branche, Land, Anlageklasse und Anlagestil ab. Die Anlageberater, die Unter-Anlageberater bzw. die Verwaltungsgesellschaft sind letztlich dafür verantwortlich, dass die wesentlichen einschlägigen Nachhaltigkeitsrisiken neben anderen wesentlichen Risikofaktoren in die Due-Diligence-Prüfung und Analyse, die Bewertung, die Auswahl von Vermögenswerten, die Portfoliogestaltung und die laufende Anlageüberwachung einbezogen werden.

Die Bewertung der wahrscheinlichen Auswirkungen der einschlägigen Nachhaltigkeitsrisiken muss daher auf jeder Fondsebene durchgeführt werden. Da die Fonds ein diversifiziertes Portfolio aufweisen, können sie unterschiedlichen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein, die von Emittenten, Märkten, Sektoren, Finanzinstrumenten, geografischen Regionen usw. abhängen. Sofern in Abschnitt 1.2 „Anlageziele und Anlagepolitik" keine spezifischen Informationen zu einem Fonds angegeben werden, ist nicht zu erwarten, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko einen wesentlichen negativen finanziellen Einfluss auf den Wert eines Fonds hat. Weitere Informationen zur SFDR, die gegebenenfalls für die Gesellschaft gelten, sind zu finden unter www.morganstanley.com/im.

Die Fonds fördern weder ökologische noch soziale Merkmale noch haben sie ein nachhaltiges Investment zum Ziel und werden als in den Anwendungsbereich von Artikel 6 der SFDR fallend betrachtet; eine Ausnahme hierzu bilden folgende Fonds[4]:

- Calvert Sustainable Climate Aligned Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Calvert Sustainable Climate Transition Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Calvert Sustainable US Equity Select Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Emerging Leaders Equity Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Emerging Markets Corporate Debt Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Emerging Markets Debt Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Emerging Markets Domestic Debt Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Euro Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Euro Corporate Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Euro Strategic Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- European Fixed Income Opportunities Fund (Artikel 8 der SFDR);
- European High Yield Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Asset Backed Securities Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Balanced Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Balanced Sustainable Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Global Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Convertible Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Fixed Income Opportunities Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global High Yield Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Sustain Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Short Maturity Euro Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Sustainable Asia Equity Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Sustainable Emerging Markets Equity Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Sustainable Euro Corporate Bond Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Sustainable Euro Strategic Bond Fund (Artikel 9 der SFDR);
- Sustainable Global Credit Fund (Artikel 9 der SFDR);
- US Dollar Corporate Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- US Dollar High Yield Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- US Dollar Short Duration Bond Fund (Artikel 8 der SFDR);
- US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund (Artikel 8 der SFDR); und
- Vitality Fund (Artikel 8 der SFDR).

[4] Darüber hinaus fallen mit Wirkung vom 16. Mai 2022 die folgenden Fonds in den Geltungsbereich von Artikel 8 der SFDR (siehe hierzu die jeweilige entsprechende Fußnote unter Anlageziel und -politik):
- Asia Opportunity Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Developing Opportunity Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Europe Opportunity Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Brands Equity Income Fund(Artikel 8 der SFDR);
- Global Brands Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Endurance Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Insight Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Opportunity Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Permanence Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Global Quality Fund (Artikel 8 der SFDR);
- Japanese Equity Fund (Artikel 8 der SFDR);
- US Advantage Fund (Artikel 8 der SFDR);
- US Growth Fund (Artikel 8 der SFDR); und
- US Insight Fund (Artikel 8 der SFDR).

AKTIENFONDS

Die verschiedenen Aktienfonds haben folgende Anlageziele:

ASIA OPPORTUNITY FUND[5]

Anlageziel des Asian Opportunity Fund ist es, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte, einschließlich Hinterlegungszertifikate (unter anderem American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von in Asien (ausgenommen Japan) ansässigen Emittenten und über Stock Connect in China A-Shares anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren. Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater verfolgt bei der Auswahl der Aktien einen Bottom-Up-Ansatz und sucht auf der Basis einzelner Unternehmen attraktive Anlagemöglichkeiten. Bei der Auswahl der Wertpapiere sucht der Anlageberater etablierte und aufstrebende Unternehmen mit hohen Qualitätsstandards, die nach seiner Auffassung zum Kaufzeitpunkt zu niedrig bewertet sind. Dabei wählt der Anlageberater in der Regel Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen aus, die sich durch Wachstum monetarisieren lassen. In den Anlageprozess eingebunden ist eine Nachhaltigkeitsanalyse im Hinblick auf disruptive Änderungen, Finanzkraft, ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet). Der Anlageberater erwägt im Allgemeinen einen Verkauf der Portfoliobestände, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Anteilbestände seine Anlagekriterien nicht länger erfüllen.

Der Anlageberater erachtet die Einbindung ESG-bezogener potenzieller Risiken und Chancen in den Anlageprozess als wichtig, um eine langfristige Verwaltung des Kapitals zu gewährleisten. Über einen längeren Zeithorizont betrachtet, ist der Anlageberater der Ansicht, dass ESG-Risiken mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten und externe Effekte, die nicht vom Beteiligungsunternehmen getragen werden, mit größerer Wahrscheinlichkeit in den Wert der Wertpapiere eingepreist werden. Da sich ESG-Risiken potenziell auf das Risiko- und Ertragsprofil von Anlagemöglichkeiten auswirken können, führt der Anlageberater typischerweise konstruktive Gespräche mit der Unternehmensleitung über eine Reihe von ESG-Themen, die er als wesentlich erachtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Asia Opportunity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;

[5] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der folgende Satz am Anfang des siebten Absatzes eingefügt:
„Der Anlageberater setzt bei der Bewertung der Unternehmensqualität einen ganzheitlichen ESG-Ansatz ein, indem er potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit, die Umwelt, die Freiheit und die Produktivität der Menschen sowie die Corporate Governance-Praktiken analysiert, um Handlungsfähigkeit, Kultur und Vertrauen zu gewährleisten."
Zusätzlich werden die folgenden Absätze am Ende des siebten Absatzes eingefügt:
„Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:
- ***Tabak** (Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard („**GICS**") Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau** (Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen** (Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und **Streumunition und Antipersonenminen** (Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

ASIAN PROPERTY FUND

Anlageziel des Asian Property Fund ist ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum durch Anlagen vorwiegend in Aktienwerte von Unternehmen, die im Immobiliensektor in Asien und Ozeanien tätig sind. Gesellschaften, die auf dem Immobiliensektor tätig sind, umfassen unter anderem Gesellschaften, deren primärer Zweck die Entwicklung und/oder der Besitz von Ertrag bringendem Grundvermögen ist, –kollektive Kapitalanlagen mit einem Engagement in Immobilien wie zum Beispiel börsennotierte Grundstücks-Sondervermögen (Property Unit Trusts), geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs“) sowie Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft kann ergänzend auch Anlagen in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, China A-Shares über Stock Connect, Optionsscheine sowie andere aktiengebundene Finanzinstrumente vornehmen. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu ESG-Aspekten in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achtet der Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die nach Auffassung des Unter-Anlageberaters wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Asian Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachstum erzielen möchten;
- die einen Ertrag entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

CALVERT SUSTAINABLE CLIMATE ALIGNED FUND

Anlageziel des Calvert Sustainable Climate Aligned Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte (wie nachstehend aufgeführt) von Unternehmen in Industrieländern, die an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die sich mit dem Klimawandel befassen und/oder auf die langfristigen Dekarbonisierungsziele des Pariser Abkommens ausgerichtet sind.

Der Fonds wird ein Kohlenstoffprofil einhalten, das den Netto-Null-Zielen des Pariser Abkommens entspricht, wie sie sich in der entsprechenden Paris-Aligned Benchmark widerspiegeln, oder in Ermangelung einer anerkannten Paris-Aligned Benchmark einen wesentlich niedrigeren CO2-Fußabdruck beibehalten, der mindestens 50 % unter dem der zugrundeliegenden Markt-Benchmark (MSCI World Index) liegt, wobei die langfristigen CO2-Reduktionsziele des Pariser Abkommens berücksichtigt werden, was im Laufe der Zeit eine Änderung des angestrebten Reduktionsbereichs erforderlich machen könnte. Der CO2-Fußabdruck wird als gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität gemessen, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Mio. USD Unternehmenswert inklusive Barmittel.

Obwohl der Schwerpunkt auf klimabezogenen Zielen liegen soll, kann der Fonds in alle unten beschriebenen Umweltziele anlegen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts (wie z.B. American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)) zu erreichen.

Der Fonds wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der die Calvert Principles for Responsible Investment anwendet, um das Anlageuniversum zu definieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Unternehmen keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Die Calvert Principles for Responsible Investment sind zu finden unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Anlageberater kann die Unternehmensleitung in Bezug auf finanziell wesentliche ESG-Themen einbeziehen, die seiner Meinung nach positive Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben.

Dabei berücksichtigt der Anlageberater die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der Unternehmensleitung aufnehmen (z.B. ein Engagement bei einem

Unternehmen bezüglich seiner wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen, wie z.B. Klimawandel, Diversität, Arbeitnehmer- und Menschenrechte und ESG-Offenlegungen, entweder alleine oder als Teil eines Aktionärsbündnisses, zwecks weitergehender Informationen sei auf „Allgemeine Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ verwiesen) oder Anpassungen der Allokationen vornehmen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, Optionsscheine auf Wertpapiere sowie in andere aktiengebundene Wertpapiere investieren, vorausgesetzt, diese Wertpapiere erfüllen die ESG-Kriterien des Anlageberaters.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater wendet einen ESG-Research-Prozess an, der darauf abzielt, Unternehmen auf der Grundlage des Beitrags ihrer Produkte und Dienstleistungen zur Bewältigung des Klimawandels zu differenzieren und/oder Unternehmen zu identifizieren, die sich für das Ziel engagieren, bis 2050 oder früher keine Treibhausgasemissionen mehr zu verursachen. Der Anlageberater bewertet bei seiner Beurteilung die Verpflichtungen zur Verringerung der Kohlenstoffemissionen, die Entwicklung der Kohlenstoffemissionen und die Fortschritte bei der Erfüllung der Netto-Null-Verpflichtungen. Sobald ein Universum von Unternehmen, die sich mit dem Klimawandel beschäftigen, festgelegt ist, baut der Anlageberater das Portfolio durch einen Optimierungsprozess auf, der das Portfolio auf Unternehmen mit einem geringeren Kohlenstoffrisiko ausrichtet und gleichzeitig die Faktorrisiken im Vergleich zum MSCI World Index minimiert.

Die vorgenannten ESG-Kriterien werden zu einer Reduzierung des Anlageuniversums von 20 % oder mehr führen, und das Ziel des Anlageberaters wird sein, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio diesen ESG-Kriterien entsprechen. Das Anlageuniversum für diese Zwecke ist definiert als die Komponenten des MSCI World Index.

Der Anlageberater darf wissentlich keine Unternehmen in das Anlageuniversum aufnehmen, die:

- mit schwerwiegenden ESG-Konflikten ohne nennenswerte Aussicht auf Beilegung oder Verbesserung in Verbindung gebracht werden;
- mit der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen zu tun haben;
- mit der Herstellung oder Produktion von Tabak zu tun haben; und
- mit Glücksspiel zu tun haben.

Der Anlageberater wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der darauf abzielt, Unternehmen auf der Grundlage des Beitrags ihrer Produkte und Dienstleistungen und/oder ihrer Ausrichtung zur Bewältigung des Klimawandels zu differenzieren.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Prozess des Positiv-Screening, die Methodik und die Calvert Principles for Responsible Investment sind auf den folgenden Webseiten abrufbar: www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) des Fonds näher beschrieben gemessen. Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater den MSCI World Index, um den CO2-Fußabdruck des Fonds zu vergleichen.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten sowie eigene Research-Daten. Der Anlageberater kann bei der Portfoliozusammenstellung seines Portfolios auch auf Daten Dritter zurückgreifen. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen geschätzt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er und den Anforderungen an die Offenlegung gemäß Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie- Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie-Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung begrenzt sein kann.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Calvert Sustainable Climate Aligned Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

CALVERT SUSTAINABLE CLIMATE TRANSITION FUND

Anlageziel des Calvert Sustainable Climate Transition Fund besteht darin, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Gesamtrendite zu erzielen, indem er in erster Linie in ein konzentriertes Portfolio von Aktienwerten von Unternehmen auf der ganzen Welt anlegt, deren Geschäftsmodelle zur Verminderung des Klimawandels oder der Anpassung daran dienen und die als nachhaltige Anlagen eingestuft werden, einschließlich Vorzugsaktien und Hinterlegungsscheine (unter anderem American Depositary Receipts (ADRs), European Depositary Receipts (EDRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)).

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in festverzinsliche Wertpapiere, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Optionsscheine und andere aktiengebundene Instrumente, die von Unternehmen ausgegeben werden, die sich mit dem Klimawandel beschäftigen, sowie über Stock Connect in China A-Shares, vorausgesetzt, dass es sich hierbei um nachhaltige Anlagen handelt. Der Fonds kann bis zu

20 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Unternehmen, die sich mit dem Klimawandel beschäftigen, können direkt oder indirekt unter anderem in den Bereichen erneuerbare Energien, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Elektrifizierung, Batteriespeicherung, Mobilität, Wasserstoff, Biokraftstoffe und Landwirtschaft sowie in anderen Bereichen tätig sein, die zu einer kohlenstoffärmeren Umwelt beitragen.

Der Fonds will sein Ziel der Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel erreichen, indem er in Unternehmen in den oben genannten Bereichen anlegt, deren Geschäftsmodelle entweder einen aktuellen, direkten Einfluss auf die Senkung von Kohlenstoffemissionen haben oder die in erheblichem Umfang in Sachanlagen (*Property, Plan, and Equipment (PP&E)*), Technologien und Prozesse investieren, die dazu beitragen werden, die Kohlenstoffemissionen in Zukunft zu senken, und die als nachhaltige Anlagen gelten. Unternehmen werden weiter unterschieden in Anbieter eines Endprodukts oder einer Dienstleistung („**Provider**“) oder Teile der Lieferkette bzw. des Lieferprozesses, die ein Endprodukt oder eine Dienstleistung ermöglichen („**Enabler**“). Breitgefasste Definitionen der einzelnen Kategorien werden nachfolgend wiedergegeben:

- **Provider und Enabler:** Unternehmen, deren Produkte und Dienstleistungen direkt zur Abschwächung des Klimawandels beitragen oder solche, die die Abschwächung über die Lieferkette der Provider ermöglichen.
- **Unternehmen im Wandel:** Unternehmen, die derzeit noch keine Provider oder Enabler sind, aber dabei sind, neue Geschäftszweige einzuführen und/oder alte zu verändern, so dass sie in Zukunft Provider oder Enabler werden;
- **Adapter:** Unternehmen, die derzeit oder in Zukunft Produkte und Dienstleistungen anbieten, die anderen Unternehmen oder Stakeholdern helfen, sich an die Risiken des Klimawandels anzupassen.

Der Anlageberater verwaltet den Fonds aktiv, indem er eigene interne Research-Daten verwendet, um einen fundamental orientierten Anlageprozess umzusetzen, der Bottom-up- und Top-down-Research kombiniert. Der Fonds setzt sich aus Wertpapieren zusammen, die nach Ansicht des Anlageberaters auf der Grundlage einer absoluten Bewertung innerhalb des beschriebenen Universums ein höheres prognostiziertes Gesamtrenditepotenzial im Vergleich zu anderen Möglichkeiten im Anlageuniversum bieten.

Der Fonds wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der die Calvert Principles for Responsible Investment anwendet, um das Anlageuniversum zu definieren, und der dann anstrebt, Unternehmen danach zu differenzieren, in welchem Umfang ihre Geschäftsmodelle dazu beitragen, den Klimawandel abzuschwächen oder sich an ihn anzupassen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Unternehmen keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Die Calvert Principles for Responsible Investment sind zu finden unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Anlageberater wird sich bemühen, die Unternehmensleitung in ESG-Fragen einzubeziehen, wenn festgestellt wurde, dass es möglich ist, positive Auswirkungen auf das nachhaltige Anlageziel, auf die ökologischen oder sozialen Leistungsfaktoren eines Unternehmens oder auf seine Corporate Governance-Praktiken zu erzielen.

Die vorgenannten ESG-Kriterien werden in erheblich verpflichtender Weise zu einer Reduzierung des Anlageuniversums von 20 % oder mehr führen, und das Ziel des Anlageberaters wird sein, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio in Bezug auf diese ESG-Erwägungen beurteilt werden. Das Anlageuniversum für diese Zwecke ist definiert als eine Auswahl von Unternehmen aus verschiedenen Branchengruppen, die in die GICS-Kategorien (Global Industry Classification Standard) passen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Industrie-, Versorgungs-, Werkstoff-, Energie-, Finanz-, Informationstechnologie-, Konsumgüter- und Basiskonsumgüterunternehmen, und die in den oben beschriebenen klimabezogenen Geschäftsbereichen tätig sind. Diese Auswahl basiert auf dem quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess, der die Calvert Principles for Responsible Investment anwendet, wie im obigen Absatz erwähnt.

Dabei berücksichtigt der Anlageberater die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der Unternehmensleitung aufnehmen (z.B. ein Engagement bei einem Unternehmen bezüglich seiner wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen, wie z.B. Klimawandel, Diversität, Arbeitnehmer- und Menschenrechte und ESG-Offenlegungen, entweder alleine oder als Teil eines Aktionärsbündnisses, zwecks weitergehender Informationen sei auf „Allgemeine Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ verwiesen) oder Anpassungen der Allokationen vornehmen.

Zusätzlich zu den obigen ESG-Zielen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und dem Screening von Standards, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend

ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten, verlässt sich aber bei der Gestaltung des Portfolios nicht auf ESG-Daten von Dritten. Der Anlageberater verlässt sich bei der Wertpapierauswahl und der Portfoliogestaltung auf seine eigenen Analysen und nicht auf die Analysen von Dritten. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder den oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen oder Daten Dritter geschätzt.

In Bezug auf diesen Fonds bezieht sich die Verwendung von „Calvert" im Namen auf Calvert Research and Management („Calvert"), dessen Rolle in Bezug auf diesen Fonds auf die Bereitstellung von Research für den Anlageberater zur Unterstützung des Anlageberaters bei der Verwaltung des Fonds beschränkt ist. Calvert hat keine Befugnis, Anlageentscheidungen im Namen des Fonds zu treffen oder zu empfehlen; eine solche Anlagebefugnis liegt ausschließlich beim Anlageberater.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er und den Anforderungen an die Offenlegung gemäß Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie-Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie-Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung begrenzt sein kann.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Calvert Sustainable Climate Transition Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben,
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

CALVERT SUSTAINABLE DEVELOPED EUROPE EQUITY SELECT FUND

Anlageziel des Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in Euro gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte (wie nachstehend aufgeführt) von Unternehmen in Industrieländern Europas auf der Grundlage der Klassifizierung im MSCI Europe Index, die an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die sich mit globalen ökologischen oder gesellschaftlichen Herausforderungen wie ökologischer Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Achtung der Menschenrechte, Produktverantwortung, Humankapitalmanagement und verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie transparenten Abläufen befassen, oder die führend im Umgang mit finanziell wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken und Chancen, unter anderem dem Management von Kohlenstoffemissionen und Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, sind. Diese Strategie berücksichtigt auch die langfristigen Ziele des Pariser Abkommens zur Kohlenstoffreduzierung.

Der Fonds wird ein Kohlenstoffprofil einhalten, das den Netto-Null-Zielen des Pariser Abkommens entspricht, wie sie sich in der entsprechenden Paris-Aligned Benchmark widerspiegeln, oder in Ermangelung einer anerkannten Paris-Aligned Benchmark einen wesentlich niedrigeren CO2-Fußabdruck beibehalten, der etwa 50 % unter dem der zugrundeliegenden Markt-Benchmark (MSCI Europe Index) liegt, wobei die langfristigen CO2-Reduktionsziele des Pariser Abkommens berücksichtigt werden, was im Laufe der Zeit eine Änderung des angestrebten Reduktionsbereichs erforderlich machen könnte. Der CO2-Fußabdruck wird als gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität gemessen, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Mio. USD Umsatz.

Unabhängig von dem vom Fonds angestrebten CO2-Netto-Null-Profil ist der Fonds bestrebt, auf Portfolioebene ein höheres Maß an Diversität zu wahren als der MSCI Europe Index, gemessen an der gewichteten durchschnittlichen Anzahl von Frauen auf Vorstandsebene. Der Anlageberater bezieht Daten zur Geschlechterdiversität in Aufsichtsräten von Drittanbietern, die Daten zur Anzahl von Frauen in Aufsichtsräten auf Emittentenebene bereitstellen. Der Anlageberater sammelt diese Daten für alle Unternehmen in seinem Anlageuniversum, für die Daten verfügbar sind, und berechnet den gewichteten Durchschnitt für den Fonds und den MSCI Europe Index.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts (wie z.B. American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depository Receipts (EDRs)) zu erreichen.

Der Fonds wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der die Calvert Principles for Responsible Investment anwendet, um das Anlageuniversum zu definieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Unternehmen keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Die Calvert Principles for Responsible Investment sind zu finden unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Anlageberater kann die Unternehmensleitung in Bezug auf finanziell wesentliche ESG-Themen einbeziehen, die seiner Meinung nach positive Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben.

Der Anlageberater berücksichtigt die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der Unternehmensleitung aufnehmen (z.B. ein Engagement bei einem Unternehmen bezüglich seiner wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen, wie z.B. Klimawandel, Diversität, Arbeitnehmer- und Menschenrechte und ESG-Offenlegungen, entweder alleine oder als Teil einer Aktionärskoalition, zwecks weitergehender Informationen sei auf „Allgemeine Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ verwiesen) oder Anpassungen der Allokationen vornehmen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere sowie in andere aktiengebundene Wertpapiere investieren, vorausgesetzt, diese Wertpapiere erfüllen die ESG-Kriterien des Anlageberaters.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater ist bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die er als führend in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ansieht, die für die langfristige Wertentwicklung der Gesellschaft von Bedeutung sind. Die

Anlagestrategie des Anlageberaters besteht im Wesentlichen aus drei Elementen: 1) Identifizierung von Unternehmen, 2) Optimierung des Portfolios und 3) Einbeziehung des Unternehmens.

Der Anlageberater wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der darauf abzielt, Unternehmen auf der Grundlage des Beitrags ihrer Produkte und Dienstleistungen im Umgang mit ökologischen oder gesellschaftlichen Herausforderungen oder ihres Managements wesentlicher ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu differenzieren. Mit Hilfe des quantitativen Prozesses versucht der Anlageberater, Unternehmen zu identifizieren, die in Bezug auf ökologische oder soziale Faktoren, die als finanziell wesentlich für das Unternehmen eingestuft werden, zu den besten 20-40 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, aber gleichzeitig bei keinem anderen wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Governance-Thema in die untersten 20-40 % fallen, basierend auf den eigenen Recherchen des Anlageberaters. Die ESG-Bewertungen werden vom Anlageberater auf der Grundlage einer Kombination aus ESG-Daten von Dritten und eigenen Daten unter Berücksichtigung von ESG-Themen wie ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Achtung der Menschenrechte, Produktverantwortung, Humankapitalmanagement sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung und transparente Abläufe ermittelt. Die identifizierten Unternehmen werden auch einer qualitativen Prüfung unterzogen.

Sobald ein Universum von im Hinblick auf ESG-Themen führenden Unternehmen festgelegt ist, baut der Anlageberater das Portfolio durch einen Optimierungsprozess auf, der das Portfolio auf Unternehmen mit mehr Geschlechterdiversität und einem geringeren Kohlenstoffrisiko ausrichtet und gleichzeitig die Faktorrisiken im Vergleich zum MSCI Europe Index minimiert.

Die vorgenannten ESG-Kriterien werden zu einer Reduzierung des Anlageuniversums von 20 % oder mehr führen, und das Ziel des Anlageberaters wird sein, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio diesen ESG-Kriterien entsprechen. Das Anlageuniversum für diese Zwecke ist definiert als die Komponenten des MSCI Europe Index.

Anlagebeschränkungen
Der Anlageberater darf wissentlich keine Unternehmen in das Anlageuniversum aufnehmen, die:

- mit schwerwiegenden ESG-Konflikten ohne nennenswerte Aussicht auf Beilegung oder Verbesserung in Verbindung gebracht werden;
- mit der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen zu tun haben;
- mit der Herstellung oder Produktion von Tabak zu tun haben; und
- mit Glücksspiel zu tun haben.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Prozess des Positiv-Screening, die Methodik und die Calvert Principles for Responsible Investment sind auf den folgenden Webseiten abrufbar: www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen. Der Fonds bezieht sich bei der Festlegung einer geographischen Allokation der Länder, in die der Fonds anlegen wird, auf den MSCI Europe Index. Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater auch den MSCI Europe Index, um den CO2-Fußabdruck des Fonds sowie die Geschlechterdiversität auf Vorstandsebene der Portfoliokomponenten zu vergleichen.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten sowie eigene Research-Daten. Der Anlageberater kann bei der Portfoliozusammenstellung auch auf Daten Dritter zurückgreifen. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen geschätzt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er den Anforderungen an die

Offenlegung gem. Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie-Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie-Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung beschränkt sein könnte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

CALVERT SUSTAINABLE DEVELOPED MARKETS EQUITY SELECT FUND

Anlageziel des Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in USD gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte (wie nachstehend aufgeführt) von Unternehmen in Industrieländern, die an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die sich mit globalen ökologischen oder gesellschaftlichen Herausforderungen wie ökologischer Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Achtung der Menschenrechte, Produktverantwortung, Humankapitalmanagement und verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie transparenten Abläufen befassen oder die führend im Umgang mit finanziell wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken und Chancen, unter anderem dem Management von Kohlenstoffemissionen und Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, sind. Diese Strategie berücksichtigt auch die langfristigen Ziele des Pariser Abkommens zur Kohlenstoffreduzierung.

Der Fonds wird ein Kohlenstoffprofil einhalten, das den Netto-Null-Zielen des Pariser Abkommens entspricht, wie sie sich in der entsprechenden Paris-Aligned Benchmark widerspiegeln, oder in Ermangelung einer anerkannten Paris-Aligned Benchmark einen wesentlich niedrigeren CO2-Fußabdruck beibehalten, der etwa 50 % unter dem der zugrundeliegenden Markt-Benchmark (MSCI World Index) liegt, wobei die langfristigen CO2-Reduktionsziele des Pariser Abkommens berücksichtigt werden, was im Laufe der Zeit eine Änderung des angestrebten Reduktionsbereichs erforderlich machen könnte. Der CO2-Fußabdruck wird als gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität gemessen, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Mio. USD Umsatz.

Unabhängig von dem vom Fonds angestrebten CO2-Netto-Null-Profil ist der Fonds bestrebt, auf Portfolioebene ein höheres Maß

an Diversität zu wahren als der MSCI World Index, gemessen an der gewichteten durchschnittlichen Anzahl von Frauen auf Vorstandsebene. Der Anlageberater bezieht Daten zur Geschlechterdiversität in Aufsichtsräten von Drittanbietern, die Daten zur Anzahl von Frauen in Aufsichtsräten auf Emittentenebene bereitstellen. Der Anlageberater sammelt diese Daten für alle Unternehmen in seinem Anlageuniversum, für die Daten verfügbar sind, und berechnet den gewichteten Durchschnitt für den Fonds und den MSCI World Index.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts (wie z.B. American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)) zu erreichen.

Der Fonds wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der die Calvert Principles for Responsible Investment anwendet, um das Anlageuniversum zu definieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Unternehmen keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Die Calvert Principles for Responsible Investment sind zu finden unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Anlageberater kann die Unternehmensleitung in Bezug auf finanziell wesentliche ESG-Themen einbeziehen, die seiner Meinung nach positive Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben.

Der Anlageberater berücksichtigt die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der Unternehmensleitung aufnehmen (z.B. ein Engagement bei einem Unternehmen bezüglich seiner wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen, wie z.B. Klimawandel, Diversität, Arbeitnehmer- und Menschenrechte und ESG-Offenlegungen, entweder alleine oder als Teil einer Aktionärskoalition, zwecks weitergehender Informationen sei auf „Allgemeine Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ verwiesen) oder Anpassungen der Allokationen vornehmen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere sowie in andere aktiengebundene Wertpapiere investieren, vorausgesetzt, diese Wertpapiere erfüllen die ESG-Kriterien des Anlageberaters.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater ist bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die er als führend in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ansieht, die für die langfristige Wertentwicklung der Gesellschaft von Bedeutung sind. Die Anlagestrategie des Anlageberaters besteht im Wesentlichen aus drei Elementen: 1) Identifizierung von Unternehmen, 2) Optimierung des Portfolios und 3) Einbeziehung des Unternehmens.

Der Anlageberater wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der darauf abzielt, Unternehmen auf der Grundlage des Beitrags ihrer Produkte und Dienstleistungen im Umgang mit ökologischen oder gesellschaftlichen Herausforderungen oder ihres Managements wesentlicher ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu differenzieren. Mit Hilfe des quantitativen Prozesses versucht der Anlageberater, Unternehmen zu identifizieren, die in Bezug auf ökologische oder soziale Faktoren, die als finanziell wesentlich für das Unternehmen eingestuft werden, zu den besten 20-40 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, aber gleichzeitig bei keinem anderen wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Governance-Thema in die untersten 20-40 % fallen, basierend auf den eigenen Recherchen des Anlageberaters. Die ESG-Bewertungen werden vom Anlageberater auf der Grundlage einer Kombination aus ESG-Daten von Dritten und eigenen Daten unter Berücksichtigung von ESG-Themen wie ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Achtung der Menschenrechte, Produktverantwortung, Humankapitalmanagement sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung und transparente Abläufe ermittelt. Die identifizierten Unternehmen werden auch einer qualitativen Prüfung unterzogen.

Sobald ein Universum von im Hinblick auf ESG-Themen führenden Unternehmen festgelegt ist, baut der Anlageberater das Portfolio durch einen Optimierungsprozess auf, der das Portfolio auf Unternehmen mit mehr Geschlechterdiversität und einem geringeren Kohlenstoffrisiko ausrichtet und gleichzeitig die Faktorrisiken im Vergleich zum MSCI World Index minimiert.

Die vorgenannten ESG-Kriterien werden zu einer Reduzierung des Anlageuniversums von 20 % oder mehr führen, und das Ziel des

Anlageberaters wird sein, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio diesen ESG-Kriterien entsprechen. Das Anlageuniversum für diese Zwecke ist definiert als die Komponenten des MSCI World Index.

Anlagebeschränkungen
Der Anlageberater darf wissentlich keine Unternehmen in das Anlageuniversum aufnehmen, die:

- mit schwerwiegenden ESG-Konflikten ohne nennenswerte Aussicht auf Beilegung oder Verbesserung in Verbindung gebracht werden;
- mit der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen zu tun haben;
- mit der Herstellung oder Produktion von Tabak zu tun haben; und
- mit Glücksspiel zu tun haben.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Prozess des Positiv-Screening, die Methodik und die Calvert Principles for Responsible Investment sind auf den folgenden Webseiten abrufbar: www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen. Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater den MSCI World Index, um den CO2-Fußabdruck des Fonds sowie die Geschlechterdiversität auf Vorstandsebene der Portfoliokomponenten zu vergleichen.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten sowie eigene Research-Daten. Der Anlageberater kann bei der Portfoliozusammenstellung auch auf Daten Dritter zurückgreifen. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen geschätzt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er den Anforderungen an die Offenlegung gem. Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie-Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie-Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung beschränkt sein könnte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben:
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

CALVERT SUSTAINABLE DIVERSITY, EQUITY AND INCLUSION FUND

Anlageziel des Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte (wie nachstehend aufgeführt) von global ansässigen Unternehmen, die eine Führungsrolle einnehmen oder bedeutende Verbesserungen in Bezug auf eine diverse Belegschaft und eine gleichberechtigte und inklusive Arbeitskultur aufweisen. Der Anlageberater wählt die Positionen, die der Fonds hält, anhand eines Optimierungsverfahrens aus, das auf einer eigenen Strategie beruht.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts (wie z.B. American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)) zu erreichen.

Der Fonds ist bestrebt, auf Portfolioebene ein höheres Maß an Diversität in der Belegschaft aufrechtzuerhalten als die zugrunde liegende Marktbenchmark (MSCI World Index), gemessen an den verfügbaren Daten in Bezug auf die durchschnittliche Anzahl von Frauen auf Vorstandsebene und die durchschnittliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern, die unterrepräsentierte Ethnien vertreten. Der Anlageberater bezieht Daten über die geschlechtsspezifische und ethnische Vielfalt in den Vorständen von Drittanbietern, die Daten über die Anzahl von Frauen und Mitgliedern unterrepräsentierter Ethnien in den Vorständen auf Emittentenebene liefern. Der Anlageberater sammelt diese Daten für alle Unternehmen in seinem Anlageuniversum, für die Daten verfügbar sind, und berechnet für den Fonds und den MSCI World Index den durchschnittlichen Anteil von Frauen und Mitgliedern, die unterrepräsentierte Ethnien in den Vorständen vertreten.

Der Fonds wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der die Calvert Principles for Responsible Investment anwendet, um das Anlageuniversum zu definieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Unternehmen keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Die Calvert Principles for Responsible Investment sind zu finden Sie unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Anlageberater kann die Unternehmensleitung in Bezug auf finanziell wesentliche ESG-Themen einbeziehen, die seiner Meinung nach positive Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben.

Der Anlageberater berücksichtigt die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der Unternehmensleitung aufnehmen (z.B. ein Engagement bei einem Unternehmen bezüglich seiner wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen, wie z.B. Klimawandel, Diversität, Arbeitnehmer- und Menschenrechte und ESG-Offenlegungen, entweder alleine oder als Teil einer Aktionärskoalition, zwecks weitergehender Informationen sei auf „Allgemeine Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken" verwiesen) oder Anpassungen der Allokationen vornehmen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere sowie in andere aktiengebundene Wertpapiere

investieren, vorausgesetzt, diese Wertpapiere erfüllen die ESG-Kriterien des Anlageberaters.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater wendet einen ESG-Research-Prozess an, der darauf abzielt, Unternehmen zu identifizieren, die eine führende Rolle bei der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter auf verschiedenen Ebenen und/oder eine führende Rolle bei der ethnischen Vielfalt von Mitgliedern im Vergleich zur demografischen Zusammensetzung des Landes in bestimmten Ländern einnehmen. Darüber hinaus wird auch die führende Rolle eines Unternehmens bei anderen Aspekten der Diversität unter Vorstandsmitgliedern, insbesondere Alter, kultureller Hintergrund und Fähigkeiten, berücksichtigt. Um Unternehmen zu identifizieren, die eine gleichberechtigte und inklusive Arbeitskultur widerspiegeln, ist der Anlageberater bestrebt, in Unternehmen anzulegen, die über Strategien und Verfahren verfügen, die die Chancengleichheit bei der Einstellung, die gleiche Entlohnung und die faire Beförderung aller Diversitätsgruppen angemessen unterstützen.

Der Anlageberater bezieht auch Unternehmen ein, die eine deutliche Verbesserung ihrer Methoden zur Förderung der Diversität nachweisen können, was durch folgende Faktoren belegt wird: 1) Größere Diversität in der Belegschaft, insbesondere ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den Geschlechtern oder eine größere ethnische Vielfalt; oder 2) nachweisliche Fortschritte nach einer schwerwiegenden Kontroverse im Zusammenhang mit Fragen der Diversität und Inklusion; oder 3) beschlossene Anträge von Anteilinhabern (nur Unternehmen mit Sitz in den USA und Kanada) zu Fragen der Diversität und Inklusion; oder 4) durch den Anlageberater ermittelt als Ziel für ein Engagement in Bezug auf Fragen der Diversität und Inklusion.

Unternehmen werden aus dem Portfolio ausgeschlossen, wenn der Anlageberater feststellt, dass sie keine Verbesserung der Methoden zur Förderung der Diversität aufweisen und sie eines der folgenden Kriterien erfüllen: 1) Mangelnde Diversität unter ihren Vorstandsmitgliedern, insbesondere ein unausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern oder eine unzureichende ethnische Diversität; oder 2) signifikante Risiken im Zusammenhang mit den Personalpraktiken; oder 3) schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit Fragen der Diversität und Inklusion.

Die vorgenannten ESG-Kriterien werden zu einer Reduzierung des Anlageuniversums von 20 % oder mehr führen, und das Ziel des Anlageberaters wird sein, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio diesen ESG-Kriterien entsprechen. Das Anlageuniversum für diese Zwecke ist definiert als die Komponenten des MSCI World Index.

Der Anlageberater kann die Unternehmensleitung in Bezug auf finanziell wesentliche ESG-Themen, einschließlich Diversität und Inklusion, einbeziehen, die seiner Meinung nach positive Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben.

Der Anlageberater darf wissentlich keine Unternehmen in das Anlageuniversum aufnehmen, die:

- mit schwerwiegenden ESG-Konflikten ohne nennenswerte Aussicht auf Beilegung oder Verbesserung in Verbindung gebracht werden;
- mit der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen zu tun haben;
- mit der Herstellung oder Produktion von Tabak zu tun haben; und
- mit Glücksspiel zu tun haben.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Prozess des Positiv-Screening, die Methodik und die Calvert Principles for Responsible Investment sind auf den folgenden Webseiten abrufbar: www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen. Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater den MSCI World Index, um die geschlechtsspezifische und ethnische Diversität auf Vorstandsebene der Portfoliokomponenten zu vergleichen.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten sowie eigene Research-Daten. Der

Anlageberater kann bei der Zusammenstellung seines Portfolios auch auf Daten Dritter zurückgreifen. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen geschätzt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er den Anforderungen an die Offenlegung gem. Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie-Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie-Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung beschränkt sein könnte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

CALVERT SUSTAINABLE EMERGING MARKETS EQUITY SELECT FUND

Anlageziel des Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte (wie nachstehend aufgeführt) von Unternehmen in Schwellenmärkten, die an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die sich mit globalen ökologischen oder gesellschaftlichen Herausforderungen wie ökologischer Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Achtung der Menschenrechte, Produktverantwortung, Humankapitalmanagement und verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie transparenten Abläufen befassen, oder die führend im Umgang mit finanziell wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken und Chancen, unter anderem dem Management von Kohlenstoffemissionen und Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, sind. Diese Strategie berücksichtigt auch die langfristigen Ziele des Pariser Abkommens zur Kohlenstoffreduzierung.

Der Fonds wird ein Kohlenstoffprofil einhalten, das den Netto-Null-Zielen des Pariser Abkommens entspricht, wie sie sich in der entsprechenden Paris-Aligned Benchmark widerspiegeln, oder in Ermangelung einer anerkannten Paris-Aligned Benchmark einen

wesentlich niedrigeren CO2-Fußabdruck beibehalten, der etwa 50 % unter dem der zugrundeliegenden Markt-Benchmark (MSCI Emerging Markets Index) liegt, wobei die langfristigen CO2-Reduktionsziele des Pariser Abkommens berücksichtigt werden, was im Laufe der Zeit eine Änderung des angestrebten Reduktionsbereichs erforderlich machen könnte. Der CO2-Fußabdruck wird als gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität gemessen, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Mio. USD Umsatz.

Unabhängig von dem vom Fonds angestrebten CO2-Netto-Null-Profil ist der Fonds bestrebt, auf Portfolioebene ein höheres Maß an Diversität zu wahren als der MSCI Emerging Markets Index, gemessen an der gewichteten durchschnittlichen Anzahl von Frauen auf Vorstandsebene. Der Anlageberater bezieht Daten zur Geschlechterdiversität in Aufsichtsräten von Drittanbietern, die Daten zur Anzahl von Frauen in Aufsichtsräten auf Emittentenebene bereitstellen. Der Anlageberater sammelt diese Daten für alle Unternehmen in seinem Anlageuniversum, für die Daten verfügbar sind, und berechnet den gewichteten Durchschnitt für den Fonds und den MSCI Emerging Markets Index.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts (wie z.B. American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)) zu erreichen.

Der Fonds wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der die Calvert Principles for Responsible Investment anwendet, um das Anlageuniversum zu definieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Unternehmen keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Die Calvert Principles for Responsible Investment sind zu finden unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Anlageberater kann die Unternehmensleitung in Bezug auf finanziell wesentliche ESG-Themen einbeziehen, die seiner Meinung nach positive Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben.

Der Anlageberater berücksichtigt die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der Unternehmensleitung aufnehmen (z.B. ein Engagement bei einem Unternehmen bezüglich seiner wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen, wie z.B. Klimawandel, Diversität, Arbeitnehmer- und Menschenrechte und ESG-Offenlegungen, entweder alleine oder als Teil einer Aktionärskoalition, zwecks weitergehender Informationen sei auf „Allgemeine Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ verwiesen) oder Anpassungen der Allokationen vornehmen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere sowie in andere aktiengebundene Wertpapiere investieren, vorausgesetzt, diese Wertpapiere erfüllen die ESG-Kriterien des Anlageberaters.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater ist bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die er als führend in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ansieht, die für die langfristige Wertentwicklung der Gesellschaft von Bedeutung sind. Die Anlagestrategie des Anlageberaters besteht im Wesentlichen aus drei Elementen: 1) Identifizierung von Unternehmen, 2) Optimierung des Portfolios und 3) Einbeziehung des Unternehmens.

Der Anlageberater wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der darauf abzielt, Unternehmen auf der Grundlage des Beitrags ihrer Produkte und Dienstleistungen im Umgang mit ökologischen oder gesellschaftlichen Herausforderungen oder ihres Managements wesentlicher ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu differenzieren. Mit Hilfe des quantitativen Prozesses versucht der Anlageberater, Unternehmen zu identifizieren, die in Bezug auf ökologische oder soziale Faktoren, die als finanziell wesentlich für das Unternehmen eingestuft werden, zu den besten 20-40 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, aber gleichzeitig bei keinem anderen wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Governance-Thema in die untersten 20-40 % fallen, basierend auf den eigenen Recherchen des Anlageberaters. Die ESG-Bewertungen werden vom Anlageberater auf der Grundlage einer Kombination aus ESG-Daten von Dritten und eigenen Daten unter Berücksichtigung von ESG-Themen wie ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Achtung der Menschenrechte, Produktverantwortung,

Humankapitalmanagement sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung und transparente Abläufe ermittelt. Die identifizierten Unternehmen werden auch einer qualitativen Prüfung unterzogen.

Sobald ein Universum von im Hinblick auf ESG-Themen führenden Unternehmen festgelegt ist, baut der Anlageberater das Portfolio durch einen Optimierungsprozess auf, der das Portfolio auf Unternehmen mit mehr Geschlechterdiversität und einem geringeren Kohlenstoffrisiko ausrichtet und gleichzeitig die Faktorrisiken im Vergleich zum MSCI Emerging Markets Index minimiert.

Die vorgenannten ESG-Kriterien werden zu einer Reduzierung des Anlageuniversums von 20 % oder mehr führen, und das Ziel des Anlageberaters wird sein, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio diesen ESG-Kriterien entsprechen. Das Anlageuniversum für diese Zwecke ist definiert als die Komponenten des MSCI Emerging Markets Index.

Anlagebeschränkungen
Der Anlageberater darf wissentlich keine Unternehmen in das Anlageuniversum aufnehmen, die:

- mit schwerwiegenden ESG-Konflikten ohne nennenswerte Aussicht auf Beilegung oder Verbesserung in Verbindung gebracht werden;
- mit der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen zu tun haben;
- mit der Herstellung oder Produktion von Tabak zu tun haben; und
- mit Glücksspiel zu tun haben.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Prozess des Positiv-Screening, die Methodik und die Calvert Principles for Responsible Investment sind auf den folgenden Webseiten abrufbar: www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen. Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater den MSCI Emerging Markets Index, um den CO2-Fußabdruck des Fonds sowie die Geschlechterdiversität auf Vorstandsebene der Portfoliokomponenten zu vergleichen.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten sowie eigene Research-Daten. Der Anlageberater kann bei der Portfoliozusammenstellung auch auf Daten Dritter zurückgreifen. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen geschätzt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er den Anforderungen an die Offenlegung gem. Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie-Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.

– Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.

– Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

– Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie-Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung beschränkt sein könnte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwachstum oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

CALVERT SUSTAINABLE US EQUITY SELECT FUND

Anlageziel des Calvert Sustainable US Equity Select Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte (wie nachstehend aufgeführt) von US-amerikanischen Unternehmen mit hoher Kapitalisierung, die an wirtschaftlichen Aktivitäten beteiligt sind, die sich mit globalen ökologischen oder gesellschaftlichen Herausforderungen, die eine Gegend betreffen, wie ökologischer Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Achtung der Menschenrechte, Produktverantwortung, Humankapitalmanagement und verantwortungsvoller Unternehmensführung sowie transparenten Abläufen befassen, oder die führend im Umgang mit finanziell wesentlichen ökologischen oder sozialen Risiken und Chancen, unter anderem dem Management von Kohlenstoffemissionen und Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, sind. Diese Strategie berücksichtigt auch die langfristigen Ziele des Pariser Abkommens zur Kohlenstoffreduzierung.

Der Fonds wird ein Kohlenstoffprofil einhalten, das den Netto-Null-Zielen des Pariser Abkommens entspricht, wie sie sich in der entsprechenden Paris-Aligned Benchmark widerspiegeln, oder in Ermangelung einer anerkannten Paris-Aligned Benchmark einen wesentlich niedrigeren CO2-Fußabdruck beibehalten, der etwa 50 % unter dem der zugrundeliegenden Markt-Benchmark (Russell 1000 Index) liegt, wobei die langfristigen CO2-Reduktionsziele des Pariser Abkommens berücksichtigt werden, was im Laufe der Zeit eine Änderung des angestrebten Reduktionsbereichs erforderlich machen könnte. Der CO2-Fußabdruck wird als gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität gemessen, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Mio. USD Umsatz.

Unabhängig von dem vom Fonds angestrebten CO2-Netto-Null-Profil ist der Fonds bestrebt, auf Portfolioebene ein höheres Maß an Diversität zu wahren als der Russell 1000 Index, gemessen an der gewichteten durchschnittlichen Anzahl von Frauen auf Vorstandsebene. Der Anlageberater bezieht Daten zur Geschlechterdiversität in Aufsichtsräten von Drittanbietern, die Daten zur Anzahl von Frauen in Aufsichtsräten auf Emittentenebene bereitstellen. Der Anlageberater sammelt diese Daten für alle Unternehmen in seinem Anlageuniversum, für die Daten verfügbar sind, und berechnet den gewichteten Durchschnitt für den Fonds und den Russell 1000 Index.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts (wie z.B. American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)) zu erreichen.

Der Fonds wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der die Calvert Principles for Responsible Investment anwendet, um das Anlageuniversum zu definieren und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Unternehmen keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich schaden. Die Calvert Principles for Responsible Investment sind zu finden unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Anlageberater kann die Unternehmensleitung in Bezug auf finanziell wesentliche ESG-

Themen einbeziehen, die seiner Meinung nach positive Auswirkungen auf die Gesellschaft oder die Umwelt haben.

Der Anlageberater berücksichtigt die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der Unternehmensleitung aufnehmen (z.B. ein Engagement bei einem Unternehmen bezüglich seiner wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen, wie z.B. Klimawandel, Diversität, Arbeitnehmer- und Menschenrechte und ESG-Offenlegungen, entweder alleine oder als Teil einer Aktionärskoalition, zwecks weitergehender Informationen sei auf „Allgemeine Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken“ verwiesen) oder Anpassungen der Allokationen vornehmen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere sowie in andere aktiengebundene Wertpapiere investieren, vorausgesetzt, diese Wertpapiere erfüllen die ESG-Kriterien des Anlageberaters.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater ist bestrebt, Unternehmen zu identifizieren, die er als führend in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung ansieht, die für die langfristige Wertentwicklung der Gesellschaft von Bedeutung sind. Die Anlagestrategie des Anlageberaters besteht im Wesentlichen aus drei Elementen: 1) Identifizierung von Unternehmen, 2) Optimierung des Portfolios und 3) Einbeziehung des Unternehmens.

Der Anlageberater wendet einen quantitativen und qualitativen ESG-Research-Prozess an, der darauf abzielt, Unternehmen auf der Grundlage des Beitrags ihrer Produkte und Dienstleistungen im Umgang mit ökologischen oder gesellschaftlichen Herausforderungen oder ihres Managements wesentlicher ökologischer und sozialer Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu differenzieren. Mit Hilfe des quantitativen Prozesses versucht der Anlageberater, Unternehmen zu identifizieren, die in Bezug auf ökologische oder soziale Faktoren, die als finanziell wesentlich für das Unternehmen eingestuft werden, zu den besten 20-40 % ihrer Vergleichsgruppe gehören, aber gleichzeitig bei keinem anderen wesentlichen Umwelt-, Sozial- oder Governance-Thema in die untersten 20-40 % fallen, basierend auf den eigenen Recherchen des Anlageberaters. Die ESG-Bewertungen werden vom Anlageberater auf der Grundlage einer Kombination aus ESG-Daten von Dritten und eigenen Daten unter Berücksichtigung von ESG-Themen wie ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz, Diversität, Gleichberechtigung und Inklusion, Achtung der Menschenrechte, Produktverantwortung, Humankapitalmanagement sowie verantwortungsvolle Unternehmensführung und transparente Abläufe ermittelt. Die identifizierten Unternehmen werden auch einer qualitativen Prüfung unterzogen.

Sobald ein Universum von im Hinblick auf ESG-Themen führenden Unternehmen festgelegt ist, baut der Anlageberater das Portfolio durch einen Optimierungsprozess auf, der das Portfolio auf Unternehmen mit mehr Geschlechterdiversität und einem geringeren Kohlenstoffrisiko ausrichtet und gleichzeitig die Faktorrisiken im Vergleich zum Russell 1000 Index minimiert.

Die vorgenannten ESG-Kriterien werden zu einer Reduzierung des Anlageuniversums von 20 % oder mehr führen, und das Ziel des Anlageberaters wird sein, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio seiner ESG-Kriterien entsprechen. Das Anlageuniversum für diese Zwecke ist definiert als die Komponenten des Russell 1000 Index.

Anlagebeschränkungen
Der Anlageberater darf wissentlich keine Unternehmen in das Anlageuniversum aufnehmen, die:

- mit schwerwiegenden ESG-Konflikten ohne nennenswerte Aussicht auf Beilegung oder Verbesserung in Verbindung gebracht werden;
- mit der Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen und ziviler Schusswaffen zu tun haben;
- mit der Herstellung oder Produktion von Tabak zu tun haben; und
- mit Glücksspiel zu tun haben.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die

von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Der Prozess des Positiv-Screening, die Methodik und die Calvert Principles for Responsible Investment sind auf den folgenden Webseiten abrufbar: www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark zu nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen. Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater den Russell 1000 Index, um den CO2-Fußabdruck des Fonds sowie die Geschlechterdiversität auf Vorstandsebene der Portfoliokomponenten zu vergleichen.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten sowie eigene Research-Daten. Der Anlageberater kann bei der Portfoliozusammenstellung auch auf Daten Dritter zurückgreifen. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht ohne Weiteres verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen geschätzt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er den Anforderungen an die Offenlegung gem. Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie-Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.

  – Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.

  – Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

  – Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie-Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung beschränkt sein könnte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Calvert Sustainable US Equity Select Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

CHINA A-SHARES FUND

Anlageziel des China A-Shares Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel hauptsächlich durch Anlage in China A-Shares von Unternehmen, die über Stock Connect an der Shanghai Stock Exchange und/oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind, zu erreichen. Der Fonds kann auch in Emittenten anderer Länder, insbesondere solche, die an der Hong Kong Exchange notiert sind (darunter China H-Shares und Red-Chips) sowie in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Emittenten aus jedem beliebigen Land mit Bezug zu chinesischen Unternehmen anlegen.

Im Sinne der Anlagestrategie für den China A-Shares Fund bezeichnet der Begriff „China A-Shares" Anteile von Unternehmen, die an der Shanghai Stock Exchange und/oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind und auf chinesische Renminbi lauten; dazu gehören: (i) Aktien, (ii) Genussscheine (participatory notes), (iii) Vorzugsaktien und (iv) Optionsscheine.

Ergänzend darf der Fonds auch in Wertpapiere, die nicht der Definition der China A-Shares entsprechen, anlegen; dazu gehören: (i) Vorzugsaktien (ii) Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, und (iii) andere aktiengebundene Wertpapiere. Der Fonds kann außerdem in beschränktem Umfang in ETFs, Optionsscheine auf Wertpapiere und andere Instrumente anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des China A-Shares Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

Handelstage für den China A-Shares Fund
Der China A-Shares Fund legt vorwiegend über Stock Connect an. Bei den Handelstagen für den China A-Shares Fund sind daher die Tage zu berücksichtigen, an denen Stock Connect für den Handel und für Abrechnungen geschlossen ist. Wenn in diesem Prospekt von Handelstagen für den China A-Shares Fund die Rede ist, so sind damit alle Tage außer den folgenden gemeint: (a) alle sonstigen Tage, an denen es kommerziellen Banken in Luxemburg, China oder Hongkong durch ein Gesetz oder eine Verordnung gestattet ist, geschlossen zu haben (einschließlich an Samstagen und Sonntagen), und (b) alle Tage, an denen Stock Connect für den Handel geschlossen ist.

CHINA EQUITY FUND

Anlageziel des China Equity Fund ist es, eine in US-Dollar gemessene attraktive, risikobereinigte annualisierte Rendite zu erzielen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Aktienwerte von in China ansässigen Unternehmen, einschließlich China A-Shares von an der Shanghai Stock Exchange und/oder der Shenzhen Stock Exchange notierten Unternehmen über Stock Connect und in Emittenten anderer Länder, insbesondere solche, die an der Hong Kong Exchange notiert sind (unter anderem China H-Shares und Red Chips) sowie in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von in China ansässigen Emittenten anlegt. Der Fonds kann als Teil seines primären Anlageuniversums auch in Aktien von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in China haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Tätigkeit ausüben, und deren Aktien an einer Börse notiert oder auf OTC-Märkten gehandelt werden (vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang A – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen").

Im Sinne der Anlagestrategie für den China Equity Fund bezeichnet der Begriff „China A-Shares" Anteile von Unternehmen, die an der Shanghai Stock Exchange und/oder der Shenzhen Stock Exchange notiert sind und auf chinesische Renminbi lauten; dazu gehören: (i) Aktien, (ii) Genussscheine (*participatory notes*), (iii) Vorzugsaktien und (iv) Aktienoptionsscheine.

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, anlegen; dazu gehören: (i) Vorzugsaktien, (ii) Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, und (iii) andere aktiengebundene Wertpapiere. Der Fonds kann in beschränktem Umfang auch in Optionsscheine auf Wertpapiere und andere Instrumente, einschließlich offene ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

In dem Anlageprozess werden auch Informationen zu ESG Aspekten berücksichtigt, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achten die Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die unserer Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des China Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

Handelstage für den China Equity Fund
Der China Equity Fund legt über Stock Connect an. Bei den Handelstagen für den China Equity Fund sind daher die Tage zu berücksichtigen, an denen Stock Connect für den Handel und für Abrechnungen geschlossen ist. In diesem Prospekt enthaltene Bezugnahmen auf Handelstage für den China Equity Fund bezeichnen alle Tage mit Ausnahme: (a) aller sonstigen Tage, an denen es kommerziellen Banken in Luxemburg, China oder Hongkong durch ein Gesetz oder eine Verordnung gestattet ist, geschlossen zu sein (einschließlich an Samstagen und Sonntagen), und (b) alle Tage, an denen Stock Connect für den Handel geschlossen ist.

DEVELOPING OPPORTUNITY FUND[6]

Anlageziel des Developing Opportunity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in Aktien von Emittenten investiert, die in Entwicklungsländern ansässig sind, einschließlich der Hinterlegungsscheine (u.a. American Depositary Receipts (ADRs),

[6] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der folgende Satz am Anfang des achten Absatzes eingefügt:
„Der Anlageberater setzt bei der Bewertung der Unternehmensqualität einen ganzheitlichen ESG-Ansatz ein, indem er potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit, die Umwelt, die Freiheit und die Produktivität der Menschen sowie die Corporate Governance-Praktiken analysiert, um Handlungsfähigkeit, Kultur und Vertrauen zu gewährleisten."
Zusätzlich werden die folgenden Absätze am Ende des achten Absatzes eingefügt:
„Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:

- ***Tabak** (Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard („**GICS**") Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau** (Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen** (Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und **Streumunition und Antipersonenminen** (Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

Global Depositary Receipts (GDRs)) und China A-Shares über Stock Connect.

Unter normalen Marktbedingungen wird das Fondsvermögen hauptsächlich in Aktien von Emittenten in sich entwickelnden Ländern, Schwellenländern oder Frontier-Emerging-Markt-Ländern investiert. Ein Land kann auf der Grundlage der Klassifizierung gemäß MSCI Emerging Markets Net Index als sich entwickelnder Markt, Schwellenmarkt oder Frontier-Emerging-Markt klassifiziert werden bzw. laut einer vergleichbaren Klassifizierung einer Organisation wie dem Internationalen Währungsfonds, den Vereinten Nationen oder der Weltbank als sich entwickelnde Volkswirtschaft. Für die Zwecke dieses Fonds werden „sich entwickelnde Märkte", „Länder mit sich entwickelnden Märkten", „Schwellenmärkte", „Länder mit Schwellenmärkten", „Frontier-Emerging-Märkte" und „Länder mit Frontier-Emerging-Märkten" und ähnliche Begriffe synonym verwendet und beziehen sich auf die gleichen zugrunde liegenden Märkte und Länder.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater verfolgt bei der Auswahl der Aktien einen Bottom-Up-Ansatz und sucht auf der Basis einzelner Unternehmen attraktive Anlagemöglichkeiten. Bei der Auswahl der Wertpapiere sucht der Anlageberater etablierte und aufstrebende Unternehmen mit hohen Qualitätsstandards, die nach seiner Auffassung zum Kaufzeitpunkt zu niedrig bewertet sind. Dabei wählt der Anlageberater in der Regel Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen aus, die sich durch Wachstum monetarisieren lassen. In den Anlageprozess eingebunden ist eine Nachhaltigkeitsanalyse im Hinblick auf disruptive Änderungen, Finanzkraft, ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet). Der Anlageberater erwägt im Allgemeinen einen Verkauf der Portfoliobestände, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Anteilbestände seine Anlagekriterien nicht länger erfüllen.

Der Anlageberater erachtet die Einbindung ESG-bezogener potenzieller Risiken und Chancen in den Anlageprozess als wichtig, um eine langfristige Verwaltung des Kapitals zu gewährleisten. Über einen längeren Zeithorizont betrachtet, ist der Anlageberater der Ansicht, dass ESG-Risiken mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten und externe Effekte, die nicht vom Beteiligungsunternehmen getragen werden, mit größerer Wahrscheinlichkeit in den Wert der Wertpapiere eingepreist werden. Da sich ESG-Risiken potenziell auf das Risiko- und Ertragsprofil von Anlagemöglichkeiten auswirken können, führt der Anlageberater typischerweise konstruktive Gespräche mit der Unternehmensleitung über eine Reihe von ESG-Themen, die er als wesentlich erachtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden und daher nicht durch die Zusammensetzung des MSCI Emerging Markets Index beschränkt. Der Fonds bezieht sich bei der Festlegung einer geographischen Allokation von Ländern, in die der Fonds anlegen wird, auf den MSCI Emerging Markets Index. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Developing Opportunity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EMERGING EUROPE, MIDDLE EAST AND AFRICA EQUITY FUND[7]

Das Anlageziel des Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund ist ein langfristiges, in Euro gemessenes

[7] Ab dem 16. Mai 2022 wird der Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund umbenannt in „Morgan Stanley Investment Funds NextGen Emerging Markets Fund" und die Anlagepolitik wird wie folgt geändert:
„Das Anlageziel des NextGen Emerging Markets Fund ist ein langfristiges, in Euro gemessenes Kapitalwachstum, und zwar hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von „NextGen"-Emittenten, einschließlich Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs)), wobei „NextGen"-Emittenten definiert sind als 1) Emittenten mit Sitz in Schwellenmarktländern, einschließlich Frontier-Market-Ländern, die auf der Grundlage der Klassifizierung im MSCI Emerging Markets Net Index oder MSCI Frontier Emerging Markets Index bestimmt werden oder 2) Emittenten, die in aufstrebenden Entwicklungsmärkten außerhalb der „Mainstream"-Schwellenmärkte ansässig sind, deren Kapitalmärkte üblicherweise von ausländischen Anlegern übersehen wurden oder sich in einem frühen Stadium der Kapitalmarkt- und/oder Wirtschaftsentwicklung befinden. Dabei handelt es sich um Länder, die nicht zum MSCI

Kapitalwachstum, und zwar hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Emittenten in zentral, ost- und südeuropäischen Ländern sowie im Nahen Osten und Nordafrika. Der Fonds kann außerdem ergänzend in Schuldverschreibungen anlegen, die in Stammaktien wandelbar sind, sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente solcher Emittenten und in Aktien und aktiengebundene Wertpapiere sowie festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten aus den zentralasiatischen Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Anlagen in Aktienwerte von Emittenten aus der Russischen Föderation gelten als Anlagen in Aktienwerte von Emittenten aus Zentral-, Ost- und Südeuropa. Die Börsen der Länder, in denen Anlagen getätigt werden, müssen anerkannte Börsen („anerkannte Börsen") im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 sein. Anlagen in Wertpapiere, die nicht an anerkannten Börsen notiert sind, werden bis zu dem Zeitpunkt, ab dem diese Märkte als anerkannte Börsen gelten, als Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere (vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang A des Prospektes – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen") behandelt.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ESG-Aspekten berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel Ausschüttungspolitik beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

Emerging Markets Net Index oder MSCI Frontier Emerging Markets Index gehören und die der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen oder die Weltbank im Allgemeinen als wirtschaftlich weniger reif als die Industrienationen ansehen. Der Fonds kann in die unter 2) genannten Länder anlegen, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen") im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden.

EMERGING LEADERS EQUITY FUND

Das Anlageziel des Emerging Leaders Equity Fund ist eine langfristige, in US Dollar gemessene Kapitalwertsteigerung, indem der Fonds hauptsächlich in ein konzentriertes Portfolio von Aktien, einschließlich American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) and China A-Shares über Stock Connect in Schwellen- und Frontier-Ländern anlegt. Bei der Verfolgung seines Anlageziels wird der Anlageberater in Unternehmen mit einer starken Performance und mit im Vergleich zu ihren Konkurrenten branchenführenden Praktiken bei einer oder mehreren ESG-Kennzahlen (wie unten aufgeführt) investieren.

Länder können aufgrund der Einstufung im MSCI Emerging Markets Net Index oder einer ähnlichen Einstufung durch eine Organisation wie den Internationalen Währungsfonds, die Vereinten Nationen oder die Weltbank als Schwellenland oder

Zu den Ländern, die unter 1) oder 2) der obigen Definition von „NextGen"-Emittenten fallen, zählen unter anderem Albanien, Algerien, Argentinien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Elfenbeinküste, Kroatien, Tschechische Republik, Dominikanische Republik, Ecuador, Ägypten, Estland, Äthiopien, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Ungarn, Island, Indien, Indonesien, Jamaika, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kuwait, Laos, Lettland, Libanon, Litauen, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Marokko, Mosambik, Namibia, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Philippinen, Qatar, Rumänien, Russland, Ruanda, Saudi-Arabien, Serbien, Senegal, Slowenien, Slowakei, Südafrika, Sri Lanka, Tansania, Trinidad und Tobago, Thailand, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Vereinigte Arabische Emirate, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vietnam und Sambia. Die Länder innerhalb des Anlageuniversums können sich gelegentlich ändern.

Der Fonds kann außerdem ergänzend anlegen in Aktienwerte, die die Kriterien der Hauptanlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen. Anlagen in Wertpapiere, die nicht an anerkannten Börsen notiert sind, werden bis zu dem Zeitpunkt, ab dem diese Märkte als anerkannte Börsen gelten, als Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere (vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang A des Prospektes – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen") behandelt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile oder Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater integriert die Berücksichtigung von ESG-Kriterien in seine Anlageentscheidungen, u. a. bei der Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und Analysen, der Anlagebewertung, der Auswahl von Vermögenswerten, der Portfoliokonstruktion sowie der laufenden Anlageüberwachung und dem Portfoliomanagement. Dabei berücksichtigt der Anlageberater die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der Unternehmensleitung aufnehmen oder Anpassungen der Top-Down-Allokationen auf Geografien, Sektoren oder Anlageklassen vornehmen. Bei der Umsetzung seiner Integration von Nachhaltigkeitsrisiken kann der Anlageberater eine Kombination von Informationsquellen nutzen, einschließlich von Unternehmen offengelegter Informationen, nicht von Unternehmen offengelegter Informationen sowie Analysen und Daten Dritter.

ESG-Kriterien werden vom Anlageberater sowohl während des Anlage- als auch während des Rechercheprozesses berücksichtigt, um Anlagen auszuwählen, die die Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken begrenzen. Diese Kriterien können unter anderem Kohlenstoffemissionen, Ressourcenmanagement, biologische Vielfalt, Arbeitsmanagement, Vielfalt (z. B. Vielfalt im Vorstand), Gesundheit und Sicherheit, Produktsicherheit, Datenschutz und -sicherheit, Vergütung von Führungskräften, Unabhängigkeit des Vorstands und Anlegerrechte beinhalten. Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten, verlässt sich aber bei der Gestaltung des Portfolios nicht auf ESG-Daten von Dritten.

Frontier-Land gelten, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 gelten.

Der Anlageberater ist der Ansicht, dass Unternehmen mit vorausschauenden Managementteams, die proaktive Strategien zu ESG-Themen aufstellen, langfristig in geschäftlicher und finanzieller Sicht besser positioniert sein werden als Unternehmen, die diese Themen nicht berücksichtigen. Der Fonds wird in Unternehmen anlegen, die gute Governance-Praktiken anwenden und die im Vergleich zu ihren Konkurrenten ein starkes Management der wesentlichen ökologischen und sozialen Faktoren aufweisen. Der Fonds wird versuchen, bestimmte Unternehmen, die in hohem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, auszuschließen, indem er bei der Auswahl seiner Anlagen sowohl einen Best-in-Class- als auch einen Best-Effort-Ansatz verfolgt. Durch die Anwendung eines Best-in-Class-Ansatzes wird den Unternehmen der Vorzug gegeben, die in ihrem Tätigkeitsbereich in nicht-finanzieller Hinsicht am besten positioniert sind, ohne dass ein Sektor im Vergleich zu dem als Ausgangsbasis verwendeten Börsenindex bevorzugt oder ausgeschlossen wird. Durch die Anwendung eines Best-Effort-Ansatzes wird den Emittenten der Vorzug gegeben, die im Laufe der Zeit eine Verbesserung oder gute Aussichten für ihre ESG-Praktiken und -Leistungen nachweisen können.

Der Anlageberater konzentriert sich darauf, die Unternehmensleitung zu den seiner Meinung nach wichtigen Fragen der Unternehmensführung, des Umweltschutzes und/oder der sozialen Belange eines Unternehmens zu befragen. Die Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien wird zu einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 % oder mehr führen, wie in den ersten drei Absätzen erläutert. Das Ziel des Anlageberaters wird es sein, sicherzustellen, dass mindestens 90 % des Portfolio des Fonds der oben beschriebenen Analyse der ESG-Kriterien unterzogen werden.

Darüber hinaus versucht der Fonds, einen geringeren CO2-Fußabdruck zu erzielen als der MSCI Frontier Emerging Markets Index (basierend auf verfügbaren Daten Dritter).

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft nach der Methodik des Anlageberaters eines der folgenden gehört:

- *Kraftwerkskohleabbau;*
- *Ölsande;*
- *Arktisches Erdöl und Gas;*
- *Tabak;*
- *Unterhaltung für Erwachsene;*
- *Glücksspiel und*
- *Rüstungsgüter: zivile Schusswaffen, Streumunition, Waffen und Landminen.*

Für die Zwecke aller oben genannten Anlagebeschränkungen gilt als Kerngeschäft eine Tätigkeit, die mehr als 10 % der von MSCI klassifizierten Umsätze des betreffenden Unternehmens ausmacht, mit Ausnahme von Ölsanden, arktischem Erdöl und Erdgas sowie Glücksspiel, für die eine Umsatzschwelle von 5 % gilt, und Rüstungsgüter, für die eine Umsatzschwelle von 0 % gilt.

Der Anlageberater kann nach eigenem Ermessen im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-Anlagebeschränkungen anwenden, einschließlich Unternehmen, die die oben genannten Ausschlusskriterien nicht erfüllen, die seiner Ansicht nach mit seinem Anlageziel vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung im Dokument zur Ausschlusspolitik offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Die Ausschlüsse werden durch die eigene Analyse des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann jedoch durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten und Untersuchungen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden. Die Ausschlusskriterien werden auf alle Aktienanlagen innerhalb des Fonds angewendet. Die Ausschlusskriterien werden nicht auf Anlagen angewendet, bei denen der Anlageberater keine direkte Kontrolle über die zugrundeliegenden Bestände hat, z.B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen oder offenen ETFs. Die Ausschlusskriterien werden in regelmäßigen Abständen überprüft und alle Änderungen werden im Dokument zur Ausschlusspolitik berücksichtigt. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich bei der teilweisen Festlegung einer geographischen Allokation der Länder, in die der Fonds anlegen kann, auf den MSCI Emerging Markets Net Index oder den MSCI Frontier Emerging Markets Index. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Während der Fonds überwiegend Vermögenswerte innerhalb der Länder halten wird, die im MSCI Emerging Markets Net Index oder im MSCI Frontier Emerging Markets Index genannt werden, kann er in solche Wertpapiere aus diesen Ländern in unterschiedlich hohen Anteilen investieren, und er kann Vermögenswerte halten, die nicht in Ländern angelegt sind, die im MSCI Emerging Markets Net Index oder im MSCI Frontier Emerging Markets Index genannt werden. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Fonds von dem MSCI Emerging Markets Net Index oder dem MSCI Frontier Emerging Markets Index abweichen kann.

Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung

Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Der Fonds kann ergänzend in Barvermögen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Optionsscheinen und in anderen aktienbezogenen Wertpapieren sowie zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken) in börsengehandelten und an OTC-Märkten gehandelten Optionen, Futures und sonstigen Derivaten anlegen.

Der Fonds kann in Aktien (einschließlich ADRs und GDRs) von Unternehmen anlegen, die in Ländern errichtet wurden und ansässig sind, die nicht zu den Schwellen- oder Frontier-Märkten zählen, bei denen der Wert der Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen in einem Schwellen- oder Frontier-Land widerspiegelt oder wenn das Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in einem Schwellen- oder Frontier-Land betrieben wird oder bei denen 35 % der Erträge, des Umsatzes, des Vermögens, EBITDA oder des Gewinns vor Steuern des Unternehmens aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in Schwellen- oder Frontier-Ländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden. Der Fonds kann in Genussscheinen (participatory notes) anlegen, die dazu verwendet werden können, ein Engagement in Wertpapieren und Märkten zu erlangen, das durch eine direkte Anlage nicht effizient erreicht werden kann. Das Engagement in Genussscheinen wird 45 % der tatsächlich investierten Vermögenswerte (Bruttowert der Vermögenswerte nach Abzug von Bargeld und geldnahen Mitteln) nicht übersteigen. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Anlageberater bezieht die Erwägung von ESG-Aspekten in seine Anlageentscheidungen ein.

Der Anlageberater berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung auch Nachhaltigkeitsrisiken, u. a. bei der Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und Analysen, der Bewertung, der Auswahl von Vermögenswerten, der Portfoliokonstruktion sowie der laufenden Anlageüberwachung und dem Portfoliomanagement. Dabei berücksichtigt der Anlageberater die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der

Profil des typischen Anlegers

In Anbetracht des Anlageziels des NextGen Emerging Markets Fund kann dieser für Anleger geeignet sein:

- *die in Aktienwerte anlegen möchten;*
- *die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;*
- *die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;*
- *die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.“*

Unternehmensleitung aufnehmen oder Anpassungen der Top-Down-Allokationen auf Geografien, Sektoren oder Anlageklassen vornehmen. Bei der Umsetzung seiner Integration von Nachhaltigkeitsrisiken kann der Anlageberater eine Kombination von Informationsquellen nutzen, einschließlich von Unternehmen offengelegter Informationen, nicht von Unternehmen offengelegter Informationen sowie Analysen und Daten Dritter.

Der Anlageberater bezieht die Erwägung von ESG-Aspekten in seine Anlageentscheidungen ein. Der Fonds strebt darüber hinaus eine Ausrichtung an den Zielen des Pariser Abkommens zum Klimawandel an. Der Fonds versucht, einen geringeren CO2-Fußabdruck als der MSCI Emerging Markets Net Index zu erzielen.

Der Anlageberater ist der Ansicht, dass Unternehmen mit vorausschauenden Managementteams, die proaktive Strategien zu diesen Nachhaltigkeits- und ESG-Themen aufstellen, langfristig in geschäftlicher und finanzieller Sicht besser positioniert sein werden als Unternehmen, die diese Themen nicht berücksichtigen.

Neben der Anlage in Unternehmen, die gute Governance-Praktiken anwenden und die im Vergleich zu ihren Konkurrenten ein starkes Management von Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, kann der Fonds in Unternehmen in Schwellenmärkten anlegen, die skalierbare und rentable Lösungen für drängende Nachhaltigkeitsprobleme wie Klimawandel und Umwelt-/Ressourcenmanagement anbieten. Der Fonds wird versuchen, bestimmte Unternehmen auszuschließen, die in hohem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind, indem er diesbezüglich auf die Anlageauswahl sowohl das Konzept des Best-in-class als auch das Konzept der größten Anstrengung anwendet. Das Ziel des Anlageberaters wird es sein sicherzustellen, dass wenigstens 90 % des Portfolios des Fonds der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsanalyse unterliegen.

ESG-Kriterien werden vom Anlageberater sowohl während des Anlage- als auch während des Rechercheprozesses berücksichtigt, um die Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen. Zu diesen Kriterien können unter anderem Kohlenstoffemissionen, Wasserknappheit, Abfallmanagement, Biodiversität, Arbeitsmanagement, Geschlechtervielfalt, Gesundheit und Sicherheit, Produktsicherheit, Datenschutz und -sicherheit, Vergütung von Führungskräften, Unabhängigkeit des Vorstands und Anteilinhaberrechte gehören. Der Anlageberater konzentriert sich darauf, das Management eines Unternehmens in Bezug auf die seiner Meinung nach wichtigen Governance-, Umwelt- und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, einzubeziehen. Die Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien sollte zu einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 % oder mehr führen, wie oben in den ersten vier Absätzen beschrieben.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, die an der Herstellung oder Produktion eines der folgenden beteiligt sind:

- Tabak[8]
- Unterhaltung für Erwachsene;
- zivile Schusswaffen;
- umstrittene Waffen;
- Kohle[9]
- Ölsande[10]
- Arktisches Erdöl[11] und
- Glücksspiel[12].

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Die Ausschlüsse werden durch die eigene Analyse des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann jedoch durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten durch Dritte und Untersuchungen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden. Die Ausschlusskriterien werden auf alle Wertpapieranlagen innerhalb des Fonds angewendet. Die Ausschlusskriterien werden nicht auf Anlagen angewendet, bei denen der Anlageberater keine direkte Kontrolle über die zugrundeliegenden Bestände hat, z.B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen oder offenen ETFs. Die Ausschlusskriterien werden in regelmäßigen Abständen überprüft, und alle Änderungen werden im Dokument zur Ausschlusspolitik berücksichtigt. Investitionen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten, verlässt sich aber bei der Gestaltung des Portfolios nicht auf ESG-Daten von Dritten. Der Anlageberater

[8] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten oder mit der Lieferung von Schlüsselprodukten, die für die Herstellung von Tabakprodukten notwendig sind, wie z. B. Filter, erzielen.

[9] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder mit der Kohleverstromung erzielen.

[10] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit dem Abbau oder der Produktion von Ölsand erzielen.

[11] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Ölförderung oder -produktion in der arktischen Region, einschließlich im Arctic National Wildlife Refuge (ANWR), erzielen.

[12] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit Glücksspielen erzielen.

verlässt sich bei der Wertpapierauswahl und der Portfoliogestaltung auf seine eigenen Analysen und nicht auf die Analysen von Dritten. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen oder Daten Dritter geschätzt.

Der Fonds wird Derivate nur für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Absicherungszwecken einsetzen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und verwendet den MSCI Emerging Markets Net Index als Vergleichs-Benchmark, die als repräsentativ für das Aktienuniversum der Schwellenmärkte angesehen wird. Die Benchmark wird ausschließlich zu Vergleichszwecken im Hinblick auf die Performance verwendet und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Leaders Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerten anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwertsteigerung erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwertsteigerung oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROPE OPPORTUNITY FUND[13]

Anlageziel des Europe Opportunity Fund ist es, eine langfristige, in Euro gemessene Kapitalwertsteigerung zu erzielen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte, einschließlich Hinterlegungszertifikate (American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depository Receipts (EDRs)) von in Europa ansässigen Emittenten anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren. Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater verfolgt bei der Auswahl der Aktien einen Bottom-Up-Ansatz und sucht auf der Basis einzelner Unternehmen attraktive Anlagemöglichkeiten. Bei der Auswahl der Wertpapiere sucht der Anlageberater etablierte und aufstrebende Unternehmen mit hohen Qualitätsstandards, die nach seiner Auffassung zum Kaufzeitpunkt zu niedrig bewertet sind. Dabei wählt der Anlageberater in der Regel Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen aus, die sich durch Wachstum monetarisieren lassen. In den Anlageprozess eingebunden ist eine Nachhaltigkeitsanalyse im Hinblick auf disruptive Änderungen, Finanzkraft, ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der

[13] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der folgende Satz am Anfang des sechsten Absatzes eingefügt:
„Der Anlageberater setzt bei der Bewertung der Unternehmensqualität einen ganzheitlichen ESG-Ansatz ein, indem er potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit, die Umwelt, die Freiheit und die Produktivität der Menschen sowie die Corporate Governance-Praktiken analysiert, um Handlungsfähigkeit, Kultur und Vertrauen zu gewährleisten."
Zusätzlich werden die folgenden Absätze am Ende des sechsten Absatzes eingefügt:
„Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:
- ***Tabak*** *(Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard (**„GICS"**) Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau*** *(Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich* ***ziviler Feuerwaffen*** *(Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und* ***Streumunition und Antipersonenminen*** *(Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet). Der Anlageberater erwägt im Allgemeinen den Verkauf von Portfoliobeständen, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Bestände seine Anlagekriterien nicht länger erfüllen.

Der Anlageberater erachtet die Einbeziehung ESG-bezogener potenzieller Risiken und Chancen in den Anlageprozess als wichtig, um eine langfristige Verwaltung des Kapitals zu gewährleisten. Über längere Zeithorizonte ist der Anlageberater der Ansicht, dass ESG-Risiken mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten und dass externe Effekte, die nicht von der Gesellschaft getragen werden, eher in den Wert der Wertpapiere eingepreist werden. Da sich ESG-Risiken potenziell auf das Risiko- und Ertragsprofil von Anlagemöglichkeiten auswirken können, führt der Anlageberater in der Regel konstruktive Gespräche mit der Unternehmensleitung über eine Reihe von ESG-Themen, die der Anlageberater als wesentlich erachtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Europe Opportunity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf lanfristige Sicht Kapitalwertsteigerung erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwertsteigerung oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROPEAN PROPERTY FUND

Anlageziel des European Property Fund ist ein langfristiges, in Euro gemessenes Kapitalwachstum durch Anlagen vorwiegend in Aktienwerte von Unternehmen, die im europäischen Immobiliensektor tätig und in Europa ansässig sind. Gesellschaften, die auf dem Immobiliensektor tätig sind, umfassen unter anderem Grundstücksentwicklungsgesellschaften, Gesellschaften, deren primärer Zweck die Entwicklung und/oder das Eigentum an Grundvermögen zur Erzielung von Einkünften ist sowie kollektive Kapitalanlagen mit einem Engagement in Immobilien wie zum Beispiel börsennotierte Grundstücks-Sondervermögen (Property Unit Trusts), geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs") sowie Organismen für gemeinsame Anlagen.

Die Gesellschaft kann ergänzend auch Anlagen in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie andere aktiengebundene Finanzinstrumente vornehmen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu ESG-Themen in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des European Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit einer solchen Anlage verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BRANDS EQUITY INCOME FUND[14]

Anlageziel des Global Brands Equity Income Fund ist es, einen regelmäßigen Ertragsstrom und langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

[14] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend werden die folgenden Absätze nach dem derzeitigen siebten Absatz eingefügt (der zum sechsten Absatz werden wird):
„Anlagebeschränkungen:
- *Der Fonds wendet klimabezogene Beschränkungen an, um Anlagen in Unternehmen*

Der Fonds versucht, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in qualitativ hochwertige und kontinuierlich Dividenden ausschüttende Aktienwerte von Emittenten anlegt, die in entwickelten Märkten weltweit ansässig sind.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte von in Schwellenmärkten ansässigen Emittenten, darunter über Stock Connect in China A-Shares, und in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, in Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren, um ein Engagement in Emittenten, die in entwickelten Märkten und in Schwellenmärkten ansässig sind, zu erzielen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds wird die Anlagen seines Portfolios auf Gesellschaften konzentrieren, deren Geschäftserfolg nach Ansicht des Anlageberaters auf immateriellen Anlagewerten basiert (wie zum Beispiel Markennamen, Urheberrechten oder Vertriebstechniken), die Grundlage einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit im Bereich des Franchising sind.

Der Fonds wird zu Zwecken der Ertragssteigerung mit Morgan Stanley International Plc derivative Finanzinstrumente abschließen. Diese Strategie wird aller Voraussicht nach ein Engagement in Optionen auf Aktienindizes über einen oder mehrere Swaps (die „Swaps“) umfassen. Damit soll die Höhe der Erträge durch den Erhalt von Prämien, die im Zusammenhang mit dem Verkauf der zugrundeliegenden Optionen erzielt werden, gesteigert werden. Bei steigenden Kursen kann das Risiko von Kapitalverlusten aus den Swaps, die aus der Ausübung der Optionen entstehen, jedoch durch die Wertsteigerung der Basiswerte verringert werden.

Der Anlageprozess des Fonds konzentriert sich auf qualitativ hochwertige Unternehmen mit nachhaltig hohen Renditen auf das Betriebskapital. Ein wesentlicher und integrierter Teil des Anlageprozesses besteht für den Anlageberater darin, die relevanten Faktoren, die für langfristige und nachhaltig hohe Renditen auf das Betriebskapital sehr wichtig sind, darunter ESG-Faktoren, zu ermitteln. Er versucht, die Managementteams hierbei einzubinden. Abhängig vom Anlageziel des Fonds liegt es im Ermessen des Anlageberaters, welche Anlagen ausgewählt werden. Während ESG-Erwägungen einen integralen und fundamentalen Teil des Anlageprozesses ausmachen, sind ESG-Faktoren nicht der alleinige ausschlaggebende Faktor dafür, ob eine Anlage getätigt werden oder eine Beteiligung im Portfolio des Fonds verbleiben kann, sondern der Anlageberater berücksichtigt gravierende Risiken oder Chancen in den ESG-Bereichen, die die hohen Renditen auf das Betriebskapital eines Unternehmens bedrohen oder verstärken könnten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Brands Equity Income Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters:
- *die Verbindungen zu fossilen Brennstoffen haben (z.B. Öl, Gas, Kohle); oder*
- *deren Hauptgeschäftstätigkeit Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung), Metalle und Bergbau umfasst.*

• *Darüber hinaus darf der Fonds nicht wissentlich Unternehmen beinhalten:*
- *deren Hauptgeschäftstätigkeit Waffen oder zivile Feuerwaffen umfasst; oder*
- *die aus dem MSCI World ex Controversial Weapons Index ausgeschlossen wurden, weil sie an umstrittenen Waffen, wie in diesem Index definiert, beteiligt waren.*

Die oben genannten Beschränkungen werden vom Anlageberater auf 100 % der im Fonds befindlichen Aktienwerte angewendet, können aber nicht auf die Swaps angewendet werden. Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, die jedoch nach dem Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds unter eine der im ersten oder im zweiten Aufzählungspunkt genannten obigen Beschränkungen fallen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Anlageprozess:“

Außerdem wird der folgende Absatz nach dem derzeitigen sechsten Absatz eingefügt (der zum neunten Absatz werden wird):

„Der Anlageberater überwacht die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und der Überprüfung von Standards, die der Anlageberater von Drittanbietern bezieht, einschließlich Verstößen gegen den UN Global Compact, sowie durch eigene Gespräche mit der Unternehmensleitung und Research. Der Anlageberater prüft Wertpapiere von Emittenten, bei denen seiner Ansicht nach ein erheblicher Verstoß gegen die oben genannten Standards und Grundsätze vorliegt, und schließt solche Emittenten in der Regel aus, wenn der Anlageberater nach Durchführung unserer Recherchen und/oder Einbeziehung der Ansicht ist, dass der Verstoß für die Nachhaltigkeit der Betriebskapitalrenditen wesentlich ist, ein erhebliches Finanz- und Reputationsrisiko darstellt und der Emittent sich nicht zu angemessenen Abhilfemaßnahmen verpflichtet hat. Diese Ausschlüsse werden nach dem eigenen Ermessen des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten und Kennzahlen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden.“

Folgender Satz wird am Ende des derzeitigen achten Absatz hinzugefügt:

„Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater den MSCI World ex Controversial Weapons Index, um die Unternehmen zu bestimmen, die mit kontroversen Waffen zu tun haben und in die der Fonds nicht anlegt.“

Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:

„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.“

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BRANDS FUND[15]

Anlageziel des Global Brands Fund ist es, eine langfristige, in US-Dollar gemessene, attraktive Rendite zu erwirtschaften, und zwar hauptsächlich durch Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz in den Industrienationen weltweit. Der Fonds wird die Anlagen seines Portfolios auf Gesellschaften konzentrieren, deren Geschäftserfolg nach Ansicht der Gesellschaft auf immateriellen Anlagewerten basiert (wie zum Beispiel Markennamen, Urheberrechten oder Vertriebstechniken), die Grundlage einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit im Bereich des Franchising sind.

Der Fonds kann außerdem ergänzend in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, oder in Vorzugsaktien sowie in Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktiengebundene Wertpapiere anlegen, um ein Engagement in Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten zu erreichen, sowie in Aktien von Unternehmen aus Schwellenmärkten und über Stock Connect in China A-Shares. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Anlageprozess des Fonds konzentriert sich auf qualitativ hochwertige Unternehmen mit nachhaltig hohen Renditen auf das Betriebskapital. Ein wesentlicher und integrierter Teil des Anlageprozesses besteht für den Anlageberater darin, die relevanten Faktoren, die für langfristige und nachhaltig hohe Renditen auf das Betriebskapital sehr wichtig sind, darunter ESG-Faktoren, zu ermitteln. Er versucht, die Managementteams hierbei einzubinden. Abhängig vom Anlageziel des Fonds liegt es im Ermessen des Anlageberaters, welche Anlagen ausgewählt werden. Während ESG-Erwägungen einen integralen und fundamentalen Teil des Anlageprozesses ausmachen, sind ESG-Faktoren nicht der alleinige ausschlaggebende Faktor dafür, ob eine Anlage getätigt werden oder eine Beteiligung im Portfolio des Fonds verbleiben kann, sondern der Anlageberater berücksichtigt gravierende Risiken oder Chancen in den ESG-Bereichen, die die hohen Renditen auf das Betriebskapital eines Unternehmens bedrohen oder verstärken könnten.

Der Fonds wird Derivate ausschließlich zu Hedging-Zwecken einsetzen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Brands Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;

[15] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend werden die folgenden Absätze nach dem derzeitigen vierten Absatz eingefügt (der zum dritten Absatz werden wird):
„Anlagebeschränkungen:
- *Der Fonds wendet klimabezogene Beschränkungen an, um Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters:*
  - *die Verbindungen zu fossilen Brennstoffen haben (z.B. Öl, Gas, Kohle); oder*
  - *deren Hauptgeschäftstätigkeit Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung), Metalle und Bergbau umfasst.*
- *Darüber hinaus darf der Fonds nicht wissentlich Unternehmen beinhalten:*
  - *deren Hauptgeschäftstätigkeit Waffen oder zivile Feuerwaffen umfasst; oder*
  - *die aus dem MSCI World ex Controversial Weapons Index ausgeschlossen wurden, weil sie an umstrittenen Waffen, wie in diesem Index definiert, beteiligt waren.*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, die jedoch nach dem Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds unter eine der im ersten oder im zweiten Aufzählungspunkt genannten obigen Beschränkungen fallen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.
Anlageprozess:"
Außerdem wird der folgende Absatz nach dem derzeitigen dritten Absatz eingefügt (der zum sechsten Absatz werden wird):
„Der Anlageberater überwacht die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und der Überprüfung von Standards, die der Anlageberater von Drittanbietern bezieht, einschließlich Verstößen gegen den UN Global Compact, sowie durch eigene Gespräche mit der Unternehmensleitung und Research. Der Anlageberater prüft Wertpapiere von Emittenten, bei denen seiner Ansicht nach ein erheblicher Verstoß gegen die oben genannten Standards und Grundsätze vorliegt, und schließt solche Emittenten in der Regel aus, wenn der Anlageberater nach Durchführung unserer Recherchen und/oder Einbeziehung der Ansicht ist, dass der Verstoß für die Nachhaltigkeit der Betriebskapitalrenditen wesentlich ist, ein erhebliches Finanz- und Reputationsrisiko darstellt und der Emittent sich nicht zu angemessenen Abhilfemaßnahmen verpflichtet hat. Diese Ausschlüsse werden nach dem eigenen Ermessen des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten und Kennzahlen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden."
Folgender Satz wird am Ende des derzeitigen fünften Absatz hinzugefügt:
„Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater den MSCI World ex Controversial Weapons Index, um die Unternehmen zu bestimmen, die mit kontroversen Waffen zu tun haben und in die der Fonds nicht anlegt."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL CORE EQUITY FUND

Anlageziel des Global Core Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums. Der Fonds investiert vorwiegend in von mittelgroßen bis großen Unternehmen ausgegebenen Aktienwerten, einschließlich Depositary Receipts (wie z. B. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) und geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die von weltweit ansässigen Unternehmen ausgegeben werden.

Das Anlageverfahren bedient sich einer Kombination aus quantitativen Modellen zur Bewertung von Markttreibern und einer Fundamentalanalyse einzelner Aktien zur Identifizierung von Unternehmen mit attraktiven Bewertungen, überdurchschnittlichen Ertragsaussichten und einer wettbewerbsfähigen Ausschüttungsquote.

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerte von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Bargeld und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen und anderen aktienbezogenen Wertpapieren investieren.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß Anhang A) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Core Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwertsteigerung erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL ENDURANCE FUND[16]

Anlageziel des Global Endurance Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), von weltweit etablierten und aufstrebenden Unternehmen mit einer Kapitalisierungsrate, die im Bereich der im MSCI All Country World Index notierten Unternehmen liegt, anlegt.

[16] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend werden die folgenden Absätze nach dem achten Absatz eingefügt:
„Der Faktor Nachhaltigkeit wird vom Anlageberater aktiv in den Anlageprozess mit einbezogen, indem er ESG-Faktoren als Anhaltspunkte für eine zusätzliche Fundamentalanalyse heranzieht, die den Anlageentscheidungsprozess unterstützen kann. Der Anlageberater versucht zu verstehen, wie ökologische und soziale Initiativen innerhalb der Unternehmen durch Stärkung dauerhafter Wettbewerbsvorteile Generierung von Wachstumsmöglichkeiten, Rentabilitätssteigerung und/oder Anpassung an säkulare Wachstumstrends zum Unternehmenswert beitragen können. Der Anlageberater setzt sich in der Regel mit den Managementteams der Unternehmen in Verbindung, um deren ESG-Praktiken zu erörtern, mit dem Ziel zu ermitteln, inwiefern Nachhaltigkeitsthemen Chancen und Risiken darstellen, die sich langfristig auf den Wert des Wertpapiers auswirken können. Zu den weiteren Aspekten des Anlageprozesses zählen eine eigene systematische Bewertung der Governance-Grundsätze, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, die Vergütung auf langfristige Wertschöpfung auszurichten.
Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:
- ***Tabak** (Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard („**GICS**") Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau** (Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen** (Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und **Streumunition und Antipersonenminen** (Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website der Gesellschaft verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, über Stock Connect in China A-Shares, in Optionsscheine sowie in andere aktienbezogene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Bei diesem Anlageverfahren wird nach einem Bottom-Up-Ansatz in der Auswahl der Aktien ausgegangen, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten auf der Basis einzelner Unternehmen gesucht werden. Bei der Auswahl der Wertpapiere für die Anlagen sucht der Anlageberater nach Unternehmen mit einem starken Wiedererkennungswert des Namens und nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen. Der Anlageberater wird normalerweise Unternehmen den Vorzug geben, die steigende Renditen auf das eingesetzte Kapital, überdurchschnittliche Geschäftsaussichten, eine starke Generierung von freiem Cashflow und ein attraktives Verhältnis zwischen Risiken und Chancen zu bieten haben.

Der Fonds wird langfristig weltweit in Unternehmen anlegen, bei denen der Anlageberater der Auffassung ist, dass sie die dauerhaftesten Wettbewerbsvorteile bieten.

Der Fonds kann ebenfalls in Unternehmen mit einem moderateren Wachstum, in Unternehmen mit einer geringeren Ertragsvolatilität und/oder in Unternehmen mit etwas Zyklizität in ihren Endmärkten anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen, und daher nicht durch die Zusammensetzung des MSCI All Country World Index eingeschränkt. Der Fonds bezieht sich auf den MSCI All Country World Index, um die Kapitalisierungsspanne der Emittenten festzulegen, in die der Fonds anlegen wird. Die Performance des Fonds wird an dem MSCI All Country World Index gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Endurance Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL FOCUS PROPERTY FUND

Anlageziel des Global Focus Property Fund ist die Erzielung einer langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwertsteigerung durch Investition hauptsächlich in ein konzentriertes Portfolio von Aktien, einschließlich Depositary Receipts (darunter American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen, die weltweit im Immobiliensektor tätig oder eng mit dem Immobiliensektor verbunden sind, die nach Ansicht des Anlageberaters ein im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten innerhalb der oben erwähnten Anlageklassen höheres prognostiziertes Gesamtrenditepotenzial bieten.

Unternehmen im Immobiliensektor oder Unternehmen, die eng mit dem Immobiliensektor verbunden sind, können Gesellschaften, deren primärer Zweck auf die Entwicklung und/oder den Besitz von Ertrag erzielenden Immobilien ausgerichtet ist, Gesellschaften, die Immobilien betreiben, errichten, finanzieren oder verkaufen, Gesellschaften mit wesentlichen immobilienbezogenen Beteiligungen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Immobiliensektor, insbesondere Immobilienmanagement, Makler und Bauprodukte, sowie Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem Engagement in Immobilien, wie börsennotierte Immobilienfonds (publicly quoted property unit trusts), alle Arten von geschlossenen Immobilienfonds (REITS) und Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen.

Der Fonds wird hauptsächlich in Unternehmen mit Sitz in den Industrieländern Nordamerikas, Europas und Asiens investieren, kann aber auch in Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern anlegen.

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerte investieren, die nicht die Kriterien der Hauptanlagen des Fonds erfüllen, sowie in Vorzugsaktien und wandelbare Vorzugspapiere, in in Stammaktien wandelbare Schuldtitel, Rechte und Optionsscheine zum Erwerb

von Aktienwerten, Aktien von Investmentgesellschaften, über Stock Connect in China A-Shares, Anteile an Limited Partnerships und andere aktiengebundene Instrumente. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen" kann das Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar wieder in US-Dollar abgesichert werden. Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Anlageberater verwaltet den Fonds aktiv nach einer disziplinierten, fundamental gelenkten Bottom-up-Anlagemethode mit hoher Überzeugungskraft. Der Fonds setzt sich aus solchen Wertpapieren zusammen, die nach Ansicht des Anlageberaters auf der Grundlage der Bewertung im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten im Anlageuniversum ein höheres prognostiziertes Gesamtrenditepotenzial bieten. Der Anlageberater wird in seiner Fundamentalanalyse immobilienspezifische Faktoren, umfassendere Aktienfaktoren sowie ESG-Faktoren bewerten, um angemessene Bewertungskennzahlen zu berechnen. Top-down-Überlegungen fließen in den Portfoliokonstruktionsprozess ein und zielen darauf ab, ein Engagement in verschiedenen Regionen, Ländern und/oder Sektoren zu erreichen und prognostizierte fundamentale Veränderungen, makroökonomische Überlegungen, geopolitische und länderspezifische Risikobewertungen sowie andere Faktoren zu berücksichtigen. Der Anlageberater wählt aktiv Positionen in einer begrenzten Anzahl von Aktienwerten aus.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu ESG-Faktoren in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei können der Anlageberater und die Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die ihrer Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Daher wird die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark eingeschränkt. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlgerinformationen (Key Investor Information Document) des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Focus Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwertsteigerung erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwertsteigerung oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL INFRASTRUCTURE FUND

Anlageziel des Global Infrastructure Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen, die weltweit im Infrastruktursektor tätig sind, einschließlich geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS). Unternehmen im Infrastruktursektor können unter anderem in der Stromübertragung und -versorgung, der Speicherung und dem Transport von bzw. der Versorgung mit Rohstoffen, wie z.B. Erdgas zur Energiegewinnung, dem Bau, Betrieb und der Unterhaltung von Straßen, gebührenpflichtigen Straßen, Tunnels, Brücken und Parkhäusern, dem Bau, Betrieb und der Unterhaltung von Flughäfen und Häfen, des Schienen- und Nahverkehrs, von Telekommunikation, der Wasseraufbereitung und -versorgung, der Abfallwirtschaft, der Erzeugung erneuerbarer Energien und sonstigen wachsenden Infrastruktursektoren tätig sein.

Der Fonds kann ergänzend in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine und in andere aktienbezogene Wertpapiere von im Infrastruktursektor tätigen Unternehmen anlegen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu ESG-Faktoren in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achten die Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die ihrer Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Infrastructure Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL INFRASTRUCTURE UNCONSTRAINED FUND

Anlageziel des Global Infrastructure Unconstrained Fund ist es, eine in US-Dollar gemessene attraktive annualisierte Rendite durch indexagnostische Anlage vorwiegend in Aktienwerte, unter anderem in geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die von weltweit – sowohl in entwickelten als auch in aufstrebenden Märkten – ansässigen Infrastrukturunternehmen ausgegeben werden, zu erzielen. Zwar stellt Diversifizierung einen wesentlichen Aspekt bei der Zusammenstellung und Verwaltung des Fonds dar, jedoch erfolgt bei der Auswahl der Wertpapiere keine Ausrichtung an Regionen, Ländern, Branchen oder der Marktkapitalisierung. Unternehmen im Infrastruktursektor können unter anderem in der Stromübertragung und -versorgung, der Speicherung und dem Transport von bzw. der Versorgung mit Rohstoffen, wie z.B. Erdgas zur Energiegewinnung, dem Bau, Betrieb und der Unterhaltung von Straßen, gebührenpflichtigen Straßen, Tunnels, Brücken und Parkhäusern, dem Bau, Betrieb und der Unterhaltung von Flughäfen und Häfen, des Schienen- und Nahverkehrs, im Bereich der Telekommunikation, der Wasseraufbereitung und -versorgung, der Abfallwirtschaft, der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und sonstigen wachsenden Infrastruktursektoren tätig sein. Gemäß Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen" kann das Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar wieder teilweise oder vollständig in Dollar abgesichert werden.

Der Fonds kann ergänzend in Vorzugsaktien, festverzinsliche Wertpapiere, Optionsscheine und andere aktienbezogene Wertpapiere anlegen, die von Infrastrukturunternehmen ausgegeben werden.

Der Fonds wird höchstens 10 % seines Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Der Fonds wird nicht in Asset Backed Securities, Mortgage Backed Securities oder Contingent Convertible Instruments anlegen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu ESG-Aspekten in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achten die Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die ihrer Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Infrastructure Unconstrained Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL INSIGHT FUND[17]

Das Anlageziel des Global Insight Fund besteht darin, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen weltweit tätigt. Unter normalen Marktbedingungen wird das Anlageziel des Fonds hauptsächlich durch die Anlage in Aktienwerte von etablierten und aufstrebenden Unternehmen verfolgt. In dem Anlageprozess konzentriert man sich auf eine Aktienauswahl nach dem Bottom-Up-Ansatz, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten in einzelnen Unternehmen gesucht werden. Bei der Auswahl von Wertpapieren für die Anlage investiert der Anlageberater in der Regel in einzigartige Unternehmen, die seiner Ansicht nach nachhaltige Wettbewerbsvorteile mit überdurchschnittlichen Geschäftsaussichten, die Fähigkeit, Kapital zu hohen Renditen einzusetzen, starke Bilanzen und ein attraktives Risiko-/Ertragsverhältnis aufweisen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktien von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, über Stock Connect in China A-Shares, in Depositary Receipts (darunter American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere, Barmittel und geldnahe Mittel und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Faktor Nachhaltigkeit wird vom Anlageberater aktiv in den Anlageprozess mit einbezogen, indem er ESG-Faktoren als Anhaltspunkte für eine ergänzende Fundamentalanalyse heranzieht, die im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden können. Der Anlageberater versucht zu verstehen, wie ökologische und soziale Initiativen innerhalb der Unternehmen durch Stärkung dauerhafter Wettbewerbsvorteile, Generierung von Wachstumsmöglichkeiten, Rentabilitätssteigerung und/oder Anpassung an säkulare Wachstumstrends zur Wertschöpfung beitragen können. Der Anlageberater setzt sich in der Regel mit den Managementteams der Unternehmen zusammen, um deren ESG-Praktiken zu erörtern. Dabei soll ermittelt werden, inwiefern Nachhaltigkeitsthemen Chancen und Risiken darstellen, die auf lange Sicht entscheidend für den Wert des Wertpapiers sein können. Zu den weiteren Aspekten des Anlageprozesses zählen eine eigene systematische Bewertung der Governance-Grundsätze, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, die Vergütung auf langfristige Wertschöpfung auszurichten. Der Anlageberater nutzt ESG-Faktoren weder als deterministisches, reduktives Raster, noch als ein auf ein passives Vehikel aufgesetztes Instrument zur Portfoliogestaltung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Insight Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwertsteigerung erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

[17] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der letzte Satz des vierten Absatzes gestrichen.
Außerdem werden die folgenden Absätze nach dem vierten Absatz hinzugefügt:
„Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:

- ***Tabak** (Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard („**GICS**") Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau** (Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen** (Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und **Streumunition und Antipersonenminen** (Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

GLOBAL OPPORTUNITY FUND[18]

Anlageziel des Global Opportunity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerten, einschließlich Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von in beliebigen Ländern ansässigen Emittenten anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, über Stock Connect in China A-Shares, Optionsscheine auf Wertpapiere, Bargeld und geldnahe Mittel und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich des Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Anlageberater verfolgt bei der Auswahl der Aktien einen Bottom-Up-Ansatz und sucht auf der Basis einzelner Unternehmen attraktive Anlagemöglichkeiten. Bei der Auswahl der Wertpapiere sucht der Anlageberater etablierte und aufstrebende Unternehmen mit hohen Qualitätsstandards, die nach seiner Auffassung zum Kaufzeitpunkt zu niedrig bewertet sind. Dabei wählt der Anlageberater in der Regel Unternehmen mit nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen aus, die sich durch Wachstum monetarisieren lassen. In den Anlageprozess eingebunden ist eine Nachhaltigkeitsanalyse im Hinblick auf disruptive Änderungen, Finanzkraft, ökologische und soziale Faktoren sowie Aspekte der Corporate Governance (auch als ESG bezeichnet). Der Anlageberater erwägt im Allgemeinen einen Verkauf der Portfoliobestände, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Anteilbestände seine Anlagekriterien nicht länger erfüllen.

Der Anlageberater erachtet die Einbindung ESG-bezogener potenzieller Risiken und Chancen in den Anlageprozess als wichtig, um eine langfristige Verwaltung des Kapitals zu gewährleisten. Über einen längeren Zeithorizont betrachtet, ist der Anlageberater der Ansicht, dass ESG-Risiken mit größerer Wahrscheinlichkeit eintreten und externe Effekte, die nicht vom Beteiligungsunternehmen getragen werden, mit größerer Wahrscheinlichkeit in den Wert der Wertpapiere eingepreist werden. Da sich ESG-Risiken potenziell auf das Risiko- und Ertragsprofil von Anlagemöglichkeiten auswirken können, führt der Anlageberater typischerweise konstruktive Gespräche mit der Unternehmensleitung über eine Reihe von ESG-Themen, die er als wesentlich erachtet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Opportunity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;

[18] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der folgende Satz am Anfang des sechsten Absatzes eingefügt:
„Der Anlageberater setzt bei der Bewertung der Unternehmensqualität einen ganzheitlichen ESG-Ansatz ein, indem er potenzielle Auswirkungen auf die Gesundheit, die Umwelt, die Freiheit und die Produktivität der Menschen sowie die Corporate Governance-Praktiken analysiert, um Handlungsfähigkeit, Kultur und Vertrauen zu gewährleisten."
Zusätzlich werden die folgenden Absätze am Ende des sechsten Absatzes eingefügt:
„Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:

- ***Tabak** (Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard („**GICS**") Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau** (Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen** (Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und **Streumunition und Antipersonenminen** (Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL PERMANENCE FUND[19]

Anlageziel des Global Permanence Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalzuwachses.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), von weltweit etablierten Unternehmen mit einer Kapitalisierungsrate, die im Bereich der im MSCI All Country World Index notierten Unternehmen liegt, anlegt.

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, über Stock Connect in China A-Shares, in Optionsscheine sowie in andere aktienbezogene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Bei diesem Anlageverfahren wird nach einem Bottom-Up-Ansatz in der Auswahl der Aktien ausgegangen, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten auf der Basis einzelner Unternehmen gesucht werden. Bei der Auswahl der Wertpapiere für die Anlagen sucht der Anlageberater nach Unternehmen mit einem starken Wiedererkennungswert des Namens und nachhaltigen Wettbewerbsvorteilen. Bei der Auswahl von Wertpapieren für die Anlage investiert der Anlageberater in der Regel in Unternehmen, die seiner Ansicht nach einen hohen Bekanntheitsgrad und nachhaltige Wettbewerbsvorteile mit überdurchschnittlichen Geschäftsaussichten, die Fähigkeit, Kapital zu hohen Renditen einzusetzen, starke Bilanzen und ein attraktives Risiko-/Ertragsverhältnis aufweisen.

Der Fonds wird langfristig in Unternehmen weltweit anlegen, bei denen der Anlageberater der Auffassung ist, dass sie auf lange Sicht die dauerhaftesten Wettbewerbsvorteile bieten. Der Fonds kann ebenfalls in Unternehmen mit einem moderateren Wachstum, in Unternehmen mit einer geringeren Ertragsvolatilität und/oder in Unternehmen mit etwas Zyklizität in ihren Endmärkten anlegen.

Der Faktor Nachhaltigkeit wird vom Anlageberater aktiv in den Anlageprozess mit einbezogen, indem er ESG-Aspekte als Anhaltspunkte für eine ergänzende Fundamentalanalyse heranzieht, die im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden können. Der Anlageberater versucht zu verstehen, wie ökologische und soziale Initiativen innerhalb der Unternehmen durch Stärkung dauerhafter Wettbewerbsvorteile, Generierung von Wachstumsmöglichkeiten, Rentabilitätssteigerung und/oder Anpassung an säkulare Wachstumstrends zur Wertschöpfung beitragen können. Der Anlageberater setzt sich in der Regel mit den Managementteams der Unternehmen zusammen, um deren ESG-Praktiken zu erörtern. Dabei soll ermittelt werden, inwiefern Nachhaltigkeitsthemen Chancen und Risiken darstellen, die auf lange Sicht entscheidend für den Wert des Wertpapiers sein können. Zu den weiteren Aspekten des Anlageprozesses zählen eine eigene systematische Bewertung der Governance-Grundsätze, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, die Vergütung auf langfristige Wertschöpfung auszurichten. Der Anlageberater nutzt ESG-Faktoren weder als deterministisches, reduktives Raster, noch als ein auf ein passives Vehikel aufgesetztes Instrument zur Portfoliogestaltung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen, und daher nicht durch die Zusammensetzung

[19] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der letzte Satz des achten Absatzes gestrichen.
Außerdem werden die folgenden Absätze nach dem achten Absatz hinzugefügt:
„Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:
- ***Tabak** (Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard („**GICS**“) Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau** (Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen** (Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und **Streumunition und Antipersonenminen** (Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.“
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.“

des MSCI All Country World Index eingeschränkt. Der Fonds bezieht sich auf den MSCI All Country World Index, um die Kapitalisierungsspanne der Emittenten festzulegen, in die der Fonds anlegen wird. Die Performance des Fonds wird am MSCI All Country World Index gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht seines Anlageziels ist der Global Permanence Fund für Anleger geeignet,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL PROPERTY FUND

Anlageziel des Global Property Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen, die weltweit im Immobiliensektor tätig sind. Unternehmen, die auf dem Immobiliensektor tätig sind, umfassen unter anderem Gesellschaften, deren primärer Zweck auf die Entwicklung und/oder den Besitz Ertrag erzielender Immobilien ausgerichtet ist, kollektive Kapitalanlagen mit einem Engagement in Immobilien wie zum Beispiel börsennotierte Grundstücks-Sondervermögen (Property Unit Trusts), geschlossene Immobilienfonds (Real Estate Investment Trusts, „REITs") sowie Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Gesellschaft kann ergänzend auch Anlagen in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie andere aktiengebundene Finanzinstrumente vornehmen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu ESG-Aspekten in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL QUALITY FUND[20]

Anlageziel des Global Quality Fund ist es, eine langfristige, in US-Dollar gemessene, attraktive Rendite zu erwirtschaften, und

[20] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend werden die folgenden Absätze nach dem derzeitigen dritten Absatz eingefügt (der zum zweiten Absatz werden wird):
„Anlagebeschränkungen:
- *Der Fonds wendet klimabezogene Beschränkungen an, um Anlagen in Unternehmen auszuschließen, die nach Ansicht des Anlageberaters:*
  - *die Verbindungen zu fossilen Brennstoffen haben (z.B. Öl, Gas, Kohle); oder*
  - *deren Hauptgeschäftstätigkeit Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung), Metalle und Bergbau umfasst.*
- *Darüber hinaus darf der Fonds nicht wissentlich Unternehmen beinhalten:*
  - *deren Hauptgeschäftstätigkeit Waffen oder zivile Feuerwaffen umfasst; oder*
  - *die aus dem MSCI World ex Controversial Weapons Index ausgeschlossen wurden, weil sie an umstrittenen Waffen, wie in diesem Index definiert, beteiligt waren.*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, die jedoch nach dem Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds unter eine der im ersten oder im zweiten Aufzählungspunkt genannten obigen Beschränkungen fallen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.
Anlageprozess:"
Außerdem wird der folgende Absatz nach dem derzeitigen zweiten Absatz eingefügt (der zum fünften Absatz werden wird):
„Der Anlageberater überwacht die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und der Überprüfung von Standards, die der Anlageberater von Drittanbietern bezieht, einschließlich Verstößen gegen den UN Global Compact, sowie durch eigene Gespräche mit der Unternehmensleitung und Research. Der Anlageberater prüft Wertpapiere von Emittenten, bei denen seiner Ansicht nach ein erheblicher Verstoß gegen die oben genannten Standards und Grundsätze vorliegt, und schließt solche Emittenten in der Regel aus, wenn der Anlageberater nach Durchführung unserer Recherchen und/oder Einbeziehung der Ansicht ist, dass der Verstoß für die Nachhaltigkeit der Betriebskapitalrenditen wesentlich ist, ein erhebliches Finanz- und Reputationsrisiko darstellt und der Emittent sich nicht zu angemessenen Abhilfemaßnahmen

zwar vorwiegend durch Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen mit Sitz in den Industrienationen weltweit. Die Strategie sieht vor, in ein konzentriertes Portfolio von Qualitätsunternehmen mit einem starken Management, die zyklenübergreifend hohe Renditen auf das eingesetzte Kapital generieren können, anzulegen. Der Anlageberater ist der Auffassung, dass langfristige Renditen am besten durch eine gute Mischung und Schutz vor Kursverlusten erzielt werden können, und dass Qualitätsunternehmen langfristig für ihre Eigentümer höhere Renditen erwirtschaften können. Die Suche nach Qualitätsunternehmen wird sich auf Unternehmen mit einer starken Marktposition, die meist durch schwer nachzubildende immaterielle Vermögenswerte untermauert ist, konzentrieren. Zu solchen Merkmalen gehören zum Beispiel eine belastbare Ertragslage, Preisgestaltungsmacht, eine meist niedrige Kapitalintensität und das Potenzial für ein organisches Wachstum. Der Anlageberater möchte solche Aktien zu attraktiven Bewertungen im Verhältnis zu ihren, auf den Cash-Flows basierenden fundamentalen Werten erwerben.

Der Anlageprozess des Fonds konzentriert sich auf qualitativ hochwertige Unternehmen mit nachhaltig hohen Renditen auf das Betriebskapital. Ein wesentlicher und integrierter Teil des Anlageprozesses besteht für den Anlageberater darin, die relevanten Faktoren, die für langfristige und nachhaltig hohe Renditen auf das Betriebskapital sehr wichtig sind, darunter ESG-Faktoren, zu ermitteln. Er versucht, die Managementteams hierbei einzubinden. Abhängig vom Anlageziel des Fonds liegt es im Ermessen des Anlageberaters, welche Anlagen ausgewählt werden. Während ESG-Erwägungen einen integralen und fundamentalen Teil des Anlageprozesses ausmachen, sind ESG-Faktoren nicht der alleinige ausschlaggebende Faktor dafür, ob eine Anlage getätigt werden oder eine Beteiligung im Portfolio des Fonds verbleiben kann, sondern der Anlageberater berücksichtigt gravierende Risiken oder Chancen in den ESG-Bereichen, die die hohen Renditen auf das Betriebskapital eines Unternehmens bedrohen oder verstärken könnten.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenmärkten, einschließlich über Stock Connect in China A-Shares, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, oder in Vorzugsaktien sowie in Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Der Fonds wird Derivate ausschließlich zu Hedging-Zwecken einsetzen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Quality Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL SUSTAIN FUND

Anlageziel des Global Sustain Fund ist die Erzielung einer in US-Dollar gemessenen, attraktiven langfristigen Rendite. Der Anlageberater wird auch ESG-Kriterien anwenden, die darauf abzielen, eine Treibhausgas („THG")-Emissionsintensität für den Fonds zu erreichen, die deutlich unter der des Referenzuniversums liegt (das nur zum Zweck des Vergleichs der THG-Emissionsintensität als Unternehmen innerhalb des MSCI AC World Index definiert ist, die eine Marktkapitalisierung von mehr als 5 Milliarden USD haben). Für die Zwecke dieses Fonds entspricht der Begriff THG der Definition des THG-Protokolls und umfasst Kohlendioxid (CO2), Methan (CH4), Distickstoffmonoxid (N2O), Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs) und Schwefelhexafluorid (SF6) in metrischen Tonnen und in Tonnen CO2-Äquivalent.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte, einschließlich Depositary Receipts, von Emittenten aus beliebigen Ländern anlegt. Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerten von Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, unter anderem über Stock Connect in China A-Shares, sowie in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, sowie in Optionsscheinen auf Wertpapiere und anderen aktiengebundenen Wertpapieren anlegen.

verpflichtet hat. Diese Ausschlüsse werden nach dem eigenen Ermessen des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten und Kennzahlen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden."
Folgender Satz wird am Ende des derzeitigen vierten Absatz hinzugefügt:
„Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater den MSCI World ex Controversial Weapons Index, um die Unternehmen zu bestimmen, die mit kontroversen Waffen zu tun haben und in die der Fonds nicht anlegt."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Um das Kriterium der niedrigen THG-Emissionsintensität zu erfüllen:

- wird der Fonds zunächst Anlagen in Unternehmen ausschließen, für die der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass
  - sie mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen (wie z.B. Öl, Gas und Kohle),
  - sie ein Unternehmen darstellen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit Energie, Baumaterialien, Versorgungsunternehmen (außer erneuerbare Strom- und Wasserversorgungsunternehmen), Metalle und Bergbau umfasst, oder
  - Schätzungen der THG-Emissionsintensität nicht verfügbar sind und/oder nach dem Ermessen des Anlageberaters nicht eingeschätzt werden können; und
- die verbleibenden Emittenten werden dann nach ihrer geschätzten THG-Emissionsintensität gereiht, und diejenigen mit der höchsten Intensität werden aus dem Referenzuniversum ausgeschlossen.

Die auf THG-Emissionen basierenden Anlagekriterien sollten zusammengenommen zu einer Reduzierung des Referenzuniversums um mindestens 20 % führen, und der Anlageberater wird sicherstellen, dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio anhand dieser Kriterien bewertet werden.

Anlagebeschränkungen

- Zusätzlich zu den oben genannten THG-bezogenen Ausschlüssen dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:
  a) Tabak;
  b) Alkohol;
  c) Unterhaltung für Erwachsene;
  d) Glücksspiele;
  e) zivile Schusswaffen; oder
  f) Waffen.
- Der Fonds wird nicht in Unternehmen anlegen, die aus dem MSCI World ex Controversial Weapons Index ausgeschlossen wurden, weil sie mit kontroversen Waffen, wie in diesem Index definiert, zu tun haben.
- Der Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website der Gesellschaft verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com and on www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, die jedoch nach dem Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds unter eine der im ersten oder im zweiten Aufzählungspunkt genannten Beschränkungen fallen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Anlageprozess

Der Anlageberater versucht, in ein konzentriertes Portfolio aus hochwertigen, marktbeherrschenden Lizenzen, die sich durch nachhaltige und hohe Renditen aus dem Betriebsvermögen auszeichnen, sowie aus leistungsstarken immateriellen Vermögenswerten, einschließlich Marken, Netzwerken, Lizenzen und Patenten mit Preisbildungsmacht, anlegen. Der Anlageberater versucht, fähige Managementteams zu finden, die in der Lage sind, das Kapital in effektiver Weise zu streuen, um die Anzahl der Lizenzen zu erhöhen und die Rendite aus dem Betriebsvermögen zu erhalten und/oder zu steigern.

Der Anlageprozess des Fonds konzentriert sich auf qualitativ hochwertige Unternehmen mit nachhaltig hohen Renditen auf das Betriebskapital. Ein wesentlicher und integrierter Teil des Anlageprozesses besteht für den Anlageberater darin, die relevanten Faktoren, die für langfristige und nachhaltig hohe Renditen auf das Betriebskapital sehr wichtig sind, darunter ESG-Faktoren, zu ermitteln. Er versucht, die Managementteams hierbei einzubinden. Abhängig vom Anlageziel des Fonds und den oben beschriebenen Anlagebeschränkungen liegt es im Ermessen des Anlageberaters, welche Anlagen ausgewählt werden. In Ausübung dieses Ermessens sind ESG-Faktoren nicht der alleinige ausschlaggebende Faktor dafür, ob eine Anlage getätigt werden oder eine Beteiligung im Portfolio des Fonds verbleiben kann, sondern der Anlageberater berücksichtigt gravierende Risiken oder Chancen in den ESG-Bereichen, die die hohen Renditen auf das Betriebskapital eines Unternehmens bedrohen oder verstärken könnten.

Der Anlageberater überwacht die Geschäftspraktiken fortlaufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und der Überprüfung von Standards, die er von Drittanbietern bezieht, einschließlich Verstößen gegen den Globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact), sowie anhand eigener Gespräche mit der Unternehmensleitung und eigener Analyse. Der Anlageberater prüft Wertpapiere von Emittenten, bei denen seiner Ansicht nach ein erheblicher Verstoß gegen die oben genannten Standards und Richtlinien stattgefunden hat. Er schließt solche Emittenten in der Regel aus, wenn er nach Durchführung von Nachforschungen und/oder Gesprächen der Ansicht ist, dass der Verstoß für die Nachhaltigkeit der Renditen auf das Betriebskapital wesentlich ist, ein erhebliches Finanz- und Reputationsrisiko darstellt und der Emittent sich nicht zu angemessenen Abhilfemaßnahmen verpflichtet hat. Derartige Ausschlüsse werden vom Anlageberater nach eigenem Ermessen und nicht aufgrund der Analyse Dritter festgelegt. Die Analyse kann durch die Analyse von ESG-Konflikten durch Dritte und Geschäftsmetriken unterstützt werden.

Wie oben erwähnt, strebt der Fonds eine THG-Emissionsintensität an, die deutlich unter der seines Referenzuniversums liegt, indem er Emittenten auf der Grundlage ihrer relativen THG-Emissionsintensitätsschätzungen ausschließt. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, um die THG-Emissionsintensität bestimmter Emittenten zu ermitteln, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten möglicherweise nicht verfügbar oder werden von einem alternativen Drittanbieter oder dem Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können variieren, und wenn der bevorzugte Datenanbieter seine Methodik ändert, können sich auch die Schätzungen der THG-Emissionsintensität für einen oder mehrere Emittenten signifikant ändern. Der Anlageberater wird sich auch nach besten Kräften bemühen, Unternehmen auszuschließen, bei denen der Anlageberater eine Verbindung zu fossilen Brennstoffen feststellt (z. B. Eigentumsvorbehalte, damit verbundene Einnahmen und Energieerzeugung), aber in einigen Fällen sind die Daten möglicherweise nicht verfügbar oder nicht vollständig repräsentativ für die Aktivitäten des Emittenten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird am MSCI World Index wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen. Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater (i) den MSCI World ex Controversial Weapons Index, um die Unternehmen zu bestimmen, die mit umstrittenen Waffen zu tun haben, in die der Fonds nicht anlegen wird, und (ii) den MSCI AC World Index, um die THG-Emissionsintensität des Fonds zu vergleichen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, der in Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR ökologische Merkmale bewirbt und teilweise in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem

Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Sustain Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

INDIAN EQUITY FUND

Anlageziel des Indian Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums durch direkt oder indirekt getätigte Anlagen hauptsächlich in Aktienwerte von in Indien ansässigen Unternehmen bzw. von Unternehmen, die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten in Indien ausüben. Der Fonds kann sein Vermögen darüber hinaus entweder direkt oder indirekt ergänzend in Aktien von in Indien börsennotierten Unternehmen anlegen, die außerhalb Indiens ihren Sitz haben bzw. die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten außerhalb Indiens ausüben, sowie in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)), in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktiengebundene Wertpapiere, einschließlich Genussscheine (*participatory notes*). Der Fonds wird entweder direkt oder indirekt in ein konzentriertes Portfolios von Unternehmen anlegen.

Im Rahmen des Anlageprozesses werden, wenn Anlageentscheidungen getroffen werden, auch Informationen zu ESG-Aspekten berücksichtigt. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Indian Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

Handelstage für den Indian Equity Fund
Bei den Handelstagen für den Indian Equity Fund sind die Tage, an denen die Bombay Stock Exchange (BSE) und die National Stock Exchange of India (NSE) für Handel und Abwicklung geschlossen sind, zu berücksichtigen. In diesem Prospekt enthaltene Bezugnahmen auf Handelstage für den Indian Equity Fund bezeichnen alle Tage mit Ausnahme: (a) aller sonstigen Tage, an denen es kommerziellen Banken in Luxemburg oder Indien durch ein Gesetz oder eine Verordnung gestattet ist, geschlossen zu sein (einschließlich an Samstagen und Sonntagen), und (b) aller Tage, an denen die BSE und die NSE für den Handel geschlossen sind.

INTERNATIONAL EQUITY (EX US) FUND

Anlageziel des International Equity (ex US) Fund ist die Erzielung einer attraktiven langfristigen, in US-Dollar gemessenen Rendite.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Hinterlegungszertifikate (*Depositary Receipts)* (unter anderem American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), von Unternehmen anlegt, die in entwickelten Industrieländern, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, weltweit ansässig sind. Der Fonds wird in ein diversifiziertes Portfolio von Unternehmen anlegen und dabei einen fundierten Bottom-Up-Ansatz bei der Unternehmensrecherche verfolgen. Der Anlageprozess stützt sich dabei auf einen disziplinierten wertorientierten Ansatz zur Auswahl von Unternehmen mit einer kompetenten Unternehmensführung, dominanten Marktpositionen und dem Potential, stabile konstante Renditen zu erzielen. Der Anlageberater versucht, solche Unternehmen zu attraktiven Bewertungen im Verhältnis zu ihren, auf Cashflows basierenden fundamentalen Werten zu erwerben.

Ein wesentlicher und integrierter Teil des Anlageprozesses besteht für den Anlageberater darin, die relevanten Faktoren, die für

langfristige Renditen auf das Betriebskapital sehr wichtig sind, darunter ESG-Faktoren, zu ermitteln. Er versucht, die Managementteams hierbei einzubinden. Abhängig vom Anlageziel des Fonds liegt es im Ermessen des Anlageberaters, welche Anlagen ausgewählt werden. Während ESG-Erwägungen einen integralen und fundamentalen Teil des Anlageprozesses ausmachen, sind ESG-Faktoren nicht der alleinige ausschlaggebende Faktor dafür, ob eine Anlage getätigt werden oder eine Beteiligung im Portfolio des Fonds verbleiben kann, sondern der Anlageberater berücksichtigt gravierende Risiken oder Chancen in den ESG-Bereichen, die die langfristige Nachhaltigkeit oder Richtung der Renditen eines Unternehmens bedrohen oder verstärken könnten.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte von Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, einschließlich über Stock Connect in China A-Shares, oder die infolge einer Kapitalmaßnahme in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien oder Vorzugsaktien wandelbar sind, sowie in Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktiengebundene Wertpapiere anlegen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Fonds wird den Einsatz von Derivaten auf Devisentermingeschäfte ausschließlich zu Hedging-Zwecken beschränken.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des International Equity (ex US) Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

JAPANESE EQUITY FUND[21]

Anlageziel des Japanese Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in Yen gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten abwickeln, und deren Aktien an einer Börse notiert oder auf OTC-Märkten gehandelt werden

[21] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der erste Absatz wie folgt geändert:
„Anlageziel des Japanese Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in Yen gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Unternehmen, die die ESG-Kriterien des Anlageberaters erfüllen und gleichzeitig ESG-Merkmale integrieren, indem sie höhere Nachhaltigkeitsbewertungen erzielen als der MSCI Japan Index. Der Fonds wird in erster Linie in Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in Japan haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten abwickeln, und deren Aktien an einer Börse notiert oder auf OTC-Märkten gehandelt werden (vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang A – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen"). Der Fonds kann außerdem ergänzend in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente anlegen."
Die folgenden Absätze werden nach dem ersten Absatz hinzugefügt:
„Der Anlageberater bezieht die Erwägung von ESG-Aspekten in seine Anlageentscheidungen ein. Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden auf die Aktienwerte an, in die der Fonds anlegen kann. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Kontakten mit Unternehmen eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Bewertung eines Wertpapiers oder Portfolios zu bestimmen. Diese Kriterien können unter anderem ESG-Themen wie Klimawandel, Menschenrechte und Vielfalt, Gesundheit und Sicherheit, Unternehmensführung und Offenlegung umfassen, die der Anlageberater als „wesentliche ESG-Themen" betrachtet. Der Anlageberater konzentriert sich darauf, die Unternehmensleitung in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit, Humanressourcen, Fehlverhalten und andere Faktoren einzubeziehen, vorbehaltlich der spezifischen Einbindung jedes Unternehmens, basierend auf wesentlichen ESG-Themen. Die Bewertung der Unternehmen basiert auf der Erwartung von Verbesserungen und darauf, wie die ESG-Aktivitäten des Unternehmens den Unternehmenswert steigern können.
Der Anlageberater überwacht die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial ausschließen, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht.
Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern, um den Beitrag der Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Diese Indikatoren werden einmal jährlich gemessen und bewertet.
Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, die an der Herstellung oder Produktion eines der folgenden beteiligt sind:
- *Tabak [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit Tabakprodukten oder dazugehörigen Materialien wie z.B. Filtern erzielen.];*
- *Glücksspiele [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit Glücksspielen erzielen.];*
- *Unterhaltung für Erwachsene [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung von Unterhaltung für Erwachsene erzielen.];*
- *Umstrittene Waffen [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die komplette umstrittene Waffensysteme einschließlich der für den Einsatz vorgesehenen Komponenten herstellen.]; und*
- *Kraftwerkskohle [Fußnote: Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit dem Abbau von Kraftwerkskohle und 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Kohleverstromung erzielen.].*

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Die Ausschlüsse werden durch die eigene Analyse des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann jedoch durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten und Untersuchungen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden. Die Ausschlusskriterien werden auf alle Aktienanlagen innerhalb des Fonds angewendet. Die Ausschlusskriterien werden in regelmäßigen Abständen überprüft, und alle Änderungen werden im Dokument zur Ausschlusspolitik berücksichtigt. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

(vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang A – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen"). Der Fonds kann außerdem ergänzend in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Japanese Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

Handelstage für den Japanese Equity Fund
Handelstage für den Japanese Equity Fund berücksichtigen Tage, (i) an denen die Märkte der Japan Exchange Group für den Handel und die Abwicklung geschlossen sind, oder (ii) die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegt hat. In diesem Prospekt enthaltene Bezugnahmen auf Handelstage für den Japanese Equity Fund bezeichnen alle Tage mit Ausnahme: (a) Tage, die der Verwaltungsrat in Absprache mit dem Anlageberater nach eigenem Ermessen festgelegt hat, und (b) Tage, an denen es Märkten der Japan Exchange Group und kommerziellen Banken in Luxemburg oder Japan durch ein Gesetz oder eine Verordnung gestattet ist, geschlossen zu haben (einschließlich an Samstagen und Sonntagen) und diese für den Handel geschlossen sind. Die Liste der erwarteten „Nicht-Handelstage" wird auf der Website der Gesellschaft verfügbar sein (www.morganstanleyinvestmentfunds.com) und im Voraus, mindestens halbjährlich, aktualisiert werden. Die Liste kann jedoch gelegentlich bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände weiter aktualisiert werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten, verlässt sich aber bei der Gestaltung des Portfolios nicht auf ESG-Daten von Dritten. Der Anlageberater verlässt sich bei der Wertpapierauswahl und der Portfoliogestaltung auf seine eigenen Analysen und nicht auf die Analysen von Dritten. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen oder Daten Dritter geschätzt."

Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

JAPANESE SMALL CAP EQUITY FUND

Anlageziel des Japanese Small Cap Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in Yen gemessenen Kapitalwachstums hauptsächlich durch Anlage in Aktienwerte von Small-Cap-Unternehmen, die ihren Sitz in Japan haben und deren Aktien an einer Börse notiert oder auf OTC-Märkten gehandelt werden (vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang A – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen"). Der Fonds kann außerdem ergänzend auch in Wertpapiere, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind,, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren.

Für die Zwecke dieses Fonds sind Small-Cap-Unternehmen Unternehmen mit einer Kapitalisierungsrate, die im Bereich der im MSCI Japan Small Cap Index notierten Unternehmen liegt. Der MSCI Japan Small Cap Index dient der Messung der Performance des Small Cap-Segments des japanischen Marktes. Mit über 900 Komponenten repräsentiert der Index etwa 14 % der um den Streubesitz bereinigten Marktkapitalisierung des japanischen Aktienuniversums. Die durchschnittliche Marktkapitalisierung eines Unternehmens im MSCI Japan Small Cap Index beträgt ca. 100 Mrd. JPY mit einem Median von ca. 60-70 Mrd. JPY (diese Zahlen können schwanken). Die neuesten Informationen über diesen Index sind zu finden unter www.msci.com.

Der Anlageberater verwendet einen Bottom-up-Anlageansatz. Der Anlageberater ist bestrebt, Marktineffizienzen bei Wertpapieren mit geringer Marktkapitalisierung auszunutzen, die häufig nur von der Verkaufsseite abgedeckt werden, und gleichzeitig die damit verbundene Volatilität zu steuern. Der Fonds setzt sich aus Wertpapieren zusammen, die nach Ansicht des Anlageberaters auf der Grundlage der Bewertung im Vergleich zu anderen Chancen ein höheres prognostiziertes Gesamtrenditepotenzial bieten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen, und daher nicht durch die Zusammensetzung des MSCI Japan Small Cap Index eingeschränkt. Der Fonds bezieht sich auf den MSCI Japan Small Cap Index, um die Kapitalisierungsspanne der Emittenten festzulegen, in die der Fonds anlegen wird. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Japanese Small Cap Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

Handelstage für den Japanese Small Cap Equity Fund
Handelstage für den Japanese Small Cap Equity Fund berücksichtigen Tage, an denen die Märkte der Japan Exchange Group für den Handel und die Abwicklung geschlossen sind. In diesem Prospekt enthaltene Bezugnahmen auf Handelstage für den Japanese Small Cap Equity Fund bezeichnen alle Tage mit Ausnahme von Tagen, an denen es Märkten der Japan Exchange Group und kommerziellen Banken in Luxemburg oder Japan durch ein Gesetz oder eine Verordnung gestattet ist, geschlossen zu haben (einschließlich an Samstagen und Sonntagen) und diese für den Handel geschlossen sind. Die Liste der erwarteten „Nicht-Handelstage" wird auf der Website der Gesellschaft verfügbar sein (www.morganstanleyinvestmentfunds.com) und im Voraus, mindestens halbjährlich, aktualisiert werden. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, dass der Tag vor einem Tag, an dem es Märkten der Japan Exchange Group und kommerziellen Banken in Luxemburg oder Japan durch ein Gesetz oder eine Verordnung gestattet ist, geschlossen zu haben und diese für den Handel geschlossen sind, ebenfalls „Nicht-Handelstage" sind, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber ist.

LATIN AMERICAN EQUITY FUND

Der Latin American Equity Fund zielt darauf ab, eine maximale, in US-Dollar gemessene Rendite hauptsächlich durch Anlagen in Aktien und aktienbezogene Wertpapierevon Unternehmen, die ihren Sitz in lateinamerikanischen Ländern haben bzw. die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in lateinamerikanischen Ländern ausüben, zu erzielen.

Zu diesen lateinamerikanischen Ländern zählen Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, die Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, vorausgesetzt, dass es sich bei den Märkten in diesen Ländern um anerkannte Börsen („anerkannte Börsen") im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 handelt. Soweit sich Märkte in anderen Ländern entwickeln, plant der Fonds, seine Tätigkeit auszuweiten und die lateinamerikanischen Märkte, in denen er investiert, weiter zu diversifizieren. Zeitweise können die Anlagen des Fonds in einer begrenzten Anzahl von Ländern konzentriert sein. Vermögensanlagen in börsennotierten Wertpapieren, die nicht an einer anerkannten Börse notiert sind, werden als Anlagen in nichtbörsennotierten Wertpapieren behandelt (siehe „Anhang A" – „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen"), bis diese Börsen als anerkannte Börsen angesehen werden.

Der Fonds kann als Teil seines primären Anlageuniversums auch in Vorzugsaktien, Optionsscheine und andere aktienbezogene Wertpapiere, einschließlich Depositary Receipts (wie z.B. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) sowie in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in lateinamerikanischen Ländern haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Tätigkeit ausüben, anlegen.

Derivative Finanzinstrumente können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen), zur Erzielung eines Engagements in bestimmten Märkten zu niedrigeren Kosten oder zur Risikoverringerung genutzt werden. Der Fonds investiert nicht in großem Umfang oder vorwiegend in derivative Finanzinstrumente zu Anlagezwecken.

Der Fonds kann sein Vermögen zusätzlich in Wertpapieren von Unternehmen mit Organisation und Sitz außerhalb Lateinamerikas anlegen, wenn der Wert der Wertpapiere dieser Unternehmen im Wesentlichen die Bedingungen eines lateinamerikanischen Landes widerspiegelt oder wenn die Wertpapiere dieses Unternehmens hauptsächlich in einem Markt eines lateinamerikanischen Landes gehandelt werden oder wenn 50 % der Einkünfte dieses Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis durch die Produktion und den Verkauf von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen in Lateinamerika erzielt werden.

In dem Anlageprozess werden auch Informationen zu ESG-Aspekten berücksichtigt, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in

den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Latin American Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

SAUDI EQUITY FUND

Anlageziel des Saudi Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalzuwachses und Wachstums.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte von Emittenten anlegt, die am Hauptmarkt der saudischen Börse, der Tadawul, notiert sind und dort gehandelt werden, sowie von Emittenten, die sich im Prozess eines Börsengangs (IPO) befinden (einschließlich Bezugsrechtsemissionen und vorbehaltlich der unten genannten Einschränkungen). Die Investitionen des Fonds in börsennotierte Aktien können auch Investitionen in börsennotierte Aktien kleinerer Unternehmen (d.h. solche, die einen Marktwert von weniger als 1 Milliarde SAR haben) umfassen.

Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in einen oder mehrere zulässige geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) anlegen, die an der Tadawul notiert sind, sowie in Anteile zulässiger geschlossener REITs, die im Zuge eines Börsengangs angeboten werden und die zu gegebener Zeit an der Tadawul notiert werden.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerten von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Barmitteln und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen und anderen aktienbezogenen Wertpapieren investieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Saudi Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten.
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten.
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

Handelstage für den Saudi Equity Fund.
Die Handelstage für den Saudi Equity Fund berücksichtigen sowohl den saudi-arabischen als auch den luxemburgischen Handelskalender. In diesem Prospekt bedeuten Bezugnahmen auf den Handelstag in Bezug auf den Saudi Equity Fund jeden Montag, Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag, an dem sowohl die luxemburgischen als auch die saudi-arabischen Finanzmärkte für den Handel geöffnet sind. Der Saudi Equity Fund steht am Handelstag unmittelbar vor speziellen saudischen Feiertagen, z.B. dem Fastenbrechen, nicht zum Handel zur Verfügung. Darüber hinaus findet freitags keine Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen für den Saudi Equity Fund statt, und bei der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen werden die US-Dollar und Saudi Riyal Bankfeiertage berücksichtigt. Die Liste der erwarteten "Nicht-Handelstage" und Abwicklungs-feiertage wird auf der Website der Gesellschaft verfügbar sein (www.morganstanleyinvestmentfunds.com) und im Voraus, mindestens halbjährlich, aktualisiert werden. Die Liste kann jedoch gelegentlich bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände weiter aktualisiert werden, wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber des Fonds ist.

SUSTAINABLE ASIA EQUITY FUND

Anlageziel des Sustainable Asia Equity Fund ist es, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem vorwiegend Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen getätigt werden, die ihren Sitz in Asien (ausgenommen Japan) haben oder die dort den überwiegenden Teil ihrer geschäftlichen Aktivitäten ausüben, um so die dynamischen Wirtschaftswachstumsperspektiven zu nutzen, die diese Region bietet. Bei der Verfolgung dieses Anlageziels wird der Anlageberater ESG-Kriterien (wie unten erläutert) berücksichtigen, um in Unternehmen zu investieren, die im Vergleich zu anderen Unternehmen in einem oder mehreren Nachhaltigkeitsthemen einen Vorsprung aufweisen und so positioniert sind, dass sie von der nachhaltigen Entwicklung der Länder, in denen sie tätig sind, profitieren oder zu dieser beitragen, basierend auf den ESG-Kriterien des Anlageberaters. Die Anwendung dieser ESG-Kriterien sollte zu einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 % oder mehr führen.

Der Fonds kann darüber hinaus ergänzend in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, Genussscheinen (participatory notes), Optionsscheinen, und in beschränktem Umfang in Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich geschlossene Fonds und die Fonds der Gesellschaft, ETFs und wenig gehandelte Wertpapiere anlegen.

In Bezug auf diesen Fonds bedeutet „nachhaltig", dass der Anlageberater Erwägungen zu Nachhaltigkeitsthemen und ESG-Themen in seine Anlageentscheidungen einbezieht. Der Fonds wird in Unternehmen aus asiatischen Märkten mit Ausnahme von Japan investieren, die zu einem oder mehreren Nachhaltigkeitsthemen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Klimawandel, Naturkapital, Humankapital, Zugänglichkeit und Bezahlbarkeit und Innovation/Infrastruktur einen positiven Beitrag leisten und/oder sie adressieren. Der Fonds strebt darüber hinaus eine Ausrichtung an den Zielen des Pariser Abkommens zum Klimawandel an. Der Fonds strebt die Erzielung eines geringeren CO2-Fußabdrucks als der MSCI Asia ex Japan Net Index an.

Der Anlageberater ist der Ansicht, dass Unternehmen mit vorausschauenden Managementteams, die proaktive Strategien zu diesen Nachhaltigkeits- und ESG-Themen aufstellen, langfristig in geschäftlicher und finanzieller Sicht besser positioniert sein werden als Unternehmen, die diese Themen nicht berücksichtigen. Der Fonds strebt an, in Unternehmen zu investieren, deren Produkterlöse, Richtlinien, Initiativen, Branchenführerschaft und/oder festgelegte Ziele eines oder mehrere der obigen Nachhaltigkeitsthemen proaktiv verfolgt. Der Anlageberater unterstützt den Prozess der Aktienauswahl mit Recherche und Analyse, einschließlich direkten Einbezugs des Unternehmens und Daten Dritter.

Der Fonds wird nicht nur in Unternehmen investieren, die gute Governance-Praktiken anwenden und im Vergleich zu anderen Unternehmen in überzeugender Weise Wert auf Nachhaltigkeit legen, sondern auch in Unternehmen in Asien (ausschließlich Japan), die skalierbare und rentable Lösungen für drängende Nachhaltigkeitsprobleme wie Klimawandel und Umwelt-/Ressourcenmanagement anbieten. Der Fonds wird sich auf Unternehmen konzentrieren, die einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Ländern in Asien, ausschließlich Japan, leisten, und wird versuchen, bestimmte Unternehmen auszuschließen, die in hohem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind. Bis zu 10 % des Portfolios des Fonds können aus Vermögenswerten bestehen, die nicht der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsanalyse unterliegen.

Der Anlageberater verfolgt einen Top-Down-Ansatz, um Anlagemöglichkeiten im gesamten zulässigen Anlageuniversum zu identifizieren, und wählt Unternehmen unter Verwendung des fundamentalen Bottom-Up-Wertpapierauswahlprozesses des Anlageberaters aus. ESG-Kriterien werden vom Anlageberater sowohl während des Anlage- als auch während des Rechercheprozesses berücksichtigt, um die Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen und Anlagemöglichkeiten zu ermitteln, die mit den oben genannten Nachhaltigkeitsthemen in Einklang stehen. Diese Kriterien können unter anderem Kohlenstoffemissionen, Wasserknappheit, Abfallmanagement, Biodiversität, Arbeitsmanagement, Geschlechtervielfalt, Gesundheit und Sicherheit, Produktsicherheit, Datenschutz und -sicherheit, Vergütung von Führungskräften, Unabhängigkeit des Vorstands und Anteilinhaberrechte beinhalten. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, die an der Herstellung oder Produktion eines der folgenden beteiligt sind:

- Tabak[22] ;
- Unterhaltung für Erwachsene;
- zivile Schusswaffen;
- umstrittene Waffen;
- Kohle[23] ;
- Ölsande[24] ;

[22] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Produktion von Tabakprodukten oder aus der Lieferung von Produkten, die für die Herstellung von Tabakprodukten wesentlich sind, wie z.B. Filter, erzielen.

[23] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die Umsätze aus dem Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Kohleverstromung erzielen.

[24] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Förderung oder Produktion von Ölsanden erwirtschaften.

- arktisches Erdöl[25] ; und
- Glücksspiele[26] .

Der Anlageberater kann sich nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com und www.morganstanley.com/im. Die Ausschlüsse werden durch die eigene Analyse des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann jedoch durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten und Untersuchungen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden. Die Ausschlusskriterien werden auf alle Wertpapieranlagen innerhalb des Fonds angewendet. Die Ausschlusskriterien werden nicht auf Anlagen angewendet, bei denen der Anlageberater keine direkte Kontrolle über die zugrundeliegenden Bestände hat, z.B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen oder offenen ETFs. Die Ausschlusskriterien werden in regelmäßigen Abständen überprüft, und alle Änderungen werden im Dokument zur Ausschlusspolitik berücksichtigt. Investitionen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten, verlässt sich aber bei der Gestaltung des Portfolios nicht auf ESG-Daten von Dritten. Der Anlageberater verlässt sich bei der Wertpapierauswahl und der Portfoliogestaltung auf seine eigenen Analysen und nicht auf die Analysen von Dritten. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Einschätzungen oder Daten Dritter bewertet.

Der Anlageberater bezieht Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess mit ein. Dies gilt auch für die Durchführung der Due-Diligence-Prüfung und Analyse, die Bewertung, die Auswahl von Vermögenswerten, die Portfoliogestaltung sowie die laufende Anlageüberwachung und das Portfoliomanagement. Dadurch berücksichtigt der Anlageberater in angemessener Weise die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Zusammenhang mit dem Anlageziel und dem beabsichtigten Zeithorizont zur Haltung eines bestimmten Wertpapiers. Nachhaltigkeitsrisiken können den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios negativ beeinträchtigen. Um diese Risiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier verkaufen oder untergewichten, aktiv in Dialog/Verhandlungen mit der Unternehmensleitung treten oder Anpassungen an den Top-Down-Allokationen in Bezug auf geografische Regionen, Sektoren oder Anlageklassen vornehmen. Beim Einbezug von Nachhaltigkeitsrisiken kann der Anlageberater eine Kombination von Informationsquellen nutzen, einschließlich von Unternehmen offengelegte Informationen, nicht von Unternehmen offengelegte Informationen sowie Analysen und Daten Dritter.

Zur Klarstellung: Aktienwerte umfassen Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs), International Depository Receipts (IDRs) und European Depositary Receipts (EDRs)) sowie geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS). Der Fonds investiert in asiatische Märkte (ausschließlich Japan), d.h. beispielsweise China, Hongkong, Indien, Malaysia, Singapur, Südkorea, Taiwan, Indonesien und Thailand. Wenn die Vorschriften es zulassen, werden darüber hinaus weitere Möglichkeiten in den Schwellenmärkten und Frontier-Märkten in Asien gesucht, einschließlich China A-Shares über Stock Connect. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in China A-Shares über Stock Connect anlegen.

Der Fonds verwendet den MSCI Asia ex Japan als Vergleichsbenchmark, der repräsentativ für das Aktienuniversum Asien ex Japan ist. Die Benchmark wird nur zu Vergleichszwecken der Performance verwendet und beinhaltet keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomieverordnung muss der Fonds, der in Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR ökologische Merkmale bewirbt und teilweise in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.

[25] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Ölförderung oder Ölproduktion in der Arktis, einschließlich des Arctic National Wildlife Refuge (ANWR), erzielen.

[26] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus Glücksspielaktivitäten erzielen.

- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Sustainable Asia Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwachstum oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

SUSTAINABLE EMERGING MARKETS EQUITY FUND

Das Anlageziel des Sustainable Emerging Markets Equity Fund ist die Maximierung eines in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages durch die Anlage hauptsächlich in Aktienwerte von Unternehmen aus Schwellenmarktländern. Der Fonds wird vorrangig in solche Schwellenmarktländer (wie unten definiert) investieren, deren Volkswirtschaften sich nach Meinung der Gesellschaft stark entwickeln und deren Marktstrukturen komplexer werden. „Schwellenmarkt"-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die in dem MSCI Emerging Markets Net Index enthaltenen Länder sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen") im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds in Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmarktländern gemäß den dortigen Gesetzen errichtet wurden, und, dort ansässig sind oder dort einen Hauptverwaltungssitz unterhalten, und ebenso in Wertpapiere von Unternehmen, die in Ländern mit entwickelten Märkten gemäß den dortigen Gesetzen errichtet wurden und, dort ansässig sind oder einen Hauptveraltungssitz unterhalten (wobei dies für die Zwecke dieses Fonds die in dem MSCI World Index enthaltenen Länder sind) anlegen, wenn das Wertpapierhandelsgeschäft des Unternehmens vorwiegend in einem Schwellenmarktland betrieben wird, oder wenn zum Zeitpunkt des Kaufs 50 % der Erträge des Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in einem oder mehreren Schwellenmarktländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden, oder wenn das Unternehmen mindestens 50 % seiner Vermögenswerte, seines Kerngeschäfts und/oder seiner Mitarbeiter in Schwellenmarktländern hat, oder der Fonds kann in andere aktiengebundene Finanzinstrumente aus entwickelten Märkten, bei denen jedoch ein Engagement in Schwellenmärkten besteht (zum Beispiel Depositary Receipts) („EM Exposed Securities") anlegen.

Der Fonds kann ergänzend in zulässige Aktien aus Frontier-Märkten (d.h. solche Länder, die weder entwickelte Märkte noch Schwellenmärkte in dem für die Zwecke dieses Fonds oben definierten Sinne sind) anlegen, oder in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen. Der Fonds kann ergänzend auch in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und geschlossener Fonds, über Stock Connect in China A-Shares, festverzinsliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Genussscheinen (participatory notes) und Optionsscheinen anlegen, um dadurch jeweils ein Engagement in Schwellenmärkten oder Frontier-Märkten zu erlangen. Der Fonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen. Für vorübergehende defensive Zwecke kann der Fonds in Zeiten, in denen die Gesellschaft dies aufgrund

veränderter wirtschaftlicher, finanzieller oder politischer Bedingungen für ratsam hält, seine Anlagen in Aktienwerte aus Schwellenmarktländern auf unter 50 % seines Gesamtvermögens reduzieren und sein Vermögen in Aktienwerte aus Ländern mit entwickelten Märkten (entweder EM Exposed Securities oder keine EM Exposed Securities) oder festverzinsliche Wertpapiere (mit Engagement in Schwellenmärkten oder entwickelten Märkten) anlegen.

In Bezug auf diesen Fonds bedeutet „nachhaltig", dass der Anlageberater die Erwägung von ESG-Kriterien und Themen der Nachhaltigkeit in seine Anlageentscheidungen einbezieht.

Bei der Verfolgung seines Anlageziels wird der Anlageberater ESG-Kriterien (wie nachstehend beschrieben) berücksichtigen, um in Unternehmen anzulegen, die (i) bei einem oder mehreren Nachhaltigkeitsthemen (wie nachstehend beschrieben) besser abschneiden als ihre Konkurrenten; und (ii) so positioniert sind, dass sie von der nachhaltigen Entwicklung der Länder, in denen sie tätig sind, profitieren und/oder zu dieser beitragen, basierend auf den ESG-Kriterien des Anlageberaters. Die Anwendung dieser ESG-Kriterien sollte zu einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 % oder mehr führen, wie in den beiden ersten Absätzen oben beschrieben. Das Ziel des Anlageberaters wird es sein sicherzustellen, dass wenigstens 90 % des Portfolios des Fonds der oben beschriebenen Nachhaltigkeitsanalyse unterliegen.

ESG-Kriterien können unter anderem Kohlenstoffemissionen, Ressourcensteuerung, Abfallwirtschaft, Artenvielfalt, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Geschlechterdiversität, Gesundheit & Sicherheit, Produktsicherheit, Datenschutz & Datensicherheit, Vergütung von Führungskräften, Unabhängigkeit der Leitungsorgane und Anteilinhaberrechte beinhalten. Nachhaltigkeitsthemen können unter anderem Klimawandel, Naturkapital, Humankapital, Zugänglichkeit und Bezahlbarkeit sowie Innovation/Infrastruktur beinhalten. Der Fonds versucht, insgesamt auf der Portfolio-Ebene einen geringeren CO2-Fußabdruck als der MSCI Emerging Markets Net Index zu erzielen. Mit einem gesteigerten Anlage-Fokus auf Unternehmen, die einen positiven Beitrag dazu leisten und/oder ein oder mehrere Nachhaltigkeitsthemen adressieren einschließlich des Klimawandels strebt der Fonds eine Ausrichtung an den Zielen des Pariser Abkommens an.

Hinsichtlich der Anlage in Unternehmen, die im Vergleich zu ihren Konkurrenten bei einem oder mehreren ESG-Themen besser abschneiden, ist der Anlageberater der Ansicht, dass Unternehmen mit vorausschauenden Managementteams, die proaktive Strategien zu den Nachhaltigkeits- und ESG-Themen aufstellen, wie in dieser Anlagepolitik beschrieben, langfristig in geschäftlicher und finanzieller Sicht besser positioniert sein werden als Unternehmen, die diese Themen nicht berücksichtigen. Der Fond legt daher bevorzugt in Unternehmen an, deren Produkterlöse, Richtlinien, Initiativen, Branchenführerschaft und/oder festgelegte Ziele eines oder mehrere der oben genannten Nachhaltigkeitsthemen proaktiv verfolgen. Der Anlageberater wird diesen Auswahlprozess durch Nachforschung und Analyse unterstützen, u.a. durch direkten Einbezug des Unternehmens und Daten Dritter.

Neben der Anlage in Unternehmen, die gute Governance-Praktiken anwenden und die im Vergleich zu ihren Konkurrenten ein starkes Management von Nachhaltigkeitsfaktoren aufweisen, wird der Fonds in Unternehmen aus Schwellenmarktländern anlegen, die skalierbare und rentable Lösungen für drängende Nachhaltigkeitsprobleme wie Klimawandel und Umwelt-/Ressourcenmanagement anbieten. In diesem Zusammenhang wird sich der Fonds auf Unternehmen konzentrieren, die einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung von Schwellenmarktländern leisten, indem er diesbezüglich auf die Anlageauswahl sowohl das Konzept des Best-in-class als auch das Konzept der größten Anstrengung anwendet. Bei der Anwendung eines Best-in-class Konzepts wird Unternehmen der Vorrang gegeben, die aus nicht-finanziellem Blickwinkel am Besten in ihrer Branche positioniert sind, ohne dabei einen Sektor bezüglich des Börsenindex, der als Ausgangsbasis verwendet wurde, zu bevorzugen oder auszuschließen. Bei der Anwendung eines Ansatzes der größten Anstrengung wird Emittenten der Vorzug gegeben, die im Laufe der Zeit eine Verbesserung ihrer ESG-Praktiken und –Ergebnisse oder gute Aussichten darauf darlegen. Der Fonds ist auch bestrebt Unternehmen auszuschließen, die in hohem Maße Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sind.

Der Anlageberater verfolgt einen Top-Down-Ansatz, um Anlagemöglichkeiten im gesamten zulässigen Anlageuniversum zu identifizieren, und wählt Unternehmen unter Verwendung des fundamentalen Bottom-Up-Wertpapierauswahlprozesses des Anlageberaters aus. ESG-Kriterien werden vom Anlageberater sowohl während des Anlage- als auch während des Rechercheprozesses berücksichtigt, um die Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen und Anlagemöglichkeiten zu ermitteln, die im Einklang mit den oben erläuterten Nachhaltigkeitsthemen stehen. Dabei achtet der Anlageberater insbesondere auf den Einbezug der Unternehmensführung in die seiner Auffassung nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist sowie auch rund um die Praktiken der Unternehmensführung.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, die an der Herstellung oder Produktion eines der folgenden beteiligt sind:

- Tabak[27]
- Unterhaltung für Erwachsene;

[27] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten oder mit der Lieferung von Schlüsselprodukten, die für die Herstellung von Tabakprodukten notwendig sind, wie z. B. Filter, erzielen.

- zivile Schusswaffen;
- umstrittene Waffen;
- Kohle[28] ;
- Ölsande[29] ;
- Arktisches Erdöl[30] ; und
- Glücksspiel[31] .

Der Anlageberater kann sich nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung im Dokument zur Ausschlusspolitik offen gelegt, das unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im verfügbar ist. Die gegenwärtigen Ausschlüsse (und alle weiteren Beschränkungen, die im Laufe der Zeit angewendet werden) werden durch die eigene Analyse des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann jedoch durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten durch Dritte und Untersuchungen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden. Die Ausschlüsse werden auf alle Wertpapieranlagen innerhalb des Fonds angewendet. Die Ausschlüsse werden nicht auf Anlagen angewendet, bei denen der Anlageberater keine direkte Kontrolle über die zugrundeliegenden Bestände hat, z.B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen oder offenen ETFs. Die Ausschlüsse werden in regelmäßigen Abständen überprüft, und alle Änderungen werden im Dokument zur Ausschlusspolitik berücksichtigt. Investitionen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Der Fonds bezieht sich während des Wertpapier-Research-Prozesses auf ESG-Daten von Dritten, verlässt sich aber bei der Gestaltung des Portfolios nicht auf ESG-Daten von Dritten. Der Anlageberater verlässt sich bei der Wertpapierauswahl und der Portfoliogestaltung auf seine eigenen Analysen und nicht auf die Analysen von Dritten. In einigen Fällen sind jedoch Daten zu bestimmten Emittenten oder die oben genannten Ausschlüsse möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand angemessener Schätzungen oder Daten Dritter geschätzt.

[28] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle oder mit der Kohleverstromung erzielen.

[29] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit dem Abbau oder der Produktion von Ölsand erzielen.

[30] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Ölförderung oder -produktion in der arktischen Region, einschließlich im Arctic National Wildlife Refuge (ANWR), erzielen.

[31] Der Fonds investiert nicht in Wertpapiere von Emittenten, die 5 % oder mehr ihrer Umsätze mit Glücksspielen erzielen.

Der Anlageberater berücksichtigt bei seiner Entscheidungsfindung auch Nachhaltigkeitsrisiken, u. a. bei der Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen und Analysen, der Bewertung, der Auswahl von Vermögenswerten, der Portfoliokonstruktion sowie der laufenden Anlageüberwachung und dem Portfoliomanagement. Dabei berücksichtigt der Anlageberater die Relevanz und potenzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken für eine bestimmte Anlagemöglichkeit oder für das Portfolio als Ganzes im Kontext des Anlageziels und des beabsichtigten Zeithorizonts für das Halten eines bestimmten Wertpapiers in angemessener Weise. Nachhaltigkeitsrisiken können sich negativ auf den Wert eines Wertpapiers oder Portfolios auswirken. Um die Nachhaltigkeitsrisiken zu mindern, kann der Anlageberater ein Wertpapier, das diesen Risiken ausgesetzt ist, verkaufen oder untergewichten, einen aktiven Dialog/Kontakt mit der Unternehmensleitung aufnehmen oder Anpassungen der Top-Down-Allokationen auf Geografien, Sektoren oder Anlageklassen vornehmen. Bei der Umsetzung seiner Integration von Nachhaltigkeitsrisiken kann der Anlageberater eine Kombination von Informationsquellen nutzen, einschließlich von Unternehmen offengelegter Informationen, nicht von Unternehmen offengelegter Informationen sowie Analysen und Daten Dritter.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich bei der Festlegung einer geographischen Allokation der Länder, in die der Fonds anlegen wird, auf den MSCI Emerging Markets Net Index. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Während der Fonds in der Regel Vermögenswerte innerhalb der Länder halten wird, die im MSCI Emerging Markets Net Index genannt werden, kann er in solche Wertpapiere aus Ländern mit unterschiedlichen Anteilen als ihrer Allokation im Rahmen des MSCI Emerging Markets Net Index investieren und er kann Vermögenswerte halten, die nicht in Ländern angelegt sind, die im MSCI Emerging Markets Net Index genannt werden. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Fonds von der des MSCI Emerging Markets Net Index abweichen kann. Der MSCI Emerging Markets Net Index wird ausschließlich zu Vergleichszwecken der Performance verwendet und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-verordnung muss der Fonds, der in Übereinstimmung mit Artikel 8 der SFDR ökologische Merkmale bewirbt und teilweise in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Sustainable Emerging Markets Equity Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerten anlegen möchten,
- die auf langfristige Sicht Kapitalwertsteigerung erzielen möchten,
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwertsteigerung oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben,
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US ADVANTAGE FUND[32]

Das Anlageziel des US Advantage Fund besteht darin, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich Anlagen in Wertpapieren von in den USA ansässigen Unternehmen und ergänzend in Wertpapieren von nicht in den USA ansässigen Unternehmen tätigt. Ein Emittent gilt als in einem bestimmten Land (beispielsweise in den USA) oder in einer geographischen Region ansässig, wenn er (i) sein Wertpapierhandelsgeschäft hauptsächlich in diesem Land oder in dieser geographischen Region betreibt, (ii) allein oder auf konsolidierter Ebene mindestens 50 % seiner jährlichen Einkünfte aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen, die in diesem Land oder in dieser geographischen Region produziert, getätigt oder erbracht wurden, erzielt, oder (iii) nach dem Recht dieses Landes

[32] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der letzte Satz des vierten Absatzes gestrichen.
Außerdem werden die folgenden Absätze nach dem vierten Absatz hinzugefügt:
„Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:
- ***Tabak** (Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard („**GICS**") Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau** (Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen** (Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und **Streumunition und Antipersonenminen** (Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

oder dieser geographischen Region errichtet wurde oder dort seinen Hauptsitz hat. Gemäß diesen Kriterien könnte ein bestimmter Emittent als in mehr als nur einem Land oder einer geographischen Region ansässig gelten. Unter normalen Marktbedingungen wird das Anlageziel des Fonds hauptsächlich durch die Anlage in Aktienwerte von etablierten Gesellschaften mit großer Kapitalisierung verfolgt. In dem Anlageprozess konzentriert man sich auf eine Aktienauswahl nach dem Bottom-Up-Ansatz, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten in einzelnen Unternehmen gesucht werden. Bei der Auswahl von Wertpapieren für die Anlage investiert der Anlageberater in der Regel in Unternehmen, die seiner Ansicht nach einen hohen Bekanntheitsgrad und nachhaltige Wettbewerbsvorteile mit überdurchschnittlichen Geschäftsaussichten, die Fähigkeit, Kapital zu hohen Renditen einzusetzen, starke Bilanzen und ein attraktives Risiko-/Ertragsverhältnis aufweisen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktien von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere, über Stock Connect in China A-Shares, Barmittel und geldnahe Mittel und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Faktor Nachhaltigkeit wird vom Anlageberater aktiv in den Anlageprozess mit einbezogen, indem er ESG-Faktoren als Anhaltspunkte für eine ergänzende Fundamentalanalyse heranzieht, die im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden können. Der Anlageberater versucht zu verstehen, wie ökologische und soziale Initiativen innerhalb der Unternehmen durch Stärkung dauerhafter Wettbewerbsvorteile, Generierung von Wachstumsmöglichkeiten, Rentabilitätssteigerung und/oder Anpassung an säkulare Wachstumstrends zur Wertschöpfung beitragen können. Der Anlageberater setzt sich in der Regel mit den Managementteams der Unternehmen zusammen, um deren ESG-Praktiken zu erörtern. Dabei soll ermittelt werden, inwiefern Nachhaltigkeitsthemen Chancen und Risiken darstellen, die auf lange Sicht entscheidend für den Wert des Wertpapiers sein können. Zu den weiteren Aspekten des Anlageprozesses zählen eine eigene systematische Bewertung der Governance-Grundsätze, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, die Vergütung auf langfristige Wertschöpfung auszurichten. Der Anlageberater nutzt ESG-Faktoren weder als deterministisches, reduktives Raster, noch als ein auf ein passives Vehikel aufgesetztes Instrument zur Portfoliogestaltung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels US Advantage Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US CORE EQUITY FUND

Anlageziel des US Core Equity Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums. Der Fonds investiert vorwiegend in von mittelgroßen bis großen Unternehmen ausgegebenen Aktienwerten, einschließlich Depositary Receipts (wie z. B. American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) und geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die von in den USA ansässigen Unternehmen ausgegeben werden.

Das Anlageverfahren bedient sich einer Kombination aus quantitativen Modellen zur Bewertung von Markttreibern und einer Fundamentalanalyse einzelner Aktien zur Identifizierung von Unternehmen mit attraktiven Bewertungen, überdurchschnittlichen Ertragsaussichten und einer wettbewerbsfähigen Ausschüttungsquote.

Der Fonds kann ergänzend in Aktienwerten von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Vorzugsaktien, Barmitteln und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen und anderen aktienbezogenen Wertpapieren investieren.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß Anhang A) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht seines Anlageziels ist der US Core Equity Fund für Anleger geeignet,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US FOCUS PROPERTY FUND

Anlageziel des US Focus Property Fund ist die Erzielung einer langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwertsteigerung durch Investition hauptsächlich in ein konzentriertes Portfolio von Aktien, einschließlich Depositary Receipts (darunter American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen, die im Immobiliensektor tätig oder eng mit dem Immobiliensektor verbunden und in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässig sind, die nach Ansicht des Anlageberaters ein im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten innerhalb der oben erwähnten Anlageklassen höheres prognostiziertes Gesamtrenditepotenzial bieten.

Unternehmen im Immobiliensektor oder Unternehmen, die eng mit dem Immobiliensektor verbunden sind, können Gesellschaften, deren primärer Zweck auf die Entwicklung und/oder den Besitz von Ertrag erzielenden Immobilien ausgerichtet ist, Gesellschaften, die Immobilien betreiben, errichten, finanzieren oder verkaufen, Gesellschaften mit wesentlichen immobilienbezogenen Beteiligungen und/oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Immobiliensektor, insbesondere Immobilienmanagement, Makler und Bauprodukte, sowie Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem Engagement in Immobilien, wie börsennotierte Immobilienfonds (publicly quoted property unit trusts), alle Arten von geschlossenen Immobilienfonds (REITS) und Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen.

Der Fonds kann auch ergänzend in Aktienwerte investieren, die nicht die Kriterien der Hauptanlagen des Fonds erfüllen, sowie in Vorzugsaktien und wandelbare Vorzugspapiere, in in Stammaktien wandelbare Schuldtitel, Rechte und Optionsscheine zum Erwerb von Aktienwerten, Aktien von Investmentgesellschaften, Anteile an Limited Partnerships und andere aktiengebundene Instrumente.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Anlageberater verwaltet den Fonds aktiv nach einer disziplinierten, fundamental gelenkten Bottom-up-Anlagemethode mit hoher Überzeugungskraft. Der Fonds setzt sich aus solchen Wertpapieren zusammen, die nach Ansicht des Anlageberaters auf der Grundlage der Bewertung im Vergleich zu anderen Anlagemöglichkeiten im Anlageuniversum ein höheres prognostiziertes Gesamtrenditepotenzial bieten. Der Anlageberater wird in seiner Fundamentalanalyse immobilienspezifische Faktoren, umfassendere Aktienfaktoren sowie ESG-Faktoren bewerten, um angemessene Bewertungskennzahlen zu berechnen. Top-down-Überlegungen fließen in den Portfoliokonstruktionsprozess ein und zielen darauf ab, ein Engagement in verschiedenen Sektoren zu erreichen und prognostizierte fundamentale Veränderungen und makroökonomische Überlegungen sowie andere Faktoren zu berücksichtigen. Der Anlageberater wählt aktiv Positionen in einer begrenzten Anzahl von Aktienwerten aus.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu ESG-Faktoren in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei können der Anlageberater und die Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die ihrer Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Daher wird die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark eingeschränkt. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlgerinformationen (Key Investor Information Document) des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des US Focus Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwertsteigerung oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US GROWTH FUND[33]

Das Anlageziel des US Growth Fund besteht darin, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich Anlagen in Wertpapieren von in den USA ansässigen Unternehmen und ergänzend in Wertpapieren von nicht in den USA ansässigen Unternehmen tätigt. Ein Emittent gilt als in einem bestimmten Land (beispielsweise in den USA) oder in einer geographischen Region ansässig, wenn er (i) sein Wertpapierhandelsgeschäft hauptsächlich in diesem Land oder in dieser geographischen Region betreibt, (ii) allein oder auf konsolidierter Ebene mindestens 50 % seiner jährlichen Einkünfte aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen, die in diesem Land oder in dieser geographischen Region produziert, getätigt oder erbracht wurden, erzielt, oder (iii) nach dem Recht dieses Landes oder dieser geographischen Region errichtet wurde oder dort seinen Hauptsitz hat. Gemäß diesen Kriterien könnte ein bestimmter Emittent als in mehr als nur einem Land oder einer geographischen Region ansässig gelten. Unter normalen Marktbedingungen wird das Anlageziel des Fonds hauptsächlich durch die Anlage in Aktienwerte von erstklassigen, wachstumsorientierten Unternehmen verfolgt. In dem Anlageprozess konzentriert man sich auf eine Aktienauswahl nach dem Bottom-Up-Ansatz, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten in einzelnen Unternehmen gesucht werden. Bei der Auswahl von Wertpapieren für die Anlage investiert der Anlageberater in der Regel in Unternehmen, die seiner Ansicht nach einen hohen Bekanntheitsgrad und nachhaltige Wettbewerbsvorteile mit überdurchschnittlichen Geschäftsaussichten, die Fähigkeit, Kapital zu hohen Renditen einzusetzen, starke Bilanzen und ein attraktives Risiko-/Ertragsverhältnis aufweisen. Der Schwerpunkt wird auf der Auswahl von Einzelwertpapieren liegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (darunter auch zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktien von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere, über Stock Connect in China A-Shares, Barmittel und geldnahe Mittel und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Faktor Nachhaltigkeit wird vom Anlageberater aktiv in den Anlageprozess mit einbezogen, indem er ESG-Faktoren als Anhaltspunkte für eine ergänzende Fundamentalanalyse heranzieht, die im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden können. Der Anlageberater versucht zu verstehen, wie ökologische und soziale Initiativen innerhalb der Unternehmen durch Stärkung

[33] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der letzte Satz des vierten Absatzes gestrichen.
Außerdem werden die folgenden Absätze nach dem vierten Absatz hinzugefügt:
„Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:
- ***Tabak** (Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard („**GICS**") Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau** (Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen** (Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und **Streumunition und Antipersonenminen** (Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist."
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen."

dauerhafter Wettbewerbsvorteile, Generierung von Wachstumsmöglichkeiten, Rentabilitätssteigerung und/oder Anpassung an säkulare Wachstumstrends zur Wertschöpfung beitragen können. Der Anlageberater setzt sich in der Regel mit den Managementteams der Unternehmen zusammen, um deren ESG-Praktiken zu erörtern. Dabei soll ermittelt werden, inwiefern Nachhaltigkeitsthemen Chancen und Risiken darstellen, die auf lange Sicht entscheidend für den Wert des Wertpapiers sein können. Zu den weiteren Aspekten des Anlageprozesses zählen eine eigene systematische Bewertung der Governance-Grundsätze, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, die Vergütung auf langfristige Wertschöpfung auszurichten. Der Anlageberater nutzt ESG-Faktoren weder als deterministisches, reduktives Raster, noch als ein auf ein passives Vehikel aufgesetztes Instrument zur Portfoliogestaltung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht konzipiert, um eine Benchmark nachzubilden. Daher ist die Verwaltung des Fonds nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark beschränkt. Die Wertentwicklung des Fonds wird an einer Benchmark wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds näher beschrieben gemessen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des US Growth Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US INSIGHT FUND[34]

Das Anlageziel des US Insight Fund besteht darin, ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum zu erzielen, indem er hauptsächlich Anlagen in Wertpapieren von in den USA ansässigen Unternehmen und ergänzend in Wertpapieren von nicht in den USA ansässigen Unternehmen tätigt.

Ein Emittent gilt in einem bestimmten Land (einschließlich den USA) oder in einer geographischen Region als ansässig, wenn er (i) sein Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in diesem Land oder in dieser geographischen Region tätigt, (ii) allein oder auf konsolidierter Basis mindestens 50 % seiner jährlichen Einkünfte aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen, die in diesem Land oder in dieser geographischen Region produziert, getätigt oder erbracht wurden, erzielt, oder (iii) nach dem Recht dieses Landes oder dieser geographischen Region errichtet wurde oder dort seinen Hauptsitz hat. Gemäß diesen Kriterien könnte ein bestimmter Emittent als in mehr als nur einem Land oder einer geographischen Region ansässig gelten.

Unter normalen Marktbedingungen verfolgt der Fonds sein Anlageziel, indem er vorwiegend in Aktienwerten etablierter und aufstrebender Unternehmen anlegt. Bei diesem Anlageverfahren wird von einem Bottom-Up-Ansatz in der Auswahl der Aktien ausgegangen, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten auf der Basis einzelner Unternehmen gesucht werden. Bei der Auswahl von Wertpapieren für die Anlage investiert der Anlageberater in der Regel in einzigartige Unternehmen, die seiner Ansicht nach nachhaltige Wettbewerbsvorteile mit überdurchschnittlichen Geschäftsaussichten, die Fähigkeit, Kapital zu hohen Renditen einzusetzen, starke Bilanzen und ein attraktives Risiko-/Ertragsverhältnis aufweisen. Die individuelle Auswahl der Wertpapiere wird hervorgehoben.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten

[34] Ab dem 16. Mai 2022 wird die Anlagepolitik des Fonds geändert, um unter anderem ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen zu bewerben, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Ungernehmensführung anwenden. Der Fonds wird dann in den Anwendungsbereich des Artikel 8 der SFDR fallen.
Dementsprechend wird der letzte Satz des fünften Absatzes gestrichen.
Außerdem werden die folgenden Absätze nach dem fünften Absatz hinzugefügt:
„Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:

- ***Tabak** (Wertpapiere von Emittenten, die als Global Industry Classification Standard („**GICS**“) Teilsektor Tabak eingestuft sind oder 10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen);*
- ***Kohlebergbau** (Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens 10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen); oder*
- *Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen** (Wertpapiere von Emittenten, die 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen) und **Streumunition und Antipersonenminen** (Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben).*

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.“
Schließlich wird die Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung wie folgt geändert:
„Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.“

Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktien von Unternehmen, die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, in Depositary Receipts (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs), Vorzugsaktien, Optionsscheine auf Wertpapiere, über Stock Connect in China A-Shares, Barmittel und geldnahe Mittel und andere aktiengebundene Wertpapiere investieren. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Faktor Nachhaltigkeit wird vom Anlageberater aktiv in den Anlageprozess mit einbezogen, indem er ESG-Faktoren als Anhaltspunkte für eine ergänzende Fundamentalanalyse heranzieht, die im Anlageentscheidungsprozess berücksichtigt werden können. Der Anlageberater versucht zu vestehen, wie ökologische und soziale Initiativen innerhalb der Unternehmen durch Stärkung dauerhafter Wettbewerbsvorteile, Generierung von Wachstumsmöglichkeiten, Rentabilitätssteigerung und/oder Anpassung an säkulare Wachstumstrends zur Wertschöpfung beitragen können. Der Anlageberater setzt sich in der Regel mit den Managementteams der Unternehmen zusammen, um deren ESG-Praktiken zu erörtern. Dabei soll ermittelt werden, inwiefern Nachhaltigkeitsthemen Chancen und Risiken darstellen, die auf lange Sicht entscheidend für den Wert des Wertpapiers sein können. Zu den weiteren Aspekten des Anlageprozesses zählen eine eigene systematische Bewertung der Governance-Grundsätze, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, die Vergütung auf langfristige Wertschöpfung auszurichten. Der Anlageberater nutzt ESG-Faktoren weder als deterministisches, reduktives Raster, noch als ein auf ein passives Vehikel aufgesetztes Instrument zur Portfoliogestaltung.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen, und daher nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark eingeschränkt. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des US Insight Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US PROPERTY FUND

Anlageziel des US Property Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalzuwachses. Hierzu wird der Fonds vorwiegend in Aktienwerte von Unternehmen anlegen, die im US-amerikanischen Immobiliensektor tätig und in den USA ansässig sind. Der Fonds beabsichtigt, das Fondsvermögen in geschlossene Real Estate Investment Trusts – („REITs“) und vergleichbare Immobilienverwaltungsgesellschaften (Real Estate Operating Companies – „REOCs“) anzulegen. REITs und REOCs sind Unternehmen, die zu langfristigen Investitionszwecken Grundbesitz erwerben und/oder entwickeln. Sie legen einen Großteil ihres Vermögens direkt in Grundvermögen an und beziehen ihre Einkünfte hauptsächlich aus Mieteinnahmen.

In dem Anlageprozess können bei der Auswahl der Aktien, bei der ein Bottom-Up-Ansatz verfolgt wird, auch Informationen zu ESG-Aspekten in Betracht gezogen werden, bevor die Anlageentscheidungen getroffen werden. Dabei achtet der Unter-Anlageberater insbesondere auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die nach Auffassung des Unter-Anlageberaters wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist.

Der Fonds kann sein Vermögen darüber hinaus ergänzend in Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen, und daher nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark eingeschränkt. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des US Property Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in Aktienwerte anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;

- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

VITALITY FUND

Anlageziel des Vitality Fund ist die Erzielung eines langfristigen, in US-Dollar gemessenen Kapitalwachstums.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Hinterlegungszertifikate (einschließlich American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) von Unternehmen mit Sitz in den USA anlegt, die sich hauptsächlich mit der Entdeckung, Entwicklung, Herstellung oder dem Vertrieb von Produkten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Fortschritten im Gesundheitswesen befassen. Dazu gehören unter anderem Unternehmen aus den Bereichen Biotechnologie, Pharmazeutika, medizinische Geräte und Zubehör, Gesundheitstechnologie, Gesundheitsdienstleister und -dienstleistungen sowie biowissenschaftliche Instrumente und Dienstleistungen.

Im Zusammenhang mit diesem Fonds bedeutet Vitality die Fähigkeit, zu bestehen und zu wachsen. Dies spiegelt die Ausrichtung des Fonds auf den Gesundheitssektor und die Ansicht des Anlageberaters wider, dass dieser Sektor überdurchschnittliche Chancen für einen langfristigen Kapitalzuwachs bietet.

Der Fonds kann auch in Branchen investieren, die mit der Gesundheitsbranche in Verbindung stehen, aber nicht in erster Linie mit dem wissenschaftlichen Fortschritt im Gesundheitswesen befasst sind. Die Allokation innerhalb dieser Bereiche hängt von dem relativen Potenzial ab, das der Anlageberater in jedem Bereich sieht, sowie von den Aussichten für den Gesundheitssektor insgesamt.

Der Fonds kann ergänzend auch in Aktienwerte, die die Kriterien für die hauptsächlich getätigten Anlagen des Fonds nicht erfüllen, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Vorzugsaktien, Optionsscheine sowie in andere aktiengebundene Finanzinstrumente investieren.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Bei diesem Anlageverfahren wird nach einem Bottom-Up-Ansatz in der Auswahl der Aktien ausgegangen, bei dem attraktive Anlagemöglichkeiten auf der Basis einzelner Unternehmen gesucht werden. Bei der Auswahl der Wertpapiere für die Anlagen legt der Anlageberater in der Regel in einzigartige Unternehmen an, die seiner Meinung nach über nachhaltige Wettbewerbsvorteile, eine starke Forschung und Entwicklung und einen produktiven Fluss neuer Produkte, finanzielle Stärke und ein attraktives Risiko-Ertrags-Profil verfügen. Der Fonds legt im Allgemeinen bevorzugt in Unternehmen an, die neue und wirksame Arzneimittel entwickeln, die neuartige und effizientere Forschungs- und Entwicklungsbemühungen ermöglichen, sowie in Unternehmen, deren Geschäftsmodelle die Kosten senken oder die Qualität der Gesundheitssysteme verbessern.

Der Fonds wird langfristig in Unternehmen anlegen, bei denen der Anlageberater der Auffassung ist, dass sie auf lange Sicht die dauerhaftesten Wettbewerbsvorteile bieten. Der Fonds kann ebenfalls in Unternehmen mit einem moderateren Wachstum, in Unternehmen mit einer geringeren Ertragsvolatilität und/oder in Unternehmen mit etwas Zyklizität in ihren Endmärkten anlegen. Der Anlageberater erwägt im Allgemeinen einen Verkauf der Portfoliobestände, wenn er zu dem Schluss kommt, dass die Anteilbestände seine Anlagekriterien nicht länger erfüllen.

Der Faktor Nachhaltigkeit wird vom Anlageberater aktiv in den Anlageprozess mit einbezogen, indem er ESG-Faktoren als Anhaltspunkte für eine zusätzliche Fundamentalanalyse heranzieht, die den Anlageentscheidungsprozess unterstützen kann. Der Anlageberater versucht zu verstehen, wie ökologische und soziale Initiativen innerhalb der Unternehmen durch Stärkung dauerhafter Wettbewerbsvorteile, Generierung von Wachstumsmöglichkeiten, Rentabilitätssteigerung, und/oder Anpassung an säkulare Wachstumstrends zum Unternehmenswert beitragen können. Der Anlageberater setzt sich in der Regel mit den Managementteams der Unternehmen in Verbindung, um deren ESG-Praktiken zu erörtern, mit dem Ziel zu ermitteln, inwiefern Nachhaltigkeitsthemen Chancen und Risiken darstellen, die sich langfristig auf den Wert des Wertpapiers auswirken können. Zu den weiteren Aspekten des Anlageprozesses zählen eine eigene systematische Bewertung der Governance-Grundsätze, wobei der Schwerpunkt insbesondere darauf liegt, die Vergütung auf langfristige Wertschöpfung auszurichten.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren primärer Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:

- **Tabak**; Wertpapiere von Emittenten, die als GICS-Teilsektor Tabak eingestuft sind oder >10 % oder mehr der Umsätze mit der Herstellung von Tabakprodukten erzielen;
- **Kohlebergbau**; Wertpapiere von Emittenten, die dem GICS-Teilsektor Kohle und Brennstoffe zugeordnet sind oder mindestens >10 % ihrer Umsätze mit dem Abbau und der Förderung von Kraftwerkskohle erzielen; oder
- Waffen, einschließlich **ziviler Feuerwaffen**; Wertpapiere von Emittenten, die >10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Herstellung oder Produktion von zivilen Feuerwaffen oder Munition erzielen; und **Streumunition und Antipersonenminen**; Wertpapiere von Emittenten, die Streumunition oder Antipersonenminen herstellen, produzieren oder vertreiben.

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im). Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im. Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen, und daher nicht durch die Zusammensetzung einer Benchmark eingeschränkt. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN (Key Investor Information Document) des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Vitality Fund kann dieser für Anleger geeignet, sein,

- die in Aktienwerten anlegen möchten;
- die auf langfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben,
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

RENTENFONDS

Die verschiedenen Rentenfonds haben folgende Anlageziele:

EMERGING MARKETS CORPORATE DEBT FUND

Das Anlageziel des Emerging Markets Corporate Debt Fund besteht in der Maximierung einer in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages, indem er in erster Linie in ein breites Spektrum von, von Unternehmen ausgegebenen festverzinslichen Wertpapieren sowie in festverzinsliche Wertpapiere von Regierungen und anderen staatsnahen Emittenten jeweils aus Schwellenmarktländern anlegt. Der Fonds beabsichtigt, seine Vermögensgegenstände in festverzinsliche Wertpapiere, die in Schwellenmarktländern begeben werden, anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen und gleichzeitig Kapitalwachstumspotential bieten.

„Schwellenmarkt"-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die in dem JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index – Broad Diversified enthaltenen Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen") im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Sofern sich Märkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellenmärkten, in denen er überwiegend investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird, wenn solche Märkte in diesen Index aufgenommen werden. Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Schwellenmarktländern errichtet wurden und ansässig sind, und ebenso in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden und ansässig sind, (wobei dies für die Zwecke dieses Fonds die im JP Morgan Government Bond Index enthaltenen Länder sind) anlegen, wenn der Wert der Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen in einem Schwellenmarktland widerspiegelt oder wenn das Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in einem Schwellenmarktland betrieben wird oder wenn 50 % der Erträge des Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in Schwellenmarktländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden („EM Exposed Securities"). Festverzinsliche Wertpapiere, die von dem Fonds gehalten werden, haben die Form von mittel- und langfristigen Anleihen, Wechseln und ähnlichen Formen möglicherweise unbesicherter, umlauffähiger Schuldtitel, Wandelschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, kurzfristigen Wertpapieren, hypothekenbesicherten Wertpapieren

sowie, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, durch andere Vermögenswerte besicherten Wertpapieren, Kreditbeteiligungen und abgetretenen Kreditforderungen, vorausgesetzt, dass diese Instrumente wertpapiermäßig verbrieft sind.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der

Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Fonds kann ergänzend auch in die oben genannten festverzinslichen Wertpapiere anlegen, wenn diese Wertpapiere von Emittenten, die (1) weder in Ländern mit entwickelten Märkten noch in Schwellenmarktländern errichtet wurden oder ansässig sind, begeben wurden, oder wenn diese Wertpapiere von Emittenten, die (2) in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden und ansässig sind, begeben wurden, jedoch keine EM Exposed Securities darstellen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in solche Wertpapiere angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in offene ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen. Der Fonds kann ergänzend in anderen festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten sowie in festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten, die auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, anlegen.

Der Fonds kann außerdem in beschränktem Umfang in von Emittenten in Schwellenmärkten begebene Optionsscheine auf übertragbare Wertpapiere anlegen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich bei der Festlegung einer geographischen Allokation der Länder, in die der Fonds anlegen wird, auf den JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index – Broad Diversified. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Während der Fonds in der Regel Vermögenswerte innerhalb der Länder halten wird, die im JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index – Broad Diversified genannt werden, kann er in solche Wertpapiere aus Ländern zu unterschiedlichen Anteilen investieren, und er kann Vermögenswerte halten, die nicht in Ländern angelegt sind, die im JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index – Broad Diversified genannt werden. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Fonds von der des JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index – Broad Diversified abweichen kann.

Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Markets Corporate Debt Fund kann dieser für Anleger geeignet sein:

- die an Schwellenmärkten in festverzinslichen Wertpapieren anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EMERGING MARKETS DEBT FUND

Das Anlageziel des Emerging Markets Debt Fund besteht in der Maximierung eines in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages, indem er vorwiegend in festverzinsliche Wertpapiere von Regierungen und anderen staatsnahen Emittenten aus Schwellenmarktländern (wie unten definiert) (einschließlich Beteiligungen an Krediten zwischen Regierungen und Finanzinstituten, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind) und in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellenmarktländern haben, nach deren Recht errichtet wurden oder dort einen Hauptverwaltungssitz unterhalten, anlegt. Der Fonds beabsichtigt, seine Vermögenswerte in Schwellenmarktländern begebene festverzinsliche Wertpapiere anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen und gleichzeitig Kapitalwertsteigerungspotential bieten.

„Schwellenmarkt“-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die in dem JP Morgan Emerging Market Bond Index Global

Diversified enthaltenen Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen") im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Sofern sich Märkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellenmärkten, in denen er überwiegend investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird, wenn bzw. bevor solche Märkte in den JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified aufgenommen werden. Festverzinsliche Wertpapiere, die von dem Fonds gehalten werden, haben die Form von mittel- und langfristigen Anleihen, Wechseln und ähnlichen Formen möglicherweise unbesicherter, umlauffähiger Schuldtitel, Wandelschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, kurzfristigen Wertpapieren, hypothekenbesicherten Wertpapieren sowie, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, durch andere Vermögenswerte besicherten Wertpapieren, Kreditbeteiligungen und abgetretenen Kreditforderungen (vorausgesetzt, dass diese Instrumente wertpapiermäßig verbrieft sind) und Schuldtitel, die von Unternehmen begeben werden, die zum Zwecke der Restrukturierung der Anlagemerkmale von Instrumenten, die von Emittenten aus Schwellenmärkten begeben werden, gegründet und betrieben werden.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere zugeschnitten sind, in die der Fonds anlegen kann, wobei der Schwerpunkt auf staatlichen Emissionen liegt. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditgrundlagen, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Spreads sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Kohlenstoffemissionen, Klimaanfälligkeit, Waldschutz, Lebenserwartung & Gesundheit, Bildung, Lebensstandard, Mitsprache & Rechenschaftspflicht, politische Stabilität, effektive Regierung, Qualität der Regulierung, Rechtsstaatlichkeit, Korruption, Gewalt/Terrorismus umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der ESG-Bewertungen von Drittanbietern, um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Diese Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt zudem einen eigenen Bewertungsrahmen für als nachhaltig gelabelte Anleihen ein, durch den die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet wird.

Der Anlageberater setzt sich für gute Governance-Praktiken und gutes Sozialverhalten innerhalb der Staaten ein. Daher wird der Anlageberater keine neuen Anlagen in Ländern vornehmen, in denen es Belege für Sozialverstöße gibt. Bestehende Anlagen in diesen Ländern müssen jedoch nicht zwangsläufig verkauft werden, und Länder, die eine positive Dynamik in Bezug auf solche Verstöße aufweisen, unterliegen nicht der Kaufbeschränkung. Der Anlageberater legt die Methodik zur Bewertung erheblicher Sozialverstöße auf www.morganstanleyinvestmentfunds.com und auf www.morganstanley.com/im offen.

Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Schwellenmarktländern nach deren Recht errichtet wurden, dort ansässig sind oder dort einen Hauptverwaltungssitz unterhalten, und ebenfalls in festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Ländern mit entwickelten Märkten nach deren Recht errichtet wurden, dort ansässig sind oder dort einen Hauptverwaltungssitz unterhalten (wobei dies für die Zwecke dieses Fonds die in dem JP Morgan Government Bond Index enthaltenen Länder sind) anlegen, wenn der Handel mit festverzinslichen Wertpapieren vorwiegend in einem Schwellenland betrieben wird oder wenn 50 % der Erträge des Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in Schwellenmarktländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden („EM Exposed Securities").

Speziell im Hinblick auf solche Unternehmen dürfen Anlagen wissentlich keine Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit Folgendes beinhaltet:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung in die Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, einbinden. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon besteht darin, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage

in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien prüfen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in die oben genannten Klassen von festverzinslichen Wertpapieren anlegen, wenn diese festverzinslichen Wertpapiere von Emittenten, die (1) weder in Ländern mit entwickelten Märkten noch in Schwellenmarktländern nach deren Recht errichtet wurden oder ansässig sind, noch (2) in Ländern mit entwickelten Märkten nach deren Recht errichtet wurden oder ansässig sind, begeben wurden, wo diese festverzinslichen Wertpapiere jedoch keine EM Exposed Securities darstellen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die auf dem China Interbank Bond Market erworben wurden Es dürfen nicht mehr als 20 % des Fondsvermögens in solche Wertpapiere angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in von Emittenten in Schwellenmärkten begebenen Optionsscheinen anlegen, sowie in offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich bei der Festlegung einer geographischen Allokation der Länder, in die der Fonds anlegen wird, auf den JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Während der Fonds in der Regel Vermögenswerte innerhalb der Länder halten wird, die im JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified genannt werden, kann er in solche Wertpapiere aus Ländern zu unterschiedlichen Anteilen als ihrer Allokation im Rahmen des JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified investieren, und er kann Vermögenswerte halten, die nicht in Ländern angelegt sind, die im JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified genannt werden. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Fonds von der des JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified abweichen kann. Der JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified wird ausschließlich zu Vergleichszwecken im Hinblick auf die Performance verwendet und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Markets Debt Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenmärkten anlegen möchten,
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwertsteigerung erzielen möchten,
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben,
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie nach der Beschreibung im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EMERGING MARKETS DOMESTIC DEBT FUND

Das Anlageziel des Emerging Markets Domestic Debt Fund ist die Maximierung des in US-Dollar gemessenen Gesamtertrages durch die Anlage hauptsächlich in ein Portfolio aus Anleihen und sonstigen festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten (wie unten definiert) in der Ausgabewährung des jeweiligen Landes. Der Fonds beabsichtigt, seine Vermögenswerte in Schwellenländern begebene festverzinsliche Wertpapiere anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen und gleichzeitig Kapitalwertsteigerungspotential bieten.

„Schwellenmarkt"-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die in dem JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified enthaltenen Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen") im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Sofern sich Schwellenmärkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellenmärkten, in denen er überwiegend investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird, wenn bzw. bevor solche Märkte in den JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified aufgenommen werden.

Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds Vermögen in festverzinslichen Wertpapieren von Regierungen und anderen staatsnahen Emittenten aus Schwellenmarktländern (einschließlich, sofern diese Wertpapiere verbrieft sind, Beteiligungen an Krediten zwischen Regierungen und Finanzinstituten) sowie festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmen, die in Schwellenmarktländern ansässig sind, nach deren Recht errichtet wurden oder dort einen Hauptverwaltungssitz unterhalten, und die auf die Ausgabewährung des jeweiligen Landes lauten, anlegen („EM Exposed Securities").

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere von Einheiten investieren, die aufgebaut wurden, um ausstehende Schulden von Emittenten aus Schwellenmärkten umzustrukturieren.

Festverzinsliche Wertpapiere, die von dem Fonds gehalten werden, haben die Form von mittel- und langfristigen Anleihen, Wechseln und ähnlichen Formen möglicherweise unbesicherter, umlauffähiger Schuldtitel, Wandelschuldverschreibungen, Bankschuldverschreibungen, kurzfristigen Wertpapieren, hypothekenbesicherten Wertpapieren sowie, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, durch andere Vermögenswerte besicherten Wertpapieren, Kreditbeteiligungen und abgetretenen Kreditforderungen, vorausgesetzt, dass diese Instrumente wertpapiermäßig verbrieft sind.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere zugeschnitten sind, in die der Fonds anlegen kann, wobei der Schwerpunkt auf staatlichen Emissionen liegt. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditgrundlagen, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Spreads sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Kohlenstoffemissionen, Klimaanfälligkeit, Waldschutz, Lebenserwartung & Gesundheit, Bildung, Lebensstandards, Mitsprache & Rechenschaftspflicht, politische Stabilität, effektive Regierung, Qualität der Regulierung, Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Gewalt/Terrorismus umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der ESG-Bewertungen von Drittanbietern, um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Diese Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt zudem einen eigenen Bewertungsrahmen für als nachhaltig gelabelte Anleihen ein, durch den die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet wird.

Der Anlageberater setzt sich für gute Governance-Praktiken und gutes Sozialverhalten innerhalb der Staaten ein. Daher wird der Anlageberater keine neuen Anlagen in Ländern vornehmen, in denen es Belege für Sozialverstöße gibt. Bestehende Anlagen in diesen Ländern müssen jedoch nicht zwangsläufig verkauft werden, und Länder, die eine positive Dynamik in Bezug auf solche Verstöße aufweisen, unterliegen nicht der Kaufbeschränkung. Der Anlageberater legt die Methodik zur Bewertung erheblicher Sozialverstöße auf www.morganstanleyinvestmentfunds.com und auf www.morganstanley.com/im offen.

Speziell im Hinblick auf Unternehmensemittenten dürfen Anlagen wissentlich keine Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit Folgendes beinhaltet:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung in die Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, einbinden Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon besteht darin, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien prüfen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend auch in die oben genannten Klassen von festverzinslichen Wertpapiere anlegen, wenn diese festverzinslichen Wertpapiere von Emittenten, die (1) weder in Ländern mit entwickelten Märkten (für die Zwecke dieses Fonds wie durch den JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified definiert) noch in Schwellenmarktländern nach deren Recht errichtet wurden oder ansässig sind, oder (2) in Ländern mit entwickelten Märkten nach deren Recht errichtet wurden oder ansässig sind, begeben wurden, wo diese festverzinslichen Wertpapiere jedoch keine EM Exposed Securities darstellen.

Ferner kann der Fonds ergänzend in nicht auf die Ausgabewährung des jeweiligen Landes lautenden festverzinslichen Wertpapieren anlegen, mit der Maßgabe, dass der Fonds für vorübergehende defensive Zwecke in Zeiten, in denen die Gesellschaft dies aufgrund veränderter wirtschaftlicher, finanzieller oder politischer Bedingungen für ratsam hält, seine Anlagen in auf die Ausgabewährung des jeweiligen Schwellenmarktes lautenden Schuldverschreibungen auf unter 50 % seines Gesamtvermögens reduzieren, und sein Vermögen in zulässige, auf die Währungen von Ländern mit entwickelten Märkten lautende festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

Der Fonds kann auch in beschränktem Umfang in von Emittenten in Schwellenmärkten begebenen Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere anlegen, sowie in offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 20 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich bei der Festlegung einer geographischen Allokation der Länder, in die der Fonds anlegen wird, auf den JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Während der Fonds in der Regel Vermögenswerte innerhalb der Länder halten wird, die im JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified genannt werden, kann er in solche Wertpapiere aus Ländern zu unterschiedlichen Anteilen als ihrer Allokation im Rahmen des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified investieren und er kann Vermögenswerte halten, die nicht in Ländern angelegt sind, die im JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified genannt werden. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Fonds von der des JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified abweichen kann. Der JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified wird ausschließlich zu Vergleichszwecken im Hinblick auf die Performance verwendet und berücksichtigt keine ökologischen oder sozialen Merkmale.

Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Markets Domestic Debt Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenmärkten anlegen möchten,
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwertsteigerung erzielen möchten,
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwertsteigerung oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben,
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen, insbesondere die mit Schwellenländern und besonders mit festverzinslichen Wertpapieren, die auf die Währung dieser Anlageländer lauten, verbundenen Risiken.

EMERGING MARKETS FIXED INCOME OPPORTUNITIES FUND

Das Anlageziel des Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund ist die Maximierung eines in US-Dollar gemessenen Gesamtertrags durch die Anlage vorwiegend in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen aus Schwellenmarktländern oder in auf die Währungen von Schwellenmarktländern lautende Wertpapiere. Der Fonds beabsichtigt, seine Vermögensgegenstände in von Unternehmen in Schwellenmarktländern begebene festverzinsliche Wertpapiere anzulegen, die ein hohes Maß an laufenden Erträgen und gleichzeitig Kapitalwachstumspotential bieten.

„Schwellenmarkt“-Länder bezeichnet für die Zwecke dieses Fonds die im JP Morgan Emerging Markets Blended Index – Equally Weighted, ein gleichgewichteter Index wie der im JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified, JP Morgan Corporate Emerging Market Bond Index – Broad Diversified und JP Morgan Government Bond Index –Emerging Markets Global Diversified Index abgebildeten Länder, sofern die Märkte dieser Länder als anerkannte Börsen („Anerkannte Börsen“) im Sinne von Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 angesehen werden. Es sei vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Anlage in ein Wertpapier, das in diesem Index abgebildet ist, eine Anlage im Rahmen der vorrangigen Anlagestrategie des Fonds darstellt. Sofern sich Märkte in weiteren Ländern entwickeln, erwartet der Fonds, dass er seine Vermögensanlagen in Schwellenmärkten, in denen er überwiegend investiert ist, ausweiten und weiter diversifizieren wird, wenn solche Märkte in diesen Index aufgenommen werden.

Um sein Hauptanlageziel in Schwellenmarktländern zu erreichen, kann der Fonds auch in festverzinsliche Wertpapiere von Unternehmen, die in Ländern mit entwickelten Märkten (für die Zwecke dieses Fonds, wie im JP Morgan Government Bond Index definiert) errichtet wurden und ansässig sind, anlegen, wenn der Wert der Wertpapiere des Unternehmens im Wesentlichen die Bedingungen eines Schwellenmarktlandes widerspiegelt oder wenn das Wertpapierhandelsgeschäft vorwiegend in einem Schwellenmarktland betrieben wird oder wenn 50 % der Erträge des Unternehmens allein oder auf konsolidierter Basis aus Gütern, Verkäufen oder Dienstleistungen stammen, die in Schwellenmarktländern hergestellt, getätigt bzw. erbracht wurden („EM Exposed Securities“).

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten anlegen, deren Aufgabe die Restrukturierung von ausstehenden Verbindlichkeiten von Emittenten aus Schwellenmarktländern ist.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder

den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Fonds kann ergänzend in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die von Emittenten begeben werden, die (1) weder in Ländern mit entwickelten Märkten noch in Schwellenmarktländern errichtet wurden und ansässig sind, oder (2) in Ländern mit entwickelten Märkten errichtet wurden und ansässig sind, jedoch keine EM Exposed Securities darstellen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in solche Wertpapiere angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich bei der Festlegung einer geographischen Allokation der Länder, in die der Fonds anlegen wird, auf den JP Morgan Emerging Markets Blended Index – Equally Weighted. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Während der Fonds in der Regel Vermögenswerte innerhalb der Länder halten wird, die im JP Morgan Emerging Markets Blended Index – Equally Weighted genannt werden, kann er in solche Wertpapiere aus Ländern zu unterschiedlichen Anteilen investieren, und er kann Vermögenswerte halten, die nicht in Ländern angelegt sind, die im JP Morgan Emerging Markets Blended Index – Equally Weighted genannt werden. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Fonds von der des JP Morgan Emerging Markets Blended Index – Equally Weighted abweichen kann.

Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EURO BOND FUND

Anlageziel des Euro Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen relativen Rendite.

Der Fonds wird vorwiegend in auf Euro lautende festverzinsliche, von Unternehmen, Staaten oder staatlich garantieren Emittenten begebene Wertpapiere investieren. Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird nicht in Wertpapieren anlegen, die zum Zeitpunkt der Anlage von Standard & Poor’s Corporation („S&P“) mit unter B- (bzw. – im Falle von Asset Backed Securities, einschließlich Mortgage Backed Securities – unter BBB-) bewertet wurden oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur bzw. ein gleichwertiges internes Rating des Anlageberaters erhalten haben. In dem Fall, dass von dem Fonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Rating von unter B- (bzw. von unter BBB- im Falle von Asset Backed Securities einschl. Mortgage Backed Securities) herabgestuft werden, kann der Anlageberater ein maximales Gesamtexposure von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes des Fonds in diesen herabgestuften Wertpapieren beibehalten, wird jedoch die Wertpapiere veräußern, die nicht innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Herabstufung wieder auf mindestens B- heraufgestuft werden.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen

Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in offene ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Euro Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EURO CORPORATE BOND FUND

Anlageziel des Euro Corporate Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen relativen Rendite.

Der Fonds wird vorwiegend in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen und anderen nicht-staatlichen Stellen begeben werden („Unternehmensanleihen"), investieren. Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird nicht in Wertpapieren anlegen, die zum Zeitpunkt der Anlage von Standard & Poor's Corporation („S&P") mit unter B- (bzw. – im Falle von Asset Backed Securities, einschließlich Mortgage Backed Securities – unter BBB-) bewertet wurden oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur bzw. ein gleichwertiges internes Rating des Anlageberaters erhalten haben. In dem Fall, dass von dem Fonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Rating von unter B- (bzw. von unter BBB- im Falle von Asset Backed Securities einschl. Mortgage Backed Securities) herabgestuft werden, kann der Anlageberater ein maximales Gesamtexposure von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes des Fonds in diesen herabgestuften Wertpapieren beibehalten, wird jedoch die Wertpapiere veräußern, die nicht innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Herabstufung wieder auf mindestens B- heraufgestuft werden.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden

abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Fonds kann ergänzend auch Anlagen tätigen in:

- nicht auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wieder in Euro abgesichert werden;
- festverzinsliche Anleihen, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige

Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Euro Corporate Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EURO CORPORATE BOND – DURATION HEDGED FUND

Anlageziel des Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund ist, eine attraktive, in Euro gemessene Rendite zu erzielen und gleichzeitig das Exposure gegenüber Änderungen der Marktzinssätze zu verringern.

Duration misst die Kurssensitivität eines Schuldtitels in Bezug auf Zinsänderungen. Durationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass sich der Wert einer Anlage aufgrund von Zinsänderungen ändert. Im Allgemeinen steigt der Wert von Schuldtiteln bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinssätzen. Der Fonds versucht, sein Exposure gegenüber Änderungen der Marktzinssätze zu verringern, indem er die Laufzeit des Fonds absichert.

Der Fonds wird vorwiegend in erstklassige, auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen oder anderen nicht-staatlichen Emittenten begeben werden („Unternehmensanleihen"), anlegen.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die

möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zu Absicherungszwecken (Hedging)) einsetzen.

Als erstklassig gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds darf Wertpapiere, die nach dem Erwerb herabgestuft wurden, weiter im Bestand halten, er wird jedoch keine besicherten Anleihen im Bestand halten, die nach dem Erwerb von S&P ein Rating von unter „BBB-“ bzw. von Moody's von unter „Baa3“ erhalten haben und/oder keine anderen Wertpapiere, die ein Rating von S&P von unter „B-“ oder von Moody's von unter „B3“ bzw. jeweils von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds darf kein zusätzlichen Käufe herabgestufter Wertpapiere tätigen.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen tätigen in:

- Unternehmensanleihen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating unterhalb von „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind.
- Nicht auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere. In Übereinstimmung mit Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wieder in den Euro abgesichert werden.
- Festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Mortgage-Backed Securities oder Asset-Backed Securities anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige

Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EURO STRATEGIC BOND FUND

Anlageziel des Euro Strategic Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen relativen Rendite.

Der Fonds wird vorwiegend in auf Euro lautende, festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen, Staaten oder staatlich garantierten Emittenten begeben wurden, und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, investieren.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen in nicht auf Euro lautende, festverzinsliche Wertpapiere tätigen. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wieder in Euro abgesichert werden.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Euro Strategic Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROPEAN FIXED INCOME OPPORTUNITIES FUND

Anlageziel des European Fixed Income Opportunities Fund ist es, einen in Euro gemessenen attraktiven Gesamtertrag (*total return*) durch die Auswahl von auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, das Anlageziel durch die Allokation auf festverzinsliche Anlageklassen sowie durch die gezielte Auswahl von Märkten und Finanzinstrumenten zu erreichen.

Der Fonds wird vorwiegend in auf Euro lautende Wertpapiere von Unternehmen, Regierungen und staatsnahen Emittenten aus einem Spektrum festverzinslicher Anlageklassen, einschließlich High-Yield-Anleihen, Anleihen mit Anlagequalität, Mortgage-Backed Securities, Wandelanleihen und Währungen und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in andere forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities) sowie Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, anlegen. High-Yield-Anleihen

sind von Unternehmen emittierte festverzinsliche Wertpapiere, die von S&P ein Rating unterhalb „BBB-“ oder von Moody's ein Rating unterhalb „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Anlageberater kann in jede beliebige Kombination aus zwei oder mehreren der vorgenannten Anlageklassen anlegen.

Der Fonds wird nicht in Wertpapieren anlegen, die zum Zeitpunkt der Anlage von Standard & Poor's Corporation („S&P“) mit unter B- (bzw. – im Falle von Asset Backed Securities, einschließlich Mortgage Backed Securities – unter BBB-) bewertet wurden oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur bzw. ein gleichwertiges internes Rating des Anlageberaters erhalten haben. In dem Fall, dass von dem Fonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Rating von unter B- (bzw. von unter BBB- im Falle von Asset Backed Securities einschl. Mortgage Backed Securities) herabgestuft werden, kann der Anlageberater ein maximales Gesamtexposure von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes des Fonds in diesen herabgestuften Wertpapieren beibehalten, wird jedoch die Wertpapiere veräußern, die nicht innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Herabstufung wieder auf mindestens B- heraufgestuft werden.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die

ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen

Der Fonds kann außerdem ergänzend in festverzinslichen Wertpapieren, die nicht auf Euro lauten, festverzinslichen Wertpapieren aus Schwellenmärkten und in zusätzlichen Wertpapieren, insbesondere Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, Barvermögen, Aktienwerten oder sonstigen aktiengebundenen Wertpapieren anlegen.

Der Fonds darf in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die am China Interbank Bond Market erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in solche Wertpapiere angelegt werden.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) einsetzen.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers:
In Anbetracht des Anlageziels des European Fixed Income Opportunities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

EUROPEAN HIGH YIELD BOND FUND

Anlageziel des European High Yield Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen Rendite durch die globale Anlage vorwiegend in niedrig bewertete oder nicht mit einem Rating versehene festverzinsliche Wertpapiere, die von Regierungen, staatlichen Stellen und Unternehmen begeben wurden und eine Rendite erzielen, die über der allgemein auf festverzinsliche Wertpapiere mit europäischer Währung zu erzielenden Rendite in den vier höchsten Rating-Kategorien von S&P oder Moody's liegt. Diese Anlagen können auch in festverzinsliche Wertpapiere von nichteuropäischen Emittenten und von Emittenten in Emerging Markets und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, erfolgen.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich

auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Fonds kann ergänzend in nicht auf eine europäische Währung lautende festverzinsliche Wertpapiere investieren. Um die Anlage in auf europäische Währungen lautende Wertpapiere zu optimieren, kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro gegenüber dem Euro abgesichert werden, und der Fonds kann ergänzend Derivatekontrakte eingehen, um synthetische auf europäische Währungen lautende, festverzinsliche Wertpapiere im hochverzinslichen Bereich zu schaffen, wobei die in „Anhang A“

(„Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“) beschriebenen Grenzen gelten.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging) einsetzen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Profil des typischen Anlegers
Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des European High Yield Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL ASSET BACKED SECURITIES FUND

Anlageziel des Global Asset Backed Securities Fund ist es, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Gesamtrendite zu erzielen.

Der Fonds investiert vorwiegend in festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich um Mortgage-Backed Securities, Commercial Mortgage-Backed Securities, Collaterized Mortgage Obligations und Covered Bonds, die durch Hypotheken, einschließlich einheitlicher Mortgage-Backed Securities („Mortgage-Backed Securities“) gedeckt sind, handelt. Mindestens 50 % der Vermögenswerte des Fonds werden in Wertpapieren angelegt werden, die von einer international anerkannten Ratingagentur als Wertpapiere „mit Anlagequalität“ (investment grade) bewertet wurden, in Wertpapieren, die vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft wurden, oder in Wertpapieren, die von den Vereinigten Staaten von Amerika besichert sind.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten, Kreditgebern und Servicern eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Fonds fördert nachhaltige und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken von Emittenten von Verbriefungen. Um dies zu erreichen, darf der Fonds nicht wissentlich eine Verbriefung kaufen, bei der der Anlageberater einen der folgenden Punkte festgestellt hat, die in direktem Zusammenhang mit dem Emittenten einer Verbriefung stehen:

- wucherische Kreditvergabepraktiken;
- Verstöße gegen die Standards des Consumer Financial Protection Bureau (CFPB);
- schwerwiegende Verfehlungen bei Zahlungseinzugsverfahren und Zwangsvollstreckungspraktiken; und
- betrügerisches Verhalten.

Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen nach bestem

Wissen und Gewissen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A ausgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures, Swaps, Optionen auf Swaps (Swaptions) und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, bei denen es sich nicht um Mortgage-Backed Securities handelt.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Asset Backed Securities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BOND FUND

Anlageziel des Global Bond Fund ist es, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Rendite durch Auswahl der Märkte, Finanzinstrumente und Währungen zu erwirtschaften. Der Fonds wird hauptsächlich in inländischen und internationalen festverzinslichen Wertpapieren sowie solchen aus Schwellenmärkten und Euromarket festverzinslichen Wertpapieren mit unterschiedlichen Laufzeiten anlegen, die in US-Dollar und anderen Währungen denominiert sind, einschließlich Asset-Backed Securities (einschließlich Mortgage-Backed Securities), Kreditbeteiligungen und abgetretenen Kreditforderungen, insofern diese Instrumente wertpapiermäßig verbrieft sind.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere zugeschnitten sind, in die der Fonds anlegen kann, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmens-, Staats- und verbrieften Emissionen liegt. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditgrundlagen, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Spreads sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, eine von Vielfalt und Chancengleichheit geprägte Wirtschaft sowie menschenwürdige Arbeit & resiliente Arbeitsplätze umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der ESG-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in Anleihen von Unternehmen angelegt ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Diese Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt zudem einen eigenen Bewertungsrahmen für als nachhaltig gelabelte Anleihen ein, durch den die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet wird.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden

abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung in die Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, einbinden. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Die Ausnahmen hiervon sind erstens, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Zweitens kann der Fonds in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien prüfen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging) einsetzen.

Als geeignet für die Anlage im Sinne dieser Anlagestrategie gelten Wertpapiere, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating von mindestens „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating von mindestens „Baa3“ oder ein vergleichbares Rating von einer anderen international anerkannten Ratingagentur erhalten haben, oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Der Fonds kann auch dann noch Anlagen in derartigen Wertpapieren halten, wenn deren Rating nach dem Erwerb herabgestuft wird. Darüber hinaus kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts auch in Wertpapiere anlegen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von S&P ein Rating unterhalb von „BBB-“ bzw. von Moody's ein Rating unterhalb von „Baa3“ oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche festverzinsliche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern alle diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL CONVERTIBLE BOND FUND

Anlageziel des Global Convertible Bond Fund ist ein langfristiges, in US-Dollar gemessenes Kapitalwachstum, und zwar hauptsächlich durch Anlage in wandelbare Anleihen von Unternehmen, die in Industrienationen oder Schwellenmärkten gegründet wurden oder dort tätig sind, wobei die Anlagen auf eine beliebige Währung lauten können.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere zugeschnitten sind, in die der Fonds anlegen kann, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmens-, Staats- und verbrieften Emissionen liegt. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditgrundlagen, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Spreads sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, eine von Vielfalt und Chancengleichheit geprägte Wirtschaft sowie menschenwürdige Arbeit & resiliente Arbeitsplätze umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der ESG-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in Anleihen von Unternehmen angelegt ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Diese Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt zudem einen eigenen Bewertungsrahmen für als nachhaltig gelabelte Anleihen ein, durch den die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet wird.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung in die Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, einbinden. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist erstens, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Zweitens kann der Fonds in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht

geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien prüfen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend in andere festverzinsliche Wertpapiere sowie auch in eine Kombination aus Aktien und Optionsscheinen auf übertragbare Wertpapiere investieren, wobei diese Anlage aus der Ausübung des in den Wandelanleihen enthaltenen Wandlungsrechts oder aus der Alternativanlage zu Wandelanleihen bestehen kann, wenn ihm dies geeignet erscheint.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in offene ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Convertible Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL FIXED INCOME OPPORTUNITIES FUND

Anlageziel des Global Fixed Income Opportunities Fund ist es, ein attraktives Level des in US-Dollar gemessenen Gesamtertrags (total return) durch die Anlage in internationale festverzinsliche Wertpapiere zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, das Anlageziel durch die Allokation auf festverzinsliche Anlageklassen sowie durch die gezielte Auswahl von Märkten und Finanzinstrumenten zu erreichen.

Der Fonds wird vorwiegend in internationalen Wertpapieren von Unternehmen, Regierungen und staatsnahen Emittenten innerhalb eines Spektrums von festverzinslichen Anlageklassen, einschließlich High-Yield-Anleihen, Anleihen von Anlagequalität, Mortgage-Backed Securities, Wandelanleihen und Währungen und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, anlegen. High-Yield-Anleihen sind von Unternehmen emittierte festverzinsliche Wertpapiere, die von S&P ein Rating unterhalb „BBB-“ oder von Moody’s ein Rating unterhalb „Baa3“

oder von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft worden sind. Diese Anlagen können auch in Schwellenmärkten begebene festverzinsliche Wertpapiere umfassen. Der Anlageberater kann in jede beliebige Kombination aus zwei oder mehreren der vorgenannten Anlageklassen anlegen.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der

Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Fonds kann außerdem ergänzend in zusätzliche Wertpapiere, insbesondere Barvermögen, Aktienwerte oder sonstige aktiengebundene Wertpapiere anlegen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in solche Wertpapiere angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Fixed Income Opportunities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik“ beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL HIGH YIELD BOND FUND

Der Global High Yield Bond Fund ist darauf ausgerichtet, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Rendite zu erzielen, indem er in erster Linie in festverzinsliche Wertpapiere anlegt, die von Unternehmen weltweit begeben werden und die von S&P mit „BBB-“ oder darunter oder von Moody's mit „Baa3“ oder darunter bewertet wurden oder die von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein entsprechendes Rating erhalten haben bzw. vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft wurden. Diese Anlagen können auch in Schwellenmärkten begebene festverzinsliche Wertpapiere und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, umfassen.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand

dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging) einsetzen.

Der Fonds darf ergänzend in andere festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich von Regierungen und Regierungsstellen begebene Wertpapiere sowie Wertpapiere, die von S&P mit „BBB-“ oder höher oder von Moody's mit „Baa3“ oder höher bewertet wurden oder die von einer anderen international anerkannten Ratingagentur ein entsprechendes Rating erhalten haben bzw. vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft wurden) anlegen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in solche Wertpapiere angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds

der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global High Yield Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

SHORT MATURITY EURO BOND FUND

Anlageziel des Short Maturity Euro Bond Fund ist die Erzielung einer attraktiven, in Euro gemessenen relativen Rendite.

Der Fonds wird vorwiegend in auf Euro lautende, festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen, Staaten oder staatlich garantierten Emittenten begeben wurden, investieren. Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird vorwiegend in einzelne Wertpapiere investieren, die eine nicht abgelaufene Laufzeit von maximal fünf Jahren haben, um dadurch die Volatilität zu verringern.

Der Fonds wird nicht in Wertpapieren anlegen, die zum Zeitpunkt der Anlage von Standard & Poor's Corporation („S&P") mit unter B- (bzw. – im Falle von Asset Backed Securities, einschließlich Mortgage Backed Securities – unter BBB-) bewertet wurden oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur bzw. ein gleichwertiges internes Rating des Anlageberaters erhalten haben. In dem Fall, dass von dem Fonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Rating von unter B- (bzw. von unter BBB- im Falle von Asset Backed Securities einschl. Mortgage Backed Securities) herabgestuft werden, kann der Anlageberater ein maximales Gesamtexposure von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes des Fonds in diesen herabgestuften Wertpapieren beibehalten, wird jedoch die Wertpapiere veräußern, die nicht innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Herabstufung wieder auf mindestens B- heraufgestuft werden.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen

nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden und die aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Short Maturity Euro Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf kurzfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

SUSTAINABLE EURO CORPORATE BOND FUND

Anlageziel des Sustainable Euro Corporate Bond Fund ist es, eine attraktive, in Euro gemessene relative Rendite zu erzielen Dabei werden gleichzeitig ESG-Merkmale integriert, indem Sektoren und Emittenten mit niedrigen Bewertungen der Gesamtnachhaltigkeit aussortiert und unter Berücksichtigung der langfristigen Erwärmungsziele des Pariser Abkommens, wie nachstehend näher beschrieben, ein geringerer Kohlenstoff-Fußabdruck beibehalten wird, als die Unternehmensanleihenkomponente des Bloomberg European Corporate Index (siehe unten) vorsieht.

Der Fonds wird vorwiegend in auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen und anderen nicht-staatlichen Stellen begeben werden („Unternehmensanleihen"), investieren.

In Bezug auf diesen Fonds bedeutet „nachhaltig", dass der Anlageberater Erwägungen zu Nachhaltigkeitsthemen und ESG-Themen in seine Anlageentscheidungen wie unten erläutert nach eigenem Ermessen einbezieht. Darüber hinaus kann der Anlageberater eine Bewertung positiver und negativer Beiträge zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals) einbeziehen und das Management eines Unternehmens in Bezug auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, miteinbeziehen.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden einmal jährlich gemessen und bewertet.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:

- Herstellung oder Produktion von:
  - umstrittenen Waffen
  - Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen;
  - Herstellung oder Produktion von Tabak oder wenn das Unternehmen > 10 % seiner Umsätze aus dem Vertrieb oder Einzelhandel mit Tabak erzielt; und
  - Glücksspiel, wenn das Unternehmen > 10 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

  Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe dürfen Investitionen wissentlich keine Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit Folgendes beinhaltet:
  - Abbau und Gewinnung von Kraftwerkskohle;
  - kohlebefeuerte Stromerzeugung, wenn das Unternehmen > 10 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt;
  - Gewinnung oder Produktion von Ölsanden, wenn das Unternehmen > 5 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt; und
  - Gewinnung oder Produktion von Öl oder Gas in der Arktis, wenn das Unternehmen > 5 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Die Ausnahme zu oben Genanntem besteht darin, dass der Fonds in gelabelte nachhaltige Anleihen (siehe unten) oder andere Schuldtitel investieren kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte von Emittenten ausgegeben werden, die andernfalls unter die oben genannten Ausschlüsse für fossile Brennstoffe fallen würden. Hierbei muss der Anlageberater vorher feststellen, dass die Ziele solcher Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters.

Zusätzlich zu den oben genannten sektoralen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken fortlaufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und der Überprüfung von Standards, die er von Drittanbietern bezieht.

Der Fonds wird nicht in Wertpapiere von Emittenten mit kontroversen Fällen investieren, wenn der Anlageberater diese aufgrund von Bewertungen durch einschlägige ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend einstuft, einschließlich Fälle im Sinne der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, und er der Ansicht ist, dass keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden.

Der Fonds wird auch nicht in Wertpapiere von Emittenten investieren, die den Globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) oder die Grundprinzipien der IAO nicht einhalten und die nach Ansicht des Anlageberaters keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen haben.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Der Fonds wird nur in die besten 80 % der ESG-bewerteten Unternehmen in jedem Teilsektor des Bloomberg Barclays European Corporate Index investieren. Die ESG-Bewertungen werden vom Anlageberater auf Grundlage von ESG-Daten Dritter und unter Berücksichtigung von ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, Diversität & Inklusion in der Wirtschaft sowie menschenwürdige Arbeit & resiliente Arbeitsplätze ermittelt. Die vorgenannten ESG-Kriterien sollten zu einer Reduzierung des Anlageuniversums von Unternehmen um mindestens 20 % führen, und der Anlageberater wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio seiner ESG-Bewertungsmethodik unterzogen werden. Der Prozess und die Methodik des Positiv-Screenings sind auf den folgenden Webseiten abrufbar: www.morganstanleyinvestmentfunds.com und www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden, aber nach Erwerb für den Fonds aufgrund der oben genannten ESG-Kriterien anschließend einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Für den Anteil des Fonds, der in Anleihen von Unternehmen investiert ist, wird der Fonds unter Berücksichtigung der langfristigen Erwärmungsziele des Pariser Abkommens einen geringeren Kohlenstoff-Fußabdruck beibehalten als die Unternehmensanleihenkomponente des Bloomberg European Corporate Index vorsieht, wobei die langfristigen Klimaschutzziele des Pariser Abkommens berücksichtigt werden. Der Kohlenstoff-Fußabdruck wird als gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität gemessen, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Mio. USD Umsatz. Nachhaltige Anleihen mit klimabezogenen Zielen können einen anderen Kohlenstoff-Fußabdruck aufweisen als die Emittenten der Anleihen. In solchen Fällen legt der Anlageberater seine Methodik zur Bestimmung des entsprechenden Kohlenstoff-Fußabdrucks solcher Instrumente offen.

Im Rahmen seiner Strategie kann der Anlageberater einen Teil des Fonds in nachhaltige Anleihen investieren, die als gelabelte nachhaltige Anleihen definiert sind und bei denen sich der Emittent verpflichtet hat, bestimmte ökologische und/oder soziale Ziele zu finanzieren oder zu erreichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unten aufgeführten Anleihen, die auf den wichtigsten Labels der bisher ausgegebenen Anleihen basieren, einschließlich der von der International Capital Market Association (ICMA) anerkannten Anleihen:

- grüne Anleihen;
- soziale Anleihen;
- nachhaltige Anleihen;
- Übergangsanleihen; und
- Anleihen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Der Anlageberater setzt einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Wie oben erwähnt, verwendet der Anlageberater Daten und ESG-Bewertungen von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methodiken oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) derivative Instrumente wie Index-Futures, Differenzkontrakte (CFDs), TRS, strukturierte Anleihen (einschließlich Genussscheine), Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien, Optionen, Devisenoptionen, Devisenterminkontrakte und Terminkontrakte und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird nicht in Wertpapieren anlegen, die zum Zeitpunkt der Anlage von Standard & Poor's Corporation („S&P") mit unter B- (bzw. – im Falle von Asset Backed Securities, einschließlich Mortgage Backed Securities – unter BBB-) bewertet wurden oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur bzw. ein gleichwertiges internes Rating des Anlageberaters erhalten haben. In dem Fall, dass von dem Fonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Rating von unter B- (bzw. von unter BBB- im Falle von Asset Backed Securities einschließlich Mortgage Backed Securities) herabgestuft werden, kann der Anlageberater ein

maximales Gesamtexposure von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes des Fonds in diesen herabgestuften Wertpapieren beibehalten, wird jedoch die Wertpapiere veräußern, die nicht innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Herabstufung wieder auf mindestens B- heraufgestuft werden.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen tätigen in:

- Nicht auf Euro lautende festverzinsliche Wertpapiere. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen" kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wieder in Euro abgesichert werden.
- Festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Asset-Backed Securities anlegen.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instrumenten anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Zwecke der Definition des Anlageuniversums auf den Bloomberg European Corporate Index. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Während der Fonds in erster Linie in Wertpapiere anlegen wird, die im Bloomberg European Corporate Index enthalten sind, kann er in solche Komponenten mit einer anderen Gewichtung als die des Bloomberg European Corporate Index investieren und Wertpapiere halten, die nicht im Bloomberg European Corporate Index enthalten sind. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Fonds von der des Bloomberg European Corporate Index abweichen kann.

Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben. Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater die Unternehmensanleihenkomponente des Bloomberg European Corporate Index, um den Kohlenstoff-Fußabdruck des Fonds zu vergleichen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er den Anforderungen an die Offenlegung gemäß Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung beschränkt sein könnte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers:
In Anbetracht des Anlageziels des Sustainable Euro Corporate Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten,
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwachstum oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben,
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

SUSTAINABLE EURO STRATEGIC BOND FUND

Das Anlageziel des Sustainable Euro Strategic Bond Fund besteht darin, eine attraktive, in Euro gemessene relative Rendite zu erzielen, und zwar durch die Investition in Wertpapiere, die den ESG-Kriterien des Anlageberaters für festverzinsliche Wertpapiere entsprechen. Dabei werden gleichzeitig ESG-Merkmale integriert, indem Sektoren und Emittenten mit niedrigen Bewertungen der Gesamtnachhaltigkeit aussortiert und unter Berücksichtigung der langfristigen Erwärmungsziele des Pariser Abkommens, wie nachstehend näher beschrieben, ein geringerer Kohlenstoff-Fußabdruck beibehalten wird, als die Unternehmensanleihenkomponente des Bloomberg Euro Aggregate Index (siehe unten) vorsieht.

Der Fonds wird vorwiegend in auf Euro lautende, festverzinsliche Wertpapiere, unabhängig davon, ob sie von Unternehmen, staatlichen oder staatlich garantierten Emittenten begeben wurden, sowie, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Asset-Backed Securities anlegen, vorausgesetzt, dass diese Instrumente verbrieft sind.

In Bezug auf diesen Fonds bedeutet „nachhaltig", dass der Anlageberater Erwägungen zu Nachhaltigkeitsthemen und ESG-Themen in seine Anlageentscheidungen wie unten erläutert einbezieht. Darüber hinaus kann der Anlageberater eine Bewertung positiver und negativer Beiträge zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals) einbeziehen und das Management des Unternehmens in Bezug auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, miteinbeziehen.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden einmal jährlich gemessen und bewertet.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:

- Herstellung oder Produktion von:
  - umstrittene Waffen
  - Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen; und
  - Herstellung oder Produktion von Tabak oder wenn das Unternehmen > 10 % seiner Umsätze aus dem Vertrieb oder Einzelhandel mit Tabak erzielt; und
  - Glücksspiel, wenn das Unternehmen > 10 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

  Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe dürfen Investitionen wissentlich keine Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit Folgendes beinhaltet:
  - Abbau und Gewinnung von Kraftwerkskohle;
  - kohlebefeuerte Stromerzeugung, wenn das Unternehmen > 10 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt;
  - Gewinnung oder Produktion von Ölsanden, wenn das Unternehmen > 5 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt; und

– Gewinnung oder Produktion von Öl oder Gas in der Arktis, wenn das Unternehmen > 5 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Die Ausnahme zu oben Genanntem besteht darin, dass der Fonds in gelabelte nachhaltige Anleihen (siehe unten) oder andere Schuldtitel investieren kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte von Emittenten ausgegeben werden, die andernfalls unter die oben genannten Ausschlüsse für fossile Brennstoffe fallen würden. Hierbei muss der Anlageberater vorher feststellen, dass die Ziele solcher Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters.

Zusätzlich zu den oben genannten sektoralen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken fortlaufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und der Überprüfung von Standards, die er von Drittanbietern bezieht.

Der Fonds wird nicht in Wertpapiere von Emittenten mit kontroversen Fällen investieren, wenn der Anlageberater diese aufgrund von Bewertungen durch einschlägige ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend einstuft, einschließlich Fälle im Sinne der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, und er der Ansicht ist, dass keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden. Der Fonds wird auch nicht in Wertpapiere von Emittenten investieren, die den Globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) oder die Grundprinzipien der IAO nicht einhalten und die nach Ansicht des Anlageberaters keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen haben.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com und www.morganstanley.com/im.

Für seine Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden, wird der Fonds nur in die besten 80 % der ESG-bewerteten Unternehmen in jedem Teilsektor des Bloomberg Euro Index anlegen. Die ESG-Bewertungen werden vom Anlageberater auf Grundlage von ESG-Daten Dritter und unter Berücksichtigung von ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, Diversität & Inklusion in der Wirtschaft sowie menschenwürdige Arbeit & resiliente Arbeitsplätze ermittelt. Bei den Anlagen des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere, die von Staaten ausgegeben werden, wird der Fonds nur in Staaten investieren, die zu den besten 80 % der von uns beurteilten Staaten mit ESG-Bewertung gehören, es sei denn, der Anlageberater ist der Ansicht, dass ein Staat, der zu den unteren 20 % gehört, eine positive Nachhaltigkeitsdynamik aufweist und/oder eine nachhaltige Anleihe ausgibt (siehe unten). Der Fonds wird nicht in Anleihen von Staaten investieren, die wir nicht bewertet haben. Die vorgenannten ESG-Kriterien sollten zu einer Reduzierung des Anlageuniversums von Unternehmen und Staaten um mindestens 20 % führen, und der Anlageberater wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio seiner ESG-Bewertungsmethodik unterzogen werden. Der Prozess und die Methodik des Positiv-Screenings sind auf den folgenden Webseiten abrufbar: www.morganstanleyinvestmentfunds.com und www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden, aber nach Erwerb für den Fonds aufgrund der oben genannten ESG-Kriterien anschließend einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Für den Anteil des Fonds, der in Anleihen von Unternehmen investiert ist, wird der Fonds unter Berücksichtigung der langfristigen Erwärmungsziele des Pariser Abkommens einen geringeren Kohlenstoff-Fußabdruck beibehalten, als die Unternehmensanleihenkomponente des Bloomberg Euro Aggregate Index vorsieht. Der Kohlenstoff-Fußabdruck wird als gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität gemessen, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Mio. USD Umsatz. Nachhaltige Anleihen mit klimabezogenen Zielen können einen anderen Kohlenstoff-Fußabdruck aufweisen als die Emittenten der Anleihen. In solchen Fällen legt der Anlageberater seine Methodik zur Bestimmung des entsprechenden Kohlenstoff-Fußabdrucks solcher Instrumente offen.

Im Rahmen seiner Strategie kann der Anlageberater einen Teil des Fonds in nachhaltige Anleihen investieren, die als gelabelte nachhaltige Anleihen definiert sind und bei denen sich der Emittent verpflichtet hat, bestimmte ökologische und/oder soziale Ziele zu finanzieren oder zu erreichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unten aufgeführten Anleihen, die auf den wichtigsten Labels der bisher ausgegebenen Anleihen basieren, einschließlich der von der International Capital Market Association (ICMA) anerkannten Anleihen:

- grüne Anleihen;
- soziale Anleihen;
- nachhaltige Anleihen;
- Übergangsanleihen; und
- Anleihen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Wie oben erwähnt, verwendet der Anlageberater Daten und ESG-Bewertungen von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methodiken oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) derivative Instrumente wie Index-Futures, Differenzkontrakte (CFDs), TRS, strukturierte Anleihen (einschließlich Genussscheine), Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien, Optionen, Devisenoptionen, Devisenterminkontrakte und Terminkontrakte und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen in nicht auf Euro lautende, festverzinsliche Wertpapiere tätigen. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“ kann das Engagement in anderen Währungen als dem Euro wieder in Euro abgesichert werden.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instrumententen anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere, die auf dem Chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden, anlegen. In solche Wertpapiere dürfen höchstens 10 % des Fondsvermögens angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und bezieht sich zum Zwecke der Definition des Anlageuniversums auf den Bloomberg Euro Aggregate Index. Der Anlageberater hat volle Entscheidungsfreiheit über die Zusammensetzung des Fondsvermögens. Während der Fonds in erster Linie in Wertpapiere anlegen wird, die im Bloomberg Euro Aggregate Index enthalten sind, kann er in solche Komponenten mit einer anderen Gewichtung als die des Bloomberg Euro Aggregate Index investieren und Wertpapiere halten, die nicht im Bloomberg Euro Aggregate Index enthalten sind. Daher gibt es keine Einschränkungen hinsichtlich des Ausmaßes, in dem die Performance des Fonds von der des Bloomberg Euro Aggregate Index abweichen kann.

Darüber hinaus wird die Performance des Fonds an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben. Im Rahmen der ESG-Integration des Fonds verwendet der Anlageberater die Unternehmensanleihenkomponente des Bloomberg Euro Aggregate Index, um den Kohlenstoff-Fußabdruck des Fonds zu vergleichen.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er den Anforderungen an die Offenlegung gemäß Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.

– Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung beschränkt sein könnte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers:
In Anbetracht des Anlageziels des Sustainable Euro Strategic Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten,
- die Erträge entweder in Form von Kapitalwachstum oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben,
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

SUSTAINABLE GLOBAL CREDIT FUND

Das Anlageziel des Sustainable Global Credit Fund besteht darin, eine attraktive, in USD gemessene relative Rendite zu erzielen und gleichzeitig ESG-Merkmale zu integrieren, indem Sektoren und Emittenten mit niedrigen Gesamtnachhaltigkeitsbewertungen ausgesondert werden und ein geringerer CO2-Fußabdruck als die Unternehmensanleihenkomponente des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index eingehalten wird, wobei die langfristigen Klimaschutzziele des Pariser Abkommens, wie weiter unten beschrieben, berücksichtigt werden.

Der Fonds wird vorwiegend in auf globale Währungen lautende festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die von Unternehmen und anderen nicht-staatlichen Emittenten, die sowohl in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten errichtet oder tätig sind („Unternehmensanleihen") begeben werden.

In Bezug auf diesen Fonds bedeutet „nachhaltig", dass der Anlageberater nach eigenem Ermessen Erwägungen zu Themen der Nachhaltigkeit und ESG-Erwägungen in seine Anlageentscheidungen einbezieht, wie weiter unten erläutert. Darüber hinaus kann der Anlageberater eine Bewertung positiver und negativer Beiträge zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals) vornehmen und das Management eines Unternehmens in Bezug auf Corporate-Governance-Praktiken sowie auf die seiner Ansicht nach wesentlichen ökologischen und/oder sozialen Themen eines Unternehmens einbeziehen.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere zugeschnitten sind, in die der Fonds anlegen kann, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmens-, Staats- und verbrieften Emissionen liegt. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditgrundlagen, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Spreads sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, eine von Vielfalt und Chancengleichheit geprägte Wirtschaft sowie menschenwürdige Arbeit & resiliente Arbeitsplätze umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in Anleihen von Unternehmen angelegt ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Diese Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:

- Herstellung oder Produktion von:
  – umstrittenen Waffen;
  – Herstellung oder Produktion von zivilen Schusswaffen;
  – Herstellung oder Produktion von Tabak, oder wenn das Unternehmen >10 % seiner Umsätze aus dem Vertrieb oder Einzelhandel mit Tabak erzielt; und
  – Glücksspiele wenn das Unternehmen >10 % seiner Umsätze aus solchen Aktivitäten erwirtschaftet.

  Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe dürfen Investitionen wissentlich keine Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit Folgendes beinhaltet:

– Abbau und der Gewinnung von Kraftwerkskohle;
– Kohleverstromung, wenn das Unternehmen >10 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt
– Gewinnung oder Produktion von Ölsanden, wenn das Unternehmen > 5 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt; und
– Gewinnung oder Produktion von Öl oder Gas in der Arktis, wenn das Unternehmen > 5 % seiner Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Die Ausnahme zu oben Genanntem besteht darin, dass der Fonds in gelabelte nachhaltige Anleihen (wie unten beschrieben) oder andere Schuldtitel investieren kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte von Emittenten ausgegeben werden, die andernfalls unter die oben genannten Ausschlüsse für fossile Brennstoffe fallen würden. Hierbei muss der Anlageberater vorher feststellen, dass die Ziele solcher Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters.

Zusätzlich zu den oben genannten sektoralen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken fortlaufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und der Überprüfung von Standards, die er von Drittanbietern bezieht.

Der Fonds wird nicht in Wertpapiere von Emittenten mit kontroversen Fällen investieren, wenn der Anlageberater diese aufgrund von Bewertungen durch einschlägige ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend einstuft, einschließlich Fälle im Sinne der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, und er der Ansicht ist, dass keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden. Der Fonds wird auch nicht in Wertpapiere von Emittenten investieren, die den Globalen Pakt der Vereinten Nationen (UN Global Compact) oder die Grundprinzipien der ILO nicht einhalten und die nach Ansicht des Anlageberaters keine angemessenen Abhilfemaßnahmen ergriffen haben.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Der Fonds wird nur in die besten 80 % der ESG-bewerteten Unternehmen in jedem Teilsektor des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index investieren. Die ESG-Bewertungen werden vom Anlageberater auf Grundlage von ESG-Daten Dritter und unter Berücksichtigung von ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, eine von Vielfalt und Chancengleichheit geprägte Wirtschaft sowie menschenwürdige Arbeit & resiliente Arbeitsplätze ermittelt. Die vorgenannten ESG-Kriterien sollten zu einer Reduzierung des Anlageuniversums um 20 % führen, und der Anlageberater wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Unternehmen im Portfolio seiner ESG-Bewertungsmethodik unterzogen werden. Der Prozess und die Methodik des Positiv-Screenings sind auf den folgenden Webseiten abrufbar: www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, die jedoch nach dem Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds unter eine Beschränkung eines der oben erläuterten ESG-Kriterien fallen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Der Fonds wird einen geringeren CO2-Fußabdruck als die Unternehmensanleihenkomponente des Bloomberg Global Aggregate Corporate Index einhalten, wobei die langfristigen Klimaschutzziele des Pariser Abkommens berücksichtigt werden. Der CO2-Fußabdruck wird als gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität gemessen, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Mio. USD Umsatz Nachhaltige Anleihen mit klimabezogenen Zielen können einen anderen CO2-Fußabdruck aufweisen als die Emittenten der Anleihen. In solchen Fällen legt der Anlageberater seine Methodik zur Bestimmung des entsprechenden CO2-Fußabdrucks solcher Instrumente offen.

Im Rahmen seiner Strategie kann der Anlageberater einen Teil des Fonds in nachhaltige Anleihen investieren, die als gelabelte „nachhaltige Anleihen“ definiert sind und bei denen sich der Emittent verpflichtet hat, bestimmte ökologische und/oder soziale Ziele zu finanzieren oder zu erreichen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unten aufgeführten Anleihen, die auf den wichtigsten Labels der bisher ausgegebenen Anleihen basieren, einschließlich der von der International Capital Market Association (ICMA) anerkannten Anleihen:

- grüne Anleihen;
- soziale Anleihen;
- nachhaltige Anleihen;
- Übergangsanleihen; und
- Anleihen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Der Anlageberater setzt einen eigenen Bewertungsrahmen für als nachhaltig gelabelte Anleihen ein, durch den die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet wird.

Wie oben erwähnt, verwendet der Anlageberater Daten und ESG-Bewertungen von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methodiken oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird nicht in Wertpapieren anlegen, die zum Zeitpunkt der Anlage von Standard & Poor's Corporation („S&P") mit unter B- (bzw. – im Falle von Asset Backed Securities, einschließlich Mortgage Backed Securities – unter BBB-) bewertet wurden oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur bzw. ein gleichwertiges internes Rating des Anlageberaters erhalten haben. In dem Fall, dass von dem Fonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Rating von unter B- (bzw. von unter BBB- im Falle von Asset Backed Securities einschl. Mortgage Backed Securities) herabgestuft werden, kann der Anlageberater ein maximales Gesamtexposure von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes des Fonds in diesen herabgestuften Wertpapieren beibehalten, wird jedoch die Wertpapiere veräußern, die nicht innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Herabstufung wieder auf mindestens B- heraufgestuft werden.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen tätigen in festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen erworben wurden. Es dürfen nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in solche Wertpapiere angelegt werden.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben; diese Benchmark wird auch als Bloomberg Global Aggregate Corporate Index bezeichnet.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er den Anforderungen an die Offenlegung gemäß Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden

daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung beschränkt sein könnte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Sustainable Global Credit Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US DOLLAR CORPORATE BOND FUND

Anlageziel des US Dollar Corporate Bond Fund ist es, eine attraktive, in US-Dollar gemessene relative Rendite zu erzielen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er hauptsächlich in auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen und nicht-staatlichen Emittenten begeben werden („Unternehmensanleihen"), anlegt.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater wird die wichtigsten Nachhaltigkeitsindikatoren überwachen, einschließlich der Umwelt-, Sozial- und Governance-Bewertungen von Drittanbietern und des CO2-Fußabdrucks (gemessen anhand der CO2-Intensität, definiert als Tonnen CO2 pro 1 Million US-Dollar Umsatz für den Anteil des Fonds, der in von Unternehmen begebene Anleihen investiert ist), um den Beitrag der festverzinslichen Wertpapiere zu den oben beschriebenen ESG-Themen zu messen und zu bewerten. Die Indikatoren werden mindestens einmal jährlich gemessen und bewertet.

Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Der Anlageberater fördert den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft durch den Ausschluss von Unternehmensemittenten, für die die Förderung von Kraftwerkskohle ein Kerngeschäft ist, und fördert die Lebensqualität der Menschen durch den Ausschluss von Produkten, die der Gesundheit und dem Wohlbefinden abträglich sind, insbesondere Tabak, umstrittene Waffen und die Herstellung ziviler Schusswaffen. Entsprechend dürfen Anlagen nicht wissentlich in Unternehmen getätigt werden, zu deren Kerngeschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters. Der Fonds kann in Emittenten anlegen, die möglicherweise selbst nicht zu den spezifischen ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen, die durch das Finanzprodukt gefördert werden, wie z. B. Absicherungsinstrumente, nicht

geprüfte Anlagen zu Diversifizierungszwecken, Anlagen, für die keine Daten vorliegen, oder Barmittel, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden aber aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds wird nicht in Wertpapieren anlegen, die zum Zeitpunkt der Anlage von Standard & Poor's Corporation („S&P") mit unter B- (bzw. – im Falle von Asset Backed Securities, einschließlich Mortgage Backed Securities – unter BBB-) bewertet wurden oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur bzw. ein gleichwertiges internes Rating des Anlageberaters erhalten haben. In dem Fall, dass von dem Fonds gehaltene Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Rating von unter B- (bzw. von unter BBB- im Falle von Asset Backed Securities einschl. Mortgage Backed Securities) herabgestuft werden, kann der Anlageberater ein maximales Gesamtexposure von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes des Fonds in diesen herabgestuften Wertpapieren beibehalten, wird jedoch die Wertpapiere veräußern, die nicht innerhalb von sechs Monaten ab ihrer Herabstufung wieder auf mindestens B- heraufgestuft werden.

Der Fonds kann ergänzend Anlagen tätigen in:

- nicht auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen" kann das Engagement in anderen Währungen als dem US-Dollar wieder in US-Dollar abgesichert werden;
- festverzinsliche Wertpapiere, bei denen es sich nicht um Unternehmensanleihen handelt.

Der Fonds darf höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Asset-Backed Securities und in Mortgage-Backed Securities anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des US Dollar Corporate Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US DOLLAR HIGH YIELD BOND FUND

Das Anlageziel des US Dollar High Yield Bond Fund besteht darin, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Gesamtrendite zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in hochrentierliche und auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere ohne Rating, insbesondere solche von Staaten, Behörden und Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, anlegt.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren Geschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden aber aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Eine festverzinsliche High-Yield-Anleihe bezeichnet ein festverzinsliches Wertpapier mit einem Rating von unter „BBB-" von S&P bzw. unter „Baa3" von Moody's oder einem vergleichbaren Rating von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur oder einer ähnlichen Einstufung der Kreditwürdigkeit seitens des Anlageberaters.

Der Fonds kann ergänzend in festverzinsliche Wertpapiere mit einem höherem Rating und in nicht auf USD lautende festverzinsliche Wertpapiere anlegen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des US Dollar High Yield Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US DOLLAR SHORT DURATION BOND FUND

Das Anlageziel des US Dollar Short Duration Bond Fund besteht darin, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Rendite zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in erstklassige, auf USD lautende, festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich Asset-Backed Securities (einschließlich Mortgage-Backed Securities), anlegt. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fonds beträgt in der Regel weniger als 1 Jahr, wenngleich dieser Zeitraum unter bestimmten Marktbedingungen länger sein kann.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere, in die der Fonds anlegen kann, zugeschnitten sind und sich auf Emissionen von Unternehmen, Staaten und Verbriefungen konzentrieren. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seines Bottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Geschäften mit Emittenten eine Bewertung der mit der Nachhaltigkeit verbundenen Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditfundamentaldaten, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Handelsmargen sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, diverses & inklusives Wirtschaften sowie menschenwürdige Arbeit & widerstandsfähige Arbeitsplätze beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater setzt auch einen eigenen Bewertungsrahmen für gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen ein, anhand dessen die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet werden.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren Geschäft eines der folgenden gehört:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung zu den Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, befragen. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der

Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien untersuchen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com und www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die vom Fonds gehalten werden aber aufgrund der Anwendung der oben genannten ESG-Kriterien eingeschränkt werden, nachdem sie für den Fonds erworben wurden, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methoden können ebenfalls variieren und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Wertpapiere gelten als erstklassig, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Erwerbs von Standard & Poor's Corporation („S&P") ein Rating von „BBB-" oder darüber oder von Moody's Investors Service, Inc. („Moody's") ein Rating von „Baa3" oder darüber oder von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur ein vergleichbares Rating erhalten haben oder vom Anlageberater als ähnlich kreditwürdig eingestuft wurden. Der Fonds darf in Wertpapieren, die nach dem Kauf herabgestuft werden, weiterhin investiert bleiben. Es ist dem Fonds jedoch untersagt, zusätzliche Käufe solcher Wertpapiere zu tätigen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des US Dollar Short Duration Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf kurzfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

US DOLLAR SHORT DURATION HIGH YIELD BOND FUND

Das Anlageziel des US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund besteht darin, eine attraktive, in US-Dollar gemessene Gesamtrendite zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er vorwiegend in hochrentierliche, auf USD lautende festverzinsliche High Yield Anleihen ohne Rating, insbesondere solche von Staaten, Behörden und Unternehmen, die in Schwellenmärkten ansässig sind, und, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, in forderungsbesicherte Wertpapiere, Kreditbeteiligungen und abgetretene Kreditforderungen, sofern diese wertpapiermäßig verbrieft sind, anlegt.

Der Anlageberater wendet eigene Bewertungs- und Scoring-Methoden an, die auf die festverzinslichen Wertpapiere zugeschnitten sind, in die der Fonds anlegen kann, wobei der Schwerpunkt auf Unternehmens-, Staats- und verbrieften

Emissionen liegt. Darüber hinaus bezieht der Anlageberater im Rahmen seinesBottom-up-Fundamental-Research-Prozesses und bei seinen Kontakten mit Emittenten eine Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Risiken und Chancen in den Bewertungsprozess ein, um die Auswirkungen auf die Kreditgrundlagen, die Auswirkungen auf die Bewertung und die Spreads sowie alle wesentlichen Aspekte, die sich auf die handelstechnischen Aspekte der festverzinslichen Wertpapiere auswirken können, zu bestimmen. Diese Kriterien können ESG-Themen wie Dekarbonisierung & Klimarisiko, Kreislaufwirtschaft & Abfallvermeidung, eine von Vielfalt und Chancengleichheit geprägte Wirtschaft sowie menschenwürdige Arbeit & resiliente Arbeitsplätze umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Der Anlageberater setzt zudem einen eigenen Bewertungsrahmen für als nachhaltig gelabelte Anleihen ein, durch den die Robustheit, Wirkung und Transparenz solcher Instrumente bewertet wird.

Anlagen dürfen wissentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, zu deren Geschäftstätigkeit Folgendes zählt:

- Herstellung oder Produktion umstrittener Waffen;
- Herstellung oder Produktion ziviler Schusswaffen; und
- Herstellung oder Produktion von Tabak.

Speziell im Hinblick auf Aktivitäten im Bereich fossiler Brennstoffe kann der Anlageberater die Unternehmensleitung in die Themen Dekarbonisierung und Klimarisiko sowie zu Corporate-Governance-Praktiken und zu anderen seiner Meinung nach wichtigen ökologischen und/oder sozialen Themen, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, einbinden. Die Anlagen dürfen nicht wissentlich Unternehmen umfassen, deren Geschäftstätigkeit den Abbau und die Gewinnung von Kraftwerkskohle umfasst, wenn das Unternehmen >5 % der Umsätze aus dieser Geschäftstätigkeit erzielt.

Eine Ausnahme hiervon ist, dass der Fonds in gekennzeichnete thematisch nachhaltige Anleihen oder andere Schuldtitel anlegen kann, die zur Kapitalbeschaffung speziell für klima- oder umweltbezogene Projekte ausgegeben werden und die von Emittenten begeben werden, die ansonsten unter diesen Ausschluss für fossile Brennstoffe fallen würden, solange festgestellt wurde, dass die Ziele dieser Instrumente mit einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionen des Emittenten vereinbar sind. Die Anlage in solche Instrumente unterliegt der Sorgfaltspflicht des Anlageberaters.

Zusätzlich zu den oben genannten sektorspezifischen Ausschlüssen überwacht der Anlageberater die Geschäftspraktiken laufend anhand von Daten zu ESG-Konflikten und Standardscreening, die von Drittanbietern bezogen werden. Der Anlageberater wird Fälle mit Konfliktpotenzial, die er auf der Grundlage von Bewertungen durch relevante ESG-Datenanbieter als sehr schwerwiegend ansieht, sowie Verstöße gegen den UN Global Compact oder die ILO-Grundprinzipien prüfen, wobei solche Vorfälle jedoch nicht automatisch zu einem Ausschluss aus dem Portfolio führen werden.

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offen gelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, die jedoch nach dem Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds unter eines der oben erläuterten ESG-Kriterien fallen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist. Der Anlageberater verwendet Daten von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methoden oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Fonds beträgt in der Regel weniger als 3 Jahre, wenngleich dieser Zeitraum unter bestimmten Marktbedingungen länger sein kann.

Eine festverzinsliche High-Yield-Anleihe bezeichnet ein festverzinsliches Wertpapier mit einem Rating von unter „BBB-“ von S&P bzw. unter „Baa3“ von Moody's oder einem vergleichbaren Rating von einer anderen international anerkannten Rating-Agentur oder einer ähnlichen Einstufung der Kreditwürdigkeit seitens des Anlageberaters.

Der Fonds darf ergänzend in:

- festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Anlagequalität als festverzinsliche High-Yield-Anleihen; und
- nicht auf USD lautende, festverzinsliche Wertpapiere

anlegen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETFs, sofern diese ETFs als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und ist nicht darauf ausgelegt, einer Benchmark zu folgen. Die Performance des Fonds wird an einer Benchmark gemessen, wie in den Wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds beschrieben.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen möchten;
- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

MISCHFONDS (ASSET ALLOCATION FUNDS)

Die nachstehenden Mischfonds haben die folgenden Anlageziele:

GLOBAL BALANCED DEFENSIVE FUND

Das Anlageziel des Global Balanced Defensive Fund ist es, einen in Euro gemessenen attraktiven Gesamtertrag (total return) durch die Anlage vorwiegend in ein Portfolio bestehend aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten weltweit und den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erzielen. Der Fonds wird innerhalb eines klar definierten, risikokontrollierten Rahmens verwaltet, wobei das Gesamtportfoliorisiko aktiv gemanagt wird, indem das Volatilitätsniveau des Portfolios in Übereinstimmung mit einer vorab festgelegten Zielvolatilität unterhalb der des Global Balanced Fund gesteuert wird. Der Anlageberater passt die Portfoliopositionierung in einer ausgewogenen Mischung aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Barmitteln und rohstoffgebundenen Wertpapieren dynamisch an, um ein stabiles Risikoprofil auf der Grundlage eines Ex-ante-Ansatzes zu erhalten.

Der Fonds verfolgt einen taktischen Top-Down-Ansatz im Hinblick auf globale Anlageklassen, wie z.B. (1) Aktien, unter anderem geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente.

Die Umsetzung des taktischen Ansatzes des Anlageberaters erfolgt durch Zugang zu dem folgenden Anlageuniversum:

- Primäre Anlagen: Aktienwerte, einschließlich geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich solche mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität und ohne Rating), Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Anlage kann direkt oder über Derivate erfolgen. Der Fonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente anlegen. Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate können Futures, Optionen, Optionsscheine, Differenzkontrakte, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte, Credit Linked Instruments und Swapkontrakte, unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder außerhalb einer Börse gehandelt werden, umfassen.
- Ergänzende Anlagen: andere übertragbare Wertpapiere oder in beschränktem Umfang OGAs, einschließlich die Fonds der Gesellschaft und ETFs, sowie – über Stock Connect – China A-Shares. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Anlageberater geht davon aus, dass er vorwiegend die folgenden Anlagenstrategien einsetzen wird:

- Globale Vermögensaufteilung: Anlage in Wertpapieren in Übereinstimmung mit einzelnen Anlageklassen-Indizes. Der Anlageberater wählt die Indizes aus, die zur Umsetzung des

taktischen Ansatzes weltweit im Hinblick auf (1) Aktienwerte, einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente eingesetzt werden. Der Anlageberater kann an der Börse oder außerbörslich gehandelte Derivate, wie z.B. Futures oder Swaps, einsetzen, um ein diversifiziertes und/oder effizienteres Engagement an bestimmten globalen Märkten in den Fällen zu erreichen, in denen aufgrund des geplanten Allokationsumfangs oder aufgrund von Ineffizienzen beim direkten Handel mit den zugrundeliegenden Wertpapieren die Anlage über Derivate nach Ansicht des Anlageberaters die bevorzugte Anlageoption ist.

- ESG-Screening: der Anlageberater kann außerdem sogenannte ESG-Faktoren auf Grundlage des Bottom-Up-Ansatzes berücksichtigen. Der Anlageberater kann bei der direkten Anlage in übertragbaren Wertpapieren das relative Ranking von Emittenten im Hinblick auf ESG-Faktoren im Rahmen der Bewertung des Renditepotentials und der Steuerung des Gesamtportfoliorisikos berücksichtigen.

Der Anlageberater kann zusätzliche Anlagestrategien einsetzen, wie z. B.:

- Auf Rohstoffe bezogene Anlagen: der Fonds kann (gemäß den in Anhang A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) taktische Ansätze in Bezug auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) und/oder Commodity Linked Notes verfolgen.
- Einsatz von Barmitteln und Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement: der Fund kann ferner in Barmitteln und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen, börsengehandelten sowie am OTC-Markt gehandelten Optionen und sonstigen Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich zu Absicherungszwecken) sowie zu den vorstehend genannten Anlagezwecken anlegen.

Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und ertragsstärkeren Wertpapieren resultieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Balanced Defensive Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die eine ausgewogene Anlage suchen, die sich auf solche Anlageklassen konzentriert, die der Anlageberater in taktischer Hinsicht als am attraktivsten erachtet;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BALANCED FUND

Das Anlageziel des Global Balanced Fund ist es, einen in Euro gemessenen attraktiven Gesamtertrag durch die Anlage in einen breiten und ausgewogenen Anlagenmix aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen zu erzielen. Der Fonds wird innerhalb eines klar definierten, risikokontrollierten Rahmens verwaltet, wobei das Gesamtportfoliorisiko aktiv gemanagt wird, indem das Volatilitätsniveau des Portfolios in Übereinstimmung mit einer vorab festgelegten Zielvolatilität gesteuert wird. Der Anlageberater passt die Portfoliopositionierung in einer ausgewogenen Mischung aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Barmitteln und rohstoffgebundenen Wertpapieren dynamisch an, um ein stabiles Risikoprofil auf der Grundlage eines Ex-ante-Ansatzes zu erhalten.

Der Anlageberater wird einen flexiblen, Top-down-orientierten Ansatz verfolgen, um Anlagemöglichkeiten im gesamten zulässigen Anlageuniversum zu identifizieren.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageberater sowohl während des Anlage- als auch des Analyseprozesses berücksichtigt, um die Exposition gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen und Anlagemöglichkeiten ausfindig zu machen. Diese Kriterien können unter anderem Klimawandel, Kohlenstoffemissionen, Wasserknappheit, Abfallmanagement, Biodiversität, Arbeitsmanagement, Geschlechtervielfalt, Gesundheit & Sicherheit, Produktsicherheit, Datenschutz & Datensicherheit, Vergütung von Führungskräften, Unabhängigkeit des Vorstandes, Aktionärsrechte sowie Bestechung und Korruption umfassen.

In Bezug auf diesen Fonds bedeutet „nachhaltig“, dass der Anlageberater nach eigenem Ermessen ESG-Erwägungen, wie nachstehend näher erläutert, in seine Anlageentscheidungen einbezieht. Dabei kann der Anlageberater auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen und/oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, achten, um sicherzustellen, dass die Zielunternehmen gute Governance-Praktiken anwenden.

Der Anlageberater darf wissentlich keine Unternehmen in das Anlageuniversum aufnehmen, die:

- mit schwerwiegenden ESG-Konflikten in Verbindung gebracht werden;

- mit umstrittenen Waffen zu tun haben (einschließlich zivile Schusswaffen);
- mit Glücksspiel zu tun haben;
- Bezug zu Tabak haben; und
- Umsätze aus Kraftwerkskohle und Ölsanden erzielen.

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Webseite des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com und www.morganstanley.com/im). Die Ausschlüsse (die die oben genannten Ausschlüsse umfassen, aber nicht auf diese beschränkt sind) werden durch die eigene Analyse des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann jedoch durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten und Untersuchungen zu Beteiligungen von Unternehmen unterstützt werden. Die Ausschlusskriterien werden auf alle Direktanlagen innerhalb des Fonds angewendet. Die Ausschlusskriterien werden nicht auf Anlagen angewendet, bei denen der Anlageberater keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Bestände hat, z.B. bei kollektiven Kapitalanlagen oder offenen ETFs. Die Ausschlusskriterien werden in regelmäßigen Abständen überprüft, und alle Änderungen werden im Dokument zur Ausschlusspolitik berücksichtigt.

Anlagen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Der Anlageberater integriert ESG-Daten wie Ratings und Scores von Dritten bei der Erstellung von Wertpapierkörben, um Auffassungen zu Anlageklassen zu implementieren, vorbehaltlich eines Tracking-Fehlers und anderer Einschränkungen. Der Anlageberater verwendet Daten und ESG-Bewertungen von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methodiken oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Der Anlageberater richtet das Portfolio des Fonds auf Aktien mit hoher ESG-Performance aus und zielt darauf ab, die aggregierte ESG-Performance des Fonds gegenüber dem zugrunde liegenden Aktienindex zu verbessern. Zusätzlich zu den ESG-Faktoren berücksichtigt der Anlageberater den Klimawandel als eigenen Faktor und bringt bei der Ausrichtung des Portfolios eine zusätzliche Bewertung des Klimawandels zur Anwendung.

Der Anlageberater erstellt – für alle 11 GICS-Sektoren innerhalb jedes regionalen Aktienmarktes – individuelle Körbe, die auf das Top Quartile der führenden Unternehmen in den Bereichen ESG und kohlenstoffarme Transformation ausgerichtet sind.

Das primäre Aktienuniversum des Fonds umfasst Aktienwerte, einschließlich zulässige geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich solche mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität und ohne Rating), Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Anlage kann direkt oder über Derivate erfolgen. Der Fonds kann sowohl zu Anlage- auch als zu Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente anlegen. Diese Derivate können Futures, Optionen, Optionsscheine, Differenzkontrakte, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte, Credit Linked Instruments und Swapkontrakte, unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder außerhalb einer Börse gehandelt werden, umfassen.

Das ergänzende Anlagenuniversums des Fonds kann in beschränktem Umfang auch in Anteile/Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, einschließlich in die Fonds der Gesellschaft und offene ETFs, vorausgesetzt, dass alle ETFs zulässige Anlagen für OGAW-Fonds sind. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Anlageberater kann zusätzliche Anlagestrategien einsetzen, wie z.B. auf Rohstoffe bezogene Anlagen, die gemäß Artikel 1(34) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 als übertragbare Wertpapiere gelten. Der Fonds kann (gemäß den in Anhang A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) taktische Ansätze in Bezug auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) und/oder Commodity Linked Notes verfolgen. Der Fund kann ferner in Barmitteln und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen, börsengehandelten sowie am OTC-Markt gehandelten Optionen und sonstigen Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich zu Absicherungszwecken) sowie zu den vorstehend genannten Anlagezwecken anlegen.

Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und ertragsstärkeren Wertpapieren resultieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Vor dem Hintergrund der Taxonomie-Verordnung werden die Anleger darauf hingewiesen, dass der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf keine der Anlagen des Fonds angewandt wird, da die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige

Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung berücksichtigen.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Balanced Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die eine ausgewogene Anlage suchen, die sich auf solcheAnlageklassen konzentriert, die der Anlageberater in taktischer Hinsicht als am attraktivsten erachtet;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BALANCED INCOME FUND

Das Anlageziel des Global Balanced Income Fund ist es, regelmäßige Erträge und Kapitalzuwachs, gemessen in Euro, durch die Anlage vorwiegend in ein Portfolio bestehend aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten weltweit und den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erzielen. Der Fonds wird innerhalb eines klar definierten, risikokontrollierten Rahmens verwaltet, wobei das Gesamtportfoliorisiko aktiv gemanagt wird, indem das Volatilitätsniveau des Portfolios in Übereinstimmung mit einer vorab festgelegten Zielvolatilität gesteuert wird. Der Anlageberater passt die Portfoliopositionierung in einer ausgewogenen Mischung aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Barmitteln und rohstoffgebundenen Wertpapieren dynamisch an, um ein stabiles Risikoprofil auf der Grundlage eines Ex-ante-Ansatzes zu erhalten.

Der Fonds verfolgt einen taktischen Top-Down-Ansatz im Hinblick auf globale Anlageklassen, wie z.B. (1) Aktien, unter anderem geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente Die Umsetzung des taktischen Ansatzes des Anlageberaters erfolgt durch Zugang zu dem folgenden Anlageuniversum:

- Primäre Anlagen: Aktienwerte, einschließlich geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), festverzinsliche Wertpapiere, einschließlich solche mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität und ohne Rating, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Anlage kann direkt oder über Derivate erfolgen. Der Fonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente anlegen. Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate können Futures, Optionen, Optionsscheine, Differenzkontrakte, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte, Credit Linked Instruments und Swapkontrakte, unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder außerhalb einer Börse gehandelt werden, umfassen.
- Ergänzende Anlagen: andere übertragbare Wertpapiere oder in beschränktem Umfang OGAs, einschließlich die Fonds der Gesellschaft und ETFs, sowie – über Stock Connect – China A-Shares. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Die Anlagen in Aktienwerte dürfen nicht weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds, und nicht mehr als 90 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Die Anlagen in Anleihen unter Anlagequalität (non- investment grade) dürfen 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.

Der Anlageberater geht davon aus, dass er vorwiegend die folgenden Anlagenstrategien einsetzen wird:

- Globale Vermögensaufteilung: Anlage in Wertpapieren in Übereinstimmung mit einzelnen Anlageklassen-Indizes. Der Anlageberater wählt die Indizes aus, die zur Umsetzung des taktischen Ansatz weltweit im Hinblick auf (1) Aktienwerte, einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente eingesetzt werden. Der Anlageberater kann an der Börse oder außerbörslich gehandelte Derivate, wie z.B. Futures oder Swaps, einsetzen, um ein diversifiziertes und/ oder effizienteres Engagement an bestimmten globalen Märkten in den Fällen zu erreichen, in denen aufgrund des geplanten Allokationsumfangs oder aufgrund von Ineffizienzen beim direkten Handel mit den zugrundeliegenden Wertpapieren die Anlage über Derivate nach Ansicht des Anlageberaters die bevorzugte Anlageoption ist.
- Ertragsgenerierung: Neben dem Kauf von ertragsgenerierenden übertragbaren Wertpapieren erfolgt die Generierung zusätzlicher Erträge durch den Erhalt von Prämien aus dem Verkauf von, an der Börse oder außerhalb der Börse gehandelten Optionen auf Indizes, einzelne Wertpapiere oder Währungen.

Der Anlageberater kann zusätzliche Anlagestrategien einsetzen, wie z.B.:

- Auf Rohstoffe bezogene Anlagen: Der Fonds kann (gemäß den in Anhang A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) taktische Ansätze in Bezug auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) und/oder Commodity Linked Notes verfolgen.
- Einsatz von Barmitteln und Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement: der Fund kann ferner in Barmittel, Optionsscheine, börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen und sonstige Derivate für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich zur Risikoabsicherung (Hedging)) sowie zu den vorstehend genannten Anlagezwecken anlegen.

- Einsatz von offenen und geschlossenen OGAs, einschließlich der Fonds der Gesellschaft und ETFs; der Anlageberater würde OGAs und ETFs vorwiegend einsetzen, um ein diversifiziertes und/oder effizienteres Engagement an bestimmten globalen Märkten in den Fällen zu erreichen, in denen aufgrund des geplanten Allokationsumfangs oder aufgrund von Ineffizienzen beim direkten Handel mit den zugrundeliegenden Wertpapieren ein OGA oder ETF nach Ansicht des Anlageberaters die bevorzugte Anlageoption ist.

Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und ertragsstärkeren Wertpapieren resultieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Balanced Income Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BALANCED RISK CONTROL FUND OF FUNDS

Anlageziel des Global Balanced Risk Control Fund of Funds ist es, in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen anzulegen, um ein attraktives Level des Gesamtertrags (total return), gemessen in Euro, bei aktiver Steuerung des Gesamtportfoliorisikos zu erzielen. Der Fonds wird innerhalb eines klar definierten, risikokontrollierten Rahmens verwaltet, wobei das Volatilitätsniveau des Portfolios in Übereinstimmung mit einer vorab festgelegten Zielvolatilität gesteuert wird. Der Anlageberater passt die Portfoliopositionierung in einer ausgewogenen Mischung aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Barmitteln und rohstoffgebundenen Wertpapieren an, um ein stabiles Risikoprofil auf der Grundlage eines Ex-ante-Ansatzes zu erhalten. Der Fonds wird taktische Ansätze im Hinblick auf internationale festverzinsliche Wertpapiere und Aktien verfolgen, indem er vorwiegend in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA"), einschließlich des Fonds der Gesellschaft, ETFs, Futures, Investmentfonds, die der Anlageberater oder seine verbundenen Unternehmen verwalten, und sonstiger Fonds anlegt.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) ergänzend taktische Ansätze im Hinblick auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (Exchange Traded Commodities, ETCs) und/oder Commodity Linked Notes verfolgen und auch in Barvermögen, Optionsscheine, börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung) anlegen.

Der Fonds darf ergänzend auch in Aktienwerte, einschließlich zulässige geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich solche mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität und ohne Rating), sowie – über Stock Connect – in China A-Shares anlegen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und in höher verzinslichen Wertpapieren resultieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Balanced Risk Control Fund of Funds kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten,
- die Erträge entweder in Form von Kapitalzuwachs oder Ausschüttungen anstreben, wie im Kapitel „Ausschüttungspolitik" beschrieben,
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL BALANCED SUSTAINABLE FUND

Das Anlageziel des Global Balanced Sustainable Fund ist es, einen in Euro gemessenen attraktiven Gesamtertrag durch die Anlage in einen breiten und ausgewogenen Anlagenmix aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren unter Berücksichtigung von ESG-Erwägungen und der langfristigen Erwärmungsziele des Pariser Abkommens zu erzielen. Der Fonds wird innerhalb eines klar definierten, risikokontrollierten Rahmens verwaltet, wobei das Volatilitätsniveau des Portfolios in Übereinstimmung mit einer vorab festgelegten Zielvolatilität gesteuert wird. Die Verwalter

passen die Portfoliopositionierung in einer ausgewogenen Mischung aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Barmitteln und rohstoffgebundenen Wertpapieren an, um ein stabiles Risikoprofil auf der Grundlage eines Ex-ante-Ansatzes zu erhalten.

Der Anlageberater wird einen flexiblen, Top-down-orientierten Ansatz verfolgen, um Anlagemöglichkeiten im gesamten zulässigen Anlageuniversum zu identifizieren.

Nachhaltigkeitsfaktoren werden vom Anlageberater sowohl während des Anlage- als auch während des Rechercheprozesses berücksichtigt, um die Exponierung gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen und Anlagemöglichkeiten zu ermitteln. Zu diesen Kriterien können unter anderem Klimawandel, Kohlenstoffemissionen, Wasserknappheit, Abfallmanagement, Biodiversität, Arbeitsmanagement, Geschlechtervielfalt, Gesundheit und Sicherheit, Produktsicherheit, Datenschutz und -sicherheit, Vergütung von Führungskräften, Unabhängigkeit des Vorstands, Anteilinhaberrechte sowie Bestechung und Korruption gehören.

In Bezug auf diesen Fonds bedeutet „nachhaltig", dass der Anlageberater nach eigenem Ermessen ESG-Erwägungen, wie nachstehend näher erläutert, in seine Anlageentscheidungen einbezieht. Dabei kann der Anlageberater auf die Einhaltung der Corporate Governance-Praktiken und die seiner Auffassung nach wesentlichen umweltrechtlichen oder sozialen Belange, mit denen ein Unternehmen konfrontiert ist, achten, um sicherzustellen, dass die Zielunternehmen gute Governance-Praktiken anwenden.

Der Anlageberater darf wissentlich keine Unternehmen in das Anlageuniversum aufnehmen, die:

- mit schwerwiegenden ESG-Konflikten in Verbindung gebracht werden;
- mit umstrittenen Waffen zu tun haben (einschließlich zivile Schusswaffen);
- mit Glückspiel zu tun haben;
- Bezug zu Tabak haben;
- Umsätze aus Kraftwerkskohle und Ölsanden erzielen.

Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com und www.morganstanley.com/im). Die Ausschlüsse (die u.a. die oben genannten Ausschlüsse beinhalten) werden durch die eigene Analyse des Anlageberaters bestimmt und beruhen nicht auf der Analyse Dritter. Die Analyse kann jedoch durch unabhängige Analysen von ESG-Konflikten und Untersuchungen zu Einbindungen von Unternehmen unterstützt werden. Die Ausschlusskriterien werden auf alle Direktanlagen innerhalb des Fonds angewendet. Die Ausschlusskriterien werden nicht auf Anlagen angewendet, bei denen der Anlageberater keine direkte Kontrolle über die zugrundeliegenden Bestände hat, z.B. bei Organismen für gemeinsame Anlagen oder offenen ETFs. Die Ausschlusskriterien werden in regelmäßigen Abständen überprüft, und alle Änderungen werden im Dokument zur Ausschlusspolitik berücksichtigt.

Investitionen, die von dem Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der von dem Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des Fonds zu bestimmen ist.

Der Anlageberater integriert ESG-Bewertungsdaten von Dritten bei der Erstellung von Wertpapierkörben, um Auffassungen zu Anlageklassen zu implementieren, vorbehaltlich eines Tracking-Fehlers und anderer Einschränkungen. Der Anlageberater richtet das Portfolio des Fonds auf Aktien mit hoher ESG-Performance aus und zielt darauf ab, die aggregierte ESG-Performance des Fonds gegenüber dem zugrunde liegenden Aktienindex zu verbessern. Zusätzlich zu den ESG-Faktoren berücksichtigt der Anlageberater den Klimawandel als eigenen Faktor und bringt bei der Ausrichtung des Portfolios eine zusätzliche Bewertung des Klimawandels zur Anwendung.

Der Fonds wird die langfristigen globalen Erwärmungsziele des Pariser Abkommens berücksichtigen. Um dieses ökologische Ziel zu erreichen, hat der ESG-Integrationsprozess des Anlageberaters zwei unterschiedliche Klimaausrichtungen: 1) aktienspezifisch und 2) sektorspezifisch.

Für die aktienspezifische Ausrichtung erstellt der Anlageberater – für alle 11 GICS-Sektoren innerhalb jedes regionalen Aktienmarktes – individuelle Körbe, die auf das Top Quartile der führenden Unternehmen in den Bereichen ESG und kohlenstoffarme Transformation ausgerichtet sind. Für die sektorspezifische Ausrichtung aggregiert der Anlageberater die Sektorkörbe gemäß einem Gesamtkohlenstoffbudget, das an einer wissenschaftlich fundierten Klimakurve ausgerichtet ist, die einem Tracking-Fehler unterliegt.

Der Anlageberater wird darüber hinaus 5 % bis 30 % des Fonds für Anlagen in Vermögenswerte mit messbaren positiven sozialen oder ökologischen Auswirkungen (auf der Grundlage der Methodik des Anlageberaters) sowie eine wettbewerbsfähige langfristige finanzielle Rendite bereitstellen. Diese Anlagen können direkt über Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere oder indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen gehalten werden.

Die vorgenannten ESG-Kriterien sollten zu einer Reduzierung des Anlageuniversums (wie unten beschrieben) in deutlichem Umfang führen, und der Anlageberater wird sich nach besten Kräften

bemühen, sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Emittenten im Portfolio anhand dieser ESG-Erwägungen bewertet werden.

Wie oben erwähnt, verwendet der Anlageberater Daten und ESG-Bewertungen von Drittanbietern, und in einigen Fällen sind Daten zu bestimmten Emittenten, ESG-Themen oder den oben genannten Ausschlüssen möglicherweise nicht verfügbar und/oder werden vom Anlageberater anhand interner Methodiken oder angemessener Schätzungen bewertet. Die von verschiedenen Datenanbietern verwendeten Methodiken können sich zudem unterscheiden und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Zum primären Anlageuniversum des Fonds gehören Aktienwerte, einschließlich zulässiger geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITS), festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich solche mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität und ohne Rating), Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Anlage kann direkt oder über Derivate erfolgen. Der Fonds kann sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken in derivative Finanzinstrumente anlegen, einschließlich derivativer Instrumente, die möglicherweise die oben genannten ESG-Kriterien nicht erfüllen. Diese Derivate können Futures, Optionen, Optionsscheine, Differenzkontrakte, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte, Credit Linked Instruments und Swapkontrakte, unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder außerhalb einer Börse gehandelt werden, umfassen.

Das weitere Anlageuniversum des Fonds kann in beschränktem Umfang in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich den Fonds der Gesellschaft und offenen ETF, sofern diese ETF als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Anlageberater kann zusätzliche Anlagestrategien verfolgen, wie z.B. rohstoffgebundene Anlagen, die gemäß Artikel 1 (34) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der Vorschrift des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 als übertragbare Wertpapiere gelten. Der Fonds kann (gemäß den in Anhang A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) taktische Ansätze in Bezug auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (ETCs) und/oder rohstoffbezogene Notes verfolgen.

Der Fonds kann ferner in Barmitteln und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen, börsengehandelten sowie am OTC-Markt gehandelten Optionen und sonstigen Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich zu Absicherungszwecken) sowie zu den vorstehend genannten Anlagezwecken anlegen.

Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und ertragsstärkeren Wertpapieren resultieren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Gemäß der Taxonomie-Verordnung muss der Fonds, da er in Wirtschaftstätigkeiten anlegt, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten und er den Anforderungen an die Offenlegung gemäß Artikel 9 der SFDR unterliegt, Informationen über die getätigten ökologisch nachhaltigen Investitionen offenlegen.

Nur für den Teil des Portfolios, der in Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen leisten, gilt:

- Der Fonds kann zu einem oder mehreren der folgenden in Artikel 9 der Taxonomie Verordnung genannten Umweltziele beitragen: (a) Abschwächung des Klimawandels; (b) Anpassung an den Klimawandel; (c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; (d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; (e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; (f) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme.
- Im Einklang mit dem aktuellen Stand der SFDR und der Taxonomie Verordnung stellt der Anlageberater derzeit sicher, dass solche Anlagen des Fonds zu den oben genannten Zielen beitragen und gleichzeitig andere nachhaltige Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen, indem er eine Kombination aus einigen oder allen von Unternehmen stammenden Informationen, Daten von Dritten und seinen eigenen Recherchen und Analysen verwendet.
  - Wenn Unternehmen Informationen über die taxonomische Ausrichtung ihrer Tätigkeiten zur Verfügung stellen, stellt dies die bevorzugte Informationsquelle des Fonds dar.
  - Für den Fall, dass Unternehmensinformationen nicht direkt verfügbar sind, hat der Anlageberater eigene Datenanalysetools entwickelt, die Daten Dritter zur Taxonomieausrichtung nutzen, um den Gesamtgrad der Taxonomieausrichtung des Fonds zu bestimmen, einschließlich der Beurteilung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen und der Bewertung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen.
  - Informationen von Unternehmen und/oder auf Daten Dritter gestützte Analysen können durch eigene Recherchen des Anlageberaters und direkte Kontakte mit Unternehmen ergänzt werden.

Es wird erwartet, dass die Berechnung der Ausrichtung des Fonds an die Taxonomie Verordnung den Anlegern zur Verfügung gestellt wird, sobald die Daten verfügbar sind. Diese Daten werden daher in eine künftige Version des Prospekts aufgenommen. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass der tatsächliche Grad der Taxonomieausrichtung beschränkt sein könnte.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nur für die dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen gilt, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten Rechnung tragen. Bei den Anlagen, die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegen, werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigt.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Balanced Sustainable Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalwachstum erzielen möchten;
- die eine ausgewogene Anlage suchen, die sich auf solche Anlageklassen konzentriert, die der Anlageberater in taktischer Hinsicht als am attraktivsten erachtet;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

GLOBAL MULTI-ASSET OPPORTUNITIES FUND

Anlageziel des Global Multi-Asset Opportunities Fund ist es, eine absolute Rendite, gemessen in Euro, bei aktiver Steuerung des Gesamtportfoliorisikos zu erzielen. Der Anlageberater bemüht sich darum, das Kursverlustrisiko und die Ziele so zu steuern, dass sie unterhalb der Marktvolatilität liegen.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in einen Korb von Aktien, ETFs, Anleihen und Derivaten anlegt.

Der Fonds kann sowohl Long- als auch Short-Positionen, entweder direkt oder (insbesondere bei Short-Positionen) durch den Einsatz von Derivaten, wie nachstehend beschrieben, in einem diversifizierten Spektrum von Aktienwerten und aktiengebundenen Wertpapieren mit einer beliebigen Marktkapitalisierung, festverzinslichen Wertpapieren, Währungen und Rohstoffen eingehen. Der Fonds wird nur indirekt in Rohstoffen investiert sein, indem er in erwerbbaren strukturierten Produkten, wie z. B. Commodity-Linked Notes, deren Basiswerte Rohstoffindizes und/oder Sub-Indizes sind, und/oder Derivaten, die auf einen oder mehrere Rohstoffindizes, die als Finanzindizes nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften eingestuft werden, Bezug nehmen, anlegt. Bei der Verwendung solcher Indizes muss der Fonds die in den OGAW-Vorschriften genannten Diversifizierungsvoraussetzungen erfüllen, d.h. der Wert einer einzelnen Komponente eines Finanzindex darf maximal 20 % des Indexwertes bzw. in außergewöhnlichen Marktsituationen maximal 35 % des Indexwertes betragen.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A aufgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Termingeschäfte (Futures), Swaps und andere Derivate für Anlagezwecke oder für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Darüber hinaus kann der Fonds auch die folgenden Anlagen tätigen und die folgenden Finanzinstrumente einsetzen:

i. Devisenkassageschäfte, Devisentermingeschäfte, Non-Deliverable-Currency-Forwards (NDFs) und Geldmarktfonds, deren Vermögen vom Anlageberater oder von einem mit ihm verbundenen oder nahestehenden Unternehmen verwaltet werden kann; und/oder

ii. Einlagen, Instrumente mit festem oder variablem Zinssatz (einschließlich Commercial Paper), variabel verzinsliche Schuldtitel, Hinterlegungszertifikate (*Depositary Receipts*), Schuldverschreibungen, forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS) sowie Staats- oder Unternehmensanleihen, Bargeld und geldnahe Mittel; und/oder

iii. Festverzinsliche Wertpapiere, die am China Interbank Bond Market erworben wurden, die nicht mehr als 20 % des Nettofondsvermögens ausmachen; und/oder

iv. China A-Shares über Stock Connect, die nicht mehr als 10 % des Nettofondsvermögens ausmachen; und/oder

v. bis zu 10 % des Fonds können gemäß Ziffer 2.2 von Anhang A angelegt werden.

Der Anlageberater verfolgt einen globalen, makroökonomischen und thematischen Top-Down-Ansatz, der sich im Gegensatz zur Einzeltitelauswahl auf die Anlageklassen-, Branchen-, Regionen- und Länderauswahl konzentriert. Die Assetallokation des Fonds erfolgt auf Grundlage der Bewertungen und Analysen des Anlageberaters unter Berücksichtigung seines fundamentalen Investment-Research, das im Wesentlichen auf quantitativen makroökonomischen Daten und Marktdaten beruht.

Anlageentscheidungen erfolgen – vorbehaltlich Anhang A – ohne Beachtung bestimmter Grenzen in Bezug auf geografische Herkunft, Branche, Rating, Fälligkeit, Währung der Anlagen oder Marktkapitalisierung. Der Fonds kann in jedem beliebigen Land, einschließlich in Ländern mit sich entwickelnden Märkten oder Schwellenmärkten anlegen. Die Anlagen des Fonds können auf Euro oder auf eine andere Währung als den Euro lauten.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Global Multi-Asset Opportunities Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Rendite erzielen möchten;
- die eine ausgewogene Anlage suchen, die sich auf solche Anlageklassen konzentriert, die der Anlageberater in taktischer Hinsicht als am attraktivsten erachtet;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, in Kauf zu nehmen.

MULTI-ASSET RISK CONTROL FUND

Das Anlageziel des Multi-Asset Risk Control Fund ist es, einen in US-Dollar gemessenen attraktiven Gesamtertrag (total return) durch die Anlage vorwiegend in ein Portfolio bestehend aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten weltweit und den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zu erzielen.

Der Fonds verfolgt einen taktischen Top-Down-Ansatz im Hinblick auf globale Anlageklassen, wie z.B. (1) Aktien, unter anderem geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente

Die Umsetzung des taktischen Ansatzes des Anlageberaters erfolgt durch Zugang zu dem folgenden Anlageuniversum:

- Primäre Anlagen: Aktienwerte, einschließlich geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten; festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich solche mit Anlagequalität, ohne Anlagequalität und ohne Rating), Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Anlage kann direkt oder über Derivate erfolgen. Der Fonds kann zur Erreichung seines Anlageziels in derivative Finanzinstrumente anlegen. Derivate können sowohl zu Anlage- als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Diese Derivate können Futures, Optionen, Optionsscheine, Differenzkontrakte, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und Optionen auf solche Kontrakte, und Swapkontrakte, unabhängig davon, ob diese an einer Börse oder außerhalb einer Börse gehandelt werden, umfassen.
- Ergänzende Anlagen: andere übertragbare Wertpapiere oder in beschränktem Umfang OGAs, einschließlich die Fonds der Gesellschaft und offene ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, und über Stock Connect in China A-Shares. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens über Stock Connect in China A-Shares anlegen.

Der Anlageberater geht davon aus, dass er vorwiegend die folgenden Anlagenstrategien einsetzen wird:

- Globale Vermögensaufteilung: Anlage in Wertpapieren in Übereinstimmung mit einzelnen Anlageklassen-Indizes. Der Anlageberater wählt die Indizes aus, die zur Umsetzung des taktischen Ansatzes weltweit im Hinblick auf (1) Aktienwerte, einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITS), (2) festverzinsliche Wertpapiere sowie (3) Barmittel und Geldmarktinstrumente eingesetzt werden. Der Anlageberater kann an der Börse oder außerbörslich gehandelte Derivate, wie z.B. Futures oder Swaps, einsetzen, um ein diversifiziertes und/oder effizienteres Engagement an bestimmten globalen Märkten in den Fällen zu erreichen, in denen aufgrund des geplanten Allokationsumfangs oder aufgrund von Ineffizienzen beim direkten Handel mit den zugrundeliegenden Wertpapieren die Anlage über Derivate nach Ansicht des Anlageberaters die bevorzugte Anlageoption ist.
- ESG-Screening: der Anlageberater kann außerdem sogenannteESG-Faktoren auf Grundlage des Bottom-Up-Ansatzes berücksichtigen. Der Anlageberater kann bei der direkten Anlage in übertragbaren Wertpapieren das relative Ranking von Emittenten im Hinblick auf ESG-Faktoren im Rahmen der Bewertung des Renditepotentials und der Steuerung des Gesamtportfoliorisikos berücksichtigen.

Der Anlageberater kann zusätzliche Anlagestrategien einsetzen, wie z.B.:

- Auf Rohstoffe bezogene Anlagen: der Fonds kann (gemäß den in Anhang A genannten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) taktische Ansätze in Bezug auf Rohstoffe über börsengehandelte Rohstoffe (ETCs), die gemäß Artikel 41 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 2 der Vorschrift des Großherzogtums vom 8. Februar 2008 als übertragbare Wertpapiere gelten, verfolgen.
- Einsatz von Barmitteln und Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement: der Fund kann ferner in Barmitteln und geldnahen Mitteln, Optionsscheinen, börsengehandelten sowie am OTC-Markt gehandelten Optionen und sonstigen Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich zu Absicherungszwecken) sowie zu den vorstehend genannten Anlagezwecken anlegen.

Die Anlagen des Fonds können in einem Engagement in Schwellenmärkten und ertragsstärkeren Wertpapieren resultieren. Zur Steuerung des Gesamtportfoliorisikos verwaltet der Fonds den Volatilitätsgrad des Portfolios.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Multi-Asset Risk Control Fund kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht Kapitalzuwachs erzielen möchten;
- die eine ausgewogene Anlage suchen, die sich auf solche Anlageklassen konzentriert, die der Anlageberater in taktischer Hinsicht als am attraktivsten erachtet;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

ALTERNATIVE INVESTMENTFONDS

Die folgenden alternativen Investmentfonds haben die folgenden Ziele:

LIQUID ALPHA CAPTURE FUND

Anlageziel des Liquid Alpha Capture Fund ist es, einen attraktiven in US-Dollar gemessenen Gesamtertrag vorrangig durch eine Anlage in ein globales Portfolio bestehend aus Finanzinstrumenten, einschließlich Aktienwerte und festverzinsliche Wertpapiere jedweder Art zu erzielen.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Fonds in Depositary Receipts, in Schuldverschreibungen, die in Aktien wandelbar sind, in aktiengebundene Wertpapiere, Vorzugsaktien, geschlossene ETFs sowie Rechte und Optionsscheine zum Kauf von Aktienwerten anlegen kann.

Zur Renditesteigerung und/oder im Rahmen der Anlagestrategie darf der Fonds (gemäß den in Anhang A ausgeführten Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen) börsengehandelte sowie am OTC-Markt gehandelte Optionen, Futures, Forwards, Swaps, Optionen auf Swaps (Swaptions) und andere Derivate zu Anlagezwecken oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements (unter anderem zur Risikoabsicherung (Hedging)) einsetzen.

Der Fonds kann in beschränktem Umfang in Organismen für gemeinsame Anlagen und offene ETFs, die nach dem Gesetz von 2010 als zulässige Anlagen für OGAW gelten, anlegen.

Der Fonds wird eine Reihe von Anlagestrategien einsetzen, um dieses Anlageziel zu erreichen. Wertpapiere werden eingesetzt, um ein Engagement in Bezug auf die Performance verschiedener, häufig von Hedgefonds eingesetzter Strategien zu erlangen, insbesondere Long-/Short-Strategien bei der Wertpapierauswahl („Alpha-Strategien“) und alternative Beta- oder Handelsstrategien („alternative Beta-Strategien“). Der Fonds beabsichtigt, den Zugang zu dieser Hedgefonds-Performance zu ermöglichen, indem er nur in Wertpapiere anlegt, deren Liquiditätsprofil mit demjenigen eines täglich gehandelten Fonds übereinstimmt.

Bei Alpha-Strategien wird versucht, eine attraktive Rendite in Bezug auf eine Benchmark zu erzielen, indem in Aktienwerte, in Kombination mit einer synthetischen Short-Position gegenüber der Benchmark, angelegt wird. Zu den alternativen Beta-Strategien gehören verschiedene Handelsstrategien, bei denen die Risikoprämien innerhalb der Hedgefonds-Renditen isoliert werden. Der Anlageberater wird versuchen, das Portfolio so über die Alpha-Strategien und alternativen Beta-Strategien zu verteilen, dass eine attraktive Gesamtrendite bei gleichzeitiger Steuerung des Gesamtportfoliorisikos erzielt wird.

Der Fonds kann auch versuchen, als Anlagestrategie ein Engagement in Bezug auf die Volatilität einzugehen. Volatilität als Anlagestrategie

bedeutet in der Regel, dass eine Anlageentscheidung auf der Grundlage des Vergleichs zwischen implizierter Volatilität (z.B. können die Preise von Optionen auf die Referenzaktiva die vom Markt auf einer Forward-Basis (forward basis) erwartete Volatilität abbilden) und realisierter Volatilität (d.h. die tatsächlich bei den Referenzaktiva aufgetretene Volatilität) getroffen wird. Der Fonds kann dieses Engagement durch den Einsatz von Derivaten, Organismen für gemeinsame Anlagen oder sonstige zulässige Vermögenswerte, die ein solches Engagement ermöglichen, erlangen.

Der Fonds kann höchstens 20 % seiner Vermögenswerte in Contingent Convertible Instruments anlegen.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und die Zusammensetzung der Portfoliobestände ist nicht von einer Benchmark eingeschränkt.

Offenlegung gemäß der Taxonomie-Verordnung
Die dem Fonds zugrundeliegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Profil des typischen Anlegers
In Anbetracht des Anlageziels des Fonds kann dieser für Anleger geeignet sein,

- die auf mittelfristige Sicht eine Rendite erzielen möchten, die eine niedrigere Volatilität als die Rendite auf traditionellen Aktienmärkten aufweist;
- die bereit sind, die mit dieser Anlageart verbundenen Risiken, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, in Kauf zu nehmen.

1.3 Methode zur Berechnung des Gesamtexposure

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jeden Fonds ein Risikomanagementverfahren eingeführt, um ihre Verpflichtungen nach der OGAW-Richtlinie erfüllen zu können. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Gesamtexposure des Fonds unter Verwendung des Commitment Approach, des relativen VaR oder des absoluten VaR berechnen.

Die Auswahl der geeigneten Methode zur Berechnung des Gesamtexposure wird von der Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung folgender Faktoren vorgenommen:

i. ob der Fonds komplexe Anlagestrategien verfolgt, die einen wesentlichen Teil der Anlagepolitik des Fonds ausmachen;

ii. ob der Fonds ein wesentliches Engagement in exotischen Derivaten hat; und/oder

iii. ob der Commitment Approach das Marktrisiko des Portfolios des Fonds adäquat erfasst.

Die Auswahl des relativen VaR oder des absoluten VaR hängt davon ab, ob der Fonds ein Leverage freies Referenzportfolio hat, welches seine Anlagestrategie widerspiegelt. Bei den von den Fonds verwendeten Referenzportfolios handelt es sich um weit verbreitete Standard-Branchenindizes.

Die Einstufung eines Fonds hängt von der Beurteilung jedes einzelnen dieser Faktoren ab, und die Tatsache, dass es einem Fonds gestattet ist, zu Anlagezwecken derivative Instrumente einzusetzen, bedeutet für sich genommen nicht automatisch, dass das Gesamtexposure dieses Fonds unter Verwendung des relativen oder des absoluten VaR berechnet wird.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Methode ersichtlich, welche die Verwaltungsgesellschaft für jeden Fonds angewendet hat, um das Gesamtexposure und die erwartete Hebelwirkung für die Fonds unter Verwendung des VaR-Ansatzes, wie in den OGAW-Vorschriften definiert, zu berechnen.

Die erwartete Hebelwirkung wird unter Verwendung der Methode „Summe der Nennwerte der verwendeten Derivate“ nach den ESMA Guidelines 10-788 berechnet.

Die erwartete Hebelwirkung wird auf der Ebene des Fonds angegeben. Jedoch kann die tatsächliche Hebelwirkung des Fonds höher oder niedriger als die in der nachstehenden Tabelle angegebene erwartete Hebelwirkung sein. Bei besonders abgesicherten Anteilklassen kann die erwartete Hebelwirkung höher oder niedriger als auf Fondsebene sein.

Die erwartete Hebelwirkung stellt keine regulatorische Beschränkung für den Fonds dar. Unter Umständen werden keine Maßnahmen ergriffen, falls die tatsächliche Hebelwirkung höher oder niedriger als die angegebene erwartete Hebelwirkung ausfällt.

Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit dem Anlageziel und Risikoprofil des Fonds. Im Rahmen der Berechnung „Summe der Nennwerte“ ist Netting oder Hedging untersagt. Die erwartete Hebelwirkung, die die Berechnung „Summe der Nennwerte“ verwendet, berücksichtigt unter Umständen nicht das Anlagerisiko, das mit den im Fonds gehaltenen Derivatepositionen verbunden ist.

Zusätzliche Informationen zur realisierten Bandbreite der Hebelwirkung, die von den jeweiligen Fonds angewandt wurde, können dem Jahresbericht entnommen werden.

Fondsname	Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Referenzportfolio	Erwartete Brutto-Hebelwirkung
Asia Opportunity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Asian Property Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Calvert Sustainable Climate Aligned Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Calvert Sustainable Climate Transition Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Calvert Sustainable US Equity Select Fund	Commitment	k.A.	k.A.
China A-Shares Fund	Commitment	k.A.	k.A.

Fondsname	Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Referenzportfolio	Erwartete Brutto-Hebelwirkung
China Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Developing Opportunity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Emerging Leaders Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Emerging Markets Corporate Debt Fund	relativer VaR	JP Morgan Corporate Emerging Markets Bond Index – Broad Diversified	100 %
Emerging Markets Debt Fund	relativer VaR	JP Morgan Emerging Market Bond Index Global Diversified	100 %
Emerging Markets Domestic Debt Fund	relativer VaR	JP Morgan Government Bond Index – Emerging Markets Global Diversified Index	100 %
Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund	relativer VaR	JP Morgan Emerging Markets Blended Index – Equally Weighted	100 %
Euro Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Euro Aggregate A- or Better Index	100 %
Euro Corporate Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Euro-Aggregate Corporates Index	100 %
Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund	absoluter VaR	k.A.	150 %
Euro Strategic Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Euro Aggregate Index	100 %
Europe Opportunity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
European Fixed Income Opportunities Fund	absoluter VaR	k.A.	160 %
European High Yield Bond Fund	relativer VaR	ICE BofA ML European Currency High Yield 3 % Constrained Ex-Sub Financials Index	100 %
European Property Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Asset Backed Securities Fund	absoluter VaR	k.A.	160 %
Global Balanced Defensive Fund	absoluter VaR	k.A.	100 %
Global Balanced Fund	absoluter VaR	k.A.	100 %
Global Balanced Income Fund	absoluter VaR	k.A.	100 %
Global Balanced Risk Control Fund of Funds	absoluter VaR	k.A.	50 %
Global Balanced Sustainable Fund	absoluter VaR	k.A.	100 %
Global Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Global Aggregate Index	100 %
Global Brands Equity Income Fund	relativer VaR	MSCI World Index	200 %
Global Brands Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Convertible Bond Fund	relativer VaR	Refinitiv Global Convertible Index Global Focus Hedged USD	100 %
Global Core Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Endurance Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Fixed Income Opportunities Fund	absoluter VaR	k.A.	160 %
Global Focus Property Fund	Commitment	N/A	N/A
Global High Yield Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Global High Yield – Corporate Index	100 %
Global Infrastructure Fund	Commitment	k.A.	k.A.

Fondsname	Methode zur Berechnung des Gesamtexposure	Referenzportfolio	Erwartete Brutto-Hebelwirkung
Global Infrastructure Unconstrained Fund	absoluter VaR	k.A.	185 %
Global Insight Fund	Commitment	N/A	N/A
Global Multi-Asset Opportunities Fund	absoluter VaR	k.A.	500 %
Global Opportunity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Permanence Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Property Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Quality Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Global Sustain Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Indian Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
International Equity (ex US) Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Japanese Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Japanese Small Cap Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Latin American Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Liquid Alpha Capture Fund	absoluter VaR	k.A.	300 %
Multi-Asset Risk Control Fund	absoluter VaR	k.A.	100 %
Saudi Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Short Maturity Euro Bond Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Sustainable Asia Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Sustainable Emerging Markets Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Sustainable Euro Corporate Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Euro-Aggregate Corporates Index	100 %
Sustainable Euro Strategic Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg Euro-Aggregate Index	130 %
Sustainable Global Credit Fund	relativer VaR	Bloomberg Global Aggregate Corporate Index	160 %
US Advantage Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Core Equity Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Dollar Corporate Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg US Corporate Index	110 %
US Dollar High Yield Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg US Corporate High Yield Index	100 %
US Dollar Short Duration Bond Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund	relativer VaR	Bloomberg US High Yield 1-5 Year Cash Pay 2 % Issuer Capped Index	100 %
US Focus Property Fund	Commitment	N/A	N/A
US Growth Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Insight Fund	Commitment	k.A.	k.A.
US Property Fund	Commitment	k.A.	k.A.
Vitality Fund	Commitment	k.A.	k.A.

1.4 Finanzindizes

Die Fonds dürfen in Übereinstimmung mit ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagegrenzen gemäß Anhang A Abschnitt 2.6 in derivative Finanzinstrumente anlegen, die auf gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zulässigen Finanzindizes basieren.

Sofern mit der geltenden Anlagepolitik vereinbar, dürfen die Fonds im Ermessen des Anlageberaters ein Exposure auch zu in der Anlagepolitik möglicherweise nicht spezifisch genannten Indizes eingehen, immer vorausgesetzt, dass die ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (*ESMA Guidelines 2014/937 on ETF and other UCITS issues*) eingehalten werden. Insbesondere werden die Fonds nicht in derivative Finanzinstrumente anlegen, die auf Finanzindizes mit täglicher oder laufender Neugewichtungsfrequenz oder auf Indizes, deren Methode zur Auswahl und Neugewichtung ihrer Bestandteile nicht vorher festgelegten Regeln und objektiven Kriterien folgt, basieren.

1.5 Risikofaktoren

Dieser Abschnitt des Prospekts erläutert die mit den Fonds verbundenen Risiken. Anleger sollten die Risikoerwägungen sorgfältig lesen, bevor sie eine Anlage in einen der Fonds der Gesellschaft tätigen.

Die in Abschnitt 1.5.1 Allgemeine Risikofaktoren genannten Risikofaktoren können für alle Fonds der Gesellschaft gelten. Die Tabelle in Abschnitt 1.5.2 zeigt, welche der in Abschnitt Spezifische Risikofaktoren genannten Risikofaktoren zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts für die Fonds der Gesellschaft in Abhängigkeit von ihren jeweiligen Anlagezielen ebenfalls gelten können. Spezifische Risikofaktoren können für die einzelnen Fonds in unterschiedlichem Maße gelten, und die Exponierung gegenüber spezifischen Risiken wird sich im Laufe der Zeit ändern. Ferner können in Zukunft Risiken entstehen, die nicht im Voraus vorhersehbar waren. Dieser Prospekt wird regelmäßig aktualisiert, um Änderungen der in Abschnitt 1.5.1 Allgemeine Risikofaktoren und Abschnitt 1.5.2 Spezifische Risikofaktoren genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

1.5.1 ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN

ALLGEMEINES RISIKO

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise richtungsweisend für die Zukunft. Die Fonds sollten als mittel- bis langfristige Anlagen betrachtet werden. Anlagen in Fonds unterliegen Marktschwankungen und anderen Risiken, mit denen eine Anlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten verbunden ist. Der Preis der Anteile kann sowohl fallen als auch steigen. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Anleger nicht den von ihm investierten Betrag zurückerhält, dies gilt insbesondere, wenn Anteile kurz nach ihrer Ausgabe zurückgenommen werden und ein Ausgabeaufschlag, wie näher in Abschnitt 2.1. „Beschreibung der Anteilklassen“ beschrieben, oder eine Transaktionsgebühr auf die Anteile erhoben wurde.

ANLAGEZIEL

Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass das Anlageziel der Gesellschaft oder eines Fonds tatsächlich erreicht wird.

In Abhängigkeit von den vorherrschenden Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann es schwierig oder sogar unmöglich sein, Anlageziele zu erreichen.

MARKTRISIKO

Anlegern können infolge von Änderungen der Höhe von Kursen, Zinssätzen, Indizes oder sonstigen Marktfaktoren Verluste entstehen. Das Marktrisiko kann nicht durch Diversifikation eliminiert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Anlagen gegen Marktrisiken abzusichern. Ursachen für Marktrisiken sind Rezessionen, politische Unruhen, Änderungen der Geldmarktpolitik, Ausbruch von Krankheits-Epidemien bzw. Pandemien etc.

WÄHRUNGSRISIKO

Die Fonds können in Wertpapieren anlegen, die auf eine Vielzahl unterschiedlicher Währungen, die von der für den jeweiligen Fonds maßgeblichen Referenzwährung abweichen, lauten. Wechselkursänderungen zwischen der Referenzwährung und der Währung, auf die die Wertpapiere lauten, haben zur Folge, dass sich der Wert der auf die Referenzwährung lautenden Anlagen ändert.

Fonds, die in ausländische Vermögenswerte anlegen können, können Wechselkursschwankungen, einschließlich Währungsabwertungen ausgesetzt sein. Währungsschwankungen können sich auf den Wert der Vermögenswerte des Fonds auswirken. Der Fonds kann zur Verringerung dieses Risikos Derivate einsetzen. Jedoch kann die Absicherung des Währungsrisikos durch Hedging auf Grund bestimmter Marktbedingungen unmöglich oder unwirtschaftlich sein.

Die Gesellschaft kann in ihrem Ermessen entscheiden, keine Absicherung gegen das Währungsrisiko innerhalb der Fonds vorzunehmen.

Währung der Anteilklasse

Die Anteilklassen bestimmter Fonds können auf eine andere Währung als die Referenzwährung der jeweiligen Fonds lauten. Daher können Wechselkursänderungen zwischen der Referenzwährung und der Währung, auf die diese Anteilklassen lauten (die „**Anteilklassenwährung**“), dazu führen, dass sich der Wert der in solchen Fonds gehaltenen Wertpapiere ändert.

LIQUIDITÄTSRISIKO

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn es aufgrund unvorhergesehener ökonomischer Bedingungen oder Marktbedingungen, wie z.B. einer Verschlechterung der Bonität eines Emittenten schwierig ist, einige der Investments der Fonds zu veräußern. Im Falle umfangreicher Rücknahmeanträge sind die Fonds folglich unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Vermögenswerte zu veräußern, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen oder bestimmte Vermögenswerte zu einem Preis zu veräußern, der dem aktuellen Bewertungspreis (annähernd) entspricht.

ADRESSENAUSFALLRISIKO

Der Fonds kann mit Kontrahenten (z.B. Unternehmen, Regierungen oder sonstigen Institutionen) Transaktionen abschließen und diese somit der Bonität dieser Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, ihre finanziellen Verbindlichkeiten zu erfüllen, aussetzen. Es besteht das Risiko, dass die Verbindlichkeiten solcher Kontrahenten nicht erfüllt werden. Dieses Risiko kann immer dann entstehen, wenn die Vermögenswerte der Fonds verwahrt, erweitert, gebunden, investiert oder anderweitig Gegenstand konkreter oder konkludenter vertraglicher Vereinbarungen werden. Je schwächer die Finanzkraft eines Kontrahenten, desto größer ist das Risiko, dass dieser Kontrahent nicht in der Lage ist, seine

Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Nettoinventarwert der Fonds könnte sich infolge der tatsächlichen oder voraussichtlichen Verletzung der Pflichten einer Partei verringern, wohingegen die Erträge des Fonds nur infolge einer tatsächlichen Nichtzahlung, d.h. eines Zahlungsausfalls beeinträchtigt werden können.

Die Fonds können ebenfalls Verträge mit Dienstleistern und anderen Dritten (die „Dienstleister") abschließen. Dies bedeutet, dass die Dienstleister unter bestimmten Umständen (insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt) möglicherweise nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber den Fonds zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die normale Handelstätigkeit der Fonds zeitweise beeinträchtigt oder gestört ist.

VERWAHRSTELLENRISIKO

Mit der Verwahrung verbundenes Länderrisiko

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, in ein Land zu investieren, in dem die Verwahrstelle über keine entsprechende Korrespondenzverwahrstelle verfügt. In einem solchen Fall wird die Verwahrstelle nach sorgfältiger Prüfung eine lokale Verwahrstelle bestimmen und ernennen müssen. Dieses Verfahren kann eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, in der die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen nicht die Möglichkeit hat, Investitionschancen zu nutzen.

Ebenso wird die Verwahrstelle fortlaufend das Verwahrrisiko des Landes bewerten müssen, in dem die Vermögenswerte der Gesellschaft verwahrt werden. Die Verwahrstelle kann ein Verwahrrisiko in einem Land feststellen und der Verwaltungsgesellschaft empfehlen, Anlagen unverzüglich zu veräußern. Dabei kann der Preis, zu dem die Vermögenswerte veräußert werden, niedriger als der Preis sein, den die Gesellschaft unter normalen Umständen erhalten hätte. Dies kann sich auf die Performance der jeweiligen Fonds auswirken.

Zentralverwahrer

Nach den Bestimmungen der OGAW-Richtlinie wird die Beauftragung eines Betreibers eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems („SSS") mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft nicht als Übertragung der Verwahrung durch die Verwahrstelle angesehen, und die Verwahrstelle ist von den strengen Haftungsregelungen im Hinblick auf die Rückgabe von Vermögenswerten befreit. Ein Zentralverwahrer („CSD"), d.h. eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem betreibt und zusätzlich weitere Kerndienstleistungen erbringt, sollte ungeachtet der Tatsache, dass er mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut wurde, nicht als Übertragung der Verwahrstelle angesehen werden. Es besteht jedoch einige Unsicherheit dahingehend, welche Bedeutung einer solchen Ausnahmeregelung beizumessen ist, da ihr Geltungsbereich von einigen Aufsichtsbehörden, insbesondere den europäischen Aufsichtsbehörden eng ausgelegt werden kann.

VERWAHRRISIKO

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut und in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft ausgewiesen. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden von den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt verwahrt. Das Risiko des Abhandenkommens der verwahrten Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle wird dadurch zwar verringert, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die getrennte Verwahrung gilt jedoch nicht in Bezug auf Barvermögen, wodurch sich das Risiko des Abhandenkommens der verwahrten Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle erhöht.

Die Verwahrstelle verwahrt unter Umständen nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern bedient sich hierfür eines Netzwerks von Unterverwahrstellen, die nicht immer derselben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle angehören. Anleger sind dem Risiko der Insolvenz der Unterverwahrstellen in demselben Maße ausgesetzt wie dem Risiko der Insolvenz der Verwahrstelle.

Die Fonds können Anlagen in Märkten tätigen, deren Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte der Fonds, die in diesen Märkten gehandelt werden und die solchen Unterverwahrstellen anvertraut worden sind, können Risiken in Fällen ausgesetzt sein, in denen die Verwahrstelle nicht haftet.

INFLATIONS-/DEFLATIONSRISIKO

Inflationsrisiko bezieht sich auf die Möglichkeit der Verringerung des Wertes von Erträgen oder Vermögenswerten infolge einer Geldentwertung. Der tatsächliche Wert eines Portfolios eines Fonds könnte bei steigender Inflation fallen. Deflationsrisiko bezeichnet das Risiko, dass Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann sich nachteilig auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten auswirken und das Emittenten-Ausfallrisiko erhöhen, wodurch sich der Wert eines Portfolios eines Fonds verringert.

REGULATORISCHES RISIKO

Die Fonds sind in Luxemburg aufgelegt. Anleger sollten bedenken, dass die regulatorischen Schutzregelungen der Aufsichtsbehörden im Land ihres Sitzstaates unter Umständen keine Anwendung finden. Ferner können einige der Fonds in Nicht-EU-Ländern registriert sein und folglich restriktiveren Regulierungssystemen unterliegen, ohne dass die Anteilinhaber der betreffenden Fonds hiervon in Kenntnis gesetzt wurden. In solchen Fällen sind die Fonds an die restriktiveren Anforderungen gebunden. Dies kann dazu führen, dass die Fonds die Anlagegrenzen nicht im größtmöglichen Umfang nutzen können. Aufsichtsbehörden können im Falle von Ausnahmesituationen am Markt außergewöhnliche Maßnahmen ergreifen. Die Auswirkungen

zukünftiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auf die Fonds könnten beträchtlich und nachteilig sein.

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHES AUS DER EU

Zum Datum dieses Prospekts hat der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU („Brexit") zu globalen wirtschaftlichen und politischen Unwägbarkeiten geführt und niemand weiß, wie er sich auf das wirtschaftliche oder politische Umfeld des Vereinigten Königreiches einerseits und der EU andererseits auswirken wird.

Am 29. März 2017 teilte die Regierung des Vereinigten Königreichs ihre Absicht mit, gemäß Artikel 50 des EU-Vertrags aus der EU auszutreten. Am 31. Januar 2020 um 23 Uhr (Londoner Zeit) schied das Vereinigte Königreich aus der EU aus. Auf der Grundlage des Abkommens für einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU profitierte das Vereinigte Königreich von einer Übergangszeit, in der alle EU-Verträge und EU-Rechtsvorschriften weiterhin für das Vereinigte Königreich galten. Dieser Übergangszeitraum endete am 31. Dezember 2020. Seit dem Ende dieses Übergangszeitraums wird das Vereinigte Königreich als Drittland betrachtet.

Ein Abkommen bestimmt die Bedingungen der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zur EU, einschließlich der Handelsbedingungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU, nach einer solchen Übergangszeit. Außerdem ist es für das Vereinigte Königreich erforderlich, mit anderen Ländern, mit denen das Vereinigte Königreich bisher auf der Grundlage von mit der EU geschlossen Vereinbarungen Handel getrieben hat (als es noch Mitglied der EU war), Verhandlungen zu führen.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte zu regulatorischen Veränderungen für das Vereinigte Königreich führen, da ein bedeutender Teil des britischen Regulierungssystems aus EU-Richtlinien und Verordnungen abgeleitet ist. Eine solche Unsicherheit könnte zu erheblichen Turbulenzen und Unsicherheiten in der Wirtschaft und auf den Märkten führen. Es lässt sich nicht feststellen, wie lange dieser Zeitraum dauern wird und welche Auswirkungen er auf die EU-Märkte haben wird, einschließlich Marktwert und Liquidität sowie die von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte. Solche Bedingungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Finanzlage, die Betriebsergebnisse und die Aussichten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und anderer Transaktionsparteien haben. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater können nicht vorhersagen, wann die politische Stabilität zurückkehrt oder wann sich die Marktbedingungen in Bezug auf die von den Fonds gehaltenen Anlagen stabilisieren werden.

MiFID II

Die Neufassung der EU-Finanzmarktrichtlinie („MiFID II"), die von den EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der MiFID II eingeführten Gesetze und Verordnungen sowie die EU-Finanzmarktverordnung („MiFIR") sind am 3. Januar 2018 in Kraft getreten. Die durch MiFID II und MiFIR der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater auferlegten neuen aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen und Kosten können sich nachteilig auf die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater, die Gesellschaft und/oder die Fonds auswirken.

Insbesondere sehen MiFID II und MiFIR vor, dass standardisierte OTC-Derivatkontrakte künftig auf regulierten Handelsplätzen auszuführen sind. Die Gesamtauswirkung von MiFID II und MiFIR auf die Gesellschaft ist weiterhin höchst ungewiss, und es ist unklar, wie die Märkte für OTC-Derivate sich auf diese neuen Regulierungssysteme einstellen werden.

Darüber hinaus werden durch MiFID II weitreichendere Transparenzregelungen für den Handel auf EU-Handelsplätzen und mit EU-Gegenparteien eingeführt. Durch MiFID II werden auch die Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen ausgeweitet, und dies betrifft sowohl Aktien, die auf regulierten Märkten gehandelt werden, darunter auch aktienähnliche Instrumente, wie zum Beispiel an regulierten Handelsplätzen gehandelte Depositary Receipts (DRs), ETFs und Zertifikate, als auch Nicht-Aktien, wie zum Beispiel Anleihen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die erhöhten Transparenzanforderungen nach MiFID II in Verbindung mit den Beschränkungen für die Nutzung von, „Dark Pools" und anderen Handelsplätzen führen dazu, dass eine Vielzahl neuer Informationen im Hinblick auf die Kursfestsetzung zur Verfügung stehen werden. Diese verbesserte Transparenz und Kursfestsetzung kann Makroeffekte auf den weltweiten Handel haben, die sich nachteilig auf den Nettoinventarwert auswirken können.

ANTEILKLASSEN

Aussetzung des Handels mit Anteilklassen

Anleger werden erneut darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe oder zum Umtausch von Anteilen in bestimmten Fällen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 2.3 Rücknahme von Anteilen und Abschnitt 2.4 Umtausch von Anteilen).

Währungsgesicherte Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann von Zeit zu Zeit beschließen, für einige oder sämtliche Fonds währungsgesicherte Anteilklassen aufzulegen.

Währungsgesicherte Anteilklassen wenden Hedging-Strategien an, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Referenzwährung, Anlagewährungen oder Index-Währungen eines Fonds und der Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, zu verringern. Ziel der Hedging-Strategie der

währungsgesicherten Anteilklasse ist nicht der völlige Ausschluss des Währungsrisikos. Das Wechselkursrisiko ergibt sich aus Schwankungen zwischen der Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, und den Bewertungswährungen der Vermögenswerte, in welche der Fonds anlegt, sofern sich diese Währungen von der Referenzwährung des Fonds unterscheiden.

Diese von dem bzw. von den Anlageberater/n (oder einem von dem bzw. von den Anlageberater/n benannten Beauftragten) verfolgten Hedging-Strategien können das Risiko dieser Währungsschwankungen nicht gänzlich ausschließen. Es besteht keine Garantie für den Erfolg einer Hedging-Strategie. Zwischen den Währungspositionen eines Fonds und den für diesen Fonds aufgelegten, währungsgesicherten Anteilklassen, können Inkongruenzen entstehen. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bestimmte Marktereignisse oder -umstände dazu führen können, dass der bzw. die Anlageberater nicht länger in der Lage ist bzw. sind, Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder solche Strategien nicht länger wirtschaftlich sinnvoll sind.

Der Einsatz von Hedging-Strategien kann die Anteilinhaber einer währungsgesicherten Anteilklasse in wesentlichem Umfang daran hindern, Gewinne zu erzielen, wenn die Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, im Vergleich zur Referenzwährung, Anlagewährungen oder Index-Währungen des Fonds fällt. Die Hedging-Kosten sowie sämtliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden gesondert durch die Anteilinhaber der jeweiligen währungsgesicherten Anteilklasse getragen.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass sich das Hedging von währungsgesicherten Anteilklassen von den Hedging-Strategien unterscheidet, die der bzw. die Anlageberater gegebenenfalls auf Ebene des Fonds umsetzt/umsetzen.

Nicht lieferbare Währungen
Einige Währungen von Schwellenmärkten, Frontier-Märkten und anderen nicht entwickelten Märkten werden als Non-Deliverable Termingeschäfte mit Barausgleich gehandelt, da sie entweder in geringem Umfang gehandelt werden oder nicht konvertierbar sind. Ist die Währung einer abgesicherten Anteilklasse nicht lieferbar, wird die Anteilklasse zu Zeichnungs- und Rücknahmezwecken in einer anderen Währung als der Währung der abgesicherten Anteilklasse lautet. So kann z.B. eine auf Kolumbianische Peso lautende, in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte Anteilklasse in US-Dollar oder Euro gezeichnet oder zurückgenommen werden. Jedoch würde die Referenzwährung des Fonds ungeachtet dessen, dass sie auf US-Dollar oder Euro lautet, in den Kolumbianischen Peso abgesichert werden. Anleger sollten beachten, dass aufgrund der Schwankungen zwischen der nicht lieferbaren Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet und der Bewertungswährungen der Vermögenswerte, in die der Fonds investiert, ein zusätzliches Wechselkursrisiko in den Fällen besteht, in denen diese Währungen sich von der Referenzwährung des Fonds und der Währung, in der der Anteilinhaber Zeichnungen oder Rücknahmen tätigt, unterscheidet.

Mit Renminbi („RMB") verbundenes Währungsrisiko
Seit 2005 ist der RMB-Wechselkurs nicht länger an den US-Dollar gekoppelt. Der RMB ist inzwischen zu einem gesteuerten Wechselkurs auf der Grundlage des Angebots und der Nachfrage auf dem Markt unter Bezug auf einen Fremdwährungskorb übergegangen. Der RMB-Wechselkurs unterliegt ferner Devisenkontrollbestimmungen. Die täglichen Devisenhandelskurse des RMB gegenüber den wichtigen Währungen am Interbanken-Devisenmarkt können innerhalb einer engen Bandbreite um den von der Zentralbank der Volksrepublik China herausgegebenen Leitkurs frei schwanken. Da Wechselkurse durch die Regierungspolitik und Marktkräfte beeinflusst werden, sind die Wechselkurse des RMB gegenüber anderen Währungen, einschließlich des US-Dollar und HK-Dollar, anfällig gegenüber auf externen Faktoren beruhenden Schwankungen. Entsprechend können sich Schwankungen des Wechselkurses zwischen RMB und anderen Währungen negativ auf Anlagen in auf RMB lautende Anteilklassen auswirken.

Der RMB ist gegenwärtig nicht frei konvertierbar. Die RMB-Konvertierbarkeit von Offshore-RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) ist ein gesteuerter Prozess, der den von der Chinesischen Regierung erlassenen Devisenkontrollbestimmungen und -beschränkungen unterliegt. Der Wert des CNH könnte aufgrund zahlreicher Faktoren, zu denen unter anderem besagte Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen zählen, – gegebenenfalls erheblich – vom Wert des CNY abweichen.

Auf RMB lautende – abgesicherte und nicht abgesicherte – Anteilklassen nehmen am Offshore-RMB (CNH)-Markt teil, der Anlegern den freien Handel mit RMB (CNH) außerhalb des Chinesischen Festlandes ermöglicht.

Für die auf RMB lautende Anteilklassen besteht keine Notwendigkeit, RMB (CNH) in Onshore-RMB (CNY) umzuwandeln. Nicht-RMB basierte Anleger (z.B. Anleger in Hongkong), die in auf RMB lautende Anteilklassen anlegen, müssen unter Umständen den HK-Dollar oder (eine) sonstige Währung(en) in RMB konvertieren, wenn sie Anlagen in auf RMB lautende Anteilklassen tätigen und die auf RMB lautenden Rücknahmeerlöse und/oder (etwaige) Dividendenzahlungen nachträglich in den HK-Dollar oder (eine) solche andere(n) Währung(en) rückkonvertieren. Anlegern entstehen Währungsumrechnungskosten und möglicherweise Verluste in Abhängigkeit von den Wechselkursschwankungen des RMB im Verhältnis zum HK-Dollar oder solchen anderen Währungen.

Selbst wenn der Fonds beabsichtigt, Rücknahmeerlöse und/oder Ausschüttungen von auf RMB lautenden Anteilklassen in RMB vorzunehmen, kann die Verwaltungsgesellschaft unter extremen Marktbedingungen, wenn keine ausreichende RMB zur Währungskonvertierung vorliegen und mit Zustimmung der Verwaltungsratsmitglieder Rücknahmeerlöse und/oder Ausschüttungen in US-Dollar vornehmen. Ferner besteht das Risiko, dass die Zahlung von Rücknahmeerlösen und/oder Ausschüttungen in RMB verzögert erfolgt, falls aufgrund der für den RMB geltenden Devisenkontrollen und -beschränkungen nicht rechtzeitig ein ausreichender Betrag in RMB zur Währungskonvertierung zur Vornahme der Rücknahmeerlöse und Ausschüttungen verfügbar ist. In jedem Fall werden Rücknahmeerlöse innerhalb eines Kalendermonats nach Erhalt aller ordnungsgemäß ausgefüllter Unterlagen gezahlt.

Nach Ermessen ausschüttende Anteilklasse
Die nach Ermessen ausschüttende Anteilklasse kann Ausschüttungen aus dem Kapital entrichten oder die Kosten und Auslagen des Fonds vollständig oder teilweise dem Kapital des Fonds belasten. Dividenden, die aus dem Kapital ausgeschüttet werden, ergeben entweder eine Rendite oder einen Abzug von einem Teil der ursprünglichen Anlage des Anteilinhabers oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Solche Dividenden können zu einer sofortigen Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Wenn die Kosten und Auslagen einer Anteilklasse vollständig oder teilweise dem Kapital dieser Anteilklasse belastet werden, so führt dies zu einer Verringerung des Kapitals, das der Fonds für künftige Anlagen zur Verfügung hat, und das Kapitalwachstum kann geringer ausfallen. In Zeiten schrumpfender Märkte kann die gemeinsame Wirkung solcher Dividendenausschüttungen zu einem beträchtlichen Verfall des Nettoinventarwerts der Anteilklasse führen.

AUTOMATISCHER INFORMATIONSAUSTAUSCH

Common Reporting Standards („CRS")
Die Gesellschaft sollte dem Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen (*Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax matters*) („**Standard**") und dem gemeinsamen Meldestandard (*Common Reporting Standard*) („**CRS**"), wie im Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung des CRS (das „**CRS-Gesetz**") dargelegt, unterliegen.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes ist die Gesellschaft aller Wahrscheinlichkeit nach als ein in Luxemburg meldendes Finanzinstitut einzustufen.

Unbeschadet der sonstigen in der Unternehmensdokumentation der Gesellschaft genannten Datenschutzbestimmungen ist die Gesellschaft seit dem 30. Juni 2017 verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden personenbezogene Informationen und Finanzinformationen unter anderem im Zusammenhang mit der Identifizierung von (i) nach dem CRS-Gesetz näher definierten Investoren („meldepflichtige Personen") und (ii) beherrschenden Personen bestimmter Nicht-Finanzinstitute („NFEs"), bei denen es sich selbst um meldepflichtige Personen handelt, deren Anteilsbesitz und an sie erfolgte Zahlungen zu übermitteln. Diese Informationen, die ausführlich in Anhang I des CRS-Gesetzes dargelegt sind („**CRS-Informationen**") umfassen personenbezogene Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit der Gesellschaft, die ihr nach dem CRS-Gesetz obliegenden Meldepflichten zu erfüllen, wird davon abhängen, ob jeder Anleger der Gesellschaft die maßgeblichen CRS-Informationen zusammen mit den erforderlichen Belegnachweisen zur Verfügung stellt. Die Anleger werden in diesem Zusammenhang hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher die CRS-Informationen zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken verarbeiten wird. Die Anleger verpflichten sich, die sie beherrschenden Personen davon in Kenntnis zu setzen, dass die Gesellschaft ihre CRS-Informationen verarbeitet.

Die Anleger werden ferner in Kenntnis gesetzt, dass die CRS-Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes den Luxemburger Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken offengelegt werden. Die Luxemburger Steuerbehörden können ihrerseits in ihrer Eigenschaft als für die Datenverarbeitung Verantwortliche solche Informationen ausländischen Steuerbehörden übermitteln.

Einem Anleger, der es versäumt, die von der Gesellschaft verlangten Dokumente vorzulegen, können wegen der Nichteinhaltung des CRS-Gesetzes alle Bußgelder weiterbelastet werden, die der Gesellschaft aufgrund des Versäumnisses des Anlegers, die CRS-Informationen zur Verfügung zu stellen, auferlegt werden, und die Gesellschaft kann die Anteile dieses Anlegers nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

BESTEUERUNG

Anleger sollten berücksichtigen, dass für Erträge aus der Veräußerung von Wertpapieren an einigen Märkten oder für den Erhalt von Dividenden oder sonstigen Erträgen von den Behörden dieser Märkte Quellen- oder sonstige Steuern erhoben werden oder künftig erhoben werden können. Unter Umständen ist die Steuer- und Rechtspraxis in bestimmten Ländern, in die ein Fonds anlegt oder in Zukunft anlegen kann, nicht eindeutig festgelegt und kann – auch rückwirkend – geändert werden. Es ist daher möglich, dass die Fonds zukünftig einer zusätzlichen Besteuerung in diesen Ländern unterworfen werden, mit der am Datum der Drucklegung

des Prospekts oder der Vornahme, Bewertung oder Veräußerung der Anlagen nicht gerechnet wurde.

Einhaltung der Vorschriften nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA")
Die Vorschriften des Foreign Account Tax Compliance Act von 2010 im Rahmen des „Hiring Incentives to Restore Employment Act („HIRE Act")", schreiben generell neue Meldepflichten und eine 30 %ige Quellensteuer für bestimmte, aus US-Quellen stammende Einkünfte (darunter auch Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der Veräußerung von Eigentumswerten, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen entstehen können vor. Generell wird nach diesen neuen Regelungen verlangt, dass das direkte und indirekte Eigentum von US-Personen an ausländischen Konten und ausländischen Unternehmen an die Steuerbehörde Internal Revenue Service („IRS") zu melden ist. Die 30 %ige Quellensteuer soll erhoben werden, wenn die verlangten Informationen zum Eigentum von US-Personen nicht vorgelegt werden.

Gemäß FATCA wird die Gesellschaft als Ausländisches Finanzinstitut eingestuft. Als solches kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, dass diese einen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz erbringen und alle sonstigen Informationen, einschließlich personenbezogenen Daten, die für die Erfüllung der vorstehend genannten Bestimmungen für notwendig erachtet werden, zur Verfügung stellen („**FATCA-Informationen**").

Die Gesellschaft wird versuchen, die ihr auferlegten Pflichten zu erfüllen, um die Erhebung einer FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Jedoch kann keine Zusicherung erteilt werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Pflichten zu erfüllen. Falls der Gesellschaft infolge der FATCA-Bestimmungen eine Quellensteuerpflicht entsteht, kann der Wert der von den Anlegern gehaltenen Anteile deutlich fallen.

Aus diesem Grund hat die Gesellschaft, ungeachtet sonstiger hierin enthaltener Bestimmungen und soweit nach Luxemburger Recht zulässig, das Recht,

- jeden Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer von Anteilen aufzufordern, die FATCA-Informationen, die die Gesellschaft in ihrem Ermessen für erforderlich erachtet, um Gesetzesvorschriften zu erfüllen und/oder den einzubehaltenden Quellensteuerbetrag unverzüglich zu berechnen, unverzüglich zur Verfügung zu stellen;
- den Teil der FATCA-Informationen an Steuerbehörden zu übermitteln, wie dies laut Gesetz erforderlich ist oder von einer solchen Behörde verlangt wird;
- Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, zu deren Einbehaltung sie bezüglich der Anteilsbestände in der Gesellschaft laut Gesetz oder anderweitig verpflichtet ist; und
- die Zahlung von Dividenden oder Rücknahmeerlösen an einen Anteilinhaber so lange aufzuschieben, bis die Gesellschaft ausreichende Informationen hat, um die Höhe des einzubehaltenden Betrags richtig berechnen zu können.

Wie in Abschnitt 2.2 „Ausgabe von Anteilen, Zeichnungs- und Zahlungsmodalitäten" beschrieben, haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, das Eigentum an Anteilen durch US-Personen (wie in Regulation S des U.S. Securities Act of 1933, in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) zu unterbinden.

Jeder potenzielle Anleger sollte sich von seinem eigenen Steuerberater zu den Anforderungen nach dem FATCA in Bezug auf seine eigene Situation beraten lassen.

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der bzw. die Anlageberater und die sonstigen verbundenen Unternehmen können Transaktionen tätigen, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt sind. Dies kann einen potenziellen Konflikt mit den Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft darstellen. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der bzw. die Anlageberater noch sonstige verbundene Unternehmen sind gegenüber der Gesellschaft rechenschaftspflichtig für Gewinne, Provisionen oder Vergütungen, die sie im Zusammenhang mit oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt oder erhalten haben, und, sofern nicht anderweitig vorgesehen, ihre Gebühren werden nicht angepasst, vorausgesetzt, die Verwaltungsgesellschaft und ggf. der bzw. die Anlageberater stellen sicher, dass

- solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft nicht ungünstiger sind, als wenn der potenzielle Konflikt nicht bestanden hätte;
- solche Transaktionen zu marktüblichen Konditionen abgewickelt werden;
- die Verwaltungsgesellschaft bei der Auswahl der Broker oder Händler die gebotene Sorgfalt walten lässt und dass diese unter den gegebenen Umständen angemessen qualifiziert sind;
- die Gebühr oder Provision, die einem solchen Broker oder Händler für ein Geschäft gezahlt wird, den für ein Geschäft dieser Größenordnung und Art geltenden Marktkurs nicht überschreitet;
- die Verwaltungsgesellschaft solche Transaktionen im Hinblick auf die Einhaltung ihrer Verpflichtungen überwacht; und
- die Art solcher Transaktionen sowie die Gesamtprovisionen und sonstigen quantifizierbaren Vorteile, die diesem Broker oder Händler zufließen, im Geschäftsbericht der Gesellschaft offengelegt werden.

Die Verwahrstelle ist nicht berechtigt, Tätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft auszuüben, die zu Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft, den Anteilinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle selbst führen könnten, es sei denn, die Verwahrstelle hat die Ausübung ihrer Verwahraufgaben funktionell und hierarchisch von den diesen potenziell entgegenstehenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, verwaltet, überwacht und den Anteilinhabern gegenüber offen gelegt.

Potenzielle Interessenkonflikte oder Pflichten können entstehen, da die Verwaltungsgesellschaft oder der bzw. die Anlageberater direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater sind im Rahmen der für sie geltenden Organisations- und Wohlverhaltensregeln insbesondere verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu unterbinden oder zu managen.

CYBER-SICHERHEIT

Die Fonds und ihre Dienstleister sind anfällig für Cyber-Sicherheitsrisiken, wie z.B. Diebstahl, unbefugte Überwachung/Kontrolle, Veröffentlichung, Missbrauch, Verlust, Vernichtung oder Beschädigung vertraulicher und hoch sensitiver Daten, Denial-of-Service-Angriffe, unbefugte Zugriffe auf relevante Systeme, Gefährdung von Netzwerken oder Geräten, die die Fonds und ihre Dienstleister für die Transaktionen der Fonds nutzen, oder Betriebsstörungen oder Ausfälle der physischen Infrastruktur oder Betriebssysteme, die die Fonds und ihre Dienstleister unterstützen. Gegen die Fonds oder ihre Dienstleister gerichtete Cyber-Attacken oder Sicherheitspannen der Fonds oder ihrer Dienstleister können sich nachteilig auf die Fonds und ihre Anteilinhaber auswirken und unter anderem zu finanziellen Verlusten, dem Unvermögen der Anteilinhaber der Fonds, Transaktionen zu tätigen und der Fonds, Transaktionen zu bearbeiten, dem Unvermögen, den NIW der Fonds zu berechnen, zu Verstößen gegen geltende datenschutzrechtliche und sonstige Bestimmungen, Geldbußen, Strafen, Reputationsschäden, zu Aufwendungs- oder sonstigem Schadensersatz und/oder zusätzlichen Kosten führen. Den Fonds können zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Steuerung von Cyber-Sicherheitsrisiken und deren Behebung entstehen. Ferner können sich Cyber-Sicherheitsrisiken auch auf die Emittenten von Wertpapieren, in die die Fonds investieren, auswirken. Dies kann dazu führen, dass die von den Fonds in die Wertpapiere solcher Emittenten getätigten Anlagen an Wert verlieren. Es kann keine Gewährleistung dahingehend erteilt werden, dass den Fonds oder ihren Dienstleistern zukünftig keine Verluste im Zusammenhang mit Cyber-Attacken oder einer sonstigen Verletzung der Informationssicherheit entstehen.

RISIKO VON EPIDEMIEN / PANDEMIEN / KRANKHEITSAUSBRÜCHEN

Die Wertentwicklung der Anteile hängt von der Performance der Anlagen der Fonds ab, die auch durch die Auswirkungen von Epidemien, Pandemien oder Ausbrüchen übertragbarer Krankheiten beeinträchtigt werden könnte. Als Reaktion auf die verstärkten Bemühungen zur Eindämmung von Epidemien, Pandemien oder Ausbrüchen übertragbarer Krankheiten können Regierungen in aller Welt eine Reihe von Maßnahmen ergreifen, wie z.B. unter Anderem die Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bevölkerung, die Aufforderung oder Anordnung von Home Office, und das Verbot öffentlicher Aktivitäten und Veranstaltungen. Jede längere Unterbrechung der Geschäftstätigkeit könnte sich negativ auf die finanziellen Bedingungen auswirken. Die Wertentwicklung der Anteile könnte in dem Maße beeinträchtigt werden, in dem eine dieser Epidemien, Pandemien oder Krankheitsausbrüche die Wirtschaft im Allgemeinen schädigt.

IBOR-REFORM

Der Begriff „IBOR“ bezieht sich im Allgemeinen auf jeden Referenzzinssatz oder Benchmark-Satz, der ein „Interbank Offered Rate“ ist, der die durchschnittlichen Kosten für bestimmte Banken für die Aufnahme oder den Erhalt unbesicherter kurzfristiger Mittel auf dem Interbankenmarkt in der entsprechenden Währung und Laufzeit widerspiegeln, messen oder schätzen soll. IBORs werden seit vielen Jahren in großem Umfang als Referenzzinssätze auf den Finanzmärkten verwendet. Ein Fonds kann in Wertpapiere oder Derivate investieren, deren Wert oder Zahlungen von einem IBOR abgeleitet sind.

Gemäß den Empfehlungen des Financial Stability Board (FSB) haben Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer daran gearbeitet, die Entwicklung alternativer Referenzzinssätze (ARR) zu fördern. ARRs sind eine Reaktion auf Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Robustheit von IBORs. Im Juli 2017 gab die britische Financial Conduct Authority (FCA) bekannt, dass die FCA ihren Einfluss oder ihre Befugnisse nicht mehr nutzen wird, um beitragszahlende Banken dazu zu bewegen oder zu verpflichten, nach Ende 2021 IBOR-Einreichungen vorzunehmen. Im Anschluss an diese Erklärung haben andere Regulierungsbehörden auf der ganzen Welt Ankündigungen gemacht, in denen sie Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer ermutigen, bis Ende 2021 von der Verwendung von IBORs auf die Verwendung der neuen ARRs umzustellen. Dies hat Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit der IBORs über das Jahr 2021 hinaus geweckt.

Die Initiativen der Aufsichtsbehörden und der Branche in Bezug auf IBORs können zu Änderungen oder Modifikationen führen, die Auswirkungen auf Anlagen haben, die sich auf IBORs beziehen.

NACHHALTIGKEITSRISIKO

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein ESG-Ereignis oder eine ESG-Bedingung, das bzw. die bei Eintreten eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert eines Fonds haben könnte. Solche Nachhaltigkeitsrisiken werden in dem Maße in die Anlageentscheidung und die Risikoüberwachung integriert, wie sie ein potenzielles oder tatsächliches wesentliches Risiko und/oder eine Chance für die Maximierung der langfristigen risikoangepassten Rendite darstellen.

Die Auswirkungen nach Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos können zahlreich sein und unterscheiden sich je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Nachhaltigkeitsrisiken drehen sich in der Regel unter anderem um die folgenden Faktoren:

- Risiken des Klimawandels umfassen sowohl die globale Erwärmung, die durch den Ausstoß von Treibhausgasen durch den Menschen verursacht wird, als auch die sich daraus ergebenden großräumigen Verschiebungen der Wettermuster. Zu den mit dem Klimawandel verbundenen Risiken gehören Übergangsrisiken (politische Veränderungen, Auswirkungen auf die Reputation und Verschiebungen von Marktpräferenzen, Normen und Technologien) und physische Risiken (physische Auswirkungen des Klimawandels wie Dürren, Überschwemmungen oder auftauender Boden).
- Risiken im Zusammenhang mit natürlichen Ressourcen, einschließlich steigender Kosten aufgrund von Ressourcenknappheit oder Steuern auf die Ressourcennutzung sowie systemische Risiken aufgrund des Verlusts der biologischen Vielfalt.
- Verschmutzungs- und Abfallrisiken, einschließlich Haftungen im Zusammenhang mit Verunreinigungen und Abfallentsorgungskosten.
- Risiken im Bereich Humankapital umfassen sinkende Mitarbeiterproduktivität, Fluktuation und damit verbundene Kosten, Pandemien und Reputationsrisiken oder Unterbrechungen der Lieferkette.
- Gemeinschaftliche Risikofaktoren wie der Verlust der Betriebslizenz, Betriebsunterbrechungen durch Proteste oder Boykotte sowie systematische Ungleichheit und Instabilität.
- Sicherheitsrisiken wie Verbrauchersicherheit, Datenschutz und Datensicherheit.

Wenn ein Nachhaltigkeitsrisiko in Bezug auf einen Vermögenswert eintritt, kann dies im Allgemeinen eine negative Auswirkung auf den Wert des Vermögenswerts oder einen vollständigen Verlust desselben zur Folge haben. Ein derartiger Wertrückgang eines Vermögenswerts kann bei Unternehmen, in die ein Fonds investiert, infolge von Reputationsschäden auftreten. Dies führt wiederum zu einem Rückgang der Nachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens, zum Verlust von wichtigen Mitarbeitern, zum Ausschluss von potenziellen Geschäftsmöglichkeiten, zu erhöhten Geschäftskosten und/oder erhöhten Kapitalkosten. Darüber hinaus kann ein Unternehmen die Auswirkungen von Geldbußen und anderen behördlichen Sanktionen zu spüren bekommen. Die Zeit und die Ressourcen des Managementteams des Unternehmens können für die Unterstützung des Unternehmens im Umgang mit dem Nachhaltigkeitsrisiko, einschließlich Änderungen der Geschäftspraktiken und dem Umgang mit Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten, genutzt werden. Nachhaltigkeitsrisiken können auch zum Verlust von Vermögenswerten und/oder physischen Schäden führen, einschließlich Schäden an Immobilien und Infrastruktur. Der Nutzen und der Wert von Vermögenswerten, die von Unternehmen gehalten werden, in denen der betreffende Fonds anlegt, können ebenfalls durch ein Nachhaltigkeitsrisiko beeinträchtigt werden.

Ein Nachhaltigkeitsrisikotrend kann entstehen und sich auf eine bestimmte Anlage auswirken oder einen breiteren Einfluss auf einen Wirtschaftssektor (z.B. IT oder Gesundheitswesen), eine geografische Region (z.B. einen Schwellenmarkt) oder eine politische Region oder ein Land haben.

1.5.2. SPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN

Zusätzlich zu den vorstehend genannten allgemeinen Risiken, die für alle Fonds in Betracht zu ziehen sind, bestehen andere Risiken, die Anleger ebenfalls berücksichtigen sollten, wenn sie erwägen, Investitionen in bestimmte Fonds zu tätigen. Die nachstehende Tabelle zeigt, welche besonderen Risikohinweise für die jeweiligen Fonds in Abhängigkeit von deren jeweiligem Anlageziel und deren jeweiliger Anlagepolitik gelten können. Anleger werden auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass diese Risiken nur dann entstehen, wenn die Fonds in die jeweiligen Instrumente anlegen, wie dies der Anlageberater jeweils festlegen kann.

Bei den spezifischen Risikofaktoren, die in der nachstehenden Tabelle als relevant für einen Fonds bezeichnet werden, handelt es sich um die wesentlichen Risiken, die für den jeweiligen Fonds zum Zeitpunkt der Ausgabe dieses Prospekts gelten. Spezifische Risikofaktoren können für die einzelnen Fonds in unterschiedlichem Maße gelten, und die Exponierung gegenüber spezifischen Risiken wird sich im Laufe der Zeit ändern. Ferner können in Zukunft Risiken entstehen, die nicht im Voraus vorhersehbar waren. Dieser Prospekt wird regelmäßig aktualisiert, um Änderungen der in Abschnitt 1.5.1 Allgemeine Risikofaktoren und Abschnitt 1.5.2 Spezifische Risikofaktoren genannten Risikofaktoren zu berücksichtigen.

Strategie	Fondsname	Aktienrisiko	Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken	Mischfonds	Absolute Return-Strategien	Derivative Finanzinstrumente	EPM-Techniken
Aktien	Asia Opportunity Fund	✓				✓	✓
Aktien	Asian Property Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Calvert Sustainable Climate Aligned Fund	✓					
Aktien	Calvert Sustainable Climate Transition Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund	✓					
Aktien	Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund	✓					
Aktien	Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund	✓					
Aktien	Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund	✓					
Aktien	Calvert Sustainable US Equity Select Fund	✓					
Aktien	China A-shares Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	China Equity Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	Developing Opportunity Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Emerging Leaders Equity Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	Europe Opportunity Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	European Property Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Global Brands Equity Income Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	Global Brands Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Global Core Equity Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	Global Endurance Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	Global Focus Property Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Global Infrastructure Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Global Infrastructure Unconstrained Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Global Insight Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	Global Opportunity Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	Global Permanence Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	Global Property Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Global Quality Fund	✓	✓			✓	

Investment-fonds	Schwellenmärkte	Eurozone	Immobiliensektor	Infrastruktur	Rohstoffe	Volatilitätsstrategien	High Yield	ABS/MBS	CoCos	SPACs	Investitionen auf dem chinesischen Festland	Investitionen in Saudi-Arabien
✓	✓									✓	✓	
✓	✓	✓	✓								✓	
		✓	✓	✓								
✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓	✓	
		✓	✓	✓								
		✓	✓	✓								
		✓	✓	✓								
✓	✓		✓	✓								
			✓	✓								
✓	✓										✓	
✓	✓										✓	
✓	✓		✓							✓	✓	
	✓	✓										
	✓										✓	
✓	✓	✓								✓		
✓		✓	✓									
	✓	✓									✓	
	✓	✓									✓	
	✓	✓	✓									
	✓	✓	✓							✓	✓	
✓	✓	✓	✓								✓	
	✓	✓	✓	✓								
✓	✓	✓	✓	✓								
	✓	✓								✓	✓	
✓	✓	✓	✓							✓	✓	
✓	✓	✓	✓							✓	✓	
✓	✓	✓	✓									
	✓	✓									✓	

Strategie	Fondsname	Aktienrisiko	Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken	Mischfonds	Absolute Return-Strategien	Derivative Finanzinstrumente	EPM-Techniken
Aktien	Global Sustain Fund	✓	✓			✓	
Equity	Indian Equity Fund	✓	✓			✓	
Aktien	International Equity (ex US) Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Japanese Equity Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Japanese Small Cap Equity Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Latin American Equity Fund	✓				✓	✓
Aktien	Saudi Equity Fund	✓				✓	✓
Aktien	Sustainable Asia Equity Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Sustainable Emerging Markets Equity Fund	✓	✓			✓	
Aktien	US Advantage Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	US Core Equity Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	US Focus Property Fund	✓	✓			✓	
Aktien	US Growth Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	US Insight Fund	✓	✓			✓	✓
Aktien	US Property Fund	✓	✓			✓	
Aktien	Vitality Fund	✓	✓			✓	✓
Renten	Emerging Markets Corporate Debt Fund		✓			✓	✓
Renten	Emerging Markets Debt Fund		✓			✓	✓
Renten	Emerging Markets Domestic Debt Fund		✓			✓	✓
Renten	Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund		✓			✓	✓
Renten	Euro Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	Euro Corporate Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund		✓			✓	✓
Renten	Euro Strategic Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	European Fixed Income Opportunities Fund	✓	✓		✓	✓	✓
Renten	European High Yield Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	Global Asset Backed Securities Fund		✓			✓	✓
Renten	Global Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	Global Convertible Bond Fund	✓	✓			✓	✓
Renten	Global Fixed Income Opportunities Fund	✓	✓			✓	✓

Investment-fonds	Schwellenmärkte	Eurozone	Immobiliensektor	Infrastruktur	Rohstoffe	Volatilitätsstrategien	High Yield	ABS/MBS	CoCos	SPACs	Investitionen auf dem chinesischen Festland	Investitionen in Saudi-Arabien
	✓	✓									✓	
	✓											
	✓	✓									✓	
	✓	✓										
	✓		✓	✓								✓
✓	✓	✓	✓								✓	
✓	✓	✓									✓	
	✓	✓								✓	✓	
			✓									
✓		✓	✓									
	✓	✓								✓	✓	
✓	✓									✓	✓	
		✓	✓									
✓	✓	✓								✓		
✓	✓						✓	✓	✓			
	✓	✓					✓	✓	✓			
	✓	✓					✓	✓	✓			
✓	✓						✓	✓	✓			
✓		✓						✓	✓			
✓	✓	✓					✓	✓	✓			
✓	✓	✓					✓	✓	✓			
✓	✓	✓					✓	✓	✓			
✓	✓						✓	✓	✓			
✓	✓	✓					✓	✓	✓			
✓	✓	✓					✓	✓				
	✓	✓					✓	✓	✓			
	✓	✓					✓	✓	✓			
✓	✓	✓					✓	✓	✓			

Strategie	Fondsname	Aktienrisiko	Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken	Mischfonds	Absolute Return-Strategien	Derivative Finanzinstrumente	EPM-Techniken
Renten	Global High Yield Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	Short Maturity Euro Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	Sustainable Euro Corporate Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	Sustainable Euro Strategic Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	Sustainable Global Credit Fund		✓			✓	✓
Renten	US Dollar Corporate Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	US Dollar High Yield Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	US Dollar Short Duration Bond Fund		✓			✓	✓
Renten	US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund		✓			✓	✓
Mischfonds	Global Balanced Fund	✓	✓	✓		✓	✓
Mischfonds	Global Balanced Defensive Fund	✓	✓	✓		✓	✓
Mischfonds	Global Balanced Income Fund	✓	✓	✓		✓	✓
Mischfonds	Global Balanced Risk Control Fund of Funds	✓	✓	✓		✓	✓
Mischfonds	Global Balanced Sustainable Fund	✓	✓	✓		✓	✓
Mischfonds	Global Multi-Asset Opportunities Fund	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Mischfonds	Multi-Asset Risk Control Fund	✓	✓	✓		✓	✓
Alternativer Investment fonds	Liquid Alpha Capture Fund	✓	✓			✓	✓

MIT FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIEREN VERBUNDENE RISIKEN

Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, unterliegen einem Zins- und Kreditrisiko sowie den zusätzlichen Risiken, die mit Wertpapieren, wie z.B. hochrentierlichen festverzinslichen Wertpapieren oder Asset-Backed Securities, verbunden sind.

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf seine Verbindlichkeiten zu leisten (Kreditrisiko). Ferner können solche Wertpapiere Kursschwankungen aufgrund von Faktoren wie der Sensitivität gegenüber Zinsänderungen, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und der allgemeinen Marktliquidität (Marktrisiko) unterliegen. Ein Fonds kann in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die sensitiv auf Zinsänderungen reagieren. Im Allgemeinen verringern Zinserhöhungen den Wert von festverzinslichen Wertpapieren, während Zinssenkungen den Wert von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen erhöhen. Die Performance solcher Fonds hängt daher teilweise von der Fähigkeit ab, solche Schwankungen der Marktzinsen im Vorfeld zu erkennen und darauf zu reagieren und geeignete Strategien einzusetzen, um die Rendite zu maximieren und gleichzeitig die damit verbundenen Risiken für das Anlagekapital zu minimieren.

Zinsrisiko

Der Wert der von den Fonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapieren wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern, und solche Schwankungen können sich entsprechend auf die Anteilspreise auswirken. Im Allgemeinen steigt der Wert von festverzinslichen Wertpapieren bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Einige Teilfonds versuchen, Ihr Exposure zum Zinsrisiko durch Absicherung gegen Zinsänderungen zu verringern. Gegen Zinsänderungen abgesicherte Teilfonds wenden Hedging-

Investment-fonds	Schwellen-märkte	Eurozone	Immobilien-sektor	Infrastruktur	Rohstoffe	Volatilitäts-strategien	High Yield	ABS/MBS	CoCos	SPACs	Investitionen auf dem chinesischen-Festland	Investitionen in Saudi-Arabien
✓	✓	✓					✓	✓	✓			
✓		✓						✓	✓			
✓	✓	✓					✓	✓	✓			
✓	✓	✓					✓	✓	✓			
✓	✓	✓					✓	✓	✓			
✓							✓	✓				
✓	✓						✓	✓	✓			
✓							✓	✓				
✓	✓						✓	✓	✓			
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓			✓	
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓			✓	
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓			✓	
✓	✓	✓			✓	✓	✓	✓				
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓			✓	
✓	✓	✓			✓		✓	✓			✓	
✓	✓	✓	✓		✓	✓	✓	✓			✓	
✓	✓	✓				✓	✓	✓	✓			

Strategien an, um ihr Risiko von Zinsänderungen zu beschränken. Die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen kann von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein. Die Sensitivität der Fonds gegenüber Zinsänderungen kann sich auf das Ergebnis der Absicherung gegen Zinsänderungen auswirken.

Diese von dem (den) Anlageberater(n) (oder einem vom Anlageberater benannten Beauftragten) verfolgten Hedging-Strategien können das Risiko solcher Zinsänderungen nicht gänzlich ausschließen. Es besteht keine Garantie für den Erfolg einer Hedging-Strategie. Anleger sollten sich bewusst sein, dass bestimmte Marktereignisse oder -umstände dazu führen können, dass der bzw. die Anlageberater nicht länger in der Lage ist bzw. sind, Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder solche Strategien nicht länger wirtschaftlich sinnvoll sind.

Der Einsatz von Hedging-Strategien kann die Anteilinhaber von gegen Zinsänderungen abgesicherten Fonds in wesentlichem Umfang daran hindern, Gewinne zu erzielen, wenn die Zinssätze fallen.

Kreditrisiko

Fonds, die in festverzinsliche Wertpapiere anlegen, unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent seinen Schuldendienstverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt. Emittenten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Umgekehrt bieten Emittenten mit einem niedrigen Kreditrisiko in der Regel geringere Erträge. Staatsanleihen bieten im Allgemeinen die größte Sicherheit, was das Kreditrisiko anbelangt, während Unternehmensanleihen, insbesondere solche mit einem schlechten Rating, das höchste Kreditrisiko aufweisen. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten auswirken, sind allesamt Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität und Sicherheitswerte eines Emittenten haben können.

High-Yield-Anleihen
Die Fonds können in ertragsstärkere festverzinsliche Wertpapiere anlegen, die einem höheren Kredit- und Marktrisiko als ertragsschwächere Wertpapiere unterliegen. Im Allgemeinen bieten niedriger bewertete Wertpapiere höhere Renditen als höher bewertete Wertpapiere, um Anleger für das höhere Risiko zu entschädigen. Diese Wertpapiere unterliegen dem Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, Zins- und Tilgungszahlungen auf seine Verbindlichkeiten zu leisten (Kreditrisiko), sowie möglicherweise auch Kursschwankungen aufgrund von Faktoren wie der Sensitivität gegenüber Zinsänderungen, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten am Markt und der allgemeinen Marktliquidität, und können folglich weniger liquide als ertragsschwächere Wertpapiere sein.

Negativrenditen
Bestimmte Fonds können in festverzinsliche Instrumente anlegen, die in bestimmten Fällen Negativrenditen abwerfen. Wenn ein Fonds in ein Negativrendite abwerfendes festverzinsliches Instrument anlegt, so verringert sich der Wert der Anlage des Fonds auf Tagesbasis um den Betrag der Negativrendite, und der Fonds erhält seine Investition möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Herabstufungsrisiko
Das Rating von festverzinslichen Wertpapieren kann sich ändern. Der Wert und die Liquidität eines gerateten festverzinslichen Wertpapiers könnten sich im Falle seiner Herabstufung, insbesondere in einem engen Markt, verringern und die Volatilität des Kurses eines solchen Wertpapiers könnte sich erhöhen. Die Gesellschaft darf weiterhin in Wertpapiere, die nach dem Kauf herabgestuft werden, investieren.

Wertpapiere unter Anlagequalität (non-investment grade)
Wertpapiere unter Anlagequalität verfügen über ein niedrigeres Rating als Wertpapiere von Anlagequalität oder verfügen über gar kein Rating und gelten im Allgemeinen mit einem höheren Kreditrisiko als höher bewertete Wertpapiere verbunden. Ferner sind Wertpapiere unter Anlagequalität in der Regel volatiler als höher bewertete Wertpapiere, so dass sich negative wirtschaftliche Ereignisse in stärkerem Maße auf die Kurse von Wertpapieren unter Anlagequalität als auf höher bewertete Wertpapiere auswirken können. Der Markt für Wertpapiere, die als unter Anlagequalität eingestuft werden, die ein niedrigeres oder gar kein Rating haben, weist im allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität als der Markt für höher bewertete Wertpapiere auf, und die Fähigkeit eines Fonds, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen Situation oder an den Finanzmärkten zu veräußern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt werden als durch eine negative Berichterstattung und die Wahrnehmung der Anleger. Bestimmte Fonds können in Wertpapiere unter Anlagequalität anlegen.

Wertpapiere ohne Rating
Einige Fonds dürfen in Wertpapiere ohne Rating anlegen. Diese Wertpapiere können, da sie kein Rating aufweisen, höheren Kursschwankungen unterliegen, und die Fonds, die in diese Wertpapiere anlegen, müssen sich auf die Beurteilung des bzw. der Anlageberater(s) verlassen und unterliegen insbesondere einem hohen Kreditrisiko.

Staatsanleihen
Bestimmte Länder und staatliche Behörden stützen sich zu Finanzierungszwecken stärker als andere auf ausländische Investitionen und die internationalen Märkte. Anlagen in Staatsanleihen, die von solchen Ländern oder staatlichen Behörden ausgegeben oder garantiert werden, bergen ein hohes Risiko, da der Emittent unter Umständen nicht in der Lage oder bereit ist, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt ihrer nach den Anleihebedingungen eintretenden Fälligkeit zurückzuzahlen. Folglich besteht das Risiko, dass der Emittent die Tilgung verschiebt oder mit den Zins- und Tilgungszahlungen in Verzug gerät.

Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities)
Einige Fonds können in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities (ABS)) anlegen. Hierbei handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die durch Zahlungsströme aus einem zugrundeliegenden Pool von Forderungen, wie z.B. Forderungen aus Kreditkarten, KFZ-Kredite, Studentendarlehen, gewerbliche Kleinkredite, Hypotheken und sonstige Forderungen besichert werden. Ein ABS kann in der Regel in verschiedenen Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen je nach Risikogehalt der zugrundeliegenden Forderungen – gemessen an ihrer Kreditwürdigkeit und Laufzeit – mit einem festen oder variablen Zinssatz begeben werden.

Je risikoreicher eine Tranche ist, desto höher ist wahrscheinlich der Betrag, der unter dem ABS als Ertrag zu zahlen ist. Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verbindlichkeiten können im Vergleich zu anderen festverzinslichen Wertpapieren ein höheres Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko aufweisen. ABS sind häufig einem Verlängerungsrisiko (in Fällen, in denen Verbindlichkeiten im Hinblick auf die zugrundeliegenden Forderungen nicht rechtzeitig erfüllt werden) und dem Risiko der vorzeitigen Tilgung (*prepayment risk*) (in Fällen, in denen die Verbindlichkeiten im Hinblick auf die zugrundeliegenden Forderungen früher als erwartet erfüllt werden) ausgesetzt. Diese Risiken können sich erheblich auf Zeitpunkt und Höhe der von diesen Wertpapieren generierten Zahlungsströme und können sich nachteilig auf die Renditen der Wertpapiere auswirken. Die durchschnittliche Laufzeit jedes einzelnen Wertpapiers kann von einer Vielzahl von Faktoren, wie z.B. der Möglichkeit und Häufigkeit optionaler Tilgungen und

obligatorischer vorzeitiger Tilgungen, dem herrschenden Zinsniveau, der tatsächlichen Ausfallrate der zugrundeliegenden Forderungen, dem Zeitpunkt von Rückflüssen und dem Grad der Umschichtungen der zugrundeliegenden Forderungen abhängen.

Hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities)
Einige Fonds können in hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities (MBS)) anlegen. Hierbei handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die durch Zahlungsströme aus einem zugrundeliegenden Pool von Hypotheken auf gewerbliche und/oder Wohnimmobilien besichert sind. Diese Art von Wertpapieren wird häufig verwendet, um Zins- und Tilgungszahlungen aus einem Pool von Hypothekendarlehen an die Anleger weiterzuleiten. Ein MBS kann in verschiedenen Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen je nach Risikogehalt der zugrundeliegenden Hypotheken – gemessen an ihrer Kreditwürdigkeit und Laufzeit – mit einem festen oder variablen Zinssatz begeben werden. Je risikoreicher eine Tranche ist, desto höher ist wahrscheinlich der Betrag, der unter dem MBS als Ertrag zu zahlen ist. MBS können dem Risiko der vorzeitigen Tilgung ausgesetzt sein, d.h. dem Risiko, dass Schuldner in Zeiten fallender Zinssätze eine Refinanzierung ihrer Hypotheken vornehmen oder ihre Hypotheken früher als geplant zurückzahlen. Tritt dieser Fall ein, dann werden bestimmte Arten von MBS schneller als ursprünglich erwartet zurückgezahlt, woraufhin die Fonds Erträge in ertragsschwächere Wertpapiere anlegen müssen. MBS können ebenfalls einem Verlängerungsrisiko unterliegen, d.h. dem Risiko, dass in Zeiten steigender Zinssätze bestimmte Arten von MBS langsamer als ursprünglich erwartet zurückgezahlt werden und der Wert dieser Wertpapiere fallen wird. In Folge dessen kann sich die durchschnittliche Laufzeit der Portfolios der Fonds verlängern. Der Wert von Wertpapieren mit längeren Laufzeiten ändert sich infolge von Zinsänderungen im Allgemeinen stärker als der von Wertpapieren mit kürzeren Laufzeiten. Aufgrund des Risikos der vorzeitigen Tilgung und des Verlängerungsrisikos können MBS auf Zinsänderungen anders als andere festverzinsliche Wertpapiere reagieren. Geringfügige Schwankungen der Zinssätze (sowohl steigende als auch fallende Zinssätze) können den Wert bestimmter MBS schnell und signifikant verringern. In bestimmten Fällen können Anlagen in MBS weniger liquide werden, und im Falle vieler Rücknahmeanträge oder einer Änderung der Marktliquidität ist der Anlageberater möglicherweise nicht in der Lage, die Wertpapiere zu veräußern, um die Rücknahmeanträge zu erfüllen oder nur in der Lage, die Vermögenswerte zu einem Preis, der den Nettoinventarwert der Fonds negativ beeinflusst, zu veräußern. Ferner kann der Kurs von MBS schwanken.

Einheitliche Mortgage-Backed Securities
Am 3. Juni 2019 planen Fannie Mae and Freddie Mac im Rahmen der „Single Security Initiative“ der Federal Housing Finance Agency, durch die die Liquidität von Mortgage-Backed Securities sowohl von Fannie Mae als auch von Freddie Mac auf dem noch bekannt zu gebenden (*To Be Announced („TBA“)*) Wertpapiermarkt maximal erhöht werden soll, mit der Auflegung von einheitlichen Mortgage-Backed Securities („UMBS“) an Stelle ihrer gegenwärtig getrennten Angebote von TBA-fähigen Mortgage-Backed Securities zu beginnen. Es ist unklar, welche Auswirkungen die Auflegung von UMBS auf den Markt für Mortgage-Backed Securities haben wird, auch wenn es sich bei UMBS um keine neuen Instrumente handelt, sondern eher um eine Harmonisierung bereits bestehender Instrumente. Ebenso unklar ist, ob die Fonds in demselben Umfang, in dem sie gegenwärtig in Fannie Mae and Freddie Mortgage-Backes Securities anlegen, auch in UMBS anlegen können. Fannie Mae und Freddie Mac haben Maßnahmen ergriffen, um einen reibungslosen Übergang zur Auflegung von UMBS sicherzustellen, aber es kann Faktoren geben, die den Zeitplan für den Übergang oder die Fähigkeit der Marktteilnehmer, einschließlich der Fonds, sich an die Auflegung von UMBS anzupassen, beeinflussen können.

Nicht-staatliche Mortgage-Backed Securities
Nicht-staatliche Mortgage-Backed Securities werden durch private Institute begeben. Diese Wertpapiere bieten keine Kreditgarantie außer der Qualität der dahinter stehenden Darlehen und sonstiger struktureller Kreditsicherheiten, die durch die Bedingungen des betreffenden Verbriefungsgeschäfts (*bond deal*) gewährt werden. Die Anlage in nicht-staatliche Mortgage-Backed Securities ist im Allgemeinen mit einem Kreditrisiko, Risiko der vorzeitigen Tilgung, Verlängerungsrisiko, Liquiditätsrisiko und einem Ausfallrisiko verbunden.

Wandelanleihen
Wandelanleihen unterliegen einer Reihe von Risiken, einschließlich dem aus Schuldtiteln und Aktienwerten entstehenden Risiko sowie den mit wandelbaren Wertpapieren verbundenen spezifischen Risiken. Wandelanleihen reagieren empfindlich auf makroökonomische Risiken, Zinsrisiken, Spread-Risiken, Ausfallrisiken und Aktienrisiken. Außerdem können Emittenten von Wandelanleihen herabgestuft werden. Unter bestimmten Marktbedingungen können Wandelanleihen weniger liquide als andere Anlageklassen sein.

Contingent Convertible Bonds
Eigenschaften von Contingent Convertible Bonds
Bestimmte Fonds können in Contingent Convertible Bonds anlegen. Hierbei handelt es sich um festverzinsliche Wertpapiere, die eine attraktive Verzinsung bieten und in Aktien umgewandelt werden oder die Kapitalverluste erleiden können, falls sich ihr Nennwert aufgrund des Eintritts zuvor definierter Ereignisse („Trigger-Events“) verringert; dies erfolgt insbesondere in

Abhängigkeit von der Kapitalquotenhöhe des Emittenten solcher Contingent Convertible Bonds („Trigger-Level"). Contingent Convertible Bonds können mit unbegrenzter Laufzeit begeben und an einem zuvor definierten Datum gekündigt (oder nicht gekündigt) werden.

Mit Contingent Convertible Bonds verbundene spezifische Risiken
Trigger-Level und Umwandlungsrisiken: Contingent Convertible Bonds sind komplexe Finanzinstrumente, bei denen die Trigger-Level (und daher die Exponierung gegenüber dem Umwandlungsrisiko) in hohem Maße variieren. Insbesondere eine Umwandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage erheblich und unumkehrbar fällt und in manchen Fällen sogar Null beträgt.

Unbekannte und renditebezogene Risiken: bei Contingent Convertible Bonds handelt es sich auch um innovative Finanzinstrumente. Es ist daher schwierig vorherzusagen, wie sie auf ein schwieriges Finanzmarktumfeld reagieren. Dies erhöht die Unsicherheit hinsichtlich der Bewertung von Contingent Convertible Bonds und die Risiken eines potenziellen Kursverfalls (*price contagion*) sowie die Volatilität und Liquiditätsrisiken der Anlageklasse Contingent Convertible Bonds als Ganzes. In bestimmten Fällen kann es schwierig sein, einen Käufer für Contingent Convertible Bonds zu finden, woraufhin der Verkäufer einen erheblichen Abschlag auf den Wert der Anleihe hinnehmen muss, um diese zu verkaufen. Ferner bleibt es angesichts der oft attraktiven Rendite von Contingent Convertible Bonds weiterhin unklar, ob Inhaber von Contingent Convertible Bonds die zugrundeliegenden Risiken dieser Instrumente vollumfänglich berücksichtigt haben.

Abschreibungsrisiko und Risiko der Umkehr der Kapitalstruktur: eine Anlage in Contingent Convertible Bonds kann für den jeweiligen Fonds ebenfalls zu hohen Verlusten führen, da der Contingent Convertible Bond infolge der bei Eintritt bestimmter Trigger-Events eintretenden Verringerung des Nennwerts („Abschreibung") Kapitalverluste erleiden kann. In diesem Fall erleiden die Inhaber von Contingent Convertible Bonds Verluste vor den Inhabern von Aktien, die von demselben Emittenten begeben werden, im Gegensatz zu der klassischen Reihenfolge der Kapitalstruktur-Hierarchie, bei der Aktionäre vor den Inhabern von Schuldverschreibungen Verluste erleiden.

Risiko der Nichtzurückzahlung: Contingent Convertible Bonds können unbegrenzte Laufzeiten haben und es besteht die Möglichkeit, dass sie nicht zu dem zuvor festgelegten Datum gekündigt werden. Es ist daher nicht garantiert, dass Anleger den von ihnen investierten Betrag am Kündigungstermin oder an einem anderen Datum zurückerhalten.

Kuponkündigungsrisiko: Ferner unterliegen einige Contingent Convertible Bonds auch dem Risiko der Kündigung von Kuponzahlungen durch den Emittenten, die dieser nach seinem Ermessen zu einem beliebigen Zeitpunkt, aus einem beliebigen Grund und für eine beliebige Dauer beschließen kann.

Odd Lots
Bestimmte Wertpapiere der Fonds können von einem externen, von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Kursinformationsdienst bewertet werden. Der Kursinformationsdienst kann zur Bestimmung dessen, was er als angemessene Bewertung der Portfoliowertpapiere erachtet, ein Matrix-System oder ein anderes Modell, das Elemente, wie z.B. Wertpapierqualität, Laufzeit und Coupon als Bewertungsmodellparameter berücksichtigt, und/oder Bewertungen seiner Mitarbeiter, einschließlich der Überprüfung der Marktpreisnotierungen von Broker-Händlern verwenden. Bei der Vornahme von Bewertungen gehen Kursinformationsdienste in der Regel von Ordern mit einem geraden Auftragsvolumen (Round Lot) aus; jedoch können die Fonds der Gesellschaft die betreffenden Wertpapiere im Rahmen geringerer, ungerader Volumen („Odd Lots") halten bzw. damit handeln. Odd Lots werden häufiger zu niedrigeren Kursen als Round Lots gehandelt.

AKTIENRISIKO

Fonds, die in Aktienwerte anlegen, unterliegen den Schwankungen der Kapitalmärkte, an denen diese Wertpapiere gehandelt werden, und können erhebliche Verluste verzeichnen. Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von umfassenderen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden.

Depositary Receipts
Depositary Receipts (ADRs, GDRs und EDRs) sind Instrumente, die Anteile an Gesellschaften verbriefen, die außerhalb der Märkte gehandelt werden, an denen die Depositary Receipts gehandelt werden. Da Depositary Receipts an anerkannten Börsen gehandelt werden, müssen noch weitere Risiken in Erwägung gezogen werden, die mit solchen Wertpapieren Risiken verbunden sein können. So können z.B. die Anteile, die den Depositary Receipts zugrunde liegen, politischen Risiken, Inflations-, Wechselkurs- oder Verwahrrisiken unterliegen.

Kleine und mittelgroße Unternehmen
Die Aktienkurse kleiner und mittelgroßer Unternehmen sind in der Regel volatiler als die Aktienkurse größerer Unternehmen. Kleinere Unternehmen verfügen unter Umständen über beschränkte Mittel und Produktpaletten und können daher empfindlicher auf Veränderungen der Marktbedingungen reagieren. Aktien kleinerer Unternehmen werden seltener und in geringerem Umfang als Aktien größerer Gesellschaften gehandelt. Dies kann zu einer höheren Kursvolatilität der Aktien beitragen.

Genussscheine (Participatory Notes)
Aktienfonds können durch den Erwerb eines Genussscheins (*participatory note*) ein Engagement in bestimmten Aktien in bestimmten Ländern eingehen. Ein Genussschein generiert zwar die gewünschte Aktienexposition, führt jedoch auch zu einem zusätzlichen Kontrahentenrisiko bezüglich des Emittenten des Genussscheins.

MISCHFONDS

Bei Mischfonds wird dem Anlageberater ein großer Ermessensspielraum bei der Allokation auf verschiedene Anlageklassen eingeräumt. Von Zeit zu Zeit können die Mischfonds ein wesentliches Engagement in einer einzelnen oder einer begrenzten Anzahl von festverzinslichen Wertpapier- oder Aktienklassen haben. Dementsprechend ändert sich mit der Zeit die relative Relevanz der Risiken, die mit Aktienwerten, festverzinslichen Wertpapieren und Derivaten verbunden sind.

ABSOLUTE RETURN-STRATEGIEN

Das Ziel einer Absolut Return-Strategie ist es, über einen Marktzyklus positive Renditen zu erwirtschaften. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass solche Renditen oder Erträge erwirtschaftet werden.

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE

Fonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in derivative Finanzinstrumente, insbesondere europäische und amerikanische Optionen, einschließlich Single Security-, Währungs-, Basket- und Index-Calls und -Puts, Single Security-, Aktienindex- und Volatilitäts- Futures, Zins-, Eurodollar- und Treasury-Futures, Differenzkontrakte (CFDs), Single Currency Swaps, Credit Default Swaps, Zins-Swaps, Consumer Price Index (CPI) Swaps, TRS, strukturierte Anleihen, Optionsscheine, Devisenterminkontrakte und Genussscheine (*participatory notes*) anlegen.

Während sich der umsichtige Einsatz von Derivaten vorteilhaft auswirken kann, sind mit Derivaten auch Risiken verbunden, die sich von den Risiken klassischerer Anlagen unterscheiden und in bestimmten Fällen höhere Risiken darstellen. Ein Fonds kann, sofern dies in seiner Anlagepolitik vorgesehen ist, verschiedene Anlagestrategien zur Verringerung bestimmter Risiken und/oder zur Renditesteigerung anwenden. Im Rahmen dieser Strategien können Derivate, wie beispielsweise Optionen, Optionsscheine, Swaps und/oder Futures, zum Einsatz kommen. Diese Strategien können erfolglos bleiben und dem Fonds Verluste bringen.

Ferner sind mit Derivaten spezifische Risiken verbunden. Diese Risiken stehen insbesondere in Zusammenhang mit Markt-, Verwaltungs-, Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken, dem Risiko eines Mispricing oder einer Fehlbewertung von Derivaten und dem Risiko, dass Derivate möglicherweise nicht völlig mit den ihnen zugrundeliegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes korrelieren.

Die folgenden Abschnitte geben einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten Risikofaktoren und Sachverhalte beim Einsatz von Derivaten, die ein Anleger kennen sollte, bevor er eine Anlage in einen Fonds tätigt.

Marktrisiko
Dabei handelt es sich um ein allgemeines Risiko, das alle Anlagen, einschließlich Derivate, betrifft und das sich darauf bezieht, dass der Wert eines bestimmten Derivats auf Grund von sich ändernden Marktfaktoren sowohl fallen als auch steigen kann. Ein Fonds kann auch Derivate einsetzen, um ein Engagement in Bezug auf einige Anlagen zu erzielen oder zu verringern. Unter extremen Marktbedingungen kann der Einsatz von Derivaten theoretisch zu unbegrenzten Verlusten für den Fonds führen. Der Verlust eines Anlegers ist jedoch stets auf den von ihm in den Fonds angelegten Betrag beschränkt. Sollten solche extremen Marktbedingungen eintreten, müssen Anleger unter bestimmten Umständen mit geringen oder gar keinen Erträgen rechnen oder können sogar Verluste im Rahmen ihrer in diesem bestimmten Fonds getätigten Investition erleiden.

Liquiditätsrisiko
Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn sich ein bestimmtes Instrument schwer kaufen oder verkaufen lässt. Weist ein Derivatgeschäft ein besonders hohes Volumen auf oder ist der betreffende Markt illiquide, ist es unter bestimmten Umständen nicht möglich, eine Transaktion zu tätigen oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis glattzustellen (die Gesellschaft wird jedoch OTC-Derivatgeschäfte nur dann tätigen, wenn sie berechtigt ist, eine solche Position jederzeit zum Zeitwert zu liquidieren).

Kontrahentenrisiko
Die Fonds können im OTC-Markt Geschäfte abschließen, wodurch sie dem Ausfallrisiko ihrer Kontrahenten sowie deren Vermögen, die Bedingungen solcher Kontrakte zu erfüllen, ausgesetzt werden. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz eines Kontrahenten kann es für die Fonds zu Verzögerungen bei der Glattstellung der Position und zu erheblichen Verlusten kommen; dazu zählen Wertminderungen der Anlage eines Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft die Durchsetzung ihrer Rechte verfolgt, das Außerstandesein des Fonds, während dieses Zeitraums Gewinne im Hinblick auf seine Anlage zu erzielen sowie Gebühren und Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Durchsetzung seiner Rechte entstehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die vorstehend aufgeführten Vereinbarungen und Derivatgeschäfte beendet werden auf Grund von z.B. Zahlungsunfähigkeit, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder einer Änderung der Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften im Vergleich zu den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung maßgeblichen. Dieses Risiko ist jedoch beschränkt angesichts der in Anhang A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen“, Abschnitt 3

„Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement" aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Mit dem Sicherheitenmanagement verbundenes Risiko
Das mit der Anlage in OTC-Finanzderivate verbundene Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen dadurch verringert, dass zugunsten des Fonds Sicherheiten übertragen oder verpfändet werden. Möglicherweise sind Transaktionen jedoch nicht vollständig mit Sicherheiten unterlegt. So können dem Fonds zu zahlende Gebühren und Renditen nicht sicherheitsmäßig unterlegt sein. Bei Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds unter Umständen empfangene unbare Sicherheiten zu den dann jeweils geltenden Marktpreisen veräußern. In diesem Fall könnten dem Fonds Verluste unter anderem aufgrund eines ungenauen Pricing oder Monitoring der Sicherheiten, aufgrund ungünstiger Marktbedingungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten von Sicherheiten oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken.

Einem Fonds können auch im Zusammenhang mit der Wiederanlage empfangener Barsicherheiten Verluste entstehen. Solche Verluste können bei Eintritt einer Minderung des Wertes der getätigten Investitionen entstehen.

Eine Minderung des Wertes solcher Investitionen würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die der Fonds dem Kontrahenten gemäß den Transaktionsbedingungen zurückzugeben verpflichtet wäre. Der Fonds müsste die Differenz des Wertes zwischen den ursprünglich empfangenen Sicherheiten und den zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, wodurch dem Fonds Verluste entstehen würden.

Von den Fonds erbrachte Sicherheitsleistungen
Tätigt ein Fonds ein Derivategeschäft, ist er in der Regel gesetzlich und/oder vertraglich verpflichtet, Barmittel oder Vermögenswerte als Sicherheitsleistung (häufig als „Sicherheit" bezeichnet) zu erbringen, um den jeweiligen Broker gegen das Risiko eines möglichen Ausfalls des Fonds abzusichern. Erhält der Broker solche Sicherheitsleistungen im Wege einer Eigentumsübertragungsvereinbarung (d.h. der Broker wird uneingeschränkter Eigentümer der Sicherheitsleistung) oder übt der Broker das Recht auf Wiederverwendung aus, wird der Fonds im Falle des Ausfalls oder der Insolvenz des Brokers ein ungesicherter Gläubiger und ist unter Umständen nicht in der Lage, den ihm Betrag vollständig oder überhaupt wiederzuerlangen. Der Fonds ist nicht berechtigt, Stimm-, Einwilligungs- oder andere vergleichbare Rechte im Zusammenhang mit Vermögenswerten, die er als Sicherheitsleistung im Wege einer Eigentumsübertragungsvereinbarung erbringt oder bezüglich derer ein Verwendungsrecht ausgeübt wird, auszuüben, sofern er keine gleichwertigen Vermögenswerte erhalten hat. Falls ein Broker bei Fälligkeit keine gleichwertigen Vermögenswerte zurückgibt, ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Erfüllungsverpflichtungen im Rahmen eines Absicherungsgeschäfts oder einer sonstigen Transaktion, die er im Hinblick auf solche Vermögenswerte getätigt hat, zu erfüllen.

Risiko, dass ein Kontrahent nicht ersetzt werden kann
Es wird erwartet, dass der Global Brands Equity Income Fund über einen Swap auf Optionen auf Aktien und/oder Aktienindizes ein Engagement eingeht. Dieser Swap ist in hohem Maße individualisiert, und es hängt von der Verfügbarkeit eines Kontrahenten ab, ob ein solches Engagement möglich ist. Der Fonds beabsichtigt, Morgan Stanley International Plc, ein mit dem Anlageberater verbundenes Unternehme, als Swap-Kontrahenten einzusetzen. Ist Morgan Stanley International Plc nicht in der Lage, weiterhin als Swap-Kontrahent zu fungieren, ist der Fonds unter Umständen nicht in der Lage, einen anderen Kontrahenten für einen gleichwertigen Swap zu finden. Dies kann bedeuten, dass der Fonds nicht in der Lage ist, seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen. Dies kann sich insbesondere nachteilig auf die Ertragssteigerungskomponente der Strategie auswirken, was wiederum eine Ertragsverringerung zur Folge haben kann. Dies kann auch bedeuten, dass der Fonds sein Anlageziel, regelmäßige Erträge zu erzielen, nicht erreichen kann.

Leverage-Risiko
Derivate ermöglichen es dem Fonds, ein Engagement in Vermögenswerten einzugehen, das den Betrag, den der Fonds investiert, übersteigt. Infolge dessen können auch Verluste aus Derivaten den in sie investierten Betrag übersteigen, was den Wert des Fonds als Ganzes erheblich verringern kann.

Sonstige Risiken
Weitere Risiken, die mit dem Einsatz von Derivaten verbunden sind, umfassen das Risiko unterschiedlicher Bewertungen der Derivate, das auf verschiedene zulässige Bewertungsverfahren zurückgeht, sowie das Risiko mangelnder Korrelation zwischen den Derivaten und den zugrundeliegenden Wertpapieren, Zinssätzen und Indizes. Viele Derivate, insbesondere OTC-Derivate, sind komplexer Natur und werden häufig subjektiv bewertet. Zudem sind in vielen Fällen nur wenige Marktakteure in der Lage, eine Bewertung vorzunehmen, und diese treten oftmals gleichzeitig als Kontrahenten in der zu bewertenden Transaktion auf. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, zur Begrenzung dieses Risikos unabhängige Bewertungen für OTC-Derivate einzuholen.

dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen. Daher ist der Einsatz von Derivaten nicht immer ein effektives Mittel, um das Anlageziel eines Fonds zu verfolgen. In Fällen, in denen Derivate zur Absicherung gegen Risiken eingesetzt werden, kann es sein, dass die ausgleichenden Investments keine Preisänderungen erfahren, die exakt umgekehrt korrelieren. Infolge dessen können abgesicherte Portfolios einem Basisrisiko ausgesetzt

sein, d.h. dem Risiko, dass das Portfolio bei der Durchführung der Absicherungsstrategie übermäßige Gewinne oder Verluste realisiert.

Risiken in Zusammenhang mit OTC-(außerbörslich gehandelten) Derivaten
Ein OTC-Derivat ist ein Derivat, das nicht an einer amtlichen Börse wie der FTSE oder der NYSE notiert und gehandelt wird, sondern von Kontrahenten gehandelt wird, die über Computernetzwerke und telefonisch direkt miteinander verhandeln. Das Kontrahentenrisiko einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf höchstens 10 % des Vermögens eines Fonds betragen, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das seinen Sitz in der EU oder in einem Staat hat, in dem die Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen der EU gleichwertig sind. In allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 %.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass für etwaige OTC-Geschäfte angemessene Risikoüberwachungsmaßnahmen bestehen.

Clearing
Tätigt ein Fonds verrechnete (börsengehandelte oder außerbörsliche) Derivategeschäfte und erklärt eine in der EU ansässige zentrale Gegenpartei den Ausfall des vom Fonds für solche Transaktionen eingesetzten Clearing-Broker, wird diese zentrale Gegenpartei versuchen, die Transaktionen und Vermögenswerte des Fonds auf einen anderen Clearing Broker zu übertragen oder, falls dies nicht möglich ist, die Transaktionen des Fonds beenden. Durch die vorzeitige Beendigung der Transaktionen können dem Fonds erhebliche Verluste entstehen. Im Falle des Ausfalls anderer Parteien innerhalb der Clearing-Struktur (z.B. eine zentrale Gegenpartei, Depotbank, Abrechnungsstelle oder ein vom Broker des Fonds beauftragter Clearing-Broker) erhält der Fonds unter Umständen nicht alle seine Vermögenswerte zurück und können die Rechte des Fonds je nach der Gesetzgebung des Landes, in dem die jeweilige Partei errichtet wurde und in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutzmechanismen, die eine Partei eingesetzt hat, variieren.

Risiken in Zusammenhang mit der Kontrolle und Überwachung von Derivaten
Bei Derivaten handelt es sich um hochspezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz von Derivattechniken erfordert nicht nur ein Verständnis der dem zugrundeliegenden Vermögenswerte, sondern auch des Derivats selbst, ohne dass die Möglichkeit besteht, die Wertentwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen zu beobachten.

Insbesondere setzen der Einsatz und die Komplexität von Derivaten voraus, dass angemessene Kontrollmechanismen zur Überwachung der abgeschlossenen Geschäfte, zur Beurteilung der mit einem Derivat verbundenen zusätzlichen Risiken für einen Fonds und zur zutreffenden Prognose der jeweiligen Kurs-, Zins- bzw. Wechselkursentwicklungen bestehen.

Es besteht keine Garantie, dass eine bestimmte Vorhersage zutreffend oder dass eine Anlagestrategie unter Einsatz von Derivaten erfolgreich sein wird.

OPTIONSSCHEINE

Bestimmte Fonds können in aktiengebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Finanzinstrumente wie z.B. Optionsscheine anlegen. Der mit der Anlage in Optionsscheine verbundene Hebeleffekt und die Volatilität der Optionsscheinpreise haben zur Folge, dass die Anlage in Optionsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden ist als die Anlage in Aktien.

TECHNIKEN FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Ein Fonds darf im Rahmen der in Abschnitt 3 – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement" des Anhangs A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen" enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen als Käufer oder als Verkäufer Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte (*repurchase agreements and reverse purchase agreements*) abschließen. Bei Ausfall des Vertragspartners eines Pensionsgeschäfts oder eines umgekehrten Pensionsgeschäfts kann dem Fonds ein Verlust entstehen, soweit der Erlös des Verkaufs der zugrundeliegenden Wertpapiere und/oder sonstiger Sicherheiten des Fonds in Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft geringer ist als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Zudem könnten dem Fonds im Falle eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens bezüglich des Vertragspartners des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrte Pensionsgeschäfts oder eines sonstigen Versäumnisses des Vertragspartners, seine Verpflichtungen am Rückkaufsdatum zu erfüllen, Verluste entstehen, darunter der Verlust von Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf das Wertpapier und Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und der Durchsetzung des Pensionsgeschäfts oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Fonds darf im Rahmen der in Abschnitt 3 – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement" des Anhangs A „Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen" enthaltenen Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihen abschließen. Bei Ausfall des Vertragspartners einer Wertpapierleihe kann dem Fonds ein Verlust entstehen, soweit der Erlös des Verkaufs der Sicherheiten des Fonds im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe geringer ist als der Wert der geliehenen Wertpapiere. Zudem könnten dem Fonds im Falle eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens bezüglich des Vertragspartners der Wertpapierleihe oder dessen Nichteinhalten der vereinbarten Rückgabe der Wertpapiere Verluste entstehen, darunter der Verlust von Zins- und Kapitalzahlungen in Bezug auf die Wertpapiere und Kosten im

Zusammenhang mit der Verzögerung und der Durchsetzung der Wertpapierleihe.

Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte beinhalten Liquiditätsrisiken, da Barmittel oder Wertpapiere an Transaktionen mit überhöhtem Volumen oder einer überhöhten Laufzeit im Verhältnis zu dem Liquiditätsprofil des Fonds gebunden sein können oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung von der Gegenpartei gezahlten Barmitteln oder Wertpapieren eintreten können. Diese Umstände können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken. Dem Fonds können ferner operative Risiken entstehen, wie z.B. die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung von Aufträgen, die Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der im Hinblick auf solche Transaktionen verwendete Dokumentation.

Die Fonds werden Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihen nur zum Zwecke der Verringerung von Risiken (Hedging) oder zur Generierung von zusätzlichem Kapital oder Erträgen für den betreffenden Fonds einsetzen. Beim Einsatz solcher Techniken werden die Fonds jederzeit die in Abschnitt 3 – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement" des Anhangs A – Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen – dargelegten Bestimmungen einhalten. Die aus dem Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen entstehenden Risiken werden genau überwacht, und es werden Techniken (einschließlich des Sicherheitenmanagements (*collateral management*)) eingesetzt, um solche Risiken zu mindern. Vorbehaltlich der vorstehend beschriebenen Risikofaktoren wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds haben wird.

Das mit der Anlage in EPM-Techniken verbundene Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen dadurch verringert, dass zugunsten des Fonds Sicherheiten übertragen oder verpfändet werden. Möglicherweise sind Transaktionen jedoch nicht vollständig mit Sicherheiten unterlegt. So können dem Fonds zu zahlende Gebühren und Renditen nicht sicherheitsmäßig unterlegt sein. Bei Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds unter Umständen empfangene unbare Sicherheiten zu den dann jeweils geltenden Marktpreisen veräußern. In diesem Fall könnten dem Fonds Verluste unter anderem aufgrund eines ungenauen Pricing oder Monitoring der Sicherheiten, aufgrund von ungünstigen Marktbedingungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten von Sicherheiten oder aufgrund der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf der Sicherheiten können die Fähigkeit des Fonds, Rücknahmeanträge zu erfüllen, verzögern oder einschränken.

Ein Fonds kann möglicherweise einem Verwahrrisiko ausgesetzt sein, da der Wert der bei der Verwahrstelle oder einer Unterverwahrstelle gehaltenen Sicherheiten durch die der Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle zugeschriebenen operationellen Risiken sinkt. Zu diesen operationellen Risiken gehören unter anderem Insolvenz, fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen, Missbrauch der Sicherheiten, mangelhafte Verwaltung oder unzureichende Aufzeichnungen.

Einem Fonds können auch im Zusammenhang mit der Wiederanlage empfangener Barsicherheiten Verluste entstehen. Solche Verluste können bei Eintritt einer Minderung des Wertes der getätigten Investitionen entstehen. Eine Minderung des Wertes solcher Investitionen würde die Höhe der verfügbaren Sicherheiten verringern, die der Fonds dem Kontrahenten gemäß den Transaktionsbedingungen zurückzugeben verpflichtet wäre. Der Fonds müsste die Differenz des Wertes zwischen den ursprünglich empfangenen Sicherheiten und den zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, wodurch dem Fonds Verluste entstehen würden.

Die Gesellschaft kann mit anderen Unternehmen innerhalb derselben Unternehmensgruppe wie der Anlageberater Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen bzw. abschließen. Etwaige verbundene Kontrahenten werden ihre Pflichten im Rahmen der mit einem Fonds getätigten Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und Buy-Sell Back-Transaktionen in einer wirtschaftlich angemessenen Weise erfüllen. Ferner wird der Anlageberater im Einklang mit den Grundsätzen der bestmöglichen Ausführung Kontrahenten auswählen und Transaktionen tätigen. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass der Anlageberater im Hinblick auf seine Funktion und seine eigenen Interessen oder den Interessen verbundener Kontrahenten Interessenkonflikten unterliegen kann.

INVESTMENTFONDS

Offene und geschlossene Vehikel für gemeinsame Anlagen

Einige Fonds dürfen in andere Vehikel für gemeinsame Anlagen (collective investment vehicles) indirekt über den Fonds anlegen, der Anleger muss dabei nicht nur seinen Anteil an der Verwaltungsgebühr des Fonds, sondern indirekt auch an den Verwaltungs- und Administrationskosten der zugrundeliegenden Vehikel für gemeinsame Anlagen tragen.

Wenn in geschlossene Vehikel für gemeinsame Anlagen angelegt wird, können die Anteile zu manchen Zeiten nur zu Marktpreisen, welche Aufschläge auf deren Nettoinventarwerte abbilden, erworben bzw. nur zu Marktpreisen, welche Abschläge auf deren Nettoinventarwerte abbilden, veräußert werden. Anteile an solchen geschlossenen Vehikeln für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Börsenwert bewertet.

Vehikel für gemeinsame Anlagen, die in verschiedenen Jurisdiktionen errichtet werden, bieten unter Umständen nicht immer ein angemessenes Schutzniveau. Dies kann die Fonds, die in ihnen anlegen, zusätzlichen Risiken, wie z.B. seltenere Gelegenheiten zur Veräußerung, verspätete Zahlung oder Nicht-Zahlung von Abwicklungsgeldern, oder Justizstrukturen, die weniger Schutz bieten, aussetzen.

Anlagen in von Dritten aufgelegte Fonds
Bestimmte Fonds dürfen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, darunter ETFs, geschlossene Fonds und OGAW-Fonds – zusammengefasst als zugrundeliegende Fonds bezeichnet. Diese Fonds dürfen von dem Anlageberater, einem verbundenen Berater oder einem nicht-verbundenen Berater beraten oder im Rahmen der Unterberatung beraten werden. Die Fähigkeit eines Fonds, der in Anteile eines oder mehrerer zugrundeliegender Fonds anlegt, sein Anlageziel zu erreichen, darf unmittelbar auf die Fähigkeit der zugrundeliegenden Fonds, ihre Anlageziele zu erreichen, bezogen werden. Fonds, die in zugrundeliegende Fonds anlegen, sind den Risiken ausgesetzt, denen die zugrundeliegenden Fonds ausgesetzt sind. Diese Risiken können Liquiditätsrisiken umfassen, wenn die Fähigkeit des Fonds, die Liquiditätsanforderungen für seine Anlagen zu erfüllen, unmittelbar mit der Fähigkeit der zugrundeliegenden Fonds, ihre Liquiditätsanforderungen zu erfüllen, verbunden ist.

SCHWELLENMÄRKTE, FRONTIER-MÄRKTE UND ANDERE NICHT ENTWICKELTE MÄRKTE

In bestimmten Ländern besteht die Möglichkeit einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungsgleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen oder diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet und Unternehmen in einigen Ländern sind möglicherweise nicht solchen Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denen vergleichbar sind, die bestimmte Anleger gewohnt sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen – auch wenn ihr Marktvolumen im Allgemeinen wächst – größtenteils ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf; Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatiler sein als Wertpapiere vergleichbarer Unternehmen an größeren Märkten. In verschiedenen Ländern gibt es zudem ein unterschiedlich hohes Maß hinsichtlich der staatlichen Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Des Weiteren können die Art und Weise, in der ausländische Investoren in solchen Ländern Anlagen in Wertpapieren tätigen dürfen, sowie Beschränkungen bei solchen Anlagen die Anlageaktivitäten bestimmter Fonds beeinträchtigen.

Abwicklungssysteme in Schwellenmärkten, Frontier-Märkten und anderen nicht entwickelten Märkten sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere der Fonds infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind. Insbesondere können Marktpraktiken es erfordern, dass die Zahlung vor Erhalt des zu erwerbenden Wertpapiers oder die Lieferung eines Wertpapiers vor Erhalt der Zahlung erfolgen muss. In diesen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank („**Kontrahent**"), über den/die die betreffende Transaktion abgewickelt wird, zu Verlusten der Fonds, die in Wertpapieren nicht entwickelter Märkte anlegen, führen.

Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten versuchen, nur Kontrahenten zu nutzen, deren finanzielle Verhältnisse so beschaffen sind, dass ein solches Risiko verringert ist. Gleichwohl besteht keine Sicherheit, dass dieses Risiko für die Fonds erfolgreich ausgeschlossen werden kann, insbesondere weil in Schwellenmärkten, Frontier-Märkten und anderen nicht entwickelten Märkten tätige Kontrahenten häufig nicht über die gleiche wirtschaftliche Substanz und die gleichen finanziellen Mittel verfügen wie Kontrahenten in entwickelten Ländern.

Zudem besteht die Gefahr, dass infolge von Unsicherheiten in den Abläufen der Abwicklungssysteme in einzelnen Märkten konkurrierende Ansprüche in Bezug auf Wertpapiere, die von den Fonds gehalten werden oder an die Fonds zu übertragen sind, entstehen können. Des Weiteren können Entschädigungssysteme fehlen, Beschränkungen vorsehen oder zur Erfüllung der Ansprüche der Gesellschaft in diesen Fällen unzureichend sein.

Anlagen in der Russischen Föderation unterliegen bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. In diesen Ländern erfolgt der Nachweis des Eigentums durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder durch ihre Registrierungsstelle (die weder eine Bevollmächtigte noch der Verwahrstelle gegenüber verantwortlich ist). Urkunden, die das Eigentum an solchen Unternehmen belegen, werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem verwahrt. Infolge dieses Systems und des Fehlens effektiver staatlicher Regulierung und Durchsetzbarkeit besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft die Registrierung und das Eigentum an solchen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder reines Versehen verliert. Im Bewusstsein dieser Risiken wendet die jeweilige Korrespondenzbank der Verwahrstelle jedoch verschärfte „Due-Diligence-Verfahren" an. Die Korrespondenzbank hat Verträge mit Registrierungsstellen von Unternehmen abgeschlossen und genehmigt ausschließlich die Anlage in solchen Unternehmen, bei denen angemessene Registrierverfahren existieren. Darüber hinaus ist das Abwicklungsrisiko minimiert, da die Korrespondenzbank Barmittel erst nach Erhalt der Registerauszüge und nach deren Prüfung herausgibt. Außerdem ist mit festverzinslichen Wertpapieren aus diesen Ländern ein erhöhtes Verwahrrisiko verbunden, weil diese Wertpapiere nach gängiger Marktpraxis bei

Instituten verwahrt werden, die unter Umständen nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von im Verlauf der Verwahrung entstehenden Schäden infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Ausfall verfügen.

Weitere Risiken könnten z.B. Kontrollen von Auslandsinvestitionen und Beschränkungen der Kapitalrückführung, der Umtausch lokaler Währungen in globale Reservewährungen, wie z.B. US-Dollar und Auswirkungen auf die Wirtschaft auf Grund von religiösen oder ethnischen Unruhen sein.

Darüber hinaus können Anlagen in Indien dem Risiko unterliegen, dass die Zulassung des Anlageberaters als ausländischer institutioneller Anleger entzogen oder nicht verlängert wird.

Unternehmens- und Staatsanleihen
Unternehmens- und Staatsanleihen sind in Schwellenmärkten, Frontier-Märkten und anderen nicht entwickelten Märkten einem hohen Risiko unterworfen, müssen keinen Mindestrating-Standard erfüllen und werden hinsichtlich ihrer Bonität nicht immer von einer international anerkannten Ratingagentur bewertet.

Der Emittent oder die staatliche Behörde, die die Rückzahlung einer Anleihe eines solchen nicht entwickelten Marktes kontrolliert, ist unter Umständen nicht in der Lage oder bereit, das Kapital und/oder die Zinsen zum Zeitpunkt ihrer nach den Anleihebedingungen eintretenden Fälligkeit zurückzuzahlen. In Folge dessen kann es zum Ausfall eines staatlichen Schuldners kommen. Im Falle eines solchen Ereignisses hat/haben die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft mitunter nur eingeschränkte rechtliche Rückgriffsmöglichkeiten auf den Emittenten und/oder Garantiegeber. Rechtsmittel müssen in einigen Fällen vor den Gerichten der vertragsbrüchigen Partei selbst eingelegt werden, und die Möglichkeit eines Inhabers von ausländischen Staatsanleihen, Schadenersatz zu erhalten, kann vom politischen Klima in dem betreffenden Land abhängen.

Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass die Inhaber von gewerblichen Forderungen („*commercial debt*“) die Zahlungen an die Inhaber anderer ausländischer Staatsanleihen im Fall eines Ausfalls unter ihren gewerblichen Bankdarlehen („*commercial bank loan agreements*“) nicht anfechten.

INVESTITIONEN IN CHINA

Bestimmte Fonds können in Wertpapieren oder Finanzinstrumenten anlegen, die am chinesischen Markt notiert sind („**China**“ oder die „**VRC**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang die Volksrepublik China (sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht und ausschließlich zu Zwecken dieses Prospekts beinhalten Bezugnahmen auf die „VRC“ oder „China“ nicht Hongkong, Macao und Taiwan)). Ein Engagement kann über ein sogenanntes Qualified Foreign Investor-Programm („**QFI**“) oder über Stock Connect erfolgen. Außer den mit Anlagen in Schwellenmärkten und den mit Investitionen verbundenen allgemeinen Risiken, wie in diesem Abschnitt beschrieben, die für Investitionen in China gelten, sollten Anleger auch die zusätzlichen nachstehend genannten Risiken berücksichtigen.

Investitionen über QFI
Nach derzeit geltendem chinesischen Recht können Investitionen am chinesischen Wertpapiermarkt (China A-Shares und andere zulässige chinesische Wertpapiere) von oder über Investoren mit einer sogenannten QFI-Lizenz vorbehaltlich der geltenden chinesischen Regulierungsanforderungen (die „**QFI-Bestimmungen**“) vorgenommen werden. Die Fonds können in China indirekt über Zugangsprodukte investieren, wie z. B. Participation Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Finanzinstrumente, deren Basiswert Wertpapiere sind, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen ausgegeben wurden und/oder deren Wertentwicklung an die Wertentwicklung von Wertpapieren gebunden ist, die von an geregelten Märkten in China notierten Unternehmen ausgegeben wurden („**Zugangsprodukte**“). Die Fonds werden die Voraussetzungen, um als QFI eingestuft zu werden und ein direktes Engagement in China A-Shares einzugehen, nicht erfüllen. Daher erfolgen Investitionen über die Manager oder Emittenten solcher Programme, Notes oder Finanzinstrumente, die QFI-Lizenzen halten.

Die Zugangsprodukte bilden die Renditen der zugrundeliegenden China A-Shares ab und unterliegen im Allgemeinen den die zugrundeliegenden QFI-Bestimmungen abbildenden Bedingungen und können ferner den von den Emittenten jeweils auferlegten Bedingungen unterliegen. Diese Bedingungen können zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Anlagestrategie des Anlageberaters aufgrund von Beschränkungen führen, die diese Bedingungen dem Emittenten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Wertpapieren, die den Zugangsprodukten zugrundeliegen, oder der Durchführung von Verkäufen und der Zahlung von Veräußerungserlösen an den Fonds auferlegen.

Ferner können Zugangsprodukte illiquide sein, da es möglicherweise keinen aktiven Markt für solche Wertpapiere gibt. Im Falle eines Ausfalls könnte der Fonds aufgrund der Durchführung von Ersatzgeschäften ungünstigen Marktbedingungen unterliegen. Desweiteren besteht das Risiko, dass der Emittent aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems eine Transaktion nicht durchführt und dem Fonds dadurch Verluste entstehen.

Darüber hinaus haben QFIs auf Anfrage der CSRC Informationen über ihre Offshore-Absicherungspositionen und andere Informationen im Zusammenhang mit ihren Wertpapier- und Futures-Investitionen in der VR China zu melden. Die Börsen der VR China sind auch berechtigt, von den QFI zu verlangen, dass sie die von ihren zugrunde liegenden Anlegern gehaltenen Positionen

in Wertpapieren, Derivaten und Aktien melden, wenn es zu einem anormalen Handel kommt, der die normale Handelsordnung ernsthaft beeinträchtigen könnte, oder wenn der Verdacht besteht, dass gegen geltende Gesetze und Vorschriften verstoßen wurde. Daher kann die Position des Fonds in den Zugangsprodukten gegenüber den Aufsichtsbehörden der VR China oder den Börsen der VR China auf deren Anfrage hin offengelegt werden.

QFI regulatorische Risiken
Gegen die QFI-Bestimmungen verstoßende Handlungen des jeweiligen Managers oder Emittenten können den Entzug oder sonstige regulatorische Maßnahmen gegen die jeweilige QFI-Lizenz als Ganzes zur Folge haben und sich auf die Investition des Fonds in chinesischen Wertpapieren auswirken, da die jeweiligen Programme, Notes oder Finanzinstrumente ihre Bestände an chinesischen Wertpapieren unter Umständen veräußern müssen. Ferner kann ein Fonds auch den im Rahmen der QFI-Bestimmungen erlassenen Regelungen und Beschränkungen (einschließlich der Regelungen zum zulässigen Anlageumfang, zu Beschränkungen des Anteilsbesitzes und zur Rückführung von Kapital und Gewinnen) unterliegen, was sich wiederum nachteilig auf die Liquidität und/oder Anlageperformance des Fonds auswirken kann.

Die QFI-Bestimmungen, die die von QFIs in China getätigten Investitionen regeln, können in Zukunft geändert werden. Die Anwendung und Auslegung der QFI-Bestimmungen ist vor den Gerichten der VR China noch weitgehend unerprobt und es besteht nur bedingt Sicherheit darüber, wie diese angewendet werden. Es kann nicht zugesichert werden, ob sich zukünftige Änderungen der QFI-Bestimmungen oder die Anwendung der QFI-Bestimmungen nachteilig auf die Anlagen eines Fonds in China auswirken werden oder nicht.

QFI-Verwahrrisiken
Wenn ein Fonds über einen QFI in China A-Shares oder andere Wertpapiere in China investiert, werden solche Wertpapiere von einer oder mehreren Verwahrstellen (die „**QFI-Verwahrstelle**“) verwahrt, die der QFI gemäß den QFI-Bestimmungen ernennt, und die jeweiligen China A-Shares werden in einem bei der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („**ChinaClear**“) geführten Wertpapierdepot gehalten. Ein solches Konto kann auf der Grundlage der Namenskonvention „QFI – Kundengelder“, „QFI – Fondsname“ oder „QFI – Kundenname“ und daher nicht im alleinigen Namen eines solchen Fonds eröffnet werden, und die in einem solchen Depot gehaltenen Vermögenswerte werden im Namen der Kunden des QFI, einschließlich des Fonds, jedoch nicht beschränkt auf diesen, gehalten. Die chinesischen Aufsichtsbehörden haben bekräftigt, dass sie die Konzepte einer nominellen Inhaberschaft und wirtschaftlichen Eigentums anerkennen, und die QFI-Verordnungen legen auch fest, dass die auf einem solchen Konto gehaltenen Vermögenswerte dem Kunden oder dem Fonds gehören und getrennt von den Vermögenswerten des QFI oder der QFI-Verwahrstelle verwahrt werden sollten. Eröffnet der QFI jedoch kein spezielles Konto für den Fonds, sondern legt das Geld des Fonds auf einem Sammelkonto an (d. h. auf dem Konto mit der Bezeichnung „QFI-Kundengelder“), besteht die Gefahr, dass die Vermögenswerte des Fonds auf diesem Konto mit denen anderer Kunden vermischt werden und nicht voneinander getrennt verwahrt werden können. Wenn der Fonds von den QFI ausgegebene Zugangsprodukte erwirbt, werden die Kauferlöse als Teil des Vermögens des QFI behandelt und nicht als Kundengelder, die von den QFI verwaltet werden.

Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass Barmittel, die im Geldkonto der jeweiligen Fonds bei der QFI-Verwahrstelle hinterlegt werden, nicht getrennt geführt, sondern als Verbindlichkeit der QFI-Verwahrstelle gegenüber den jeweiligen Fonds als Einleger eingestuft werden könnten. Solche Barmittel könnten mit den Barmitteln anderer Kunden der QFI-Verwahrstelle vermengt werden.

Über Stock Connect getätigte Investitionen in China A-Shares
Stock Connect (das gegenwärtig Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect umfasst) ist ein Wertpapierhandels- und -Clearing-Programm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („**HKEX**“), der Shanghai Stock Exchange („**SSE**“), der Shenzhen Stock Exchange („**SZSE**“) und ChinaClear mit dem Ziel entwickelt wurde, einen gegenseitigen Zugang zu den Wertpapiermärkten in der VRC und Hongkong zu ermöglichen. Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect werden unabhängig voneinander betrieben, gleichen sich jedoch im Hinblick auf wesentliche Grundsätze, die Funktionsweise und die regulatorischen Rahmenbedingungen.

Stock Connect umfasst einen sogenannten Northbound Trading Link und einen sogenannten Southbound Trading Link. Im Rahmen des Northbound Trading Link können Hongkonger und ausländische Investoren, wie z.B. die Gesellschaft über ihre Hongkonger Broker und eine Wertpapierhandelsfirma, die von der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) in Shanghai (für im Rahmen von Shanghai Stock Connect getätigte Transaktionen) bzw. in Shenzhen (für im Rahmen von Shenzhen Stock Connect getätigte Transaktionen) errichtet wurde, Order für an der SSE/SZSE notierte bestimmte zulässige China A-Shares an die SSE/SZSE übermitteln. Im Rahmen des Southbound Trading Link können Anleger in der VRC mit an der SEHK notierten bestimmten Aktien handeln. Nach einer gemeinsamen Ankündigung der Securities and Futures Commission („**SFC**“) und der China Securities Regulatory Commission („**CSRC**“) am 10. November 2014 wurde am 17. November 2014 der Handel über Shanghai Stock Connect aufgenommen. Shenzhen Stock Connect hat am 5. Dezember 2016 den Handel aufgenommen.

Die Gesellschaft kann im Rahmen von Stock Connect über ihre Hongkonger Broker mit bestimmten zulässigen Aktien, die an der SSE/SZSE notiert werden, handeln. Im Hinblick auf den Handel an der SSE umfassen zulässige China A-Shares alle im SSE 180 Index und im SSE 380 Index abgebildeten Indextitel sowie alle an der SSE notierten A-Shares, bei denen es sich nicht um Komponenten der jeweiligen Indizes handelt, von denen jedoch entsprechende H-Aktien an der SEKH notiert sind (Gesellschaften, die sowohl A-Shares an der SSE/SZSE als auch H-Shares an der SEKH emittieren, werden als „A+H-Shares-Unternehmen" bezeichnet). Im Hinblick auf den Handel an der SZSE umfassen zulässige China A-Shares alle im SZSE Constituent Index und im SZSE Small/Mid Cap Innovation Index abgebildeten Indextitel, die von einer Gesellschaft mit einer Marktkapitalisierung von mindestens RMB 6 Milliarden emittiert werden, alle zulässigen Aktien am ChiNext-Märkten und China A-Shares, die von A+H-Shares-Unternehmen emittiert werden, die an der SZSE notiert sind. An der SSE/SZSE notierte Aktien, die nicht in Renminbi („**RMB**") gehandelt werden, und an der SSE/SZSE notierte Aktien, die im „Risk Alert Board" (Liste derjenigen Aktien, bei denen die Gefahr besteht, dass ihre Notierung an der SSE eingestellt wird) aufgeführt sind oder deren Notierung ausgesetzt wurde, sind ausdrücklich von den im Rahmen von Stock Connect zulässigen Aktien ausgenommen. Es ist davon auszugehen, dass die Liste zulässiger Wertpapiere überprüft und (insbesondere im Hinblick auf Änderungen der in den jeweiligen Indizes abgebildeten China A-Shares) angepasst wird.

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**"), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrungs-, Nominee- und sonstigen relevanten Dienstleistungen bezüglich der von den jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführten Transaktionen zuständig. Die über Stock Connect gehandelten China A-Shares werden in unverbriefter Form begeben, und die Anleger halten in Bezug auf diese Wertpapiere keine effektiven Stücke.

Obwohl die HKSCC keinerlei Eigentumsansprüche an den SSE/SZSE-Wertpapieren stellt, die in ihrem Sammeldepot bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Registerstelle für die an der SSE/SZSE notierten Unternehmen die HKSCC als einen der Anteilinhaber bei der Abwicklung von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen in Bezug auf solche SSE/SZSE-Wertpapiere. Über Stock Connect getätigte Transaktionen werden in RMB abgewickelt, und Anleger müssen rechtzeitig Zugriff auf eine ausreichende Menge an RMB in Hongkong haben, der nicht garantiert werden kann.

Abgesehen von Handelsgebühren, Abgaben und Stempelsteuern in Zusammenhang mit dem Handel von China A-Shares können die über Stock Connect investierenden Fonds neuen Gebühren im Zusammenhang mit dem Handel von China A-Shares über Stock Connect unterliegen, die von den betreffenden Behörden noch festzusetzen und anzukündigen sind.

Liquiditäts- und Volatilitätsrisiko
Das Bestehen eines liquiden Handelsmarktes für China A-Shares kann davon abhängen, ob ein Angebot an China A-Shares und eine Nachfrage nach China A-Shares besteht. Falls die Handelsmärkte für China A-Shares beschränkt oder nicht vorhanden sind, kann sich dies nachteilig auf den Preis, zu dem Wertpapiere von den jeweiligen Fonds gekauft und verkauft werden können, und den Nettoinventarwert solcher Fonds auswirken. Der Markt für China A-Shares kann (z.B. aufgrund des Risikos des Aussetzens des Handels einer bestimmten Aktie oder aufgrund staatlicher Interventionen) volatiler und instabil sein. Marktschwankungen und Abwicklungsschwierigkeiten an den Märkten für China A-Shares können erhebliche Schwankungen der Preise der Wertpapiere, die an solchen Märkten gehandelt werden, zur Folge haben und dadurch den Wert der jeweiligen Fonds beeinträchtigen.

Aussetzungsrisiko
Es ist vorgesehen, dass sowohl die SEHK als auch die SSE/SZSE den Handel mit an der jeweiligen Börse notierten Wertpapieren aussetzen oder beschränken können, falls dies erforderlich ist, um einen ordnungsgemäßen und fairen Handel und die ordnungsgemäße Steuerung von Risiken sicherzustellen. Insbesondere unterliegt der Handel mit China A Shares an der SSE/SZSE den für China A Shares geltenden Handelslimits. Jede Aussetzung und/oder jedes Handelslimit könnte es unmöglich werden lassen, Positionen zu liquidieren, und für den betroffenen Fonds möglicherweise mit Verlusten verbunden sein. Wenn die Aussetzung anschließend aufgehoben wird, ist es für die Fonds unter Umständen nicht möglich, Positionen zu einem günstigen Kurs zu liquidieren, was ebenfalls zu erheblichen Verlusten für die betroffenen Fonds führen könnte. Schließlich kann sich eine Aussetzung nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen Fonds auswirken, Zugang zum chinesischen Markt zu erhalten.

Quoten und sonstige Beschränkungen
Wenngleich Stock Connect das erste Programm ist, das es nicht-chinesischen Anlegern ermöglicht, ohne eine Lizenz mit China A-Shares zu handeln und keine Gesamtquotenbeschränkung mehr gilt, unterliegt der Handel mit China A-Shares über Stock Connect nach wie vor einer Tagesquote („**Tagesquote**"), die den maximalen Nettokaufwert im grenzüberschreitenden Handel über Stock Connect täglich beschränkt. Für den Northbound-Handel und Southbound-Handel über Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect gelten dabei jeweils eigene Tagesquoten. Die für den Northbound-Handel für Shanghai Stock Connect und Shenzhen Stock Connect jeweils geltende Tagesquote ist derzeit auf RMB 52 Milliarden festgelegt. Quotenbeschränkungen können die Fonds daran hindern, Wertpapiere über Stock Connect zu Zeitpunkten zu kaufen, zu denen solche Käufe normalerweise günstig wären. Insbesondere werden Kauforder abgelehnt, sobald

der verbleibende Saldo der Tagesquote Null beträgt oder die Tagesquote überschritten wird (allerdings können Anleger weiterhin ihre Wertpapiere unabhängig vom Quotensaldo grenzüberschreitend verkaufen).

Unterschiedliche Handelstage
Da Order über Stock Connect über Hongkonger Broker und die SEHK abgewickelt werden, wird Stock Connect nur an den Tagen betrieben, an denen sowohl die chinesischen als auch die Hongkonger Märkte zum Handel geöffnet sind und die Banken beider Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Daher ist es gelegentlich möglich, dass für den chinesischen Markt ein gewöhnlicher Handelstag stattfindet, die betreffenden Fonds jedoch keine Transaktionen in China A-Shares über Stock Connect tätigen können. Infolgedessen können die Kurse der jeweiligen China A-Shares zu Zeitpunkten schwanken, zu denen die Fonds nicht in der Lage sind, weitere Positionen zu kaufen oder Positionen zu veräußern.

Außerdem kann ein Anleger gekaufte Wertpapiere nicht an demselben Handelstag an der SSE/SZSE verkaufen. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit der Fonds auswirken, über Stock Connect in China A-Shares zu investieren und Käufe oder Verkäufe vorzunehmen, wenn es vorteilhaft ist, dies an demselben Handelstag zu tun.

Zulässige Aktien
Über Stock Connect kann nur in bestimmte China A-Shares investiert werden. Diese Wertpapiere können zu jedem beliebigen Zeitpunkt als nicht länger zulässige Aktien eingestuft werden. Wird eine China A-Share nicht länger als für den Handel über Stock Connect zulässige Aktie eingestuft, kann diese China A-Share nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch eingeschränkt. Dies kann sich nachtteilig auf das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der jeweiligen Fonds auswirken, z.B. wenn der Anlageberater eine China A-Share kaufen möchte, die nicht länger als zulässige Aktie eingestuft ist.

Operative Risiken
Da es sich bei Stock Connect um ein relativ neues Programm handelt, ist es unsicher, wie es sich auf den Markt für den Handel mit China A-Shares auswirken wird. Ferner sind die für den Betrieb von Stock Connect erforderlichen Handels-, Abwicklungs- und IT-Systeme relativ neu und befinden sich noch im Entwicklungsstadium. Insbesondere Stock Connect hängt vom Funktionieren der Betriebssysteme der jeweiligen Marktteilnehmer ab. Marktteilnehmern ist es erlaubt, an diesem Programm teilzunehmen, sofern sie bestimmte informationstechnologische Kapazitäten, Risikomanagementverfahren und sonstige Anforderungen, die von der jeweiligen Wertpapierbörse und/oder Clearingstelle festgelegt werden können, erfüllen. Die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte weisen erhebliche Unterschiede auf, und die Marktteilnehmer können sich aufgrund dessen unter Umständen laufend mit Problemen konfrontiert sehen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder an etwaige Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten laufend angepasst werden. Sollten die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte es beim Handel über Stock Connect zu Unterbrechungen kommen. Im Zuge dessen kann die Fähigkeit des betreffenden Fonds, Zugang zum Markt für China A-Shares zu erlangen und damit seine Anlagestrategie umzusetzen, beeinträchtigt werden.

Sonstige rechtliche und regulatorische Risiken
Stock Connect unterliegt sowohl in Hongkong als auch in China der Regulierung. Die derzeitigen Vorschriften sind nicht erprobt und es ist ungewiss, wie sie Anwendung finden werden. Außerdem können die gegenwärtig geltenden Vorschriften Änderungen unterliegen, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect fortgeführt werden wird. Es kann nicht zugesichert werden, dass sich weitere Bestimmungen nicht auf die Verfügbarkeit von Wertpapieren im Rahmen des Programms und die Häufigkeit von Rücknahmen auswirken oder sonstige Beschränkungen zur Folge haben werden. Die Gesellschaft kann aufgrund ihrer über Stock Connect getätigten Anlagen zusätzlichen Beschränkungen und Offenlegungspflichten unterliegen.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum
In China werden über Stock Connect gehandelte Wertpapiere von der HKSCC als Nominee im Namen der Endanleger (wie z.B. die Gesellschaft) gehalten. Die HKSCC hält wiederum die SSE/SZSE-Wertpapiere als Nominee-Inhaberin über ein bei ChinaClear registriertes Sammeldepot in ihrem Namen. Zwar haben die chinesischen Aufsichtsbehörden versichert, dass Endanlegern ein wirtschaftlicher Eigentumsanspruch an den über Stock Connect gehandelten Wertpapieren zusteht. Jedoch ist das rechtliche Rahmenwerk, das solche Rechte regelt, noch nicht ausgereift. Ferner sind die Mechanismen, die die wirtschaftlichen Eigentümer zur Durchsetzung ihrer Rechte nutzen können, noch unerprobt und bergen daher schwer kalkulierbare Risiken. Zudem verfügen chinesische Gerichte nur über wenig Erfahrung bei der Anwendung des Konzepts „wirtschaftliches Eigentum“ und die das wirtschaftliche Eigentum regelnden Rechtsvorschriften werden sich erst entwickeln. Folglich besteht das Risiko, dass die Fähigkeit der Gesellschaft, ihre Eigentumsrechte durchzusetzen, mit der Erprobung und Ausreifung des Gesetzes beeinträchtigt wird. Aufgrund dieser Unsicherheit ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong einem Liquidationsverfahren unterworfen wird, unsicher, ob die SSE/SZSE-Aktien als wirtschaftliches Eigentum der Fonds oder als Teil des Vermögens der HKSCC, das zur Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht, eingestuft werden. Ferner ist die Gesellschaft unter Umständen nicht in der Lage, aufgrund von zeitlichen Beschränkungen oder aus sonstigen operativen Gründen an gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, die die über Stock Connect gehandelten Wertpapiere betreffen, teilzunehmen.

Gleichermaßen kann die Gesellschaft möglicherweise nur über die HKSCC bei Gesellschafterversammlungen abstimmen, und sie wird nicht an Aktionärsversammlungen teilnehmen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko
ChinaClear und die HKSCC verfügen über Clearing-Links, und beide sind mittlerweile Teilnehmer an dem jeweiligen System des anderen, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Transaktionen zu ermöglichen. Für an einem Markt initiierte grenzüberschreitende Transaktionen stellt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit ihren eigenen Clearingteilnehmern sicher und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearingteilnehmer gegenüber der Clearingstelle der Gegenpartei zu erfüllen.

Als nationale zentrale Gegenpartei des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Infrastrukturnetzwerk für Clearing, Abwicklung und Wertpapierbestände. ChinaClear verfügt über einen Risikokontrollrahmen und ein Risikomanagementverfahren, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Möglichkeit eines Ausfalls von ChinaClear gilt als gering. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass es bei ChinaClear zu einem Ausfall kommt, ist die Haftung der HKSCC in Bezug auf SSE/SZSE-Aktien gemäß ihren marktüblichen Verträgen mit Clearingteilnehmern auf die Unterstützung der Clearingteilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear begrenzt. Die HKSCC wird redlich bemüht sein, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die ihr zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder über den Liquidationsprozess von ChinaClear wiederzuerlangen. In diesem Fall kann es bei dem Wiedererlangungsprozess für den jeweiligen Fonds zu Verzögerungen kommen oder der Fonds kann unter Umständen seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig wiedererlangen.

Vor Orderausführung zu erfüllende Anforderungen und Special Segregated Accounts
Nach chinesischem Recht muss eine ausreichende Anzahl an Wertpapieren im Depot vorgehalten werden, bevor ein Anleger Wertpapiere veräußert. Andernfalls wird die SSE/SZSE die betreffende Verkaufsorder ablehnen. Die SEHK wird im Hinblick auf Order ihrer Teilnehmer (d.h. die Broker) zum Verkauf von China A-Shares einen Pre-Trade-Check durchführen, um sicherzustellen, dass kein Überhang an Verkaufspositionen entsteht.

Beabsichtigt ein Fonds, bestimmte von ihm gehaltene China A-Shares zu veräußern, so muss er diese China A-Shares auf das jeweilige Depot seines (seiner) Broker(s) vor Eröffnung des Marktes am Verkaufstag (der „**Handelstag**“) übertragen. Hält er diese Frist nicht ein, ist er unter Umständen nicht in der Lage, diese Aktien am Handelstag zu veräußern. Aufgrund dieser Bestimmung ist ein Fonds unter Umständen nicht in der Lage, seine Bestände an China A-Shares rechtzeitig zu veräußern.

Da der (die) Broker des Fonds die Chinese A-Shares vor dem Handelstag halten und verwahren wird, besteht das Risiko, dass die Gläubiger des (der) Broker(s) geltend machen werden, dass sich die Chinese A-Shares im Eigentum der Broker und nicht im Eigentum der Fonds befinden, falls nicht eindeutig ist, dass der (die) Broker im Hinblick auf die Chinese A-Shares als depotführende Stelle zugunsten der Fonds handelt (handeln).

Alternativ dazu kann der Fonds, falls er seine SSE/SZSE-Aktien weiterhin bei einer Verwahrstelle hält, die Verwahrstellenteilnehmer oder ein allgemeiner Clearing-Teilnehmer des Hong Kong Central Clearing and Settlement System („**CCASS**“) ist, eine solche Verwahrstelle auffordern, ein Special Segregated Account („**SPSA**“) in CCASS zu eröffnen, um seine Bestände an SSE/SZSE-Aktien im Rahmen eines erweiterten Pre-Trade-Check-Modells zu halten. CCASS vergibt dabei an jedes SPSA eine „Anleger-Kennnummer“ zum Zweck der Vereinfachung des Stock Connect-Systems zur Überprüfung der Anteilsbestände eines Anlegers, wie z.B. eines Fonds. Vorausgesetzt, dass ausreichende Bestände im SPSA vorhanden sind, wenn ein Broker die Verkaufsorder des jeweiligen Fonds einstellt, muss der Fonds nach Ausführung und nicht vor der Platzierung der Verkaufsorder nur die SSE/SZSE-Aktien von seinem SPSA auf das Konto seines Brokers übertragen. Somit unterliegt der Fonds nicht dem Risiko, seine Bestände an China A-Shares aufgrund der nicht rechtzeitigen Übertragung der China A-Shares auf seine Broker nicht rechtzeitig veräußern zu können.

Ferner können diese vor Orderausführung zu erfüllenden Anforderungen die Zahl der Broker, denen sich die Fonds zur Ausführung von Transaktionen bedienen können, beschränken. Im Zusammenhang mit über SPSA-Order getätigte Transaktionen kann der Fonds als Anleger gegenwärtig höchstens 20 Broker benennen. Zwar können die Fonds anstelle von Pre-Trade-Checks SPSA nutzen. Viele Marktteilnehmer müssen jedoch noch die IT-Systeme vollständig installieren, die erforderlich sind, um den Handel mit Wertpapieren in solchen Konten rechtzeitig durchzuführen. Die im Hinblick auf SPSA geltende Marktpraxis und Gesetzgebung befindet sich weiterhin in der Entwicklung.

CHINESE INTERBANK BOND MARKET („CIBM“)

CIBM ist ein OTC-Markt außerhalb der zwei wichtigsten Wertpapierbörsen in der VRC (d.h. der SSE und der SZSE) und wurde 1997 errichtet. Am CIBM handeln institutionelle Anleger (unter anderem inländische institutionelle Anleger, jedoch auch QFIs und andere ausländische institutionelle Anleger vorbehaltlich ihrer Zulassung) Staats-, Regierungs- und Unternehmensanleihen auf individueller, angebotsbasierter Basis. Auf den CIBM entfallen mehr als 95 % des gesamten ausstehenden Anleihevolumens der VRC (Stand 2019).

Zu den wichtigsten am CIBM gehandelten Schuldtiteln zählen Staatsanleihen, Finanzanleihen, Unternehmensanleihen, Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Wechsel der People's Bank of China („**PBOC**") und andere finanzielle Schuldtitel.

Der CIBM wird durch die PBOC beaufsichtigt und überwacht. Die PBOC ist unter anderem für die Aufstellung von Notierungs-, Handels- und Funktionsregeln für den CIBM und die Überwachung der Marktbetreiber des CIBM verantwortlich, und die CSRD ist für die Durchführung von Maßnahmen gegen illegale Aktivitäten am CIBM verantwortlich. Am CIBM werden zwei Handelsmodelle angeboten: (i) bilaterale Verhandlung und (ii) Click-and-Deal. Im Rahmen des China Foreign Exchange Trading System („**CEFTS**"), bei dem es sich um die vereinheitlichte Handelsplattform für den CIBM handelt, findet das Handelsmodell „Verhandlung" bei allen Interbanken-Produkte Anwendung, während der One-Click-Handel nur für Spot-Bonds und Zinsderivate verwendet wird.

Der Market-Maker-Mechanismus, bei dem ein Unternehmen bilaterale Notierungen für Anleihen sicherstellt, wurde 2001 offiziell eingeführt, um die Marktliquidität und die Effizienz zu verbessern. Unter Einsatz von Market Making abgewickelte Handelsgeschäfte profitieren ggf. von Vorteilen wie geringeren Handels- und Abrechnungskosten.

Anleihegeschäfte müssen per bilateralem Handel über unabhängige Verhandlungen durchgeführt und auf Transaktionsbasis abgeschlossen werden. Die Geld- und Briefkurse für primäre Anleihegeschäfte und die Zinssätze für Rückkäufe müssen von den Parteien der Transaktion unabhängig festgelegt werden. Beide Parteien einer Transaktion müssen vertragsgemäß in der Regel umgehend Anweisungen zur Lieferung von Anleihen und Geldmitteln erteilen und über eine ausreichende Menge an Anleihen und Geldmittel zur Lieferung am vereinbarten Lieferdatum verfügen.

Die China Central Depository & Clearing Co., Ltd. („**CCDC**") oder Shanghai Clearing House („**SHCH**"), je nachdem, wo die Anleihen hinterlegt werden, liefert Anleihen pünktlich entsprechend den Anweisungen beider Parteien einer Transaktion. Clearingbanken (z.B. Abwicklungsstellen ausländischer institutioneller Anleger) handhaben pünktlich die Überweisung und Übertragung von Geldmitteln für Anleihegeschäfte im Auftrag der Beteiligten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein Handel am CIBM den Fonds einem erhöhten Kontrahenten- und Liquiditätsrisiko aussetzt.

MIT DER ANLAGE ÜBER BOND CONNECT VERBUNDENE RISIKEN

Einige Fonds können neben der Eröffnung eines Kontos in China zwecks Zugang zum CIBM (dem so genannten „**direkten CIBM-Zugang**") auch in die Anleihen investieren, die in der VRC über eine Verbindung zwischen der VRC und Hongkonger Finanzinfrastrukturinstituten („**Bond Connect**") handelbar sind („**Bond Connect-Wertpapiere**").

Regulatorisches Risiko
Alle Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien, Mitteilungen, Rundschreiben oder Leitlinien, die von einer der Bond Connect-Behörden (wie nachfolgend definiert) veröffentlicht oder angewandt werden, können sich von Zeit zu Zeit im Hinblick auf Bond Connect oder auf mit Bond Connect verbundene Tätigkeiten ändern (die „**Anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Bond Connect**"), und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass Bond Connect nicht abgeschafft wird. Änderungen der Anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Bond Connect können sich nachteilig auf den betreffenden Fonds auswirken. „**Bond Connect-Behörden**" bezeichnet die Börsen, Handelssysteme, Abrechnungssysteme, Staats-, Aufsichts- oder Steuerbehörden, die Dienstleistungen für Bond Connect und mit Bond Connect verbundene Tätigkeiten erbringen und/oder diese regulieren, insbesondere PBOC, Hong Kong Monetary Authority („**HKMA**"), Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, CFETS, Central Moneymarkets Unit of the HKMA („**CMU**"), CCDC und SHCH sowie jede andere Regulierungsstelle, Einrichtung oder Behörde, die für Bond Connect zuständig, bevollmächtigt oder verantwortlich ist.

Keine außerbörsliche Übertragung
Gemäß den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect ist eine Übertragung von Bond Connect-Wertpapieren zwischen zwei CMU-Mitgliedern und zwischen zwei CMU-Unterkonten ein und desselben CMU-Mitglieds nicht gestattet.

Keine Änderung von Ordern, begrenzte Stornierung von Ordern
Gemäß den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect für können Anweisungen im Hinblick auf Verkaufs- und Kauforder für Bond Connect-Wertpapiere nur unter begrenzten Umständen gemäß den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect storniert werden, und diese Anweisungen können nicht geändert werden.

Hedging-Aktivitäten
Hedging-Aktivitäten unterliegen den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect und den vorherrschenden Marktpraktiken, und es gibt keine Garantie dafür, dass der Fonds in der Lage sein wird, Absicherungsgeschäfte zu für die Verwaltungsgesellschaft, den betreffenden Anlageberater und den betreffenden Unter-Anlageberater zufriedenstellenden Bedingungen durchzuführen. Der Fonds kann auch verpflichtet werden, sein Absicherungsgeschäft zu ungünstigen Marktbedingungen aufzulösen.

Steuern
Die steuerliche Behandlung nach den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect ist etwas unklar. Wenn die Anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Bond Connect eine Verwahrstelle/ein Clearing House/eine andere nach diesen Vorschriften bestimmte Stelle zur Einbehaltung von Steuern verpflichten, oder wenn diese Verwahrstelle / dieses Clearing House/diese andere Stelle einen guten Grund zu der Annahme hat, möglicherweise zur Einbehaltung dieser Steuern verpflichtet zu sein, so kann diese Verwahrstelle/dieses Clearing House/diese andere Stelle die Steuern zu dem durch die Vorschriften vorgegebenen Satz, bzw., wenn durch die Anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Bond Connect nach Ansicht der Verwahrstelle kein eindeutiger Satz vorgeben ist, zu dem Satz, den die Verwahrstelle/das Clearing House/die andere Stelle selbst als angemessen festsetzt, einbehalten. Steuern können rückwirkend einbehalten werden.

Nominee-Inhaberstruktur
Bond Connect-Wertpapiere werden von CMU gehalten, indem zwei Nominee-Konten bei CCDC und SHCH eröffnet werden. Zwar sind die unterschiedlichen Konzepte des „Nominee-Inhabers" und des „wirtschaftlichen Eigentümers" nach den Anwendbaren Gesetzen und Vorschriften für Bond Connect allgemein anerkannt, die Anwendung dieser Vorschriften ist jedoch noch nicht erprobt, und es gibt keine Zusicherung dahingehend, dass die Gerichte der VRC diese Vorschriften, beispielsweise in Verfahren zur Abwicklung von VRC-Unternehmen oder in anderen rechtlichen Verfahren, anerkennen werden.

EXPOSURE ZUM EURO UND ZUR EUROZONE

Die Eurozone ist eine Wirtschafts- und Währungsunion von 19 europäischen Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre gemeinsame Währung und als ihr einziges gesetzliches Zahlungsmittel angenommen haben. Der Erfolg des Euro und der Eurozone hängt daher von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage der einzelnen Mitgliedstaaten sowie von der Kreditwürdigkeit der einzelnen Staaten und von der Bereitschaft der Mitglieder, weiterhin an der Währungsunion und an der Unterstützung der anderen Mitglieder festzuhalten, ab. Gegenwärtig macht sich am Markt Besorgnis breit hinsichtlich des Kreditrisikos, das mit bestimmten Staaten, darunter auch aus Mitgliedstaaten der Eurozone verbunden ist, sowie hinsichtlich der weiteren Funktionsfähigkeit der Eurozone. Ein Risiko für die Gesellschaft liegt in der Möglichkeit, dass einzelne Länder aus dem Euro austreten, dass die Eurozone vollkommen auseinander bricht oder dass andere Umstände eintreten, die zur Entstehung oder Wiedereinführung nationaler Währungen führen können.

Wenn ein Staat seine Euro-Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllt oder wenn die Kreditwürdigkeit eines Staates der Eurozone deutlich herabgestuft wird, so könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft und ihre Anlagen haben. Einige Fonds der Gesellschaft können in Euro geführt werden und/oder können direkt oder als Sicherheiten Vermögenswerte halten, die auf den Euro lauten, und können infolge von Ereignissen in der Eurozone eine Verringerung des Werts und/oder der Liquidität ihrer Anlagen erleiden, und zwar unabhängig von den Maßnahmen, die der bzw. die Anlageberater oder der Verwaltungsrat zur Verringerung dieses Risikos ergreifen.

Darüber hinaus können die Gegenparteien, Banken, Verwahrstellen und Dienstleister der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft ein direktes oder indirektes Engagement in diese Länder oder Währung haben, und ein Ausfall oder eine Herabstufung der Kreditwürdigkeit könnte deren Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und/oder zur Erbringung von Dienstleistungen für die Gesellschaft beeinträchtigen. In dem Fall, dass ein Mitglied oder mehrere Mitglieder die Eurozone verlassen oder der Euro vollständig abgeschafft wird, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf einige oder alle Fonds der Gesellschaft und auf den Wert der Anlagen haben, einschließlich des Risikos der Redenominierung des Euros in eine andere Währung, möglicher Kapitalkontrollen und rechtlicher Unsicherheit hinsichtlich der Möglichkeiten zur Durchsetzung der Begleichung von Verbindlichkeiten und Schulden.

Potenzielle Anteilinhaber sollten sich über die Risiken im Zusammenhang mit der Krise in der Eurozone und dem damit verbundenen Risiko einer Anlage in der Gesellschaft informieren und hierbei berücksichtigen, dass niemand weiß, wie die Krise in der Eurozone, und noch allgemeiner, die Weltwirtschaft sich künftig entwickeln wird.

BESTANDSKONZENTRATION

Einige Fonds können in eine verhältnismäßig kleine Zahl an Investments anlegen. Konzentrierte Portfolios können volatiler sein als diversifiziertere Portfolios, die eine größere Zahl von Investments umfassen, und können daher stärker von einer Abnahme des Wertes oder einer Verschlechterung der Gegebenheiten bezüglich einer einzelnen Aktie oder Vermögensklasse oder eines einzelnen Sektors betroffen sein.

IMMOBILIENSEKTOR

Mit der Anlage in der Immobilienbranche sind besondere Risikoerwägungen verbunden. Wertpapiere wie geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITS), Real Estate Operating Companies (REOCS) und die Wertpapiere von Unternehmen, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind, können diesen Risiken ausgesetzt sein. REITs und REOCs sind Unternehmen, die zu langfristigen Investitionszwecken Grundbesitz erwerben und/oder entwickeln. Sie legen einen Großteil ihres Vermögens direkt in Grundvermögen an und beziehen ihre Einkünfte hauptsächlich aus Mieteinnahmen. Zu den Risiken gehören der zyklische Charakter von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen,

ein Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb, Erhöhungen von Grund- und Vermögenssteuern und Unterhaltungskosten, demographische Tendenzen und Veränderungen bei den Mieterträgen, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen, Umweltrisiken, gesetzliche Mietbeschränkungen, Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage, Risiken durch beteiligte Parteien, Änderungen des Vermietungspotentials, Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen haben Steigerungen der Zinssätze höhere Finanzierungskosten zur Folge, die indirekt den Wert eines Fonds, der in der Immobilienbranche investiert ist, mindern können.

Werden Vermögensanlagen in REITs und REOCs durch den Fonds vorgenommen, hat der Anleger nicht nur seinen proportionalen Anteil an der Verwaltungsgebühr für den Fonds zu tragen, sondern auch indirekt die Verwaltungskosten dieser REITs und REOCs. REITs und REOCS und Ausschüttungen von REITs und REOCS können der Quellensteuer oder anderen Steuern unterliegen, die von den Behörden des jeweiligen Marktes erhoben werden.

INFRASTRUKTUR

Mit der Anlage in Wertpapieren von Unternehmen, die in erster Linie im Infrastruktursektor tätig sind, sind besondere Risikoerwägungen verbunden. Unternehmen im Infrastrukturbereich sind zahlreichen Faktoren ausgesetzt, die ihre Geschäfte und Transaktionen negativ beeinträchtigen können, darunter hohe Zinskosten im Zusammenhang mit Kapitalstrukturprogrammen, Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und geänderten gesetzlichen Vorschriften im Umweltbereich und in anderen Bereichen, Schwierigkeiten der Kapitalbeschaffung in ausreichender Menge und zu angemessenen Bedingungen in Zeiten hoher Inflation und unsicherer Kapitalmärkte, die Auswirkungen von Überkapazitäten, stärkerer Wettbewerb durch andere Anbieter von Dienstleistungen in einer sich entwickelnden, deregulierten Umgebung, Unsicherheiten im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Treibstoffen zu angemessenen Preisen, die Auswirkungen der Energiesparpolitik und andere Faktoren.

Außerdem unterliegen Unternehmen im Infrastrukturbereich der Regulierung von Seiten mehrerer staatlicher Behörden und können auch betroffen sein von staatlicher Regulierung der Preise, welche den Kunden berechnet werden, staatlichen Haushaltsbeschränkungen, Versorgungsunterbrechungen in Folge von Umwelt-, Betriebs- oder sonstigen Störungen und von der Auferlegung besonderer Tarife und von Änderungen in den Steuergesetzen, Regulierungsgrundsätzen und Rechnungslegungsstandards. Andere Faktoren, die die Transaktionen von Unternehmen im Infrastrukturbereich beeinflussen können, sind technische Innovationen, die die Art, in der ein Unternehmen ein Produkt liefert oder eine Dienstleistung erbringt, obsolet machen könnten, bedeutende Veränderungen in der Anzahl der Endverbraucher der Produkte eines Unternehmens, erhöhte Gefährdung durch terroristische Akte oder politische Aktionen, Umweltrisiken durch Transaktionen eines Unternehmens oder durch Unfälle, und allgemeine Veränderungen in der Marktstimmung gegenüber Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen.

Für den Fall, dass eines der mit dem Infrastruktursektor verbundenen Risiken sich bewahrheiten sollte, könnte der Wert der Wertpapiere von im Infrastrukturbereich tätigen Unternehmen sich verringern. Soweit ein Fonds in solchen Wertpapieren investiert ist, kann dies zu einer entsprechenden Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil an diesem Fonds führen, möglicherweise ohne Korrelation zu dem übrigen Aktienmarkt.

Im Infrastruktursektor tätige Unternehmen können ebenfalls Real Estate Investment Trusts („geschlossene REITs“) und Organismen für gemeinsame Anlagen mit einem Engagement in Infrastrukturvermögen umfassen. Anleger werden auf die für die Immobilienbranche und Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden besonderen Risikoerwägungen verwiesen.

ROHSTOFFE

Bestimmte Fonds können gemäß ihrer Anlagepolitik in auf Rohstoffe bezogene Wertpapiere anlegen. anlegen. Solche Fonds werden nur indirekt in Rohstoffen investiert sein, indem sie in erwerbbaren strukturierten Produkten, wie z. B. Commodity-Linked Notes, Rohstoff-ETFs und/oder Derivaten, die auf einen oder mehrere Rohstoffindizes, die nach Maßgabe der OGAW-Vorschriften als Finanzindizes eingestuft werden, Bezug nehmen, anlegen.

Auf Rohstoffe bezogene Wertpapiere sind hochgradig volatil. Die Märkte für Rohstoffe (*commodities*) werden von einer Reihe von Faktoren beeinflusst. Hierzu gehören sich ändernde Angebots- und Nachfrageverhältnisse, Wetter, staatliche, landwirtschaftliche, kaufmännische und handelspolitische Programme und Richtlinien, die die Rohstoffpreise beeinflussen sollen, weltpolitische und wirtschaftliche Ereignisse sowie Änderungen des Zinsniveaus.

VOLATILITÄTSSTRATEGIEN

Bestimmte Fonds dürfen unmittelbar oder mittelbar über eine Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen in Strategien anlegen, welche die Vorteile aus steigender oder fallender Volatilität zu ziehen versuchen. Die Anlage in solchen Strategien kann eine steigende Volatilität des Gesamtportfolios des Fonds zur Folge haben. Die Risiken solcher Anlagen sind mit den Risiken verbunden, mit denen die zugrundeliegenden Anlageklassen, in welche die Strategie investiert, verbunden sind (z.B. Aktienrisiko, Rohstoffrisiko, Liquiditätsrisiko, etc.). In Perioden hoher Marktvolatilität kann der Wert von Anlagen in Volatilitätsstrategien

stärker fallen als in den Märkten und Anlageklassen, auf welche die Volatilitätsstrategie angewandt wird. Das Risiko extremer Marktvolatilität kann nicht vollständig abgesichert werden, wodurch der Wert des Portfolios fallen kann. Fonds, die in Volatilitätsstrategien anlegen, sind einem Derivatrisiko und einem Basisrisiko ausgesetzt, welches darin besteht, dass das durch Derivate erreichte Engagement in einen oder mehreren zugrundeliegenden Vermögenswerten mit den Kursbewegungen der Vermögenswerte selbst nicht vollständig korreliert.

SPECIAL PURPOSE ACQUISITION COMPANIES

Bestimmte Fonds können in Special Purpose Acquisition Companies („**SPACs**“) anlegen. Ein SPAC ist ein börsennotiertes Unternehmen, das Anlagekapital aufnimmt, um ein bestehendes Unternehmen zu erwerben oder mit ihm zu fusionieren. In der Regel handelt es sich bei dem Akquisitionsziel um ein bestehendes nicht börsennotiertes Unternehmen, das an die Börse gehen möchte, was durch eine Akquisition durch ein SPAC oder einen Zusammenschluss mit einem SPAC und nicht durch einen traditionellen Börsengang erreicht wird. Ein SPAC ist ein Blankoscheck-Unternehmen, d.h. es hat keine eigene Geschäftstätigkeit oder ein laufendes Geschäft außer dem Bestreben, ein laufendes Unternehmen zu erwerben. Die Identität des Übernahmeziels ist zum Zeitpunkt, zu dem das SPAC nach Anlegern sucht, in der Regel nicht bekannt.

Ein SPAC kann zusätzliche Mittel für bestimmte Zwecke aufbringen, u. a. um die Übernahme zu finanzieren, Betriebskapital für die Zeit nach der Übernahme bereitzustellen, die öffentlich gehandelten Aktien auf Wunsch der bestehenden Anteilinhaber zurückzunehmen oder eine Kombination dieser Zwecke. Diese zusätzliche Mittelbeschaffung kann im Wege der Privatplatzierung einer Klasse von Dividendenpapieren oder der Ausgabe von Schuldtiteln erfolgen. Bei dieser Art der Kapitalbeschaffung werden in der Regel dieselben Wertpapiere verkauft, die auch an der Börse gehandelt werden, an der die Aktien des SPAC notiert sind, sofern es sich um Aktien handelt. Wenn es sich um Schuldtitel handelt, können diese durch die Vermögenswerte des SPAC oder durch die nach der Übernahme bestehende Betriebsgesellschaft besichert werden oder auch unbesichert sein. Dabei kann es sich auch um Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating oder um Schuldtitel unterhalb eines Investment-Grade-Ratings handeln.

Ein Fonds würde dabei in der Regel in Aktienwerte von SPACs oder ähnlichen Zweckgesellschaften im Wege einer Privatplatzierung anlegen und somit die Finanzierung einer Übernahme durch das SPAC unterstützen. Im Zusammenhang mit der Privatplatzierung erklärt sich das SPAC in der Regel bereit, nach Abschluss der Transaktion im beschleunigten Verfahren eine Registrierungserklärung für die im Rahmen der Privatplatzierung erworbenen Aktien einzureichen. Bis zum Inkrafttreten dieser Registrierungserklärung sind die von einem Fonds erworbenen Wertpapiere nicht öffentlich handelbar, es sei denn, es liegt eine Befreiung von der Registrierungspflicht vor. Befreiungen für diese Art von Transaktionen sind grundsätzlich erst ein Jahr nach dem Datum des Unternehmenszusammenschlusses möglich. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass die Registrierungserklärung so bald wie möglich nach der Anlage wirksam wird, um Liquidität für die vom Fonds im Rahmen der Privatplatzierung erworbenen Wertpapiere zu schaffen.

Eine Anlage in ein SPAC vor einer Übernahme unterliegt den Risiken, dass die vorgeschlagene Übernahme oder Fusion nicht die erforderliche Zustimmung der Anteilinhaber des SPAC erhält, dass erforderliche staatliche oder andere Genehmigungen nicht erlangt werden können, oder dass sich eine Übernahme oder Fusion nach ihrer Durchführung als erfolglos erweist und zu Wertverlusten führt.

Anlagen in SPACs unterliegen ebenfalls den Risiken, die für Anlagen in jeden Börsengang gelten, einschließlich der Risiken, die mit Unternehmen verbunden sind, die noch nicht lange an der Börse tätig sind, wie z. B. ein unregelmäßiger Handel, eine begrenzte Anzahl von Aktien, die für den Handel zur Verfügung stehen (d. h. „Streubesitz“) und Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Informationen über den Emittenten. Außerdem kann der Markt für neu an die Börse gebrachte Unternehmen ebenso wie der Markt für IPO-Emittenten volatil sein, und die Aktienkurse neu an die Börse gebrachter Unternehmen unterlagen in der Vergangenheit innerhalb kurzer Zeiträume erheblicher Schwankungen. Obwohl bei einigen Börsengängen hohe Renditen erzielt werden können, sind solche Renditen nicht typisch und möglicherweise nicht nachhaltig. Jegliche Aktienanlagen in das SPAC, die im Zusammenhang mit einem geplanten Unternehmenszusammenschluss getätigt werden, werden durch die Übernahme selbst und jede weitere Mittelbeschaffung nach der Übernahme durch das erworbene operative Unternehmen verwässert.

INVESTITIONEN IN SAUDI-ARABIEN

Besondere Risikobetrachtungen im Zusammenhang mit dem QFI-System und Investitionen in saudi-arabische Aktien

Die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, hängt davon ab, ob der Anlageberater als QFI und der Fonds als QFI Client in der Lage sind, ihre jeweiligen Genehmigungen von der Kapitalmarktaufsicht („CMA“) einzuholen und aufrechtzuerhalten und damit dem Fonds Investitionen zu ermöglichen. Sollte es nicht gelingen, eine solche Genehmigung zu erhalten oder aufrechtzuerhalten, könnte die Fähigkeit des Fonds, ein Engagement in saudischen Wertpapieren zu erlangen, eingeschränkt werden, und die Kosten für den Fonds, ein solches Engagement zu erlangen, könnten sich erhöhen. Selbst wenn er die Zulassung als QFI Client erhält, verfügt der Fonds nicht über eine exklusive Investitionsquote und unterliegt den ausländischen Investitionsbeschränkungen und anderen Vorschriften, die die CMA den QFIs und QFI Clients (einzeln und insgesamt) sowie den lokalen Marktteilnehmern

auferlegt. Werden solche Beschränkungen erreicht oder wirken sich andere Marktfaktoren auf die Fähigkeit des Fonds aus, in saudische Wertpapiere zu investieren oder anderweitig, ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, die Nachfrage der Investoren nach Fondsanteilen zu befriedigen. Wenn der Fonds nicht in der Lage ist, in einer Weise zu investieren, die mit seinem Anlageziel vereinbar ist, kann der Anlageberater Neuaufträge für Fondsanteile ablehnen. Die Ablehnung von Neuaufträgen könnte dazu führen, dass die Fondsanteile auf dem Sekundärmarkt mit einem höheren als dem üblichen Auf- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gehandelt werden. Die QFI-Regularien und die lokale Marktinfrastruktur sind relativ neu und wurden noch nicht über mehrere Geschäftszyklen oder Marktereignisse getestet, und die CMA kann das QFI-System und andere Möglichkeiten für ausländische Anlagen in saudi-arabische Aktien jederzeit aufheben oder zusätzliche Barrieren oder Beschränkungen für ausländische Investitionen auferlegen. Jede Änderung des QFI-Systems im Allgemeinen, einschließlich der Möglichkeit, dass der Anlageberater oder der Fonds ihren jeweiligen Status als QFI bzw. QFI Client verliert, kann die Fähigkeit des Fonds, in saudische Wertpapiere anzulegen, beeinträchtigen.

Risiken einer Anlage in Saudi-Arabien

Die Möglichkeit für ausländische Anleger (z.B. ein Fonds), in saudi-arabische Emittenten zu investieren, ist neu und unerprobt. Diese Möglichkeit könnte von der saudi-arabischen Regierung jederzeit eingeschränkt oder widerrufen werden, und es könnten sich unvorhergesehene Risiken aufgrund des ausländischen Eigentums an solchen Wertpapieren ergeben. Darüber hinaus legt die CMA Anlagebeschränkungen für den Besitz von saudi-arabischen Emittenten durch ausländische Anleger fest, einschließlich einer Beschränkung des Eigentums des Fonds an einem einzelnen Emittenten, der an der saudi-arabischen Börse notiert ist, was den Fonds daran hindern kann, gemäß seiner Strategie anzulegen. Saudi-Arabien ist in hohem Maße von Einkünften aus dem Verkauf von Erdöl und dem Handel mit anderen Ländern abhängig, die am Verkauf von Erdöl beteiligt sind, und seine Wirtschaft ist daher anfällig für Veränderungen der Devisenwerte und des Erdölmarktes. Die schwankende weltweite Nachfrage nach Erdöl könnte Saudi-Arabien erheblich belasten. Wie die meisten Regierungen des Nahen Ostens übt die Regierung Saudi-Arabiens erheblichen Einfluss auf viele Aspekte des privaten Sektors aus. Zwar ist eine Liberalisierung der Wirtschaft im Allgemeinen im Gange, doch in vielen Bereichen ist sie erheblich ins Stocken geraten: Die Beschränkungen für ausländisches Eigentum bestehen nach wie vor, und die Regierung ist an vielen Schlüsselindustrien beteiligt. Verschärft wird die Situation dadurch, dass Saudi-Arabien von einer absoluten Monarchie regiert wird. Die Beziehungen Saudi-Arabiens zu seinen Wirtschaftspartnern weltweit, einschließlich anderer Länder im Nahen Osten, sind aufgrund geopolitischer Ereignisse historisch angespannt. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten sich erheblich auf die wirtschaftlichen Bedingungen in Saudi-Arabien auswirken, was Folgen für Unternehmen des Privatsektors und den Fonds sowie für den Wert der Wertpapiere im Portfolio des Fonds haben könnte. Jegliche Wirtschaftssanktionen gegen saudi-arabische Einzelpersonen oder saudi-arabische Unternehmen oder sogar die Androhung von Sanktionen können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität saudi-arabischer Wertpapiere, zu einer Schwächung des saudi-arabischen Königshauses oder zu anderen nachteiligen Folgen für die saudi-arabische Wirtschaft führen. Darüber hinaus ist die Wirtschaft Saudi-Arabiens stark von billigen, ausländischen Arbeitskräften abhängig, und Veränderungen in der Verfügbarkeit dieses Arbeitskräfteangebots könnten sich nachteilig auf die Wirtschaft auswirken.

Anlagen in Wertpapieren saudi-arabischer Emittenten sind mit Risiken verbunden, die typischerweise nicht mit Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in entwickelteren Ländern verbunden sind und die sich negativ auf den Wert der Anlagen des Fonds auswirken können. Zu solchen erhöhten Risiken können unter anderem Enteignung und/oder Verstaatlichung von Vermögenswerten, Einschränkungen und staatliche Eingriffe in den internationalen Handel, enteignungsgleiche Besteuerung, politische Instabilität, einschließlich autoritärer und/oder militärischer Beteiligung an der Entscheidungsfindung der Regierung, bewaffnete Konflikte, Kriminalität und Instabilität als Folge religiöser, ethnischer und/oder sozioökonomischer Unruhen gehören. Obwohl die politische Lage in Saudi-Arabien weitgehend stabil ist, war das Land in der Vergangenheit von politischer Instabilität geprägt, und es besteht die Möglichkeit, dass sich die Instabilität im gesamten Nahen Osten nachteilig auf die Wirtschaft Saudi-Arabiens auswirken könnte. Die politische Instabilität in der gesamten Region des Nahen Ostens hat zu erheblichen Verwerfungen in vielen Industriezweigen geführt. Anhaltende politische und soziale Unruhen in diesen Regionen können sich negativ auf den Wert der Wertpapiere im Portfolio des Fonds auswirken.

Broker-Risiko in Saudi-Arabien

Auf dem saudi-arabischen Markt gibt es vielfältige Möglichkeiten, Transaktionen mit Aktienwerten durchzuführen. Generell wird für einem Fonds erwartet, dass Transaktionen durchgeführt werden können, ohne durch saudi-arabische Vorschriften auf einen einzigen Broker beschränkt zu sein. Möglicherweise gibt es jedoch nur eine begrenzte Anzahl von Brokern, die Dienstleistungen für den Fonds erbringen können, was sich nachteilig auf die Preise, die Menge oder den Zeitpunkt der Transaktionen des Fonds auswirken kann. Darüber hinaus kann die begrenzte Anzahl von Brokern, die dem Fonds zur Verfügung stehen, den Fonds im Falle eines Ausfalls oder einer Geschäftsunterbrechung durch einen oder mehrere der verfügbaren Broker anfälliger für Kreditverluste oder Handelsunterbrechungen machen. Sollte die Fähigkeit des Fonds, einen oder mehrere Broker einzuschalten, aus irgendeinem Grund beeinträchtigt werden, könnte dies die Aktivitäten des Fonds stören

und/oder dazu führen, dass die Fondsanteile mit einem Auf- oder Abschlag zum Nettoinventarwert gehandelt werden. Darüber hinaus sind Broker auf dem saudi-arabischen Markt in der Regel nicht in der Lage, Ausführungskommissionen von Analysekosten zu trennen, was bedeutet, dass dem Fonds Ausführungskosten entstehen können, die höher sind als in anderen Märkten, wo Ausführungskommissionen und Analysekosten getrennt sind. Der Fonds kann auch Verluste aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen seiner Broker bei der Ausführung oder Abwicklung einer Transaktion oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren erleiden.

Abschnitt 2
2.1 Beschreibung der Anteilklassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann in jedem Fonds eine oder mehrere verschiedene Anteilklassen („Anteilklassen“) auflegen. Jeder Anteilklasse ist eine Kennung zugeordnet, die sich aus einer Anteilklassen-Kennziffer und einer Anteilklassen-Unterkennziffer zusammensetzt. Der erste Buchstabe bzw. die erste Zahl dieser Kennung bezeichnet die Anteilklassen-Kennziffer (z.B. „A“), während die anderen Buchstaben bzw. Zahlen zusätzliche Merkmale beschreiben und zusammen die Anteilklassen-Unterkennziffer (z.B. „H“) bezeichnen.

Unter Umständen sind nicht alle Anteilklassen in allen Fonds verfügbar. Nähere Informationen über die verfügbaren Anteilklassen sind bei der Verwaltungsgesellschaft und am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilklassen-Kennziffer	Zielgruppe*	Mindest-erstzeichnung je Fonds:	Mindest-anteilbetrag
A	Privatanleger, die entweder Anlageberatungsleistungen oder Ausführungsdienstleistungen eines Vermittlers erhalten und damit einverstanden sind, dass dieser Vermittler Zuwendungen erhalten darf.	k.A.	k.A.
B* **	Privatanleger, die Anlageberatungsleistungen eines Vermittlers erhalten und damit einverstanden sind, dass dieser Vermittler Zuwendungen erhalten darf. Der Vermittler darf eine Vorauszahlung von der Vertriebsstelle erhalten, die von dem Anleger über einen Zeitraum von vier Jahren über eine zusätzliche Vertriebsgebühr zurückerstattet wird. Wenn ein Anleger seine Anteile innerhalb von vier Jahren nach Erstzeichnung zurückgibt, so wird ihm ein Rücknahmeabschlag berechnet.	k.A.	k.A.
C	Privatanleger, die Anlageberatungsleistungen eines Vermittlers erhalten und damit einverstanden sind, dass dieser Vermittler Zuwendungen erhalten darf. Der Vermittler darf eine Vorauszahlung von der Vertriebsstelle erhalten. Wenn ein Anleger, der dieses Modell nutzt, seine Anteile innerhalb von einem Jahr nach Erstzeichnung urückgibt, so wird ihm ein Rücknahmeabschlag berechnet.	k.A.	k.A.
F	Privatanleger, die entweder Beratungsleistungen eines Vermittlers erhalten oder die Orderausführungsplattform eines Vermittlers für Anlagen in die Gesellschaft nutzen. Für das Vermittlungsgeschäft innerhalb des EWR und des Vereinigten Königreichs steht diese Anteilklasse ab dem 3. Januar 2018 Privatanlegern zur Verfügung, die in einer der folgenden Situationen Vermittler nutzen: (1) wenn es dem Vermittler aufgrund der Anwendbarkeit von MiFID nicht gestattet ist, Zuwendungen anzunehmen und zu behalten; oder (2) wenn der Vermittler mit dem Kunden vereinbart hat, dass es nicht gestattet ist, Zuwendungen anzunehmen und zu behalten.	k.A.	k.A.
I	Anleger, einschließlich Privatanlegern, die entweder direkt oder indirekt über einen Vermittler anlegen. Für das Vermittlungsgeschäft innerhalb des EWR und des Vereinigten Königreichs steht diese Anteilklasse ab dem 3. Januar 2018 Privatanlegern zur Verfügung, die in einer der folgenden Situationen Vermittler nutzen: (1) wenn es dem Vermittler aufgrund der Anwendbarkeit von MiFID nicht gestattet ist, Zuwendungen anzunehmen und zu behalten; oder (2) wenn der Vermittler mit dem Kunden vereinbart hat, dass es nicht gestattet ist, Zuwendungen anzunehmen und zu behalten.	k.A.	k.A.
J	Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, institutionelle Anleger, einschließlich diskretionärer Portfoliomanager, die im Namen ihrer Kunden handeln und innerhalb eines von dem Anlageberater nach vollkommen freiem Ermessen festgelegten Zeitraums in neu aufgelegte Fonds anlegen und hierbei einen Betrag von mindestens USD 10.000.000 in den jeweiligen Fonds anlegen.	10.000.000**	10.000.000**
N	Die Verwaltungsgesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen (unabhängig davon, ob im eigenen Namen oder im Namen von Kunden) oder – nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft – Kunden der Verwaltungsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen. Diese Anteilklasse ist institutionellen Anlegern vorbehalten.	k.A.	k.A.
S	Pensionsfonds oder institutionelle Anleger, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden und die mindestens USD 40.000.000 in den entsprechenden Fonds investieren.	40.000.000**	40.000.000**
Z	Institutionelle Anleger einschließlich diskretionärer Portfoliomanager, die im Namen ihrer Kunden handeln.	k.A.	k.A.

Für die Zwecke der vorstehenden Tabelle bezeichnet „Institutioneller Anleger“ einen institutionellen Anleger im Sinne von Artikel 174 des luxemburgischen Gesetzes von 2010. Bei Anlegern, die der MiFID unterliegen, gelten geeignete Gegenparteien (wie in MiFID definiert) und Per-se professionelle Kunden (wie im Anhang II der MiFID unter Punkt I definiert) als geeignete Anleger für institutionelle Anteilklassen. Privatkunden und als professionelle Kunden eingestufte Kunden (wie in MiFID definiert) gelten normalerweise nicht als geeignete Anleger für institutionelle Anteilklassen, jedoch gibt es einige Einrichtungen, wie zum Beispiel Pensionsfonds lokaler Behörden, die geeignet sind. Weitere Informationen zur Geeignetheit entnehmen Sie bitte dem Antragsformular und wenden Sie sich im Zweifel per E-Mail an cslux@morganstanley.com.

* Stellt die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen fest, dass ein Anleger nicht in die Zielgruppe bezüglich einer Anteilklassen-Kennziffer wie vorstehend beschrieben fällt, unter anderem, wenn der Anleger nach einer Erstzeichnung nicht länger Teil der Zielgruppe ist, kann die Verwaltungsgesellschaft durch schriftliche Mitteilung an einen solchen Anleger unter Einhaltung einer einmonatigen Frist den Anteilsbestand entweder zwangsweise zurücknehmen oder in eine andere Anteilklasse umschichten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch Zeichnungen von Anteilklassen ablehnen, wenn der Anleger nicht in die Zielgruppe fällt oder wenn der jeweilige Vermittler im Hinblick auf die Anteilklassen A, B und C von der Verwaltungsgesellschaft nicht für die Zeichnung dieser Anteilklasse zugelassen wurde. Diese Entscheidung liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, und die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, diese Befugnis nicht auszuüben. Die Verwaltungsgesellschaft kann z.B. beschließen, dass ein Anleger der Klasse E, der nicht länger Mitarbeiter des Anlageberaters ist, seinen Anteilsbestand weiter halten kann.

** Diese Beträge lauten auf US-Dollar (oder den entsprechenden Gegenwert des US-Dollarbetrags in Euro, Yen oder Pfund Sterling). Diese Mindestbeträge können in besonderen Fällen oder generell nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft geändert oder erlassen werden.

*** Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 werden die Anteile der Klasse B am oder kurz nach dem vierten Jahrestag der ursprünglichen Zeichnung dieser Anteile der Klasse B automatisch gebührenfrei in entsprechende Anteile der Klasse A umgetauscht.
Weitere Informationen hierzu sind den Ausführungen unter der Überschrift „Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B“ zu entnehmen.

Sinkt der Nettoinventarwert der Beteiligung eines Anlegers an einer Anteilklasse unter den o.a. Mindestanteilbetrag, ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, vorbehaltlich einer mindestens einen Monat vorher erfolgten Benachrichtigung des Anlegers entweder eine Zwangsrücknahme des Bestandes vorzunehmen oder diesen Bestand in eine andere Anteilklasse umzutauschen.

Für den Kauf von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern A, B, C, F, I, J, N, S und Z gelten Beschränkungen. Erstmalige Antragsteller sollten sich vor Einreichung eines Antragsformulars für diese Anteilklassen an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

TABELLE DER ANTEILKLASSEN-UNTERKENNZIFFERN

Anteilklassen-Unterkennziffer	Merkmale (siehe nachstehenden Abschnitt)
Die folgenden Anteilklassen-Unterkennziffern werden in diesem Abschnitt 2.1 nachstehend näher erläutert	
H	In Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte Anteilklasse
H1	In Bezug auf das Portfolio abgesicherte Anteilklasse
H2	In Bezug auf den Index abgesicherte Anteilklasse
H3	In Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte (nicht lieferbare Währung) Anteilklasse
Die folgenden Anteilklassen-Unterkennziffern werden im Abschnitt 2.10 „Ausschüttungspolitik" näher erläutert	
X	Ausschüttende Anteilklasse
R	Nach Ermessen ausschüttende Anteilklasse
M	Monatlich ausschüttende Anteilklasse

WÄHRUNGSGESICHERTE ANTEILKLASSEN

Ziel von währungsgesicherten Anteilklassen ist es, für Anteilinhaber das Risiko von Währungsschwankungen in Bezug auf andere Währungen als die Anteilklasse „Währung der währungsgesicherten Anteilklasse" zu verringern. Die Entscheidung darüber, welche Hedging-Strategien jeweils am besten geeignet sind, trifft der, bzw. treffen die Anlageberater für jeden Fonds; eine Zusammenfassung der Angaben zu den einzelnen Fonds, die in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft enthalten ist, ist am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Währungsgesicherte Anteilklassen sind wie folgt untergliedert:

In Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „H")
Bei in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherten Anteilklassen werden Hedging-Strategien angewandt, mittels derer das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse und der Referenzwährung des Fonds verringert werden soll. Dies beinhaltet eine Absicherung der Referenzwährung des Fonds gegenüber Währungsschwankungen in Bezug auf die Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse, die im Allgemeinen ohne Berücksichtigung der Währungen erfolgt, die in dem Fonds jeweils zugrunde liegenden Anlageportfolio vertreten sind (die „Anlagewährungen").

In Bezug auf das Portfolio abgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „H1")
Bei in Bezug auf das Portfolio abgesicherten Anteilklassen werden Hedging-Strategien angewandt, mittels derer das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse und den Anlagewährungen des Fonds verringert werden soll. Dies beinhaltet eine Absicherung der Anlagewährungen des Fonds gegenüber Währungsschwankungen in Bezug auf die Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse, die ohne Berücksichtigung der Referenzwährung des Fonds erfolgt.

In Bezug auf den Index abgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „H2")
Bei in Bezug auf den Index abgesicherten Anteilklassen werden Hedging-Strategien angewandt, mittels derer das Risiko von Währungsschwankungen zwischen der Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse und den Währungen des Benchmark-Index eines Fonds (die „Index-Währungen") verringert werden soll. Dies beinhaltet eine Absicherung der Index-Währungen des Fonds gegenüber Währungsschwankungen in Bezug auf die Währung der durch Hedging abgesicherten Anteilklasse, die ohne Berücksichtigung der Referenzwährung des Fonds oder der Anlagewährungen des Fonds erfolgt.

In Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte (nicht lieferbare Währung) Anteilklasse (Anteilklassen-Unterkennziffer „H3")
Die in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherten (nicht lieferbare Währung) Anteilklassen verwenden ähnliche Hedging-Strategien wie die in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherten Anteilklassen. Ist die Währung der währungsgesicherten Anteilklasse jedoch nicht lieferbar, wird die Anteilklasse zu Zeichnungs- und Rücknahmezwecken in eine andere Währung als die Währung der währungsgesicherten Anteilklasse konvertiert. So kann z.B. eine auf Kolumbianische Peso lautende, in Bezug auf den Nettoinventarwert abgesicherte Anteilklasse in US-Dollar oder Euro gezeichnet oder zurückgenommen werden. Die Referenzwährung des Fonds würde jedoch, ungeachtet dessen, dass sie auf US-Dollar oder Euro lautet, in den Kolumbianischen Peso abgesichert werden.

AUSGABEAUFSCHLAG

Der Ausgabeaufschlag ist ein auf Zeichnungsbeträge erhobener anfänglicher Aufschlag, der nicht in dem Preis berücksichtigt ist, zu dem die Anteile ausgegeben werden.

Anteilklassen-Kennziffer	Rentenfonds (ausschließlich des Emerging Markets Debt Fund und des Emerging Markets Domestic Debt Fund)	Aktienfonds (und Emerging Markets Debt Fund und Emerging Markets Domestic Debt Fund)	Mischfonds (Asset Allocation Funds)	Alternative Investmentfonds
A	Bis zu 4,00 %	Bis zu 5,75 %	Bis zu 5,75 %	Bis zu 5,75 %
B	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
C	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %
F	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
I	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %	Bis zu 3,00 %
J	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
N	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
S	0,00 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %
Z	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %	Bis zu 1,00 %

Der Ausgabeaufschlag steht der Verwaltungsgesellschaft oder demjenigen Vertriebsagenten, der im Zusammenhang mit dem erstmaligen Erwerb der Anteile eingeschaltet wurde, zu. Sofern in einem Land, in dem die Anteile der Anteilklassen-Kennziffern A, C, I und Z angeboten werden, nach örtlichen Rechtsvorschriften oder Handelsbräuchen für einzelne Kaufaufträge eine niedrigere als der oben genannte Ausgabeaufschlag für den Ersterwerb vorgeschrieben oder zulässig ist, kann die Verwaltungsgesellschaft in dem betreffenden Land die Anteile zu einem niedrigeren als dem oben genannten Preis, jedoch stets unter Berücksichtigung des gesetzlich oder nach Handelsbräuchen des betreffenden Landes erlaubten Höchstbetrages, verkaufen und Vertriebsagenten entsprechend zu Verkäufen zu diesem niedrigeren Preis ermächtigen.

WEITERE INFORMATIONEN ZU ANTEILEN DER ANTEILKLASSEN-KENNZIFFER B

Wie in Abschnitt 2.5 dieses Prospekts näher beschrieben, ist für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B eine täglich auflaufende und monatlich fällige Vertriebsgebühr zu zahlen, die sich auf einen Jahressatz von 1,00 % ihres durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts beläuft. Die Vertriebsgebühr entsteht letztlich der Verwaltungsgesellschaft, die diese Vertriebsgebühr teilweise oder vollständig an die am Vertrieb der Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B beteiligten Institute zahlen kann.

Für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B, die vor dem vierten Jahrestag ihrer Zeichnung zurückgenommen werden, wird ein Rücknahmeabschlag erhoben, der unter der Überschrift „Rücknahmeabschlag“ ausführlicher beschrieben ist.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 oder am vierten Jahrestag der Ausgabe werden Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B automatisch gebührenfrei in entsprechende Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A umgetauscht bzw., falls dieser Tag kein Handelstag ist, an dem darauf folgenden Handelstag. Durch diesen Umtausch kann eine Steuerpflicht für Anteilinhaber in bestimmten Jurisdiktionen entstehen. Die Anteilinhaber sollten zu ihrer persönlichen Situation ihre Steuerberater zu Rate ziehen.

Bis zum 22. Juni 2018 hatten Inhaber von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B die Möglichkeit, diese Anteile am oder nach dem vierten Jahrestag der Ausgabe der jeweiligen Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B bzw., falls dieser Tag kein Handelstag ist, am darauf folgenden Handelstag, freiwillig in entsprechende Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A umzutauschen. Durch diesen Umtausch kann eine Steuerpflicht für Anteilinhaber in bestimmten Jurisdiktionen entstehen. Die Anteilinhaber sollten zu ihrer persönlichen Situation ihre Steuerberater zu Rate ziehen.

Jedweder Umtausch von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B in Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A erfolgt auf der in Abschnitt 2.4 dieses Prospekts ausgeführten Grundlage.

Für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B, die entweder (i) automatisch umgetauscht werden oder (ii) freiwillig am oder nach dem vierten Jahrestag der Ausgabe der Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B umgetauscht werden, wird kein Rücknahmeabschlag erhoben. Für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A, die infolge des Umtauschs von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B ausgegeben werden, wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

RÜCKNAHMEABSCHLAG

Rücknahmeabschlag für alle Fonds

Zeitraum seit Zeichnung*	Anteilklassen-Kennziffer B	Anteilklassen-Kennziffer C
0-365 Tage	4,00 %	1,00 %
1-2 Jahre	3,00 %	Keine
2-3 Jahre	2,00 %	Keine
3-4 Jahre	1,00 %	Keine
4 Jahre und danach	Keine	Keine

* Zeichnung bezeichnet zu diesem Zweck den Tag, an dem Anteile ausgegeben wurden und nicht den Tag, an dem der Antrag auf Zeichnung gestellt wurde.

Die Berechnung wird so vorgenommen, dass sie zu der niedrigstmöglichen Belastung führt. Es wird deshalb – sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen – regelmäßig angenommen, dass sich die beantragte Rücknahme auf diejenigen Anteile der Anteilklassen-Kennziffern B und C bezieht, die sich am längsten im Anteilbesitz des betreffenden Anlegers befinden. Der Prozentsatz der Gebühr wird auf der Grundlage des Fonds ermittelt, für den die Erstzeichnung des Anteilinhabers erfolgte. Für die Berechnung des Rücknahmeabschlages wirkt sich der Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds weder auf die Bestimmung des ersten Kaufdatums noch auf den bei Rücknahme fälligen Satz nachteilig aus.

Um ein Beispiel zu geben, soll angenommen werden, dass ein Anteilinhaber 100 Anteile der Anteilklasse B eines Fonds zu Anschaffungskosten von Euro 25 je Anteil (d.h. zu einem Gesamtpreis von Euro 2.500) erworben hat und im dritten Jahr nach der Ausgabe der Nettoinventarwert je Anteil Euro 27 beträgt. Verlangt der Anteilinhaber zu diesem Zeitpunkt zunächst die Rücknahme von 50 Anteilen (Reinerlös Euro 1.350), wird die Gebühr nur auf die Anschaffungskosten von Euro 25 je Anteil und nicht auf den Zuwachs des Nettoinventarwerts in Höhe von Euro 2 je Anteil berechnet. Deshalb unterliegen von den Rücknahmeerlösen in Höhe von Euro 1.350 nur Euro 1.250 einem Rücknahmeabschlag in Höhe von 2 % (d.h. dem im dritten Jahr nach der Ausgabe anwendbare Satz).

Der Rücknahmeabschlag fällt zu Gunsten der Verwaltungsgesellschaft an, die diese zur Deckung ihrer Kosten für die Erbringung vertriebsbezogener Dienstleistungen für den von dem Verkauf betroffenen Fonds, die Werbung und die Vermarktung von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern B und C und die durch ihr Verkaufs- und Marketingpersonal für die Anteilinhaber erbrachten Dienstleistungen verwendet.

Der Rücknahmeabschlag (in Kombination mit der Vertriebsgebühr (siehe Kapitel 2.5 „Kosten und Auslagen“) bei Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B) bezweckt, den Vertrieb der Anteile der Anteilklassen-Kennziffern B und C über die Verwaltungsgesellschaft und andere Vertriebsstellen zu finanzieren, ohne dass zum Zeitpunkt des Erwerbs ein Händleraufschlag oder Ausgabeaufschlag anfällt.

VERZICHT AUF DEN RÜCKNAHMEABSCHLAG

Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf einen gegebenenfalls anfallenden Rücknahmeabschlag, der auf die Rücknahme von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern B und C zu zahlen ist, wenn eine Rücknahme nach Maßgabe des Rechts der Verwaltungsgesellschaft erfolgt, das Konto eines Anteilinhabers aufzulösen, wie im Kapitel „Zwangsrücknahme“ näher beschrieben (d.h. die Zwangsrücknahme nicht auf das Verschulden des Anteilinhabers zurückzuführen ist).

Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf mögliche Rücknahmeabschläge, die auf die Rücknahme von denjenigen Anteilen der ausschüttenden Anteilklassen-Kennziffern B und C anfallen, die aus der automatischen Wiederanlage von Ausschüttungen resultieren.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch auf mögliche Rücknahmeabschläge verzichten.

Die alternative Gestaltung des Ausgabeaufschlags ermöglicht es einem Anleger, die für ihn günstigste Methode des Erwerbs von Anteilen unter Berücksichtigung der Höhe des Zeichnungsbetrages, der von dem Anleger erwarteten voraussichtlichen Dauer des Anteilbesitzes und anderer individueller Umstände zu wählen. Anleger sollten sich entscheiden, ob es für sie unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände vorteilhafter ist, einen Ausgabeaufschlag für den Ersterwerb unter Vermeidung einer Vertriebsgebühr und eines Rücknahmeabschlages zu entrichten, oder statt dessen den gesamten Zeichnungsbetrag in einen Fonds anzulegen, mit der Folge, dass diese Vermögensanlage zu einem späteren Zeitpunkt der Vertriebsgebühr und des Rücknahmeabschlages unterliegt.

2.2 Ausgabe von Anteilen, Zeichnungs- und Zahlungsmodalitäten

Die Verwaltungsratsmitglieder können voll eingezahlte Anteile jeder beliebigen Anteilklasse jederzeit ohne Beschränkungen ausgeben.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch sind unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

AUSGABE VON ANTEILEN

Anteile einer jeden Anteilklasse werden zu einem Preis, der dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse in der entsprechenden Währung entspricht, ausgegeben. Bezüglich der Währungen, in denen die Anteile der betreffenden Fonds angegeben sind, wird auf die Tabelle in nachfolgendem Kapitel 2.7 „Berechnung des Nettoinventarwerts" verwiesen. Aktuelle Informationen können unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com eingesehen oder von der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A sämtlicher Aktien- und Rentenfonds, Mischfonds (Asset Allocation Funds) und alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Funds) unterliegen einem Ausgabeaufschlag, der auf den Gesamtzeichnungsbetrag in der Zeichnungswährung berechnet wird. Einzelheiten zu den Mindestzeichnungsbeträgen bei Erstzeichnung und Folgezeichnungen eines Fonds und zu dem Ausgabeaufschlag werden in Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen" angegeben.

Erstmalige Anträge auf Zeichnung von Anteilen müssen die von der Gesellschaft benötigten Angaben enthalten und auf dem Antragsformular der Verwaltungsgesellschaft oder in einem für die Verwaltungsgesellschaft akzeptablen Format abgegeben und bei der Transferstelle in Luxemburg oder bei einer der auf dem Antragsformular angegebenen Vertriebsstellen eingereicht werden. Folgeanträge können schriftlich oder per Telefax eingereicht werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, dass Erst- und Folgezeichnungsanträge mittels elektronischer oder sonstiger Medien eingereicht werden können (vorausgesetzt, dass bei Erstzeichnungsanträgen ein ordnungsgemäß ausgefüllter Zeichnungsantrag eingeht).

Die Verwaltungsgesellschaft oder eine von ihr beauftragte Person kann einen Anleger auffordern, zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die von dem Anleger in seinem Antrag gemachten Angaben belegen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in jedem Fall das Recht vor, Anträge auf Anteile ganz oder teilweise abzulehnen.

Alle Anträge erfolgen vorbehaltlich dieses Prospekts, des letzten Jahresberichts und ggf. des letzten Halbjahresberichts, der Satzung und des Antragsformulars.

Mehrere gemeinschaftlich handelnde Antragsteller müssen jeder für sich das Antragsformular unterzeichnen, es sei denn, es wird eine ordnungsgemäße Vollmacht oder eine andere schriftliche Ermächtigung vorgelegt.

Auf Anteile aller Fonds bezogene Anträge, die an einem Handelstag vor Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden an diesem Handelstag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Anträge, die an einem Handelstag nach Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des nächsten ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil am nächsten Handelstag ausgeführt. Bei Anträgen auf Anteile der ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „X" und „M") und auf Anteile der nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „R" und „RM") beginnt die Berechnung der auflaufenden Dividenden an dem Handelstag, an dem die betreffenden Anträge ausgeführt werden.

Es ist unzulässig für eine Vertriebsstelle, Auftragserteilungen zurückzuhalten, um von Preisänderungen zu profitieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie einen Kauf oder eine Rückgabe von Anteilen über eine Vertriebsstelle unter Umständen an Tagen, an denen diese Vertriebsstelle nicht geschäftstätig ist, nicht vornehmen können.

Ein Antrag muss bei einem Inkassobeauftragten (d.h. einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem Land hat, das Mitglied der Financial Action Task Force ist oder das gleichermaßen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einhält, und mit der Einziehung, nicht aber mit der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für die Verwaltungsgesellschaft beauftragt ist) vor Annahmeschluss an einem Handelstag eingehen, damit die Transferstelle den Antrag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeiten kann. Anträge, die bei einem Inkassobeauftragten nach Annahmeschluss an einem Handelstag eingehen, werden von der Transferstelle auf der Grundlage des für den nächsten Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt. Soweit Inkassobeauftragte von der Verwaltungsgesellschaft zum Empfang von Anlagegeldern ermächtigt sind, müssen diese Gelder im Hinblick auf die Einhaltung der Geldwäscheregelungen durch eine hierzu ermächtigte Vertriebsstelle oder den jeweiligen Inkassobeauftragten überprüft werden.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden. Es ist daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile gekauft oder verkauft (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss folgt.

Die Fonds der Gesellschaft sind nicht für Anleger mit kurzfristigen Anlagezielen bestimmt. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können (z.B. Aktivitäten, die Anlagestrategien zerstören oder Auswirkungen auf die Ausgaben haben), sind nicht gestattet. Insbesondere ist jede Form von Market Timing untersagt.

Auch wenn anerkannt wird, dass die Anteilinhaber unter Umständen ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlageentscheidungen von Zeit zu Zeit anzupassen, so kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, die angemessen sind, um solche Aktivitäten abzuwenden, bei denen sie annimmt, dass sie sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber in solche Aktivitäten verwickelt ist, die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, aufheben, ablehnen oder auf sonstige Weise mit ihnen verfahren und entsprechende Maßnahmen und Schritte ergreifen, die geeignet oder notwendig sind, um die Gesellschaft und deren Anteilinhaber zu schützen. Zwecks weitergehender Informationen zu den Maßnahmen, welche unter Umständen ergriffen werden können, sei auf die Punkte „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ verwiesen.

Die Gesellschaft kann das rechtliche und wirtschaftliche Eigentum einer Person (natürliche Person, Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder sonstige Rechtsperson) an Anteilen einschränken oder untersagen und eine der in der Satzung beschriebenen Maßnahmen ergreifen, wenn dieses Eigentum oder solche Praktiken nach Auffassung der Gesellschaft (i) zu einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung oder dieses Prospekts oder gegen Gesetze oder Vorschriften einer beliebigen Jurisdiktion führen könnten oder (ii) eine Verpflichtung der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsgesellschaft oder ihres Anlageberaters auslösen könnten, sich nach bestimmten Gesetzen oder Vorschriften als Investmentfonds oder anderweitig registrieren zu lassen, oder eine Verpflichtung der Gesellschaft auslösen könnten, bestimmte Registrierungsanforderungen in Bezug auf ihre Anteile, sei es in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer anderen Jurisdiktion, zu erfüllen; oder (iii) für die Gesellschaft oder ihre Verwaltungsgesellschaft, ihren Anlageberater oder ihre Anteilinhaber rechtliche, regulatorische, steuerliche, administrative, finanzielle oder sonstige Nachteile entstehen lassen könnten, welche ihnen andernfalls nicht entstanden wären (eine solche Person wird im Folgenden als „unzulässige Person“ bezeichnet). Insbesondere haben die Verwaltungsratsmitglieder beschlossen, dass keine Anteile von US-Personen gehalten werden dürfen (gemäß Regulation S des US Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung).

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern Anlegern nur Anteile einer einzigen Anteilklasse zum Erwerb anzubieten, um sicherzustellen, dass in solchen Ländern geltende Rechtsvorschriften, Gepflogenheiten oder Geschäftsusancen eingehalten werden. Die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, Standards für bestimmte Klassen von Anlegern oder Transaktionen festzulegen, die den Kauf von Anteilen einer bestimmten Anteilklasse gestatten oder hierfür erforderlich sind.

In dem Fall, in dem die Annahme eines Antrages, der alleine oder zusammen mit anderen in Bezug auf einen Handelstag (der „erste Handelstag“) gestellten Anträgen einen Erwerb von mehr als 10 % der Anteile eines Fonds gegen Barzahlung umfasst, für die bisherigen Anteilinhaber nachteilig ist, so können die Verwaltungsratsmitglieder die Bearbeitung des betreffenden Antrags ganz oder teilweise bis zum nächsten Handelstag zurück stellen, so dass zum ersten Handelstag nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds gezeichnet werden.

Wenn die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, dass die Bearbeitung eines solchen Antrags ganz oder teilweise zurück gestellt wird, ist der Antragsteller davon in Kenntnis zu setzen, bevor die Zurückstellung erfolgt. Sofern ein Antrag an einem solchen ersten Handelstag nur teilweise zur Ausführung kommt, da die Verwaltungsratsmitglieder von dieser Befugnis zur nur teilweisen Annahme von Anträgen Gebrauch machen, gilt dieser Antrag hinsichtlich des nicht zur Ausführung gelangten Teilbetrags als zum nächsten Handelstag und erforderlichenfalls bis zu seiner vollständigen Ausführung auch zu darauf folgenden Handelstagen gestellt. Für am ersten Handelstag gestellte Anträge gilt, dass diese zunächst vollständig und gegenüber zu späteren Handelstagen gestellten Anträgen bevorzugt erledigt werden, wobei zu späteren Handelstagen gestellte Anträge entsprechend zurück gestellt werden, die Bestimmungen des vorhergehenden Satzes ansonsten jedoch auch für am ersten Handelstag gestellte Anträge uneingeschränkt gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträgen auf vollständige oder teilweise Bezahlung von Anteilen durch Einbringung geeigneter Anlagewerte als Sacheinlage nach eigenem freien Ermessen zuzustimmen oder diese abzulehnen. Die Transaktionskosten, die dadurch entstehen, dass die Verwaltungsgesellschaft eine Sacheinlage akzeptiert, sind von dem neuen Anteilinhaber unmittelbar zu tragen. Eine gegebenenfalls anfallende Verkaufsgebühr wird vor Anlage abgezogen. Anlagewerte, die als Sacheinlage eingebracht werden, sind einer besonderen Prüfung zu unterziehen, und nach Prüfung der von der Verwaltungsgesellschaft bei der Annahme der Sacheinlage angewandten Bewertungsmethoden durch die Wirtschaftsprüfer wird von diesen ein Bericht erstellt.

Diese Prüfung erfolgt gemäß den fachlichen Empfehlungen des *Institut des Réviseurs d'Entreprises*. Der so bestimmte Wert ist,

zusammen mit dem für die betreffende Anteilklasse des jeweiligen Fonds errechneten Nettoinventarwert je Anteil, maßgeblich für die Anzahl der an den neuen Anteilinhaber auszugebenden Anteile. Der Zweck dieser Verfahrensweise ist es, sicherzustellen, dass den bisherigen Anteilinhabern nicht die Transaktionskosten für den Erwerb von zusätzlichen Vermögenswerten bei neuen Anteilinhabern mit größeren Fondsbeteiligungen auferlegt werden.

Antragsteller können Zahlung in US-Dollar, Euro, Yen oder Pfund Sterling leisten. Antragsteller können Zahlung für währungsgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „H", „H1", „H2", „H3", „O")Anteilklasse nur in der jeweiligen Währung leisten, auf die die entsprechende Anteilklasse lautet, was je nach spezifischer Klasse eine Zahlung in US-Dollar, Euro, Yen, Pfund Sterling, Australischen Dollar, Mexikanischen Pesos, Singapur-Dollar, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, Südafrikanischem Rand oder einer anderen Währung, die die Verwaltungsgesellschaft festlegen kann, erfordern kann. Erfolgt eine Zahlung für eine andere Klasse in einer Währung, in der für die betreffende Anteilklasse kein entsprechender Nettoinventarwert je Anteil angegeben wird, so veranlasst die Verwaltungsstelle erforderliche Fremdwährungsumrechnungen in die Referenzwährung des betreffenden Fonds. Diese Fremdwährungsumrechnungen werden auf Kosten des Antragstellers mit der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft vorgenommen. Die Vornahme einer Fremdwährungsumrechnung kann die Abwicklung eines Antrags verzögern, da die Verwaltungsstelle die Ausführung einer Fremdwährungsumrechnung nach ihrem Ermessen bis zum Eingang der frei verfügbaren Gelder aufschieben kann.

Im Falle der Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern A, B, C und F aller Fonds müssen, wenn nicht bereits vorab andere Vereinbarungen getroffen wurden, frei verfügbare Gelder bei der Transferstelle am Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag eingehen, damit der Antragsteller den für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil erhält.

Im Falle der Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern I, J, N, S und Z für alle Fonds müssen frei verfügbare Gelder bei der Transferstelle um 13.00 Uhr MEZ innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Handelstag eingehen.

Die vollständigen Zahlungsmodalitäten sind dem Antragsformular zu entnehmen und sind auch bei der Verwaltungsgesellschaft, den Vertriebsstellen oder der Transferstelle erhältlich. Antragsteller für Anteile werden darauf hingewiesen, dass Schecks nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über eine Vertriebsstelle, gelten möglicherweise von den vorstehend beschriebenen Zahlungsmodalitäten abweichende Modalitäten, die bei der betreffenden Vertriebsstelle in Erfahrung gebracht werden können.

Wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (oder das vervollständigte Antragsformular für einen erstmals gestellten Antrag nicht eingegangen ist), kann die betreffende Zuteilung von Anteilen storniert und die Zeichnungsgebühren können an den Antragsteller ohne Zinsen zurückerstattet. werden Wenn eine Zahlung in Bezug auf einen Antrag nach dem Fälligkeitstag eingeht, behandelt die Verwaltungsgesellschaft diesen Antrag als Antrag auf Erwerb derjenigen Anzahl von Anteilen, die zu der eingegangenen Summe am nächsten Handelstag nach Zahlungserhalt erworben oder gezeichnet werden kann. Antragsteller können aufgefordert werden, die entsprechende Vertriebsstelle und/oder die Gesellschaft für die Kosten einer verspäteten Zahlung oder einer Nichtzahlung zu kompensieren. Es steht in der Macht der Verwaltungsgesellschaft, den gesamten Bestand oder einen Teil des Bestands des Antragsstellers zurückzunehmen, um solche Kosten zu bestreiten.

GESCHÄFTSBESTÄTIGUNG

An dem Handelstag, an dem der Antrag abgewickelt wird, wird an den Antragsteller eine Geschäftsbestätigung per Post (oder per Fax, auf einem elektronischen Übertragungsweg oder anderweitig) übersandt, aus der sich sämtliche Einzelheiten des abgewickelten Geschäfts ergeben.

Es wird empfohlen, dass Antragsteller Geschäftsbestätigungen bei Erhalt einer Überprüfung unterziehen.

Alle Anteile werden als registrierte Namensanteile ausgegeben, wobei die Rechtsinhaberschaft durch die Eintragung im Anteilregister schlüssig nachgewiesen wird. Die Gesellschaft behandelt die im Anteilregister eingetragene Person in materieller Hinsicht als uneingeschränkten Rechtsinhaber des betreffenden Anteils. Anteile werden in unverbriefter Form ausgegeben. Die unverbriefte Form ermöglicht es der Verwaltungsgesellschaft, Aufträge zur Rücknahme von Anteilen ohne nennenswerte Verzögerungen auszuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jeder Vertriebsstelle gestatten, im Auftrag der Gesellschaft und der Fonds bei der Entgegennahme von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen mitzuwirken, und kann in diesem Fall für Antragsteller, die Anteile über diese Vertriebsstellen erwerben, selbst einen Nominee-Service anbieten oder einen Dritten (auch eine Vertriebsgesellschaft) damit beauftragen. Antragsteller können sich dafür entscheiden, einen solchen Nominee-Service zu nutzen, wonach der Nominee in seinem Namen Anteile für und im Auftrag von Antragstellern hält, die Antragsteller jedoch berechtigt sind, jederzeit den direkten Rechtstitel an den Anteilen einzufordern, und dem Nominee, damit dieser zur Stimmabgabe bei Generalversammlungen der Anteilinhaber berechtigt ist, diesbezüglich spezielle oder allgemeine Anweisungen zur Stimmabgabe gibt. Antragstellern steht jedoch weiterhin die Möglichkeit offen, Anteile ohne die Inanspruchnahme eines Nominee-Service zu erwerben.

Antragstellern wird nach Annahme ihres Antrags eine Anteilinhaber-Nummer zugeteilt, die zusammen mit den persönlichen Angaben des Anteilinhabers als Identitätsnachweis dient. Diese Anteilinhaber-Nummer sollte der Anteilinhaber bei allen künftigen Geschäften gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle verwenden.

Im Falle von Änderungen der persönlichen Angaben des Anteilinhabers oder des Abhandenkommens der Anteilinhaber-Nummer ist die Transferstelle unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Geschieht dies nicht, kann es zu Verzögerungen bei der Rücknahme von Anteilen kommen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen der Gesellschaft das Recht vor, eine Freistellungserklärung oder einen von einer Bank, einem Makler oder einer anderen für sie akzeptablen Partei gegengezeichneten Nachweis zu verlangen, bevor sie eine solche Weisung befolgt.

Sofern ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt wird, werden erbrachte Zahlungen oder sonstige ausstehende Guthabensalden dem Antragsteller per Post oder Banküberweisung auf dessen Risiko zurückerstattet.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge ganz oder teilweise zurückzuweisen. Außerdem kann die Ausgabe und der Verkauf von Anteilen einer beliebigen Anteilklasse einzelner oder aller Fonds ohne vorherige Ankündigung eingestellt werden.

Die Annahme von Zeichnungsanträgen erfolgt, nachdem die Verwaltungsgesellschaft sich davon überzeugt hat, dass die betreffenden Anteilinhaber die wesentlichen Anlegerinformationen bezüglich der Anteilklassen, die sie zu zeichnen beabsichtigen, erhalten haben.

Nach dem Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf von medizinischen Substanzen und der Verhinderung von Drogenabhängigkeit, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. August 1998, dem Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und den maßgeblichen Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde gelten in Luxemburg Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche aus Drogengeschäften. Aufgrund dessen können von der Verwaltungsgesellschaft Nachweise über die Identität von Antragstellern (einschließlich der Bereitstellung entsprechender Nachweisdokumente) verlangt werden. Diese Informationen können zum Zeitpunkt der Antragstellung für Anteile eingeholt werden.

Die Gesellschaft wird während eines Zeitraumes, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines jeweiligen Fonds von der Gesellschaft gemäß den in ihrer Satzung und in diesem Prospekt unter der Überschrift „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ vorgesehenen Möglichkeiten durch die Gesellschaft ausgesetzt wurde, keine Anteile der betroffenen Anteilklasse ausgeben.

Eine solche Aussetzung wird den Antragstellern bekannt gegeben; eingegangene und noch nicht ausgeführte Anträge können während dieses Zeitraums durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft vor Annahmeschluss in Bezug auf den ersten Handelstag nach dem Ende des Aussetzungszeitraums zurückgenommen werden. Anträge, die nicht zurückgenommen wurden, werden zum ersten Handelstag nach Ende des Aussetzungszeitraums ausgeführt.

BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit nach freiem Ermessen beschließen, dass ein Fonds oder eine Anteilklasse oder mehrere Anteilklassen vorübergehend für Zeichnungen oder den Umtausch von Anteilen geschlossen wird/werden. Ein solcher Beschluss kann unter anderem insbesondere dann gefasst werden, wenn die hinsichtlich eines Fonds vom jeweiligen Anlageberater oder Unter-Anlageberater verfolgte Anlagestrategie bis zu einem Punkt betrieben ist, an dem nach Auffassung des Anlageberaters oder Unter-Anlageberaters das Angebot an Wertpapieren, in die nach dieser Strategie investiert werden kann, zu klein geworden ist, um weitere Vermögenswerte des Fonds entsprechend dieser Strategie durch den Anlageberater oder Unter-Anlageberater sinnvoll anzulegen, sofern das Fondsvermögen und somit die entsprechend dieser Strategie anzulegenden Geldmittel weiter anwachsen. Ein aufgrund dieser Bestimmung geschlossener Fonds kann jederzeit durch einen Beschluss der Verwaltungsratsmitglieder wieder geöffnet werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit unter Ausübung ihres Ermessens beschließen, einen Fonds oder eine Anteilklasse zu schließen und zusätzliche Anlagen in den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Anteilklasse (i) von Anlegern, die noch nicht in besagten Fonds oder besagte Anteilklassen investiert haben („Soft Closure“), oder (ii) von Anlegern, einschließlich Anleger, die bereits in den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Anteilklasse investiert sind („Hard Closure“) ablehnen.

Von den Verwaltungsratsmitgliedern getroffene Entscheidungen im Zusammenhang mit Soft Closures und Hard Closures können sich unmittelbar oder mittelbar auswirken und für einen unbestimmten Zeitraum wirksam sein.

In diesem Zusammenhang wird eine Mitteilung auf der Website www.morganstanleyinvestmentfunds.com und ggf. auf weiteren Websites von Morgan Stanley Investment Management veröffentlicht und entsprechend dem Status der besagten Anteilklassen oder Fonds aktualisiert.

MAßNAHMEN ZUM VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

Wenn Anleger in einen Fonds einsteigen oder ihn verlassen, können beim potenziellen Kauf und Verkauf von Wertpapieren Handelskosten wie Geld-/Briefspannen, Maklergebühren, Transaktionskosten und Steuern anfallen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Fonds und werden von allen verbleibenden Anteilinhabern des Fonds getragen, ein Effekt, der als Verwässerung bezeichnet wird und sich auf die Rendite der verbleibenden Anteilinhaber auf ihre Anlage in den Fonds auswirken kann.

Um die verbleibenden Anteilinhaber vor einer Verwässerung zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft den NIW eines Fonds anpassen, um diese geschätzten Handelskosten widerzuspiegeln, ein Mechanismus, der als Swing Pricing bekannt ist.

Wenn die Nettoaktivität der Anleger in einem Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Schwellenwert („Swing Threshold“) überschreitet, wird der Nettoinventarwert um einen Faktor („Swing Factor“) angepasst, und zwar nach oben im Falle von Nettozeichnungen und nach unten im Falle von Nettorücknahmen. In beiden Fällen gilt der angepasste Nettoinventarwert für alle Transaktionen, unabhängig von der Richtung, und nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion.

Der Swing-Faktor darf unter normalen Marktbedingungen für keinen Fonds 2 % des NAV übersteigen. Die Gesellschaft kann jedoch beschließen, diese Obergrenze unter außergewöhnlichen Umständen (z.B. bei angespannten oder verzerrten Märkten, die zu erhöhten Handelskosten über die Obergrenze von 2 % hinaus führen) vorübergehend anzuheben, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Diese Entscheidung würde den Anteilinhabern über die üblichen Kommunikationskanäle mitgeteilt werden, wie in Abschnitt 2.6 „Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ erläutert.

2.3 Rücknahme von Anteilen

Anteile können vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Beschränkungen täglich an jedem Handelstag zurückgenommen werden. Anteile aller Klassen werden zu dem Preis in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse in der entsprechenden Währung zurückgenommen.

RÜCKNAHMEVERFAHREN

Rücknahmeanträge sind per Telefax oder per Brief an die Transferstelle oder an die betreffende Vertriebsstelle zu richten. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, dass Rücknahmeanträge mittels elektronischer oder sonstiger Medien eingereicht werden können. Ein Rücknahmeantrag muss (i) den geldwerten Betrag der Rücknahme von Anteilen oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilinhaber zurückgeben möchte, angeben. Darüber hinaus muss ein Rücknahmeantrag auch die persönlichen Angaben zum Anteilinhaber und die Kontonummer des Anteilinhabers enthalten. Unvollständige Angaben können die Abwicklung des Rücknahmeantrages verzögern, da weitere Angaben vom Anteilinhaber eingeholt werden müssen.

Bei Rücknahme von Anteilen ausschüttender Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „X“ und „M“) und von Anteilen von nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „R“ und „RM“) werden alle bis einschließlich des Handelstages, an dem die Anträge abgewickelt werden, aufgelaufenen Dividenden miteingerechnet. Inhaber von Anteilen der ausschüttenden und nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen-Kennziffern B und C haben unter Umständen einen Rücknahmeabschlag gemäß Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen“ zu entrichten.

Rücknahmeanträge sind bindend und unwiderruflich, außer im Falle eines Aufschubs der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil. Die Verwaltungsgesellschaft kann schriftliche Bestätigungen verlangen; diese müssen von allen betreffenden, im Anteilregister eingetragenen Rechtsinhabern ordnungsgemäß unterzeichnet sein, es sei denn, im Falle eines gemeinschaftlich von mehreren Anteilinhabern gehaltenen Anteils ist jeder der Rechtsinhaber befugt, alleine zu unterzeichnen.

Rücknahmeanträge bezüglich sämtlicher Fonds, die vor Annahmeschluss für einen Handelstag bei der Transferstelle eingehen, werden an diesem Handelstag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Annahmeschluss für einen Handelstag bei der Transferstelle eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag auf der Grundlage des nächsten ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Es ist einer Vertriebsstelle nicht gestattet, Erteilungen von Rücknahmeanträgen zurückzuhalten, um dadurch von Preisänderungen zu profitieren. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie unter Umständen eine Rückgabe von Anteilen über eine Vertriebsstelle an Tagen, an denen diese Vertriebsstelle nicht geschäftstätig ist, nicht vornehmen können.

Ein Rücknahmeantrag muss bei einem Inkassobeauftragten (d.h. einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem Land hat, das Mitglied der Financial Action Task Force ist oder das gleichermaßen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einhält, und mit der Einziehung, nicht aber mit der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für die Verwaltungsgesellschaft beauftragt ist) vor Annahmeschluss für einen Handelstag eingehen, damit die Transferstelle den Antrag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil bearbeiten kann. Anträge, die bei einem Inkassobeauftragten nach Annahmeschluss für einen Handelstag eingehen, werden von der Transferstelle auf der Grundlage des für den nächsten Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden. Es ist daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) gekauft oder verkauft werden. Der Nettoinventarwert je Anteil für einen Handelstag wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss folgt.

Die Fonds der Gesellschaft sind nicht für Anleger mit kurzfristigen Anlagezielen bestimmt. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können (z.B. Aktivitäten, die Anlagestrategien zerstören oder Auswirkungen auf die Ausgaben haben), sind nicht gestattet. Insbesondere ist jede Form von Market Timing untersagt.

Auch wenn anerkannt wird, dass die Anteilinhaber unter Umständen ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlageentscheidungen von Zeit zu Zeit anzupassen, so kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, die angemessen sind, um solche Aktivitäten abzuwenden, bei denen sie annimmt, dass sie sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber in solche Aktivitäten verwickelt ist, den Antrag dieses Anteilinhabers aussetzen, aufheben, ablehnen oder auf sonstige Weise mit ihnen verfahren und entsprechende Maßnahmen und Schritte ergreifen, die geeignet oder notwendig sind, um die Gesellschaft und deren Anteilinhaber zu schützen. Eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2 % der Erlöse aus einer einzelnen Rücknahme kann berechnet werden, wenn die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Anteilinhaber an Handelspraktiken beteiligt ist oder war, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken, oder wenn dies in sonstiger Hinsicht zum Schutz der Interessen der Gesellschaft geeignet ist. Die Gebühr wird zu Gunsten der weiterhin beteiligten Anteilinhaber des betreffenden Fonds einbehalten.

An dem Handelstag, an dem der Antrag bearbeitet wird, wird an den Antragsteller eine Geschäftsbestätigung per Post (oder per Fax, auf einem elektronischen Übertragungsweg oder anderweitig) übersandt, aus der sich sämtliche Einzelheiten des abgewickelten Geschäfts sowie die Rücknahmeerlöse ergeben.

Es wird empfohlen, dass Antragsteller Geschäftsbestätigungen bei Erhalt einer Überprüfung unterziehen.

Zahlungen auf zurückgenommene Anteile werden innerhalb des Abwicklungszeitraums vorgenommen.

Soweit von dem Anteilinhaber in dem Rücknahmeantrag nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung auf zurückgenommene Anteile in der Referenzwährung des Fonds, oder gegebenenfalls in der Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, von der Anteile zurückgenommen werden. Falls erforderlich übernimmt die Verwaltungsstelle die Fremdwährungsumrechnung für den Rücknahmebetrag aus der Referenzwährung des betreffenden Fonds in die betreffende Währung. Die Fremdwährungsumrechnung wird mit der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft auf Kosten des Anteilinhabers vorgenommen, wenn es sich um eine andere Währung handelt als die, in der der Nettoinventarwert je Anteil der Klasse, bezüglich derer die Rücknahme durch den Anteilinhaber erfolgt, ausgegeben wird. Für den Fall ungünstiger Marktbedingungen behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, die Zahlung um bis zu zehn Geschäftstage, gerechnet vom betreffenden Handelstag, hinauszuschieben, sofern dies nach Auffassung der Gesellschaft im Interesse der verbleibenden Anteilinhaber liegt.

ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER RÜCKNAHME

Die Rücknahme von Anteilen durch die Gesellschaft wird während eines jeden Zeitraumes ausgesetzt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse gemäß dem Abschnitt „Zeitweilige Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts“ ausgesetzt wurde. Anteilinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer solchen Aussetzungsfrist in Kenntnis gesetzt. Die entsprechenden Anteile werden zum ersten Handelstag nach Ende der Aussetzungsfrist zurückgenommen.

Soweit eine Aussetzungsfrist länger als einen Kalendermonat nach Einreichung des Rücknahmeantrages anhält, kann der Antrag durch schriftliche Mitteilung an die Vertriebsstelle oder die Verwaltungsgesellschaft durch den Anteilinhaber annulliert werden, sofern diese Mitteilung bei der betreffenden Vertriebsstelle oder der Verwaltungsgesellschaft vor dem jeweils maßgeblichen dem Anteilinhaber mitgeteilten Termin, d.h. spätestens am letzten Handelstag der Aussetzungsfrist, eingegangen ist.

ZWANGSRÜCKNAHME

Sofern der Nettoinventarwert eines Fonds oder einer Anteilklasse zu einem Bewertungszeitpunkt zu irgendeinem Zeitpunkt den Betrag von USD 100 Millionen Euro oder einen diesem entsprechenden Betrag in der Referenzwährung des betreffenden Fonds unterschreitet, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen alle, jedoch nicht weniger als alle Anteile der betreffenden Anteilklassen in Übereinstimmung mit dem in Kapitel 3.1. „Allgemeine Informationen“ unter *Auflösung* beschriebenen Verfahren zurücknehmen.

Ein eventuell zu berechnender Rücknahmeabschlag wird auf den Rücknahmeerlös für Anteile der Anteilklassen-Kennziffern B und C, die aufgrund einer solchen Zwangsrücknahme zurückgenommen werden, nicht erhoben.

Wird bei der Verwaltungsgesellschaft ein Antrag gestellt, Anteile zurückzunehmen, (i) der sich auf einen Teil eines Anteilbesitzes, der aus Anteilen im Wert von weniger als US$ 2.500,00 oder einem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung besteht, bezieht oder (ii) wenn der Anteilinhaber nach der Rücknahme über ein Restguthaben an Anteilen verfügt, dessen Wert unterhalb des jeweils geltenden Mindestanteilbetrags oder eines Betrags von US$ 100,00 oder eines entsprechenden Betrags in einer anderen Währung liegt, kann die Gesellschaft diesen Antrag wie einen Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilbesitzes des Anteilinhabers behandeln oder zu einem späteren Datum unter Wahrung einer Mitteilungsfrist von einem Monat diese Anteile einer Zwangsrücknahme unterwerfen oder sie in eine andere Anteilklasse umwandeln.

Erlangt die Gesellschaft zu einem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass eine Ausgeschlossene Person entweder allein oder gemeinsam mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, und kommt die Ausgeschlossene Person der Anweisung der Gesellschaft nicht nach, ihre Anteile zu veräußern und der Gesellschaft binnen 30 Tagen nach Erteilung dieser Anweisung durch die Gesellschaft einen Veräußerungsnachweis vorzulegen, kann die Gesellschaft nach ihrem Ermessen die in der Satzung beschriebenen Maßnahmen ergreifen, wie insbesondere die Zwangsrücknahme dieser Anteile zu ihrem Rücknahmepreis nach Maßgabe der Satzung vornehmen. Unmittelbar nach dem Geschäftsschluss, der der Ausgeschlossenen Person in der Benachrichtigung über die Zwangsrücknahme angezeigt wird, erfolgt die Rücknahme, und der betreffende Anteilinhaber gilt nicht mehr als Eigentümer dieser Anteile. Inhaber von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern B und C werden darauf hingewiesen, dass unter diesen Umständen gegebenenfalls ein Rücknahmeabschlag auf den Rücknahmeerlös erhoben wird. Anteilinhaber und Anlageinteressenten können aufgefordert werden, Informationen zu erteilen, die sie für erforderlich hält, um feststellen zu können, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile gegenwärtig oder künftig um eine Ausgeschlossene Person handelt. Insbesondere wenn ein Anteilinhaber weniger als den Mindestbestand hält oder nicht in die Zielgruppe einer Anteilklasse, wie in Abschnitt 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen“ festgelegt,

fällt, kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat dessen Anteilsbestand gemäß den vorstehend genannten Verfahren zwangsweise zurücknehmen.

VERFAHREN FÜR DIE RÜCKNAHME UND DEN UMTAUSCH VON ANTEILEN, DIE 10 % ODER MEHR EINES FONDS AUSMACHEN

Sofern Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die für einen bestimmten Handelstag (im Folgenden „erster Handelstag" genannt) zugegangen sind, einzeln oder zusammen mit anderen zugegangenen Anträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betreffen, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach eigenem freien Ermessen (und im wohlverstandenen Interesse der übrigen Anteilinhaber) solche Anträge in Bezug auf den ersten Handelstag anteilig zu reduzieren, so dass nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds an diesem ersten Handelstag zurückgenommen oder umgetauscht werden. Unter Umständen, in denen der Grenzwert von 10 % infolgedessen erreicht wird, dass eine Reihe von Anträgen zusammengerechnet werden, werden nur diejenigen Anträge anteilig reduziert, die einen Grenzwert, derzeit 2 %, des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds überschreiten. Gehen z.B. Anträge ein, die einer Höhe von 1 %, 3 %, 5 % und 6 % des Nettoinventarwerts eines Fonds entsprechen, werden nur die Anträge, die 3 %, 5 % bzw. 6 % entsprechen, anteilig reduziert. Die Gesellschaft kann den Grenzwert nach ihrem Ermessen so abändern, wie sie dies für geeignet hält, woraufhin der Prospekt entsprechend geändert wird.

Wird einem Antrag auf Grund der hier niedergelegten Befugnisse zur anteiligen Aufteilung von Anträgen am ersten Handelstag nicht in vollem Umfang entsprochen, wird er in Hinblick auf den nichtausgeführten Teil so behandelt, als ob durch den Anteilinhaber weitere Anträge zu dem nächstfolgenden Handelstag und, soweit erforderlich, zu den nachfolgenden Handelstagen gestellt worden wären, bis der Antrag in voller Höhe ausgeführt ist. Für zum ersten Handelstag gestellte Anträge gilt, dass diese zunächst vollständig und gegenüber an späteren Handelstagen gestellten Anträgen bevorzugt erledigt werden, wobei zu späteren Handelstagen gestellte Anträge entsprechend zurück gestellt werden, die Bestimmungen des vorhergehenden Satzes ansonsten jedoch auch für zum ersten Handelstag gestellte Anträge uneingeschränkt gelten.

Daneben kann die Verwaltungsgesellschaft den betreffenden Anteilinhaber nach eigenem freien Ermessen bitten, die Zahlung statt in bar ganz oder teilweise als Sachleistung in Form von Wertpapieren zu akzeptieren. So als Sachleistung übertragene Wertpapiere sind einer besonderen Prüfung zu unterziehen und in einem von den Wirtschaftsprüfern der Gesellschaft zu erstellenden Bewertungsbericht im Zusammenhang mit der Sachleistung zu bewerten. Anleger, die bei Rücknahme statt Bargeld Wertpapiere erhalten, werden darauf hingewiesen, dass für sie beim Verkauf der Wertpapiere unter Umständen Maklergebühren und/oder lokale Steuern anfallen. Außerdem kann der Nettoerlös aus dem Verkauf der Wertpapiere durch den rückgebenden Anteilinhaber entsprechend den Marktbedingungen und/oder der Differenz zwischen den Kursen, die für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil zugrunde gelegt werden, und den beim Verkauf der Wertpapiere erzielten Verkaufspreisen höher oder geringer als der Rücknahmepreis ausfallen. Sofern ein Rücknahmeabschlag auf den Rücknahmeerlös für Anteile der Anteilklassen-Kennziffern B und C zu zahlen ist, behält die Gesellschaft Wertpapiere zur Deckung dieses Rücknahmeabschlages ein; die übrigen Wertpapiere werden dem rückgebenden Anteilinhaber übertragen. Von keinem Anteilinhaber kann die Annahme einer Sachleistung gegen seinen Willen verlangt werden. Lehnt ein Anteilinhaber die Annahme einer Sachleistung in Form von Wertpapieren anstelle einer Barzahlung ganz oder teilweise ab, so erfolgt die Rückzahlung in der Referenzwährung des Fonds oder gegebenenfalls in der Währung, auf die die währungsgesicherte Anteilklasse lautet, von der Anteile zurückgenommen werden.

MAßNAHMEN ZUM VERWÄSSERUNGSSCHUTZ

Wenn Anleger in einen Fonds einsteigen oder ihn verlassen, können beim potenziellen Kauf und Verkauf von Wertpapieren Handelskosten wie Geld-/Briefspannen, Maklergebühren, Transaktionskosten und Steuern anfallen. Diese Kosten gehen zu Lasten des Fonds und werden von allen verbleibenden Anteilinhabern des Fonds getragen, ein Effekt, der als Verwässerung bezeichnet wird und sich auf die Rendite der verbleibenden Anteilinhaber auf ihre Anlage in den Fonds auswirken kann.

Um die verbleibenden Anteilinhaber vor einer Verwässerung zu schützen, kann die Verwaltungsgesellschaft den NIW eines Fonds anpassen, um diese geschätzten Handelskosten widerzuspiegeln, ein Mechanismus, der als Swing Pricing bekannt ist.

Wenn die Nettoaktivität der Anleger in einem Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Schwellenwert („Swing Threshold") überschreitet, wird der Nettoinventarwert um einen Faktor („Swing Factor") angepasst, und zwar nach oben im Falle von Nettozeichnungen und nach unten im Falle von Nettorücknahmen. In beiden Fällen gilt der angepasste Nettoinventarwert für alle Transaktionen, unabhängig von der Richtung, und nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Anlegertransaktion.

Der Swing-Faktor darf unter normalen Marktbedingungen für keinen Fonds 2 % des NAV übersteigen. Die Gesellschaft kann jedoch beschließen, diese Obergrenze unter außergewöhnlichen Umständen (z.B. bei angespannten oder verzerrten Märkten, die zu erhöhten Handelskosten über die Obergrenze von 2 % hinaus führen) vorübergehend anzuheben, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen. Diese Entscheidung würde den Anteilinhabern über die üblichen Kommunikationskanäle mitgeteilt werden, wie in Abschnitt 2.6 „Veröffentlichung des Nettoinventarwerts" erläutert.

2.4 Umtausch von Anteilen

Die Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile eines Fonds gebührenfrei ganz oder teilweise in Anteile derselben Klasse anderer Fonds oder, entsprechend nachfolgender Tabelle, in andere Anteilklassen dieses Fonds oder eines anderen Fonds umzutauschen, sofern nachfolgend nichts Anderes festgelegt ist und unter der Voraussetzung, dass der betreffende Anteilinhaber, wie in dem vorstehenden Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen" näher ausgeführt, die Auswahlkriterien für die Anteilklasse, in die der Umtausch erfolgt, erfüllt.

Ein Umtausch von Anteilen erfolgt stets auf der Grundlage einer einheitlichen Währung. Sofern die Nettoinventarwerte der am Umtausch beteiligten Anteilklassen auf eine einheitliche Währung lauten, erfolgt der Umtausch auf der Grundlage dieser vom Anleger angegebenen einheitlichen Währung. Sofern die Nettoinventarwerte der Anteilklassen, in die der Umtausch erfolgt, nicht auf eine einheitliche Währung lauten, ist ein Umtausch nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft möglich; in diesem Falle muss der Anleger seinen Anteilsbesitz zurückgeben und Anteile der von ihm gewählten Anteilklasse in der entsprechenden Währung zeichnen.

Anträge auf Umtausch von Anteilen des Saudi Equity Fund werden nicht angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen auch einen anderen Umtausch akzeptieren als die in der nachstehenden Tabelle als zulässig angegebenen Varianten. In bestimmten Rechtsordnungen, in denen der Umtausch über eine dritte Stelle erfolgt, gelten möglicherweise andere Vereinbarungen, und ein zulässiger Umtausch kann von den in der Tabelle dargestellten Varianten abweichen. Um hierzu weitere Informationen zu erhalten, sollten sich Anleger mit der jeweiligen dritten Stelle in Verbindung setzen.

		IN								
	Anteil-klassen-Kenn-ziffer	**A**	**B**	**C**	**F**	**I**	**J**	**N**	**S**	**Z**
AUS	**A**	✓	X	X	✓	✓	X	X	X	✓
	B	✓	✓	X	✓	✓	X	X	X	X
	C	X	X	✓	✓	✓	X	X	X	X
	F	X	X	X	✓	✓	X	X	X	X
	I	✓	X	X	✓	✓	X	X	✓	✓
	J	X	X	X	X	X	X	X	X	X
	N	X	X	X	X	X	X	✓	X	X
	S	X	X	X	X	X	X	X	✓	✓
	Z	X	X	X	X	X	X	X	✓	✓

Anträge können unter Angabe der umzutauschenden Anteile schriftlich per Telefax an die Transferstelle oder eine Vertriebsstelle übermittelt werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem entscheiden, dass Umtauschanträge mittels elektronischer oder sonstiger Medien eingereicht werden können. Der Umtauschantrag muss (i) den geldwerten Betrag, den der Anteilinhaber umtauschen möchte, oder (ii) die Anzahl der Anteile, die der Anteilinhaber umtauschen möchte, sowie die persönlichen Angaben zum Anteilinhaber und seine Kontonummer enthalten. Fehlende Angaben können zu einer verzögerten Abwicklung des Umtauschantrages führen, da die fehlenden Angaben vom Anteilinhaber nachgereicht werden müssen. Die Antragsfrist für den Umtausch von Anteilen entspricht dem Annahmeschluss für Anträge auf Rücknahme von Anteilen. Mit dem Umtauschantrag muss das Anteilzertifikat oder ein ordnungsgemäß ausgefülltes Übertragungsformular oder ein anderes Dokument zum Nachweis der Übertragung eingereicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Annahme eines Umtauschantrages ablehnen, wenn dieser den Interessen der Gesellschaft oder der Anteilinhaber in Bezug auf seine betragsgemäße Höhe oder Anzahl der umzutauschenden Anteile, Marktbedingungen oder in Bezug auf beliebige andere Umstände entgegensteht. Die Verwaltungsgesellschaft kann in diesem Zusammenhang beispielsweise nach eigenem Ermessen einen Umtauschantrag ablehnen, um einen Fonds und die Anteilinhaber vor den Auswirkungen kurzfristiger Handelsaktivitäten zu schützen oder die Anzahl der gestatteten Umtausche zwischen Fonds beschränken.

Eine Umtauschgebühr in Höhe von bis zu 2 % kann von der Verwaltungsgesellschaft berechnet werden, wenn sie nach eigenem Ermessen feststellt, dass der Anteilinhaber an Handelspraktiken beteiligt ist oder war, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken oder wenn dies in sonstiger Hinsicht zum Schutz der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber geeignet ist. Die Gebühr wird zu Gunsten der

weiterhin beteiligten Anteilinhaber des betreffenden Fonds einbehalten.

Für den Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds innerhalb der Anteilklassen-Kennziffern A, C, I und Z wird kein Ausgabeaufschlag auf den umzutauschenden Betrag erhoben.

Der Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds innerhalb der Anteilklassen-Kennziffern B und C hat weder eine Auswirkung auf das Erstkaufdatum noch auf den Satz, der auf die Rücknahme von Anteilen aus dem neuen Fonds angewendet wird, denn der hierbei angewendete Satz wird auf der Grundlage des ersten Fonds, an dem der Anteilinhaber Anteile erworben hat, ermittelt. Ein Umtausch von Anteilen der Klasse B in Anteile einer anderen Klasse eines Fonds innerhalb von vier Jahren nach dem Zeichnungstag wird als Rücknahme behandelt, und es kann ein Rücknahmeabschlag, wie in Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen" angegeben, erhoben werden. Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer C in eine andere Anteilklasse eines Fonds innerhalb von weniger als einem Jahr nach dem Zeichnungstag wird als Rücknahme behandelt, und es kann ein Rücknahmeabschlag, wie in Kapitel 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen" angegeben, erhoben werden.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nicht verpflichtet ist, einem Umtauschantrag nachzukommen, wenn sich dieser Antrag auf den teilweisen Umtausch einer bestehenden Anlage bezieht und der Restbestand der Anlage unter den Mindestbetrag (d.h. der jeweils geltende Mindestzeichnungsbetrag bei Erstzeichnung der Anteile, wie in diesem Prospekt beschrieben) sinken würde.

Unterschreitet der Bestand eines Anteilinhabers den für eine Anteilklasse unter Punkt 2.1 „Beschreibung der Anteilklasse" vorgeschriebenen Mindestanteilbetrag, ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, diesen Bestand unter Wahrung einer Mitteilungsfrist von einem Monat in eine andere Anteilklasse umzuwandeln.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge sind unwiderruflich, außer im Falle eines Aufschubs der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilklasse.

Bei allen Fonds werden Umtauschanträge, die an einem Handelstag vor Annahmeschluss bei der Transferstelle eingehen, an diesem Handelstag auf der Grundlage des an diesem Handelstag gemäß dem für den betreffenden Fonds vorgesehenen Verfahren ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt. Anträge, die nach Annahmeschluss eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag auf der Grundlage des nächsten ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Bei Umtauschanträgen, die vor Annahmeschluss für einen Handelstag eingegangen sind, beginnt die Zurechnung von Dividenden an diesem Handelstag.

Ein Umtauschantrag in Bezug auf einen Handelstag muss bei einem Inkassobeauftragten (d.h. einem Unternehmen, das seinen Sitz in einem Land hat, das Mitglied der Financial Action Task Force ist oder das gleichermaßen die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche einhält, und mit der Einziehung, nicht aber mit der Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen für die Verwaltungsgesellschaft beauftragt ist) vor Annahmeschluss eingehen, damit die Transferstelle den Antrag auf der Grundlage des für diesen Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil bearbeiten kann. Anträge, die bei einem Inkassobeauftragten nach Annahmeschluss eingehen, werden von der Transferstelle auf der Grundlage des für den nächsten Handelstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil ausgeführt.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie den Umtausch von Anteilen über eine Vertriebsstelle an Tagen, an denen diese Vertriebsstelle nicht geöffnet ist, nicht vornehmen können.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden. Es ist daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) gekauft oder verkauft werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss folgt.

Die Fonds der Gesellschaft sind nicht für Anleger mit kurzfristigen Anlagezielen bestimmt. Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können (z.B. Aktivitäten, die Anlagestrategien zerstören oder Auswirkungen auf die Ausgaben haben), sind nicht gestattet. Insbesondere ist jede Form von Market Timing untersagt.

Auch wenn anerkannt wird, dass die Anteilinhaber unter Umständen ein legitimes Bedürfnis haben, ihre Anlageentscheidungen von Zeit zu Zeit anzupassen, so kann die Verwaltungsgesellschaft dennoch nach eigenem Ermessen Maßnahmen ergreifen, die angemessen sind, um solche Aktivitäten abzuwenden, bei denen sie annimmt, dass sie sich nachteilig auf die Interessen der Anteilinhaber der Gesellschaft auswirken können.

Entsprechend kann die Verwaltungsgesellschaft, wenn sie feststellt oder vermutet, dass ein Anteilinhaber in solche Aktivitäten verwickelt ist, die Zeichnungs- oder Umtauschanträge dieses Anteilinhabers aussetzen, aufheben, ablehnen oder auf sonstige Weise mit ihnen verfahren und entsprechende Maßnahmen und Schritte ergreifen, die geeignet oder notwendig sind, um die Gesellschaft und deren Anteilinhaber zu schützen.

Für Umtauschanträge in Bezug auf einen bestimmten Handelstag, die entweder einzeln oder zusammen mit anderen eingegangen Umtausch- oder Rücknahmeanträgen mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, können zusätzliche Verfahren gelten; diese sind im Kapitel „Verfahren für die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen, die 10 % oder mehr eines Fonds ausmachen" beschrieben.

Der Umtauschpreis, auf dessen Grundlage Anteile eines bestimmten Fonds (im Folgenden „ursprünglicher Fonds" genannt) ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Fonds (im Folgenden „neuer Fonds" genannt) oder Anteile einer bestimmten Anteilklasse (im Folgenden „ursprüngliche Anteilklasse" genannt) ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb eines Fonds (im Folgenden „neue Anteilklasse" genannt) umgetauscht werden, wird wie folgt bestimmt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

Hierbei ist:

A die Anzahl der Anteile, die in dem neuen Fonds oder der neuen Anteilklasse zugeteilt werden soll,

B die Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Fonds oder der ursprünglichen Anteilklasse,

C der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Anteilklasse oder der betreffenden Anteilklasse innerhalb des ursprünglichen Fonds zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt,

D der Nettoinventarwert je Anteil der neuen Anteilklasse oder der betreffenden Anteilklasse innerhalb des neuen Fonds zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt, und

E der aktuelle Devisenkurs des betreffenden Tages, der für Fremdwährungsumrechnungen zwischen in verschiedenen Währungen denominierten Fonds angewandt wird und der für solche Fonds oder Anteilklassen, bei denen der Umtausch in derselben Währung erfolgt, gleich eins ist.

Nach Durchführung des Umtauschs von Anteilen wird die Transferstelle den Anteilinhaber über die Anzahl der im Rahmen des Umtauschs erhaltenen Anteile des neuen Fonds oder der neuen Anteilklasse sowie den maßgeblichen Kurs informieren. An dem Handelstag, an dem der Antrag abgewickelt wird, wird an den Antragsteller eine Geschäftsbestätigung per Post (oder per Fax, auf einem elektronischen Übertragungsweg oder anderweitig) übersandt, aus der sich sämtliche Einzelheiten des abgewickelten Geschäfts ergeben.

Es wird empfohlen, dass Antragsteller Geschäftsbestätigungen bei Erhalt einer Überprüfung unterziehen.

Die Annahme von Umtauschanträgen erfolgt, nachdem die Vertriebsgesellschaft sich davon überzeugt hat, dass die betreffenden Anteilinhaber die wesentlichen Anlegerinformationen bezüglich der Anteilklassen, die sie zu zeichnen beabsichtigen, erhalten haben.

Im Rahmen eines Umtauschs können Anteilbruchteile zugeteilt und ausgegeben werden, es sei denn, der betreffende Anteilinhaber hält seine Anteile über Euroclear (siehe Abschnitt 3.1 „Allgemeine Informationen").

Anleger sollten sich bewusst sein, dass es im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder liegt, Anträge auf den Umtausch in eine bestimmte Anteilklasse oder einen bestimmten Fonds in den unter der Überschrift „Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder" in Abschnitt 2.2 beschriebenen Fällen abzulehnen.

2.5 Kosten und Auslagen

Entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Anspruch auf Zahlung einer täglich auflaufenden und monatlich zahlbaren Verwaltungsgebühr in Höhe der nachstehend genannten jährlichen Gebührensätze, die auf dem durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwert jeder Anteilklasse mit der jeweiligen Anteilklassen-Kennziffer beruhen. Gemäß den Anlageberatungsvereinbarungen haben die Anlageberater Anspruch auf Zahlung einer Gebühr für ihre auf Ermessen basierenden Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen. Die Gebühren für den Anlageberater werden aus der Verwaltungsgebühr bezahlt.

Verwaltungsgebühr	Anteilklassen-Kennziffer: A und B	Anteilklassen-Kennziffer: C	Anteilklassen-Kennziffer: F, I, Z	Anteilklassen-Kennziffer: J	Anteilklassen-Kennziffer: S
Aktienfonds					
Asia Opportunity Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	0,65 %	0,75 %
Asian Property Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Calvert Sustainable Climate Aligned Fund	1,25 %	1,65 %	0,50 %	0,25 %	0,50 %
Calvert Sustainable Climate Transition Fund	1,90 %	2,50 %	0,75 %	0,45 %	0,75 %
Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund	1,00 %	1,35 %	0,40 %	0,20 %	0,40 %
Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund	1,00 %	1,35 %	0,40 %	0,20 %	0,40 %
Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund	1,25 %	1,65 %	0,50 %	0,25 %	0,50 %
Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund	1,25 %	1,65 %	0,50 %	0,25 %	0,50 %
Calvert Sustainable US Equity Select Fund	1,00 %	1,35 %	0,50 %	0,25 %	0,50 %
China A-Shares Fund	1,70 %	2,40 %	0,70 %	0,55 %	0,70 %
China Equity Fund	1,70 %	2,40 %	0,70 %	0,50 %	0,70 %
Developing Opportunity Fund	2,00 %	2,65 %	0,80 %	0,60 %	0,80 %
Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	1,60 %	2,40 %	1,10 %	k.A.	1,10 %
Emerging Leaders Equity Fund	1,90 %	2,60 %	0,75 %	k.A.	0.75 %
Europe Opportunity Fund	1,50 %	2,20 %	0,75 %	0,40 %	0,75 %
European Property Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Brands Equity Income Fund	1,75 %	2,50 %	0,85 %	0,55 %	0,85 %
Global Brands Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Core Equity Fund	1,35 %	1,80 %	0,55 %	k.A.	0,55 %
Global Endurance Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	k.A.
Global Focus Property Fund	1,90 %	2,50 %	0,75 %	0,45 %	0,75 %
Global Infrastructure Fund	1,50 %	2,30 %	0,85 %	k.A.	0,85 %
Global Infrastructure Unconstrained Fund	1,50 %	2,30 %	0,75 %	0,50 %	0,75 %
Global Insight Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Opportunity Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Permanence Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	k.A.
Global Property Fund	1,50 %	2,30 %	0,85 %	k.A.	0,85 %
Global Quality Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Global Sustain Fund	1,50 %	2,30 %	0,65 %	0,50 %	0,65 %
Indian Equity Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
International Equity/ (ex US) Fund	1,60 %	2,40 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Japanese Equity Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Japanese Small Cap Equity Fund	1,90 %	2,50 %	0,75 %	0,45 %	0,75 %
Latin American Equity Fund	1,60 %	2,40 %	1,00 %	0,35 %	1,00 %
Saudi Equity Fund	1,90 %	2,50 %	0,75 %	0,40 %	k.A.
Sustainable Asia Equity Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Sustainable Emerging Markets Equity Fund	1,60 %	2,40 %	1,10 %	k.A.	1,10 %
US Advantage Fund	1,40 %	2,20 %	0,70 %	k.A.	0,70 %
US Core Equity Fund	1,10 %	1,50 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
US Focus Property Fund	1,75 %	2,35 %	0,70 %	0,40 %	0,70 %
US Growth Fund	1,40 %	2,20 %	0,70 %	k.A.	0,70 %
US Insight Fund	1,50 %	2,20 %	0,70 %	k.A.	0,70 %
US Property Fund	1,40 %	2,20 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Vitality Fund	1,90 %	2,50 %	0,75 %	0,45 %	0,75 %
Rentenfonds					
Emerging Markets Corporate Debt Fund	1,45 %	2,15 %	0,75 %	k.A.	0,75 %
Emerging Markets Debt Fund	1,40 %	2,10 %	0,65 %	k.A.	0,60 %
Emerging Markets Domestic Debt Fund	1,40 %	2,10 %	0,65 %	k.A.	0,75 %
Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund	1,40 %	1,90 %	0,70 %	0,35 %	0,70 %
Euro Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
Euro Corporate Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,40 %

Verwaltungsgebühr	Anteilklassen-Kennziffer: A und B	Anteilklassen-Kennziffer: C	Anteilklassen-Kennziffer: F, I, Z	Anteilklassen-Kennziffer: J	Anteilklassen-Kennziffer: S
Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,40 %
Euro Strategic Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,40 %
European Fixed Income Opportunities Fund	1,00 %	1,45 %	0,45 %	0,25 %	0,45 %
European High Yield Bond Fund	0,85 %	1,50 %	0,50 %	k.A.	0,50 %
Global Asset Backed Securities Fund	1,00 %	1,60 %	0,50 %	k.A.	0,50 %
Global Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
Global Convertible Bond Fund	1,00 %	1,60 %	0,60 %	k.A.	0,55 %
Global Fixed Income Opportunities Fund	1,00 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
Global High Yield Bond Fund	1,00 %	1,60 %	0,60 %	k.A.	0,60 %
Short Maturity Euro Bond Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
Sustainable Euro Corporate Bond Fund	1,15 %	1,50 %	0,45 %	0,20 %	0,45 %
Sustainable Euro Strategic Bond Fund	1,15 %	1,50 %	0,45 %	0,20 %	0,45 %
Sustainable Global Credit Fund	0,80 %	1,45 %	0,45 %	k.A.	0,45 %
US Dollar Corporate Bond Fund	0,80 %	1,35 %	0,35 %	0,20 %	0,35 %
US Dollar High Yield Bond Fund	1,25 %	1,70 %	0,50 %	0,25 %	0,50 %
US Dollar Short Duration Bond Fund	0,50 %	0,70 %	0,20 %	k.A.	0,20 %
US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund	1,00 %	1,30 %	0,40 %	0,20 %	0,40 %
Mischfonds (Asset Allocation Funds)					
Global Balanced Fund	1,50 %	2,20 %	0,60 %	k.A.	0,60 %
Global Balanced Defensive Fund	1,00 %	1,70 %	0,40 %	k.A.	0,40 %
Global Balanced Risk Control Fund of Funds	2,00 %	2,70 %	0,80 %	k.A.	0,80 %
Global Balanced Sustainable Fund	1,50 %	2,00 %	0,60 %	0,35 %	0,60 %
Global Balanced Income Fund	1,50 %	2,20 %	0,60 %	k.A.	0,60 %
Global Multi-Asset Opportunities Fund	1,65 %	2,40 %	0,70 %	k.A.	0,70 %
Multi-Asset Risk Control Fund	1,50 %	2,00 %	0,60 %	0,35 %	0,60 %
Alternative Investmentfonds (Alternative Investment Funds)					
Liquid Alpha Capture Fund	1,35 %	1,85 %	0,55 %	0,35 %	0,55 %

Für Anteile der Anteilklassen-Kennziffer N ist keine Verwaltungsgebühr zu zahlen.

Soweit die Verwaltungsgesellschaft und deren verbundenen Unternehmen im Namen ihrer Kunden oder ihre Kunden direkt in Anteile der Anteilklassen-Kennziffer N anlegen, zahlen diese Kunden unter Umständen eine Basisverwaltungsgebühr, eine erfolgsabhängige Vergütung oder eine Mischung aus Basisverwaltungsgebühr und erfolgsabhängiger Vergütung an die Verwaltungsgesellschaft oder deren verbundene Unternehmen.

Nach Maßgabe der Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft haben die Aktien-, Renten-, Mischfonds (Asset Allocation Funds) und die alternativen Investmentfonds an die Verwaltungsgesellschaft eine täglich zu berechnende und monatlich zu zahlende Vertriebsgebühr in Höhe von 1,00 % per annum des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteile der Anteilklassen-Kennziffer B als Entschädigung für die Erbringung der vertriebsbezogenen Leistungen für die Fonds bezüglich dieser Anteile zu zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Betrag, den sie aus der Vertriebsgebühr erhalten hat, an Vertriebsstellen, mit denen sie Vertriebsstellenvereinbarungen geschlossen hat, zahlen. Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaftoder der (die) Anlageberater einen Teilbetrag der auf eine beliebige Anteilklasse bezogenen Verwaltungsgebühr an Vertriebsstellen, Händler oder andere Unternehmen, welche die Verwaltungsgesellschaftoder den (die) Anlageberater bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen oder unmittelbare oder mittelbare Dienstleistungen für die Fonds oder die Anteilinhaber erbringen, zahlen, und können einen Teilbetrag der Verwaltungsgebühr, bezogen auf eine beliebige Anteilklasse auf der Grundlage einer ausgehandelten, privaten Vereinbarung mit einem Inhaber oder künftigen Inhaber von Anteilen zahlen. Die Auswahl der Inhaber oder künftigen Inhaber von Anteilen, mit denen solche privaten Vereinbarungen getroffen werden können, und die Bedingungen, zu denen die Verwaltungsgesellschaft oder der (die) Anlageberater bzw. ihre verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Platzierungsbeauftragten solche privaten Vereinbarungen schließen können, sind Angelegenheit der Verwaltungsgesellschaft oder des (der) Anlageberater(s), außer dass der (die) Anlageberater solche Vereinbarungen nur dann treffen dürfen, wenn weder der Gesellschaft noch der Verwaltungsgesellschaft daraus irgendeine Verpflichtung oder Haftung entsteht.

Die Fonds unterliegen zudem einem monatlichen Verwaltungsentgelt, dessen Höchstsatz gegenwärtig 0,25 % per annum des Gesamtbetrags des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts, der auf die Anteile aller Anteilklassen der Fonds entfällt, beträgt und folgendermaßen anzuwenden ist:

Anteilklassen-Kennziffer	Verwaltungsentgelt
A, B, C und F	**0,19 %**

Anteilklassen-Kennziffer	Verwaltungsentgelt
I und J	**0,14 %**
S, N und Z	**0,10 %**

Das Verwaltungsentgelt bleibt auf unbestimmte Dauer bestehen und kann mit einer mindestens einen Monat zuvor erfolgten schriftlichen Benachrichtigung von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Das Verwaltungsentgelt wird von der Gesellschaft zur Zahlung der Gebühren für die Verwaltungsstelle, die Transferstelle, die Domiziliarstelle und die Verwaltungsgesellschaft verwendet. Die Fonds haben auch andere Kosten, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft entstehen, aus dem Verwaltungsentgelt zu zahlen. Hierunter fallen insbesondere (ohne Einschränkung) Aufwendungen für die Gründung neuer Fonds, die Verwahrgebühren, Kosten für Rechtsberatung und Dienstleistungen von Wirtschaftsprüfern, Kosten für beabsichtigte Börseneinführungen und die Aufrechterhaltung von Börsenzulassungen, administrative bzw. betriebliche Aufwendungen zur Unterstützung des Vertriebs (einschließlich Gebühren lokaler Vertreter oder Zahlstellen, Kosten der Plattform sowie damit verbundener administrativer Dienste), Aufwand für Berichte und Veröffentlichungen (einschließlich Auslagen für Erstellung, Druck, Werbung und Verteilung von Berichten und Prospekten der Anteilinhaber), die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder einschließlich aller in angemessenem Umfange getätigten Spesen und Auslagen, Registrierungsgebühren und andere Kosten im Hinblick auf an die Aufsichtsbehörden der verschiedenen Länder zu zahlenden Gebühren, Kosten für Versicherungen, Zinsaufwand und Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil, unabhängig davon, ob eine solche Veröffentlichung für aufsichtsrechtliche Zwecke oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist. Da die Höhe solcher Kosten variiert, kann der Verwaltungsgesellschaft durch das Verwaltungsentgelt ein Überschuss oder Verlust entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann Überschüsse einbehalten, wird jedoch nicht versuchen, Verluste auszugleichen.

Bestimmte Fonds und Anteilklassen haben neben dem Verwaltungsentgelt außerdem besondere Zusatzkosten zu zahlen, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Luxemburgische Abonnementsteuer („taxe d'abonnement"), zusätzliche Verwahrungsgebühren, die für Anlagen in Schwellenmärkten anfallen, Aufwendungen zur Risikoabsicherung (Hedging) und Kosten im Zusammenhang mit den Tochtergesellschaften. Diese besonderen Zusatzkosten bleiben auf unbestimmte Dauer bestehen und können mit einer mindestens einen Monat zuvor erfolgten schriftlichen Benachrichtigung von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Die besonderen Zusatzkosten sind folgendermaßen anzuwenden:

Abonnementsteuer *(„Taxe d'abonnement")*

Anteilklassen-Kennziffer	Abonnementsteuer
A, B, C, F und I	**0,05 %**
J, N, S und Z	**0,01 %**

zur Risikoabsicherung

Anteilklassen-Unterkennziffer	Aufwendungen zur Risikoabsicherung
H, H1, H2 und H3	**Bis zu 0,03 %**

Besondere Zusatzkosten werden zusätzlich zu den oben genannten Kosten der Anteilklassen für folgende Fonds erhoben:

	Verwahrung in Schwellenländern
China A-Shares Fund, China Equity Fund	Bis zu 0,10 %
Asia Opportunity Fund, Developing Opportunity Fund, Emerging Europe Middle East and Africa Equity Fund, Emerging Leaders Equity Fund, Indian Equity Fund, Latin American Equity Fund, Sustainable Asia Equity Fund, Sustainable Emerging Markets Equity Fund	Bis zu 0,05 %
Saudi Equity Fund	Bis zu 0,25 %

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Teil der empfangenen Gebühren und Entgelte an Vertriebsstellen, Händler oder andere Unternehmen, welche die Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen oder unmittelbare oder mittelbare Dienstleistungen für die Fonds oder die Anteilinhaber erbringen, zahlen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Gesellschaft anweisen, einen Teilbetrag jedweder Gebühren, Entgelte oder Kosten unmittelbar aus den Vermögenswerten der Gesellschaft an jedwede Dienstleister zu zahlen. In diesem Fall verringern sich die Gebühren, Entgelte oder Kosten entsprechend.

Bei einzelnen Fonds oder Klassen können die Verwaltungsgesellschaft und/oder der (die) Anlageberater nach eigenem Ermessen beschließen, auf ihre Gebühren oder Entgelte ganz oder teilweise auf unbestimmte Dauer zu verzichten, oder diese (an den Anleger) zurück zu erstatten. Die Verwaltungsgesellschaft oder eine im Namen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft handelnde Person darf keinen Anreiz auf Zuteilung oder Provision für Gebühren oder Abgaben erhalten, die von einem zugrundeliegenden Programm oder der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden, sowie keine quantifizierbaren monetären Vorteile im Zusammenhang mit Anlagen in einem zugrundeliegenden Fonds.

Alle Gebühren, Entgelte und Kosten sind monatlich rückwirkend zu zahlen und werden auf der Grundlage des durchschnittlichen

täglichen Nettovermögens (vor Abzug von Gebühren, Entgelte und Kosten) berechnet.

Die Verteilung von Kosten und Auslagen zu Lasten der Gesellschaft unter den einzelnen Fonds und Anteilklassen wird auf der Grundlage von Artikel 11 der Satzung vorgenommen. Es ist möglich, dass der Verwaltungsgesellschaft aus den dem Fonds und den Anteilklassen berechneten besonderen Zusatzkosten ein Überschuss oder ein Verlust entsteht, da die gezahlten tatsächlichen Kosten von den vorstehend genannten Beträgen abweichen können. Die Verwaltungsgesellschaft kann Überschüsse einbehalten, wird jedoch nicht versuchen, Verluste auszugleichen.

In einigen Rechtsordnungen, in denen Zeichnungen, Rücknahmen sowie der Umtausch über eine dritte Stelle erfolgen, können seitens dieser dritten Stelle zusätzliche Gebühren und Kosten erhoben werden. Solche Gebühren und Kosten können zu Lasten der Anleger vor Ort oder der Gesellschaft erhoben werden und aus dem Verwaltungsentgelt bezahlt werden.

SONSTIGE KOSTEN

TRANSAKTIONSGEBÜHREN

Jeder Fonds trägt die Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und Finanzinstrumente des Portfolios, Maklergebühren und Provisionen, zu zahlende Zinsen oder Steuern und andere transaktionsgebundene Aufwendungen. Diese Transaktionsgebühren werden auf Barmittelbasis berücksichtigt und bei ihrem Anfallen oder ihrer Rechnungstellung aus dem Nettovermögen des Fonds, auf den sie entfallen, bezahlt. Transaktionsgebühren werden auf die Anteilklassen der einzelnen Fonds verteilt.

AUßERORDENTLICHE AUFWENDUNGEN

Die Gesellschaft trägt alle außerordentlichen Aufwendungen, insbesondere (ohne Einschränkung) Kosten für Rechtsstreitigkeiten sowie den Gesamtbetrag aller Steuern, Abgaben, Gebühren oder ähnlichen Kosten und aller unvorhergesehenen Kosten, die der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten auferlegt werden.

KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM EINSATZ VON TECHNIKEN FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft hat mit der Verwahrstelle Wertpapierleihvereinbarungen abgeschlossen, um zu geschäftsüblichen Bedingungen an dem von der Verwahrstelle aufgelegten Wertpapierleihe-Programm teilnehmen zu können. Die Verwahrstelle behält gemäß den Bedingungen der betreffenden Wertpapierleihvereinbarung und für erbrachte Dienstleistungen20 % der ersten 5 Millionen US-Dollar der aus den Wertpapierleihgeschäften generierten Bruttoeinnahmen und danach 15 % ein. Die Fonds behalten 80 % der ersten 5 Millionen US-Dollar der generierten Bruttoeinnahmen aus den Wertpapierleihgeschäften und danach 85 % ein.

Alle Einkünfte, die aus Pensionsgeschäften und aus umgekehrten Pensionsgeschäften generiert werden, werden dem betreffenden Fonds ohne Abzug von direkten und indirekten Betriebskosten zugeschlagen.

INDIREKTE GEBÜHREN

Tätigt ein Fonds Anlagen in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, so trägt der Fonds, wie im Abschnitt 1.5 „Risikofaktoren“ beschrieben, einen Anteil an den Gebühren und Kosten eines solchen Organismus für gemeinsame Anlagen. Diese fallen zusätzlich zu den vorstehend genannten Gebühren und Kosten an, werden jedoch als Teil der laufenden Kosten im Jahresbericht und den Wesentlichen Anlegerinformationen angezeigt.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Die Verwaltungsgesellschaft kann, sofern dies nach ihrer Auffassung im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber liegt, Anteilinhabern, die eine Registrierung ihrer Anlagen auf einem anderen Anteilinhaber-Konto verlangen, hierfür eine Gebühr in Rechnung stellen. Diese Gebühr wird aus der Anlage des betreffenden Anteilinhabers an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, damit diese für die Bearbeitungskosten der betreffenden Anfrage vergütet wird; diese Gebühr beläuft sich auf maximal EUR 50 pro Umbuchung.

2.6 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse für jeden Fonds wird am Sitz der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht und in den Geschäftsräumen der Transferstelle zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft wird die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil jeder Anteilklasse für jeden Fonds wie erforderlich veranlassen. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft haften für eine fehlerhafte oder verspätete bzw. unrichtige oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen. Anteilinhaber können den Nettoinventarwert je Anteil auf der Website der Gesellschaft einsehen (www.morganstanleyinvestmentfunds.com).

2.7 Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil wird in den folgenden Währungen berechnet:

	US-Dollar	Euro	Yen	Sterling	Währung, auf die die Anteile lauten
Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse in jedem Fonds wird berechnet in	x	x			
Mit Ausnahme der folgenden Fonds und Anteilklassen:					
• Japanese Equity Fund	x	x	x		
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A des Global Brands Fund	x	x	x		
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer Z des Global Brands Fund	x	x		x	
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer Z des Asian Property Fund	x	x		x	
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffern N und Z des Sustainable Emerging Markets Equity Fund	x	x		x	
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer Z des US Growth Fund	x	x		x	
• Anteile der Anteilklassen-Kennziffer Z des Global Property Fund	x	x		x	
Werden ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „X“ und „M“) und nach Ermessen ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „R“ und „RM“) von einem Fonds ausgegeben, kann der Nettoinventarwert je Anteilklasse auch berechnet werden in:	x	x		x	
Werden währungsgesicherte Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „H“, „H1“, „H2“, „H3“ und „O“) von einem Fonds ausgegeben, so wird der Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Klasse ausschließlich berechnet in:					x
Wenn innerhalb einer Anteilsklasse auf Währungsindikatoren verwiesen wird, wird der Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse nur in dieser Währung berechnet (z. B. Anteilsklasse A (GBP) oder Anteilsklasse B (AUD)):					x

Zusätzlich zu den vorstehenden Währungskombinationen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Klasse eines Fonds in weiteren, vorstehend nicht aufgeführten Kombinationen und in weiteren in der Tabelle nicht genannten Währungen zu veröffentlichen. In einer solchen Währung angegebene Nettoinventarwerte je Anteil, die nach dem Datum dieses Prospekts veröffentlicht werden, werden auf der Webseite www.morganstanleyinvestmentfunds.com aufgeführt und im nächsten aktualisierten Prospekt veröffentlicht.

Die Gesellschaft bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Kurses bzw. Nettoinventarwerts ihrer Anteile, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Zukunft angewandt werden. Es ist daher nicht möglich, im Voraus den Nettoinventarwert je Anteil zu kennen, zu dem Anteile (ausschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags) gekauft oder verkauft werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird zu dem Bewertungszeitpunkt berechnet, der auf den Annahmeschluss folgt, zu dem Anträge auf Zeichnung von Anteilen in Bezug auf einen Handelstag bei der Transferstelle eingehen müssen, um an diesem Handelstag bearbeitet zu werden.

Die Fonds werden täglich bewertet und der Nettoinventarwert je Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag errechnet, außer wenn ein bestimmter Fonds eine andere Definition von Handelstag in der Anlagepolitik für diesen Fonds festlegt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für sämtliche Fonds auf der Grundlage der zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Kurse von den Märkten ermittelt, an denen die Anlagen der verschiedenen Fonds vorwiegend gehandelt werden. Der letztverfügbare Kurs und Bewertungszeitpunkt für Organismen für gemeinsame Anlagen, in die die Fonds anlegen, können sich ändern und können frühere Handelstage solcher Organismen für gemeinsame Anlagen umfassen. Der Bewertungszeitpunkt der Fonds ist auf schriftliche Anfrage erhältlich.

Unter Umständen treten zwischen der Bestimmung des letztverfügbaren Kurses einer Anlage und der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds zum Bewertungszeitpunkt Ereignisse ein, die nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder dazu führen können, dass der letztverfügbare Kurs den wahren Marktwert einer Anlage nicht realistisch widerspiegelt. Unter solchen Umständen ist der Kurs einer solchen Anlage gemäß dem Verfahren anzupassen, welches von den Verwaltungsratsmitgliedern ggf. nach eigenem Ermessen beschlossen wird. Das Verfahren und die Durchführung von Fair-Value-Anpassungen werden von der Verwaltungsgesellschaft in Absprache mit der Verwahrstelle durchgeführt.

Unter bestimmten Umständen können sich Zeichnungen, Rücknahmen und Umtäusche in einem Fonds negativ auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken, und zwar aufgrund der beim Kauf und Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen anfallenden Transaktionskosten und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen. Um bestehende oder verbleibende Anteilinhaber vor diesen negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert zu schützen und sofern die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Anteilinhaber liegt, wobei Faktoren wie die vorherrschenden Marktbedingungen, der Umfang der Zeichnungen

und Rücknahmen in einem bestimmten Fonds sowie die Größe des Fonds berücksichtigt werden, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anpassung des Nettoinventarwerts eines Fonds („Swing Pricing") vornehmen, um die erwarteten Handelsmargen sowie die dem Fonds entstehenden Kosten und Auslagen bei der Liquidation oder dem Erwerb von Anlagen („Swing-Faktor"), die zum Zwecke der Ausführung der in Bezug auf einen bestimmten Handelstag eingegangenen Nettotransaktionen erfolgen, widerzuspiegeln.

Der Swing-Faktor darf unter normalen Marktbedingungen 2 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds am jeweiligen Handelstag nicht übersteigen. Zwar wird normalerweise nicht erwartet, dass der Swing-Faktor 2 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds am betreffenden Handelstag übersteigt, doch kann der Verwaltungsrat beschließen, diese Obergrenze unter außergewöhnlichen Umständen (z.B. bei angespannten oder verzerrten Märkten, die zu erhöhten Handelskosten über die Obergrenze von 2 % hinaus führen) vorübergehend anzuheben, um die Interessen der Anteilinhaber zu schützen, wobei es jedoch nicht möglich ist, genau vorherzusagen, ob dies zu irgendeinem künftigen Zeitpunkt eintreten wird und wie häufig dies erforderlich sein wird. Aktuelle Informationen über den tatsächlich auf den Fonds angewendeten erhöhten Swing-Faktor werden auf der Website der Gesellschaft (www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im) zur Verfügung gestellt und können den Anteilinhabern auf Anfrage auch kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Anteilinhaber werden auf diesen Websites auch informiert, wenn die Marktbedingungen nicht mehr erfordern, dass die Anpassungsgrenze das im Prospekt angegebene Niveau übersteigt.

Übersteigen die Nettozeichnungen von Anteilen eines Fonds an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Grenzwert, so wird der Nettoinventarwert durch den Swing-Faktor nach oben hin angepasst. In gleicher Weise wird der Nettoinventarwert des Fonds durch den Swing-Faktor nach unten hin angepasst, wenn die Nettorücknahmen der Fondsanteile an einem bestimmten Handelstag einen bestimmten Grenzwert übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft wird den/die Schwellenwert(e) von Zeit zu Zeit überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Das Swing Pricing wird auf alle Fonds mit Ausnahme des Global Balanced Risk Control Fund of Funds angewendet.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird zum jeweiligen Bewertungstermin in der Referenzwährung des betreffenden Fonds berechnet und dann entsprechend dem letztverfügbaren Umrechnungskurs, der zu dem Bewertungstermin an einem anerkannten Markt gilt, in US-Dollar, Yen oder Euro berechnet.

Bei Fonds mit Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum wird der Nettoinventarwert je Anteil für diese Anlagen mit einem bekannten kurzfristigen Fälligkeitsdatum anhand der fortgeführten Anschaffungskosten (*amortised cost method*) bestimmt. Dazu wird zunächst eine Bewertung der Anschaffungskosten einer Anlage vorgenommen und dann eine gleichmäßige Abschreibung aller Auf- und Abschläge unabhängig von den Auswirkungen schwankender Zinssätze auf den Marktwert der Anlagen bis zu ihrer Fälligkeit angenommen. Diese Methode bietet zwar Sicherheit bei der Bewertung, es kann jedoch dabei zu Perioden kommen, in denen der durch diese Bewertungsmethode ermittelte Wert höher oder niedriger als der Preis ist, den die Fonds erzielen würden, wenn sie die betreffende Anlage verkaufen würden. Die Verwaltungsratsmitglieder werden diese Bewertungsmethode laufend überprüfen und gegebenenfalls Änderungen empfehlen, damit eine angemessene Bewertung der Anlagen, wie in gutem Glauben von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegt, gewährleistet ist. Wenn die Verwaltungsratsmitglieder der Meinung sind, dass eine Änderung der am Buchwert orientierten Bewertungsmethode je Anteil einen wesentlichen Wertverlust oder andere für die Anteilinhaber nachteilige Folgen mit sich bringt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Korrektivmaßnahmen ergreifen, die sie – soweit im angemessenen Rahmen praktikabel – für geeignet halten, um den Wertverlust oder die nachteiligen Folgen zu beseitigen oder zu verringern.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer jeden Anteilklasse eines jeden Fonds wird bestimmt, indem der Wert aller der betreffenden Anteilklasse zurechenbaren Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nach Abzug des Wertes der betreffenden Anteilklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten dieses Fonds durch die Gesamtanzahl der zum jeweiligen Bewertungstermin ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse geteilt wird.

Der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse jedes Fonds wird auf der Grundlage von Artikel 11 der Satzung der Gesellschaft bestimmt, der unter anderem folgende Regeln für die Bewertung festlegt:

a) Der Wert von Barmitteln, Bareinlagen, Wechseln, bei Sicht fälligen Schuldscheinen, Forderungen, transitorischen Aktiva sowie von festgesetzten Bardividenden und fälligen Zinsen, die noch nicht eingegangen sind, wird mit dem vollen Nennbetrag angesetzt, es sei denn, die Zahlung oder der Eingang des Nennbetrages in vollem Umfange ist unwahrscheinlich; in diesem Falle wird der Betrag abzüglich eines als realistisch eingeschätzten Abschlags angesetzt.

b) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt (wie nachstehend in Anhang A definiert) gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs bewertet. Sofern ein Wertpapier auf mehreren solcher Märkte gehandelt wird, ist der letztverfügbare Kurs desjenigen Marktes maßgeblich, der Hauptmarkt für die betreffenden Wertpapiere ist. Sofern der letztverfügbare Kurs den wahren Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht in realistischer Weise widerspiegelt, wird der Wert solcher Wertpapiere nach bestem Wissen und Gewissen anhand des

vernünftigerweise zu erwartenden Verkaufspreises nach von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Verfahren bestimmt.

c) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert oder gehandelt oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden vom Verwaltungsrat nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage des vernünftigerweise zu erwartenden Verkaufspreises nach von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Verfahren bewertet.

d) Der Liquidationswert von Termin- und Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist der Netto-Liquidationswert, der nach von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Grundsätze, die bestimmt wird, für jede Art der vielfältigen Kontraktformen einheitlich angewandt werden. Der Liquidationswert von Termin- und Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, basiert auf den zuletzt verfügbaren Kursen dieser Kontrakte an den Börsen und organisierten Märkten, an denen die betreffenden Termin- und Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden; sofern ein Termin- oder Optionskontrakt an einem Tag, für den Nettovermögen festgestellt wird, nicht verkauft werden konnte, ist die Grundlage für die Feststellung des Liquidationswertes dieses Kontraktes derjenige Wert, den die Verwaltungsratsmitglieder für fair und angemessen halten.

e) Alle anderen Wertpapiere und anderen Vermögenswerte werden zu ihrem jeweiligen angemessenen Marktwert bewertet, der in gutem Glauben auf der Grundlage des von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Verfahrens ermittelt wird.

f) Zins-Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezug auf die betreffende Zinssatzkurve ermittelt wird. Indexgebundene und an Finanzinstrumente gebundene Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der unter Bezugnahme auf den betreffenden Index oder das betreffende Finanzinstrument ermittelt wird. Die Bewertung des indexgebundenen oder an ein Finanzinstrument gebundenen Swap-Vertrages basiert auf dem Marktwert dieses Swapgeschäftes, der nach den von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Verfahren in gutem Glauben ermittelt wird. Der Wert eines Credit Default Swaps ist in regelmäßigen Abständen und unter Anwendung einer anerkannten und transparenten Bewertungsmethode sowie unter Bezugnahme auf den entsprechenden Schuldtitel festzustellen.

Die jeweiligen Fonds halten die jeweilig in ihrem Portfolio befindlichen Anlagen, die nach der am Buchwert orientierten Bewertungsmethode bewertet werden, grundsätzlich bis zu ihrem betreffenden Fälligkeitsdatum bzw. Verkaufsdatum. Alle nicht auf die jeweilige Referenzwährung lautenden Vermögenswerte des jeweiligen Fonds werden zu dem letzt verfügbaren, zu dem Bewertungszeitpunkt auf einem anerkannten Markt geltenden Devisenkurs in die Referenzwährung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Gesamtwert der Nettoinventarwerte der einzelnen Fonds, soweit erforderlich zu dem auf einem anerkannten Markt zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt geltenden Devisenkurs umgerechnet in US-Dollar.

ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Gemäß Artikel 12 der Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Fonds und die Ausgabe von Anteilen, deren Rücknahme und deren Umtausch in Anteile eines anderen Fonds aussetzen:

a) während eines Zeitraumes (ausgenommen sind reguläre Feiertage), in dem eine der Hauptbörsen, an denen ein wesentlicher Teil von Vermögenswerten eines Fonds zum jeweiligen Zeitpunkt notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist, oder während der Handel an einem solchen Markt oder an einer solchen Börse eingeschränkt oder ausgesetzt ist, vorausgesetzt, dass eine solche Einschränkung oder Aussetzung Auswirkungen auf die Bewertung der Vermögensanlagen des betreffenden Fonds, der dort notiert ist, hat, oder

b) während einer nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder bestehenden Notlage, auf Grund derer die Veräußerung oder die Bewertung von Vermögenswerten im Besitz der Gesellschaft, die diesem Fonds zuzurechnen sind, impraktikabel ist, oder

c) im Falle des Zusammenbruches von Kommunikationsmedien, die im täglichen Geschäft verwendet werden, um den Kurs oder Wert von Vermögensanlagen eines Fonds oder den aktuellen Kurs oder Wert von Vermögensanlagen, die einem solchen Fonds zuzurechnen sind, an einer Börse oder an einem anderen Markt zu bestimmen, oder

d) während eines Zeitraums, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, investiertes Kapital zurückzuführen, um auf Rücknahmeanträge für einen Fonds Zahlungen leisten zu können, oder während eines Zeitraums, in dem eine Übertragung von Vermögensanlagen im Rahmen der Realisierung oder des Erwerbs von Vermögensanlagen oder im Rahmen von fälligen Zahlungen zur Auszahlung auf Rücknahmeanträge nach Auffassung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu gängigen Devisenkursen ausgeführt werden kann, oder

e) wenn aus irgendwelchen anderen Gründen die Kurse von Vermögensanlagen der Gesellschaft, die dem betreffenden Fonds zuzuordnen sind, nicht zeitnah oder nicht exakt bestimmt werden können, oder

f) während eines Zeitraums, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht exakt bestimmt werden kann, oder

g) im Falle der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über die Einberufung einer Generalversammlung der Anteilinhaber zum Zwecke einer Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

h) nach Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, der Ausgabe, der Rücknahme und/oder des Umtauschs von Anteilen auf der Ebene eines Master-Fonds, in den ein Fonds in seiner Eigenschaft als Feeder-Fonds dieses Master-Fonds anlegt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Fonds.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen sind unwiderruflich, es sei denn, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilklasse ist ausgesetzt.

Eine Mitteilung über Beginn und Ende einer Aussetzung wird auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht (www.morganstanleyinvestmentfunds.com). Ebenso werden Antragsteller oder Anteilinhaber, die Anträge auf den Kauf, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen des betreffenden Fonds gestellt haben, über Beginn und Ende einer Aussetzung benachrichtigt.

2.8 Bestmögliche Ausführung

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, im besten Interesse jedes einzelnen Fonds zu handeln, wenn sie Entscheidungen zur Tätigung eines Geschäfts im Namen des jeweiligen Fonds ausführt. Die Strategie der bestmöglichen Ausführung (Best Execution Policy) der Verwaltungsgesellschaft legt die Grundsätze fest, nach denen die Verwaltungsgesellschaft, und in ihrem Namen der Anlageberater im Hinblick auf die Fonds Transaktionen durchzuführen und Order zu platzieren hat, um für die Gesellschaft das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Die Strategie der bestmöglichen Ausführung des Anlageberaters legt die eingeführten Systeme und Kontrollen und die von dem Anlageberater vorzunehmende Überwachung fest, durch welche sichergestellt werden soll, dass ungeachtet möglicher Unterbeauftragungen von Unter-Anlageberatern, bei denen es sich möglicherweise um Nicht-EU-Unternehmen handelt, die Transaktionen so vorgenommen werden, dass das beste Ergebnis für den jeweiligen Fonds erzielt wird. Alle von oder im Namen des Fonds getätigten Transaktionen müssen zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden.

2.9 Interessenkonflikte

Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Anlageberatern und der Verwaltungsgesellschaft
Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater tätigen Geschäfte für andere Kunden. Zwischen den Anlageberatern, ihren Mitarbeitern und ihren sonstigen Kunden einerseits und der Verwaltungsgesellschaft und deren Kunden andererseits kann es zu Interessenkonflikten kommen. Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater verfügen über Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden so vollständig zu beseitigen, dass bei allen für Kunden getätigten Transaktionen keinerlei Risiko einer Beeinträchtigung ihrer Interessen mehr besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater erkennen an, dass es Situationen geben kann, in denen die vorhandenen organisatorischen oder administrativen Systeme für das Management von Konflikten nicht in ausreichendem Maße garantieren können, dass das Risiko einer Schädigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber hinreichend verlässlich ausgeschlossen werden kann. Sollte eine solche Situation eintreten, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber darüber in ihrem Jahresbericht oder in einer anderen geeigneten Form informieren.

Mögliche Interessenkonflikte
Da der bzw. die Anlageberater bzw. die mit ihm/ihnen verbundenen Unternehmen auch für andere Investmentgesellschaften, Vehikel für gemeinsame Anlagen und/oder für Rechnung anderer (u. a. institutionelle Kunden, Pensionspläne und bestimmte vermögende Privatkunden) Vermögen verwalten können, bestehen möglicherweise Anreize, bestimmte Kunden von ihnen gegenüber anderen zu bevorzugen, was potenziell zu Interessenkonflikten führen kann. So erhalten beispielsweise der betreffende Anlageberater bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen von bestimmten Kunden möglicherweise eine höhere Vergütung als von einem bestimmten Fonds oder auch eine erfolgsabhängige Vergütung. In diesen Fällen kann für den bzw. die Portfoliomanager ein Anreiz bestehen, die Kunden mit der höheren und/oder erfolgsabhängigen Vergütung einem bestimmten Fonds vorzuziehen. Ferner könnte ein potenzieller Interessenkonflikt bestehen, soweit dieser Anlageberater oder die mit ihm verbundenen Unternehmen eigene Anlagen in bestimmten verwalteten Vermögen halten, soweit Portfoliomanager persönlich Anlagen in bestimmten verwalteten Vermögen halten oder wenn es sich bei bestimmten verwalteten Vermögen um Anlageoptionen in den Versorgungsplänen und/oder nachgelagerten Vergütungsprogrammen (*deferred compensation plans*) für Mitarbeiter des Anlageberaters und/oder der mit ihm verbundenen Unternehmen handelt. Für den betreffenden Portfoliomanager kann ein Anreiz bestehen, diese verwalteten Vermögen anderen vorzuziehen. Sollten die Anlageberater und/oder ein mit ihnen verbundenes Unternehmen andere Vermögen verwalten, die Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen, in die ein Fonds investiert, so könnte der Eindruck entstehen, dass die Anlageberater und/oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen die Performance des betreffenden Fonds zugunsten der anderen Vermögen, die Leerverkäufe tätigen, schädigen, sofern die Leerverkäufe dazu führen, dass der Marktwert der Wertpapiere sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Dritte für Vertriebsleistungen und damit verbundene Leistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten diese Dritten dazu veranlassen, Anlegern die Gesellschaft gegen die besten Interessen des jeweils betroffenen Kunden zu empfehlen. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den Jurisdiktionen, in denen solche Zahlungen vorgenommen werden.

Die Anlageberater können auch einen verbundenen Broker/Dealer einsetzen, um einen Teil, und ggf. eines bedeutenden Teils der Wertpapierkäufe und -verkäufe für das Portfolio eines Fonds auszuführen. Hierbei wird in erster Linie auf der Fähigkeit eines solchen Broker/Dealers, diese Käufe und Verkäufe schnell und effizient und zu wettbewerbsfähigen Preisen auszuführen, geachtet. Die Anlageberater werden nur verbundene Broker/Dealer einsetzen, die ihrer Auffassung nach in der Lage sind, die bestmögliche Ausführung zu wettbewerbsfähigen Provisionssätzen zu erzielen. Ein verbundener Broker/Dealer kann auch Recherche-Dienste und damit zusammenhängende Dienste für die Anlageberater erbringen.

Die Anlageberater können Wertpapiere von Emissionsbanken, Vertriebsgesellschaften oder Platzierungsbeauftragten, von denen ein verbundenes Unternehmen Mitglied eines Konsortiums oder einer Vertriebsgruppe ist, kaufen; so könnte ein verbundenes Unternehmen durch Erhalt einer Gebühr oder auf andere Weise von dem Kauf profitieren. Die Anlageberater werden keine Wertpapiere von einem verbundenen Unternehmen kaufen, das als Verwalter eines Konsortiums oder einer Vertriebsgruppe tätig ist. Bei Käufen der Anlageberater bei einem verbundenen Unternehmen, das als Vertriebsgesellschaften oder Platzierungsbeaufter tätig ist, müssen die Vorschriften geltenden Rechts eingehalten werden. Andernfalls tätigen die Anlageberater außer in den nachfolgend genannten Fällen grundsätzlich keine Käufe oder Verkäufe bei verbundenen Unternehmen.

Sonstige mögliche Interessenkonflikte
Im Rahmen des üblichen weltweiten Depotgeschäfts kann die Verwahrstelle von Zeit zu Zeit auch mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Verwahrdienstleistungen und damit verbundenen Dienstleistungen abgeschlossen haben. Innerhalb einer Multi-Service Banking Group wie der JPMorgan Chase Group kann es mitunter zu Konflikten zwischen der Verwahrstelle und den von ihr mit der Verwahrung Beauftragten kommen, beispielsweise wenn es sich bei einem Beauftragten um eine verbundene Konzerngesellschaft handelt, die ein Produkt oder eine Dienstleistung für einen Fonds

bereitstellt bzw. erbringt und dabei ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt bzw. dieser Dienstleistung hat, oder wenn ein Beauftragter eine verbundene Konzerngesellschaft ist, die eine Vergütung für andere damit in Zusammenhang stehende Verwahrungsprodukte oder -dienstleistungen erhält, die sie für die Fonds bereitstellt oder erbringt, zum Beispiel in Bezug auf Devisenhandel, Wertpapierleihe, Pricing oder Bewertungsdienstleistungen. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs entstehen kann, wird die Verwahrstelle stets ihre Verpflichtungen gemäß den geltenden Gesetzen, einschließlich Artikel 25 der OGAW-Richtlinie, beachten.

Im Rahmen der von den Fonds eingesetzten Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement können Wertpapierleihen, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte zu geschäftsüblichen Bedingungen mit Unternehmen, die verbundene Unternehmen des Anlageberaters sind, abgeschlossen werden. Insbesondere haben die Fonds Wertpapierleihvereinbarungen mit der Verwahrstelle abgeschlossen, um zu geschäftsüblichen Bedingungen an dem von der Verwahrstelle aufgelegten Wertpapierleihe-Programm teilnehmen zu können. Von Zeit zu Zeit können verbundenen Unternehmen des Anlageberaters (einschließlich Morgan Stanley & Co. International PLC) als zulässige Darlehensnehmer benannt werden, denen die Verwahrstelle im Namen der Fonds im Rahmen des Wertpapierleihe-Programms Wertpapiere leihen könnte.

Die obige Liste potenzieller Interessenskonflikte ist nicht unbedingt abschließend.

2.10 Ausschüttungspolitik

Die Gesellschaft bietet thesaurierende Anteilklassen, ausschüttende Anteilklassen und nach Ermessen ausschüttende Anteilklassen an.

THESAURIERENDE ANTEILKLASSEN

Erträge und Veräußerungsgewinne eines jeden Fonds werden in Bezug auf die thesaurierenden Anteilklassen im jeweiligen Fonds wiederangelegt. Der Wert der Anteile jeder dieser Anteilklassen wird die Thesaurierung der Erträge und Gewinne widerspiegeln. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beabsichtigen die Verwaltungsratsmitglieder, der jährlichen Generalversammlung für alle diese Anteilklassen die Wiederanlage der Nettoerträge des betreffenden Wirtschaftsjahres vorzuschlagen. Soweit jedoch für eine dieser Anteilklassen eine Ausschüttung als angemessen erachtet wird, werden die Verwaltungsratsmitglieder der Generalversammlung der Anteilinhaber vorschlagen, dass eine Ausschüttung aus den für eine Ausschüttung zur Verfügung stehenden Nettoerträgen, die dieser Anteilklasse zuzurechnen sind, und/oder den realisierten Veräußerungsgewinnen, nach Abzug realisierter Kapitalverluste, und nicht realisierten Veräußerungsgewinnen, nach Abzug nicht realisierter Kapitalverluste, erfolgen soll.

AUSSCHÜTTENDE ANTEILKLASSEN (ANTEILKLASSEN-UNTERKENNZIFFERN „X“ UND „M“) UND NACH ERMESSEN AUSSCHÜTTENDE ANTEILKLASSEN (ANTEILKLASSEN-UNTERKENNZIFFERN „R“ UND „RM“)

Festsetzung von Ausschüttungen

Fonds – Ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „X“ und „M“)

Hinsichtlich der ausschüttenden Anteilklassen der Renten-, Aktien-, Mischfonds (Asset Allocation Funds) und alternativen Investmentfonds beabsichtigt die Gesellschaft die Festsetzung von Ausschüttungen in Höhe des Nettoeinkommens aus der Anlage, das diesen Klassen zuzurechnen ist (d.h. 100 % des Nettoanlageeinkommens). Hinsichtlich des Global Asset Backed Securities Fund beinhaltet das Nettoeinkommen zu Zwecken der Ausschüttungspolitik Nettogewinne und –verluste aus vorfällig getilgtem Kapital in Bezug auf Mortgage-Backed Securities und Asset-Backed Securities. Hinsichtlich des Global Balanced Income Fund beinhaltet das Nettoeinkommen zu Zwecken der Ausschüttungspolitik Nettoprämien aus dem Verkauf von Optionen.

Fonds – nach Ermessen ausschüttende Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffern „R“ und „RM“)

Bei den nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen der Renten-, Aktien-, Mischfonds und alternativen Investmentfonds beabsichtigt die Gesellschaft die Ausschüttung von Dividenden, die im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder festgesetzt werden. Die nach Ermessen ausschüttende Anteilklasse kann Ausschüttungen aus dem Kapital entrichten oder die Kosten und Auslagen des Fonds vollständig oder teilweise dem Kapital des Fonds belasten. Dividenden, die aus dem Kapital ausgeschüttet werden, ergeben entweder eine Rendite oder einen Abzug von einem Teil der ursprünglichen Anlage des Anteilinhabers oder von den Kapitalgewinnen, die der ursprünglichen Anlage zuzuordnen sind. Solche Dividenden können zu einer sofortigen Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Wenn die Kosten und Auslagen einer Anteilklasse vollständig oder teilweise dem Kapital dieser Anteilklasse belastet werden, so führt dies zu einer Verringerung des Kapitals, das die Anteilklasse für künftige Anlagen zur Verfügung hat, und das Kapital kann einen Verfall erleiden. Weitere Einzelheiten zu den nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen werden in die jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen des betreffenden Fonds aufgenommen werden.

HÄUFIGKEIT VON DIVIDENDENAUSSCHÜTTUNGEN

Aktienfonds und Alternative Investmentfonds – halbjährliche Dividende (Anteilklassen-Unterkennziffern „X“ und „R“)

Sowohl die ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „X“) als auch die nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „R“) beabsichtigen, halbjährliche Dividenden für die Aktienfonds (mit Ausnahme des Global Brands Equity Income Fund) und die Alternativen Investmentfonds festzusetzen. Solche möglichen Dividenden werden am letzten Handelstag der Monate Juni und Dezember zusammengerechnet und am nächsten Handelstag festgesetzt. Die Festsetzungen möglicher Dividenden werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und am ersten Handelstag der Monate Juli und Januar in den Geschäftsräumen der Transferstelle zur Verfügung gestellt.

Rentenfonds, Mischfonds und der Global Brands Equity Income Fund – vierteljährliche Dividende (Anteilklassen-Unterkennziffern „X“ und „R“)

Sowohl die ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „X“) als auch die nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „R“) beabsichtigen, vierteljährliche Dividenden für die Rentenfonds, die Mischfonds und den Global Brands Equity Income Fund festzusetzen. Solche möglichen Dividenden werden am letzten Handelstag der Monate März, Juni, September und Dezember zusammengerechnet und am nächsten Handelstag festgesetzt. Die Festsetzungen möglicher Dividenden, sofern ausgegeben, werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und am ersten Handelstag der Monate Januar, April, Juli und Oktober in den Geschäftsräumen der Transferstelle zur Verfügung gestellt.

Monatlich ausschüttende Anteilklasse (Anteilklassen-Unterkennziffern „M“ und „RM“)

Sowohl die ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „M“) als auch die nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen (Anteilklassen-Unterkennziffer „RM“) beabsichtigen, monatliche Dividenden festzusetzen. Solche möglichen Dividenden werden am letzten Handelstag des Monats zusammengerechnet und am nächsten Handelstag festgesetzt. Die

Dividendenfestsetzungen für diese ausschüttenden Anteilklassen und nach Ermessen ausschüttenden Anteilklassen, sofern ausgegeben, werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und am ersten Handelstag des darauffolgenden Monats in den Geschäftsräumen der Transferstelle zur Verfügung gestellt.

BEISPIELE FÜR NACH ERMESSEN AUSSCHÜTTENDE ANTEILKLASSEN

Bei diesen Beispielen legen wir folgende Annahmen für den Zeitraum zugrunde:

1) Keine Veränderung des Nettoinventarwerts durch Kapitalzuwachs
2) Der Kapitalertrag über den Zeitraum entspricht 2,50 %
3) Die Gesamtkosten des Fonds für die Verwaltung und für nicht mit der Verwaltung zusammenhängende Bereiche belaufen sich in diesem Zeitraum auf 0,50 % des Nettoinventarwerts.
4) Der Nettoanlageertrag beläuft sich daher auf 2 %.

Beispiel – über einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem 1. Januar bis zum ersten Handelstag im April für einen beliebigen Rentenfonds, bei dem der Nettoanlageertrag ebenso hoch wie oder höher als die festgesetzte Dividende ist.

Bei diesem Beispiel legen wir folgende Annahmen für den Zeitraum zugrunde:

1) Die festgesetzte Dividende beträgt 1,50 % (niedriger als der Nettoanlageertrag).

Nettoinventarwert am ersten Handelstag des Zeitraums	Nettoinventarwert am Handelstag vor Festsetzung der Dividende	Festgesetzte Dividende als Prozentsatz des Nettoinventar-werts	Festgesetzte Dividende	Nettoinventarwert am ersten Handelstag nach Festsetzung der Dividende
€100,00	€102,00	1,50 %	€1,53	€100,47

In diesem Beispiel beläuft sich die festgesetzte Dividende auf €1,53, und der Nettoinventarwert beläuft sich am Handelstag nach Festsetzung der Dividende auf €100,47 (€102,00 – (1,50 %*102,00) = €100,47). In diesem Szenario war die festgesetzte Dividende niedriger als der Nettoanlageertrag über den Zeitraum und das Kapital verringerte sich nicht.

Beispiel – über einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem 1. Januar bis zum ersten Handelstag im April für einen beliebigen Rentenfonds, bei dem die festgesetzte Dividende über dem Nettoanlageertrag liegt.

Bei diesem Beispiel legen wir folgende Annahmen für den Zeitraum zugrunde:

2) Die festgesetzte Dividende beträgt 3,00 % (höher als der Nettoanlageertrag).

Nettoinventarwert am ersten Handelstag des Zeitraums	Nettoinventarwert am Handelstag vor Festsetzung der Dividende	Festgesetzte Dividende als Prozentsatz des Nettoinventar-werts	Festgesetzte Dividende	Nettoinventarwert am ersten Handelstag nach Festsetzung der Dividende
€100,00	€102,00	3,00 %	€3,06	€98,94

In diesem Beispiel beläuft sich die festgesetzte Dividende auf €3,06, und der Nettoinventarwert beläuft sich am Handelstag nach Festsetzung der Dividende auf €98,94 (€102,00 – (3,00 %*102,00). Die festgesetzte Dividende hat zu einer Verringerung des Anlagekapitals von €1,06 geführt.

Die Zahlen dienen nur Illustrationszwecken und zeigen nicht die tatsächliche Rendite an, die die Anteilinhaber erhalten.

AUSSCHÜTTUNG DER DIVIDENDEN UND WIEDERANLAGE

Die Ausschüttung der Dividenden erfolgt für die Renten-, Aktien-, Mischfonds (Asset Allocation Funds) und alternativen Investmentfonds innerhalb von drei Geschäftstagen nach Festsetzung der Dividenden.

Bei allen Anteilen außer Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B

Die Ausschüttungen werden automatisch und gebührenfrei in weiteren Anteilen der betreffenden Anteilklasse wiederangelegt, es sei denn (i) der Anteilinhaber hat auf dem Antragsformular angegeben, dass die Auszahlung dieser Ausschüttungen in bar erfolgen soll, und (ii) der Wert der auszuschüttenden Dividenden für diesen Monat, dieses Quartal oder dieses Halbjahr, je nach Sachlage, US-Dollar 100,00 bzw. den Gegenwert von US-Dollar 100,00 in Euro oder Pfund Sterling übersteigt. Dividenden werden in der Währung gezahlt, auf die die Anteile lauten, bzw. falls diese für den Anteil angemessen ist, in Pfund Sterling, Euro oder US-Dollar. Für diejenigen Anteilinhaber, deren aufgelaufene Ausschüttung für den betreffenden Monat, das betreffende Quartal oder das betreffende Halbjahr, je nach Sachlage, weniger als US-Dollar 100,00 bzw. den Gegenwert von US-Dollar 100,00 in Euro oder Pfund Sterling beträgt, werden die Ausschüttungen automatisch in weiteren Anteilen der betreffenden Anteilklasse gebührenfrei wiederangelegt. Die Verwaltungsratsmitglieder können auf Antrag eines Anteilinhabers nach freiem Ermessen entscheiden, ob sie die Grenze, bei deren Unterschreitung eine Dividende automatisch wiederangelegt wird, verändern oder darauf verzichten.

Der maßgebliche Handelstag für diese automatische Wiederanlage ist der erste Handelstag der Monate Januar, April, Juli oder Oktober für die Rentenfonds und die Mischfonds und der erste Handelstag der Monate Januar oder Juli für die Aktienfonds und alternativen Investmentfonds.

Im Falle der monatlich ausschüttenden Anteilklasse (Anteilklassen-Unterkennziffer „M") erfolgt die automatische Wiederanlage am ersten Handelstag jedes Monats.

Bei Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B
Alle Dividenden aus Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B werden dem jeweiligen Anteilinhaber unabhängig von der Höhe der Dividende in bar ausgezahlt. Eine Wiederanlage der Dividenden ist bei Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B nicht zulässig. Dividenden werden in der Währung, auf die der Anteil lautet, oder wenn für den Anteil angemessen, in Sterling, Euro oder US Dollar ausgezahlt.

Bei allen Anteilen
Es wird für alle ausschüttenden Anteilklassen aller Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt. Für diese Anteilklassen sorgt der Ertragsausgleich dafür, dass der Ertrag je Anteil, der in einem Ausschüttungszeitraum ausgeschüttet wird, nicht durch Änderungen in der Anzahl der in diesem Zeitraum in dieser Anteilklasse ausgegebenen Anteile beeinflusst wird. Der Ausgleich wird von der Verwaltungsstelle vorgenommen, die einen Teil der Erlöse aus den Verkäufen und den Kosten für die Rücknahme von Anteilen, welcher auf einer Basis je Anteil dem Betrag der nicht ausgeschütteten Nettoerträgen am Datum der Zeichnung oder Rücknahme entspricht, den nicht ausgeschütteten Gewinnen zuschlägt.

Wird eine Ausschüttung in einem oder mehreren Fonds gezahlt, so erfolgt die Zahlung dieser Ausschüttung an den Anteilinhaber durch Zusendung eines Schecks an die im Anteilregister verzeichnete Adresse oder durch Banküberweisung. Dividendenschecks, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingelöst werden, verfallen, und die nicht eingelösten Beträge kommen der Klasse des Fonds zugute, für deren Rechnung die Ausschüttung vorgenommen wird.

2.11 Steuern

Die nachfolgend gemachten Angaben zur Besteuerung sind lediglich als allgemeine Richtlinien für Anlageinteressenten und Anteilinhaber zu verstehen und beziehen sich auf das in der jeweiligen Rechtsordnung zum Zeitpunkt dieses Prospekts geltende Recht und die dortige Praxis, wobei diese Angaben weder eine steuerliche noch rechtliche Beratung darstellen; die Anleger sollten hinsichtlich der mit ihrer Anlage verbundenen steuerlichen Angelegenheiten ihre eigenen Berater hinzuziehen und selbst eigene Nachforschungen anstellen. Es kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt der Anlage vorherrschende Besteuerungslage oder beabsichtigte Besteuerungssituation auf unbestimmte Zeit fortbesteht. Weder die Gesellschaft, noch die Verwaltungsgesellschaft noch ihre Berater haften für Verluste auf Grund der derzeit geltenden Steuergesetze, der steuerlichen Praxis oder deren Auslegung durch eine zuständige Behörde bzw. auf Grund diesbezüglicher Änderungen.

Potentielle Anleger sollten sich über Gesetze und Verordnungen (insbesondere hinsichtlich Besteuerung und Devisenkontrollen) zu Fragen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rückgabe und der sonstigen Veräußerung von Anteilen im Lande ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder ihrer Unternehmensgründung informieren und gegebenenfalls beraten lassen. Potentielle Anleger sollten beachten, dass die in diesem Kapitel des Prospekts enthaltenen Informationen lediglich als allgemeine Information zu verstehen sind und dass die steuerlichen Auswirkungen, die sich für sämtliche Anlageinteressenten vor Ort ergeben können, darin nicht behandelt werden.

Bei einer Umwandlung von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffer B in Anteile der Anteilklassen-Kennziffer A, wie in Abschnitt 2.1 „Beschreibung der Anteilklassen" dargelegt, kann eine Steuerpflicht für Anteilinhaber in bestimmten Jurisdiktionen entstehen. Anteilinhaber sollten zu ihrer jeweiligen Situation ihre Steuerberater zu Rate ziehen.

BESTEUERUNG IN LUXEMBURG

Bitte beachten Sie, dass das in den nachfolgenden Abschnitten genannte Konzept der Besteuerung nach der Ansässigkeit ausschließlich zu Zwecken der Einkommenssteuerveranlagung in Luxemburg Anwendung findet. In diesem Abschnitt enthaltene Bezugnahmen auf Steuern, Abgaben oder Gebühren oder anderen Kosten oder ähnliche Einbehalte an der Quelle beziehen sich ausschließlich auf das Luxemburger Steuerrecht und/oder Luxemburger Steuerkonzepte. Bitte beachten Sie ferner, dass Bezugnahmen auf die Luxemburger Einkommensteuer im allgemeinen die Körperschaftssteuer *(impôt sur le revenu des collectivités)*, die kommunale Gewerbesteuer *(impôt commercial communal)*, einen Solidaritätszuschlag (contribution au fonds pour l'emploi) und die Einkommensteuer *(impôt sur le revenu)* umfasst. Unternehmen können ferner der Vermögenssteuer *(impôt sur la fortune)* und anderen Steuern oder Abgaben unterliegen. Die meisten in Luxemburg zu Steuerzwecken ansässigen Unternehmen unterliegen ausnahmslos der Körperschaftssteuer, der kommunalen Gewerbesteuer, der Vermögenssteuer und dem Solidaritätszuschlag. Natürliche Personen unterliegen im Allgemeinen der Einkommenssteuer und dem Solidaritätszuschlag. Unter bestimmten Umständen kann in Fällen, in denen eine natürliche Person im Rahmen der Verwaltung einer gewerblichen Tätigkeit oder Handelstätigkeit handelt, auch eine kommunale Gewerbesteuer erhoben werden.

DIE BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT IN LUXEMBURG

Nach der gegenwärtigen Rechtslage unterliegt die Gesellschaft nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, und auf Ausschüttungen, die von der Gesellschaft vorgenommen werden, fallen keine luxemburgischen Quellensteuern an.

Abonnementsteuer

In der Regel unterliegt die Gesellschaft in Luxemburg einer Abonnementssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % p.a.. Steuerbemessungsgrundlage der Abonnementssteuer ist das am letzten Tag jedes Quartals eines Kalenderjahres bewertete Gesamtnettovermögen der Gesellschaft.

Dieser Steuersatz wird jedoch auf 0,01 % p.a. reduziert für:

- unternehmen, deren einziger Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten sowie in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht;
- unternehmen, deren einziger Zweck in der gemeinsamen Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten besteht;
- einzelne Teilfonds von OGAs, die mehrere Teilfonds umfassen, sowie einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA bzw. innerhalb eines Teilfonds eines OGA, der mehrere Teilfonds umfasst, ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere dieser Teilfonds bzw. Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Darüber hinaus sind von der Abonnementsteuer ausgenommen:

- der Wert der Vermögenswerte, den an anderen OGA gehaltene Anteile ausmachen, vorausgesetzt, diese Anteile unterlagen bereits gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010 oder Artikel 68 des geänderten Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder Artikel 46 des geänderten Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu vorbehaltenen alternativen Investmentfonds der Abonnementsteuer;
- OGA und die einzelnen Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (i) deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren einziger Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten sowie in der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten besteht und (iii) deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit höchstens 90 Tage

beträgt und (iv) die von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten haben. Wenn innerhalb eines OGA oder eines Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren existieren, gilt die Ausnahme nur für diejenigen Klassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

- OGA, deren Wertpapiere (i) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge oder ähnlichen Anlagevehikeln, die auf Veranlassung eines oder mehrerer Arbeitgeber(s) zugunsten ihrer Mitarbeiter errichtet wurden, und (ii) Gesellschaften einzelner oder mehrerer Arbeitgeber, die die von diesen gehaltenen Mittel anlegen, um ihren Mitarbeitern Leistungen der Altersvorsorge zu gewähren, vorbehalten sind;
- OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptzweck in der Anlage in Mikrofinanzinstitute besteht;
- ETFs, wie in Artikel 175 e) des Gesetzes von 2010 definiert.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehend genannten Bedingungen für eine Reduzierung der Abonnementsteuer auf 0,01 % kontinuierlich eingehalten werden, ist anzunehmen, dass der Nettoinventarwert von Anteilen der Anteilklassen-Kennziffern N, S oder Z von einem solchen reduzierten Steuersatz profitieren wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Vorteil eines entsprechend reduzierten Steuersatzes gewährt wird oder dass er, wenn er einmal gewährt wurde, auch in Zukunft weiter zur Verfügung steht.

Die Abonnementsteuer wird in Bezug auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse am Ende jedes Quartals berechnet. Die Abonnementsteuer wird aus den in Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen“ beschriebenen Besonderen Zusatzkosten gezahlt. Eine etwaige Differenz zwischen den erhobenen Besonderen Zusatzkosten und der zu entrichtenden Steuer wird an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt oder dieser gutgeschrieben.

Sonstige Steuern

Im Zusammenhang mit der Anteilausgabe werden keine Stempel- oder sonstigen Steuern in Luxemburg erhoben. Auf Änderungen der Satzung der Gesellschaft wird eine feste Gesellschaftskapitalsteuer in Höhe von EUR 75 erhoben.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Vermögenssteuer.

Der realisierte Wertzuwachs des Vermögens der Gesellschaft unterliegt nach der gegenwärtigen Rechtslage in Luxemburg keiner luxemburgischen Steuer.

Die Gesellschaft kann der Quellensteuer auf Dividenden und Zinsen und der Steuer auf Veräußerungsgewinne in dem Land unterliegen, in dem sie ihre Anlagen tätigt. Da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist, ist eine ggf. erhobene Quellensteuer in Luxemburg nicht erstattungsfähig. Es ist nicht sicher, ob die Gesellschaft selbst von den Luxemburger Doppelbesteuerungsabkommen profitieren könnte. Ob die Gesellschaft von einem mit Luxemburg geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren könnte, wäre im Einzelfall zu prüfen. Da die Gesellschaft als Investmentgesellschaft (und nicht als reine Miteigentümergemeinschaft) strukturiert ist, können bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen unter Umständen direkt auf die Gesellschaft Anwendung finden.

In Luxemburg gilt die Gesellschaft für die Zwecke der Mehrwertsteuer als nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte steuerpflichtige Person. Dienstleistungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fondsverwaltungsdienstleistungen erfüllen, sind in Luxemburg von der Mehrwertsteuer befreit. Andere Dienstleistungen für die Gesellschaft könnten möglicherweise eine Mehrwertsteuerpflicht auslösen. Die Gesellschaft ist in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtig registriert und verpflichtet, die Mehrwertsteuer für im Ausland erworbene steuerpflichtige Dienstleistungen in Luxemburg selbst zu veranlagen.

Im Prinzip fällt in Luxemburg in Bezug auf Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilinhaber keine Mehrwertsteuer an, soweit solche Zahlungen mit der Zeichnung von Anteilen verbunden sind und keine Vergütung für erbrachte steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

Zinsabschlagsteuer

Nach den geltenden luxemburgischen Steuergesetzen unterliegen Ausschüttungen, Rückzahlungen oder Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilinhaber bezüglich der Anteile nicht der Zinsabschlagsteuer. Ebenso fällt auf die Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilinhaber keine Zinsabschlagsteuer an.

Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen („MDR“) in der EU

Die Richtlinie (EU) 2018/822 des EU-Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2011/16 des EU-Rates über die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, bekannt als DAC6 oder MDR, ist am 25. Juni 2018 in Kraft getreten. Grundsätzlich waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Richtlinie bis zum 31. Dezember 2019 in nationales Recht umzusetzen. Luxemburg hat die Richtlinie mit dem Gesetz vom 25. März 2020 in seiner jeweils geänderten oder ergänzten Fassung (das „**DAC6-Gesetz**“) in nationales Recht umgesetzt. MDR gilt für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die eines oder mehrere Kennzeichen („hallmarks“) aufweisen, und die entweder mehr als einen EU-Staat oder einen EU-Staat und einen Nicht-EU-Staat betreffen. Diese Steuergestaltungen sind meldepflichtig, wenn sie einen bestimmten

Umfang erreichen, unabhängig davon, ob die Gestaltungen im Einklang mit örtlichen Steuergesetzen stehen.

Intermediäre (d. h. jedwede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert, für die Nutzung bereitstellt oder deren Durchführung verwaltet, oder jedwede Person, die weiß oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sich verpflichtet hat, Hilfe, Unterstützung oder Beratung in Bezug auf die Konzeption, die Vermarktung, die Organisation, die Bereitstellung zur Nutzung oder die Verwaltung der Durchführung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung zu leisten) oder der betreffende Steuerpflichtige sind verpflichtet, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem ersten der folgenden Tage Informationen an ihre nationale Steuerbehörde zu übermitteln:

- an dem Tag nachdem die meldepflichtige grenzüberschreitenden Steuergestaltung zur Nutzung bereit gestellt wird; oder
- an dem Tag nachdem die meldepflichtige grenzüberschreitenden Steuergestaltung für die Nutzung bereit ist; oder
- wenn der erste Schritt zur Umsetzung der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung unternommen wurde; oder
- wenn ein Intermediär beteiligt ist, das Datum, an dem der Intermediär Hilfe, Unterstützung oder Rat geleistet bzw. erteilt hat.

Mit dem luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2020 wurde die Richtlinie (EU) 2020/876 des Rates der EU vom 24. Juni 2020 zur Änderung des DAC6 umgesetzt, welche eine Verlängerung des Anfangsdatums für die Einreichung und den Austausch von Informationen vorsieht. Berichte für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen, deren erster Schritt zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurde, sind bis zum 28. Februar 2021 einzureichen. Grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 umgesetzt werden, sind bis zum 30. Januar 2021 einzureichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ein potenzieller Intermediär im Sinne des MDR und kann daher verpflichtet sein, grenzüberschreitende Gestaltungen, die eines oder mehrere Kennzeichen („hallmarks“) aufweisen, zu melden. Diese Kennzeichen können allgemeiner oder spezieller Natur sein. Hinsichtlich sowohl der allgemeinen als auch bestimmter spezifische Kennzeichen sind diese insoweit nur zu berücksichtigen, soweit sie den so genannten „Main-Benefit-Test“ erfüllen, d. h. wenn die Erlangung eines Steuervorteils den Hauptnutzen oder einen der Hauptnutzen darstellt, den eine Person aus der steuerlichen Gestaltung ziehen soll. Anteilinhaber können in ihrer Eigenschaft als Steuerzahler eine sekundäre Verpflichtung zur Meldung von Gestaltungen eines bestimmten Umfangs haben und sollten daher ihre eigenen Steuerberater um Erteilung weiterer Informationen bitten.

Einhaltung der Vorschriften nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“)

Da die Gesellschaft in Luxemburg gegründet wurde und gemäß dem Gesetz von 2010 der Aufsicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF unterliegt, wird sie für FATCA-Zwecke als Ausländisches Finanzinstitut (im Sinne des FATCA) eingestuft.

Am 28. März 2014 hat Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen nach Modell 1 mit den USA („**Luxemburger IGA**“) abgeschlossen, das durch das Luxemburger Gesetz vom 24. Juni 2015 (das „**FATCA-Gesetz**“), geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2020, in nationales Recht umgesetzt wurde. Das bedeutet, dass die Gesellschaft die Anforderungen des Luxemburger IGA erfüllen muss. Infolge dessen ist die Gesellschaft verpflichtet, die Anforderungen des für Luxemburg geltenden zwischenstaatlichen Abkommens zu erfüllen, was u.a. die Verpflichtung der Gesellschaft, regelmäßig den Status ihrer Anleger zu beurteilen, umfasst. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft von ihren Anlegern Informationen einzuholen und zu überprüfen. Auf Verlangen der Gesellschaft muss jeder Anleger sich bereit erklären, bestimmte Informationen (FATCA-Informationen, wie vorstehend definiert) zur Verfügung zu stellen. Handelt es sich bei einem solchen Anleger um eine ausländische Nichtfinanzeinheit (im Sinne des FATCA-Gesetzes), gehören zu den zur Verfügung zu stellenden Informationen auch solche über direkte oder indirekte Eigentümer an diesem Anleger oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts sowie die entsprechend erforderlichen Nachweisdokumente. Auch hat sich jeder Anleger zu verpflichten, der Gesellschaft innerhalb von dreißig Tagen aktiv alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich auf seinen Status auswirken könnten, wie z.B. eine neue Post- oder Wohnsitzadresse.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden unter bestimmten Umständen die Namen, Anschriften, Geburtsorte und –daten, Jurisdiktionen der Steueransässigkeit, und (sofern von den Jurisdiktionen ausgegeben) Steueridentifikationsnummer(n) der Anleger sowie sonstige Informationen wie Kontoauszüge, Erträge und Bruttoerlöse (wobei dies eine nicht abschließende Liste ist) zur Verfügung zu stellen. Die luxemburgischen Steuerbehörden werden solche Informationen wiederum an die US-Behörden übermitteln. Versäumt es die Gesellschaft, solche Informationen von den einzelnen Anlegern einzuholen und an die luxemburgischen Steuerbehörden zu übermitteln, kann dies dazu führen, dass die 30 %-ige Quellensteuer für Zahlungen von aus US-Quellen stammenden Erträgen und Erlösen aus dem Verkauf von Eigentumswerten oder anderen Vermögenswerten, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen entstehen könnten, erhoben wird.

Einem Anleger, der es versäumt, die von der Gesellschaft verlangten Dokumente vorzulegen, können alle Steuern weiterbelastet werden, die der Gesellschaft aufgrund des Versäumnisses des Anlegers, die Informationen zur Verfügung zu stellen, auferlegt werden, und die Gesellschaft kann die Anteile dieses Anlegers nach eigenem Ermessen zurücknehmen.

Anleger, die über Intermediäre Anlagen tätigen, sind aufgefordert zu prüfen, ob und in welcher Weise ihre Intermediäre diese US-amerikanischen Quellensteuer- und Meldebestimmungen erfüllen. Anleger sollten sich zu den vorstehend genannten Anforderungen von einem US-Steuerberater beraten lassen oder anderweitig fachlichen Rat einholen.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard)

Sofern nicht anderweitig hierin festgelegt haben in diesem Abschnitt verwendete, groß geschriebene Begriffe die ihnen im CRS-Gesetz zugewiesene Bedeutung.

Nach den Bestimmungen des CRS-Gesetzes ist die Gesellschaft aller Wahrscheinlichkeit nach als ein in Luxemburg meldendes Finanzinstitut einzustufen.

Unbeschadet der sonstigen in der Unternehmensdokumentation der Gesellschaft genannten Datenschutzbestimmungen ist die Gesellschaft seit dem 30. Juni 2017 verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden personenbezogene Informationen und Finanzinformationen unter anderem im Zusammenhang mit der Identifizierung von (i) nach dem CRS-Gesetz näher definierten Investoren („**meldepflichtige Personen**“) und (ii) beherrschenden Personen (im Sinne des CRS-Gesetzes) bestimmter Nicht-Finanzinstitute („**NFEs**“), bei denen es sich selbst um meldepflichtige Personen handelt, deren Anteilsbesitz und an sie erfolgte Zahlungen zu übermitteln. Diese Informationen, die ausführlich in Anhang I des CRS-Gesetzes dargelegt sind („CRS-Informationen“, wie vorstehend definiert) umfassen personenbezogene Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen, wie beispielsweise Namen, Anschriften, Geburtsorte und –daten, Jurisdiktionen der Steueransässigkeit und (sofern von den Jurisdiktionen ausgegeben) Steueridentifikationsnummer(n).

Die Fähigkeit der Gesellschaft, die ihr nach dem CRS-Gesetz obliegenden Meldepflichten zu erfüllen, wird davon abhängen, ob jeder Anleger der Gesellschaft die maßgeblichen CRS-Informationen zusammen mit den erforderlichen Belegnachweisen zur Verfügung stellt. Die Anleger werden in diesem Zusammenhang hiermit in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft die CRS-Informationen zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken verarbeiten wird.

Die Anleger verpflichten sich, die sie beherrschenden Personen darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Gesellschaft ihre CRS-Informationen verarbeitet.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich, und jeder Anleger und jede beherrschende Person hat ein Recht auf Zugang zu den an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten und auf deren Berichtigung (wenn notwendig). Alle von der Gesellschaft erlangten Daten sind gemäß geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten.

Die Anleger werden ferner in Kenntnis gesetzt, dass die CRS-Informationen im Zusammenhang mit meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes den Luxemburger Steuerbehörden jährlich zu den im CRS-Gesetz genannten Zwecken offengelegt werden. Meldepflichtige Personen werden insbesondere darüber in Kenntnis gesetzt, dass bestimmte von ihnen getätigte Transaktionen durch Abgabe einer Erklärung gemeldet werden und ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber den Luxemburger Finanzbehörden verwendet wird.

Gleichermaßen verpflichten sich die Anleger, die Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Erklärung in Kenntnis zu setzen, falls darin enthaltene personenbezogene Angaben nicht zutreffend sind. Die Anleger verpflichten sich ferner, die Gesellschaft unverzüglich über Änderungen im Zusammenhang mit den Informationen in Kenntnis zu setzen und der Gesellschaft innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eintritt solcher Änderungen die entsprechenden Belegnachweise zur Verfügung zu stellen.

Ein Anleger, der den Informations- und Nachweisersuchen der Gesellschaft nicht nachkommt, kann für Geldbußen haften, die der Gesellschaft aufgrund des Versäumnisses des Anlegers, die CRS-Informationen zur Verfügung zu stellen, auferlegt werden oder der Offenlegung der CRS-Informationen durch die Gesellschaft an die luxemburgischen Steuerbehörden unterliegen.

DIE BESTEUERUNG DER ANTEILINHABER IN LUXEMBURG

Es wird erwartet, dass die Anteilinhaber der Gesellschaft ihren Steuerwohnsitz in vielen verschiedenen Ländern haben werden. Infolgedessen wird, abgesehen von den nachstehenden Ausführungen, in diesem Prospekt kein Versuch unternommen, die steuerlichen Auswirkungen für jeden einzelnen Anleger, der Anteile an der Gesellschaft zeichnet, umtauscht, hält oder zurückgibt oder diese in sonstiger Weise erwirbt oder veräußert, zusammenzufassen.

Diese Auswirkungen hängen von den jeweils gültigen Gesetzen und Gepflogenheiten in dem Land, dessen Staatsbürgerschaft der Anteilinhaber hat, in dem er seinen ständigen Aufenthaltsort oder Wohnsitz hat oder gegründet wurde, sowie von den persönlichen Umständen des Anteilinhabers ab.

Anteilinhaber sollten ihre eigenen professionellen Berater zu den möglichen steuerlichen oder sonstigen Auswirkungen des Kaufs,

des Besitzes, der Übertragung oder des Verkaufs von Anteilen an der Gesellschaft nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen, zu Rate ziehen.

Anteilinhaber sind nach heute geltender Rechtslage im Allgemeinen nicht zur Entrichtung von Steuern auf Veräußerungsgewinne oder Einkommensteuern in Luxemburg verpflichtet, außer es handelt sich um Anteilinhaber, die zu Steuerzwecken in Luxemburg ansässig sind oder nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind.

STEUERANSÄSSIGKEIT IN LUXEMBURG

Ein Anteilinhaber wird nicht allein dadurch in Luxemburg steueransässig bzw. gilt als in Luxemburg steueransässig, dass er Anteile hält oder über Anteile verfügt oder dass er die ihm daraus erwachsenden Rechte und Pflichten erfüllt und/oder durchsetzt.

IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE NATÜRLICHE PERSONEN

Erhält ein Anteilinhaber, bei dem es sich um eine in Luxemburg ansässige natürliche Person handelt, im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens oder im Rahmen seiner Berufs- oder Geschäftstätigkeit Dividenden und andere Zahlungen auf Anteile, so unterliegen diese zu dem üblichen progressiven Steuersatz der Einkommenssteuer.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme von Anteilen durch eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, unterliegen nicht der Einkommenssteuer, es sei denn, solche Gewinne sind entweder als spekulative Gewinne oder Gewinne aus einer wesentlichen Beteiligung einzustufen. Veräußerungsgewinne gelten als spekulative Gewinne und sind somit zu den üblichen Sätzen einkommenssteuerpflichtig, wenn die Anteile innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder wenn ihre Veräußerung ihrem Erwerb voraus geht. Eine Beteiligung gilt als wesentliche Beteiligung, wenn eine in Luxemburg ansässige natürliche Person entweder allein oder zusammen mit ihrem Ehepartner/Partner und/oder ihren minderjährigen Kindern entweder direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre, die einer Veräußerung voraus gehen, mehr als 10 % des Anteilskapitals der Gesellschaft, deren Anteile veräußert werden, hält. Ebenso gilt es als Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung durch einen Anteilinhaber, wenn dieser innerhalb der fünf Jahre, die der Übertragung voraus gehen, kostenlos eine Beteiligung erworben hat, die in den Händen ihres Veräußerers (bzw. ihrer Veräußerer, falls innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums mehrere kostenlose Übertragungen stattgefunden haben) eine wesentliche Beteiligung darstellte.

Veräußerungsgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden nach der sog. *half-global rate*-Methode mit dem halben durchschnittlichen Steuersatz versteuert (d.h. der durchschnittliche Steuersatz, der für das Gesamteinkommen gilt, wird gemäß der progressiven Einkommensbesteuerung ermittelt, und die aus der wesentlichen Beteiligung erzielten Veräußerungsgewinne werden mit der Hälfte dieses durchschnittlichen Steuersatzes versteuert). Eine Veräußerung kann ein Verkauf, ein Umtausch, eine Einlage oder jede andere Art der Veräußerung der Anteile sein.

Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von Anteilen durch eine in Luxemburg ansässige natürliche Person, die im Rahmen ihrer Berufs-/Geschäftstätigkeit handelt, unterliegen der Einkommenssteuer zu den üblichen Sätzen. Die Höhe der steuerpflichtigen Gewinne entspricht der Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Anteile veräußert werden, und deren Anschaffungs- bzw. Buchwert, je nachdem, welcher dieser Werte niedriger ist.

IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE GESELLSCHAFTEN

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (*Société de Capitaux*) sind verpflichtet, alle Einkünfte sowie jegliche Gewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Rücknahme von Anteilen zum Zwecke der Einkommenssteuerveranlagung in Luxemburg ihrem zu versteuernden Einkommen zuzurechnen. Die Höhe der steuerpflichtigen Gewinne entspricht dabei der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungs- oder Buchwert (je nachdem, welcher dieser Werte niedriger ist) der verkauften bzw. zurückgenommenen Anteile.

IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN, DIE VON BESONDEREN STEUERREGELUNGEN PROFITIEREN

Anteilinhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Unternehmen handelt, die von besonderen Steuerregelungen profitieren, wie (i) Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (ii) spezialisierte Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (iii) Familien-Ver mögensverwaltungsgesellschaften gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und (iv) reservierte alternative Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016, die zu Luxemburger Steuerzwecken als spezialisierte Investmentfonds eingestuft werden, sind in Luxemburg von der Einkommenssteuer befreit. Einkünfte, die diese aus den Anteilen erzielen, unterliegen somit nicht der luxemburgischen Einkommenssteuer.

NICHT IN LUXEMBURG ANSÄSSIGE ANTEILINHABER

Ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, der weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, ist in Luxemburg in Bezug auf die von ihm erzielten Einkünfte sowie Veräußerungsgewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Rücknahme von Anteilen nicht einkommenssteuerpflichtig.

Ein nicht in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber, der eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg hat, dem bzw. der die Anteile zuzurechnen sind, ist verpflichtet,

sämtliche Einkünfte, die er erzielt, ebenso wie jegliche Gewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Rücknahme von Anteilen zum Zwecke der Einkommenssteuerveranlagung in Luxemburg seinem zu versteuernden Einkommen zuzurechnen. Dieselbe Hinzurechnung gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer gewerblichen Tätigkeit oder Handelstätigkeit handeln, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind. Die Höhe des zu versteuernden Einkommens entspricht dabei der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkauf- oder Rücknahmepreis und dem Anschaffungs- oder Buchwert (je nachdem, welcher dieser Werte niedriger ist) der verkauften bzw. zurückgenommenen Anteile.

Anteilinhaber, die in bestimmten Ländern ansässig sind oder die Staatsbürgerschaft bestimmter Länder besitzen, in denen eine Gesetzgebung zur Bekämpfung von Offshore-Fonds herrscht, können gegenwärtig für nicht-ausgeschüttete Erträge und Gewinne der Gesellschaft steuerpflichtig sein. Die Gesellschaft und die einzelnen Beauftragten der Gesellschaft übernehmen keinerlei Haftung für die persönlichen Steuerpflichtangelegenheiten der Anteilinhaber.

VERMÖGENSTEUER

Anteilinhaber, die in Luxemburg ansässig sind, sowie Anteilinhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind, die jedoch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen in Bezug auf diese Anteile in Luxemburg der Vermögensteuer, außer in dem Fall, dass es sich bei dem Anteilinhaber um (i) eine in Luxemburg ansässige oder nicht ansässige steuerpflichtige natürliche Person, (ii) einen Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalgesellschaften, (v) einen spezialisierten Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) eine Familien-Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, (vii) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 oder (viii) einen reservierten alternativen Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016 handelt.

Jedoch unterliegt (i) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (ii) eine Gesellschaft gemäß dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Wagniskapitalgesellschaften, (iii) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge gemäß dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 und (iv) ein intransparenter reservierter alternativer Investmentfonds gemäß dem geänderten Gesetz vom 23. Juli 2016, der zu Luxemburger Steuerzwecken als Wagniskapitalgesellschaft eingestuft wird, weiterhin dem Mindestsatz der Vermögenssteuer.

SONSTIGE STEUERN

Nach Luxemburger Steuerrecht sind Anteile einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes in Luxemburg steueransässig ist, ihrem zu Erbschaftssteuerzwecken zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen. Dagegen unterliegt im Falle des Todes eines Anteilinhabers, der zum Zeitpunkt seines Todes zu Erbschaftssteuerzwecken nicht in Luxemburg ansässig war, die Übertragung der Anteile nicht der Erbschaftssteuer.

Eine Schenkung oder Spende von Anteilen kann schenkungssteuerpflichtig sein, falls die Schenkung in einer notariellen Urkunde nach Luxemburger Recht vermerkt oder anderweitig in Luxemburg registriert ist.

Die vorstehend dargelegten Angaben basieren auf den derzeit gültigen Gesetzen und Verwaltungsgepflogenheiten und können geändert werden.

BESTEUERUNG IN BELGIEN

Die Gesellschaft unterliegt in Bezug auf Fonds, die bei der belgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (Belgian Financial Services and Markets Authority („FSMA")) registriert sind, einer jährlichen Steuer. Die Jahressteuer ist auf den Gesamt-Nettoinventarwert der in Belgien zum 31. Dezember des Vorgängerjahres gehaltenen Anteile zu zahlen. Anteile gelten als in Belgien gehalten, wenn sie unter Beteiligung eines belgischen Finanzmittlers erworben wurden, es sei denn, der belgische Finanzmittler weist nach, dass die Anteile bei nicht in Belgien Ansässigen platziert wurden. Die Steuer, die gegenwärtig mit einem Satz von 0,925 % per annum berechnet wird, wird von der Verwaltungsgesellschaft getragen. Hierbei ist zu beachten, dass für einen oder mehrere Teilfonds oder Anteilklassen, in die nur im eigenen Namen handelnde institutionelle oder professionelle Anleger anlegen können, und deren Wertpapiere nur von solchen Anlegern gekauft werden können, ein reduzierter Satz von 0,01 % in Anspruch genommen werden kann.

BESTEUERUNG DER FONDS IN FOLGE VON INVESTITIONEN IN DER VRC

Im Falle einer Anlage in China A-Shares und Schuldverschreibungen können die Fonds der Besteuerung durch die VRC unterliegen.

a. Körperschaftssteuer („CIT")

Nach den allgemeinen Steuergesetzen der VRC unterliegt der Fonds, sofern er als in der VRC steueransässig gilt, in der VRC der Körperschaftssteuer (*corporate income tax*, „**CIT**") in Höhe von 25 % auf seine weltweit steuerpflichtigen Einkünfte. Gilt der Fonds nicht als in der VRC steueransässig, unterhält aber eine Betriebsstätte (*permanent establishment*, „**PE**") in der VRC, so unterliegen die dieser PE zurechenbaren Gewinne in der VRC der CIT in Höhe von 25 %. Ist der Fonds nicht in der VRC steueransässig und unterhält er dort auch keine PE, so unterliegen die Einkünfte des Fonds aus der Anlage in China A-Shares und Schuldverschreibungen in der VRC normalerweise einem CIT-

Einbehalt in Höhe von 10 %, sofern für diese keine Steuerbefreiung oder ermäßigung gemäß gesonderten Steuerrundschreiben (*tax circulars*) oder den maßgeblichen Steuerabkommen oder -vereinbarungen gilt.

Der Manager beabsichtigt, die Angelegenheiten des Fonds so zu regeln, dass dieser nicht als in der VRC steueransässiges Unternehmen gilt und zu Zwecken der Körperschaftssteuer in der VRC keine Betriebsstätte unterhält; eine Garantie hierfür kann jedoch nicht gegeben werden.

i. Shanghai Stock Connect
In Bezug auf den Handel über Shanghai Stock Connect haben das Ministry of Finance („MoF"), die State Administration of Taxation („SAT") und die China Securities Regulatory Commission („CSR") gemeinsam das auf den 31. Oktober 2014 datierte Rundschreiben *Circular on Taxation Policy of the Pilot Programme for the Mutual Stock Market Access between Shanghai and Hong Kong Stock Markets (Caishui [2014] No.81)* („**Rundschreiben 81**") zur Klärung der jeweiligen Einkommensteuerverbindlichkeiten herausgegeben.

Gemäß Rundschreiben 81, welches am 17. November 2014 in Kraft trat, gilt in Bezug auf den Handel von China A-Shares über Shanghai Stock Connect:

- Einkünfte, die Anleger am Hongkonger Markt (sowohl Einzelanleger als auch Unternehmen) aus der Übertragung von an der SSE notierten China A-Shares erzielen, sind vorübergehend steuerbefreit; und
- Anleger am Hongkonger Markt sind in Bezug auf Dividenden und Prämien auf China A-Shares in Höhe eines Standardsatzes von 10 % steuerpflichtig; der entsprechende Betrag wird von dem jeweiligen börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Steuerbehörde in der VRC abgeführt (so lange die HKSCC nicht in der Lage ist, der CSDCC gegenüber Einzelheiten etwa in Bezug auf die Identität der Anleger und die Haltedauer zu nennen, wird das Prinzip der auf Grundlage der Haltefristen differenzierten Steuersätze vorübergehend nicht angewendet). Besteht ein Steuerabkommen/eine Steuervereinbarung, nach dem/der ein niedrigerer Steuersatz vorgesehen ist, kann der Anleger bei der zuständigen Steuerbehörde einen Antrag auf Erstattung stellen.

ii. Shenzhen Stock Connect
In Bezug auf Eigenkapitalanlagen wie China A-Shares haben MoF, SAT und CSRC gemeinsam das auf den 5. November 2016 datierte Rundschreiben *Circular on Taxation Policy of the Pilot Programme for the Mutual Stock Market Access between Shenzen and Hong Kong Stock Markets (Caishui [2016] No. 127)* (das „**Rundschreiben 127**") zur Klärung der jeweiligen Einkommensteuerverbindlichkeiten herausgegeben. Die in dem Rundschreiben 127 enthaltenen Steuerrichtlinien, welche am 5. Dezember 2016 für Anlagen über Shenzhen Stock Connect in Kraft treten, entsprechen im Wesentlichen den für Anlagen über Shanghai Stock Connect geltenden Steuerrichtlinien. Dementsprechend gilt im Hinblick auf den Handel über Shenzhen Stock Connect:

- Gewinne, die Anleger (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) am Hongkonger Markt aus der Übertragung von an der SZSE börsennotierten China A-Shares erzielen, sind vorübergehend von der Einkommensteuer befreit; und
- Anleger am Hongkonger Markt sind verpflichtet, ihre aus China A-Shares erzielten Dividenden und Boni zu einem Standard-Steuersatz von 10 % zu versteuern, wobei diese Steuer von den jeweiligen börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die jeweilige Steuerbehörde in der VRC abgeführt wird. Wenn nach einem maßgeblichen Steuerabkommen/ einer maßgeblichen Steuervereinbarung ein niedrigerer Steuersatz vorgeschrieben ist, kann der Anleger bei der zuständigen Steuerbehörde einen Antrag auf Rückerstattung stellen.

iii. QFI
MoF, SAT und CSRL haben gemeinsam das am 17. November 2014 in Kraft getretene Rundschreiben „*Circular on the Issues of Temporary Corporate Income Tax Exemption for Capital Gains Derived from the Transfer of PRC Shares and Equity Interests (Caishui [2014] No. 79)* („**Rundschreiben 79**") im Hinblick auf von Qualified Foreign Institutional Investors ("**QFIIs**") und Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors („**RQFIIs**") (gemeinsam als QFIs bezeichnet) erzielte Veräußerungsgewinne herausgegeben. Rundschreiben 79 sieht vor, dass QFII und RQFII vorübergehend von der Körperschaftssteuer auf Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit A-Shares und sonstigen Eigenkapitalanlagen zu befreien sind. QFII / RQFII unterliegen jedoch nach den geltenden chinesischen Steuergesetzen der Körperschaftssteuer auf vor dem 17. November 2014 erzielte Veräußerungsgewinne.

Im Hinblick auf Dividenden und Zinseinkünfte haben die chinesischen Steuerbehörden in dem vom 23. Januar 2009 datierten Rundschreiben „Circular on Issues relating to Withholding Tax of Dividends and Interests Paid by a Resident Enterprise to a Qualified Foreign Institutional Investor" (Guoshuihan (2009) Nr. 47) (das „**QFII-Quellensteuer-Rundschreiben**") bestätigt, dass QFII einer Körperschaftssteuer in Höhe von 10% auf in China erzielte Dividenden und Zinseinkünfte (vorbehaltlich eines geringeren Steuersatzes oder einer Steuerbefreiung im Rahmen geltender inländischer Steuergesetze oder Steuerabkommen/-vereinbarungen) unterliegen. Zwar richtet sich das Steuerrundschreiben grundsätzlich nur an QFII, es dient jedoch aufgrund der Gemeinsamkeiten beider zugrundeliegender Ansätze und Konzepte und der jetzt erfolgten Zusammenlegung von QFII und RQFII zu QFI auch als Leitfaden für die auf RQFII anwendbare Quellensteuer. Dies ist jedoch noch von den chinesischen Steuerbehörden zu bestätigen.

iv. CIBM und Bond Connect

Nach den vorherrschenden Grundsätzen des Körperschaftsteuerrechts und den entsprechenden Vorschriften unterliegen nicht in der VRC steueranssässige Unternehmen, die Zins- und Veräußerungsgewinne aus Quellen in China erzielen, in der VRC einem CIT-Einbehalt von 10 %, vorbehaltlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung nach dem Körperschaftssteuerrecht, entsprechenden Vorschriften (wie die Befreiung von der Körperschaftsteuer für Zinseinkünfte, die aus qualifizierten, von MoF oder lokalen Regierungen emittierten Staatsanleihen erzielt werden) oder Doppelbesteuerungsabkommen/-vereinbarungen. Speziell in Bezug auf Anlagen auf dem CIBM haben MoF und SAT am 22. November 2018 die Bekanntmachung über die Steuerpolitik der Unternehmenseinkommenssteuer und der Mehrwertsteuer für Investitionen ausländischer Institutionen auf dem inländischen Anleihemarkt (Caishui [2018] Nr. 108) („Rundschreiben 108") herausgegeben, in der festgelegt ist, dass ausländische institutionelle Anleger in Bezug auf Anleihezinserträge, die sie zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 aus Investitionen auf den chinesischen Anleihemärkten erhalten, von der chinesischen Körperschaftssteuer befreit sind. Daher werden Zinsen, die von ausländischen Anlegern aus Anleiheinvestitionen auf dem CIBM erzielt werden (einschließlich Anlagen über verschiedene QFI-Systeme, direkten CIBM-Zugang und Bond Connect), von der chinesischen Körperschaftsteuer befreit sein.

Was Kapitalgewinne aus Anleiheinvestitionen am CIBM betrifft, so sind Kapitalgewinne aus dem Handel mit Anleihen über den direkten CIBM-Zugang gemäß den Operational Procedures for Overseas Institutional Investors to Enter China's Inter-bank Bond Market (2017) der PBOC („**PBOC Operational Procedures for Direct CIBM Access**"), die direkt für Investitionen über den direkten CIBM-Zugang gelten, vorübergehend von der chinesischen Körperschaftsteuer befreit, bis neue Steuerrichtlinien veröffentlicht werden. Bei den PBOC Operational Procedures for Direct CIBM Access handelt es sich jedoch um eine von der PBOC herausgegebene Anleitung, und es besteht insoweit Ungewissheit, als dass diese Position nicht offiziell vom MoF oder der SAT bestätigt worden ist. Darüber hinaus haben die Steuerbehörden in der VRC die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ausländischer Anleger aus dem Handel mit Eigenkapitalanlagen durch das QFI-System, sowie durch die Shanghai und Shenzhen Stock Connects vorübergehend ausgesetzt, was den Grundsatz erkennen lässt, Anlagen auf den Kapitalmärkten fördern zu wollen. In Ermangelung formaler Richtlinien ist gegenwärtig nicht klar, ob eine ähnliche steuerliche Vorzugsbehandlung oder ein ähnlicher Grundsatz auch für Veräußerungsgewinne, die von ausländischen Anlegern aus Anlagen in Anleihen über Bond Connect erzielt wurden, gelten werden. Sollte China keine spezifische Steuerbefreiung erklären oder eine ausreichende Klarstellung abgeben, können Veräußerungsgewinne, die von nicht in China steueransässigen Anlegern aus dem Handel mit Anleihen über Bond Connect erzielt werden (obwohl in der Praxis auf die Behandlung im Rahmen des direkten CIBM-Zugangs verwiesen werden kann), als aus Quellen in China erzielte Einkünfte behandelt werden und einem CIT-Einbehalt von 10 % unterliegen, vorbehaltlich einer möglichen Verringerung oder Befreiung nach dem Körperschaftsteuerrecht, entsprechenden Vorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen/-vereinbarungen.

*b. Mehrwertsteuer („**MwSt**")*

Rundschreiben 81 sieht vor, dass im Falle eines Handels über Shanghai Stock Connect Einkünfte, die Anleger am Hongkonger Markt (sowohl Einzelanleger als auch Unternehmen) durch den Kauf und Verkauf von an der Shanghaier Börse notierten China A-Shares erzielen, vorübergehend von der Gewerbesteuer (*business tax*, „**BT**") befreit sind.

Gemäß dem *Circular on Overall Replacement of Business Tax* by Value-added Tax on A Pilot Basis (Caishui [2016] No. 36), welches am 24. März 2016 von Chinas Ministry of Finance und der State Administration of Taxation gemeinsam herausgegeben wurde („**Rundschreiben 36**"), erfolgte für alle Wirtschaftszweige, die bis dahin der BT unterlagen, mit Wirkung zum 1. Mai 2016 ein Übergang zur MwSt. Rundschreiben 36 sieht einen MwSt-Satz in Höhe von 6 % für Finanzdienstleistungen (einschließlich des Handels mit Finanzinstrumenten) vor, welcher den Steuersatz von 5 %, der zuvor nach den Gewerbesteuerbestimmungen galt, ersetzt. Die vorläufige Befreiung von der BT, die unter Rundschreiben 81 gilt, wurde unter Rundschreiben 36 für den Handel mit Wertpapieren über Shanghai Stock Connect durch Anleger am Hongkonger Markt (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen) auch in Bezug auf die MwSt gewährt. Außerdem sind Anleger am Hongkonger Markt (sowohl Unternehmen als auch natürliche Personen), die Wertpapiere über Shenzhen Stock Connect handeln, gemäß Rundschreiben 127 vorläufig von der MwSt befreit.

Im Hinblick auf von QFIs erzielte Gewinne hatten die chinesischen Steuerbehörden seit dem 1. Dezember 2005 eine Befreiung von der Gewerbesteuer gewährt. Mit dem Übergang von der Gewerbesteuer auf die Mehrwertsteuer wurde diese Befreiung gemäß Rundschreiben 36 auf die Mehrwertsteuer erweitert. Für RQFIIs wurde die Befreiung von der Mehrwertsteuer auf Handelsgewinne nachträglich durch das Ergänzungsrundschreiben „Supplemental Circular on Value Added Tax Policies on Interbank Transactions of Financial Institutions (Caishui (2016) No. 70) („Rundschreiben 70"), das am 1. Mai 2016 in Kraft trat, bestätigt.

Nach dem Rundschreiben 36 gilt die generelle Regel, dass Gewinne aus dem Handel mit handelbaren chinesischen Wertpapieren der Mehrwertsteuer mit einem Satz von 6 % (zuzüglich örtlicher Zuschläge) unterliegen. Nach dem Rundschreiben 70 sind Gewinne zulässiger ausländischer Anleger aus dem Handel mit Anleihen über CIBM jedoch von der MwSt befreit. Darüber hinaus sind nach den

Operational Procedures for Direct CIBM Access der PBOC Kapitalgewinne, die während der Pilotphase des Übergangs von der Gewerbesteuer zur Mehrwertsteuer erzielt werden, von der Mehrwertsteuer befreit. Es wird erwartet, dass die Grundsätze aus dem Rundschreiben Nr. 70, PBOC Operational Procedures for Direct CIBM Access und den damit verbundenen steuerlichen Vorschriften ausgeweitet werden könnten, und dass auch Gewinne aus dem Handel mit Anleihen über Bond Connect von der MwSt befreit werden könnten. Das kann jedoch erst verlässlich bestätigt werden, wenn eine formale Steuerrichtlinie für Bond Connect erlassen wird. Was die Mehrwertsteuer auf Zinsen betrifft, so unterliegen Zinsen aus Anleihen, die von ausländischen Anlegern am CIBM erworben wurden, gemäß Rundschreiben Nr. 36 in der Regel einer Mehrwertsteuer von 6 % (zuzüglich lokaler Zuschläge), die durch Rundschreiben 108 bis zum 6. November 2021 ausgesetzt worden ist. In Anbetracht dessen, dass die Steuerbehörden der VRC noch mit der Lösung von Fragen des Übergangs von der Gewerbesteuer auf die Mehrwertsteuer auf Finanztransaktionen beschäftigt sind, bestehen noch große Unsicherheit im Hinblick auf die Anwendung der neuen Mehrwertsteuer-Vorschriften sowie die Durchsetzungspraxis der Steuerbehörden der VRC.

c. Stempelsteuer

Nach den Gesetzen der VRC gilt die Stempelsteuer im Allgemeinen auf die Ausfertigung und Entgegennahme sämtlicher die Steuerpflicht auslösende Dokumente, die in den Provisional Rules on Stamp Duty der VRC aufgeführt sind.

Nach Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 sind Anleger am Hongkonger Markt, die über Shanghai und Shenzen Stock Connects handeln, zur Zahlung der Stempelsteuer verpflichtet, die auf den Kauf und Verkauf von China A-Shares und eine Übertragung von China A-Shares durch Rechtsnachfolge oder Schenkung gemäß den in der VRC jeweils geltenden Steuervorschriften (aktuell 0,1 % für den Veräußerer) erhoben wird. Diese Stempelsteuer gilt auch für den von QFIs durchgeführten Handel mit zulässigen Wertpapieren.

2.12 Pooling

Zur effektiven Verwaltung und vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft sowie der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, können die Verwaltungsratsmitglieder das Vermögensportfolio, dass für zwei oder mehr Fonds (für die Zwecke dieses Prospekts „Beteiligte Fonds") gebildet wurde, ganz oder teilweise auf Pooling-Basis anlegen und verwalten. Ein entsprechender Vermögenspool wird durch Übertragung von Barmitteln oder sonstigen Vermögenswerten (vorbehaltlich der Eignung dieser Vermögenswerte im Hinblick auf die Anlagepolitik des betreffenden Pools) von den Beteiligten Fonds auf diesen Pool gebildet. Nachfolgend können die Verwaltungsratsmitglieder fallweise weitere Übertragungen auf jeden Vermögenspool vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zum Betrag der Beteiligung der betroffenen Anteilklassen auf einen Beteiligten Fonds zurück übertragen werden. Der Anteil eines Beteiligten Fonds an einem Vermögenspool wird mittels Bezugnahme auf gleichwertige fiktive Anteile am Vermögenspool gemessen. Bei Bildung eines Vermögenspools legen die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen den anfänglichen Wert von fiktiven Anteilen (der auf die von den Verwaltungsratsmitgliedern als geeignet erachtete Währung lautet) fest und weisen jedem Beteiligten Fonds Anteile mit einem Gesamtwert zu, welcher dem Betrag der Barmitteleinlagen (bzw. dem Wert sonstiger Vermögenseinlagen) entspricht. Anschließend wird der Wert der fiktiven Anteile durch Division des Nettoinventarwerts des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Anteile ermittelt.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingelegt bzw. daraus entnommen, erhöht bzw. reduziert sich die Zuweisung von Anteilen zu den Beteiligten Fonds um eine Anzahl von Anteilen, die durch Division des Barmittelbetrages bzw. des Wertes der eingelegten bzw. entnommenen Vermögenswerte durch den Zeitwert eines Anteils ermittelt wird. Erfolgt eine Einlage in Barmitteln, gilt sie für die Zwecke dieser Berechnung als um einen Betrag reduziert, den die Verwaltungsratsmitglieder für geeignet halten, die steuerlichen Abgaben sowie Handels- und Erwerbskosten widerzuspiegeln, welche bei einer Anlage der betreffenden Barmittel entstehen können; im Falle einer Entnahme von Barmitteln erfolgt eine entsprechende Addition, um Kosten widerzuspiegeln, die bei der Realisierung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools entstehen können.

Dividenden, Zinsen und andere Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die in Bezug auf Vermögenswerte in einem Vermögenspool gezahlt werden, werden unmittelbar den Beteiligten Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zu dem Zeitpunkt gutgeschrieben, zu dem dieser Ertrag verbucht wird. Bei Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte in einem Vermögenspool den Beteiligten Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Im Rahmen einer Pooling-Vereinbarung stellt die Verwahrstelle sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, die Vermögenswerte zu identifizieren, die sich jeweils im Eigentum jedes Beteiligten Fonds befinden.

Abschnitt 3
3.1 Allgemeine Informationen

DIE ANTEILE

Anteile eines jeden Fonds innerhalb der betreffenden Anteilklasse sind frei übertragbar (mit der Ausnahme, dass Anteile nicht an Ausgeschlossene Personen übertragen werden dürfen). Anteilinhaber können ihre Anteile eines Fonds ganz oder teilweise in eine andere Anteilklasse des betreffenden Fonds oder in dieselbe Anteilklasse oder andere Anteilklassen eines anderen Fonds umzutauschen, unter der Voraussetzung, dass der betreffende Anteilinhaber, wie in Kapitel 2.1 näher ausgeführt, die Auswahlkriterien für die Anteilklasse, in die der Umtausch erfolgt, erfüllt. Ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe berechtigen die Anteile zur gleichberechtigten Teilhabe an den Erträgen und Dividenden des Fonds, die der betreffenden Anteilklasse zuzuordnen sind sowie an den Liquidationserlösen dieses Fonds.

Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Jeder Anteil berechtigt ungeachtet seiner Anteilklasse und seines Nettoinventarwerts zu einer Stimme bei den Generalversammlungen der Anteilinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll einbezahlt werden.

NOTIERUNG AN DER LUXEMBURGER BÖRSE

Anteilklassen können an der Luxemburger Börse notiert sein, wie dies von der Verwaltungsgesellschaft ggf. bestimmt wird.

ISIN-CODES

Die ISIN-Codes für die Anteilklassen der Gesellschaft finden Sie auf www.morganstanleyinvestmentfunds.com.

FUNDSETTLE UND CLEARSTREAM

Die folgenden Anteilklassen der Fonds der Gesellschaft können über FundSettle oder über Clearstream gehandelt werden:

	Abwicklungsplatz	
Anteilklassen-Kennziffer	**Fundsettle**	**Clearstream**
A	Y	Y
B	Y	N
C	Y	N
F	Y	Y
I	Y	Y
N	N	N
S	N	N
Z	Y	Y

DIE GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wurde nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („*Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV)*“) am 21. November 1988 für unbestimmte Zeit gegründet. Das Kapital darf zu keinem Zeitpunkt den in US-Dollar denominierten Gegenwert von 1.250.000,00 Euro unterschreiten.

Die Satzung wurde beim luxemburgischen Handelsregister hinterlegt und im *Mémorial* vom 11. Januar 1989 veröffentlicht. Die Gesellschaft wurde in das Handelsregister von Luxemburg unter der Nr. B 29192 eingetragen.

Die Satzung wurde zuletzt von einer außerordentlichen Hauptversammlung am 16. Dezember 2015 geändert. Die diesbezüglichen Änderungen wurden im *Mémorial* vom 13. Januar 2016 veröffentlicht.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden für jeden Fonds ein getrenntes Sondervermögen unterhalten. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander gilt, dass jedes Sondervermögen ausschließlich für den betreffenden Fonds angelegt wird.

Das Vermögen der Gesellschaft wird für die einzelnen Fonds getrennt verwahrt, wobei Drittgläubiger nur auf das Vermögen des jeweiligen Fonds zugreifen können.

DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Nach der zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen und am 31. Dezember 2020 geänderten und berichtigten Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft (die „**Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft**“) ist MSIM Fund Management (Ireland) Limited, The Observatory, 7-11 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, zur Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft mit der Aufgabe, gemeinsame Portfoliomanagementdienstleitungen für die Gesellschaft und die einzelnen Fonds unter der Gesamtaufsicht und Kontrolle der Gesellschaft zu erbringen, ernannt worden. Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwaltungsgesellschaft monatlich zu zahlende Gebühren, wie in Abschnitt 2.5. „Kosten und Auslagen” ausgeführt.

MSIM Fund Management (Ireland) Limited ist eine hundertprozentige mittelbare Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. MSIM Fund Management (Ireland) Limited ist am 5. Dezember 2017 als Company Limited by Shares nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet worden.

Die Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen worden und kann von jeder Partei jederzeit mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich gekündigt werden oder von jeder Partei einseitig fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei unter anderem einen wesentlichen Verstoß gegen ihre Pflichten begangen hat und diesen nicht innerhalb von (dreißig) (30) Tagen geheilt hat, oder wenn dies von Gesetzen, Vorschriften oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschrieben wird, oder wenn die andere Partei insolvent geworden ist oder ähnliche Umstände,

Betrug oder böse Absicht seitens der Verwaltungsgesellschaft eingetreten sind, oder die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben an eine andere Partei übertragen, wenn die Gesellschaft dem zustimmt, wobei aber die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft für die Erbringung der gemeinsamen Portfoliomanagementdienstleistungen bleibt von einer solchen Übertragung unberührt. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft die Funktion der Anlageverwaltung für einen Teil des Fonds und die komplette Zentralverwaltung sowie die Aufgaben der Transferstelle, wie in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben, übertragen. Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze kann die Verwaltungsgesellschaft auf eigene Kosten und ohne Beeinträchtigung ihrer Haftung gegenüber der Gesellschaft verbundene Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe für die Anlageberatung, das Research und das damit verbundene Fachwissen dieser ausgewählten Unternehmen in Bezug auf das Vermögen eines Fonds auswählen und in Anspruch nehmen. Die Voraussetzung hierfür ist, dass kein solches Unternehmen befugt ist, ein diskretionäres Portfoliomanagment im Namen des Fonds vorzunehmen, es sei denn, dieses Unternehmen wird in diesem Prospekt ausdrücklich und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF genannt, und dass die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich einer autorisierten Abtretung jederzeit sicherstellt, dass sie für das effektive Portfoliomanagement des Fonds verantwortlich bleibt.

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist darauf ausgerichtet, den Abgleich der Interessen der Gesellschaft und der Anteilinhaber sicherzustellen. Sie enthält Vergütungsregelungen für Mitarbeiter und für das Senior Management der Verwaltungsgesellschaft, deren Tätigkeiten sich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirken. Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass die Vergütungspolitik und -praxis mit einem soliden und effektiven Risikomanagement sowie mit den OGAW-Vorschriften im Einklang stehen. Darüber hinaus muss die Verwaltungsgesellschaft sich bemühen, zu gewährleisten, dass die Bereitschaft zur Übernahme von Risiken in einer Form, die dem Risikoprofil und den Gründungsdokumenten der Gesellschaft entgegensteht, durch die Vergütungspolitik und -praxis nicht gefördert wird.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ferner darum zu bemühen, sicherzustellen, dass die Vergütungspolitik stets mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Gesellschaft und der Anteilinhaber im Einklang steht und Maßnahmen umfasst, die zu jeder Zeit einen angemessenen Umgang mit etwaigen relevanten Interessenkonflikten gewährleisten.

Insbesondere muss die Vergütungspolitik auch die folgenden Grundsätze in der Form und in dem Umfang erfüllen, welche der Größe, der internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft entsprechen:

i. die Performance-Bewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der den Anteilinhabern der Gesellschaft empfohlenen Haltedauer entspricht, um sicherzustellen, dass sich das Bewertungsverfahren auf die längerfristige Performance der Gesellschaft und ihre Anlagerisiken bezieht und dass sich die tatsächliche Zahlung erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile auf den gleichen Zeitraum verteilt; und

ii. feste und variable Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, und die festen Bestandteile machen einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um zu gewährleisten, dass die variablen Vergütungsbestandteile vollkommen flexibel eingesetzt werden können, bis hin zu der Möglichkeit, überhaupt keine variablen Vergütungsbestandteile zu zahlen.

Einzelheiten zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft sowie die aktuelle Fassung ihrer Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Art der Berechnung der Vergütung und Leistungen, die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls ein solcher existiert, sind während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich und können über die Webseite: www.morganstanleyinvestmentfunds.com abgerufen werden.

DIE VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind für die Gesamtaufsicht und Kontrolle der von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Aufgaben verantwortlich.

Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, die keine geschäftsführenden Organmitglieder oder Mitarbeiter des bzw. der Anlageberater/s oder eines verbundenen Unternehmens sind, haben Anspruch auf eine Vergütung durch die Gesellschaft, die im Jahresbericht veröffentlicht wird. Abgesehen davon zahlt die Gesellschaft keiner natürlichen Person eine Vergütung. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten von der Gesellschaft keine variable Vergütung.

Jedes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft wurde auch in den Verwaltungsrat von mindestens einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen bzw. mindestens einer Verwaltungsgesellschaft, der bzw. die von dem bzw. den Anlageberater/n oder von einem verbundenen Unternehmen verwaltet oder betrieben wird, berufen.

DIE ANLAGEBERATER

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind für die Bestimmung der Anlagepolitik der einzelnen Fonds verantwortlich.

Bei der Bestimmung der Anlagepolitik der Fonds werden die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft von der Verwaltungsgellschaft oder einem oder mehreren Anlageberater/n (die „Anlageberater") in der täglichen Verantwortung für die Erbringung der auf Ermessen basierenden Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen unterstützt.

Gemäß einer Anlageberatungsvereinbarung wurde Morgan Stanley Investment Management Limited, 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, Vereinigtes Königreich, zum Anlageberater ernannt mit der Aufgabe, auf Ermessen basierende Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen für die Verwaltungsgesellschaft zu erbringen, wobei diese für einige der Fonds zu erbringen sind. Die Liste der Fonds, in Bezug auf die der Anlageberater und sein(e) Beauftragte(r), sofern vorhanden, beraten, ist unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com erhältlich und in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft enthalten. Für diese Dienstleistung erhält der Anlageberater ein jährliches Entgelt, zu zahlen in Monatsbeträgen, entsprechend den hierin im Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen" beschriebenen Bedingungen.

Morgan Stanley Investment Management Limited ist eine 100-prozentige mittelbare Tochtergesellschaft von Morgan Stanley. Morgan Stanley Investment Management Limited ist 1986 nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründet worden. Ihr Verwaltungsrat setzt sich gegenwärtig aus Terri Duhon, Fiona Kelly, Richard Lockwood, Zoë Parish und Ruairi O'Healai zusammen.

Die Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberatern sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden oder von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die Vereinbarung über die Dienstleistungen der Verwaltungsgesellschaft beendet wird.

Entsprechend der Ernennung umfassen die Aufgaben der Anlageberater die Erbringung von auf Ermessen basierenden Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen gegenüber der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der täglichen Verwaltung der entsprechenden Fonds unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht der Gesellschaft.

Vorbehaltlich einer ausdrücklichen, durch die Verwaltungsgesellschaft erteilten Bevollmächtigung dürfen die Anlageberater gemäß der oben genannten Vereinbarung nach pflichtgemäßem Ermessen unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der täglichen Anlagegeschäfte zudem Wertpapiere erwerben und verkaufen sowie die Portfolios der einzelnen Fonds für Rechnung der Gesellschaft im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften verwalten.

Während der Dauer einer solchen spezifischen Aufgabenzuweisung ist der Anlageberater berechtigt, im Namen der Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Stellvertreter, Makler und Händler für die Durchführung von Geschäften zu benennen sowie der Verwaltungsgesellschaft alle von der Verwaltungsgesellschaft angeforderten Berichte in Bezug auf die Beendigung zur Verfügung zu stellen.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF darf der Anlageberater seine Aufgaben auf Dritte übertragen. Die Anlageberater haften jedoch weiter für die ordnungsgemäße Durchführung der Dritten übertragenen Aufgaben. Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze und der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft kann der Anlageberater auf eigene Kosten und ohne Beeinträchtigung seiner Haftung gegenüber der Gesellschaft verbundene Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe für die Anlageberatung, das Research und das damit verbundene Fachwissen dieser ausgewählten Unternehmen in Bezug auf das Vermögen eines Fonds auswählen und in Anspruch nehmen. Die Voraussetzung hierfür ist, dass kein solches Unternehmen befugt ist, ein diskretionäres Portfoliomanagment im Namen des Fonds vorzunehmen, es sei denn, dieses Unternehmen wird in diesem Prospekt ausdrücklich und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF genannt, und dass der Anlageberater vorbehaltlich einer autorisierten Abtretung jederzeit sicherstellt, dass sie für das effektive Portfoliomanagement des Fonds verantwortlich bleibt.

DIE UNTER-ANLAGEBERATER

Nach den Bestimmungen der Unter-Anlageberatervereinbarungen ist Morgan Stanley Investment Management Inc., eine in den Vereinigten Staaten eingetragene Gesellschaft, zum Unter-Anlageberater des Anlageberaters für die jeweils vereinbarten Fonds bestellt worden.

Nach den Bestimmungen einer Unter-Anlageberatungsvereinbarung ist Morgan Stanley Investment Management Company in Singapur zum Unter-Anlageberater für die jeweils vereinbarten Fonds bestellt worden.

Nach den Bestimmungen einer Unter-Anlageberatungsvereinbarung ist Morgan Stanley Asia Limited in Hongkong von dem Anlageberater zum Unter-Anlageberater für die von Zeit zu Zeit vereinbarten Fonds bestellt worden.

Nach den Bestimmungen einer Unter-Anlageberatungsvereinbarung ist Morgan Stanley Saudi Arabia in Saudi-Arabien von dem

Anlageberater zum Unter-Anlageberater für die von Zeit zu Zeit vereinbarten Fonds bestellt worden.

Nach den Bestimmungen einer Unter-Anlageberatungsvereinbarung ist Morgan Stanley Investment Management (Australia) Pty Limited von dem Anlageberater zum Unter-Anlageberater für die von Zeit zu Zeit vereinbarten Fonds bestellt worden.

Nach den Bestimmungen einer Unter-Anlageberatungsvereinbarung ist Calvert Research and Management von dem Anlageberater zum Unter-Anlageberater für die von Zeit zu Zeit vereinbarten Fonds bestellt worden.

Nach den Bestimmungen einer Übertragungsvereinbarung ist die Mitsubishi UFJ Asset Management (UK) Limited in London zum Unter-Anlageberater für den Japanese Equity Fund und den Japanese Small Cap Equity Fund bestellt worden.

Nach den Bestimmungen der vorstehend genannten jeweiligen Vereinbarungen dürfen die Unter-Anlageberater nach pflichtgemäßem Ermessen unter der allgemeinen Kontrolle und Aufsicht des Anlageberaters im Zusammenhang mit der Ausführung der täglichen Anlagegeschäfte Wertpapiere im Namen des Anlageberaters erwerben und verkaufen sowie die Portfolios der betreffenden Fonds für Rechnung der Gesellschaft im Zusammenhang mit bestimmten Geschäften verwalten.

Die Unter-Anlageberater können ihre Aufgaben vorbehaltlich der Zustimmung des Anlageberaters und der CSSF auf beauftragte Personen übertragen, sofern dies im Rahmen der jeweiligen Vereinbarung ausdrücklich genehmigt ist. In einem solchen Fall haftet der Anlageberater jedoch weiter für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Aufgaben durch eine solche Partei. Die Mitsubishi UFJ Kokusai Asset Management Co. Ltd. wurde von der Mitsubishi UFJ Asset Management (UK) Ltd. gemäß der Rahmenvereinbarung zur Übertragung der Anlageverwaltung ernannt, für den Japanese Equity Fund und den Japanese Small Cap Equity Fund auf Ermessen basierende Anlageverwaltungs- und/oder Anlageberatungsleistungen zu erbringen. Die Übertragung der auf Ermessen basierenden Anlageverwaltungsleistungen durch die Mitsubishi UFJ Asset Management (UK) Ltd. auf die Mitsubishi UFJ Kokusai Asset Management Co. Ltd wird ab dem 1. Juli 2014 wirksam. Vorbehaltlich der Einhaltung der geltenden Gesetze und der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters kann jeder Unter-Anlageberater auf eigene Kosten und ohne Beeinträchtigung seiner Haftung gegenüber der Gesellschaft verbundene Unternehmen der Morgan Stanley Gruppe für die Anlageberatung, das Research und das damit verbundene Fachwissen dieser ausgewählten Unternehmen in Bezug auf das Vermögen eines Fonds auswählen und in Anspruch nehmen. Die Voraussetzung hierfür ist, dass kein solches Unternehmen befugt ist, ein diskretionäres Portfoliomanagment im Namen des Fonds vorzunehmen, es sei denn, dieses Unternehmen wird in diesem Prospekt ausdrücklich und vorbehaltlich der Genehmigung durch die CSSF genannt, und dass der jeweilige Unter-Anlageberater vorbehaltlich einer autorisierten Abtretung jederzeit sicherstellt, dass sie für das effektive Portfoliomanagement der Vermögenswert des ihm übertragenen Fonds verantwortlich bleibt.

Die Gebühren der Unter-Anlageberater werden von dem Anlageberater gezahlt.

Eine Liste der Fonds, die von den Unter-Anlageberatern und den ggf. wiederum von ihnen beauftragten Personen beraten werden, ist unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com erhältlich und ist Bestandteil der Halbjahres- und Jahresberichte der Gesellschaft.

BEZAHLUNG VON ANLAGEANALYSEN

Analysen Dritter, die im Zusammenhang mit von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater für die Fonds erbrachten Anlageverwaltungs- und Anlageberatungsleistungen erhalten werden (andere Analysen als solche, die als kleinere nichtmonetäre Vorteile gelten), werden von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageberater aus seinen eigenen Mitteln bezahlt.

Wenn möglich, bezahlen die Unter-Anlageverwalter auch Aktienanalysen Dritter, die von ihnen im Zusammenhang mit von ihnen für den (die) jeweiligen Fonds erbrachten Unter-Anlageverwaltungs- und Unter-Anlageberatungsleistungen erhalten werden (andere Analysen als solche, die nicht als kleinere nichtmonetäre Vorteile gelten), aus ihren eigenen Mitteln. Wenn die Unter-Anlageberater Analysen Dritter erhalten, die keine Aktienanalysen darstellen, oder wenn Analysen in einem Markt erhalten werden, der die Trennung von Ausführungsprovisionen und Analysezahlungen nicht unterstützt, werden sie jedoch Systeme und Kontrollen einführen, durch die sichergestellt ist, dass der Erhalt solcher Analysen keinen Einfluss auf die Orderrouting- und Best-Execution-Entscheidungen hat oder Interessenkonflikte auslöst, durch die der (die) jeweiligen Fonds und ihre Anleger einen Schaden erleiden könnten.

DIE VERWAHRSTELLE

Gemäß einer Verwahrstellenvereinbarung (die „**Verwahrstellenvereinbarung**“) wurde J.P. Morgan SE, handelnd über ihre Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) bestellt, um Verwahr-, Treuhand- und Abwicklungsdienstleistungen sowie bestimmte andere damit verbundene Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen. Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwahrstelle eine jährliche Vergütung, die, wie in Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen“ dieses Prospekts beschrieben, monatlich zahlbar ist.

Die Verwahrstelle übernimmt ihre Aufgaben und Pflichten gemäß den OGAW-Vorschriften, wie im Einzelnen in der

Verwahrstellenvereinbarung beschrieben. Insbesondere ist die Verwahrstelle für die sichere Verwahrung und den Nachweis des Eigentums an den Vermögenswerten der Gesellschaft, das Cashflow-Monitoring und die Aufsicht gemäß OGAW-Vorschriften verantwortlich.

Sicherheiten, die zu Gunsten eines Fonds in Form einer Eigentumsübertragungsvereinbarung bestellt werden, sollten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken oder Unterverwahrstellen verwahrt werden. Sicherheiten, die zu Gunsten eines Fonds in Form einer Sicherungsvereinbarung (z.B. einer Verpfändung) bestellt werden, dürfen von einer, einer adäquaten Aufsicht unterliegenden und mit dem Sicherheitengeber nicht verbundenen Dritt-Verwahrstelle verwahrt werden.

Im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion als Verwahrer handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

Darüber hinaus wird die Verwahrstelle im Einklang mit den OGAW-Vorschriften:

a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Anteilen durch die oder im Namen der Gesellschaft im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung erfolgt;

b) sicherstellen, dass der Wert je Anteil im Einklang mit den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;

c) die Anweisungen der Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft ausführen bzw., falls zutreffend, eine etwaige Unterverwahrstelle oder einen sonstigen zur Verwahrung Beauftragten des Verwahrers veranlassen, diese auszuführen, sofern sie nicht gegen die einschlägigen Gesetze oder die Satzung verstoßen;

d) sicherstellen, dass im Rahmen von Transaktionen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die jeweilige Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an sie überwiesen wird; und

e) sicherstellen, dass Erträge der Gesellschaft im Einklang mit der Satzung der Gesellschaft und den geltenden Gesetzen verwendet werden.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und/oder ihren Anteilinhabern oder Anlegern für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einer ihrer Unterverwahrstellen oder sonstigen zur Verwahrung Beauftragten gehalten wurden. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust aufgrund äußerer Umstände entstanden ist, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Verwahrstelle liegen, deren Folgen trotz aller gegenteiliger Bemühungen unvermeidbar waren. Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft gegenüber auch für alle anderweitigen Verluste, die ihnen aufgrund dessen entstehen, dass die Verwahrstelle es versäumt, angemessene Sorgfalt anzuwenden oder ihren Pflichten ordnungsgemäß und im Einklang mit den OGAW-Vorschriften nachzukommen.

Die Verwahrstelle kann alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft, die sie verwahrt, einem von der Verwahrstelle jeweils bestimmten Dritten anvertrauen („**Unterverwahrstelle**"). Vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften vorgesehenen Ausnahmen bleibt die Haftung der Verwahrstelle von der Tatsache, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise einer Unterverwahrstelle anvertraut hat, unberührt (siehe auch oben). Werden Vermögenswerte dem Betreiber eines Abwicklungssystems anvertraut, so gilt dies vorbehaltlich der Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung nicht als Übertragung von Verwahraufgaben.

Bei der Auswahl und Ernennung einer Unterverwahrstelle oder eines sonstigen Beauftragten muss die Verwahrstelle jede gemäß den OGAW-Vorschriften erforderliche angemessene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anwenden, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft ausschließlich Beauftragten anvertraut, bei denen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist.

Ist nach den Gesetzen eines anderen Landes vorgeschrieben, dass bestimmte Finanzinstrumente von einem lokalen Unternehmen (*local entity*) verwahrt werden, steht jedoch kein lokales Unternehmen zur Verfügung, welches die Voraussetzung für eine Beauftragung gemäß dem Gesetz von 2010 (d.h. die wirksame Regulierung) erfüllt, so hat die Verwahrstelle die Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, soweit unter den Gesetzen der betreffenden Jurisdiktion erforderlich und so lange kein anderes Unternehmen zur Verfügung steht, welches die Voraussetzungen erfüllt, eine Übertragung auf ein lokales Unternehmen vorzunehmen, vorausgesetzt, dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage in die Gesellschaft ordnungsgemäß über die Notwendigkeit einer solchen Übertragung, die Umstände, die die Übertragung rechtfertigen, sowie die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, informiert und (ii) die Anweisungen zur Übertragung auf das entsprechende lokalen Unternehmens von der oder für die Gesellschaft erteilt werden.

Die aktuelle Liste der Unterverwahrstellen, die von der Verwahrstelle beauftragt wurden, und der Unterbeauftragten, die aus jeder Beauftragung hervorgehen können, ist als Anhang L beigefügt; die Anleger erhalten die jeweils aktuellste Fassung von Anhang H auf Anfrage bei der Gesellschaft.

Die Verwahrstellenvereinbarung kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Vorbehaltlich der OGAW-Vorschriften kann die Verwahrstellenvereinbarung außerdem unter den in der

Verwahrstellenvereinbarung genannten Bedingungen und Umständen von der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

Die Verwahrstelle ist nicht berechtigt, Tätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft auszuüben, die zu Interessenkonflikten zwischen der Gesellschaft, den Anteilinhabern und der Verwahrstelle selbst führen könnten, es sei denn, die Verwahrstelle hat solche potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt und die Ausübung ihrer Verwahraufgaben funktionell und hierarchisch von den diesen potenziell entgegenstehenden Aufgaben getrennt und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, verwaltet, überwacht und den Anteilinhabern gegenüber offen gelegt. Weitere Informationen in Bezug auf solche Interessenkonflikte sind in Abschnitt 2.9 „Interessenkonflikte" dargelegt.

Auf Anfrage erhalten die Anleger aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle, eine Beschreibung ihrer Pflichten und möglicher Interessenkonflikte sowie eine Beschreibung übertragener Aufgaben und jeglicher damit in Zusammenhang stehender Interessenkonflikte am eingetragenen Sitz der Gesellschaft.

VERWALTUNGSSTELLE UND ZAHLSTELLE

Mit einer Verwaltungsvereinbarung ist J.P. Morgan SE, handelnd über ihre Zweigniederlassung Luxemburg, zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft und der Fonds bestellt worden mit der Aufgabe, die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil im Hinblick auf die einzelnen Fonds durchzuführen und sämtliche weiteren allgemeinen Verwaltungsfunktionen wahrzunehmen. Für ihre Dienstleistungen erhält die Verwaltungsstelle eine in Monatsbeträgen zu zahlende jährliche Gebühr, die Teil des Verwaltungsentgelts ist, wie in Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen" ausgeführt.

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie zu den Rechtspersonen von J.P. Morgan in Europa verschmolz am 22. Januar 2022 die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die frühere Verwahr-, Verwaltungs- und Zahlstelle der Gesellschaft und der Fonds, als übertragender Rechtsträger mit der J.P. Morgan AG als übernehmender Rechtsträger, der gleichzeitig seine Rechtsform von einer deutschen Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft („*Societas Europaea*") mit dem Namen J.P. Morgan SE änderte.

Seit dem 22. Januar 2022 ist J.P. Morgan SE eine nach deutschem Recht organisierte Europäische Gesellschaft („*Societas Europaea*"), die im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen ist; sie ist ein Kreditinstitut, das der unmittelbaren Aufsicht durch die Europäische Zentralbank, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank, die deutsche Zentralbank, unterliegt. J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxemburg Branch wurde von der CSSF die Erlaubnis erteilt, als Verwahrstelle und Fondsverwalter zu agieren.

DIE DOMIZILIARSTELLE

Gemäß eines Domiziliarstellen-Vertrages hat die Gesellschaft MSIM Fund Management (Ireland), Niederlassung Luxemburg zu ihrer Domiziliarstelle bestellt, welche die im Anteilregister verzeichnete Adresse der Gesellschaft stellt, deren Gesellschaftsunterlagen verwahrt und sonstige Verwaltungsaufgaben übernimmt.

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE

Nach den Bestimmungen eines Registerstellen- und Transferstellen-Vertrages ist die RBC Investor Services Bank S.A. in Luxemburg als Register- und Transferstelle bestellt worden, die die Ausgabe, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen durchzuführen, die Dokumentation zu unterhalten und bereitzuhalten und sämtliche weiteren damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsfunktionen wahrzunehmen hat.

DATENSCHUTZ

Ein ausführlicher Datenschutzhinweis ist in Anhang K dieses Prospekts enthalten. Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber sollten die in Anhang K enthaltenden Informationen lesen, um ein Verständnis für die Art und Weise, wie die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, ihre verbundenen Unternehmen und alle für sie tätigen Personen personenbezogene Daten verarbeiten, zu entwickeln.

FAUFLÖSUNG

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Sie kann indessen durch Beschluss der Generalversammlung der Anteilinhaber jederzeit aufgelöst und abgewickelt werden.

Im Falle einer Auflösung wird bzw. werden der oder die von den Anteilinhabern der Gesellschaft im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannte(n) Liquidator(en) die Vermögenswerte der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Anteilinhaber verwerten. Die Verwahrstelle wird anschließend auf Weisung des Liquidators bzw. der Liquidatoren den Nettoliquidationserlös (nach Abzug aller Liquidationskosten) unter den Anteilinhabern jeder Anteilklasse entsprechend ihrer jeweiligen Rechte verteilen. Nach den Vorschriften des luxemburgischen Rechts werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Abwicklung Liquidationserlöse für Anteile, die nicht zur Rückzahlung von Liquidationserlösen eingereicht wurden, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der „*Caisse de Consignation*" hinterlegt. Tritt ein Umstand ein, der eine Liquidation erforderlich macht, sind die Ausgabe, die Rücknahme, der Austausch oder Umtausch von Anteilen ungültig.

Sofern aus irgendeinem Grund der Wert des Gesamtnettovermögens eines Fonds oder der Wert der Vermögensgegenstände einer Anteilklasse eines Fonds auf einen Betrag herabsinkt oder unter einen Betrag fällt, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als Mindesthöhe für eine wirtschaftlich effiziente Betätigung des betreffenden Fonds festgelegt wird (der mindestens dem vorstehend

im Kapitel „Zwangsrücknahme“ vorgesehenen Betrag entsprechen muss), oder eine wesentliche Veränderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse eintritt, oder im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen, können die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden, dass alle Anteile der jeweiligen Anteilklasse des betreffenden Fonds zwangsweise zurückgenommen werden. Diese Zwangsrücknahme erfolgt zum Nettoinventarwert je Anteil, der – unter Berücksichtigung der aktuellen Kurse und Kosten, zu denen die Vermögensanlagen realisiert werden können, sowie, falls zutreffend, der Liquidationskosten – zum Bewertungszeitpunkt, an dem eine solche Entscheidung wirksam wird, zu ermitteln ist. Die Gesellschaft wird vor dem Datum der Wirksamkeit der Zwangsrücknahme eine schriftliche Benachrichtigung an alle Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse übersenden, die die Gründe für die Zwangsrücknahme und das Abwicklungsverfahren für die Rücknahme erläutert.

Darüber hinaus wird jeder Feeder-Fonds im Falle einer Liquidation, Spaltung oder Verschmelzung des betreffenden Master-Fonds im Einklang mit dem oben beschriebenen Verfahren liquidiert und seine Anteile werden zwangsweise zurückgenommen, außer wenn nach den in dem Gesetz von 2010 genannten Bedingungen und der CSSF-Verordnung 10-05 etwas anderes zulässig ist.

Darüber hinaus kann die Generalversammlung der Anteilinhaber der Anteilklassen innerhalb eines jeden Fonds auf Vorschlag der Verwaltungsratsmitglieder alle Anteile der jeweiligen Anteilklassen innerhalb des betreffenden Fonds zurücknehmen und den betreffenden Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile, der – unter Berücksichtigung der aktuellen Kurse und Kosten, zu denen die Vermögensanlagen realisiert werden können, sowie, falls zutreffend, der Liquidationskosten – zum Bewertungszeitpunkt, an dem die Entscheidung des Verwaltungsrates wirksam wird, zu ermitteln ist, erstatten. Für eine solche Generalversammlung der Anteilinhaber bestehen keine Anforderungen hinsichtlich eines Anwesenheitsquorums, und die Entscheidung der Anteilinhaber erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Anteilinhaber.

Vermögensgegenstände, die bei der Durchführung der Rücknahme nicht an die Begünstigten verteilt werden können, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ zu Gunsten der jeweils berechtigten Personen hinterlegt. Die Rückerstattung der Vermögenswerte kann auf ordnungsgemäß begründeten Antrag bei der „*Caisse de Consignation*“ erfolgen. Wurden die Vermögenswerte nicht innerhalb von dreißig Jahren ab dem Datum der Lieferung erstattet, so werden sie vom luxemburgischen Staat einbehalten. Spätestens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist von dreißig Jahren benachrichtigt die „*Caisse de Consignation*“ per Einschreiben die Begünstigten, deren Wohnsitz nach den ihr vorliegenden Dokumenten bekannt ist, über den Verlust, der ihnen entsteht. Ist der Wohnsitz nicht bekannt oder besteht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des vorgenannten Einschreibens kein Anspruch der Begünstigten, werden die Angaben, die dem Begünstigten das Erscheinen ermöglichen, unverzüglich im *Mémorial* veröffentlicht. Die „*Caisse de Consignation*“ ist berechtigt, eine Jahresgebühr in Höhe von 0,5 % bis 3 % des geschätzten Wertes des Vermögens einzubehalten (d.h. diese Jahresgebühr wurde seit einer großherzoglichen Verordnung vom 4. Februar 2000 auf 1 % festgelegt).

Zurückgenommene Anteile werden für ungültig erklärt.

ZUSAMMENLEGUNG

Sofern aus irgendeinem Grund der Wert der Vermögensgegenstände eines Fonds auf einen Betrag herabsinkt oder einen solchen nicht erreicht, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als Mindesthöhe für eine wirtschaftlich effiziente Betätigung des betreffenden Fonds festgelegt wird, oder im Falle einer wesentlichen Veränderung politischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Verhältnisse, oder im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen, können die Verwaltungsratsmitglieder entscheiden, das Vermögen der Gesellschaft oder eines Fonds mit dem Vermögen (i) eines anderen bestehenden Fonds innerhalb der Gesellschaft oder eines anderen Fonds eines solchen anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „Neue Fonds“), oder (ii) eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGAW (der „Neue OGAW“) im Sinne des Gesetzes von 2010 zu verschmelzen und die Anteile der Gesellschaft oder des betroffenen Fonds in Anteile des Neuen OGAW bzw. des Neuen Fonds umzubenennen. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, das Wirksamkeitsdatum der Verschmelzung festzulegen oder diesem zuzustimmen. Eine solche Verschmelzung unterliegt den Bedingungen und Verfahren des Gesetzes von 2010, insbesondere im Hinblick auf den von den Verwaltungsräten zu erstellenden Verschmelzungsplan sowie die an die Anteilinhaber zu übermittelnden Informationen.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Durchführung der Übernahme (i) eines oder mehrerer Teilfonds eines anderen luxemburgischen oder eines ausländischen OGA beliebiger Form oder (ii) eines nicht als Kapitalgesellschaft (*non-corporate form*) gegründeten luxemburgischen oder ausländischen OGA durch die Gesellschaft oder durch einen oder mehrere Fonds beschließen. Das Umtauschverhältnis zwischen den betreffenden Anteilen der Gesellschaft und den Anteilen des übernommenen OGA bzw. des jeweiligen Teilfonds eines solchen OGA wird auf Grundlage des betreffenden Nettoinventarwerts je Anteil zum Wirksamkeitsdatum der Übernahme berechnet. Für eine solche Verschmelzung ist keine vorherige Zustimmung der Anteilinhaber erforderlich, außer wenn die Gesellschaft infolge der Verschmelzung nicht mehr existieren würde; in einem solchen Fall hat die Generalversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft über die Verschmelzung und deren Wirksamkeitsdatum zu entscheiden. Die Beschlüsse einer solchen Generalversammlung sind entsprechend den Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernissen, auf die in Artikel 30 der Satzung Bezug genommen wird, zu fassen.

Ungeachtet der Vollmachten, die den Verwaltungsratsmitgliedern durch die vorstehenden Abschnitte übertragen werden, können auch die Anteilinhaber der Gesellschaft oder eines beliebigen Fonds über die vorstehend beschriebenen Verschmelzungen oder Übernahmen und deren jeweiliges Wirksamkeitsdatum entscheiden. In der Einladung zur Generalversammlung der Anteilinhaber sind auch die Gründe und der Verlauf der vorgeschlagenen Verschmelzung oder Übernahme zu nennen. Die entsprechende Entscheidung kann durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne weitere Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gefasst werden.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch die Übernahme eines anderen luxemburgischen oder ausländischen OGA, der in Form einer Kapitalgesellschaft gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 zu Handelsgesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung und sonstigen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften gegründet wurde, durchführen.

Sofern aus irgendeinem Grund der Wert des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Fonds auf einen Betrag herabsinkt oder einen solchen nicht erreicht, der von den Verwaltungsratsmitgliedern als Mindesthöhe für ein wirtschaftlich effizientes Betreiben dieser Anteilklasse festgelegt wurde, oder im Falle einer wesentlichen Änderung der politischen, wirtschaftlichen oder finanziellen Umstände oder im Rahmen von Rationalisierungsmaßnahmen können die Verwaltungsratsmitglieder beschließen, die mit einer Anteilklasse verbundenen Rechte zu ändern, um sie in eine andere bestehende Anteilklasse aufzunehmen und die Anteile der betreffenden Klasse(n) in Anteile einer anderen Klasse umzubenennen. Eine solche Entscheidung gilt vorbehaltlich des Rechts der jeweiligen Anteilinhaber, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile, oder, falls möglich, den Umtausch solcher Anteile in Anteile anderer Klassen desselben Fonds oder in Anteile derselben oder anderer Klassen eines anderen Fonds gemäß vorstehendem Abschnitt 2.4 „Umtausch von Anteilen“ zu verlangen.

Die Vermögenswerte, die aus irgendeinem Grund nicht an diese Anteilinhaber ausgeschüttet werden dürfen oder können, werden im Namen der Empfangsberechtigten bei der „*Caisse de Consignation*“ hinterlegt.

GENERALVERSAMMLUNGEN DER ANTEILINHABER

Die jährliche Generalversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft wird am Sitz der Gesellschaft an jedem zweiten Dienstag des Monats Mai um 10.30 Uhr abgehalten.

Inhaber von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse oder eines jeweiligen Fonds können jederzeit Generalversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich den jeweiligen Fonds oder die jeweilige Anteilklasse betreffen.

Die Generalversammlungen werden den registrierten Anteilinhabern spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auf dem Postweg an die im Anteilregister aufgeführte Adresse bekannt gegeben. Die Bekanntgabe wird Zeit und Ort der Versammlung, die Voraussetzungen einer Zulassung zur Versammlung, die Tagesordnung und Angaben zu den Anforderungen des luxemburgischen Rechts im Hinblick auf notwendige Anwesenheitsquoren und Mehrheitserfordernisse für die Versammlung enthalten. Soweit gesetzlich erforderlich, werden weitere Bekanntmachungen im Mémorial und in einer Luxemburger Tageszeitung veröffentlicht.

JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE

Geprüfte Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschaft sowie der konsolidierte Jahresabschluss der Gesellschaft sind am Firmensitz der Gesellschaft, bei der Register- und Transferstelle und bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar und sind spätestens acht Tage vor der jährlichen Generalversammlung der Anteilinhaber verfügbar. Darüber hinaus sind ungeprüfte konsolidierte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres am Firmensitz der Gesellschaft, bei der Register- und Transferstelle und bei der Vertriebsgesellschaft verfügbar. Die Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind auch auf der Website der Gesellschaft (www.morganstanleyinvestmentfunds.com) erhältlich. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die Referenzwährung der Gesellschaft ist der US-Dollar.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung wird ein Angebot enthalten, Anteilinhaber auf deren Verlangen ein Exemplar der vollständigen Fassung dieser Rechenschafts- und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anteilinhabern und Dritten können unter Beachtung der insoweit einschlägigen Rechtsvorschriften auf Verlangen weitere Informationen über den Wertpapierbestand der einzelnen Fonds mitgeteilt werden.

ZUR EINSICHTNAHME BEREITGEHALTENE UNTERLAGEN

Folgende Unterlagen können kostenlos während der normalen Geschäftszeit an jedem Wochentag (Samstage und gesetzliche Feiertage ausgenommen) am Sitz der Gesellschaft in European Bank and Business Centre, 6B route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg eingesehen werden:

a) die Satzung der Gesellschaft,

b) die Satzung des bzw. der Anlageberater/s,

c) die in diesem Prospekt erwähnten bedeutenden Verträge, und

d) die Finanzberichte der Gesellschaft.

Die unter (a) und (b) aufgeführten Unterlagen können auf Anfrage Anlageinteressenten zugesandt werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Zusätzliche Informationen, wie z.B. Einzelheiten der Richtlinien zum Beschwerdemanagement, zur Abstimmung von Stimmrechten durch Stimmrechtsvollmachten, Bestmöglichen Ausführung und zu Interessenskonflikten sind erhältlich bei MSIM Fund Management (Ireland) Limited, Niederlassung Luxemburg, European Bank and Business Centre, 6B route de Tréves, L-2633 Senningerberg, Luxemburg.

E-mail: cslux@morganstanley.com

ERBSCHAFTSANGELEGENHEITEN

Beim Tod eines Anteilinhabers behält sich der Verwaltungsrat vor, die Vorlage der entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu verlangen, aus denen die Rechtsnachfolge des Anteilinhabers hervorgeht.

Morgan Stanley Investment Funds

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable) R. C. S. Luxemburg B 29192

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER GESELLSCHAFT

Henry Kelly, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender, Luxemburg

Carine Feipel, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg

Diane Hosie, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Vereinigtes Königreich

William Jones, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg

Andrew Mack, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Vereinigtes Königreich

Zoë Parish, Geschäftsführerin, Morgan Stanley Investment Management, Vereinigtes Königreich

Susanne van Dootingh, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Belgien

Arthur Lev, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Vereinigte Staaten von Amerika

Henry Kelly (Luxemburg) Henry Kelly (Luxemburg) ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender der Gesellschaft. Er ist unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrates mehrerer in Luxemburg und international ansässigen Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften. Er ist Managing Director der von ihm 1999 gegründeten Beratungsgesellschaft KellyConsult S à r l, die ihren Sitz in Luxemburg hat und Beratungsdienstleistungen im Investmentfonds-Bereich anbietet. Herr Kelly ist Mitglied und war der erste Vorsitzende des Fund Governance Forum für den Verband der Luxemburger Fondsindustrie (Association of the Luxembourg Fund Industry, „ALFI"). Er ist Mitglied des Management Committee des *Institut Luxembourgeois des Administrateurs* (Luxembourg Institute of Directors („ILA")) und Gründungsmitglied des ILA Investment Funds Committee. Er ist regelmäßig Sprecher auf Konferenzen zu Themen wie Anlagefonds und Corporate Governance.

Von 1993 bis 1999 war er Managing Director von Flemings Luxembourg (jetzt JP Morgan Asset Management), anschließend sammelte er fünf Jahre Erfahrung in der Kapitalmarktabteilung von BNP Paribas in Paris. Vor diesen Tätigkeiten war er sieben Jahre bei Price Waterhouse in Paris, Frankfurt und New York tätig. Er hat an der Cambridge University einen Master-Abschluss für moderne Sprachen erworben, ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants und verfügt über ein INSEAD Certificate in Corporate Governance. Im Jahr 2013 hat er die Qualifikation als ILA-zertifizierter Direktor erlangt.

Carine Feipel (Luxemburg) ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft. Frau Feipel ist als luxemburgische Anwältin und zertifiziertes unabhängiges Verwaltungsratsmitglied tätig. Sie ist derzeit Direktorin des ILA.

Frau Feipel hat im Jahr 2014 ein IDP-Zertifikat der INSEAD in Corporate Governance erworben und wurde im selben Jahr vom ILA als zertifizierte Direktorin zugelassen. Frau Feipel erbringt Dienstleistungen für den Verwaltungsrat einer in Luxemburg ansässigen Bank, für vier Versicherungsgesellschaften, die sowohl im Bereich Lebensversicherungen als auch im Bereich Sachversicherungen tätig sind. Frau Feipel ist außerdem Mitglied des Verwaltungsrates mehrerer luxemburgischer Gesellschaften, die im Finanz- und Investmentfondsbereich tätig sind. 2014 wurde Frau Feipel in den Board of Directors des ILA gewählt und wurde Mitglied des Management Committee dieses Verbands. Im Juni 2019 wurde sie zur Direktorin dieses Berufsverbandes ernannt.

Seit Januar 2014 praktiziert Frau Feipel als unabhängige Rechtsanwältin und berät insbesondere Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften sowie andere Finanzinstitute. Frau Feipel verfügt über eine 20-jährige Erfahrung als Anwältin bei der Luxemburger Anwaltskanzlei Arendt & Medernach, wo sie als Leiterin der Versicherungsrechtpraxis und Co-Leiterin der Arbeitsrechtpraxis tätig war. Frau Feipel war auch Mitglied des Verwaltungsrats dieser Kanzlei und leitete deren New Yorker Büro von 2007 bis 2012. Seit 2010 ist Frau Feipel Mitglied verschiedener Ausschüsse im Haut Comité pour la Place Financière, einem staatlichen Thinktank zur Koordinierung von Förderungs- und Innovationsinitiativen für den Luxemburger Finanzsektor.

Diane Hosie (Vereinigtes Königreich) ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaftund formell International Head von Morgan Stanley Investment Management Client Services und der Distribution Oversight Teams. Frau Hosie kam 1997 als Senior Associate im Bereich Investment Management Operations zu Morgan Stanley Investment Management und wurde 2014 zur Geschäftsführerin ernannt. Sie verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltung. Vor ihrer Tätigkeit bei Morgan Stanley Investment Management war Frau Hosie neun Jahre bei Nomura Capital Management beschäftigt.

Frau Hosie ist geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer luxemburgischer Fonds, darunter Morgan Stanley Investment Funds, Morgan Stanley Liquidity Funds Board und Morgan Stanley Asset Management S.A. Sie ist außerdem nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von MSIM Fund Management (Ireland) Ltd.

William Jones (Luxemburg) ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft. Herr Jones ist der Gründer von Beaumont Governance, das von Luxemburg aus Dienstleistungen im Bereich der Verwaltung und Unternehmensführung anbietet. Herr Jones verfügt über mehr als 32 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche und bekleidete leitende Positionen bei Commodities Corporation, Goldman Sachs Asset Management International und bei der Bank of Bermuda/HSBC. Herr Jones fungiert als Verwaltungsratsmitglied von Investmentfonds und verwandten Einrichtungen, die von großen US-amerikanischen und

internationalen Banken und Vermögensverwaltern gesponsert werden. Er ist auch als Berater und Verwaltungsratsmitglied von Start-ups und Firmen im Entwicklungsstadium tätig. Er absolvierte die erste Kohorte des INSEAD International Directors Program („IIDP“) 2011, war Mitglied des IIDP Advisory Board (2011-2017) und dessen erster Präsident (2011-2015). Herr Jones wurde 2011 vom IIDP und dem Institut Luxembourgeois des Administrateurs („ILA“) als Certifi ed Director zugelassen. Er amtierte als Mitglied des Verwaltungsrates des ILA (2016-2020) und dessen Fund Governance Committee (2010-2020) sowie als Co-Vorsitzender der Alternative Investment Task Force des Fund Governance Committee des ILA, die im Juli 2014 den „ILA Guide for Board Members in the Context of AIF and AIFM“ veröffentlichte. r sitzt in verschiedenen Ausschüssen des Luxemburger Branchenverbands für Anlagefonds ALFI. Er war Co-Vize-Vorsitzender der Arbeitsgruppe der Alternative Investment Management Association („AIMA”), die im April 2015 den „AIMA's Fund Director Guide” veröffentlichte. Er war von 2011 bis 2015 Mitglied des Direktoriums der International School of Luxembourg und im Schuljahr 2014-15 dessen Vorsitzender. Herr Jones hat einen Abschluss in Jura und Wirtschaft (1988) von der Columbia University und einen Bachelorabschluss (1984) von der Princeton University.

Andrew Mack (Vereinigtes Königreich) ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Non-Executive Director) der Gesellschaft und ehemaliger CEO der Morgan Stanley Investment Management EMEA. Herr Mack kam 1996 zu Morgan Stanley und blickt auf über 30 Jahre Erfahrung im Anlagegeschäft zurück. Herr Mack begann bei Morgan Stanley als Portfoliomanager im Bereich Asset Management, wo er einen globalen Equity Arbitrage Fund aufgelegt und mitverwaltet hat. Anschließend war er Leiter des globalen Teams für die Aufsicht über Marktrisiken für ganz Morgan Stanley, bevor er zum Market Risk Manager für das europäische Aktiengeschäft bestellt wurde. 2004 wurde Herr Mack zum European Head of Multi Asset Class Prime Brokerage ernannt. Den Bereich Prime Brokerage Sales für Europa übernahm er im Jahr 2006, bevor er Leiter des europäischen Geschäfts mit börsennotierten Derivaten wurde. 2008 kam Herr Mack als Global Chief Risk Officer zu Morgan Stanley Investment Funds (MSIM) zurück, wo er Anfang 2009 die Leitung von MSIM EMEA übernahm. Herr Mack war bis zum 30. Juni 2010 bei Morgan Stanley als Angestellter tätig. Zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 31. Dezember 2013 hat er Dienstleistungen als Berater und Senior Adviser für Morgan Stanley erbracht. Herr Mack übernahm bei Morgan Stanley Investment Management (ACD) Limited, der Gesellschaft, die vom 1. April 2014 bis zum 1. Januar 2019 die Verwaltungsgesellschaft war, die Funktion eines nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieds. Herr Mack war während eines Großteils seiner Investmentkarriere im Bereich der Risikoübernahme und des Risikomanagements tätig. Vorher hatte er bereits Erfahrungen in der Portfolioverwaltung sowie im Handel und Risikomanagement bei Cargill, Bankers Trust und Black River Asset Management, einem in Minneapolis ansässigen Hedgefonds, gesammelt.

Zoë Parish (Vereinigtes Königreich) ist Managing Director von Morgan Stanley und Head of International Product and Board Governance bei Morgan Stanley Investment Management. Bevor sie 2019 zu Morgan Stanley zurückkehrte, verbrachte Zoë 4 Jahre bei Coutts and Co und war zuletzt als Head of Europe and Americas tätig. Davor war sie als Head of Delivery verantwortlich für die Entwicklung und Umsetzung von Strategien für Coutts-Produkte für England und Wales. Zuvor war sie als Business Lead für mehrere strategische Projekte der Firma tätig, darunter eine webbasierte Anlageplattform. Von 1993 bis 2014 bekleidete Zoë Führungs- und Produktpositionen im Private Wealth Management-Geschäft von Morgan Stanley in EMEA. In ihrer letzten Funktion als Managing Director der Gesellschaft war sie Leiterin der Produktabteilung und leitete außerdem die Alternatives-Plattform, den Private Investment Club und das Strategic Lead Management für EMEA. Zoë erhielt jeweils einen B. A. (Hons) und einen LLB (Hons) von der University of London. Sie sitzt auch im Verwaltungsrat von Morgan Stanley Asset Management S.A. und ist Vorsitzende des Kuratoriums des University of London Boat Club.

Susanne van Dootingh (Belgien) ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft. Frau van Dootingh ist unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer in Luxemburg ansässiger Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften. Bevor sie 2017 unabhängiges nicht geschäftsrührendes Verwaltungsratmitglied wurde, war Frau van Dootingh von 2002 bis 2017 bei State Street Global Advisors beschäftigt, zuletzt in der Position als Senior Managing Director, Head of European Governance and Regulatory Strategy, EMEA. Während ihrer Zeit bei SSGA hatte sie verschiedene Führungspositionen inne, u.a. in den Bereichen Global Product Development und Fixed Income Strategy, und war ein Jahrzehnt lang Vorsitzende der renommierten SSGA Luxembourg Sicav and Management Company und einiger anderer Vorstände. Bevor sie 2002 zu SSGA kam, sammelte Frau van Dootingh Erfahrungen im Bereich Global Fixed Income Portfolio Management and Strategy bei Fortis Investment Management, Barclays Global Investors und bei ABN AMRO Asset Management.

Sie hat an der Vrije Universiteit Amsterdam ihren Master's degree im Fach Financial Sector Management erworben.

Arthur Lev (Vereinigte Staaten von Amerika) ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Non-Executive Director) der Gesellschaft. Arthur Lev ist ehemaliger Vorsitzender von Morgan Stanley Investment Management (MSIM), wo er fast zwanzig Jahre lang in verschiedenen Geschäfts-, Risiko- und Rechtsfunktionen tätig war und zuletzt die Geschäftsbereiche Long Only und Alternatives von MSIM leitete. Arthur war außerdem vier Jahre bei FrontPoint Partners tätig, einem Hedgefonds-Unternehmen, das von Morgan Stanley übernommen wurde. Derzeit ist Arthur unabhängiges Vorstandsmitglied (und

Vorsitzender des Prüfungs- und Risikoausschusses) von Russell Investments, einem globalen Vermögensverwalter mit Sitz in Seattle, WA, und Next Capital, einem digitalen Anlageberater und Finanztechnologieunternehmen mit Sitz in Chicago, IL. Zuvor war Arthur unabhängiger Direktor bei Techstars, einer Accelerator-Plattform für Start-ups mit Sitz in Boulder, CO. Arthur ist auch Berater von Fintech Start-ups, die sich auf individuelle Portfoliolösungen und den Handel mit Kryptowährungen konzentrieren. Arthur ist Absolvent der University of Southern California (AB, 1983) und der Harvard Law School (JD, 1986).

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Eimear Cowhey, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Irland

Michael Hodson, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Irland

Diane Hosie, nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Vereinigtes Königreich

Elaine Keenan, Managing Director, Morgan Stanley Investment Management, CEO and COO von MSIM Fund Management (Ireland) Limited

Liam Miley, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Irland

Ruairi O'Healai, Managing Director, Morgan Stanley Investment Management, COO Morgan Stanley Investment Management EMEA

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

MSIM Fund Management (Ireland) Limited
The Observatory, 7-11 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2 D02VC42
Irland

ANLAGEBERATER

Morgan Stanley Investment Management Limited
25 Cabot Square
Canary Wharf
London E14 4QA
Vereinigtes Königreich

UNTER-ANLAGEBERATER

Morgan Stanley Investment Management Inc.
522 Fifth Avenue
New York
NY 10036
Vereinigte Staaten von Amerika

Morgan Stanley Investment Management Company
23 Church Street
16-01 Capital Square
Singapur, 049481

Mitsubishi UFJ Asset Management (UK) Ltd.
24 Lombard Street
London EC3V 9AJ
Vereinigtes Königreich

Morgan Stanley Asia Limited
Level 46, International Commerce Centre
1 Austin Road West
Kowloon
Hong Kong

Morgan Stanley Saudi Arabia
Al Rashid Tower, Floor 10
Al Ma'ather Street
PO Box 66633
Riyadh 11586
Saudi-Arabien

Morgan Stanley Investment Management (Australia) Pty Limited
Level 61, Governor Phillip Tower
1 Farrer Place
Sydney NSW 2000
Australia

Calvert Research and Management
1825 Connecticut Avenue NW, Suite 400
Washington
DC 20009
Vereinigte Staaten von Amerika

BEAUFTRAGTER BERATER

Mitsubishi UFJ Kokusai Asset Management Co., Ltd.
1-12-1 Yurakucho, Chiyoda-ku
Tokio, 100-0006
Japan

VERWALTUNGS- UND ZAHLSTELLE DER GESELLSCHAFT

J.P. Morgan SE Luxembourg Branch
European Bank and Business Centre
6 route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

DOMIZILIARSTELLE DER GESELLSCHAFT

MSIM Fund Management (Ireland) Limited
Luxembourg Branch
European Bank and Business Centre
6B route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

REGISTER- UND TRANSFERSTELLE DER GESELLSCHAFTT

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Rue Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg

VERWAHRSTELLE DER GESELLSCHAFT

J.P. Morgan SE Luxembourg Branch
European Bank and Business Centre
6 route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER DER GESELLSCHAFT

Ernst & Young S.A.
35E, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER DER GESELLSCHAFT FÜR LUXEMBURGISCHES RECHT

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Anhang A
Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen

ANLAGERICHTLINIEN UND RICHTLINIEN ZUR KREDITAUFNAHME

1. Die Satzung der Gesellschaft ermöglicht Anlagen in Wertpapieren und sonstigen liquiden Finanzanlagen, soweit die luxemburgischen Gesetze dies zulassen. Die Satzung führt dazu, dass die Verwaltungsratsmitglieder im gesetzlichen Rahmen in ihrem Ermessen Anlagegrenzen, Grenzen der Mittelaufnahme oder Grenzen der Verpfändung von Gesellschaftsvermögen bestimmen können.

ANLAGEGRENZEN UND GRENZEN DER KREDITAUFNAHME

Die nachstehenden Anlagegrenzen gelten für alle Vermögensanlagen der Gesellschaft ausgenommen Anlagen der Gesellschaft in Anteile einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft.

2. Folgende Grenzen der luxemburgischen Gesetze und (gegebenenfalls) der Verwaltungsratsmitglieder sind derzeit auf die Gesellschaft anwendbar:

2.1. Die Anlagen jedes Fonds bestehen aus:

a) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die innerhalb eines Mitgliedstaates der EU zu einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen sind oder an einem solchen gehandelt werden („**geregelter Markt**“);

b) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen Markt, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, innerhalb eines Mitgliedstaates der EU gehandelt werden („**anderer geregelter Markt**“);

c) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse in einem anderen Land innerhalb Europas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen und afrikanischen Kontinents amtlich notiert sind;

d) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt innerhalb Europas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen und des afrikanischen Kontinents gehandelt werden;

e) übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung an einer in a) und c) aufgeführten amtlichen Börse oder die Zulassung an einem in b) und d) aufgeführten anderen geregelten Markt beantragt wird, und eine solche Zulassung innerhalb eines Jahres nach Emission erfolgt;

f) Anteilen an OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie, einschließlich Anteilen an einem Master-Fonds, der die Kriterien eines OGAW (wie nachstehend definiert) erfüllt, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA (oder ein Teilfonds, sofern das Prinzip der getrennten Verwahrung von Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds in Bezug auf Dritte gewährleistet ist), dessen Anteile erworben werden sollen, gemäß seiner jeweiligen Satzung bzw. Gründungsunterlage insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn ein Fonds, der die Kriterien eines Feeder-Fonds erfüllt, in Anteile an einem Master-Fonds anlegt, der die Kriterien eines OGAW erfüllt;

Zu den Zwecken dieses Unterabschnitts (f) ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010 als separater Emittent anzusehen, vorausgesetzt, dass jeder Teilfonds getrennt für seine eigenen Schulden und Verbindlichkeiten haftet.

g) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

h) abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivaten"), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten"), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der vorstehenden Buchstaben a) bis g), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

i) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition von Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank., der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder;
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG (1) erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

2.2. Darüber hinaus darf jeder Fonds:

höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Unterabsatz 2.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

2.3. Jeder Fonds kann Anteile von OGAW und/oder OGA im Sinne von Absatz 2.1 (f) erwerben, sofern die gesamte Anlage in OGAW oder anderen OGA 10 % des Nettovermögens jedes Fonds nicht übersteigt, es sei denn (i) in der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds ist etwas Gegenteiliges vorgesehen, und/oder (ii) der Fonds führt die Bezeichnung „Dachfonds" (fund of funds) im Namen.

Im Falle von Fonds, die der vorstehenden 10 %-Beschränkung nicht unterliegen, können solche Fonds Anteile von OGAW und/oder OGA erwerben, sofern höchstens 20 % ihres Vermögens in Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt wird. Anlagen durch solche Fonds in Anteilen von OGA mit Ausnahme von OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Vermögens des Fonds betragen.

Wenn jeder Fonds Anteile von OGAW und/oder OGA erworben hat, sind die jeweiligen Vermögen der OGAW oder anderen OGA nicht zum Zwecke der in Absatz 2.6 beschriebenen Beschränkungen zu kumulieren.

Erwirbt der Fonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von demselben Investment-Manager oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Investment-Manager durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung („wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung" ist definiert als mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) verbunden ist, können der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf und die Verwaltung von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Gebühren auf Zielfondsebene berechnet werden.

Diese Beschränkung gilt nicht für Fonds, welche Feeder-Fonds sind. Für den vorliegenden Abschnitt erfüllt ein OGAW oder ein Teilfonds eines OGAW die Kriterien eines Feeder-Fonds, vorausgesetzt dass er mindestens 85 % seiner Vermögenswerte in einen anderen OGAW oder in einen Teilfonds eines anderen OGAW („Master-Fonds") anlegt, vorausgesetzt, dass dieser Master-Fonds weder ein Feeder-Fonds ist noch Anteile an einem Feeder-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 hält. Um die Kriterien eines Feeder-Fonds zu erfüllen, gilt für einen Fonds zusätzlich zu dem Erfordernis, 85 % seiner Vermögenswerte in einen Master-Fonds anzulegen, dass er nicht mehr als 15 % seiner Vermögenswerte in eines oder mehrerer der folgenden Vermögenswerten anlegen darf:

- zusätzliche flüssige Mittel gemäß Artikel 41 (1) a) und b) des Gesetzes von 2010;
- derivative Finanzinstrumente, die in Übereinstimmung mit Artikel 41 (1) g) und Artikel 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010 nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen;
- bewegliche und unbewegliche Anlagegüter, die für die unmittelbare Führung der Geschäfte der Gesellschaft notwendig sind.

Wenn ein Fonds die Kriterien eines Feeder-Fonds erfüllt, sind alle von dem Feeder-Fonds für seine Anlagen in Anteile des Master-Fonds zu zahlenden Vergütungen und Erstattungen von Kosten sowie die Gesamtkosten des Feeder-Fonds und des Master-Fonds in Abschnitt 2.5 „Kosten und Auslagen" offenzulegen. Der Jahresbericht der Gesellschaft muss eine Aufstellung der Gesamtkosten des Feeder-Fonds und des Master-Fonds enthalten.

2.4. Außerdem darf ein Fonds Anteile an einem oder mehreren Fonds (der bzw. die „Ziel-Teilfonds") zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne an die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsunternehmen in seiner jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Zeichnung, des Erwerbs und/oder des Haltens von eigenen Anteilen durch eine Gesellschaft gebunden zu sein, vorausgesetzt, dass:

- der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in den Fonds, der in diesen Ziel-Teilfonds investiert ist, anlegt; und
- insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens des Ziel-Teilfonds, dessen Erwerb in Betracht bezogen wird, in Anteile anderer OGA angelegt werden dürfen; und
- Stimmrechte, die mit den jeweiligen Anteilen an dem/den Ziel-Teilfonds verbunden sind, – unbeschadet der angemessenen Berücksichtigung in den Abschlüssen und periodischen Berichten – für den Zeitraum ausgesetzt werden, in dem sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden; und
- der Wert dieser Anteile an dem/den Ziel-Teilfonds während des Zeitraums, in dem sie von dem Fonds gehalten werden, keinesfalls bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestnettovermögens des Fonds berücksichtigt wird; und
- sich die Verwaltungs-/Zeichnungsgebühr bzw. Rücknahmegebühr nicht aufgrund der auf Ebene des Fonds, der in den Ziel-Teilfonds angelegt hat, und der auf Ebene dieses Ziel-Teilfonds erhobenen Gebühren verdoppeln.

2.5. Ein Fonds darf daneben liquide Mittel halten.

2.6. Die Anlage eines Fonds bei einem beliebigen Emittenten darf die nachstehend aufgeführten Grenzen nicht überschreiten:

a) höchstens 10 % des Nettovermögens eines Fonds dürfen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von demselben Rechtsträger begeben werden, angelegt werden;

b) höchstens 20 % des Nettovermögens eines Fonds dürfen in Einlagen bei demselben Rechtsträger angelegt werden;

c) in Ausnahmefällen kann die im ersten Absatz dieses Abschnitts genannte Grenze von 10 % erhöht werden auf:

- höchstens 35 % wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaaten oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden;
- höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne diese Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens dieses Fonds nicht überschreiten.

d) Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen. Die in den beiden obigen Gliederungspunkten unter 2.6 (c) dargestellten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der in diesem Absatz aufgeführten Einhaltung der Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen der obigen Unterabsätze 2.6 (a) bis (d) darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in eine Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung gehandelten OTC-Derivaten investieren.

Beinhalten übertragbare Wertpapiere oder Geldmarkinstrumente ein Derivat, ist dies bei der Einhaltung der Anforderungen der obigen Beschränkungen zu berücksichtigen.

Die in den obigen Unterabsätzen 2.6 (a) bis (d) vorgesehenen Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 2.6 (a) bis (d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten insgesamt nicht 35 % des Nettovermögens des Fonds überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/ EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in den obigen Unterabsätzen 2.6 (a) bis (d) aufgeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Der Fonds darf, vorbehaltlich obiger Beschränkungen in 2.6 (a) sowie den Beschränkungen in den drei Gedankenstrichen unter 2.6 (d), kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Unbeschadet der in nachstehendem Absatz 2.8 beschriebenen Obergrenzen erhöht sich die in obigem Unterabsatz 2.6 (a) festgelegte Obergrenze für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten von 10 % auf höchstens 20 %, wenn das Ziel der Anlagestrategie des Fonds die Nachbildung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex ist; Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlich wird.

Diese Obergrenze beträgt 35 %, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Abweichend hiervon ist jeder Fonds berechtigt, bis zu 100 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der OECD oder der Gruppe der Zwanzig (G20), der Republik Singapur oder Hongkong oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des betreffenden Fonds nicht übersteigen.

2.7. Die Gesellschaft ist nicht befugt, stimmberechtigte Aktien zu erwerben, soweit ein solcher Erwerb ihr einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Emittenten ermöglicht.

2.8. Die Gesellschaft ist nicht befugt:

a) mehr als 10 % stimmrechtsloser Aktien ein und desselben Emittenten zu erwerben;

b) mehr als 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten zu erwerben;

c) mehr als 25 % der Anteile an ein und demselben Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben;

d) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten zu erwerben.

Die in den obigen Unterabschnitten 2.8. (b), (c) und (d) aufgeführten Obergrenzen müssen zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berücksichtigt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der in Umlauf befindlichen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

2.9. Die in den obigen Absätzen 2.7. und 2.8. aufgeführten Obergrenzen finden keine Anwendung auf:

a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben werden;

d) übertragbare Wertpapiere, die von einem Fonds am Eigenkapital eines Unternehmens gehalten werden, mit Sitz in einem Drittstaat das sein Vermögen vorwiegend in Wertpapieren anlegt, die von in diesem Staat ansässigen Emittenten begeben werden, wenn diese Form der Beteiligung gemäß der Rechtslage dieses Staates für diesen Fonds die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates anzulegen. Diese Ausnahme ist jedoch nur dann möglich, wenn in der Anlagepolitik des in einem Drittstaat ansässigen Unternehmens die in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grenzen eingehalten werden. Werden die in Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 aufgeführten Grenzen überschritten, gilt Artikel 49 entsprechend;

e) von der Gesellschaft gehaltene übertragbare Wertpapiere am Eigenkapital einer Tochtergesellschaft, die in dem Land, in dem sich die Tochtergesellschaft befindet, ausschließlich Geschäftsleitungs-, Beratungs- oder Vermarktungstätigkeiten wahrnimmt, soweit dies im Hinblick auf den Wiedererwerb von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber, ausschließlich im eigenen oder in deren Namen, erfolgt.

2.10. Die Gesellschaft kann jederzeit im Interesse der Anteilinhaber die Zeichnungsrechte der Wertpapiere ausüben, die Teil ihres Vermögens sind.

Bei Überschreitung der in den obigen Absätzen 2.2. bis einschließlich 2.8. aufgeführten Höchstgrenzen (in Prozent) aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen oder auf Grund der Ausübung der Zeichnungsrechte muss es oberstes Ziel der Gesellschaft sein, Verkäufe zu tätigen um der Situation abzuhelfen, wobei die Interessen ihrer Anteilinhaber in angemessener Weise berücksichtigt werden.

2.11. Ein Fonds darf einen Kredit über bis zu 10 % seines gesamten Nettovermögens (zum Marktwert bewertet) aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahme vorübergehender Natur ist. Die Gesellschaft darf jedoch auf Rechnung eines Fonds Fremdwährungen in Form von Gegenkrediten („Back-to-Back-Kredite“) erwerben. Sicherungsvereinbarungen im Hinblick auf die Gewährung von Optionen oder den Kauf oder Verkauf von Terminkontrakten gelten im Rahmen dieser Beschränkung nicht als Kreditaufnahme.

2.12. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Kreditfazilitäten zu gewähren oder als Garant für Dritte zu fungieren, sofern für die Zwecke dieser Beschränkung (i) der Erwerb von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den obigen Unterabsätzen 2.1. (f), (h) und (i) aufgeführten Finanzanlagen in vollständig oder

teilweise eingezahlter Form und (ii) die genehmigte Ausleihung von Portfolio-Wertpapieren nicht als Abschluss eines Darlehens gilt.

2.13. Die Gesellschaft verpflichtet sich, keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den obigen Unterabsätzen 2.1. (f), (h) und (i) aufgeführten Finanzanlagen vorzunehmen, sofern die Gesellschaft durch diese Beschränkung nicht daran gehindert wird, im Zusammenhang mit abgeleiteten Finanzinstrumenten Einlagen zu tätigen oder Konten abzurechnen, soweit dies innerhalb der nachstehend aufgeführten Grenzen erlaubt ist.

2.14. Im Vermögen der Gesellschaft dürfen sich keine Edelmetalle und Zertifikate darüber sowie keine Rohstoffe befinden.

2.15. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Grundstücke oder Optionen darüber sowie Rechte oder Beteiligungen daran zu erwerben oder zu verkaufen, sofern die Gesellschaft in Wertpapieren anlegen kann, die durch Grundstücke oder Grundstücksbeteiligungen besichert sind oder wenn diese Wertpapiere von Unternehmen begeben werden, die in Grundstücken oder Grundstücksbeteiligungen anlegen.

2.16. Darüber hinaus hält die Gesellschaft sämtliche weiteren Vorschriften ein, zu deren Einhaltung sie durch die Aufsichtsbehörde eines Landes, in dem Anteile vertrieben werden, verpflichtet ist.

2.17. Die Gesellschaft darf keine Optionsscheine oder sonstigen Zeichnungsrechte auf Gesellschaftsanteile an ihre Anteilinhaber ausgeben.

Die Gesellschaft soll die Risiken eingehen, die sie für angemessen hält, um das für jeden Fonds festgelegte Anlageziel zu erreichen; auf Grund von Börsenschwankungen und anderen Risiken, die mit Anlagen in übertragbaren Wertpapieren verbunden sind, gewährleistet sie jedoch nicht das Erreichen ihrer Ziele.

3. DERIVATE UND TECHNIKEN FÜR EIN EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

3.1 Die Fonds dürfen Derivate zur Risikoabsicherung (Hedging), für ein effizientes Portfoliomanagement (einschließlich Laufzeitmanagement) oder im Rahmen ihrer jeweiligen Anlagestrategien, die in den Anlagezielen der Fonds beschrieben sind, einsetzen.

3.2 Die Gesellschaft muss ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisiko des Portfolios zu kontrollieren und zu messen; sie muss ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Beurteilung des Wertes der OTC-Derivate anwenden. Sie muss der CSSF in regelmäßigen Abständen gemäß den von dieser im Einzelnen festgelegten Vorschriften die Derivattypen, die zugrundeliegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die Methoden zur Einschätzung der mit Derivatgeschäften verbundenen Risiken mitteilen.

3.3 Die Gesellschaft wird sicherstellen, dass das Gesamtrisiko in Bezug auf Derivate nicht den Gesamtnettowert eines Fonds übersteigt. Das Risiko wird auf Grundlage des Zeitwerts des zugrunde liegenden Vermögens, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der verfügbaren Zeit zum Glattstellen der Positionen bewertet.

Die Fonds können im Rahmen ihrer Anlagepolitik innerhalb der in vorstehendem Absatz 2.6 (a) bis (d) aufgeführten Anlagegrenzen in Derivaten anlegen, sofern das Risiko der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände insgesamt nicht die in Absatz 2.6 genannten Anlagegrenzen überschreitet. Legt ein Fonds in indexbasierten Derivaten an, müssen diese Anlagen nicht auf die in Absatz 2.6 aufgeführten Anlagegrenzen angerechnet werden.

Beinhalten übertragbare Wertpapiere oder Geldmarkinstrumente ein Derivat, ist dies bei der Einhaltung der Anforderungen der obigen Beschränkungen zu berücksichtigen.

3.4 Die Gesellschaft kann ergänzend einen oder mehrere TRS abschließen, um ein Engagement in den jeweiligen Basiswerten einzugehen, die nach der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angelegt werden können. TRS können insbesondere verwendet werden, um ein Engagement in den Fällen zu erreichen, in denen ein Instrument für eine Direktinvestition nicht verfügbar ist oder um die Anlagepolitik des betreffenden Fonds in einer effizienteren Weise umzusetzen.

Ein TRS ist eine Vereinbarung, bei der eine Partei (Total Return Payer) die gesamte wirtschaftliche Entwicklung eines Referenzaktivums, zum Beispiel eines Anteils, einer Anleihe oder eines Indexes, auf eine andere Partei (Total Return Receiver) überträgt. Hierfür muss der Total Return Receiver dem Total Return Payer jede Verringerung des Werts des Referenzaktivums und möglicherweise bestimmter anderer Kapitalflüsse zahlen. Die gesamte wirtschaftliche Entwicklung beinhaltet Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktschwankungen und Forderungsverluste. Ein Fond kann einen TRS einsetzen, um ein Exposure zu einem Vermögenswert (oder einem anderen Referenzaktivum), den (bzw. das) er nicht selbst kaufen und halten möchte, zu erlangen, oder ansonsten, um einen Gewinn zu erzielen oder einen Verlust zu vermeiden. Ein von einem Fonds abgeschlossener TRS

kann die Form eines Funded und/oder Unfunded Swaps haben. Unfunded Swap bezeichnet einen Swap, bei dem der Total Return Receiver zu Beginn keine Vorauszahlung leistet. Funded Swap bezeichnet einen Swap, bei dem der Total Return Receiver zu Beginn eine Vorauszahlung im Gegenzug zu einer vollständigen Rückzahlung des Referenzaktivums leistet.

Wenn ein Fonds TRS abschließt oder in andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften (im Sinne der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF-Rundbriefe, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden, insbesondere von Verordnung (EU) 2015/2365, und unter den dort ausgeführten Bedingungen) anlegt,

- sollten die von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte mit den Anlagegrenzen gemäß den obigen Absätzen 2.3, 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 im Einklang stehen; und
- müssen die zugrunde liegenden Risiken solcher Derivate bei der Berechnung der im obigen Absatz 2.6 genannten Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden,
- hat keine der Gegenparteien Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des Fonds oder der den derivativen Finanzinstrumenten zugrundeliegenden Basiswerte.

Ferner kann die Gesellschaft TRS nur mit regulierten Finanzinstituten abschließen, deren Sitz sich in einem OECD-Staat befindet, die auf solche Arten von Transaktionen spezialisiert sind und deren Bonität mindestens Anlagequalität entspricht.

3.5 Der voraussichtliche maximale Anteil des Gesamtvermögens, das Gegenstand von TRS sein kann, ist für den jeweiligen Fonds in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dieser Anteil kann in bestimmten Fällen höher ausfallen.

Jeweiliger Fonds	Voraussichtlicher Anteil (in % des Gesamtvermögens)	Maximaler Anteil (in % des Gesamtvermögens)
China A-shares Fund	0	15
China Equity Fund	0	15
Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	0	15
Emerging Leaders Equity Fund	0	15
Emerging Markets Corporate Debt Fund	0	25
Emerging Markets Debt Fund	0	25
Emerging Markets Domestic Debt Fund	0	25
Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund	0	25
Europe Opportunity Fund	0	25
European High Yield Bond Fund	0	25
Global Balanced Defensive Fund	0	50
Global Balanced Fund	0	50
Global Balanced Income Fund	0	50
Global Balanced Risk Control Fund of Funds	0	50
Global Bond Fund	0	25
Global Brands Equity Income Fund	190	250
Global Fixed Income Opportunities Fund	0	25
Global High Yield Bond Fund	0	25
Global Insight Fund	0	15
Global Multi-Asset Opportunities Fund	25	170
Indian Equity Fund	0	15
Latin American Equity Fund	0	15
Liquid Alpha Capture Fund	35	100
Multi-Asset Risk Control Fund	0	50
Sustainable Asia Equity Fund	0	15
Sustainable Emerging Markets Equity Fund	0	15
Sustainable Global Credit Fund	0	25
US Advantage Fund	0	15
US Dollar Corporate Bond Fund	0	25
US Dollar High Yield Bond Fund	0	25
US Dollar Short Duration Bond Fund	0	25
US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund	0	25
US Growth Fund	0	15

3.6. Jedem Fonds können beim Abschluss von TRS oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen und/oder im Falle einer Erhöhung oder Verringerung ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über die Kosten und Gebühren, die jedem Fonds in diesem Zusammenhang entstehen sowie die Identität der Empfänger und deren möglicherweise mit der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder der Verwaltungsgesellschaft bestehende Verbindung können dem Jahresbericht entnommen werden. Alle aus TRS erzielten Erträge werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und -gebühren dem jeweiligen Fonds zugeteilt.

3.7. Die Jahresberichte werden für jeden Fonds, der innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraums derivative Finanzinstrumente abgeschlossen hat, Angaben enthalten:

- zu den zugrunde liegenden Risiken, die durch die derivativen Finanzinstrumente eingegangen wurden;
- zur Identität der Gegenpartei(en) dieser derivativen Finanzinstrumente;
- zu den Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit TRS oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen;
- zur Art und Höhe der erhaltenen Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos.

3.8. Den Fonds ist es gestattet, Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente einzusetzen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

a) Sie sind wirtschaftlich angemessen, d.h. sie sind in ihrer Umsetzung kosteneffektiv;

b) Sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Zweck(e) abgeschlossen:

i. Verminderung des Risikos;

ii. Verminderung der Kosten;

iii. Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den betreffenden Fonds, wobei die hierbei eingegangenen Risiken mit dem Risikoprofil und den anwendbaren Regelungen zur Risikostreuung im Einklang stehen müssen;

c) Ihre Risiken werden von dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

3.9. Zu den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement („**EPM-Techniken**"), die die Fonds in Übereinstimmung mit dem obigen Absatz 3.8. einsetzen dürfen, gehören Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Buy-Sell-Back-Transaktionen (zusammen „WFGs") (im Sinne der anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder CSSF-Rundbriefe, die von Zeit zu Zeit herausgegeben werden, insbesondere von Verordnung (EU) 2015/2365), und unter den dort ausgeführten Bedingungen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft überträgt ein Verleiher einem Dritten, einem Entleiher das Eigentum an einem Vermögenswert (Wertpapiere) vorbehaltlich der Verpflichtung, dass der Entleiher dem Verleiher für die Nutzung des verliehenen Vermögenswerts eine Gebühr zahlt und sich verpflichtet, zu einem späteren Zeitpunkt oder wenn er von dem Verleiher dazu aufgefordert wird, Wertpapiere gleicher Art und Güte zurückzuübertragen. Eine solche Transaktion gilt im Hinblick auf die die Wertpapiere übertragende Partei als Wertpapierverleihe und im Hinblick auf die Gegenpartei, der die Wertpapiere übertragen werden, als Wertpapierleihe. Auch wenn die Parteien als Verleiher und Entleiher bezeichnet werden, wird das tatsächliche Eigentum an den Vermögenswerten übertragen.

Bei einem Pensionsgeschäft verkauft eine Partei einer Gegenpartei Wertpapiere vorbehaltlich der Verpflichtung, diese, oder ersetzte Wertpapiere oder Wertpapiere derselben Art zu einem festgelegten Preis zu einem von dem Übertragenden festgelegten oder festzulegenden Zeitpunkt mit Finanzierungskosten von der Gegenpartei zurückzukaufen. Solche Transaktionen werden üblicherweise im Hinblick auf die Partei, die die Wertpapiere verkauft, als Pensionsgeschäfte und im Hinblick auf die Partei, die die Wertpapiere kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte bezeichnet.

Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (die Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen und der betreffende Fonds verpflichtet ist, die im Rahmen des Geschäfts erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben. **Keiner der Fonds hat Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abgeschlossen.**

Die Fonds können Wertpapierleihegeschäfte sowie Pensions- und Reverse-Repurchase-Geschäfte (zusammen „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte") tätigen, sofern sie im besten Interesse der Anleger sind und die damit verbundenen Risiken angemessen gemildert und angegangen wurden. Die Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sollten Finanzinstitute sein, die einer ständigen aufsichtsrechtlichen Regulierung und Aufsicht unterliegen.

Buy-Sell Back-Transaktionen sind Transaktionen, die nicht in die Kategorie eines Pensionsgeschäfts oder

umgekehrten Pensionsgeschäfts, wie vorstehend beschrieben, fallen, bei der eine Partei Wertpapiere kauft oder einer Gegenpartei verkauft und sich verpflichtet, zu einem festgelegten Preis zu einem späteren Zeitpunkt dieser Gegenpartei Wertpapiere derselben Art zu verkaufen oder von der Gegenpartei zu kaufen. Solche Transaktionen werden üblicherweise im Hinblick auf die Partei, die die Wertpapiere kauft, als Buy-Sell Back-Transaktionen und im Hinblick auf die Partei, die die Wertpapiere verkauft, als Sell-Buy Back-Transaktionen bezeichnet. **Keiner der Fonds hat Buy-Sell Back-Transaktionen abgeschlossen.**

3.10. Der Einsatz von EPM-Techniken durch die Fonds ist an folgende Bedingungen gebunden:

a) Die Gesellschaft kann EPM-Techniken nur über ein standardisiertes System einer anerkannten Clearingstelle oder über ein reguliertes Finanzinstitut, dass seinen Sitz in einem OECD-Staat hat, auf solche Arten von Transaktionen spezialisiert ist und dessen Bonität mindestens Anlagequalität entspricht, durchführen.

Zulässige Gegenparteien oder Wertpapierleihbeauftragte im Rahmen von WFG müssen auf die jeweiligen Arten von Transaktionen spezialisiert und entweder Kreditinstitute mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder im Rahmen der MiFID-Richtlinie oder einem gleichwertigen Regelwerk zugelassene Wertpapierfirmen sein, der Aufsicht unterliegen und über ein „Investment Grade"-Rating verfügen.

b) Wenn die Gesellschaft eine Wertpapierleihe abschließt, sollte sie dafür sorgen, jedes verliehene Wertpapier jederzeit zurückfordern oder die Wertpapierleihe kündigen zu können.

c) Wenn die Gesellschaft ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abschließt, sollte sie dafür sorgen, jederzeit den Barbetrag in voller Höhe zurückfordern oder den umgekehrten Pensionsvertrag kündigen zu können, sei es auf der Basis des Rückkaufwerts oder des aktuellen Marktwerts. Wenn der Barbetrag jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden kann, sollte für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts verwendet werden.

d) Wenn die Gesellschaft ein Pensionsgeschäft abschließt, sollte sie dafür sorgen, dass sie jederzeit alle unter das Pensionsgeschäft fallenden Wertpapiere zurückfordern oder das von ihr abgeschlossene Pensionsgeschäft kündigen kann.

e) Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von maximal sieben Tagen sollten als Vereinbarungen gelten, bei denen Vermögenswerte jederzeit von der Gesellschaft zurückgefordert werden können.

f) Der Jahresbericht der Gesellschaft wird folgende Informationen enthalten:

i. das Exposure, das durch EPM-Techniken eingegangen wurde;

ii. die Identität der Gegenpartei(en) dieser EPM-Techniken;

iii. die Art und Höhe der von der Gesellschaft angenommenen Sicherheiten zur Verringerung des Kontrahentenrisikos; und

iv. die Einnahmen, die in dem gesamten Berichtszeitraum aus EPM-Techniken erzielt wurden, sowie die angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und -auslagen.

3.11 Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Fonds können opportunistisch und vorübergehend Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Die Fonds können Wertpapierleihgeschäfte zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen, um zusätzliches Kapital oder Erträge durch die Transaktion selbst oder durch die Wiederanlage der Barsicherheiten zu generieren. Der voraussichtliche maximale Anteil des Gesamtvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein kann, ist für den jeweiligen Fonds in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Dieser Anteil kann in bestimmten Fällen höher ausfallen.

Jeweiliger Fonds	Voraussichtlicher Anteil (in % des Gesamtvermögens)	Maximaler Anteil (in % des Gesamtvermögens)
Asia Opportunity Fund	0	33
Calvert Sustainable Climate Transition Fund	12	33
China A-Shares Fund	0	33
China Equity Fund	5	33
Developing Opportunity Fund	0	33
Emerging Europe, Middle East and Africa Equity Fund	0	33
Emerging Leaders Equity Fund	0	33
Emerging Markets Corporate Debt Fund	8	33
Emerging Markets Debt Fund	6	33
Emerging Markets Domestic Debt Fund	0	33
Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund	0	33
Euro Bond Fund	8	33
Euro Corporate Bond Fund	9	33

Jeweiliger Fonds	Voraussichtlicher Anteil (in % des Gesamtvermögens)	Maximaler Anteil (in % des Gesamtvermögens)
Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund	4	33
Euro Strategic Bond Fund	6	33
European High Yield Bond Fund	25	33
European Property Fund	1	33
Global Bond Fund	3	33
Global Convertible Bond Fund	11	33
Global Fixed Income Opportunities Fund	3	33
Global Focus Property Fund	0	33
Global High Yield Bond Fund	0	33
Global Infrastructure Fund	3	33
Global Opportunity Fund	3	33
Global Permanence Fund	0	33
Indian Equity Fund	0	33
Latin American Equity Fund	1	33
Saudi Equity Fund	0	33
Short Maturity Euro Bond Fund	5	33
Sustainable Asia Equity Fund	1	33
Sustainable Emerging Markets Equity Fund	2	33
Sustainable Euro Corporate Bond Fund	6	33
Sustainable Euro Strategic Bond Fund	5	33
US Advantage Fund	1	33
US Focus Property Fund	0	33
US Growth Fund	5	33
Vitality Fund	8	33

3.12. Keiner der Fonds setzt Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Buy-Sell Back-Transaktionen ein.

3.13. Jedem Fonds können im Zusammenhang mit dem Abschluss von WFGs Kosten und Gebühren entstehen. Insbesondere muss ein Fonds unter Umständen an Beauftragte und andere Intermediäre, die mit der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder der Verwaltungsgesellschaft verbunden sein können, Gebühren für die von ihnen übernommenen Funktionen und Risiken zahlen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Informationen über direkte und indirekte operative Kosten und Gebühren, die jedem Fonds in diesem Zusammenhang entstehen sowie die Identität der Empfänger solcher Kosten und Gebühren und deren möglicherweise mit der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder der Verwaltungsgesellschaft bestehende Verbindung können dem Jahresbericht entnommen werden. Sämtliche aus WFGs erzielten Erträge werden nach Abzug direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren an den Fonds zurückgezahlt.

3.14. Das aus OTC-Derivaten und EPM-Techniken entstandene Kontrahentenrisiko darf 10 % der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein in der EU oder in einem Land, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen in der EU gleichwertig sind, ansässiges Kreditinstitut ist. Die Grenze liegt in allen anderen Fällen bei 5 %.

3.15. Für die Zwecke der in dem obigen Absatz 3.14 genannten Beschränkung verringert sich das Kontrahentenrisiko eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei im Rahmen von OTC-Derivaten oder EPM-Techniken um den Betrag der Sicherheit, die zu Gunsten des Fonds bestellt wird. Die von den Fonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen jederzeit die Anforderungen für die Zulässigkeit erfüllen, die in der Sicherheitenpolitik (Anhang B) festgelegt sind.

3.16. Die in der Sicherheitenpolitik (Anhang B) festgelegten Anforderungen für die Zulässigkeit von Sicherheiten wurden aus den ESMA-Leitlinien 2014/937 zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen (*ESMA Guidelines 2014/937 on ETF and other UCITS issues*) (die „ESMA-Leitlinien 2014/937“), die gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 für luxemburgische OGAW gelten, übernommen.

Anhang B
Sicherheitenpolitik

1. ALLGEMEINES

Fonds dürfen OTC-Derivatgeschäfte abschließen und EPM-Techniken einsetzen, sofern sie die in Anhang A – Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen, Ziffer 3 – „Derivate und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement" ausgeführten Beschränkungen einhalten. Insbesondere darf das aus OTC-Derivaten und EPM-Techniken entstehende Risiko 10 % der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, wenn die Gegenpartei ein in der EU oder in einem Land, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der CSSF denjenigen in der EU gleichwertig sind, ansässiges Kreditinstitut ist. Die Grenze liegt in allen anderen Fällen bei 5 %.

Das Kontrahentenrisiko eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei entspricht in seiner Höhe dem positiven Marktwert aller Transaktionen mit dieser Gegenpartei im Rahmen der OTC-Derivate und EPM-Techniken, mit der Maßgabe, dass:

- in dem Fall, wo rechtlich durchsetzbare Anrechnungsvereinbarungen existieren, das aus den Transaktionen mit der gleichen Gegenpartei im Rahmen der OTC-Derivate und EPM-Techniken entstandene Exposure angerechnet werden darf; und
- in dem Fall, wo eine Sicherheit zu Gunsten des Fonds bestellt wird und diese Sicherheit jederzeit die in dem obigen Abschnitt 2 dargelegten Kriterien erfüllt, das Kontrahentenrisiko eines Fonds gegenüber einer Gegenpartei im Rahmen von OTC-Derivaten oder EPM-Techniken sich um den Wert dieser Sicherheit verringert.

Der Zweck dieses Anhangs besteht darin, eine für alle Fonds verbindliche Sicherheitenpolitik festzulegen.

2. ZULÄSSIGE SICHERHEITEN

2.1. Allgemeine Grundsätze

Eine von einem Fonds entgegengenommene Sicherheit darf zur Verringerung des Kontrahentenrisikos gegenüber einer Gegenpartei verwendet werden, sofern sie jederzeit die in den ESMA Leitlinien 2014/937 dargelegten Kriterien erfüllt. Das Nettovermögen jedes Fonds kann abweichend vom Grundsatz zur Diversifizierung von Sicherheiten gemäß 43 e) der ESMA Leitlinien 2014/937 bis zu 100 % in Wertpapiere angelegt sein, die von einem Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedsstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden, sofern der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und die Wertpapiere aus einer Emission höchstens 30 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.

2.2. Für die Zwecke des obigen Absatzes 2.1 sollten alle Vermögenswerte, die von dem Fonds im Zusammenhang mit EPM-Techniken entgegengenommen werden, als Sicherheiten betrachtet werden.

2.3. Zulässige Vermögenswerte

Von einem Fonds entgegengenommene Sicherheiten werden nur dann zur Verringerung des Kontrahentenrisikos gegenüber einer Gegenpartei verwendet, wenn sie aus Vermögenswerten aus der folgenden Liste bestehen:

a) Liquide Mittel. Zu den liquiden Mitteln gehören nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch die in der Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) definierten Geldmarktinstrumente. Akkreditive oder Garantien auf erste Anforderung, die von einem mit der Gegenpartei nicht verbundenen, erstklassigen Kreditinstitut ausgegeben werden, gelten als liquiden Mitteln gleichwertige Vermögenswerte;

b) Anleihen, die von OECD-Mitgliedstaaten oder ihren öffentlichen Behörden, oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene ausgegeben oder garantiert werden;

c) Anteile, die von Geldmarkt-OGA, welche einmal täglich ihren Nettoinventarwert berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating erhalten haben, ausgegeben werden;

d) Anteile, die von OGAW, welche hauptsächlich in Anleihen/Anteile der in den nachfolgenden Absätzen (e) und (f) genannten Art anlegen, ausgegeben werden;

e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität ausgegeben oder garantiert werden;

f) Anteile, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder einer Börse eines OECD-Mitgliedstaates zugelassen sind oder gehandelt werden, vorbehaltlich der Bedingung, dass diese Anteile in einem der Hauptindices enthalten sind.

Die obigen allgemeinen Anforderungen für die Zulässigkeit von Sicherheiten gelten unbeschadet der spezifischeren Anforderungen, die in Abschnitt 1.2. „Anlageziele und Anlagepolitik" des Prospekts genannt sind und möglicherweise für einen Fonds gelten.

3. WIEDERANLAGE DER SICHERHEITEN

3.1. Unbare Sicherheiten:
Unbare Sicherheiten, die von einem Fonds entgegengenommen werden, dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

3.2. Barsicherheiten
Barsicherheiten, die von einem Fonds entgegengenommen werden, dürfen nur:

a) bei Kreditinstituten hinterlegt werden, die entweder ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU haben oder Sorgfaltspflichten unterliegen, die nach Auffassung der CSSF den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Sorgfaltspflichten gleichwertig sind;

b) in Staatsanleihen mit hoher Bonität angelegt werden;

c) für die Zwecke umgekehrter Pensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Geschäfte mit Kreditinstituten, die bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegen, getätigt werden, und dass die Gesellschaft die Barmittel jederzeit in voller Höhe zum Rückkaufswert zurückfordern kann;

d) in Geldmarktfonds mit kurzen Laufzeiten angelegt werden.

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifizierungsanforderungen, wie in den ESMA Leitlinien 2014/937 ausgeführt, diversifiziert werden.

4. VERWAHRUNG VON SICHERHEITEN

Sicherheiten, die zu Gunsten eines Fonds in Form einer Eigentumsübertragungsvereinbarung bestellt werden, sollten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken oder Unter Verwahrstellen verwahrt werden. Sicherheiten, die zu Gunsten eines Fonds in Form einer Sicherungsvereinbarung (z.B. einer Verpfändung) bestellt werden, dürfen von einer, einer adäquaten Aufsicht unterliegenden und mit dem Sicherheitengeber nicht verbundenen Dritt- Verwahrstelle verwahrt werden.

5. UMFANG UND BEWERTUNG DER BESICHERUNG

Die Gesellschaft wird den erforderlichen Umfang der Besicherung für OTC-Derivategeschäfe und EPM-Techniken unter Bezugnahme auf die in diesem Prospekt dargelegten geltenden Beschränkungen hinsichtlich des Kontrahentenrisikos und unter Berücksichtigung der Art und Merkmale der jeweiligen Transaktionen, der Bonität und Identität der Kontrahenten und den geltenden Marktbedingungen festlegen.

Die Bewertung der Sicherheiten erfolgt täglich unter Zugrundlegung der verfügbaren Marktpreise und Berücksichtigung angemessener Abschläge, die die Gesellschaft für jede Klasse an Vermögenswerten auf der Grundlage ihrer Haircut-Politik festlegt.

6. HAIRCUT-POLITIK

Die Gesellschaft wendet eine Haircut-Politik an, die für die verschiedenen Klassen von Vermögenswerten, die als Sicherheit entgegengenommen werden, bestimmte Abschläge vorsieht. Die Gesellschaft erhält meist Barmittel, Staatsanleihen mit hoher Bonität und Nicht-Staatsanleihen als Sicherheit. Die Gesellschaft wendet in der Regel Haircuts von 0,5-10 % für Staatsanleihen und 5-15 % für Nicht-Staatsanleihen an. Auf Barsicherheiten erfolgt in der Regel kein Abschlag. Die Abschläge richten sich nach der Kreditwürdigkeit, Preisvolatilität und Laufzeit der Sicherheiten, und die Gesellschaft kann die Abschläge außerhalb der vorstehend genannten Spannen festlegen, falls sie dies auf Grundlage dieser Faktoren für angemessen erachtet.

Anhang C

Zusätzliche Informationen für Anleger im Vereinigten Königreich

MORGAN STANLEY INVESTMENT FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable Luxembourg

ALLGEMEINES

Dieser Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Prospekt der Gesellschaft, dessen Bestandteil er ist, gelesen werden. Bezugnahmen auf den „Prospekt" sind als Bezugnahmen auf eben dieses hierdurch ergänzte oder geänderte Dokument zu verstehen.

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne der Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 (nachfolgend „FSMA") des Vereinigten Königreichs. Der Prospekt wird im Vereinigten Königreich durch bzw. im Namen der Gesellschaft vertrieben und er wurde von der Morgan Stanley Investment Management Limited genehmigt. Der Sitz der Morgan Stanley Investment Management Limited befindet sich an folgender Anschrift: 25 Cabot Square, Canary Wharf, London, E14 4QA. Die Morgan Stanley Investment Management Limited gilt für die Zwecke von Section 21 des FSMA als „authorised person" und unterliegt für die Zwecke der Section 21 des FSMA der Aufsicht der Financial Conduct Authority (nachfolgend „FCA"). Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an folgender Anschrift: European Bank and Business Centre, 6B route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

Morgan Stanley Investment Management Limited handelt in Bezug auf den Prospekt sowie den diesen betreffenden Angelegenheiten für die Gesellschaft; und sie oder ihre Mitarbeiter können eine Beteiligung oder Anteile an der Gesellschaft halten. In Bezug auf die Anlage in die Gesellschaft handelt Morgan Stanley Investment Management Limited weder für eine andere Person, noch berät oder behandelt sie diese als ihren Kunden (es sei denn, anderweitigen Vereinbarungen gelten zwischen der Morgan Stanley Investment Management Limited und dieser Person).

WICHTIGER HINWEIS

Anleger im Vereinigten Königreich, die mit der Gesellschaft einen Investmentvertrag abschließen, um Anteilen aufgrund des Prospektes zu erwerben, haben keinen Anspruch auf Widerruf des Vertrags gemäß der Widerrufsklauseln (Cancellation Rules) der Financial Conduct Authority im Vereinigten Königreich. Der Vertrag wird mit der Angebotsannahme durch die Gesellschaft verbindlich.

Die Gesellschaft betreibt keine regulierte Tätigkeit von einem ständigen Geschäftssitz im Vereinigten Königreich aus und Anleger im Vereinigten Königreich werden darauf hingewiesen, dass die meisten Schutzbestimmungen des aufsichtsrechtlichen Systems des Vereinigten Königreichs nicht für eine Anlage in die Gesellschaft gelten. Für Anteilinhaber der Gesellschaft gilt unter Umständen nicht der Schutz des im Vereinigten Königreich eingerichteten Financial Services Compensation Scheme.

Morgan Stanley Investment Management Limited wird Anlegern im Vereinigten Königreich unter der Anschrift 25 Cabot Square, Canary Wharf, London, E14 4QA Folgendes anbieten bzw. zur Verfügung stellen:

i. die Möglichkeit zur Veranlassung der Auszahlung von Dividenden auf verbriefte Anteile, sofern zutreffend, sowie zur Zahlung von Rücknahme- oder Rückkauferlösen;

ii. während der üblichen Geschäftszeiten an allen Wochentagen (ausgenommen Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) die Möglichkeit zur kostenlosen Einsichtnahme in folgende Dokumente sowie, falls erforderlich, Kopien folgender Dokumente in englischer Sprache:

- Prospekt;
- Satzung der Gesellschaft;
- wesentliche Anlegerinformationen;
- die zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresberichte und ungeprüften Halbjahresberichte;
- Mitteilungen, die an die Anleger ergingen oder versendet wurden;
- sowie den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse an jedem Handelstag;

iii. die Annahme von Beschwerden zur Weiterleitung an die Gesellschaft.

Zukünftige Anleger sollten beachten, dass die Anlagen der Gesellschaft den normalen Marktfluktuationen sowie sonstigen Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren unterliegen, und zusätzlich zu den weiteren Risiken, die mit einer Anlage in bestimmte Fonds, wie in den Kapiteln 1.2 „Anlageziele und Anlagepolitik" und 1.5 „Risikofaktoren" beschrieben, verbunden sind.

Der Wert der Anlagen und der sich aus ihnen ergebende Gewinn, und folglich auch der Wert sowie der Gewinn der Anteile einer jeden Anteilklasse können steigen und fallen, und es ist möglich, dass ein Anleger den von ihm angelegten Betrag nicht zurück erhält. Wechselkursschwankungen können ebenfalls dazu führen, dass der Wert einer Anlage fällt oder steigt.

Anteilinhaber können den Nettoinventarwert je Anteil auf der Website der Gesellschaft einsehen (www.morganstanleyinvestmentfunds.com).

BESTEUERUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den zum Zeitpunkt dieses Nachtrags im Vereinigten Königreich („UK") geltenden Rechtsvorschriften und den von der britischen Steuerbehörde HM Revenue & Customs veröffentlichten Praxis, über deren

Anwendbarkeit, stehen unter dem Vorbehalt von Änderungen dieser Rechtsvorschriften und sind nicht abschließend. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, stellen sie eine Orientierungshilfe hinsichtlich der Besteuerung der Gesellschaft und der im Vereinigten Königreich ansässigen und (im Falle von natürlichen Personen) im Vereinigten Königreich wohnhaften Anleger dar, die absolute wirtschaftliche Eigentümer ihrer Anteile sind. Eine rechtliche oder steuerliche Beratung wird dadurch nicht ersetzt. Die folgende Zusammenfassung ist von keinem Anleger als Garantie hinsichtlich der steuerlichen Resultate seiner Anlage in die Gesellschaft zu verstehen und ist auf bestimmte Anlegerkategorien möglicherweise nicht anwendbar.

Die Steuersätze, -grundlagen und -höhen sowie steuerliche Vergünstigungen können sich ändern. Die steuerliche Behandlung hängt von den jeweiligen Umständen des einzelnen Anlegers ab, und Anleger und künftige Anleger sollten sich selbst über die steuerlichen Auswirkungen im Hinblick auf die Zeichnung, den Erwerb, das Halten, die Veräußerung und die Rücknahme von Anteilen und den Erhalt von Ausschüttungen (ob auf Rücknahmen oder nicht) auf solche Anteile in dem Land, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig bzw. wohnhaft sind, und in allen anderen Ländern, in denen sie steuerpflichtig sind, informieren oder sich diesbezüglich ggf. angemessen beraten lassen.

DIE GESELLSCHAFT

Es ist die Absicht der Verwaltungsratsmitglieder, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich steueransässig wird. Dementsprechend wird die Gesellschaft, sofern sie kein Gewerbe im Vereinigten Königreich (sei es durch eine dort belegene Betriebsstätte oder auf andere Weise) betreibt, im Vereinigten Königreich nicht der Ertrags- oder Körperschaftssteuer auf ihre Erträge bzw. Gewinne aus oder in Zusammenhang mit ihren Anlagen unterliegen, mit Ausnahme von Steuern auf bestimmte aus dem Vereinigten Königreich als Quellenstaat stammende Erträge, z. B. im Vereinigten Königreich entstandene Zinsen (diese Zinsen unterliegen im Vereinigten Königreich potenziell der Quellensteuer).

IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ANSÄSSIGE ANTEILINHABER

Im Vereinigten Königreich steueransässige natürliche Personen können in Abhängigkeit von ihren persönlichen Verhältnissen hinsichtlich ausgezahlter Dividenden oder sonstiger Gewinnausschüttungen, die von der Gesellschaft vorgenommen werden (unabhängig davon, ob sie reinvestiert werden oder nicht, und einschließlich nicht ausgeschütteter ausgewiesener Gewinne gemäß der Regelung für „Reporting Funds"), der Einkommenssteuer im Vereinigten Königreich unterliegen. Privatanleger sollten auch den nachfolgenden Abschnitt „Antimissbrauchsregelungen" lesen. Anleger, die in Hinblick auf ihre Anteile an der Gesellschaft der Zahlung der Körperschaftssteuer des Vereinigten Königreichs unterliegen, sind im Allgemeinen von der Körperschaftssteuer auf Dividenden und andere Ertragsausschüttungen befreit, es sei denn, es gelten die nachstehenden Regelungen für Rentenfonds oder sonstige Antimissbrauchsregelungen.

Im Vereinigten Königreich steueransässige natürliche Personen unterliegen nicht der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich hinsichtlich der ersten £2.000 an Dividendenerträgen, die sie in einem Steuerjahr erzielt haben, die mit einem Steuersatz in Höhe von 0 % besteuert werden.

Die Verpflichtung eines im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegers zur Entrichtung von Einkommenssteuer oder Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich kann aus mehreren Gründen,, insbesondere in Folge von Ertragsausgleichsvereinbarungen, falls ein solcher Anleger Anteile nicht zu Beginn eines Zeitraums, über den Ausschüttungen berechnet werden, zeichnet, angepaßt werden.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass für bestimmte Kategorien von Steuerzahlern, insbesondere Versicherungsgesellschaften, Altersversorgungssysteme, Investment Trusts, autorisierte Unit Trusts und Open-ended Investment Companies, Wohltätigkeitsorganisationen und bestimmte Regierungsbehörden u.a. spezielle Regelungen gelten.

BESTEUERUNG VON ANLEGERN IN RENTENFONDS

Ein Fonds gilt im Vereinigten Königreich im steuerlichen Sinne als Rentenfonds, wenn der Marktwert seiner Anteilklasse „qualifizierenden Anlagen" (wie nachfolgend definiert) zu irgendeinem Zeitpunkt 60 % des Marktwertes aller seiner Anlagen übersteigt. In Anbetracht der gegenwärtigen Struktur und Anlageziele bestimmter Fonds dürften diese Vorschriften für bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds relevant sein.

„Qualifizierende Anlagen" sind: (a) verzinst angelegte Gelder (außer für Anlagezwecke vorgesehene Gelder); (b) Wertpapiere (außer Anteilen an einer Gesellschaft); (c) Beteiligungen an Bausparkassen (*building society*) (d) qualifizierende Beteiligungen an einer Investmentgesellschaft (unit trust scheme), einem Off-Shore Investmentfonds oder einer Open-Ended Investment Company (dies kann als eine Beteiligung an einem Unit Trust, einem Off-Shore Investmentfonds oder einer OEIC ausgelegt werden, welche ihrerseits zu diesem Zeitpunkt oder zu einem anderen Zeitpunkt während des betreffenden Berichtszeitraums einer Prüfung als nicht-qualifizierende Anlage (wie vorstehend dargelegt) im Hinblick auf ihre Beteiligung an den Anlagen nicht standhält); (e) alternative Finanzgeschäfte; (f) Derivatgeschäfte im Hinblick auf Währungen oder einen der vorstehend unter (a) bis (e) aufgeführten Punkte; (g) Differenzgeschäfte im Hinblick auf Zinssätze, Kreditwürdigkeit oder Währungen; (h) Derivatgeschäfte, die nicht unter (f) oder (g) fallen, sofern eine Hedgingbeziehung zwischen dem Derivatgeschäft und einem vorstehend unter (a) bis (d) genannten Vermögensgegenstand besteht.

Eine im Vereinigten Königreich steueransässige natürliche Person, die Anteile an einem Rentenfonds besitzt, muss ihre Dividenden aus diesem Rentenfonds so versteuern, als würde es sich bei der Zahlung der Dividenden um eine Zahlung von Zinsen handeln. Diese Vorschriften können auf Dividenden angewandt werden, die ein im Vereinigten Königreich steueransässiger Anleger aus einem Rentenfonds erhält, und zwar auch dann, wenn er seinen Bestand zum Datum des Erhalts der Dividende bereits verkauft hat.

Eine im Vereinigten Königreich steueransässige Gesellschaft, die der Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich unterliegt und die Anteile an einem Rentenfonds besitzt, wird auf der Basis des beizulegenden Zeitwerts für jedes Jahr ihres Anteilsbesitzes besteuert, so als ob ihre Beteiligung an den jeweiligen Anteilen ein Recht aus einem Gläubigerdarlehensverhältnis wäre. Diese Vorschriften werden auf im Vereinigten Königreich steueransässige Gesellschaft als Anleger angewandt, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt im Rechnungszeitraum dieses Anlegers die Höchstgrenze von 60 % überschritten wird, und zwar auch dann, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits keine Anteile dieser Anteilklasse mehr besitzt.

STATUS ALS „REPORTING FONDS“

Ausgehend davon, dass die Gesellschaft ihren Anlegern die Möglichkeit bietet, jeweils deren Gelder sowie Gewinne und Erträge, aus denen den Anlegern Zahlungen geleistet werden, in Pools zusammen zu führen, wird die Gesellschaft für Steuerzwecke im Vereinigten Königreich als Umbrellafonds bezeichnet. Zudem bestehen alle Fonds der Gesellschaft aus unterschiedlichen Anteilklassen. Die Regelungen für UK Offshore Fonds haben daher für jede einzelne Anteilklasse jedes Fonds Gültigkeit, so als ob jede Anteilklasse jedes Fonds zum Zwecke der Steuer im Vereinigten Königreich einen eigenen Offshore-Fonds darstellen würde.

Im Vereinigten Königreich gilt eine besondere Regelung zur steuerlichen Behandlung von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen, die in Offshore-Investmentfonds (offshore funds) anlegen. Nach dieser Regelung können Fonds als „Reporting Fonds“ zertifiziert werden und im Vereinigten Königreich ansässige Anleger, die in entsprechend zertifizierte Fonds investieren, sollten im Hinblick auf die Veräußerung ihres Anteilsbestands (vorbehaltlich der vorstehend genannten Bestimmungen für betriebliche Anleger, die in Rentenfonds investieren) der Kapitalertragssteuer unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Status als „Reporting Fund“ für die auf der Webseite www.morganstanleyinvestmentfunds.com veröffentlichten Anteilklassen beizubehalten. Einzelheiten über die meldepflichtigen Erträge aus den entsprechenden Anteilklassen werden auf der oben genannten Webseite binnen 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Gesellschaft oder der Schließung oder Fusion eines betreffenden Fonds oder einer betreffenden Anteilklasse veröffentlicht. Beträge, um die die meldepflichtigen Erträge die als Ausschüttungen ausgezahlten Beträge übersteigen, müssen von den im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegern in ihrer eigenen Steuererklärung angegeben werden und sind als Dividenden oder Zinsen, je nachdem, ob es sich bei dem Fonds um einen Rentenfonds handelt oder nicht, zu versteuern. Anteilinhaber, die keinen Internetzugang haben, können sich auf anderem Wege über Einzelheiten zu den meldepflichtigen Erträgen informieren, indem sie Morgan Stanley Investment Management Limited kontaktieren. In allen Fällen kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Zertifizierung als „Reporting Fund“ erteilt oder beibehalten wird.

Erfolgt eine Zulassung als „Reporting Fund“, gilt die Zertifizierung als „Reporting Fund“ für Anteile der betreffenden Klasse in jedem Berichtszeitraum der Gesellschaft, sofern die Bedingung erfüllt ist, dass die Gesellschaft weiterhin die geltenden Bestimmungen im Hinblick auf Anteile dieser Klasse einhält und nicht beschließt, Anteile der betreffenden Klasse in einen „Non-Reporting Fund“ umzuwandeln.

Solange die Zertifizierung als „Reporting Fund“ gilt, sollten alle Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen in der betreffenden Klasse (beispielsweise durch Übertragung oder Rückgabe einschließlich dem Umtausch zwischen Anteilklassen) eines im Vereinigten Königreich ansässigen Anlegers unter eine Steuerpflicht auf Veräußerungsgewinne fallen (gemäß den vorstehend genannten Bestimmungen für betriebliche Anleger, die in Rentenfonds investieren).

Wird die Zertifizierung als „Reporting Fund“ im Hinblick auf eine Anteilklasse in einem Geschäftsjahr nicht beibehalten (oder wird diese nicht zu Beginn ersucht oder erlangt), so bilden alle Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen dieser Klasse (beispielsweise durch Übertragung oder Rückgabe einschließlich dem Umtausch zwischen Anteilklassen) Erträge im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs.

ANTIMISSBRAUCHSREGELUNGEN

Im Vereinigten Königreich steueransässige Unternehmen werden auf die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Unternehmen“ („controlled foreign companies“) in Part A des Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen betreffen im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie entweder alleine oder gemeinsam mit bestimmten nahe stehenden oder verbundenen Personen an mindestens 25 % der Gewinne (ausgenommen Kapitalgewinne) eines nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Unternehmens (wie der Gesellschaft) beteiligt sind, das (i) von Unternehmen oder sonstigen Personen, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind, kontrolliert wird und (ii) im Gebiet seiner Ansässigkeit einer „geringen“ Besteuerung.

Natürliche Personen, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind, werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 aufmerksam gemacht. Diese Bestimmungen sollen eine Einkommensteuervermeidung durch natürliche Personen über Transaktionen, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an im Ausland ansässige Personen oder im Ausland ansässige Unternehmen führen, verhindern und können sie im Hinblick auf (eventuelle) nicht ausgeschüttete Gewinne der Gesellschaft einkommenssteuerpflichtig machen.

Personen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestimmungen der Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 für jede solche Person maßgeblich sein könnten, die – entweder allein oder zusammen mit bestimmten „verbundenen Personen" („connected persons") – mehr als 25 % der Anteile an der Gesellschaft hält, wenn die Gesellschaft gleichzeitig in einer Art kontrolliert wird, dass sie in die Kategorie eines Unternehmens fällt, welches, wäre es im Vereinigten Königreich ansässig, steuerlich betrachtet im Vereinigten Königreich eine sogenannte „close company" wäre. Diese Bestimmungen könnten ggf. dazu führen, dass die entsprechende Person für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein entsprechender Anteil der der Gesellschaft zuwachsenden Gewinne (wie beispielsweise bei der Veräußerung ihrer Anlagen) dieser Person in dem Zeitpunkt, in dem der zu versteuernde Gewinn bei der Gesellschaft angewachsen ist, zugeflossen wäre.

Anhang D

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

VERTRIEB AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER

Die Gesellschaft und ihre Fonds wurden, wie in dieser Fassung des Prospekts für die Schweiz dargelegt, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zum Angebot an qualifizierte Anleger/ professionelle Kunden sowie nicht qualifizierte Anleger/ Privatkundinnen und -kunden in der Schweiz genehmigt. Die verwendete Sprache in der Gesellschaft in der Schweiz ist Deutsch. Alle rechtlichen Dokumente der Gesellschaft, die von der FINMA genehmigt wurden und beim Vertreter in der Schweiz (siehe unten) erhältlich sind, wurden in deutscher Sprache verfasst.

VERTRETER IN DER SCHWEIZ

Seit dem 1. April 2015 ist der Vertreter in der Schweiz:

Carnegie Fund Services S.A., 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf. Tel.: + 41 (0)22 705 11 77

ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ

Seit dem 1. April 2015 ist die Zahlstelle in der Schweiz: Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Ile, 1204 Genf.

BEZUGSORT DER MASSGEBLICHEN DOKUMENTE

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger gegebenenfalls das Basisinformationsblatt, die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft in ihrer aktuellsten, von der FINMA genehmigten Fassung in deutscher Sprache können, ebenso wie weitere Informationen, kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

PUBLIKATIONEN

Mitteilungen der Gesellschaft, insbesondere bezüglich Änderungen der Satzung oder des Prospekts, werden auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Fonds, mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen", wird täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

ZAHLUNG VON RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Retrozessionen

Die Morgan Stanley Investment Management Limited (die Hauptvertriebsstelle) und ihre verbundenen Unternehmen können berechtigten Dritten Retrozessionen für ihre Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz bezahlen. Eine solche Zahlung kann als Entschädigung solcher Dritter für sämtliche Tätigkeiten, die direkt oder indirekt einen Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, gelten, wie unter anderem:

- Verkaufsförderung;
- Organisation von Roadshows/Fondsmessen;
- Vorstellung bei den Anlegern;
- Planung von Versammlungen;
- Anleger-Due Diligence-Verfahren, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie (ganz oder teilweise) letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Informationen betreffend die Entgegennahme von Retrozessionen sind in den einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) geregelt. Demzufolge müssen Empfänger von Retrozessionen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen die Anleger vorgängig, d.h. vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss, ausdrücklich, unaufgefordert und kostenlos über die Art und den Umfang der Entschädigung informieren, die sie für den Vertrieb erhalten, sodass die Anleger den Verzicht auf die Entschädigung erklären können. Ist die Höhe des Betrags vorgängig nicht feststellbar, so informiert der Entschädigungsempfänger die Anleger über die Berechnungsparameter und die Bandbreiten. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Beträge, die sie effektiv für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

Rabatte

Die Hauptvertriebsstelle und ihre Beauftragten können im Falle von Vertriebstätigkeiten in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie (i) aus Gebühren der Hauptvertriebsstelle und ihrer verbundenen Unternehmen bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten, (ii) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden und (iii) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Hauptvertriebsstelle und ihre verbundenen Unternehmen sind:

- das Volumen der betroffenen Anlage;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten, wie z.B. die erwartete Anlagedauer und erwartete zukünftige Anlagen;
- das Gesamtvolumen aller Anlagen des betreffenden Anlegers in Morgan Stanley-Fondsprodukte und getrennt verwaltete Konten;
- die Intensität und der Umfang der Beziehung des Anlegers zur Morgan Stanley-Gruppe;
- ob zwischen dem Anleger und einem Berater oder sonstigen Intermediär, mit dem die Hauptvertriebsstelle oder ihre Vertreter eine Vertragsbeziehung unterhalten, ein Beratungs- oder ermessensbasiertes Verwaltungsverhältnis besteht;

- der jeweilige Teilfonds, in den der Anleger angelegt hat;
- die Höhe des Vermögens des jeweiligen Teilfonds und ob die Größe des Teilfonds exakt oder nahezu seiner optimalen Größe entspricht; und
- die Laufzeit des Teilfonds und/oder die Anlagestrategie, auf welche sich dieser bezieht.

Auf Anfrage des Anlegers legen die Hauptvertriebsstelle und ihre verbundenen Unternehmen die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

STRENGERE AUSLÄNDISCHE GESETZLICHE VORSCHRIFTEN ZU RETROZESSIONEN UND RABATTEN

Die Gesetze und Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg sehen keine strikteren Regelungen als die in der Schweiz geltenden Bestimmungen zu Retrozessionen und Rabatten vor.

ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Schweizer Vertreters begründet. Gerichtsstand ist der Sitz des Schweizer Vertreters oder der Sitz oder Wohnort des Anlegers.

Anhang E

Zusätzliche Informationen für Anleger in Irland

EINRICHGSSTELLE

Die Gesellschaft und die J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch, (die „Verwahrstelle") haben die J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited als Einrichtungsstelle der Gesellschaft in Irland ernannt, die für unter a) und b) laut 2009/65/EG, geändert durch unter der Anschrift JP Morgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland, zur Verfügung zu stellen Sie sind per E-Mail erreichbar unter Dublin.TAOperations@jpmorgan.com.

Laut Richtlinie 2009/65/EG, wie geändert durch die Richtlinie 2019/1160, hat die Einrichtung folgende Aufgaben:

a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Vornahme sonstiger Zahlungen an Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft gemäß den im Prospekt und in den WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN (Key Information Document) festgelegten Bedingungen;

b) Bereitstellung von Informationen für die Anleger über die Art und Weise, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden.

c) Erleichterung des Umgangs mit Informationen und des Zugangs zu den in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Verfahren und Vorkehrungen im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der Anleger, die sich aus ihren Anlagen in der Gesellschaft ergeben, in dem Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft vertrieben wird;

d) Bereitstellung der gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Anleger unter den in Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen zum Zwecke der Einsichtnahme und des Erhalts von Kopien davon;

e) Bereitstellung von Informationen für Anleger, die für die von der Abrechnungsstelle wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger;

f) Funktion als Anlaufstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden. Morgan Stanley Investment Funds wird die in Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, in der Fassung der Richtlinie 2019/1160, unter den Buchstaben c) bis e) aufgeführten Aufgaben in seinen Geschäftsräumen 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, E-Mail: cslux@morganstanley.com, wahrnehmen. Die genannten Informationen finden Sie auf: https://morganstanleyinvestmentfunds-website.publifund.com/en_IE

Arendt Regulatory & Consulting S.A. 41A Avenue J.F Kennedy, L-2082 Luxemburg, wird als Anlaufstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 92 Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie 2019/1160 fungieren. Sie sind per E-Mail erreichbar unter DistributionARC@arendt.com.

Ausgabe-, Rücknahme- sowie Umtauschanträge können gegenüber der Transferstelle in Luxemburg unter nachfolgender Anschrift gestellt werden:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Rue Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (352) 25 47 01 9511, Fax: (352) 2460 9902

VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds für jede Anteilklasse in Bezug auf jeden Handelstag ist am Sitz der Gesellschaft und in den Geschäftsräumen der Morgan Stanley Investment Management Limited erhältlich.

Anteilinhaber können den Nettoinventarwert je Anteil auch auf der Website der Gesellschaft abrufen (www.morganstanleyinvestmentfunds.com).

BESTEUERUNG IN IRLAND

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den zum Datum dieses Verkaufsprospekts in Irland geltenden Rechtsvorschriften. Diese Zusammenfassung behandelt ausschließlich Anteile, die als Kapitalvermögen von in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden, und richtet sich nicht an spezielle Kategorien von Anteilinhabern, wie beispielsweise Wertpapierhändler oder Personen, die möglicherweise steuerbefreit sind, wie z.B. irische Pensionsfonds und gemeinnützige Organisationen. Diese Zusammenfassung ist nicht abschließend und Anteilinhabern wird geraten, ihre eigenen Steuerberater im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes oder des Verkaufs von Anteilen zu konsultieren.

DIE GESELLSCHAFT

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie weder in Irland steueransässig ist, noch über eine Niederlassung oder eine Vertretung ein Gewerbe in Irland ausübt. Dementsprechend wird die Gesellschaft nicht der irischen Körperschaftssteuer unterliegen.

IRISCHE ANLEGER

a) Besteuerung im Allgemeinen

Anteile an der Gesellschaft dürften eine „wesentliche Beteiligung" an einem Offshore-Fonds im Sinne von Chapter 4 Part 27 des Taxes Consolidation Act, 1997 darstellen.

b) Anzeige eines Erwerbs

Eine Anteile an der Gesellschaft erwerbende, in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person muss Angaben zu einem solchen Erwerb in ihrer jährlichen Steuererklärung offen legen.

Werden Anteile an der Gesellschaft im Rahmen des Gewerbebetriebs in Irland über eine Intermediärstelle erworben, so muss die Intermediärstelle Angaben zum Erwerb gegenüber den Irish Revenue Commissioners machen.

c) Einkommen und Kapitalerträge

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, unterliegt einer Körperschaftssteuer in Höhe von 25% auf Gewinnausschüttungen, die er seitens der Gesellschaft erhält, und auf Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Gesellschaft, es sei denn, der Anteilinhaber, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, hält Anteile als Teil seiner Handelsaktivitäten; in diesem Fall gilt der für Handelserträge geltende Körperschaftsteuersatz. Es wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den Gewinn kein indexgebundener Ausgleich möglich ist.

Hält eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person, bei der es sich nicht um eine Körperschaft handelt, Anteile an der Gesellschaft und erhält sie eine Gewinnausschüttung von der Gesellschaft, so unterliegt dieser Anteilinhaber mit einem Satz von 41 % auf den Betrag dieser Ausschüttung der Besteuerung in Irland.

Veräußert eine in Irland ansässige oder gewöhnlich ansässige Person, bei der es sich nicht um ein Unternehmen handelt, einen Anteil, so wird sie in Irland mit einem Satz von 41 % auf den Gewinnbetrag zur Steuer herangezogen. Ein indexgebundener Ausgleich ist nicht möglich und der Tod eines Anteilinhabers würde als Veräußerung des Anteils gelten.

Alle 8 Jahre gilt eine Veräußerung und ein Wiedererwerb zum Markwert von Aktien, die ein in Irland gebietsansässiger oder gewöhnlich ansässiger Anleger hält, für Steuerzwecke in Irland als erfolgt (deemed disposal bzw. reacquisition at market value), sofern die Aktien am oder nach dem 1. Januar 2001 erworben werden. Diese als erfolgt geltende Veräußerung erfolgt zum Marktwert, so dass in Irland gebietsansässige oder gewöhnlich ansässige Anteilinhaber einer Steuer in Höhe von 41 % für natürliche Personen bzw. 25 % für Anteilinhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt, auf die Werterhöhung ihrer Aktien in Abständen von 8 Jahren unterliegen, ab dem 8. Jahrestag des Aktienerwerbs.

Insoweit eine Steuer auf eine solche als erfolgt geltende Veräußerung anfällt, ist diese zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass eine auf eine nachfolgende Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der jeweiligen Anteile anfallende Steuer die Steuer nicht übersteigt, die anfallen würde, falls die als erfolgt geltende Veräußerung nicht eingetreten wäre.

BESTIMMUNG ZUR VERHINDERUNG DER STEUERVERMEIDUNG

Es besteht eine Bestimmung zur Verhinderung der Steuervermeidung, mit der von in Irland ansässigen Personen, die Anlagen in sog. „personal portfolio investment undertakings" („PPIU") halten, höhere Steuersätze erhoben werden. Ein PPIU ist ein Fonds, bei dem der Anleger oder eine mit ihm verbundene Person nach den Bedingungen des Fonds oder einer sonstigen Vereinbarung berechtigt ist, die Auswahl des Fondsvermögens zu beeinflussen. Wird ein Fonds als ein PPIU behandelt, kann für den in Irland ansässigen Anleger eine Steuer in Höhe von bis zu 60 % (80 %, wenn Angaben zu Zahlungen/Veräußerungen nicht korrekt in der jährlichen Steuererklärung des Anteilinhabers angegeben werden) auf Beträge, die er vom Fonds erhält, oder auf die alle 8 Jahre als erfolgt geltende Veräußerung anfallen.

Besondere Ausnahmen gelten für den Fall, dass in der Marketing- und Werbeliteratur des Offshore-Fonds deutlich auf die Möglichkeit der Auswahl des Vermögens, in das investiert wurde, hingewiesen wurde und die Anlage einer breiten Öffentlichkeit angeboten wird.

EINBEHALTSPFLICHT DER EINRICHTUNGSSTELLEN

Wird eine Dividende über einen in Irland ansässigen Encashment Agent gezahlt, so wäre dieser verpflichtet, auf eine solche Dividende Steuern einzubehalten und dies gegenüber den Irish Revenue Commissioners anzugeben. Der Empfänger der Dividende wäre dann berechtigt, den von der Einrichtingsstelle einbehaltenen Betrag auf seine Steuerpflicht für das jeweilige Jahr gutschreiben zu lassen.

STEMPELSTEUER

Eine Übertragung gegen Barmittel oder Anteile an der Gesellschaft unterliegt nicht der irischen Stempelsteuer *(stamp duty)*.

SCHENKUNGS- UND ERBSCHAFTSSTEUER

Eine Schenkung oder das Vererben von Anteilen an der Gesellschaft durch eine Person, die in Irland ansässig oder gewöhnlich ansässig ist, oder zu Gunsten einer solchen Person, ist in Irland kapitalerwerbssteuerpflichtig. Kapitalerwerbssteuer wird mit einem Satz in Höhe von 33 % oberhalb eines steuerfreien Schwellenwertes erhoben, der sich nach dem Betrag der kapitalerwerbssteuerpflichtigen Zuwendung bzw. vorangehender kapitalerwerbssteuerpflichtiger Zuwendungen sowie dem Verhältnis zwischen der als verfügende Person behandelten Person und dem Rechtsnachfolger oder Schenkungsempfänger bestimmt. Eine Steuer auf den Gewinn aus einer von einer natürlichen Person zum Zeitpunkt ihres Todes vorgenommenen fiktiven Veräußerung wird als Betrag behandelt, der im Hinblick auf die Kapitalertragssteuer mit dem Zweck eines Ausgleichs der bei dem Tod fälligen Schenkungs- oder Erbschaftssteuer gezahlt wurde.

ÜBERTRAGUNGEN ZWISCHEN FONDS

Den Verwaltungsratsmitgliedern wurde mitgeteilt, dass in Irland der Tausch von Anteilen an einem Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds eines Umbrella-Fonds keine Veräußerung der Anteile darstellen sollte und nicht steuerpflichtig sein wird.

Anhang F

Zusätzliche Informationen für Anleger in Chile

Alle von der Gesellschaft zwecks Eintragung der Anteile im „*Registro de Valores Extranjeros*“ (chilenisches Register für ausländische Wertpapiere (Chilean Foreign Securities Registry oder „**FSR**“) (geführt bei der chilenischen „*Comisión para el Mercado Financiero*“ („Finanzmarktaufsicht“ oder „CMF“) bereit gestellten Informationen sind in den Geschäftsräumen (i) der Santander Investment S.A. Corredores de Bolsa, (ii) der Larrain Vial S.A. Corredora de Bolsa, (iii) der Cruz del Sur Corredora de Bolsa S.A., (iv) der Credicorp Capital S.A. Corredores de Bolsa, (v) Valores Security, S.A. Corredores de Bolsa, (vi) Corredores de Bolsa Sura S.A., (vii) BICE Inversiones Corredores de Bolsa SA und (viii) Seguros de Vida SURA SA unter den nachfolgenden Anschriften öffentlich erhältlich.

Santander Investment S.A. Corredores de Bolsa
Bandera 140, Piso 14
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2366-3400
Telefax: (56-2) 2696-2097

Larraín Vial S.A. Corredora de Bolsa
El Bosque Norte 0177 Piso 3
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2339-8617
Telefax: (56-2) 2332-0131

Valores Security S.A. Corredores de Bolsa
Apoquindo 3150, 7th Floor
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2584-4601
Telefax: (56-2) 2584-4015

BICE Inversiones Corredores de Bolsa SA
Teatinos 280, Piso 5
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2692-1850

Cruz del Sur Corredora de Bolsa S.A.
Magdalena 121
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2461-8810 16

Credicorp Capital S.A. Corredores de Bolsa
Av. Apoquindo 3721 Piso 9
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2450-1600

Corredores de Bolsa Sura S.A.
Apoquindo 4820
Floor 16
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2915-2021

Seguros de Vida SURA SA
Apoquindo 4820
Las Condes
Santiago
Chile

Telefon: (56-2) 2915-2018

BESTEUERUNG

Gemäß Artikel 11 des chilenischen Einkommensteuergesetzes (Rechtsverordnung 824 von 1974, in der durch Gesetz 21.210 geänderten Fassung, mit der die Besteuerung öffentlicher Angebote ausländischer Wertpapiere in Chile geregelt wird („**Einkommensteuergesetz**“)) gelten am chilenischen Markt erworbene Anteile der Gesellschaft nicht als in Chile befindlich, da es sich bei ihnen um Wertpapiere handelt, die von einem Unternehmen mit ausländischem Gründungsstaat begeben werden und gemäß Titel XXIV des Wertpapiergesetzes im FSR registriert sind. Folglich gelten Erträge aus den Anteilen nach Artikel 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes nicht als aus einer chilenischen Quelle erzielte Erträge. Daher unterliegen Anleger, die nicht in Chile ansässig sind bzw. dort keinen Sitz haben, keiner Besteuerung ihres Anteilsbestandes in Chile. Anleger, die in Chile ansässig sind bzw. dort ihren Sitz haben, unterliegen der Besteuerung der Anteile in Chile nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes.

PRIVATE PLACEMENT SALES RESTRICTION

BESTIMMTE IN DIESEM DOKUMENT ENTHALTENE WERTPAPIERE SIND NICHT IN DEM VON DER FINANZMARKTAUFSICHT (COMISIÓN PARA EL MERCADO FINANCIERO ODER „CMF“) GEFÜHRTEN REGISTER AUSLÄNDISCHER WERTPAPIERE REGISTRIERT. ALLE ANGEBOTE SOLCHER WERTPAPIERE WERDEN AB DEM DATUM DIESES PROSPEKTS NACH DER ALLGEMEINEN REGEL NR. 336 DER CMF DURCHGEFÜHRT.

DIESE WERTPAPIERE UNTERLIEGEN NICHT DER AUFSICHT DER CMF.

DA DIESE WERTPAPIERE NICHT REGISTRIERT SIND, IST DIE EMITTENTIN NICHT VERPFLICHTET, INFORMATIONEN ÜBER SIE IN CHILE ZU VERÖFFENTLICHEN.

DIESE WERTPAPIERE DÜRFEN NICHT ÖFFENTLICH ANGEBOTEN WERDEN, SOLANGE SIE NICHT IN DEM REGISTER AUSLÄNDISCHER WERTPAPIERE REGISTRIERT SIND.

Anhang G

Zusätzliche Informationen für Anleger in Taiwan

Alle Fonds, die bei der taiwanesischen Finanzaufsichtsbehörde (Taiwan Financial Supervisory Commission, die „FSC“) zum Vertrieb zugelassen sind, unterliegen folgenden Beschränkungen:

Die in Taiwan angebotenen und verkauften Fonds unterliegen folgenden Beschränkungen:

a) außer wenn die FSC Ausnahmen genehmigt oder bekannt gemacht hat, darf der Gesamtwert der nicht ausgeglichenen Short-Positionen auf Derivate, die ein solcher Fonds zu Absicherungszwecken eingeht, den Gesamtmarktwert der betreffenden, von diesem Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen, und das Exposure der nicht-ausgeglichenen Short-Positionen auf Derivate, die der Fonds zum Zweck der Erhöhung der Anlageeffizienz eingeht, darf 40 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Prozentsatzes der Derivate im Sinne dieser Obergrenze kann in dem Fall, wo ein Fonds zur Risikoabsicherung in Devisentermingeschäfte und/oder in Devisenswaps investiert, falls (i) die betreffenden Absicherungsgeschäfte mit den abzusichernden Instrumenten direkt verbunden sind und (ii) der Betrag und die Fälligkeit der Absicherungsgeschäfte den Betrag und die Fälligkeit der abzusichernden Anlagen nicht übersteigen, der Betrag solcher Devisentermingeschäfte und/oder Devisenswaps von der Berechnung des in Derivate investierten Betrags ausgenommen werden;

b) ein Fonds darf nicht in Gold, und nicht direkt in Rohstoffe oder Immobilien anlegen;

c) einem Fonds ist es nicht gestattet, in Wertpapiere, die in Festlandchina ausgegeben werden, anzulegen, mit Ausnahme von an Wertpapierbörsen in Festlandchina notierten Wertpapieren und am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen. Der Prozentsatz der Bestände des Fonds an solchen an Wertpapierbörsen in Festlandchina notierten Wertpapieren und am Chinese Interbank Bond Market gehandelten Anleihen darf zu keinem Zeitpunkt die von der FSC jeweils festgelegten prozentualen Obergrenzen überschreiten;

d) die Gesamtsumme der Anlagen inländischer Investoren in Taiwan in solchen Fonds darf zu keinem Zeitpunkt die von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten prozentualen Obergrenzen überschreiten; und

e) der Wertpapiermarkt Taiwans stellt in dem Portfolio eines Fonds möglicherweise keine wichtige Anlageregion dar. Die Investitionssumme jedes Fonds auf dem Wertpapiermarkt Taiwans unterliegt dem von der FSC von Zeit zu Zeit festgelegten Prozentsatz.

Anhang H

Zusätzliche Informationen für Anleger in Peru

Die Anteile sind nicht bei der Aufsichtsbehörde für Wertpapiere (Superintendencia del Mercado de Valores – die „SMV“) registriert worden und werden im Rahmen einer Privatplatzierung gemäß dem Recht des Großherzogtums Luxemburg angeboten. SMV hat die Informationen, die den Anlegern erteilt wurden, nicht geprüft. Dieser Prospekt ist ausschließlich für institutionelle Anleger in Peru, und nicht zur öffentlichen Verbreitung gedacht.

BESTEUERUNG

Nach Artikel 6 und 7 des peruanischen Einkommensteuergesetzes sind in Peru ansässige natürliche Personen im Hinblick auf ihre in Peru und aus ausländischen Quellen erzielten Einkünfte einkommensteuerpflichtig. Folglich gelten: (i) aus den Anteilen erzielte Dividenden und sonstigen Zahlungen und (ii) aus dem Verkauf, der Veräußerung oder Rücknahme der Anteile erzielte Veräußerungsgewinne durch eine in Peru ansässige natürliche Person als Einkünfte aus ausländischen Quellen und sind daher einkommensteuerpflichtig. Die Einkünfte aus ausländischen Quellen werden zu den in jedem Steuerjahr erzielten Arbeitseinkünften hinzugerechnet und mit dem gewöhnlichen progressiven Satz von 8 %, 14 %, 17 %, 20 % und 30 % besteuert. Im Falle eines Verkaufs der Aktien über die Lima Stock Exchange (Bolsa de Valores de Lima – BVL), käme für die daraus resultierenden Kapitalgewinne ein reduzierter Steuersatz von 6,25 % bzw. eine Steuerbefreiung zur Anwendung[35].

Für peruanische Steuerzwecke erfolgt die Berechnung des Veräußerungsgewinnes durch Abzug der jeweiligen Kostenbasis vom Verkaufswert.

Einzahlungen auf ein peruanisches Bankkonto unterliegen einer Finanztransaktionssteuer (FTT)[36] in Höhe von 0,005 % der jeweiligen Einzahlung. Die Finanztransaktionssteuer kann jedoch bei der Berechnung der Erwerbseinkommenssteuer als ordentliche Aufwendung abgesetzt werden.

Die Einkommensteuer auf Einkünfte aus ausländischen Quellen wird auf jährlicher Basis berechnet und muss der peruanischen Steuerbehörde durch Einreichen der jährlichen Einkommenssteuererklärung während des von der SUNAT am Ende des Steuerjahres genehmigten Zeitraums gemeldet werden.

Nach Artikel 51 des peruanischen Einkommenssteuergesetzes können Veräußerungsverluste, die eine in Peru ansässige natürliche Person erzielt hat, mit anderen Einkünften aus ausländischen Quellen verrechnet werden, mit Ausnahme der Einkünfte, die in Ländern mit niedriger oder gar keiner Besteuerung (Steueroasen) erzielt wurden und die daher nicht abzugsfähig sind, um das Nettoeinkommen aus ausländischen Quellen zu ermitteln. Seit dem 1. Januar 2019 gelten jedoch alle Länder, die Mitglied der OECD sind, wie z.B. Luxemburg, zu peruanischen Steuerzwecken nicht als Steueroasen. Daher können Verluste aus ausländischen Quellen nicht mit Einkünften aus peruanischen Quellen verrechnet oder vorgetragen werden.

In Peru ansässige natürliche Personen, die Anteile indirekt über eine ausländische beherrschte Gesellschaft *(controlled entity)* halten, sollten bei Fragen zu Steuerangelegenheiten betreffend die im Rahmen des peruanischen Einkommensteuergesetzes geregelten Internationalen Steuertransparenzregelungen ihren Steuerberater zu Rate ziehen.

Andererseits sind Anleger, die in Peru nicht ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, in Peru nicht steuerpflichtig.

[35] Um die Einkommenssteuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, muss die Anteilstransaktion die folgenden Voraussetzungen erfüllen: (a) der Verkauf muss über die Börse von Lima gehandelt werden; (b) das gehandelte Wertpapier muss über eine Marktpräsenz *(presencia bursátil)* verfügen, die in den peruanischen Steuervorschriften als Liquiditätsschwelle festgelegt ist (die Wertpapiere, die die Anforderung der Marktpräsenz erfüllen, werden von der BVL veröffentlicht, siehe: https://www.bvl.com.pe/mercpresencia.html); und, (c) der Handel umfasst weniger als 10 % des Eigenkapitals.

[36] Die Finanztransaktionssteuer wird im Allgemeinen auf Abbuchungen und Gutschriften auf peruanischen Bankkonten erhoben.

Anhang I

Zusätzliche Informationen für Anleger im asiatisch-pazifischen Raum und im Nahen Osten

In diesem Anhang finden Sie wichtige Informationen über die Gesellschaft und ihre Fonds in Bezug auf die unten aufgeführten Länder. Dieser Anhang bezieht sich auf den Inhalt des aktuellsten Verkaufsprospekts und/oder, falls zutreffend, auf jeden landesspezifischen Nachtrag und/oder Prospekt und sollte gegebenenfalls (unter Berücksichtigung der nachstehenden wichtigen Informationen) in Verbindung mit diesem gelesen werden. Dieser Anhang allein stellt keine Aufforderung, Empfehlung oder Angebot zum Kauf oder Verkauf von Anteilen an Fonds dar, und jede Beschreibung der Gesellschaft, der Fonds oder der Anteile ist nicht als vollständig zu betrachten und wird in ihrer Gesamtheit durch den Prospekt, die Zeichnungsdokumente und alle und alle anderen Gründungsdokumente der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds qualifiziert. Wenn Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Anhangs und/oder der in diesem Anhang erwähnten Informationen haben, sollten Sie Ihren Finanzberater, Ihre Bank, Ihren Broker oder einen anderen relevanten Finanzmittler konsultieren, der qualifiziert ist, solche Informationen und Beratung zu erteilen.

AUSTRALIEN

Der Prospekt ist kein Prospekt und keine Produkt-Offenlegungserklärung gemäß dem Corporations Act 2001 (Cth) (Corporations Act) und stellt keine Empfehlung zum Erwerb, Aufforderung zur Beantragung, Angebot zur Beantragung oder zum Kauf, Angebot zur Vermittlung der Emission oder des Verkaufs oder Angebot zur Emission oder zum Verkauf von Wertpapieren in Australien dar, mit Ausnahme der unten aufgeführten Punkte. Die Gesellschaft hat die Erstellung oder Einreichung eines Prospekts oder einer Produkt-Offenlegungserklärung nach australischem Recht bei der Australian Securities & Investments Commission weder genehmigt noch irgendwelche Maßnahmen hierzu ergriffen.

Der Prospekt darf in Australien weder ausgegeben noch verteilt werden, und die Anteile an den Fonds dürfen in Australien vom Fondsmanager oder einer anderen Person im Rahmen des Prospekts nicht angeboten, ausgegeben, verkauft oder verteilt werden, es sei denn durch oder aufgrund eines Angebots oder einer Einladung, das bzw. die den Anlegern nicht gemäß Teil 6D.2 oder Teil 7 des Corporations Act offengelegt werden muss, sei es aufgrund der Tatsache, dass der Anleger ein „Großhandelskunde“ (wie in Abschnitt 761G des Corporations Act und den anwendbaren Vorschriften definiert) ist, oder anderweitig.

Der Prospekt stellt keine Empfehlung zum Erwerb, Angebot oder Aufforderung zur Emission oder zum Verkauf, Angebot oder Aufforderung, die Emission oder den Verkauf zu arrangieren, oder die Emission oder den Verkauf von Aktien an einen „Privatkunden“ (wie in Abschnitt 761G des Corporations Act und den anwendbaren Vorschriften definiert) in Australien dar oder beinhaltet diese.

BRUNEI

Die Gesellschaft verfügt nicht über eine Kapitalmarkt-Dienstleistungslizenz gemäß der Securities Market Order 2013, um Kunden in Brunei Anlageberatung zu bieten oder Anlagegeschäfte zu tätigen. Indem Sie Finanzdienstleistungen oder Finanzproduktinformationen von der Gesellschaft anfordern oder annehmen, erklären Sie sich damit einverstanden, sichern Sie zu und gewährleisten Sie, dass Sie unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen oder Informationen erhalten, die sich gänzlich außerhalb der Gerichtsbarkeit von Brunei befinden und, soweit anwendbar, den ausländischen Gesetzen des Vertrags unterliegen, die die Bedingungen unseres Engagements regeln.

Der Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Werbung im Sinne der Securities Market Order 2013 dar und darf an keine Person in Brunei verteilt oder in Umlauf gebracht werden, außer an eine bestimmte und ausgewählte Klasse von Anlegern, die ausschließlich akkreditierte Anleger, fachkundige Anleger oder institutionelle Anleger im Sinne der Securities Market Order 2013 sind, auf deren Anfrage, damit sie eine Anlage und Zeichnung in den Fonds in Erwägung ziehen können. Dieser Prospekt wird nicht an die Öffentlichkeit oder Teile der Öffentlichkeit in Brunei ausgegeben.

Die Autoriti Monetari Brunei Darussalam (die „Aufsicht“) ist nicht für die Überprüfung oder Verifizierung von Prospekten oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit dieser gemeinsamen Anlage verantwortlich. Die Aufsicht hat den Prospekt oder andere damit zusammenhängende Dokumente weder genehmigt noch irgendwelche Schritte unternommen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu überprüfen, und ist dafür nicht verantwortlich.

VOLKSREPUBLIK CHINA

Weder der Prospekt noch dieses Dokument stellen ein öffentliches Angebot der Fonds, sei es durch Verkauf oder Zeichnung, in der Volksrepublik China (mit Ausnahme der Sonderverwaltungsregion Hongkong, der Sonderverwaltungsregion Macao und Taiwan) (die „VR China“) dar. Anteile an den Fonds werden in der VR China weder direkt noch indirekt an oder zugunsten von juristischen oder natürlichen Personen in der VR China angeboten oder verkauft.

Darüber hinaus dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen in der VR China direkt oder indirekt Anteile an den Fonds oder eine wirtschaftliche Beteiligung daran erwerben, ohne zuvor alle gesetzlich oder anderweitig erforderlichen Genehmigungen der Regierung der VR China eingeholt zu haben. Potenzielle Anleger, die Staatsangehörige der VR China sind, sind dafür verantwortlich, vor dem Kauf der Aktien die erforderlichen Genehmigungen von allen zuständigen Regierungsbehörden in der VR China einzuholen.

Weder der Prospekt noch dieses Dokument stellen Wertpapiere oder Anlageberatung in der VR China dar, wenn sie Bürgern der VR China in der VR China oder Staatsangehörigen der VR China mit ständigem Wohnsitz in der VR China oder einem Unternehmen, einer Personengesellschaft oder einer anderen Körperschaft, die in

der VR China eingetragen oder niedergelassen ist, zur Verfügung gestellt werden.

Personen, die in den Besitz des Prospekts gelangen, werden vom Emittenten und seinen Vertretern angehalten, diese Beschränkungen zu beachten.

HONG KONG

WARNUNG AN ANLEGER IN HONG KONG

Der Inhalt des beigefügten Fondsangebotsdokuments in Bezug auf die nicht autorisierten Fonds (wie unten definiert) wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft.

Wir raten Ihnen, in Bezug auf das Angebot von nicht autorisierten Fonds Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie irgendwelche Zweifel über den Inhalt dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Der Inhalt dieses Dokuments, der sich auf nicht autorisierte Fonds bezieht, wurde nicht zur Registrierung an den Registrar of Companies in Hongkong geliefert und **wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong überprüft**. Entsprechend gilt: (i) die Anteile der nicht autorisierten Fonds dürfen in Hongkong nur an Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) von Hongkong und der darin oder anderweitig festgelegten Securities and Futures (Professional Investor) Rules sind, die nicht dazu führen, dass das Dokument ein „Prospekt" im Sinne der Companies Ordinance (Cap. 32) von Hongkong ist oder die kein öffentliches Angebot im Sinne der Companies Ordinance darstellen; und (ii) keine Person darf eine Einladung, Werbung oder ein anderes Dokument in Bezug auf die Anteile der nicht autorisierten Fonds, ob in Hongkong oder anderswo, herausgeben, das sich auf die Öffentlichkeit in Hongkong richtet bzw. dessen Inhalt wahrscheinlich von der Öffentlichkeit in Hongkong aufgerufen oder gelesen wird (außer wenn dies nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig ist), außer in Bezug auf die Anteile der nicht autorisierten Fonds, die nur an Personen außerhalb Hongkongs oder nur an „professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance und der darunter erlassenen Securities and Futures (Professional Investor) Rules veräußert werden oder veräußert werden sollen.

NICHT AUTORISIERTE FONDS:

Die unten aufgeführten Fonds wurden nicht von der Securities and Futures Commission von Hongkong gemäß Abschnitt 104 der Securities and Futures Ordinance zugelassen:

Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Climate Aligned Fund[37]
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Climate Transition Fund[37]
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund[37]
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund[37]
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund[37]
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund[37]
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Global Equity Engagement Fund[37]
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable US Equity Select Fund[37]
Morgan Stanley Investment Funds China A-shares Fund
Morgan Stanley Investment Funds China Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Counterpoint Global Fund
Morgan Stanley Investment Funds Developing Opportunity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Emerging Leaders Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Corporate Debt Fund
Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund
Morgan Stanley Investment Funds Euro Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund
Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Morgan Stanley Investment Funds Europe Opportunity Fund
Morgan Stanley Investment Funds European Fixed Income Opportunities Fund
Morgan Stanley Investment Funds European High Yield Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds European Property Fund
Morgan Stanley Investment Funds Europe Opportunity Fund
Morgan Stanley Investment Funds European Euro Strategic Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Asset Backed Securities Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Defensive Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Income Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Risk Control Fund of Funds
Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Sustainable Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Equity Income Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Core Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Endurance Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Fixed Income Opportunities Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Focus Property Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global High Yield Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Unconstrained Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Insight Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Multi-Asset Opportunities Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Permanence Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Property Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Quality Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Sustain Fund
Morgan Stanley Investment Funds Indian Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds International Equity (ex US) Fund
Morgan Stanley Investment Funds Japanese Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Japanese Small Cap Equity Fund[37]
Morgan Stanley Investment Funds Liquid Alpha Capture Fund
Morgan Stanley Investment Funds Multi-Asset Risk Control Fund
Morgan Stanley Investment Funds Real Assets Fund
Morgan Stanley Investment Funds Saudi Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Short Maturity Euro Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Asia Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Euro Corporate Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Euro Strategic Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Global Credit Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Core Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Corporate Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Dollar High Yield Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Focus Property Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Insight Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Permanence Fund
Morgan Stanley Investment Funds Vitality Fund[37]

[37] Der nicht autorisierte Fonds steht zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Die Aktivierung des nicht-autorisierten Fonds liegt im Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder, woraufhin die Bestätigung der Aktivierung des Unauthorized Fund am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein wird.

INDIEN

Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, werden der indischen Öffentlichkeit nicht zum Verkauf oder zur Zeichnung angeboten. Die Anteile sind nicht von dem Securities and Exchange Board of India, der Reserve Bank of India oder einer anderen Regierungs-/Regulierungsbehörde in Indien registriert und/oder genehmigt. Der Prospekt ist kein „Prospekt" im Sinne der Bestimmungen des Companies Act, 2013 (18 von 2013) und sollte auch nicht als solcher angesehen werden, und sollte auch nicht bei einer Regulierungsbehörde in Indien eingereicht werden.

Morgan Stanley garantiert oder verspricht nicht, das gesamte oder einen Teil des Geldes, das ein Anleger in die Anteile investiert hat, zurückzuerstatten, und eine Anlage in die Anteile unterliegt den anwendbaren Risiken, die mit einer Anlage in die Anteile verbunden sind, und stellt keine Einlage im Sinne des Gesetzes über das Verbot von unregulierten Einlagensystemen von 2019 dar.

Gemäß dem Devisenverwaltungsgesetz von 1999 und den in diesem Zusammenhang erlassenen Vorschriften kann von jedem in Indien ansässigen Anleger verlangt werden, vor Anlagen außerhalb Indiens, einschließlich aller Anlagen in die Fonds, eine vorherige Sondergenehmigung der Reserve Bank of India einzuholen.

Morgan Stanley hat weder von der Reserve Bank of India, noch von dem Securities and Exchange Board of India oder einer anderen Regulierungsbehörde in Indien eine Genehmigung erhalten und wird sich auch nicht darum bemühen.

INDONESIEN

Das im Prospekt enthaltene Angebot stellt kein öffentliches Angebot in Indonesien gemäß Capital Markets Law No. 8 Year 1995 dar. Der Prospekt darf nicht an das allgemeine Publikum in Indonesien verteilt werden, und die Wertpapiere dürfen weder direkt noch indirekt in Indonesien oder an indonesische Staatsbürger, wo auch immer sie ihren Wohnsitz haben, oder an in Indonesien ansässige Personen in einer Weise angeboten oder verkauft werden, die ein öffentliches Angebot gemäß den Gesetzen und Vorschriften Indonesiens darstellt.

MALAYSIA

Es wurden und werden keine Maßnahmen ergriffen, um die malaysischen Gesetze zur Bereitstellung, zum Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder zur Veröffentlichung einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf oder Verkauf von Fondsanteilen in Malaysia oder an Personen in Malaysia einzuhalten, da der Emittent nicht beabsichtigt, die Anteile anzubieten oder sie zum Gegenstand eines Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf durch Personen in Malaysia zu machen. Weder der Prospekt noch irgendein Dokument oder anderes Material im Zusammenhang mit den Anteilen sollte an Personen in Malaysia verteilt, zur Verteilung veranlasst oder in Umlauf gebracht werden. Niemand sollte Personen in Malaysia die Anteile zur Verfügung stellen oder ihnen ein Angebot oder eine Aufforderung zum Verkauf oder Kauf unterbreiten.

NEUSEELAND

Der Prospekt ist keine Produkt-Offenlegungserklärung im Sinne des Financial Markets Conduct Act 2013 (der FMCA) und enthält nicht alle Informationen, die typischerweise in solchen Angebotsunterlagen enthalten sind.

Ein Angebot von Fondsanteilen stellt kein „reguliertes Angebot" im Sinne des FMCA dar, und dementsprechend gibt es weder eine Produkt-Offenlegungserklärung noch einen Registereintrag in Bezug auf das Angebot. Fondsanteile dürfen in Neuseeland nur in Übereinstimmung mit dem FMCA und den Financial Markets Conduct Regulations 2014 angeboten werden.

Dementsprechend wurden und dürfen die Gelder nicht an andere Personen in Neuseeland angeboten, ausgegeben oder verkauft werden, mit Ausnahme von:

1) Personen, die „Großanleger" im Sinne von Paragraph 3(2)(a), (c) oder (d) von Anhang 1 des FMCA sind, d.h. Personen, die unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien von „Großanlegern" fallen:
   a) Eine Person, die ein „Anlagegeschäft" im Sinne von Paragraph 37 von Anhang 1 des FMCA ist;
   b) Eine Person, die ein „Großanleger" im Sinne von Paragraph 39 von Anhang 1 des FMCA ist;
   c) Eine Person, die eine „Regierungsstelle" im Sinne von Paragraph 40 von Anhang 1 des FMCA ist.
2) in anderen Fällen, in denen kein Verstoß gegen den FMCA vorliegt.

PHILIPPINEN

Gemäß dem Republic Act No. 8799, bekannt als der Securities Regulation Code of the Philippines (der „Code"), und seinen Durchführungsbestimmungen, dürfen Wertpapiere wie die Fonds innerhalb der Philippinen nicht verkauft oder zum Verkauf oder Vertrieb angeboten werden, es sei denn, solche Wertpapiere sind von der Securities and Exchange Commission of the Philippines („SEC") zur Registrierung zugelassen oder anderweitig von der Steuer befreit oder werden gemäß einer befreiten Transaktion verkauft.

Soweit der Code und seine Durchführungsbestimmungen auf das Angebot und den Verkauf der Fonds anwendbar sind (jedoch unbeschadet des letzten Absatzes dieses Abschnitts), sind oder werden das Angebot und der Verkauf an „qualifizierte Käufer" gemäß der Definition in Abschnitt 10.1(l) des Code, seinen Durchführungsbestimmungen und anderen anwendbaren

Bestimmungen der SEC durchgeführt. Daher gelten ein solches Angebot und ein solcher Verkauf von Fonds als eine Transaktion, die gemäß Abschnitt 10.1(l) des Code von der Wertpapierregistrierungspflicht befreit ist. Eine Bestätigung der Befreiung von der SEC, dass das Angebot und der Verkauf der Gelder auf den Philippinen als eine befreite Transaktion gemäß dem Code qualifiziert ist, wird nicht eingeholt.

DIE WERTPAPIERE, DIE HIER ANGEBOTEN ODER VERKAUFT WERDEN, WURDEN NICHT BEI DER SECURITIES AND EXCHANGE COMMISSION GEMÄß DEM SECURITIES REGULATION CODE DER PHILIPPINEN REGISTRIERT. JEDES ANGEBOT UND JEDER VERKAUF UNTERLIEGT DEN REGISTRIERUNGSANFORDERUNGEN DES CODE, ES SEI DENN, EIN SOLCHES ANGEBOT ODER EIN SOLCHER VERKAUF GILT ALS BEFREITE TRANSAKTION.

Mit dem Kauf der Fonds wird davon ausgegangen, dass der Anleger anerkennt, dass die Ausgabe, das Angebot zur Zeichnung oder zum Kauf oder die Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf eines solchen Fonds außerhalb der Philippinen erfolgt ist.

SINGAPUR

Die Fonds sind nicht gemäß Paragraph 286 des Securities and Futures Act, Chapter 289 of Singapore (der „**SFA**“) zugelassen oder gemäß Paragraph 287 des SFA von der Monetary Authority of Singapore anerkannt, aber einige der Fonds können unter bestimmten Bedingungen als eingeschränkte Systeme gemäß Paragraph 305 des SFA gemeldet und an potenzielle Anleger in Singapur vermarktet werden. Potenzielle Anleger mit Wohnsitz in Singapur wird das separate „Information Memorandum for Investors in Singapore“ (das „**Information Memorandum**“) zusammen mit dem Prospekt empfohlen, die über Ihren Finanzmittler erhältlich sind. Das Information Memorandum enthält eine aktuelle Liste der Fonds, die als eingeschränkte Systeme gemäß Paragraph 305 des SFA gekennzeichnet sind.

Die übrigen Fonds, die nicht im Information Memorandum aufgeführt sind, wurden nicht als beschränkte Systeme gemäß Paragraph 305 des SFA gekennzeichnet, sind nicht für Marketingzwecke in Singapur registriert, und dementsprechend dürfen der Prospekt und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen solcher Fonds nicht an Personen in Singapur in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen solche Anteile angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, weder direkt noch indirekt.

TAIWAN

Einige der Fonds sind in Taiwan für den Verkauf an die Öffentlichkeit registriert. Potenzielle Anleger mit Wohnsitz in Taiwan sollten sich auf den „Prospectus for Taiwanese Investors“ beziehen, der über in Taiwan lizenzierte Finanzinstitute erhältlich ist.

Es gibt weitere Fonds, die von der CSSF genehmigt wurden, die jedoch derzeit nicht für den öffentlichen Verkauf in Taiwan registriert sind. In Bezug auf diese Fonds sollten sich in Taiwan ansässige Personen auf den nachstehenden Haftungsausschluss beziehen:

Die Anteile können zugänglich gemacht werden:

i) für in Taiwan ansässige Anleger außerhalb Taiwans zum Kauf durch solche Anleger außerhalb Taiwans;

ii) für die Offshore-Bankeinheiten (wie im R.O.C.-Statut für Offshore-Bankgeschäfte definiert) von taiwanesischen Banken, die Offshore-Wertpapiereinheiten (wie im R.O.C.-Statut für Offshore-Bankgeschäfte definiert) von taiwanesischen Wertpapierfirmen oder die Offshore-Versicherungseinheiten (wie im R.O.C.-Statut für Offshore-Bankgeschäfte definiert) von taiwanesischen Versicherungsgesellschaften, die die Anteile entweder für ihre eigenen Konten oder für die Konten ihrer nicht-taiwanesischen Kunden erwerben; oder

iii) für alle in Taiwan ansässigen Anleger über lizenzierte Finanzinstitute nach der Registrierung des betreffenden Fonds gemäß R.O.C. Regelungen für Offshore Fonds

Jeder Zeichner oder Käufer der Anteile muss sich professionell beraten lassen, ob er/sie für die Zeichnung oder den Kauf der Anteile qualifiziert ist. Käufern/Zeichnern kann der Weiterverkauf der Anteile eingeschränkt oder untersagt werden.

THAILAND

Die Fonds wurden von der Securities and Exchange Commission (SEC) of Thailand nicht für ein öffentliches Angebot in Thailand zugelassen. Es dürfen keine Anteile an den Fonds in Thailand öffentlich beworben oder zum Verkauf angeboten oder über irgendein Kommunikationsmittel an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand vermarktet werden.

Alle Materialien zu den Fonds wurden ausschließlich zu Informationszwecken erstellt, und der Inhalt dieser Dokumente wurde von der SEC nicht überprüft. Der Inhalt dieser Materialien sollte nicht als ein öffentliches Angebot der Fonds in Thailand ausgelegt werden.

Der Prospekt und dieses Dokument werden auf vertraulicher Basis an die Person verteilt, an die sie gerichtet sind. Der Prospekt und dieses Dokument dürfen in keiner Form reproduziert oder an eine andere Person als die Person, an die sie gerichtet sind, übermittelt werden. Die Übermittlung dieser Dokumente an die allgemeine Öffentlichkeit in Thailand stellt keine Aufforderung von Morgan Stanley oder einer anderen Morgan Stanley-Einheit oder einer seiner oder ihrer Vertreter oder Agenten in Thailand dar, in die Fonds zu investieren.

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

NUR FÜR BEWOHNER DER VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE (MIT AUSNAHME DES INTERNATIONALEN FINANZZENTRUMS VON DUBAI UND DES GLOBALEN MARKTES VON ABU DHABI)

Der Prospekt stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten („**VAE**") dar und ist auch nicht als solches gedacht und sollte dementsprechend auch nicht als solches ausgelegt werden. Sofern weder die Bestimmungen des SCA Board of Directors' Decision No. 9/R.M von 2016 (betreffend die Vorschriften für Anlagefonds) noch des SCA Board of Directors' Decision No. 3/R.M von 2017 (betreffend Marketing, Vertrieb, Werbung, Veröffentlichung oder Bereitstellung von Daten, Informationen oder Werbematerialien in Bezug auf ein Finanzprodukt in irgendeiner Weise oder mit irgendwelchen Mitteln) anwendbar sind, werden Anteile an den Fonds nur einer begrenzten Anzahl von befreiten Anlegern in den VAE angeboten, die unter eine der folgenden Kategorien von qualifizierten Anlegern fallen:

1) ein Anleger, der in der Lage ist, seine Anlagen selbst zu verwalten (es sei denn, diese Person möchte nicht als qualifizierter Anleger eingestuft werden), nämlich
   a) die Bundesregierung, lokale Regierungen und Regierungsstellen, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die sich zu 100 % im Besitz solcher Stellen befinden;
   b) ausländische Regierungen, ihre jeweiligen Einrichtungen, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die sich vollständig im Besitz solcher Einrichtungen befinden;
   c) Internationale Einrichtungen und Organisationen;
   d) Einrichtungen, die von der Securities and Commodities Authority (die „**SCA**") oder einer entsprechenden Behörde (d.h. einer Aufsichtsbehörde, die ordentliches oder assoziiertes Mitglied der International Organisation of Securities Commissions ist) lizenziert sind, oder
   e) jede juristische Person, die zum Zeitpunkt ihres letzten Jahresabschlusses mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt:
      i. sie hat ein Gesamtvermögen bzw. eine Bilanz von 75 Millionen AED;
      ii. sie hat einen jährlichen Nettoumsatz von 150 Millionen AED;
      iii. sie verfügt über ein Eigenkapital oder eingezahltes Kapital von insgesamt 7 Millionen AED; oder
2) jede natürliche Person, die von der SCA oder einer entsprechenden Behörde zur Ausübung von Funktionen im Zusammenhang mit Finanztätigkeiten oder -dienstleistungen zugelassen ist („**Qualifizierter Anleger**").

Anteile an den Fonds wurden nicht von der VAE-Zentralbank, der SCA, der Dubai Financial Services Authority, der Financial Services Regulatory Authority oder anderen relevanten Genehmigungsbehörden oder Regierungsbehörden in den VAE (die „**Behörden**") genehmigt oder bei diesen lizenziert oder registriert. Die Behörden übernehmen keine Haftung für Anlagen, die der genannte Adressat als qualifizierter Anleger tätigt. Der Prospekt ist nur für den Gebrauch durch den namentlich genannten Adressaten bestimmt und sollte keiner anderen Person (mit Ausnahme von Angestellten, Agenten oder Beratern im Zusammenhang mit der Berücksichtigung durch den Adressaten) ausgehändigt oder gezeigt werden.

NUR FÜR BEWOHNER DER VEREINIGTEN ARABISCHEN EMIRATE (MIT AUSNAHME DES INTERNATIONALEN FINANZZENTRUMS VON DUBAI UND DES GLOBALEN MARKTES VON ABU DHABI)

Der Prospekt stellt kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten („**VAE**") dar und ist auch nicht als solches gedacht und sollte dementsprechend auch nicht als solches ausgelegt werden. Sofern weder die Bestimmungen des SCA Board of Directors' Decision No. 9/R.M von 2016 (betreffend die Vorschriften für Anlagefonds) noch des SCA Board of Directors' Decision No. 3/R.M von 2017 (betreffend Marketing, Vertrieb, Werbung, Veröffentlichung oder Bereitstellung von Daten, Informationen oder Werbematerialien in Bezug auf ein Finanzprodukt in irgendeiner Weise oder mit irgendwelchen Mitteln) anwendbar sind, werden Anteile an den Fonds nur einer begrenzten Anzahl von befreiten Anlegern in den VAE angeboten, die (a) bereit und in der Lage sind, eine unabhängige Untersuchung der mit einer Anlage in solche Anteile verbundenen Risiken durchzuführen, und (b) auf deren spezifische Anfrage hin. Anteile an den Fonds wurden nicht von der VAE-Zentralbank, der Securities and Commodities Authority oder anderen relevanten Genehmigungsbehörden oder Regierungsbehörden in den VAE genehmigt oder bei diesen lizenziert oder registriert.

Der Prospekt ist ausschließlich zur Verwendung durch den namentlich genannten Adressaten bestimmt, der ihn ausdrücklich angefordert hat, ohne dass eine Werbung durch Morgan Stanley, ein anderes Unternehmen von Morgan Stanley, ihre Promoter oder die Vertreiber ihrer Anteile erfolgt ist, und sollte keiner anderen Person (außer Mitarbeitern, Agenten oder Beratern im Zusammenhang mit der Berücksichtigung durch den Adressaten) ausgehändigt oder gezeigt werden. In den Vereinigten Arabischen Emiraten wird keine Transaktion abgeschlossen, und alle Anfragen bezüglich der Anteile sollten an Ihren Finanzmittler gerichtet werden.

Anhang J

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

FÜR DIE FOLGENDEN FONDS DER GESELLSCHAFT IST KEINE ANZEIGE NACH § 310 DES KAPITALANLAGEGESETZBUCHS („KAGB") ERSTATTET WORDEN:

- Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Climate Transition Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Global Equity Engagement Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Real Assets Fund
- Morgan Stanley Investment Funds US Permanence Fund

ANTEILE DER VORGENANNTEN FONDS DÜRFEN NICHT AN ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VERTRIEBEN WERDEN.

RÜCKGABE UND UMTAUSCH VON ANTEILEN / ZAHLUNGEN

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen, die in Deutschland vertrieben werden dürfen, können vorbehaltlich der in Abschnitt 2 des Prospekts beschriebenen Beschränkungen gemäß dem in Abschnitt 2 des Prospekts beschriebenen Verfahren an die Transferstelle (RBC Investor Services Bank S.A., 14, Rue Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg) oder an eine Vertriebsstelle gerichtet werden.

Sämtliche Zahlungen an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch Banküberweisung gemäß Abschnitt 2 des Prospekts erbracht.

EINRICHTUNGEN:

Die folgenden Einrichtungen wurden in Deutschland ernannt, um alle Aufgaben in Deutschland gemäß Artikel 92 Richtlinie 2009/65/EG, wie geändert durch Richtlinie (EU) 2019/1160 (in Deutschland umgesetzt durch § 306a KAGB), wahrzunehmen. Folgende Aufgaben sind umfasst und werden während der normalen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen sind Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage) angeboten:

a) Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Maßgabe der im OGAW-Prospekt und im Kundeninformationsdokument festgelegten Voraussetzungen: **Morgan Stanley Bank AG, Germany, Grosse Gallusstrasse 18, D-60312 Frankfurt am Main; msim-germany@morganstanley.com**

b) Information der Anleger darüber, wie die unter 1. genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden: **Morgan Stanley Bank AG, Germany, Grosse Gallusstrasse 18, D-60312 Frankfurt am Main; msim-germany@morganstanley.com**

c) Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird: **Morgan Stanley Investment Funds SICAV, 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg; The Complaints Officer MSIM Fund Management (Ireland) Limited, Luxembourg Branch, European Bank and Business Centre, 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg; cslux@morganstanley.com; https://morganstanleyinvestmentfunds-website.publifund.com/de_DE**;

d) Versorgung der Anleger mit den untenstehenden Unterlagen und Informationen zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien: **Morgan Stanley Investment Funds SICAV, 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg; cslux@morganstanley.com; https://morganstanleyinvestmentfunds-website.publifund.com/de_DE**

- Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der Gesellschaft, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform erhältlich und können dort auch eingesehen werden.
- Die Ausgabe- und Rücknahmepreise (gegebenenfalls auch die Umtauschpreise) sind kostenlos erhältlich.
- Die Satzung des Anlageberaters, die Anlageberatervereinbarung, der Verwahrstellenvertrag, der Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstellen-Vertrag, der Register- und Transferstellen-Vertrag und der Vertriebsstellenvertrag können kostenlos eingesehen werden.

e) Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger: **Morgan Stanley Investment Funds SICAV, 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg; cslux@morganstanley.com; https://morganstanleyinvestmentfunds-website.publifund.com/de_DE**

f) Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden: **Arendt Regulatory & Consulting SA, 41A, Avenue JF Kennedy, L-2082 Luxembourg; DistributionARC@arendt.com**

VERÖFFENTLICHUNG DER AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND MITTEILUNGEN AN DIE ANTEILINHABER

Die jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreise je Anteil werden zudem an jedem Geschäftstag unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden per Brief versendet. In den folgenden Fällen wird eine Mitteilung in deutscher Sprache versendet und zusätzlich eine Mitteilung auf www.morganstanleyinvestmentfunds.com veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen; Kündigung der Verwaltung der Gesellschaft oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds; Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus einem Fonds entnommen werden können; Verschmelzung eines Fonds sowie Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds.

KURZANGABEN ÜBER BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND

WICHTIGER HINWEIS: Diese Kurzangaben über die Besteuerung in Deutschland enthalten lediglich allgemeine Informationen für Anleger mit Wohnsitz, ständigem Aufenthaltsort oder Firmensitz in der Bundesrepublik Deutschland. Diese allgemeinen Informationen verfolgen jedoch nicht den Zweck einer gezielten steuerlichen Beratung eines Anlageinteressenten. Hinsichtlich der steuerlichen Folgen einer Anlage in Anteile bzw. einer Veräußerung, Umtausch oder Rückgabe solcher Anteile sollte der betreffende Anleger in jedem Falle den sachkundigen Rat seines Steuerberaters einholen. Die folgenden Ausführungen ersetzen keine individuelle steuerliche Beratung, die dringend empfohlen wird, und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

ÄNDERUNG DER STEUERLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN

Die Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen eines Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann bei einer für Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Fonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Fonds beteiligt war, nicht mehr zu Gute kommt, weil er seine Anteile vor Umsetzung der Korrektur zurückgegeben oder veräußert hat.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum steuerlich erfasst werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

BEEINFLUSSUNG DES INDIVIDUELLEN ERGEBNISSES DURCH STEUERLICHE ASPEKTE

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden.

ANLAGEN IN KAPITALBETEILIGUNGEN

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen bzw. der Satzung der Gesellschaft fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 8 Investmentsteuergesetz (im Folgenden „InvStG“) anlegen (im Folgenden „Aktienfonds“).

Mehr als 50 % des Aktivvermögens der nachfolgend genannten Fonds werden in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 „InvStG“ angelegt. In diesem Zusammenhang umfassen Kapitalbeteiligungen:

- an einem regulierten Markt zum Handel zugelassene oder an einer Börse notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
- Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die in einem Mitgliedstaat der EU/des EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die in einem Drittstaat (außerhalb der EU/des EWR) ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist.

- Morgan Stanley Investment Funds Asia Opportunity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds China A-shares Fund
- Morgan Stanley Investment Funds China Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Climate Aligned Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable US Equity Select Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Developing Opportunity Fund

- Morgan Stanley Investment Funds Emerging Leaders Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Europe Opportunity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Active Factor Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Equity Income Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Endurance Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Focus Property Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Unconstrained Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Insight Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Opportunity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Permanence Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Quality Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Global Sustain Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Indian Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds International Equity (ex US) Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Japanese Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Japanese Small Cap Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Latin American Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds NextGen Emerging Markets Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Saudi Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Asia Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds US Active Factor Equity Fund
- Morgan Stanley Investment Funds US Advantage Fund
- Morgan Stanley Investment Funds US Focus Property Fund
- Morgan Stanley Investment Funds US Growth Fund
- Morgan Stanley Investment Funds US Insight Fund
- Morgan Stanley Investment Funds Vitality Fund

ALLGEMEINES

Ein Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich EUR 801,00 (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. EUR 1.602,00 (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen der Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

ANTEILE IM PRIVATVERMÖGEN

Ausschüttungen

Ausschüttungen der Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Sofern ein Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt ein Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen der Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Sofern ein Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt ein Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 % und ggf. Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile den aktuell geltenden Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an einem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Sofern ein Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Erfüllt ein Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden. Verluste aus Termingeschäften dürfen nur in Höhe von EUR 10.000 mit Gewinnen aus Termingeschäften und Stillhalterprämien ausgeglichen werden. Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung dürfen nur in Höhe von 10 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von EUR 100.000 steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

ANTEILE IM BETRIEBSVERMÖGEN

Erstattung der Körperschaftsteuer der Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann einem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 % bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann einem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen
Ausschüttungen eines Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Sofern ein Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind jedoch 60 % der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt ein Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Ausschüttungen für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer steuerfrei, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Sofern ein Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % berücksichtigt. Erfüllt ein Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 % berücksichtigt.

Vorabpauschalen
Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig.

Sofern ein Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt ein Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Sofern ein Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 % berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 % berücksichtigt.

VERÄUßERUNGSGEWINNE AUF ANLEGEREBENE

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Sofern ein Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds erfüllt, sind 60 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt ein Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 % für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 % für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 % der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 % für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

NEGATIVE STEUERLICHE ERTRÄGE

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

ABWICKLUNGSBESTEUERUNG

Während der Abwicklung eines Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Anhang K

Zusätzliche Informationen zum Prospekt für Anleger in der Republik Österreich

VERTRIEB IN ÖSTERREICH:

Der öffentliche Vertrieb der Anteile der folgenden Fonds der Morgan Stanley Investment Funds SICAV wurde der Finanzmarktaufsichtsbehörde in Österreich gemäß § 140 Abs. 1 InvFG 2011 angezeigt:

Morgan Stanley Investment Funds Asia Opportunity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Asian Property Fund
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Climate Aligned Fund
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Developed Europe Equity Select Fund
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Developed Markets Equity Select Fund
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Diversity, Equity and Inclusion Fund
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable Emerging Markets Equity Select Fund
Morgan Stanley Investment Funds Calvert Sustainable US Equity Select Fund
Morgan Stanley Investment Funds China A-shares Fund
Morgan Stanley Investment Funds China Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Emerging Leaders Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Corporate Debt Fund
Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Debt Fund
Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Domestic Debt Fund
Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Emerging Markets Fixed Income Opportunities Fund
Morgan Stanley Investment Funds Euro Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond – Duration Hedged Fund
Morgan Stanley Investment Funds Euro Corporate Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Euro Strategic Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Europe Opportunity Fund
Morgan Stanley Investment Funds European Fixed Income Opportunities Fund
Morgan Stanley Investment Funds European High Yield Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds European Property Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Asset Backed Securities Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Defensive Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Income Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Balanced Risk Control Fund of Funds
Morgan Stanley Investment Funds Global Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Equity Income Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Brands Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Convertible Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Core Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Credit Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Endurance Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Fixed Income Opportunities Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global High Yield Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Infrastructure Unconstrained Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Insight Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Multi-Asset Income Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Multi-Asset Opportunities Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Opportunity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Property Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Quality Fund
Morgan Stanley Investment Funds Global Sustain Fund
Morgan Stanley Investment Funds Indian Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds International Equity (ex US) Fund
Morgan Stanley Investment Funds Japanese Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Latin American Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds Liquid Alpha Capture Fund
Morgan Stanley Investment Funds NextGen Emerging Markets Fund
Morgan Stanley Investment Funds Short Maturity Euro Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds Sustainable Asian Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Advantage Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Core Equity Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Corporate Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Dollar High Yield Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Dollar Short Duration High Yield Bond Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Growth Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Insight Fund
Morgan Stanley Investment Funds US Property Fund

Da das Nettovermögen der Anteilsklassen von Fonds, die in der Tabelle im Abschnitt „1.5.2 Spezifische Risikofaktoren“ ein Häkchen in der Spalte „Absolute Return-Strategien“ aufweisen, nicht hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert ist und auch keinen Aktien- oder Anleihenindex nachbildet, muss jede Marketingmitteilung in Bezug auf solche Anteilsklassen von Fonds einen entsprechenden Warnhinweis an hervorgehobener Stelle tragen.

Da das Nettovermögen von Fonds aufgrund der Zusammensetzung ihres Portfolios oder der verwendeten Portfoliomanagementtechniken eine erhöhte Volatilität aufweist, wenn die betroffene Anteilsklasse des Fonds im Kundeninformationsdokument einen „Synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (SRRI)“ von 5 oder höher aufweist, muss jede Marketingmitteilung in Bezug auf solche Anteilsklassen von Fonds einen entsprechenden Warnhinweis an hervorgehobener Stelle tragen.

Am 31. Dezember 2020 wurde der Fonds Global Opportunity Fund für neue Anlegerkonten und/oder neue Anleger geschlossen. Bestimmte Ausnahmen gelten für bestehende Anleger, die Fondsanteile direkt oder über Finanzintermediäre einschließlich bestimmter eingetragener Anlageberater halten, für Anleger, die in ihrer Due-Diligence-Untersuchung des Fonds bereits maßgeblich fortgeschritten sind, Tochtergesellschaften und Angestellte von Morgan Stanley und für betriebliche Versorgungspläne und –einrichtungen, die von Morgan Stanley und ihren Tochtergesellschaften unterstützt werden. Die Schließung beschränkt nicht die Rücknahme von Anteilen von bestehenden Anteilinhabern.

EINRICHTUNGEN:

Die folgenden Einrichtungen wurden in Österreich ernannt, um alle Aufgaben in Österreich gemäß Artikel 92 Richtlinie 2009/65/EG, abgeändert durch Richtlinie (EU) 2019/1160, wahrzunehmen:

Firma/ Einrichtung:	UniCredit Bank Austria AG	Morgan Stanley Investment Funds SICAV	Arendt Regulatory & Consulting SA
Adresse:	Rothschildplatz 1, A-1020 Wien	6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg	41A, Avenue JF Kennedy, L-2082 Luxembourg
Telefon:	76+43 1 50505 – 58513	+352 3464 61 20	+352 26 09 10 1
Person:	Herr Stephan Hans	MSIM Fund Management (Ireland) Limited	Herr François Jacquemet
Mail:	stephan.hans@unicreditgroup.at	cslux@morganstanley.com	DistributionARC@arendt.com

Folgende Aufgaben sind umfasst:

1. Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Maßgabe der im OGAW-Prospekt und im Kundeninformationsdokument festgelegten Voraussetzungen: **UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, A-1020 Vienna, Herr Stephan Hans, +43 1 50505 – 58513, stephan.hans@unicreditgroup.at**

2. Information der Anleger darüber, wie die unter 1. genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden: **UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, A-1020 Vienna, Herr Stephan Hans, +43 1 50505 – 58513, stephan.hans@unicreditgroup.at**

3. Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 Richtlinie 2009/65/EG in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird: **Morgan Stanley Investment Funds SICAV, 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg; The Complaints Officer MSIM Fund Management (Ireland) Limited, Luxembourg Branch, European Bank and Business Centre, 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, +352 3464 61 20, cslux@morganstanley.com**

4. Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG angeführten Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien: **Morgan Stanley Investment Funds SICAV, 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg; MSIM Fund Management (Ireland) Limited, +352 3464 61 20, cslux@morganstanley.com; https://morganstanleyinvestmentfunds-website.publifund.com/de_AT**

5. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger: **Morgan Stanley Investment Funds SICAV, 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg; MSIM Fund Management (Ireland) Limited, +352 3464 61 20, cslux@morganstanley.com; https://morganstanleyinvestmentfunds-website.publifund.com/de_AT**

6. Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden: **Arendt Regulatory & Consulting SA, 41A, Avenue JF Kennedy, L-2082 Luxembourg, Herr François Jacquemet, +352 26 09 10 1, DistributionARC@arendt.com**

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

Der Nettoinventarwert pro Anteil eines jeden Fonds wird auf der Website der Gesellschaft (www.morganstanleyinvestmentfunds.com) veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat für die Zwecke des § 186 Abs 2 Z 2 InvFG 2011 den folgenden steuerlichen Vertreter in Österreich eingesetzt:

STEUERLICHER VERTRETER IN ÖSTERREICH

PwC PricewaterhouseCoopers
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH
Donau-City-Straße 7
A-1220 Wien
Österreich

BESTEUERUNG IN ÖSTERREICH

Die österreichischen Anleger werden hiermit davon benachrichtigt, dass der steuerliche Status der von der Gesellschaft aufgelegten Fonds (als Meldefonds/Nicht-Melde-Fonds) in Österreich der von der OeKB geführten Liste unter „http://www.profitweb.at“ zu entnehmen ist.

Sowohl Fondsanteile von Meldefonds als auch von Nicht-Meldefonds, die nach dem 31.12.2010 entgeltlich angeschafft wurden, unterliegen bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Falle der Veräußerung und von Transaktionen, die rechtlich einer Veräußerung gleichgestellt werden, des Anteilscheins einer Steuerpflicht für realisierte Wertsteigerungen abzüglich bereits besteuerter ausschüttungsgleicher Erträge unabhängig von der Behaltedauer. Des Weiteren unterliegen Meldefonds einer Steuerpflicht für jährliche ausschüttungsgleiche Erträge. Werden die als ausgeschüttet geltenden Erträge später ausgeschüttet, sind sie steuerfrei. Falls es zu keinem Nachweis der steuerpflichtigen Erträge der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter gegenüber der OeKB kommt (Nicht-Meldefonds) und kein Selbstnachweis der genannten Daten des Fonds stattfindet, erfolgt eine Pauschalbesteuerung, deren Basis für die ausschüttungsgleichen Erträge 90 % des Unterschiedsbetrages zwischen den Rücknahmepreisen zu Beginn und zum Ende des Kalenderjahres, mindestens jedoch 10 % des letzten Rücknahmepreises im Kalenderjahr bildet, zu einem Steuersatz von 27,5 %. Für von Anlegern im Privatvermögen gehaltene Fondsanteile kommt es zur Anwendung der 27,5 %igen KESt, die von einer auszahlenden Stelle in Österreich (d.i. im allgemeinen ein für einen Anleger depotführendes Kreditinstitut in Österreich) einbehalten wird, bzw. eines 27,5 %igen Sondersteuersatzes nicht bloß auf die ordentlichen Erträge abzüglich der Aufwendungen des Fonds, sondern zu einer 27,5 %-Steuerpflicht von 60 % der realisierten thesaurierten Substanzgewinne von allen Fondsvermögenswerten. Österreich wendet im Einklang mit der Richtlinie 2014/107/EU betreffend den automatischen Austausch von finanzkontenbezogenen Informationen die Gemeinsamen Meldestandards der OECD an und tauscht Informationen über Daten von existierenden Konten bei österreichischen Banken oder österreichischen Bankfilialen ab dem Zeitraum vom 1. Jänner 2017 und für neu eröffnete Konten ab dem Zeitraum vom 1. Oktober 2016 aus. Beides erfolgt ab 2017 und danach.

Zinserträge aus Fonds von in Drittländern ansässigen natürlichen Personen, die in einem Drittland ansässig sind, das dem automatischen Austausch von Kontodaten nicht zugestimmt hat, aus in-scope Fonds, die den Betrag der Zinserträge von österreichischen Emittenten separat melden (wenn diese zu mehr als 15 % in Wirtschaftsgüter, die Zinserträge österreichischer Emittenten generieren, investiert sind) und die in einem Wertpapierdepot bei österreichischen Banken oder österreichischen Bankfilialen gehalten werden, unterliegen einer modifizierten speziellen 27,5 %igen KESt für Nicht-Ansässige („BESt-KESt"). Kommt es hierbei nicht zu einer separaten Meldung solcher Zinserträge, der Fonds meldet aber generell den Betrag der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge der Oesterreichischen Kontrollbank, dann unterliegt der gesamte Betrag der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge der 27,5 %igen BESt-KESt. Ab 1. Jänner 2017 kommt die 27,5 %ige BESt-KESt kommt auch bei neuen Inhabern von Konten, die zuvor nicht von einem österreichischen Finanzinstitut geführt wurden und der Kontoinhaber in einem Staat (einschließlich EU-Mitgliedsstaaten) ansässig war, das dem automatischen Austausch von Kontodaten zugestimmt hat, zum Einsatz, außer der neue Kontoinhaber beweist gegenüber dem österreichischen Finanzinstitut mithilfe einer Ansässigkeitsbescheinigung, dass er in einem dem Informationsaustausch zustimmenden Herkunftsstaat steueransässig ist, indem er das vorgeschriebene Formular des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen benutzt („IS-QU1", herunterladbar unter https://service.bmf.gv.at). Nur Fonds, die zu mehr als 15 % in Wirtschaftsgüter, die Zinserträge österreichischer Emittenten generieren, investiert sind, unterliegen der 27,5 %igen BESt-KESt (in-scope Fonds). Für einen „Nicht-Meldefonds" oder „Nicht-Ausschüttungsfonds" wird die Steuerbasis (ausschüttungsgleiche Erträge) der BESt-KESt pauschal mit 6 % des Rücknahmepreises an jedem dem Anschaffungsdatum folgenden 31. Dezember angesetzt oder im Falle einer unterjährigen Veräußerung mit 0,5 % des Rücknahmepreises für jeden Monat des laufenden Kalenderjahres angesetzt. Des Weiteren unterliegt der gesamte Ausschüttungsbetrag im Falle eines ausschüttenden „Nicht-Meldefonds" dieser BESt-KESt.

RÜCKTRITTSRECHT FÜR VERBRAUCHER

Anleger, die Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes sind und ihre Zeichnungserklärung weder in den Geschäftsräumlichkeiten einer Bank, einer Wertpapierfirma, eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, eines Versicherungsunternehmens oder eines befugten Gewerbeinhabers, Freiberuflers oder sonstigen Unternehmers noch bei einem von diesem (dieser) für geschäftliche Zwecke benützten Stand auf einer Messe oder einem Markt, aber in jedem Fall erst nach vorangegangenen Besprechungen mit (Gehilfen des) dem Unternehmer(s), abgegeben haben, können von ihrer Zeichnungserklärung bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche ab Vertragsschluss ohne Angabe von Gründen in Schrift- oder Faxform zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist an die österreichische Zahlstelle zu richten.

VERMARKTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Es ist verboten, Verbraucher mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich unerbeten anzurufen oder ihnen unerbeten Faxsendungen oder E-Mails zuzuschicken, um die Anteile an den Fonds der Gesellschaft zu vermarkten. Jegliche die Vermarktung von Anteilen der Fonds der Gesellschaft betreffende Informationen müssen sich auf diesen Prospekt und die Kundeninformationsdokumente in deren in Österreich veröffentlichter Fassung samt allen Änderungen dazu beziehen, sowie Angaben dazu enthalten, in welcher Sprache und wo die Dokumente erhältlich sind und eingesehen werden können. Darüber hinaus müssen solche performancebezogenen Informationen oder Marketingmitteilungen einen Hinweis darauf enthalten, dass vergangene Wertentwicklungen der Fondsanteile der Gesellschaft kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen sind. Performancebezogene Informationen oder Marketing- und Vergleichsangaben oder Marketingmitteilungen für die Anteile an Fonds der Gesellschaft von in der EU konzessionierten Wertpapierfirmen oder Kreditinstituten müssen den Artikeln 44 und 46 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der EU-Kommission entsprechen. Sämtliche Marketingmitteilungen müssen des Weiteren klar als Marketingmitteilungen erkennbar sein. Sämtliche Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen den Namen des Anbieters enthalten, sie müssen zutreffend sein und dürfen insbesondere die potenziellen Vorzüge der Anteile an Fonds der Gesellschaft nicht hervorheben, ohne gleichzeitig in angemessener Weise und gut sichtbar auf die einschlägigen Risiken hinzuweisen. Alle Informationen einschließlich der Marketingmitteilungen müssen ausreichend und in einer Art und Weise dargestellt werden, dass sie für einen durchschnittlichen Angehörigen der Gruppe, an die sie gerichtet sind bzw. zu der sie wahrscheinlich gelangen, verständlich sein dürften. Sie dürfen wichtige Punkte, Aussagen oder Warnungen nicht verschleiern, abschwächen oder unverständlich machen.

Da das Nettovermögen der Anteilsklassen von Fonds, die in der Tabelle im Abschnitt „1.5.2 Spezifische Risikofaktoren" ein Häkchen in der Spalte "Absolute Return-Strategien" aufweisen, nicht hauptsächlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert ist und auch keinen Index nachbildet, muss jede Marketingmitteilung in Bezug auf solche Fonds einen entsprechenden Warnhinweis an hervorgehobener Stelle tragen.

Da das Nettovermögen von Fonds aufgrund der Zusammensetzung ihres Portfolios oder der verwendeten Portfoliomanagementtechniken

eine erhöhte Volatilität aufweist, wenn deren Anteilsklasse im Kundeninformationsdokument einen „Synthetischen Risiko- und Ertragsindikator (SRRI)“ von 5 oder höher aufweist, muss jede Marketingmitteilung in Bezug auf solche Fonds einen entsprechenden Warnhinweis an hervorgehobener Stelle tragen.

Ab dem 2. August 2021 müssen gemäß Verordnung (EU) 2019/1156 alle Marketing-Anzeigen, die sich an Anleger richten, als solche erkennbar sein, die mit der Zeichnung von Anteilen verbundenen Risiken und Chancen ebenso deutlich beschreiben sowie fair, eindeutig und nicht irreführend sein. Ferner dürfen sie zu den im Prospekt, einschließlich dazugehöriger Ergänzungen und Anhänge, und in den wesentlichen Informationen für den Anleger genannten Informationen weder im Widerspruch stehen noch die Bedeutung dieser Informationen herabsetzen, und sie müssen darauf hinweisen, dass ein Prospekt existiert und dass die wesentlichen Informationen für den Anleger verfügbar sind. Darüber hinaus muss den Marketing-Anzeigen zu entnehmen sein, wo, wie und in welcher Sprache Anleger oder potenzielle Anleger den Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger erhalten können, und sie müssen Links zu den entsprechenden Dokumenten oder die Adressen der Websites, auf denen die entsprechenden Dokumente zu finden sind, beinhalten.

Des Weiteren ist in den Marketing-Anzeigen anzugeben, wo, wie und in welcher Sprache Anleger oder potenzielle Anleger eine Zusammenfassung der Anlegerrechte erhalten können; zudem müssen Links zu den entsprechenden Zusammenfassungen angegeben werden. In den Marketing-Anzeigen ist ebenfalls eindeutig anzugeben, dass die Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, die Vorkehrungen, die sie für den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft getroffen hat, aufzuheben.

Anhang L
Datenschutzerklärung

a) Gemäß den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich des Gesetzes vom 2. August 2002 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (in seiner jeweils gültigen Fassung), der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 sowie allen sonstigen anwendbaren Gesetzen (zusammen die „Datenschutzgesetze") informiert die Gesellschaft, die im Sinne der Datenschutzgesetze als „für die Verarbeitung Verantwortliche" agiert, Anlageinteressenten und Inhaber von Anteilen der Gesellschaft (zusammen die „Anteilinhaber" und einzeln jeweils ein „Anteilinhaber") hiermit darüber, dass die Erhebung, Erfassung, Speicherung, Anpassung, Übertragung oder anderweitige Verarbeitung der von jedem Anteilinhaber an die Gesellschaft übermittelten personenbezogenen Daten („Personenbezogenen Daten", wie nachstehend in Absatz (b) definiert) auf elektronischem Wege oder anderweitig zu folgenden Zwecken (jeweils ein „Verarbeitungszweck") zulässig ist:

1) um Anlegern die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft zu ermöglichen und um diese zu bearbeiten, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, zur Erleichterung und Bearbeitung von Zahlungen von der bzw. an die Gesellschaft (einschließlich Zahlungen von Zeichnungsbeträgen und Rücknahmeerlösen, Zahlungen von Gebühren von den bzw. an die Anteilinhaber und Zahlungen von Ausschüttungen auf Anteile) sowie generell, um die wirksame Beteiligung von Anlegern an der Gesellschaft zu ermöglichen;

2) um die Führung eines Kontos für sämtliche, vorstehend in Unterabsatz (1) genannte Zahlungen zu ermöglichen;

3) um die Führung eines Anteilregisters gemäß den geltenden Gesetzen zu ermöglichen;

4) um in Bezug auf Anteilinhaber Bonitätsprüfungen, Geldwäschekontrollen, Due Diligence-Prüfungen oder Prüfungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zur Betrugsprävention, Verhinderung von Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität sowie zu Zwecken der Steueridentifikationsgesetze (einschließlich FATCA und CRS sowie geltenden Geldwäschepräventionsgesetzen) zu erleichtern oder durchzuführen und um es der Gesellschaft generell zu ermöglichen, ihren sich daraus ergebenden gesetzlichen Pflichten nachzukommen;

5) um der Gesellschaft die Durchführung von Kontrollen in Bezug auf Late Trading und Market Timing zu ermöglichen;

6) um die Erbringung von Dienstleistungen an die Gesellschaft durch die in diesem Prospekt genannten Dienstleister zu erleichtern, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, der Genehmigung oder Bestätigung von Abrechnungsvorgängen und Zahlungen von der bzw. an die Gesellschaft;

7) zur Erleichterung de(s/r) für die Anlageziele und -strategien der Gesellschaft in Bezug auf ihre Fonds notwendigen operativen Supports und Entwicklung, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, der Risikomanagementverfahren der Gesellschaft sowie der Bewertung von Dienstleistungen, die von externen Dienstleistern für die Gesellschaft erbracht werden;

8) im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, Rechtsstreitigkeiten oder strittigen Angelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;

9) zur Erfüllung der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten (einschließlich rechtlicher und aufsichtsrechtlicher Leitlinien, Kodizes oder Verlautbarungen), denen die Gesellschaft weltweit unterliegt;

10) zur Erfüllung gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorgaben, denen die Gesellschaft weltweit unterliegt;

11) um der Gesellschaft die Erfüllung von Berichts- und Meldepflichten, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Meldepflichten in Bezug auf Transaktionen und Prüfungen durch nationale und internationale Aufsichts-, Strafverfolgungs- oder Börsenorgane und Steuerbehörden (einschließlich der Luxemburger Steuerbehörde und etwaiger damit verbundener gerichtlicher Anordnungen zu erleichtern;

12) zu den nachstehend in Absatz (e) definierten und aufgeführten Kontrollzwecken; und

13) zu Zwecken der Direktwerbung, wie nachstehend in Absatz (g) dargelegt.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, personenbezogene Daten ohne gültige Rechtsgrundlage zu erheben. Dementsprechend wird die Gesellschaft personenbezogene Daten nur unter folgenden Umständen verarbeiten und nutzen:

a) wenn dies zum Abschluss, zur Abwicklung oder zur Durchführung eines Vertrags mit dem jeweiligen Anteilinhaber in Bezug auf die von dem Anteilinhaber gewünschten Dienstleistungen oder Produkte erforderlich ist (wie vorstehend unter Verarbeitungszweck 1 bis einschließlich 3 dargelegt);

b) wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der Gesellschaft erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich dessen, dass die Interessen des Schutzes der Privatsphäre betroffener natürlicher Personen im jeweiligen Falle nicht überwiegen. Die berechtigten Interessen der Gesellschaft sind unter Verarbeitungszweck 1 bis 12 einschließlich dargelegt;

c) zur weltweiten Ausübung und Verteidigung der gesetzlichen Rechte der Gesellschaft, wie unter Verarbeitungszweck 8 dargelegt; und

d) wenn dies zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten (einschließlich gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Leitlinien, Kodizes oder Verlautbarungen), denen die Gesellschaft weltweit unterliegt, wie nachstehend unter Verarbeitungszweck 4, 9 und 10 dargelegt, erforderlich ist.

b) „Personenbezogene Daten" sind Daten, die sich auf die Person eines Anteilinhabers beziehen (unabhängig davon, ob es sich bei diesem um eine natürliche oder juristische Person handelt) und die die Gesellschaft direkt von dem Anteilinhaber und/oder indirekt von einem Auftragsverarbeiter erhält; dazu zählen u.a. Angaben zur Person (mindestens der Name des Anteilinhabers, die Rechtsform, das Land des Wohn- bzw. Verwaltungssitzes, die Anschrift sowie die Kontaktdaten) und Kontodaten. Einige dieser Informationen sind öffentlich zugänglich.

Unter bestimmten Bedingungen, die in den Datenschutzgesetzen dargelegt sind, ist ein Anteilinhaber berechtigt:

i. Zugriff auf seine personenbezogene Daten zu nehmen;

ii. seine personenbezogene Daten im Falle fehlerhafter oder unvollständiger Angaben zu berichtigen oder zu ändern;

iii. der Verarbeitung seiner personenbezogene Daten zu widersprechen;

iv. sich nach eigenem Ermessen zu weigern, der Gesellschaft seine personenbezogene Daten zu übermitteln;

v. die Löschung seiner personenbezogene Daten zu verlangen; und

vi. die Übertragbarkeit seiner personenbezogenen Daten gemäß den Datenschutzgesetzen zu verlangen.

Anteilinhaber sollten beachten, dass Anträge auf Anteile an der Gesellschaft im Falle einer Weigerung, der Gesellschaft personenbezogene Daten zu übermitteln, von der Gesellschaft unter Umständen abgelehnt werden müssen.

Die Anteilinhaber können diese Rechte ausüben, indem sie sich unter dataprotectionoffice@morganstanley.com an die Gesellschaft wenden. Neben der Ausübung dieser Rechte haben die Anteilinhaber auch das Recht, im Zusammenhang mit Angelegenheiten bezüglich der Verarbeitung und des Schutzes von personenbezogenen Daten unter dataprotectionoffice@morganstanley.com Beschwerden an die Gesellschaft zu richten, unbeschadet ihrer Möglichkeit, Beschwerden an die National Commission for Data Protection in Luxembourg (die „CNPD") zu richten.

c) Die Gesellschaft wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Verarbeitungszwecken unter Einhaltung der Datenschutzgesetze auf andere Personen, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungs- und Zahlstelle, der Domiziliarstelle, der Register- und Transferstelle, der Verwahrstelle, und auf andere Personen, wie Abrechnungsstellen, ausländische Banken, Umrechnungs- und Clearingstellen, Kreditauskunfteien, Betrugsbekämpfungs- und ähnliche Einrichtungen und andere Finanzinstitute, zusammen mit Personen, auf die die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten im Wege der Abtretung oder Novation übertragen kann (einzeln ein „Auftragsverarbeiter" und zusammen die „Auftragsverarbeiter") übertragen.

Ein Auftragsverarbeiter kann – vorbehaltlich der Genehmigung der Gesellschaft – zur Verarbeitung personenbezogener Daten Unteraufträge (und gemäß solchen Unteraufträgen diese Daten übertragen) an seine Muttergesellschaft oder -organisation oder an verbundene Unternehmen, Zweigniederlassungen oder beauftragte Dritte (zusammen die „Unterbeauftragen") vergeben.

Auftragsverarbeiter und Unterbeauftragte können in Ländern außerhalb des EWR (beispielsweise Malaysia, Indien, die Vereinigten Staaten von Amerika und Hongkong), in denen die Datenschutzgesetze möglicherweise kein angemessenes Schutzniveau bieten), ansässig sein. In diesen Fällen wird der Auftragsverarbeiter unter Aufsicht der Gesellschaft sicherstellen, (i) dass von ihm angemessene Mechanismen zur Datenübermittlung an die Gesellschaft eingeführt wurden und (ii) dass – sofern zutreffend – auch seine Unterbeauftragten angemessene Mechanismen zur Datenübermittlung, jeweils gemäß den Standardvertragsklauseln der Europäischen Kommission, eingeführt haben. Eine Kopie der maßgeblichen Mechanismen zur Datenübermittlung, die die Gesellschaft eingeführt hat, erhalten Anteilinhaber auf Anfrage an dataprotectionoffice@morganstanley.com von der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wird personenbezogenen Daten an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln, die in ihrer Funktion als für die Verarbeitung Verantwortliche wiederum berechtigt ist, diese an Steuerbehörden anderer Länder weiterzugeben.

d) Im Einklang mit den Datenschutzgesetzen wird die Gesellschaft personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form unter Einhaltung der von der Gesellschaft angewendeten Grundsätze zur Informationsverwaltung, in denen allgemeine Standards und Verfahren für den Umgang mit personenbezogenen Daten sowie für deren Speicherung und Vernichtung festgelegt sind, aufbewahren bzw. speichern. Personenbezogenen Daten dürfen vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgesehener Fristen nicht länger als im Hinblick auf den Verarbeitungszweck notwendig aufbewahrt bzw. gespeichert werden. Auf Anforderung wird

die Gesellschaft einem Anteilinhaber weitere Informationen über die genauen Fristen der Aufbewahrung bzw. Speicherung seiner personenbezogenen Daten erteilen. Die Aufbewahrungs- bzw. Speicherfrist kann nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft verlängert werden, wenn die Gesellschaft im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, aufsichtsrechtlichen Untersuchungen oder Rechtsstreits zur Aufbewahrung personenbezogenen Daten verpflichtet ist.

e) Soweit dies gemäß den Datenschutzgesetzen zulässig ist, werden die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft (die als „Verantwortliche" im Sinne der Datenschutzgesetze handeln) auf (i) mündliche und elektronische Mitteilungen und Kommunikation (z.B., ohne darauf beschränkt zu sein, Telefone, SMS, Instant Messages, Emails, Bloomberg und sonstige elektronische oder aufzeichenbare Kommunikation) mit Anteilinhaber oder deren Vertretern (zusammen die „Kommunikation") und (ii) von den Anteilinhabern genutzte eigene technische Mittel oder auf technische Mittel, die Anteilinhabern von der Gesellschaft oder von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Systeme, die die Kommunikation mit den Anteilinhabern sowie die Datenverarbeitung, Übermittlung, Speicherung und den Zugriff, einschließlich des Remote-Zugriffs, erleichtern (zusammen die „Systeme"), zugreifen, diese überprüfen, zugänglich machen, abhören bzw. abfangen, überwachen und aufzeichnen (zusammen die „Überwachung").

Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft wird die Kommunikation und die Systeme nur zu folgenden Zwecken einer Überwachung unterziehen (zusammen die „Überwachungszwecke"):

1) zum Nachweis bestehender Tatsachen (z.B. zur Dokumentation von Transaktionen);

2) zur Sicherstellung der Einhaltung der für die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft aufsichtsrechtlich oder aufgrund freiwilliger Selbstverpflichtung geltenden Methoden oder Vorgehensweisen;

3) zur Überprüfung oder zum Nachweis der von den Personen, die die Systeme nutzen, eingehalten oder einzuhaltenden Standards, einschließlich der Einhaltung etwaiger Nutzungsbedingungen, die für die Nutzung der Systeme gelten;

4) zur Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung von Straftaten, Geldwäsche, Betrug, Wirtschaftskriminalität und/oder sonstigen Verstößen gegen geltendes Recht;

5) zur Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, wesentlichen Verträge und anwendbaren Richtlinien und Verfahren;

6) zum Schutz vor Verlust, Diebstahl, unberechtigter oder rechtswidriger Erhebung, Nutzung, Offenlegung, Vernichtung oder sonstigen Verarbeitung bzw. sonstigem Missbrauch vertraulicher und geschützter Daten;

7) zur Verhinderung, Aufdeckung oder Untersuchung einer unberechtigten Nutzung von Systemen und/oder Daten (z.B. Überwachung zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinien und Verfahren der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, derjenigen, die sich auf die Informations- und Cybersicherheit beziehen);

8) zur Sicherstellung des wirksamen Betriebs der Systeme (einschließlich Telefone, E-Mail und Internet);

9) zu Support- und administrativen Zwecken;

10) zur Unterstützung bei Ermittlungen, Beschwerden, aufsichtsrechtlichen Anfragen, Gerichts-, Schieds-, Schlichtungsverfahren oder Anfragen von natürlichen Personen; und

11) insbesondere im Rahmen des operativen Supports und der Entwicklung des Geschäfts der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft, wie z.B. zur Bewertung der Qualität des Kundenservice sowie zu Zwecken der Effizienz und des Kosten- und Risikomanagements.

Die Überwachung durch die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft erfolgt unter Anwendung verschiedener Methoden, wie u.a. durch: (i) Nutzung „intelligenter" automatisierter Überwachungs-Tools; (ii) IT-Filter-Tools zur stichprobenartigen Prüfung der Systeme; (iii) stichprobenartige Überwachung der Systeme, z.B. durch Supervisor mit entsprechender Berechtigung, die laufende Telefongespräche in Verkaufs- und Handelszentren nach Zufallsprinzip abhören; (iv) spezifische Überwachung der Systeme, z.B. im Hinblick auf Untersuchungen, aufsichtsrechtliche Vorgaben, Anfragen auf Zugriff auf bestimmte Personen , Gerichts-, Schieds- oder Schlichtungsverfahren; (v) Tools zum Tracking, zur Aggregation und zur Analyse von Daten, die Daten zur Extrapolation von Zusammenhängen und/oder zur Erkennung von Verhaltensmustern, Wechselwirkungen oder Präferenzen zu Analysezwecken (einschließlich Vorhersageanalysen) aus verschiedenen Quellen sammeln; und/oder (vi) Nutzung sonstiger, ähnlicher technischer Mittel zur Überwachung, die jeweils zur Verfügung stehen.

Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Erhebung von Daten über Anteilinhaber im Rahmen von und/oder im Zusammenhang mit den von ihr erbrachten Dienstleistungen oder einem in ihrem Eigentum stehenden oder von ihr zur Verfügung gestellten System außerdem Cookies und ähnliche technische Mittel. Mit dem Zugriff auf bzw. die Nutzung von Dienstleistungen oder einem

System bestätigt der Anteilinhaber, dass ihm bekannt ist, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft Cookies und ähnliche technische Mittel, wie im Einzelnen in der Datenschutzrichtlinie der Gesellschaft dargelegt, verwendet, und dass der Zugriff auf die Dienstleistungen oder das jeweilige System bzw. die ordnungsgemäße Funktion möglicherweise ganz oder teilweise eingeschränkt sein kann, wenn der Anteilinhaber der Verwendung von Cookies nicht zustimmt. Weitere Informationen darüber, wie Cookies und ähnliche technische Mitteln von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden, und darüber, wie die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft die durch Cookies erhobenen Daten verarbeitet, sowie über die Möglichkeiten der Anteilinhaber, der Verwendung von Cookies zu widersprechen, sind in der Datenschutzrichtlinie der Gesellschaft, die unter www.morganstanley.com/privacy pledge abrufbar ist, dargelegt.

f) Jegliche Dokumentationen oder Aufzeichnungen, die sich auf die Überwachung von Systemen beziehen, sind Anscheinsbeweise für Aufträge oder Mitteilungen, die der Überwachung unterliegen, und die Anteilinhaber erklären sich dementsprechend mit der Zulassung solcher Aufzeichnungen als Beweismittel in Gerichtsverfahren einverstanden. Darüber hinaus erklären die Anteilinhaber, dass sie sich, um der Zulässigkeit dieser Aufzeichnungen als Beweismittel in möglichen Gerichtsverfahren zu widersprechen, nicht darauf berufen werden, dass es sich bei den Aufzeichnungen nicht um Originale handelt, dass diese nicht schriftlich vorliegen oder dass es sich um maschinell erstellte Dokumente handelt. Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft wird diese Aufzeichnungen gemäß ihren betrieblichen Verfahren, die sie jeweils in alleinigem Ermessen ändern kann, speichern bzw. aufbewahren; die Aufzeichnungen dürfen von der Gesellschaft jedoch nicht länger gespeichert bzw. aufbewahrt werden, als dies vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Fristen im Hinblick auf die Überwachungszwecke notwendig ist. Die Anteilinhaber werden hiermit darüber informiert, dass diese Aufzeichnungen nicht das Führen angemessener Aufzeichnungen durch die Anteilinhaber selbst gemäß den für diese jeweils geltenden Vorschriften oder Bestimmungen ersetzt.

g) In dem Fall, dass die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass bestimmte Produkte oder Dienstleistungen – unabhängig davon, ob diese von der Gesellschaft und/oder von der Verwaltungsgesellschaft bzw. deren jeweiligen verbundenen Unternehmen oder von Drittanbietern von Anlagedienstleistungen (wie z.B. Fondsmanagern oder Anbietern von Versicherungsdienstleistungen, bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder von deren jeweiligen verbundenen Unternehmen handelt) angeboten oder gesponsert werden oder nicht – für einen Anteilinhaber von besonderem Interesse sein könnten, werden die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen diesen Anteilinhaber (z.B. per Post, E-Mail, SMS oder Telefon) auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten kontaktieren. Sofern gemäß den Datenschutzgesetzen vorgeschrieben, ist vor der Nutzung der personenbezogenen Daten eines Anteilinhabers zur Durchführung bzw. Erleichterung solcher Maßnahmen der Direktwerbung die vorherige Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers einzuholen. Wünscht der Anteilinhabers nicht, dass die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen seine personenbezogenen Daten zu diesen Zwecken nutzen, oder möchte er zum Zwecke der Direktwerbung keine personenbezogenen Daten bereitstellen, so hat der Anteilinhaber jeder Zeit die Möglichkeit, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen gemäß vorstehendem Absatz (b) bzw. wie in den Werbeunterlagen, die dieAnteilinhaber erhalten, jeweils dargelegt, davon in Kenntnis zu setzen. Diesbezüglich hat jeder Anteilinhaber das Recht, der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Werbezwecken zu widersprechen. Dieser Widerspruch hat in schriftlicher Form zu erfolgen, durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen unter der Anschrift European Bank and Business Centre, 6B route de Trèves, L-2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, oder durch eine E-Mail an cslux@morganstanley.com.

Bevor der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt wird, die Informationen über natürliche Person im Zusammenhang mit diesem Prospekt enthalten, bzw. bevor ein solcher Zugang oder die Verarbeitung solcher Daten gestattet werden, sollte ein Anteilinhaber sicherstellen, dass: (i) die natürliche Person Kenntnis davon hat, dass der Anteilinhaber ihre personenbezogenen Daten an die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen übermitteln wird; (ii) die natürliche Person die hierin enthaltenen Informationen in Bezug auf die Erhebung, Nutzung, Verarbeitung, Offenlegung und Übermittlung personenbezogener Daten ins Ausland, die Nutzung personenbezogener Daten zu Zwecken der Direktwerbung und die Möglichkeit einer Überwachung oder Aufzeichnung ihrer Kommunikation bzw. der Kommunikation ihres Vertreters durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene Unternehmen (jeweils soweit gemäß den Datenschutzgesetzen zulässig) erhalten hat; (iii) die natürliche Person, sofern erforderlich, ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder deren jeweilige verbundene

Unternehmen erteilt hat, bzw. eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gegeben ist; und (iv) die natürliche Person Kenntnis von ihren Datenschutzrechten und den Möglichkeiten, die ihr zu deren Ausübung zur Verfügung stehen, hat.

Anhang M

Liste der von der Verwahrstelle beauftragten Unterverwahrstellen und der aus einer Übertragung der Aufgaben der Verwahrstelle potentiell hervorgehenden Unterbeauftragten

Die folgende Liste ist zum Datum des Prospekts richtig. Die jeweils aktuellste Fassung der Liste ist auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Bouchard 557, 18th Floor Buenos Aires C1106ABJ ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Buenos Aires
AUSTRALIEN	JPMorgan Chase Bank N.A.** Level 31, 101 Collins Street Melbourne 3000 AUSTRALIEN	Australia and New Zealand Banking Group Ltd. Melbourne JPMorgan Chase Bank N.A., Sydney Branch (für Kunden, die heimische AUD-Lösung von J.P. Morgan nutzen))** Sydney
ÖSTERREICH	UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler Platz – 3 Vienna A-1090 ÖSTERREICH	J.P. Morgan AG** Frankfurt
BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Road No 2832 Al Seef 428 BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Al Seef
BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Portlink Tower, Level-6, 67 Gulshan Avenue Gulshan Dhaka 1212 BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Dhaka
BELGIEN	J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch (für Kunden, die einen Vertrag mit diesem Unternehmen und mit JPMorgan Chase Bank, N.A. abgeschlossen haben)** European Bank & Business Centre, 6, route de Treves Senningerberg L-2633 LUXEMBURG BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die einen Vertrag mit J.P. Morgan (Suisse) SA abgeschlossen haben, und für alle belgischen Anleihen, die über die National Bank of Belgium (NBB) abgewickelt werden und für physische Wertpapiere, die von Kunden gehalten werden.) Central Plaza Building, Rue de Loxum, 25, 7th Floor Brussels 1000 BELGIEN J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die einen Vertrag mit diesem Unternehmen abgeschlossen haben)** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin D02 RK57 IRLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited 37 Front Street Hamilton HM 11 BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited Hamilton

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited 5th Floor, Standard House, P.O. Box 496, Queens Road, The Mall Gaborone BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited Gaborone
BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM** Av. Brigadeiro Faria Lima, 3729, Floor 06 Sao Paulo SP 04538 905 BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM** Sao Paulo
BULGARIEN	Citibank Europe plc Serdika Offices, 10th Floor 48 Sitnyakovo Blvd Sofia 1505 BULGARIEN	ING Bank N.V. Sofia
KANADA	CIBC Mellon Trust Company (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die Ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) 1 York Street, Suite 900 Toronto Ontario M5J 0B6 KANADA Royal Bank of Canada (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die Ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) 155 Wellington Street West Toronto M5V 3L3 KANADA	Royal Bank of Canada Toronto
CHILE	Banco Santander Chile Bandera 140, Piso 4 Santiago CHILE	Banco Santander Chile Santiago
CHINA A-SHARE	JPMorgan Chase Bank (China) Company Limited (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten)** 41st floor, Park Place, No. 1601, West Nanjing Road, Jingan District Shanghai VOLKSREPUBLIK CHINA Volksrepublik China HSBC Bank (China) Company Limited (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) 33/F, HSBC Building, Shanghai IFC, 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	JPMorgan Chase Bank (China) Company Limited (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen bekannten Abwicklungsanweisungen zu beachten)** Shanghai HSBC Bank (China) Company Limited (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen bekannten Abwicklungsanweisungen zu beachten) Shanghai
CHINA B-SHARE	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai IFC, 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** New York JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hong Kong

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
CHINA CONNECT	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay Hong Kong Island HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hongkong
KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Carrera 9 A #99-02, 3rd Floor Bogota KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Bogota
COSTA RICA	Banco BCT S.A. 150 Metros Norte de la Catedral Metropolitana, Edificio BCT San Jose COSTA RICA	Banco BCT S.A. San Jose
KROATIEN	Privredna banka Zagreb d.d. Radnicka cesta 50 Zagreb 10000 KROATIEN	Zagrebacka banka d.d. Zagreb
ZYPERN	HSBC France Athens Branch 109-111, Messogion Ave. Athens 11526 GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG ** Frankfurt am Main
TSCHECHIEN	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. BB Centrum – FILADELFIE, Zeletavska 1525-1, Prague 1 Prague 140 92 TSCHECHIEN	eskoslovenská obchodní banka a.s. Prag
DÄNEMARK	Nordea Bank Abp Christiansbro, Strandgade 3, P.O. Box 850 Copenhagen DK-0900 DÄNEMARK	Nordea Bank Abp Kopenhagen
ÄGYPTEN	Citibank N.A., Egypt Boomerang Building, Plot 46, Zone J 1st district, 5th Settlement, New Cairo 11511 ÄGYPTEN	Citibank N.A., Egypt New Cairo
ESTLAND	Swedbank AS Liivalaia 8 Tallinn 15040 ESTLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
FINNLAND	Nordea Bank Abp Satamaradankatu 5 Helsinki FIN-00020 Nordea FINNLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
FRANKREICH	BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die einen Vertrag mit J.P. Morgan (Suisse) SA geschlossen haben und für physische Wertpapiere und Ordre de Mouvement (ODMs), die von Kunden gehalten werden) 3, Rue d'Antin Paris 75002 FRANKREICH J.P. Morgan SE Luxembourg Branch (für Kunden, die einen Vetrag mit diesem Unternehmen und mit JPMorgan Chase Bank, N.A. geschlossen haben)** European Bank & Business Centre 6, route de Treves Senningerberg L-2633 LUXEMBURG J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die einen Vetrag mit diesem Unternehmen geschlossen haben)** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin D02 RK57 IRLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND	J.P. Morgan AG (nur für heimische deutsche Depotkunden)** Taunustor 1 (TaunusTurm) Frankfurt am Main 60310 DEUTSCHLAND Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 Eschborn D-65760 DEUTSCHLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra High Street, P.O. Box 768 Accra GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra
GRIECHENLAND	HSBC France Athens Branch 109-111, Messogion Ave. Athens 11526 GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay Hong Kong Island HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hong Kong
UNGARN	Deutsche Bank AG Hold utca 27 Budapest H-1054 UNGARN	ING Bank N.V. Budapest
ISLAND	Islandsbanki hf. Kirkjusandur 2 Reykjavik IS-155 ISLAND	Islandsbanki hf. Reykjavik

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 6th Floor, Paradigm B Wing, Mindspace Malad (West) Mumbai 400 064 INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** Mumbai
INDONESIEN	PT Bank HSBC Indonesia WTC 3 Building – 8th floor Jl. Jenderal Sudirman Kav. 29-31 Jakarta 12920 INDONESIEN	PT Bank HSBC Indonesia Jakarta
IRLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP VEREINIGTES KÖNIGREICH	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. 35, Yehuda Halevi Street Tel Aviv 65136 ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. Tel Aviv
ITALIEN	J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die einen Vertrag mit diesem Unternehmen geschlossen haben. Kunden, die einen Vertrag mit J.P. Morgan SE Luxembourg Branch geschlossen haben, werden auf die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen verwiesen)** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin D02 RK57 IRLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
JAPAN	Mizuho Bank Ltd. (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) 2-15-1, Konan, Minato-ku Tokyo 108-6009 JAPAN MUFG Bank, Ltd. (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) 1-3-2 Nihombashi Hongoku-cho, Chuo-ku Tokyo 103-0021 JAPAN	JPMorgan Chase Bank, N.A** Tokyo
JORDANIEN	Standard Chartered Bank Shmeissani Branch, Al-Thaqafa Street, Building #2 P.O. Box 926190 Amman JORDANIEN	Standard Chartered Bank Amman
KASACHSTAN	JSC Citibank Kazakhstan Park Palace, Building A, Floor 2, 41 Kazybek Bi Almaty 050010 KASACHSTAN	JSC Citibank Kazakhstan Joint Stock Company Almaty
KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Chiromo, 48 Westlands Road Nairobi 00100 KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Nairobi

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Kuwait City, Sharq Area Safat 13017 KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Safat
LETTLAND	Swedbank AS Balast dambis 1a Riga LV-1048 LETTLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
LITAUEN	AB SEB Bankas 12 Gedimino pr. Vilnius LT 2600 LITAUEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
LUXEMBURG	BNP Paribas Securities Services S.C.A. 60 Avenue John F. Kennedy Luxembourg L-1855 LUXEMBURG	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
MALAWI	Standard Bank Limited 1st Floor Kaomba House Cnr Glyn Jones Road & Victoria Avenue Blantyre MALAWI	Standard Bank Limited Blantyre
MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad 2 Leboh Ampang, 12th Floor, South Tower Kuala Lumpur 50100 MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad Kuala Lumpur
MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Centre, 18 Cybercity, Ebene MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Ebene
MEXIKO	Banco Nacional de Mexico S.A. Act. Roberto Medellin No. 800 3er Piso Norte Colonia Santa Fe, Mexico, D.F. 1210 MEXIKO	Banco Santander (Mexico) S.A. Mexiko-Stadt, C.P.
MOROKKO	Société Générale Marocaine de Banques 55 Boulevard Abdelmoumen Casablanca 20100 MOROKKO	Attijariwafa Bank S.A. Casablanca
NAMIBIA	Standard Bank Namibia Limited 2nd Floor, Town Square Building Corner of Werner List and Post Street Mall P.O. Box 3327 Windhuk NAMIBIA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
NIEDERLANDE	J.P. Morgan SE Luxembourg Branch (für Kunden, die einen Vertrag mit diesem Unternehmen oder mit JPMorgan Chase Bank, N.A. geschlossen haben) European Bank & Business Centre 6, route de Treves Senningerberg L-2633 LUXEMBURG BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die einen Vertrag mit J.P. Morgan (Suisse) SA geschlossen haben) Herengracht 595 Amsterdam 1017 CE NIEDERLANDE J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die einen Vertrag mit diesem Unternehmen geschlossen haben)** 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay Dublin D02 RK57 IRLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
NEUSEELAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Level 13, 2 Hunter Street Wellington 6011 NEUSEELAND	JPMorgan Chase Bank, N.A. New Zealand Branch (für Kunden, die heimische NZD-Lösung von J.P. Morgan nutzen)** Wellington Westpac Banking Corporation Wellington
NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Plot 1712, Idejo Street Victoria Island Lagos NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Lagos
NORWEGEN	Nordea Bank Abp Essendropsgate 7, P.O. Box 1166 Oslo NO-0107 NORWEGEN	Nordea Bank Abp Oslo
OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. 2nd Floor Al Khuwair P.O. Box 1727 Seeb PC 111 OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. Seeb
PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited P.O. Box 4896 Ismail Ibrahim Chundrigar Road Karachi 74000 PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited Karachi
PERU	Citibank del Perú S.A. Canaval y Moreryra 480 Piso 3, San Isidro San Isidro, L-27 Lima, PERU	Banco de Crédito del Perú Lima 012
PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 7/F HSBC Centre, 3058 Fifth Avenue West Bonifacio Global City Taguig City 1634 PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Taguig City

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
POLEN	Bank Handlowy w. Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 Warsaw 00-923 POLEN	mBank S.A. Warschau
PORTUGAL	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Avenida D.João II, Lote 1.18.01, Bloco B 7º andar Lisbon 1998-028 PORTUGAL	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
KATAR	HSBC Bank Middle East Limited 2nd Floor, Ali Bin Ali Tower Building 150, Airport Road Doha KATAR	The Commercial Bank (P.Q.S.C.) Doha
RUMÄNIEN	Citibank Europe plc 145 Calea Victoriei, 1st District Bucharest 10072 RUMÄNIEN	ING Bank N.V. Bukarest
RUSSLAND	Commercial Bank „J.P. Morgan Bank International“ (Limited Liability Company)** 10, Butyrsky Val, White Square Business Centre Floor 12 Moskau 125047 RUSSLAND	Public Joint-Stock Company Rosbank Moskau JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
SAUDI ARABIEN	J.P. Morgan Saudi Arabia Company (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten)** Al Faisaliah Tower, Level 8, P.O. Box 51907 Riad 11553 SAUDI ARABIEN HSBC Saudi Arabia (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) 2/F HSBC Building, 7267 Olaya Street North Al Murooj Riad 12283-2255 SAUDI ARABIEN	The Saudi British Bank Riad
SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Rajiceva 27-29 Belgrade 11000 SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Belgrad
SINGAPUR	DBS Bank Ltd 10 Toh Guan Road, DBS Asia Gateway Level 04-11 (4B) 608838 SINGAPUR	Oversea-Chinese Banking Corporation Singapore
SLOVAKISCHE REPUBLIK	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. Sancova 1/A Bratislava SK-813 33 SLOVAKISCHE REPUBLIK	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
SLOVENIEN	UniCredit Banka Slovenija d.d. Smartinska 140 Ljubljana SI-1000 SLOVENIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
SÜDAFRIKA	FirstRand Bank Limited 1 Mezzanine Floor, 3 First Place, Bank City Cnr Simmonds and Jeppe Streets Johannesburg 2001 SÜDAFRIKA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg
SÜDKOREA	Kookmin Bank Co. Ltd. (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) 84, Namdaemun-ro, Jung-gu Seoul 100-845 SÜDKOREA Standard Chartered Bank Korea Limited (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) 47 Jongro, Jongro-Gu Seoul 3160 SÜDKOREA	Kookmin Bank Co. Ltd. (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) Seoul Standard Chartered Bank Korea Limited (Hinweis: die Kunden werden gebeten, die ihnen erteilten Abwicklungsanweisungen zu beachten) Seoul
SPANIEN	Santander Securities Services, S.A. Parque Empresarial La Finca Pozuelo de Alarcón Madrid 28223 SPANIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24 Sir Baron Jayatillaka Mawatha Colombo 1 SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Colombo
SCHWEDEN	Nordea Bank Abp Hamngatan 10 Stockholm SE-105 71 SCHWEDEN	Svenska Handelsbanken Stockholm
SCHWEIZ	UBS Switzerland AG 45 Bahnhofstrasse Zurich 8021 SCHWEIZ	UBS Switzerland AG Zürich
TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 8th Floor, Cathay Xin Yi Trading Building No. 108, Section 5, Xin Yi Road Taipei 11047 TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Taipei
TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Stanbic Centre, Corner Kinondoni and A.H. Mwinyi Roads P.O. Box 72648 Dar es Salaam TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Dar es Salaam
THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited 14th Floor, Zone B, Sathorn Nakorn Tower 90 North Sathorn Road Bangrak, Silom, Bangrak Bangkok 10500 THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited Bangkok

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie S.A. 70-72 Avenue Habib Bourguiba P.O. Box 520 Tunis 1000 TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie S.A. Tunis
TÜRKEI	Citibank A.S. Inkilap Mah.,Yilmaz Plaza, O. Faik Atakan Caddesi No. 3 Umraniye Istanbul 34768 TÜRKEI	JPMorgan Chase Bank, N.A. Istanbul Branch** Istanbul
UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited 5 Speke Road PO Box 7111 Kampala UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited Kampala
UKRAINE	JSC Citibank 16-G Dilova Street Kiev 03150 UKRAINE	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York JSC Citibank Kiew
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	JPMorgan Chase Bank, N.A.** The National Bank of Abu Dhabi Dubai
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 4 New York Plaza New York 10004 VEREINIGTE STAATEN Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre 10 Bishops Square London E1 6EG VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
VEREINIGTE STAATEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 4 New York Plaza New York 10004 VEREINIGTE STAATEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 Montevideo 11000 URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Montevideo
VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. 106 Nguyen Van Troi Street Phu Nhuan District Ho Chi Minh City VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Ho Chi Minh City
WAEMU-BENIN, BURKINA FASO, GUINEA-BISSAU, ELFENBEINKÜSTE, MALI, NIGER, SENEGAL, TOGO	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA 23 Boulevard de la Republique 1 Abidjan 01 B.P. 1141 ELFENBEINKÜSTE	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA Abidjan

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Markt	Unterverwahrstelle	Geldkorrespondenzbank
SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Standard Chartered House, Cairo Road P.O. Box 32238 Lusaka 10101 SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Lusaka
ZIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Stanbic Centre, 3rd Floor 59 Samora Machel Avenue Harare ZIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Harare

Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken, und sein Inhalt kann geändert werden. Dieses Dokument soll weder Ihre Anlageentscheidungen beeinflussen noch Verträge, die Ihre Beziehung mit J.P. Morgan regeln, ändern oder ergänzen. Weder dieses Dokument noch seine Inhalte dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von J.P. Morgan Dritten offengelegt oder zu sonstigen Zwecken verwendet werden. J.P. Morgan hat die Informationen von einer Quelle entnommen, die sie für zuverlässig hält. Sie kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden für etwaige Ungenauigkeiten, unvollständige Informationen oder für die Aktualisierung der hiermit erteilten Informationen.

** J.P. Morgan Konzerngesellschaft.
Korrespondenzbanken werden nur zu Informationszwecken gezeigt.

Anhang N

Einrichtungsstellen und Dienstleistungen

Laut Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, wie durch die Richtlinie 2019/1160 geändert, haben die Einrichtungen folgende Aufgaben:

a. Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Vornahme sonstiger Zahlungen an Anteilinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen der Gesellschaft gemäß den im Prospekt und in den WESENTLICHEN ANLEGERINFORMATIONEN (Key Information Document) festgelegten Bedingungen;

b. Bereitstellung von Informationen für die Anleger über die Art und Weise, wie die unter Buchstabe a genannten Aufträge erteilt werden können und wie die Rückkauf- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;

c. Erleichterung des Umgangs mit Informationen und des Zugangs zu den in Artikel 15 der Richtlinie 2009/65/EG genannten Verfahren und Vorkehrungen im Hinblick auf die Ausübung der Rechte der Anleger, die sich aus ihren Anlagen in der Gesellschaft ergeben, in dem Mitgliedstaat, in dem die Gesellschaft vertrieben wird;

d. Bereitstellung der gemäß Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG erforderlichen Informationen und Unterlagen für die Anleger unter den in Artikel 94 der Richtlinie 2009/65/EG festgelegten Bedingungen zum Zwecke der Einsichtnahme und des Erhalts von Kopien davon;

e. Bereitstellung von Informationen für Anleger, die für die von der Einrichtungsstelle wahrgenommenen Aufgaben relevant sind, auf einem dauerhaften Datenträger;

f. Funktion als Anlaufstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

Die Gesellschaft hat die in Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG in der durch die Richtlinie 2019/1160 geänderten Fassung genannten Einrichtungsstellen für die oben unter a) und b) genannten Aufgaben benannt und sich bereit erklärt, diese Einrichtungen in ihren nachstehend genannten Geschäftsräumen bereitzustellen.

Land	Einrichtungen für EU-Anleger
ÖSTERREICH	UniCredit Bank Austria AG Rothschildplatz 1 A-1020 Vienna Österreich E-Mail: stephan.hans@unicreditgroup.at
BELGIEN	RBC Investor Services Belgium S.A 11, Place Rogier 1210 Brüssel Belgien Email: RBCIS_BE_FundCorporateServices@rbc.com
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Unicredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. Prague 4 – Michle, Zeletavska 1525/1 Postal Code 14092 Tschechische Republik ICO:64948242 Email: Tomas.bartek@unicreditgroup.cz & Jaroslava.slatinska@unicreditgroup.cz
DÄNEMARK	Nordea Danmark Standgade 3 0900 Copenhagen C Dänemark Email: issuerservice.dk@nordea.com
FRANKREICH	Caceis Bank SA 1/3 Place Valhubert 75013 Paris Frankreich E-Mail: BK-OPCVM-IVS@caceis.com
DEUTSCHLAND	Morgan Stanley Bank AG Grosse Gallusstrasse 18 D-60312 Frankfurt am Main Deutschland E-Mail: msim-germany@morganstanley.com

Land	Einrichtungen für EU-Anleger
GRIECHENLAND	Alpha Bank 40, Stadiou Street 102 52 Athens Griechenland E-Mail: ForeignCustodyGroup2@alpha.gr
IRLAND	J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited International Financial Services Centre Dublin 1 Irland E-Mail: Dublin.TAOperations@jpmorgan.com
ITALIEN	All Funds Bank S.A. - (Italian branch) Via Bocchetto, 6 20121 Milano Italien E-Mail: fundgroupsitaly@allfunds.com; milan_ta_customer_services@allfunds.it Allianz Bank Financial Advisors SpA Piazza Tre Torri 320145 Milano Italien E-Mail: correspondentbank@allianzbank.it Caceis Bank SA (Italian Branch) Piazza Cavour, 2 20121 Milano Italien E-Mail: milan.lpa.customer@caceis.com ICCREA Banca S.p.A. Via Lucrezia Romana 41/47 00178 Roma Italien E-Mail: banca.corrispo@iccrea.bcc.it Monte Dei Paschi di Siena SpA Via Grossi 3 46100 Mantova Italien E-Mail: operation.bancacorrispondente@mps.it Sociéte Générale Securities Services S.p.A. Via Benigno Crespi, 19/A - MAC 2 20159 Milano Italien E-Mail: SGSS.TAOICESTERI@socgen.com State Street Bank International GmbH (Italian Branch) Via Ferrante Aporti 10 20125 Milano Italien E-Mail: LPA_SSBITALY_TA@statestreet.com Banca Sella Holding SPA Piazza Gaudenzio Sella 1 13900 Biella BI Italien E-Mail: fondiesteri@sella.it
LUXEMBURG	J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch (mit Wirkung vom 22. Januar 2022) European Bank and Business Centre, 6 route de Treves L-2633 Senningerberg Großherzogtum Luxemburg E-Mail: luxpayingagency@jpmorgan.com

Land	Einrichtungen für EU-Anleger
PORTUGAL	BEST – Banco Electronico De Servico Total S.A. Praça Marquês de Pombal, 3A, 3 1250-096 Lisbon Portugal Email: bestdi.oferta@bancobest.pt
SPANIEN	Paying Agents (siehe Jahresbericht und Konten). Jede in Spanien registrierte Vertriebsstelle fungiert als Zahlstelle für die Gesellschaft, eine vollständige Aufstellung finden Sie unter www.cnmv.es
SCHWEDEN	MFEX Mutual Funds Exchange AB Box 5378, Grev Turegatan 19 SE-10249 Stockholm Schweden E-Mail: fundinformation@mfex.com

Die Gesellschaft wird die in Artikel 92 der Richtlinie 2009/65/EG, in der Fassung der Richtlinie 2019/1160, unter den Buchstaben c) bis e) aufgeführten Aufgaben in ihrem eingetragenen Sitz 6B, Route de Trèves, L-2633 Senningerberg, E-Mail: cslux@morganstanley.com, wahrnehmen.

Die Länder, für die keine Einrichtungsstelle benannt wurde, sind unten aufgeführt.

Finnland
Island
Norwegen
Rumänien
Slowakei
Niederlande

RBC Investor Services Bank S.A., 14, Rue Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Großherzogtum Luxemburg, Tel (352) 2605 9782, Fax (352) 2460 9902. E-Mail csmorganstanley@rbc.com, wird die unter a) unten aufgeführten Leistungen erbringen.

Für die unter b) bis e) genannten Leistungen wenden Sie sich bitte an Morgan Stanley Client Services unter CSLux@morganstanley.com.

Arendt Regulatory & Consulting S.A. 41A Avenue J.F Kennedy, L-2082 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, wird als Anlaufstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden gemäß Artikel 92 Buchstabe f) der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie 2019/1160 fungieren. E-Mail at DistributionARC@arendt.com.

Dieser Anhang ist in der offiziellen Landessprache Ihrer Gesetzgebung verfügbar unter: www.morganstanleyinvestmentfunds.com. Die Luxemburger Webseite liefert diesen Anhang auch in weiteren Landessprachen der EU.

www.morganstanleyinvestmentfunds.com

Morgan Stanley

CN SWISS PRO MSOS 0522